This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

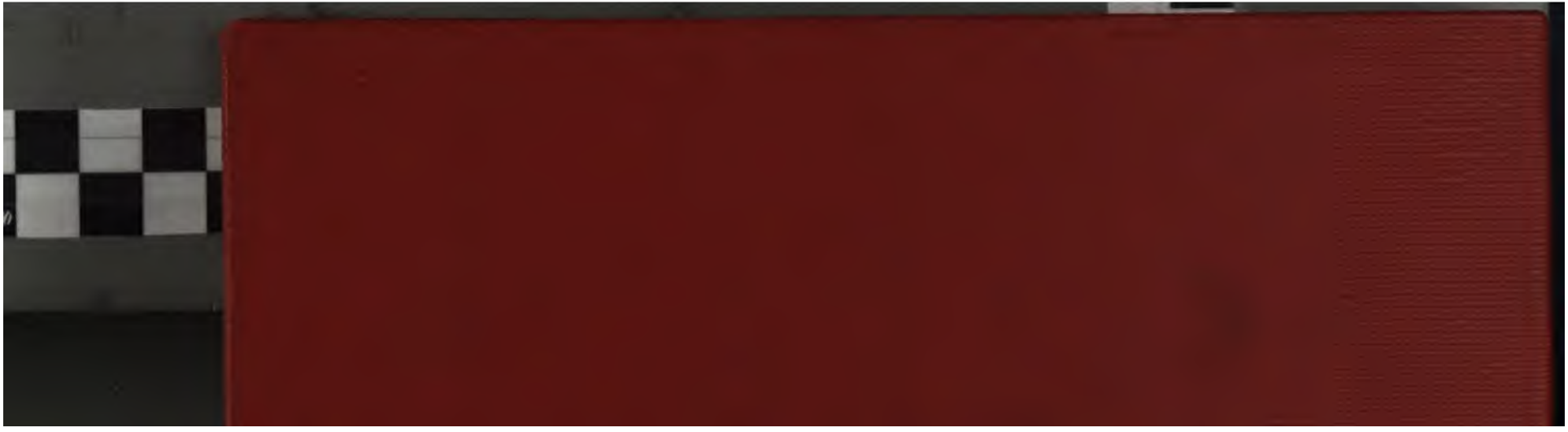

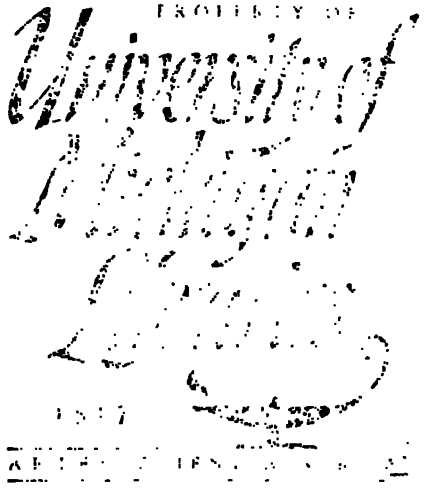

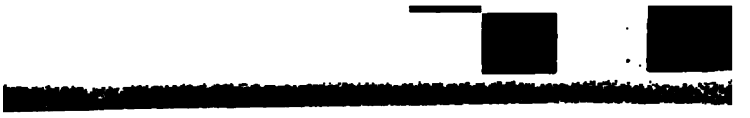

DC
24
.K6
cop

Ueberſicht

der

diplomatiſchen Verhandlungen

des

wiener Congreſſes überhaupt,

und

inſonderheit über wichtige Angelegenheiten des teutſchen Bundes.

Von

D. Johann Ludwig Klüber,

großherzoglich badiſchem Staats- und Cabinetsrath, ꝛc.

Erſte Abtheilung.

Frankfurt am Main
in der Andreäiſchen Buchhandlung
1816.

c
:49
K66
op.2

Vorrede.

Der wiener Congreß ſchließt in der Weltgeſchichte ein Viertel-Jahrhundert, welches einem Jahrtauſend gleicht, wenn man es mißt nach Menge und Wechſel der wichtigſten Begebenheiten, vornehmlich nach Mißgeſchick für Staaten und Menſchheit.

Groß, unermeßlich war die Aufgabe, deren Löſung jener Verſammlung oblag. Ein politiſcher Welt-Orkan hatte in dem Gemeinweſen von Europa Verwüſtungen angerichtet, nicht blos in geographiſcher und politiſcher, auch in ſittlicher und völkerrechtlicher Hinſicht. Man erwartete Wiederherſtellung und Sicherſtellung einer ſittlichen Ordnung in den Staatenverhältniſſen. Durch ſie ſollten Staa-

ten, wie Einzelne, genöthigt werden, zu der edlen Gewohnheit zurückzukehren, nichts Unrechtliches zu wollen. Ueber dem Meer von Einzelheiten und Versuchungen, auf welchem bedachtsam herumzutreiben war, sollten die Steuerleute mit unverwandtem Blick dem reinen Licht eines Leitsterns folgen, mit dessen Hülfe allein es möglich war das große Ziel zu erreichen. Was Menschenkraft, fern von Selbstsucht, vermag, sollte, nach so mancher ernsten Warnung von Innen und Aussen, geleistet werden, zum Segen für Mit- und Nachwelt, als Vorbild für späte, dankbare Enkel, als Lehr- und Warnungstafel in der Geschichte.

Was und wie, auf der wiener Versammlung der Häupter der europäischen Christenheit, verhandelt und beschlossen ward, soll hier, von einem Augenzeugen, in den Schooß der Weltgeschichte niedergelegt werden, so treu, in Kürze so vollständig, mit solcher Unbefangenheit, als seine Kräfte zulassen. Im Einzelnen haben ohne Zweifel Manche noch Vieles, vielleicht auch Manches hie und da anders, beobachtet. Mögen sie, so weit es frommt, einer Mittheilung sich nicht entziehen! Jeder hat seinen

Standpunct: aber keinem ist vergönnt, auf seine eigenen Schultern zu steigen, um sich eine weitere Aussicht zu verschaffen.

Zu einem Geständniß hält hier der Verfasser sich für eben so verpflichtet als berechtigt, und solches eben darum für verantwortbar vor seiner Eigenliebe; zu demjenigen eines gewissen Stolzes, der ihm nie gestattet, im Angesicht des Publicums irgend einer Partei durch Wort oder That zu huldigen. Berechtigt dieses Geständniß keine, ihn als den Ihrigen zu betrachten, so sollte nie eine sich anmassen, ihn wegen solcher Gesinnung anzufeinden. Einem Naturgesetz zufolge, bestärkt solches Anfeinden nur den Festen in Grundsätzen und Handlungsweise. Hoffentlich wird ihn Niemand überweisen, daß er je die Grenze unumschränkter Duldung gegen Andersdenkende überschritten habe. Legt er nun durch jenes Geständniß sich zugleich vor dem Richterstuhl des Publicums eine heilige Pflicht auf; so hat er dabei keineswegs die Absicht, irgend eine besonnene Critik zu bestechen. Die Wahrheit kann durch eine solche nur gewinnen; und sie allein ist das, wonach zu ringen, die Selbstthätigkeit der

moraliſchen Urtheilskraft den ſittlich Unverdorbenen unwiderſtehlich antreibt.

Eine weite Reiſe entfernt unvermuthet den Verfaſſer von dem Druckort, in dem Augenblick wo der Druck beginnen ſoll. Er vermag alſo weder die letzte Hand an das Werk zu legen, noch ſelbſt für Richtigkeit des Abdrucks zu wachen.

Frankfurt am Main, den 29. Jänner 1816.

Magna pericula animos explorant.

Ueberſicht

der diplomatiſchen Verhandlungen des wiener Congreſſes überhaupt.

In dem pariſer Frieden war feſtgeſetzt, daß innerhalb zweier Monate alle Mächte, die auf der einen oder andern Seite in den Krieg verwickelt geweſen, Bevollmächtigte nach Wien ſchicken ſollten, um daſelbſt auf einem allgemeinen Congreß die Beſtimmungen zu machen, wodurch die Verfügungen dieſes Friedensſchluſſes ihre Vollſtändigkeit erhielten. Der erſte geheime Artikel dieſes Friedens fügte noch hinzu: «daß die Beſtimmungen, aus welchen ein wirkliches und dauerhaftes Syſtem des Gleichgewichtes für Europa hervorgehen ſolle, auf dem Congreß ihr Daſeyn erhalten ſollten, auf Grundlagen, welche die verbündeten Mächte unter ſich feſtgeſetzt hätten, und nach der allgemeinen Verfügung, welche in den übrigen geheimen Artikeln enthalten ſey.»

Die Eröffnung des Congreſſes, die ſonach ſchon am erſten Auguſt hätte ſtatt haben ſollen, ward bald nachher, von den in London anweſenden Souve-

ramen und von den Cabineten auf den ersten October verschoben. Der wiener Hof erhielt diese Nachricht in den ersten Tagen des Julius aus London, wohin von Paris aus die Monarchen von Rußland und Preussen sich begeben hatten, und bis zum 22. Junius geblieben waren. Als Ursache des Aufschubs ward angegeben, die Wichtigkeit der Gegenstände, womit das englische Parlament eben beschäftigt sey, und die Unmöglichkeit, daß der zu dem englischen Congreß Bevollmächtigten ernannte erste Staats Secretär der auswärtigen Angelegenheiten, Lord Castlereagh, vor gänzlicher Beendigung der Parlaments Sitzungen England verlasse; ferner, die große Menge von Geschäften, welche dem Kaiser von Rußland nicht würde gestattet haben, seinen Aufenthalt ausser seinen Staaten noch mehrere Wochen hindurch zu verlängern, um die Eröffnung des Congresses abzuwarten.

Mit der von dem Aufschub in öffentlichen Blättern amtlich gegebenen Kunde, ward zugleich die beruhigende Versicherung ertheilt, daß die beharrliche Einigkeit der verbündeten Monarchen, welcher man den glücklichen Gang der Ereignisse, die dem Krieg ein Ziel gesetzt, zuschreiben müsse, denselben Einfluß auf die definitive Festsetzung der Angelegenheiten von Europa haben werde. Bis dahin sollten die provisorisch in Besitz genommenen Länder in der jetzigen Lage bleiben.

Diese Versicherung schien einigermasen zu der Hoffnung zu berechtigen, daß auf dem Congreß die Sachen einen raschen Gang um so mehr nehmen würden, da die verbündeten Monarchen, so wie mehrere andere Souveraine, in Person anwesend, in ihrer ausdrücklich verkündigten, und schon bewährten

Einigkeit jeden Zweifel unverweilt heben, jedes Hinderniß augenblicklich beseitigen könnten. Wie sie den Krieg geführt, und den Frieden geschlossen, so würden sie, glaubte man, nun auch die CongreßGeschäfte erledigen. Selbst der Wunsch und das Bedürfniß, nach so langer Abwesenheit im Kriege, so bald als möglich in ihre Staaten heimzukehren, um, in endlich gesicherter Ruhe von Aussen, den segenvollen Geschäften des Friedens sich mit neuem Eifer zu widmen, werde ihre Schritte beflügeln.

In der verlängerten Zwischenzeit bis zu dem Congreß, hatte sich in dem grossen Publicum immer mehr der Glaube verbreitet, daß während des langen Beisammenseyns der verbündeten Monarchen, die Territorial Sachen, wenigstens in ihren Hauptzügen, unter ihnen schon verabredet seyn. Dieses schien um so wahrscheinlicher, da man wissen wollte, daß ein geheimer Artikel des pariser Friedens Frankreich verpflichtet habe, sich alle von den Verbündeten über die von ihren Truppen besetzten Länder gemachten Verfügungen gefallen zu lassen. Man überließ sich daher dem Glauben, daß in dieser Hinsicht der Congreß mehr zu Bekanntmachung schon gefaßter Beschlüsse, als zu Berathschlagungen und Erörterungen dienen werde.

Namentlich rechnete man dahin: die Wiederherstellung der preussischen Monarchie, nach dem Werth ihres TerritorialBestandes von 1806, die neue Bestimmung der unter der Benennung des Herzogthums Warschau seither vereinigt gewesenen polnischen Provinzen, und das Schicksal des Königreichs Sachsen; die Verfügung über die an ihre vorigen Besitzer nicht sofort zurückgefallenen Landestheile des Großherzog-

thums Frankfurt, und des von Baiern, zufolge einer Uebereinkunft mit Oestreich, indeß schon besetzten Großherzogthums Würzburg und Fürstenthums Aschaffenburg, die Vertheilung der wiedereroberten teutschen Länder auf der linken Rheinseite, die neuen TerritorialVerhältnisse einzelner schweizer Cantone, auch des ehemaligen Bisthums Basel, der Landschaften Veltlin, Cleven und Worms, und die auswärtigen Staatsverhältnisse der Eidgenossenschaft, die Verhältnisse des Königs von Sardinien zu Genua und der Republik Genf, die künftige Herrschaft über verschiedene italiänische Staaten und über die jonischen Inseln, die Zurückgabe des OlivenzaGebietes von Spanien an Portugal, die Grenzberichtigung des französischen Guyana zwischen Portugal und Frankreich, die Vergrösserung von Holland, Hannover und etlichen andern teutschen Staaten; selbst die Grundlage der Verfassung des teutschen Bundes.

Jener Glaube, der Aufschub des Congresses, die öffentlich gegebene Versicherung von Einigkeit der Verbündeten, und von Beschleunigung der Congreß-Bestimmungen, eine günstige, wie es schien durch die Persönlichkeit der Hauptpersonen und ihre übrigen Verhältnisse verbürgte Vermuthung, das Bedürfniß und die Sehnsucht der Völker nach einem festen Friedensstand, und nach Beendigung des unseligen, fast zur politischen Mode gewordenen provisorischen Zustandes, spannten nur desto mehr die Erwartungen von dem Congreß. Gar Mancher sammelte und entwickelte solche gedruckt, in langer Reihe, vermeintlich dem Congreß, gewiß sich selbst. Manche giengen noch weiter. Mit eingebildeter PropheteNatur, wagten sie Vorhersagungen. Jene Erwartungen, diese

Vorherſagungen, — wurden ſie erfüllt? — Laut der Weltgeſchichte, trügt Nichts ſo häufig als politiſche Berechnungen; ein Erfahrungsſatz, ſo allbekannt wie die Urſachen, und doch erneuern ſich jene fort und fort, in Folge des unwiderſtehlichen Naturtriebs der Neubegier.

Fragen durfte man allerdings: ob nicht für Europa ein eben ſo gerechtes als umfaſſendes politiſches Syſtem zu gründen ſey, ruhend auf einfachen und feſten Grundpfeilern, und geſichert durch Gewährleiſtung Aller? — Insbeſondere, ob der Beſitzſtand (Status quo) der chriſtlichen Staaten von Europa, in Abſicht auf ihre Territorial Verhältniſſe und Staatsverfaſſung in einem beſtimmten Zeitpunct zu einem allgemein anerkannten und immerwährend anzuerkennenden Rechtszuſtand, als Grundlage des europäiſchen rechtlichen Gleichgewichtes (des Suum cuique), zu erheben ſey? — Ob nicht dieſer Zuſtand mittelſt allgemeiner Vertheidigungs-Allianz wider jeden Eingriff, von allen chriſtlichen Mächten von Europa ſollte gewährleiſtet werden? — Ob eine Art und Weiſe feſtzuſetzen ſey, wie in Zukunft Streitigkeiten unter europäiſchen chriſtlichen Mächten, oder über gewiſſe Verhältniſſe ihrer Staatsverfaſſung, nach fruchtlos verſuchter Sühne, ſchiedsrichterlich zu entſcheiden ſeyen? — Ob und wie weit ein Beſchluß ſtatt haben ſollte, über allgemeine verhältnißmäſige Entwaffnung jener Mächte? — Ob und wie weit das Völker-Seerecht, durch Uebereinkunft auf beſtimmte Regeln zu ſetzen ſey? inſonderheit der Verkehr der Neutralen, ſowohl unter ſich, als auch mit den kriegführenden Mächten und ihren Unterthanen? und eben ſo die

Rechte und Pflichten der Kaper? — Welche allgemeine Maasregeln gegen die Seeräuberei der Barbaresken zu beschliessen seyen? — Wird allenthalben eine zeit- und landgemäse Staatsverfassung, (keine Cabinet-, sondern eine National-Constitution) die Rechte des Regierenden und der untergeordneten Subjecte gerecht und hinlänglich bestimmen, und beide gegen Willkühr sichern? Werden manche Staaten fürohin — modo magis civili quam herili regiret werden? — Wird man hie und da von dem Vielregieren, zu dem alten, bewährt gefundenen Wenigregieren zurückkehren? — Wird ein kräftiges Bundesgericht den Schlußstein des teutschen Bundesgewölbes machen? — Werden die teutschen Staaten, sammt und sonders, eine Volksvertretung durch Landstände erhalten, und mit welchen Rechten? — Werden die von Napoleon und Andern schuldlos Unterdrückten, in ihre Rechte wieder eingesetzt, oder für erlittenen Verlust entschädigt werden? — — Fragen konnte und durfte man so, und noch mehr und ruhig die Antwort erwarten von der Geschichte.

Der erste October war der Tag, an welchem der Congreß sollte eröffnet werden. Früher schon hatten sich die meisten Bevollmächtigten in Wien eingefunden. Kaiser und Könige waren anwesend, Fürsten in Menge, auch Fürstinnen, noch weit mehr Grafen und andere sogenannte Standespersonen, Prätendenten, Hülfberechtigte und Hülfbedürftige, Bedrängte, Rathgeber, Beobachter, Neugierige, Zuschauer, Späher. Vor Allen fielen ins Auge: die Kaiser von Oestreich und Rußland, der König von Preussen. Man sah die Könige von Dänemark, Baiern,

und Wirtemberg. Der König von Sachsen kam erst am 4. März des folgenden Jahres nach Presburg, und acht Wochen später nach Laxenburg bei Wien. Man bemerkte den Großherzog von Baden, den Kurfürsten von Hessen, den Erbgroßherzog von Hessen, die Herzoge von Braunschweig, von SachsenWeimar und Coburg, die Fürsten von NassauWeilburg, Hohenzollern, SchaumburgLippe, Lichtenstein, Reuß, auch den Prinzen Eugen, gewesenen ViceKönigvon Italien, so wie mehrere sowohl teutsche als auch andere Prinzen. Der Glanz der Hoffeste und anderer festlichen Versammlungen, blendete für den Augenblick. Doch ward überall, begierig, nach der Eröffnung des Congresses geforscht.

Endlich erschien, vom achten October datirt, eine öffentliche Erklärung der Bevollmächtigten derjenigen Höfe, welche den pariser Frieden unterzeichnet hatten. Diese Minister nahmen darin Bedenkzeit bis zu dem ersten November. An diesem Tage sollte die förmliche Eröffnung des Congresses erfolgen. Sie hätten, sagten sie, den 32. Artikel des pariser Friedens in Erwägung gezogen, und, nach reifem Nachdenken über die daraus entspringenden Verhältnisse und Pflichten, erkannt, daß ihre erste Sorge seyn müsse, zwischen den Bevollmächtigten sämmtlicher Höfe, freie und vertrauliche Erörterungen einzuleiten. Zugleich aber seyen sie zu der Ueberzeugung gelangt, daß es dem gemeinschaftlichen Interesse aller Theilnehmer angemessen seyn werde, eine allgemeine Zusammenberufung (Conferenz) ihrer Bevollmächtigten bis auf den Zeitpunct zu verschieben, wo die von ihnen zu entscheidenden Fragen den Grad von Reife gewonnen haben würden, ohne

welchen ein mit den Grundsätzen des Völkerrechtes, den Stipulationen des pariser Friedens, und den gerechten Erwartungen der Zeitgenossen möglichst übereinstimmendes Resultat nicht zu erreichen seyn würde. Demnach sey die förmliche Eröffnung des Congresses, bis auf den ersten November ausgesetzt worden, und sie, die Minister, lebten der Hoffnung, daß die in der Zwischenzeit vorzunehmenden Arbeiten, zu Berichtigung der Ideen, zu Ausgleichung der Ansichten, und zu Beförderung des grossen Werkes wesentlich beitragen werden.

Diese Erklärung sagte viel; sie sagte noch weit mehr, als die Meisten in dem Augenblick ihrer Erscheinung ahnten. In ihr verrieth sich unwillkührlich der Geist, welcher bis in den Februar über die Versammlung waltete. Nun lag am Tage, daß das Publicum sich getäuscht hatte mit dem Glauben, die wichtigsten Vor- und Hauptfragen seyen schon vor dem Congreß erledigt, und dieser nur bestimmt zu Ausarbeitung des Details, zu Erörterung und Bestimmung der Gegenstände vom zweiten und dritten Range, zu Bekanntmachung der über diese zu fassenden, und der über diejenigen des ersten Ranges schon gefaßten Beschlüsse; in Ansehung der letzten also, eigentlich nur für Beobachtung der, auch heilsamen, Form.

Mit der Bedenkzeit, welche die Minister genommen hatten, war auch dem Publicum Bedenkzeit gegeben, über den Congreß und die gleichzeitige politische Lage Europa's nachzudenken. Das Publicum kannte einen großen Theil der Forderungen, welche Gerechtigkeit und Staatsklugheit an die Versammlung machten. Es erwartete, daß solchen Genüge gelristet werde. Es wollte, daß man das allgemeine Interesse nicht

über dem besondern, das besondere nicht über dem allgemeinen aus den Augen verliere. Man sah die verbündeten Mächte auf der einen, Frankreich auf der andern Seite. Naturgemäß und bemerkbar war das Streben des letzten, sich aus dem drückenden Zustande politischer Absonderung herauszuarbeiten. Deutlich gieng dieses hervor aus Bemerkungen über die CongreßBekanntmachung vom 8. October, welche in dem Moniteur vom 22. October erschienen *), aber wahrscheinlich zu Wien in dem Schooße der französischen Botschaft verfaßt waren. Darin ward jene Bekanntmachung, welche Talleyrand mündlich für «mauvais papier» erklärt hatte, wenigstens zum Schein gelobt, weil durch Reife der Berathschlagung und bei dem Schweigen der Leidenschaften, das schützende Ansehen der Grundsätze des öffentlichen Rechtes wiederaufleben müsse. In einem, wie es scheint, halboffiziellen Artikel in der strasburger Zeitung vom 2. October, war gerade heraus erklärt, es sey einleuchtend, daß auf dem Congreß die Hauptfragen auch über Teutschland, ohne Frankreichs Mitwirkung nicht könnten entschieden werden, das frühere Bündnisse mit verschiedenen teutschen Souverainen habe. Ursache genug für den Congreß, die Mitglieder des teutschen Bundes auf etwa in der Vorzeit, mit auswärtigen Mächten geschlossene Allianzen, verzichten zu lassen!

Die Verschiedenheit der Meinungen über wichtige Gegenstände der höheren Politik, welche zwischen

*) Sie stehen in den von dem Verfasser herausgegebenen, Acten des wiener Congresses, Bd. I. Heft 1, S. 35 f.

die verbündeten Mächte getreten war, mußte der französischen Staatskunst die Arbeit erleichtern. Die bourbonischen Hausverträge gaben ihr Recht und Vorwand, mit Spanien und Sicilien zusammenzurücken. Der Hinblick auf Mürat, der auf dem Thron von Neapel von keinem der bourbonischen Höfe, und auch von England nicht anerkannt war, mußte diesen ersten Schritt, einen Grund zu neuer föderativen Macht zu legen, begünstigen; obwohl das Gewicht dieser Verbindung, für den Augenblick noch von minderer Bedeutung war, in Betracht der eigenen Verlegenheit, worin Spanien und Sicilien sich befanden. Neapel war in Bündniß mit Oestreich, und mit England in Waffenstillstand.

Man sah, wie in Ober- und MittelItalien Hoffnungen, Ansprüche und Forderungen sich durchkreuzten; wie besonders Spanien das Großherzogthum Toscana, wenigstens Parma und Piacenza, für den gewesenen König von Hetrurien forderte; wie unter den schweizer Cantonen noch ein Geist der Zwietracht sein Wesen trieb, wie dort neue Gebiete ein- und anzureihen, und die politischen Verhältnisse der Schweiz zu dem übrigen Europa neu zu bestimmen waren.

Man bemerkte England zwar mit Oestreich in gutem Vernehmen, seit Befriedigung der wichtigsten sie unmittelbar angehenden Wünsche, und da gewisse gemeinschaftliche Zwecke sie fortwährend zusammenhielten. Aber es war zu erkennen, daß während der Zusammenkunft der Monarchen von Rußland und Preussen mit dem Prinzen Regenten im Junius, das allgemeine Versöhnungswerk wenigstens keine Fortschritte gemacht hatte; und es war bekannt,

daß

daß in derselben Zeit die im Werk gewesene Vermählung des Erbprinzen der vereinigten Niederlande, mit der Thronerbin von England, rückgängig geworden war. Noch unterhandelte England, zu Gent, mit Nordamerika. Die brittische Regierung verlangte allgemeine Abschaffung des Negerhandels, und in dem Parlament ward die Wiederherstellung des Königreichs Polen, unter eigenem Oberhaupt, gefordert. Das Herzogthum Warschau und das Königreich Sachsen, wurden von Rußland verwaltet, und beide von russischer Kriegsmannschaft zahlreich besetzt gehalten. Schon wollte man wissen, daß Kaiser Alexander das eine für sich, das andere für Preussen in Anspruch nehme. Konnten nicht auch Oestreich und Preussen, die von Napoleon ihnen abgezwungenen polnischen Provinzen zurückfordern? Konnte dagegen, und gegen Rußlands Absichten nicht angeführt werden, daß selbst in dem pariser Frieden, in dem ZusatzArtikel zu dem russisch-französischen Instrument, des Herzogthums Warschau als noch bestehend erwähnt ward?

Die preussische Monarchie sollte wiederhergestellt werden, nach dem Werth ihres Territorial-Bestandes von 1806. Bevor das Schicksal von Polen und Sachsen nicht entschieden war, konnte dieses vollständig nicht geschehen. Preussen konnte den Verlust seiner fränkischen Fürstenthümer noch nicht vergessen haben, und dabei konnte Baiern ins Gedränge kommen. Oestreich, obgleich zu einer Macht von 28 Millionen Einwohner schon emporgestiegen, begehrte von Baiern das Innviertel, den von ihm abgetretenen Theil des Hausruckviertels, und Salzburg wenigstens zum grossen Theil, dieses unter Anderem

zu Herstellung einer bequemen und sichern militärischen Verbindung mit Tyrol, und das Amt Vils. Dafür mußte Baiern wieder entschädigt werden. Schon hatte dieses seinen Theil von Tyrol und Vorarlberg an Oestreich zurückgegeben, und dagegen von demselben den Besitz von Wirzburg und Aschaffenburg eingeräumt erhalten: aber es behauptete, durch diese Länder noch nicht vollen Ersatz erhalten zu haben, und begehrte Ergänzung.

Der pariser Friede versprach Holland einen Zuwachs an Land; er war noch nicht gegeben. Derselbe Friede verhieß Frankreich die Zurückgabe seiner Besitzungen in Amerika, Afrika und Asien (mit etlichen Ausnahmen), welche England seit dem 1. Jan. 1792 in Besitz genommen hatte; die Zurückgabe war noch nicht erfolgt. Dasselbe galt von Guadeloupe, welches England nunmehr nicht an Schweden, dem es durch den kieler Frieden bestimmt war, sondern an Frankreich und von dem französischen Guyana, welches Portugal an Frankreich, endlich von dem Olivenza-Gebiet, welches Spanien an Portugal zurückgeben sollte. Schweden hatte, was es in dem kieler Frieden vom 14. Jänner 1814 zugesagt, Schwedisch-Pommern und die Insel Rügen, dem König von Dänemark noch nicht eingeräumt.

Die vormaligen östreichischen Niederlande (Belgien) waren von englischen und hannöverischen Truppen besetzt. Hildesheim stand unter hannöverischer Verwaltung; die Länder zwischen dem Rhein, der Maas und der Mosel, unter preussischer; die Länder zwischen der Mosel, dem Rhein und der französischen Grenze, unter östreichischer und baierischer; das Großherzogthum Frankfurt,

mit Ausnahme des schon an Baiern abgetretenen Fürstenthums Aschaffenburg, die Fürstenthümer Isenburg und Leyen, und das Bisthum Basel, unter östreichischer Verwaltung. Mainz hatte östreichische und preussische Besatzung und Verwaltung. Alle diese Länder erwarteten von dem Congreß ihre endliche Bestimmung. Hiezu noch das allgemeine, immer lauter werdende Verlangen der Teutschen nach einer zeitgemäsen Bestimmung der teutschen Bundes- und Territorial-Verfassung, und das Andringen der von Napoleon unterdrückten teutschen Fürsten und Grafen.

So viel vermochte, während der unter dem 8. October angekündigten Bedenkzeit, schon das ganze grosse Publicum zu sehen. Auf dem Congreß, ließ sich noch manches Andere vor dem anwesenden Publicum nicht verhelen, was ohne Congreß leichter Cabinet-Geheimniß geblieben wäre. — — Gewiß ist, daß schon am 30. September, am 3. und 5. October, in vorgelegten Entwürfen, Noten und Schreiben, mehrfache Verschiedenheit der Meinungen sich gezeigt hatte, über die Art, wie das Daseyn und der Anfang des Congresses festzusetzen und anzukündigen, und wie auf solchem die Geschäfte zu behandeln seyen. Doch lagen im Hintergrund weit grössere Steine des Anstosses. Diese kannte schweigend jeder Eingeweihte: jene Verschiedenheit der Meinungen nannte und erörterte man ohne Bedenken einstweilen in den Kreisen der höhern Diplomatie. Die grösseren Steine des Anstosses waren es wohl eigentlich, für welche man, unter der behutsam gewählten Form genommener Bedenkzeit, freie und vertrauliche Erörterungen einzuleiten, und den Grad von Reife zu gewinnen

ſtrebte, deren die Bekanntmachung vom 8. October gedenkt.

Zu den freien und vertraulichen Erörterungen ſchien, doch ziemlich öffentlich, nur noch mit ſtrenger Geheimhaltung der Protocolle, ein Comité oder Ausſchuß zu gehören, welchen die Bevollmächtigten fünf teutſcher Höfe (Oeſtreich, Preuſſen, Baiern, Hannover, Wirtemberg) ſchon um die Mitte Octobers, nach etlichen zwiſchen den Bevollmächtigten von Oeſtreich, Preuſſen und Hannover ſtatt gehabten VorConferenzen, zu bilden anfiengen, in Beziehung auf die Verfaſſung, welche ſie dem teutſchen Bunde zu geben gedachten *). Dieſe Berathſchlagungen waren der erſte mißlungene Verſuch, der öffentlich auf dem Congreß gemacht ward. Nach einem Zeitverluſt von fünf Wochen, nach dreizehn Sitzungen (14. Oct. bis 16. Nov.), beſtand das Reſultat in der Ueberzeugung, daß jene fünf Höfe, ſich allein überlaſſen, zu einer Uebereinſtimmung über die erſten Grundzüge der Bundesverfaſſung nicht gelangen würden. Bei den mehrfachen erheblichen Widerſprüchen Baierns und Wirtembergs, beſonders des letzten **), verſchwand die

*) Die eigene Berathſchlagung dieſes Ausſchuſſes über ſeine Ermächtigung hiezu, findet ſich in den Acten des wiener Congreſſes, Bd. II, S. 71 f. Critiken dagegen, ſind angeführt ebendaſ. in der Note *. Auch enthalten dergleichen die unten erwähnten Noten von Baden, Heſſen und den vereinigten Fürſten und freien Städten.

**) Man ſ. die wirtembergiſche Note vom 10. Nov., die öſtreichiſche GegenNote vom 22. Nov., die wirtembergiſche ErwiederungsNote vom 24. Nov. 1814; in den Acten des wiener Congreſſes, Bd. I, Heft 1, S. 101, 104 u. 109.

Hoffnung, auf diesem Wege auch nur eine vorläufige Uebereinstimmung zu erlangen; und doch hatte Rußland seine Absicht, die allgemeine Annahme des von Preussen, Oestreich und Hannover, in zwolf Artikeln vorgelegten Entwurfs einer teutschen Bundesverfassung nachdrücklich zu befördern, offen zu erkennen gegeben *). So lösete sich das Comité stillschweigend auf, welches sich selbst gebildet hatte.

Nicht ohne laute Mißbilligung der übrigen vermuthlichen Mitglieder des künftigen Bundes, hatte diese Vereinigung fünf teutscher Höfe statt gehabt. Die Bevollmächtigten neun und zwanzig teutscher unabhängiger Fürsten, und freier Städte schlossen eine Art von Gegenvereinigung, welcher nachher noch sechs andere Fürsten beitraten. Sie und Baden, welches die Aufnahme in das Comité vergebens nachgesucht hatte **), so auch Hessen, widersprachen lebhaft die Befugniß dieses Ausschusses, über die Bundesangelegenheit eingreifende Vorberathschlagung zu pflegen, und durch vorläufige Bestimmungen ihrem Urtheil und Willen vorzugreifen ***).

---

*) Note des Hrn. Grafen Nesselrode, an die Herren Fürsten von Metternich und Hardenberg, vom 11. Dec. 1814; in den Acten des wiener Congresses, Bd. I, Heft 1, S. 61 ff.

**) Durch eine Note vom 15. Oct. 1814. Acten des wiener Congresses, Bd. I, Heft 2, S. 58. — Beschluß des Comité's auf diese Note, ebendas. Bd. II, S. 78 f.

***) Man s. die Note der 29 vereinigten Fürsten und Städte, vom 16. Nov. 1814; ebendas. Heft 1, S. 72. Badische Note von demselben Tage; ebendas. S. 97. Hessische Note vom 6. Nov. 1814; ebendas. Bd. IV, S. 45. Merkwürdige Note des fürstl. oranien- und nassauischen Bevollmächtigten, Frhn. v. Gagern, vom 13. Jan. 1815, ebend. Bd. I, Heft 2, S. 63—74.

Der erste November rückte endlich heran, öffentlich bestimmt für förmliche Eröffnung des Congresses, und ersehnt wenigstens von Allen, die nicht in die Unterhandlung über Sachsen und Polen verflochten, oder von dem Gang derselben nicht genau unterrichtet waren. Was erfolgte unter dem Datum von diesem Tage? Eine Bekanntmachung der Bevollmächtigten der acht Mächte, beschlossen in ihrer Sitzung vom 30. October, datirt vom 1. November. Diese Bevollmächtigten erklärten darin: sie hätten sich vereinigt, einander wechselseitig ihre Vollmachten mitzutheilen, und solche bei der wiener Hof- und Staats-Canzlei niederzulegen. Damit man aber auf authentische Weise zur Kenntniß der von den übrigen Höfen beauftragten Personen gelange, würden Alle, die mit Vollmachten zum Congreß versehen seyen, aufgefordert, dieselben an demselben Ort zu überreichen. Die Verification der Vollmachten werde durch eine, aus drei bevollmächtigten Ministern bestehende Commission vollzogen werden. Nach Beendigung dieses Geschäftes, würden sie, die Minister der acht Höfe, die Maasregeln in Vorschlag bringen, die sie für die zweckmäßigsten halten würden, um den fernern Geschäftgang zu bestimmen.

In dieser letzten Hinsicht berathschlagten am zweiten November die Bevollmächtigten der acht Mächte, der Unterzeichner des pariser Friedens (Puissances signataires du traité de Paris), über die Grundsätze, nach welchen die Geschäfte auf dem Congreß zu behandeln seyen; insbesondere über Vertheilung der Arbeiten, und über die Zusammenkünfte der Bevollmächtigten, welche sich mit den verschiedenen Gegenständen der Congreß-Unterhandlungen zu beschäf-

tigen hätten. In dieser Sitzung ward bloß mündliche Abrede genommen, ohne ein eigenes Protocoll darüber zu verfassen. Die Sitzungen der Bevollmächtigten der acht Mächte blieben nun ausgesetzt bis zu dem 13. November, wo man anfieng mit der Vereinigung Genua's mit Piemont sich zu beschäftigen; ein Gegenstand, mit welchem man hoffen konnte fertig zu werden, und fertig ward, ohne dabei durch das Haupthinderniß des Congresses gestört zu werden.

Am Schluß dieser Sitzung legte noch der Fürst Metternich die Frage vor: «ob nicht zu einer (schon in der Erklärung vom 8. October erwähnten, und nachher in der Sitzung vom 30. October von etlichen Bevollmächtigten wieder vorgeschlagenen) allgemeinen Versammlung aller Bevollmächtigten, welcher in diesem Augenblick Schwierigkeiten sich in den Weg legen könnten, nach Beendigung des Protocolls über die Vorlegung der Vollmachten zu schreiten seyn möchte?» Beschlossen ward hierauf: «es werde besser seyn, eine solche allgemeine Versammlung auf eine spätere Zeit hinaus zu setzen, da solche, in Betracht der dermaligen Lage der besondern Unterhandlungen, ohne Nutzen seyn werde.» Zu keiner Zeit hatte sie statt.

Die meisten Uneingeweihten hielten sich auch durch die zweite Erklärung vom 1. November, in ihren Erwartungen für getäuscht. Sie enthalte, meinten sie, mehr nicht als ein kleines Lebenszeichen des Congresses, das vier Wochen früher an seiner Stelle gewesen wäre; eine gewöhnliche Förmlichkeit, die eine öffentliche Erwähnung kaum verdient habe. — Unterdessen verlautete in dem Publicum immer mehr von der geheimen Ursache des ausweichenden Inhaltes der beiden ersten Bekanntmachungen des Congresses. Dieser Ursache

und ihrer allmählichen Entwickelung, gebührt hier vorzugsweise eine historische Darstellung, so einfach und treu, wie möglich.

Ueber Sachsen und Polen hatte ein Notenwechsel schon in der ersten Hälfte des Octobers begonnen. Er ward vier Monate lang fortgesetzt, bis in den Februar, bisweilen in ziemlich geräumigen Fristen. Meist zwischen Oestreich und Preussen, hatte dieser Schriftwechsel statt; doch erschienen mitunter auch schriftliche Erklärungen von russischer, englischer und französischer Seite. Zu Zeiten wurden eigene Sitzungen, worin man jene Noten zum Theil überreichte, diesem Gegenstand gewidmet, von Bevollmächtigten der fünf Mächte, Oestreich, Rußland, England, Frankreich und Preussen. Merkwürdig vor andern schienen zu seyn die Sitzungen vom 28. Jänner, 8. Februar, 7. und 12. März. In verschiedenen jener Noten wurden statistische Rechnungen und Gegenrechnungen, über TerritorialGewinn und Verlust und über Entschädigungs-Plane, Alles nach Ländern und Seelenzahl, vorgelegt. So machten Preussen und Oestreich eines dem andern, und jedes sich selbst die Rechnung; auch von französischer Seite ward einmal Preussen sein Verlust und Ersatz in statistischer Uebersicht vorgerechnet.

Der Schleier des Geheimnisses deckte, in der Regel, diese Verhandlungen in demselben Verhältniß, in welchem die Neugier des Publicums gespannt war. Kaum, daß zu Zeiten die Kunde der einfachen Thatsache, es sey eine Note von dieser oder jener Seite erschienen, oder eine Conferenz gewesen, sich unter die Neuigkeiten des Tages mischte. Entwischte auch hie und da, etwa nach einiger Zeit, eine Note, ganz oder

luszug, aus einem oder dem andern Tempel diplo-
ſcher Myſterien, ſo geſchah es doch eigentlich nur
ner gewiſſen Claſſe des Publicums, und es hiengen
gen die andern Noten und die Protocolle in jenen
peln feſt, wie eingemauert. Das Meiſte, was
ffentlichen Blätter über dieſe Verhandlungen lie-
n, war, wenn nicht unter der Hand auf Befehl
s Hofes mitgetheilt, entweder falſch, oder halb-
r, oder entſtellt. Beſonders that ſich hierin hervor
eriodiſches Blatt, welches unter dem Titel: Wie
CongreßChronik, zu Frankenthal bei Worms
ien.

Während der Unterhandlungen, ſchienen etliche
gänge ſichtbare Unruhe zu erregen, weil man ſich
h ſie berechtigt glaubte, wenigſtens auf der einen
e einen ſchon feſten Entſchluß anzunehmen. Der
ſiſche GeneralGouverneur des Königs-
chs Sachſen, Fürſt Repnin, übergab am 8.
ember zu Dresden die oberſte Verwaltung des
igreichs an Preuſſen. In einer Bekanntmachung
krte er, es geſchehe dieſes in Folge einer zwiſchen
ßland und Preuſſen geſchloſſenen Uebereins
ift, welcher Oeſtreich und England beige-
ten ſeyen. In einer Erklärung an die Landesbe-
den ſagte der Fürſt unverholen, dieſe Uebergabe
hehe, «um dadurch die Verbindung Sachſens
Preuſſen einzuleiten, welche nächſtens auf eine
förmlichere und feierlichere Weiſe werde bekannt
acht werden, und beide Völker gleichſam zu ver-
den. Der König von Preuſſen, als künftiger
ndesherr, habe erklären laſſen, daß er geſonnen
, Sachſen nicht als eine Provinz ſeinen Staaten
zuverleiben, ſondern mit denſelben unter dem Namen

eines Königreichs Sachsen zu vereinigen, ihm für immer seine Integrität zu erhalten» u. s. w. In einer Bekanntmachung an die Landstände, sprach der Fürst nicht von einer bloß vorläufigen Besitznahme, sondern so, als ob Sachsen sofort mit Preussen vereinigt werde. Er verordnete zugleich, daß in dem Kirchengebet nicht mehr namentlich für den König Friedrich August, sondern nur im Allgemeinen für die «Obrigkeit» gebetet werde. — Dagegen erklärten die preussischen Commissarien, in einer Bekanntmachung vom 10. November, mehr nicht, als daß vermöge einer zwischen den verbündeten Mächten getroffenen Uebereinkunft, die bisherige russische Besetzung und Verwaltung des Königreichs Sachsen auf Preussen übergegangen sey *)

Die Aeusserungen des russischen Generalgouverneurs, von welchen man in Wien wissen wollte, sie seyen weiter gegangen, als sein Auftrag, erregten zu London nicht weniger Aufsehen als auf dem Congreß. Die Opposition in dem Parlament richtete an die Minister die Frage: ob wirklich England, durch eine Uebereinkunft, in die Vereinigung Sachsens mit Preussen eingewilligt habe? Eine londner Zeitung, der Courier vom 7. Dec. 1814, gab hierauf die Erklärung: die Bekannmachung des Fürsten Repnin sey in Wien am 17. November bekannt, und am 19. die darin angegebene Uebereinkunft mit England förmlich widersprochen worden. Lord Castlereagh erklärte in der Parmentssitzung vom 20. März, er habe von dem Fürsten

*) Diese Bekanntmachungen stehen in den Acten des wiener Congresses, Bd. I, Heft 2, S. 5—10.

Hardenberg, auf eine an dieſen erlaſſene Note, die Antwort erhalten, daß die Proclamation des Fürſten Repnin von Preuſſen nicht autoriſirt ſey, und Graf Neſſelrode, ruſſiſcher Bevollmächtigter, habe ihm gleichfalls erklärt, daß er dieſelbe vorher nie geſehen habe.

Der König von Sachſen verwahrte, in einer aus Friedrichsfelde bei Berlin vom 4. Nov. datirten Bekanntmachung, ſeine Rechte gegen die preuſſiſche Beſitznahme, und gegen alle daraus zu ziehende Folgen. Nie werde er in die Abtretung ſeiner Staaten willigen, und unter keiner Bedingung zu Annahme eines Aequivalentes dafür ſich verſtehen *).

Faſt noch gröſſere Aufmerkſamkeit, als die Aeuſſerungen des Fürſten Repnin, erregte eine Bekanntmachung, welche der von Wien aus nach Warſchau, wo eine polniſche Armee errichtet ward, geſendete Großfürſt Conſtantin, daſelbſt unter dem 11. Dec. an die Polen erließ: «Alexander, euer mächtiger Beſchützer, ruft euch», heißt es darin. «Vereinigt euch unter ſeinen Fahnen; möge euer Arm ſich bewaffnen, zu Vertheidigung eueres Vaterlandes und zu Bewahrung euerer politiſchen Selbſtſtändigkeit. Während dieſer groſſe Monarch ſich mit dem Glück beſchäftigt, welches er euerem Vaterlande bereiten will, müßt ihr euch bereitwillig zeigen, ſeine edelmüthigen Bemühungen zu unterſtützen. Hohe Waffenthaten haben euch ausgezeichnet in einem Kampf, deſſen Urſache euch oft fremd war. Dießmal, wo euere Anſtrengungen nur dem Dienſt eueres Vaterlandes gewidmet ſind, werdet ihr unüberwindlich

*) Ebendaſ. S. 1 ff.

seyn.» — Während das Publicum diesen Aufruf auf einen nahen Krieg für und um Polen deutete, wollten in Wien Einige versichern, er sey daselbst, von Seite des russischen Hofes, nicht durchaus gebilligt worden.

Hiezu kam, daß das ganze östreichische Kriegsheer noch auf dem Kriegsfuß stand, daß man östreichische Truppenbewegungen gegen Gallizien hin bemerkte, wohin Truppen und Geschütz, selbst durch die CongreßStadt zogen; daß ein langer Aufsatz in der pariser Zeitung Quotidienne an «die heiligen Rechte des Völkerrechtes mahnte, deren Beschützer das Haus Bourbon, und an die Souverainität des Königreichs Sachsen, die in dem pariser Frieden anerkannt sey.» Zugleich wurden in Frankreich die Beurlaubten einberufen, und die NationalGarden von Neuem errichtet. Der französischen Staatskunst konnte ein Vorwand erwünscht seyn, die Truppen zusammen zu halten, welches im Innern augenblickliches Bedürfniß seyn mochte, und sie in Läger zusammen zu ziehen, welches gegen Aussen wieder zu politischem Gewicht und Einflus helfen würde, zumal wenn es gelang, zu verhindern, daß man auf dem Congreß zum Schluß komme. In diesem Fall wäre das Wenigste, was man erwarten konnte, ein kriegerischer Besitzstand gewesen, unbehaglich für die Souveraine, und zum Unglück für die Völker. Während desselben hätte sich mit Zuversicht erwarten lassen, daß List, Gewalt und Umstände dem französischen Cabinet den Zugang zu dem alten Einfluß wieder öffnen würden.

Um diese Zeit soll die englische CongreßGesandschaft aus London Weisung erhalten haben, Sachsens Vereinigung mit Preussen nicht zu unterstützen,

welche vorhin für den Fall, wenn auf andere Art die Wiederergänzung der preuſſiſchen Monarchie nicht ſtatt haben würde (wenn Rußland von ſeinem Anſpruch auf das Herzogthum Warſchau nicht abzubringen wäre?) für zuläſſig erklärt worden war. Während der eine Theil in dieſer Weiſung einen feſten Entſchluß des Cabinets von S. James zu erblicken glaubte, ſich der Vereinigung Sachſens mit Preuſſen, nöthigen Falls ſogar durch thätige Theilnahme an dem Krieg, ernſthaft zu widerſetzen, erkannte der andere darin mehr nicht als eine auf das Parlament berechnete Maasregel der engliſchen Staatsminiſter. Sie wollten vermeiden, der Oppoſition, deren Empfänglichkeit für Theilnahme an dem Unglück des Königs von Sachſen ſich ſchon angekündigt hatte, durch offene Unterſtützung des ruſſiſch-preuſſiſchen Plans eine Blöße zu geben, wenigſtens nicht Anlaß oder Vorwand zu bitterm Tadel, im Angeſicht der brittiſchen Nation, die ſtets geneigt iſt, die Partei des Schwachen oder Unglücklichen zu ergreifen.

Zu gleicher Zeit offenbarte ſich von Seite des Königs von Sachſen eine unerſchütterliche Weigerung, ſeinem altväterlichen Staatserbtheil gutwillig den Rücken zu kehren, ſelbſt nicht gegen den in Vorſchlag gekommenen Empfang eines anſehnlichen Landesbezirks mit 7 bis 800,000 Einwohnern in Weſtphalen und am Unterrhein, mit der Reſidenz zu Bonn oder Münſter. Bande der Verwandſchaft, der Politik, des Eigennutzes, der Pflicht, verſchaffen ihm Fürſprecher jeder Art und jeden Geſchlechtes.

Eine Reihe von Flugſchriften, für oder wider die Vereinigung Sachſens mit Preuſſen, fand Eingang in die Congreßſtadt. Manche der letzten Art ſchienen freieren Lauf zu erhalten; wurden da zum

Theil vielleicht gedruckt oder nachgedruckt. Allen war gemein, daß die grosse Frage darin aus dem Gesichtspuncte des Völkerrechtes weniger, als aus demjenigen der Convenienz, der Politik und der Sittenlehre, betrachtet ward. Keine schien dazu gemacht, die Gemüther zu besänftigen, noch weniger, das drohende Ungewitter zu beschwichtigen. Für Festsetzung und Beurtheilung des Streitpunctes, dienten am meisten, zwei noch ungedruckte Abhandlungen, die eine für, die andere wider *). In den mündlichen Unterhaltungen des Publicums bemerkte man, wie bei jedem grossen politischen Zwist, Zeloten auf der einen, Zeloten auf der andern Seite, in der Mitte ein Häuflein gemäßigter Männer, geneigt für die Sühne zu arbeiten, wo sich Gelegenheit fand.

Nun war der Zeitpunct eingetreten (December), wo jeder Theil sich sagen mußte, die Unterhandlung über Sachsen und Polen habe ihre höchste Spitze erreicht. Es war hohe Zeit, auf beiden Seiten für einen unfriedlichen Ausgang, Mittel und Erfolg zu berechnen.

In Oestreich, Preussen, Rußland, Polen, standen schlagfertige Heere, und in den Staaten der teutschen Könige und Fursten konnte der eine und der andere Theil, jeder in dem ihm anhängenden Bezirk, streitfertige TruppenCorps in kurzer Frist finden. Der französische Kriegsminister gab auf Talleyrands Anfrage: wie stark das Heer sey, mit welchem Frankreich im Nothfall aufzutreten vermöge? die Antwort: 150,000, doch so, daß die eine

*) Die eine: Exposé de la marche du Roi de Saxe. Die andere: Ueber Sachsens Vereinigung mit Preussen.

Hälfte sechs Wochen, die andere drei Monate nach erfolgter Kriegserklärung streitfertig, wenn gleich noch nicht anwesend auf dem Kriegsschauplatz, seyn könne.

Aus England, wohin der eine Theil hoffnungsvoll seinen Blick wendete, war eine feste Erklärung für bedeutende Kriegshülfe durch Flotten, Kriegsheer und — Geld, nicht zu erlangen. Sehr beschränkt waren, auf dem Continent, überall die grossen klingenden Hülfsmittel; und daß mit Papiergeld allein, oder auch nur zum grossen Theil, nichts auszureichen sey, konnte und durfte man sich nicht verhehlen.

Frankreichs Kriegshülfe, zumal bei einem Blick auf die linke Rheinseite, war, selbst für seine cisrhenanischen Bundesgenossen und für die Sicherheit Teutschlands, nichts weniger als unzweideutig. In OberItalien zeigten sich Spuren einer, wie es schien, weit verbreiteten, und vielleicht in kurzer Zeit noch weiter um sich greifenden Gährung, sogar eine Verschwörung gegen die neue, weder hinlänglich befestigte, noch ganz fest bestimmte Ordnung der Dinge. Schon war man genöthigt, mit strenger Entschlossenheit schleunig entgegen zu wirken. Auf Neapel unter Mürat war schon deßwegen, so wie überhaupt, nicht zu zählen; am wenigsten im Fall einer Ungunst des Kriegsglückes. Dasselbe galt von der polnischen Nation, theilweise unter dem Scepter oder der Verwaltung aller drei Mächte. Von den Sachsen nicht weniger.

Ueberhaupt konnte der Krieg den Völkern, die er traf, nach so vielen Jahren des bittersten Ungemachs, leicht unerträglich werden, und ein durch so viele, lange und grosse Leiden hervorgerufener Völkerun-

wille konnte Wirkungen hervorbringen, die auſſer aller Berechnung der Cabinete lagen.

Demnach konnte, oder vielmehr mußte, ein ernſter, ruhiger Ueberblick der eigenen und fremden Lage, jeden Theil auf Geſinnungen des Friedens leiten, und auf das Beſtreben, einen Ausweg zu ſuchen, auf welchem, ohne Alles nachzugeben und Alles zu fordern, beide Theile endlich in einem Punct, zu friedlicher Ausgleichung des langen Zwiſtes, zuſammentreffen mußten.

Alſo geſchah es. Beide Theile wichen, faſt gleichzeitig, von der Spitze, zu welcher die Sachen hinaufgetrieben waren, allmählich abwärts. Der Wendepunct fiel in die erſte Hälfte des Februars. Früher eingetreten, hätte Buonaparte höchſtwahrſcheinlich ſein InvaſionsAbentheuer von Elba aus (20. Febr.) noch nicht begonnen. Seine neueſten Nachrichten vom Congreß, datirten ſich damals ohne Zweifel aus dem Zeitpunct, wo hier die Sachen noch auf ihrer höchſten Spitze ſtanden; und auf die Stimmung, welche auf dem Congreß unter den großen Mächten herrſchte, war ſein Unternehmen hauptſächlich berechnet *). Man weiß

*) Der Verfaſſer ſah an demſelben Tage, wo Buonaparte Elba verließ, wie durch das Wohnzimmer ſeines Sohnes zu Schönbrunn, ein Mann an der Seite des jungen Prinzen vorübergieng, als gehöre er zu dem Hauſe. Auf ſeine Nachfrage, ward ihm die Antwort: es ſey Graf Montesquiou, Sohn der Oberhofmeiſterin des Prinzen; er ſey erſt Tags vorher von Elba gekommen. — Wäre der Anſchlag gelungen, in den nächſtfolgenden Tagen den Prinzen zu entführen, ſo würde dieſer faſt gleichzeitig mit ſeinem Vater in Frankreich angekommen ſeyn.

eiß nun mit Gewißheit, daß er in Wien Kundschafter nterhielt.

«Kein Krieg!« Dieß war der Vorbeschluß, elcher endlich bei jedem Theil, aus der reiferen Erwä: ung der Dinge ingeheim hervorgegangen war, zum eil der Völker, zur Ehre ihrer Beherrscher. Diesen ntschluß und den Ueberdruß, welchen ein mehr denn ermonatliches, fast fruchtloses Beisammensеyn der onarchen und der CongreßMinister nothwendig zur olge haben mußte, einmal vorausgesetzt, konnte und ußte jeder Theil ein besonnenes Nachgeben ei seiner Ehre und seinem Interesse verantworten.

Die Separat: und geheimen Artikel der llianzVerträge, welche Preussen im Jahr 813 mit Rußland (Kalisch am $\frac{16}{28}$ Februar), mit ngland (zu Reichenbach am 14. Jun.) und mit estreich (zu Töplitz am 9. Sept.) geschlossen hatte, thielten mehr nicht als das Versprechen, daß die reussische Monarchie nach dem Werth ihres erritorialBestandes vor dem Krieg von 806, wieder hergestellt werden solle; nicht, daß zu ieser Wiederherstellung gerade das ganze Königreich achsen zu verwenden sey. Bestand Rußland nicht uf seiner Forderung, alle Provinzen des Herzog: hums Warschau mit sich zu vereinigen, erhielt Preussen ine vorigen polnischen Provinzen, alle oder zu beträcht: chem Theil, zurück; so fanden sich an der Elbe, zwi: hen der Elbe und dem Rhein, und auf der linken heinseite Restitutions Gegenstände und Aequivalente, urch welche das in den AllianzVerträgen gegebene, hnehin schon eben so billige als gerechte Versprechen egen Preussen, ohne Vereinigung des ganzen König: eichs Sachsen mit ihm, vollständig erfüllt werden konnte.

Auch kam in Erwägung, ob nicht durch Sachsens selbstständige Fortdauer Preussens politisches Gewicht mehr Zuwachs erhalte, als durch Vereinigung Sachsens mit ihm. Wenn es den TerritorialWerth von Sachsen anderswo erhielt, und mit dem sächsischen Landesbezirk auf der rechten Elbeseite nebst den Festungen Wittenberg und Torgau, zu Deckung der Hauptstadt Berlin, sich verstärkte, — was fast Jeder für eine nicht unbillige, Mancher sogar für eine (politisch) unerläßliche Bedingung des Nachgebens von seiner und Rußlands Seite erkannte — so war zugleich seine föderative Macht, es sey positiv oder negativ, verstärkt. Denn für Preussens Kriege, war Sachsen, vermöge seiner geographischen und mindermächtigen Lage, zur Bundesgenossenschaft mit Preussen genöthigt; wenigstens konnte es, in Preussens ungünstigstem Fall, wider diese Macht nicht Theil nehmen am Krieg. Verzeihung konnte auch der Person des Königs der Sachsen widerfahren, wegen seiner beharrlichen, über den Scheidepunct hinaus getriebenen Anhänglichkeit an Buonaparte; Verzeihung in und über einen Zeitraum, wo und über welchen man sich und Andern auch schon Manches verziehen hatte, und verzeihen durfte.

Auf beiden Seiten hatte man die Ueberzeugung gewonnen, daß nur durch beiderseitiges, theilweises Nachgeben friedlich zum Ziel zu gelangen sey. Wenn Rußland einwilligte, daß Preussen einen Theil seiner vormaligen polnischen Provinzen wieder erhielt, wenn Preussen durch einen Theil von Sachsen nicht nur für den erlittenen Länderverlust, die noch fehlende Entschädigung, sondern auch eine festere militairische Grenze gegen die Elbe hin erhielt — und auf mehr sollen, in Beziehung auf Sachsen, Preuß-

sens Wünsche gleich Anfangs sich nicht erstreckt haben, — so waren vorläufig beide Theile zu gütlichem Abschluß bereit.

Es schien nur noch nothwendig, oder räthlich zu seyn, den König von Sachsen zu bewegen, daß er freiwillig einer Uebereinkunft dieser Art beitrete. In dieser Absicht, und um ihm auch den Schein äusserer Freiheit zu geben, ward er veranlaßt, sich persönlich in die Nähe des Congresses zu begeben. Am 22. Febr. verließ er seinen bisherigen (seit dem 22. Oct. 1813) Aufenthaltsort, Friedrichsfelde bei Berlin; den 4. März kam er in Presburg an.

Am 7. März waren die Bevollmächtigten von Oestreich, Rußland, England, Preussen und Frankreich, in einer Conferenz auf gewisse Puncte und Artikel übereingekommen, welche das Königreich Sachsen betrafen. Diese sollten dem König Friedrich August zum Beitritt vorgelegt werden. Zu dem Ende sendete man ihm am 8. März eine CongreßDeputation, bestehend aus dem Fürsten Metternich, dem Herzog von Wellington, und dem Fürsten Talleyrand. Während einer dreitägigen Anwesenheit, vermochten die Abgeordneten nicht, den König zum Beitritt zu bewegen. Er antwortete ausweichend, und nahm Bedenkzeit. Eine Conferenz mit seinem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, hatte eben so wenig den erwünschten Erfolg. Dieser erklärte, in einer den Abgeordneten kurz vor ihrer Rückreise zugesendeten Note vom 11. März, der König könne die Gültigkeit der von den fünf Mächten beliebten TerritorialAbtretung nicht anerkennen. Jetzt, da er seine Freiheit wieder erlangt, müsse man mit ihm unterhandeln, und über sein

Interesse in aller Beziehung. Ohne seine Einwilligung könne man über seine Rechte nicht verfügen, und seine Staaten dürften nicht als erobertes Land betrachtet werden; denn es habe nicht von ihm abgehangen, der Sache der Verbündeten beizutreten. Er nehme die Vermittlung derjenigen Mächte an, die bis jetzt Theilnahme für ihn gezeigt hätten.

Die Abgeordneten hielten für nöthig, augenblicklich hierauf durch eine GegenNote zu erwiedern, der sächsische Minister habe ihre Erklärung in der Conferenz mißverstanden, wenn er das Erbieten einer Vermittlung so geradezu annehme. Sie hätten bloß erklärt, daß sie bei dem Inhalt des dem König überreichten wiener CongreßProtocolls vom 7. März stehen blieben. Dieses besage aber ausdrücklich, daß Oestreichs Vermittlung (über gewisse NebenPuncte) eher nicht statt haben könne, als bis der König eine förmliche BeitrittsUrkunde eingereicht habe, in Beziehung auf die Abtretungen und Bestimmungen, worüber die fünf Mächte übereingekommen seyen.

Die Abgeordneten, in der Nacht vom 11. auf den 12. nach Wien zurückgekommen, fanden hier den Congreß in starker Bewegung, über die Nachricht von Buonaparte's Einfall in Frankreich; ein Ereigniß, welches man schon seit dem 7. März gefürchtet hatte, wo die Nachricht von der Entweichung aus Elba, in Wien eingetroffen war. Nun war über die Berichtigung der sächsischen Sache, so wie der übrigen nothwendigsten CongreßAngelegenheiten, fernerhin keine Zeit zu verlieren. In einer alsbald (12. März) gehaltenen Versammlung der Bevollmächtigten der fünf Mächte, gaben die Abgeordneten Bericht von

den Begebenheiten ihrer Sendung nach Presburg. Man berathschlagte darüber, und kam einmüthig überein, dem Protocoll Folgendes einzuverleiben.

«Der König von Sachsen mißkennt gänzlich die Lage, worin er sich zu den Mächten befindet, wenn er glaubt, er könne wieder im Besitz seiner Freiheit, die Gültigkeit der von den Mächten unwiderruflich festgesetzten Verfügungen über Sachsen anfechten, und eine neue Unterhandlung durch einen Bevollmächtigten von seiner Seite anknüpfen. Demnach kommen die Mächte aufs Neue überein: daß derjenige Theil Sachsens, welcher bestimmt ist unter der Oberherrschaft Sr. Majestät des Königs von Sachsen zu bleiben, demselben eher nicht zurückgegeben werden soll, als bis Se. Majestät Ihre vollständige und gänzliche Zustimmung zu den in Presburg Ihnen eingehändigten Artikeln werden erklärt haben; daß vor Erfüllung dieser Bedingung von Unterhandlung mit einem von Ihnen ernannten Bevollmächtigten die Rede nicht seyn kann; und daß die Unterhandlung, für welche der östreichische Hof seine Vermittlung zugesagt hat, nur statt haben kann für die nöthigen Bestimmungen, welche in dem 8., 9. und 10. Artikel verzeichnet sind, und nur nach den ebendaselbst festgesetzten Grundlagen».

«Da der Mangel der Einwilligung, von Seite Sr. Majestät des Königs von Sachsen, Schritte aufzuhalten nicht vermag, welche gebietend vorgeschrieben sind, durch die wechselseitigen Rechte der Mächte, und durch Europa's Be-

dürfniß, seine Ruhe gesichert zu sehen durch den Uebergang verschiedener Länder an diejenigen Regierungen, welchen sie zugedacht sind; so ist beschlossen worden:

1) daß ohne Verzug diejenigen Landestheile Sachsens, welche unter preussische Hoheit kommen, von denjenigen getrennt werden sollen, welche Sr. Majestät dem König von Sachsen bleiben;

2) Daß Se. Majestät der König von Preussen für immer Besitz nehmen wird von demjenigen Theil Sachsens, welcher ihm durch gegenwärtige Bestimmungen überlassen ist;

3) daß dasjenige, was Sr. sächsischen Majestät bleibt, unterdessen der provisorischen Regierung Sr. preussischen Majestät unterworfen bleiben soll».

«Die Herren Bevollmächtigten haben hierauf, bei genauerer Prüfung der Note des Herrn Grafen von Einsiedel, *) wahrgenommen, daß man, um das Benehmen des Königs zu rechtfertigen, sich darin Verschweigungen und Behauptungen erlaubt hat, welche der Wahrheit der Thatsachen widerstreiten. Es wird darin gesagt:

«es habe von Sr. sächsischen Majestät nicht «abgehangen, weder am Anfang des großen «Kampfes, noch während seines Fortganges, der Sache der Verbündeten bei-

*) Königlich-sächsischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten. Die Note ist datirt Presburg den 11. März 1815.

« zutreten, so aufrichtig auch Dero Verlan-
« gen hiernach gewesen sey, welches Sie
« unzweideutig an den Tag gelegt hätten,
« und zuletzt noch durch förmliches, an die
« verbündeten Souveraine gerichtetes Be-
« gehren ».

« Gleichwohl ist allgemein bekannt, daß, wenn der König von Sachsen einer Allianz, die allen seinen Pflichten und seinem ganzen Interesse so durchaus zuwider war, beizutreten gezwungen worden ist, er bei solcher ganz nach eigenem Willen beharrt hat, nachdem er auf die edelmüthigste und freundschaftlichste Weise war aufgefordert worden, dieselbe zu verlassen, zu einer Zeit wo er persönlich frei war, und wo Rußland und Preussen den größten Theil Sachsens in Besitz hatten; daß er nicht bloß dabei beharrt hat, sondern daß er sogar so zu reden von Neuem zu derselben zurückgekehrt ist, indem er recht mit Vorsatz die Freistätte verließ, welche die wohlwollende Weisheit einer der verbündeten Mächte, *) damals neutral, ihm bereitet hatte; daß diese Rückkehr zu dem grausamsten Feinde desjenigen Landes, an welches so viele Bettchungen ihn hätten fesseln sollen, erzwungen nicht genannt werden kann, weil die Macht, welche damals seine Neutralität schützte, ihm zugleich seine Staaten garantirt hatte; daß er durch dieses Benehmen eine wichtige

*) Oestreich.

Festung in die Hände des Feindes brachte, und, zum Unglück seiner eigenen Staaten, Teutschlands und Europa's, den unseligsten Kampf verlängerte; und daß er den siegreichen Mächten sein Bündniß dann erst anbot, als seine Staaten erobert, und er selbst zum Kriegsgefangenen gemacht war».

«Zufolge dieser gedrängten Darstellung, worin man sich nur an die auffallendsten Thatsachen gehalten hat, während alle übrigen mit Stillschweigen übergangen wurden, hat man, da die Mächte nicht zugeben können, daß eine Rechtfertigung des Königs von Sachsen ein falsches Licht auf ihre Handlungen und Absichten werfe, beschlossen, eine Antwort auf diese Note verfassen zu lassen, worin das Benehmen Sr. sächsischen Majestät nach der ganzen Wahrheit der Thatsachen und der Verhandlungen dargestellt werden soll, um zu verhindern, daß die öffentliche Meinung von Europa nicht irre geleitet werde».

Auch erklärte Lord Castlereagh, am 20. März, in dem Unterhause des englischen Parlamentes, daß, nach den Grundsätzen der Eroberung, Nichts leichter zu rechtfertigen sey, als die Trennung eines Theils von Sachsen. Der König von Sachsen habe ganz zuletzt, und erst nach der entscheidenden Schlacht von Leipzig, sich zu der Sache der Verbündeten gemeldet. Preussen habe auf keine andere Art, als durch einen Theil von Sachsen, können befriedigt werden.

Der König von Sachsen, nach einer Bedenkzeit von sechs Wochen, der CongreßStadt näher gekom-

men, *) vermochte es endlich über sich, dem Willen der fünf Mächte sich zu fügen. Schon am 6. April hatte er sich vorläufig, in zwei schriftlichen Noten, zur Einwilligung in die an ihn begehrten TerritorialAbtretungen bereit erklärt, wenn man ihm gewisse, sogleich namentlich angezeigte Bedingungen zugestehen wolle. Verschiedene von diesen wurden, mehr oder weniger eingeräumt, und so kam es endlich mit ihm zum Abschluß. Das Opfer war groß und schmerzhaft, aber es mußte gebracht seyn. Die fünf Mächte waren unerschütterlich in ihrem Willen. Die Rüstungen wider Buonaparte waren ungeheuer, und schienen einen günstigen Erfolg zu verbürgen. Ein solches konnte, wenn der König jetzt nicht eingewilligt hätte, für ihn noch schlimmere Folgen herbeiführen. Alles wohl und reif erwogen, war das Sicherste, sich in den Willen der Mächte zu ergeben, um noch zu rètten, was für jetzt zu retten möglich, aber sehr wahrscheinlich ganz verloren war, wenn der König bei seinem Widerspruch noch länger beharrete. Siegte Buonaparte, was wenigstens nicht unmöglich war, so konnte ohnedem Alles wieder gut gemacht werden. Betrachtungen dieser Art, und ihm von mehreren Seiten wiederholt gemachte, dringende Vorstellungen mochten es seyn, durch welche der König endlich sich überwältigt und dahin gebracht sah, durch einen mit Preussen zu Wien am 18. Mai geschlossenen FriedensVertrag in die verlangten TerritorialAbtretungen förmlich einzuwilligen, auch seinen Rechten auf das Herzogthum Warschau feierlich zu entsagen.

---

*) Er kam nach Laxenburg bei Wien, am 2. Mai.

Wir können dieſe Ueberſicht der langwierigſten und wichtigſten Congreß-Unterhandlung, um welche bis zu ihrem Ende faſt alle Verhandlungen wie um eine Achſe ſich zu drehen ſchienen, nicht ſchlieſſen ohne eine Bemerkung, welche vielleicht allgemeiner gefühlt als deutlich erkannt ward. Was allgemein in ganz Europa ungern geſehen war, die lange Verzögerung des Congreſſes durch die Unterhandlung über Sachſen und Polen, ward die Rettung von Europa. Durch ſie und ſeinen feſten Glauben an einen in Güte nicht zu beſeitigenden Zwiſt unter den gröſſeren Mächten, ward Buonaparte verleitet, gerade zur Unzeit für ihn, mit ſeinem politiſchen Wageſtück loszubrechen. Europa war noch verſammelt. Es konnten die wirkſamſten Gegenmittel augenblicklich verabredet, und in der kürzeſten Zeitfriſt an den Ort der Gefahr gebracht werden. Dazu wäre aufs Wenigſte die vierfache Zeit nöthig geweſen, wenn allenthalben erſt von Hauſe aus, die Abrede unter allen gröſſeren und kleineren Mächten hätte geſchehen müſſen; ein Verzug, während deſſen die Macht des Abentheurers ſich, vielleicht auf immer, wieder befeſtigt hätte. Auch ward ſeine Uebereilung das kräftigſte Mittel, den Congreß zum Ziel zu führen. Denn die gemeinſame Gefahr bewirkte, oder beſchleunigte die Vereinigung der groſſen Mächte über die wichtigſten Congreß-Gegenſtände, und es kam wenigſtens zu mehrfacher Uebereinkunft, deren Abſchluß, ohne jenen Fall aus den Wolken des politiſchen Himmels, wahrſcheinlich ſo bald noch nicht und ganz anders, vielleicht zu Wien noch gar nicht, ſtatt gehabt hätte.

Das Wichtigſte, was und wie, während und nach der Unterhandlung über Sachſen und Polen, auf dem Congreß verhandelt ward, beſteht in Folgendem:

In Abſicht auf die Sitzungen der Congreß-Bevollmächtigten, unterſchied man europäiſche Angelegenheiten überhaupt, und teutſche insbeſondere. Im Gegenſatz der erſten, verſtand man unter den letzten ſolche, für welche Bevollmächtigte teutſcher Staaten eigene Sitzungen hielten. — Die ſogenannten europäiſchen Sitzungen waren von zweifacher Art. Für gewiſſe Angelegenheiten verſammelten ſich blos die Bevollmächtigten der fünf Mächte, das heißt, Oeſtreich, Rußland, England, Frankreich, Preuſſen. Für andere Angelegenheiten, hielten die Bevollmächtigten derjenigen acht Mächte Conferenzen, welche den pariſer Frieden vom 30. Mai 1814 unterzeichnet hatten, oder ihm beigetreten waren, das heißt, Oeſtreich, Rußland, England, Preuſſen, Frankreich, Spanien, Portugal, Schweden.

Teutſche Sitzungen hielten Anfangs (Oct. und Nov.) bloß die Bevollmächtigten von Oeſtreich, Preuſſen, Baiern, Hannover und Wirtemberg. Gegen das Ende des Congreſſes (Mai und Jun.) geſchah es von den Bevollmächtigten Oeſtreichs, Preuſſens und aller teutſchen Könige, ſouverainen Fürſten und freien Städte, mit Ausnahme von Wirtemberg und Baden, welche ſich dabei nicht vertreten lieſſen. Die Fürſten von Iſenburg und Leyen waren ausgeſchloſſen, weil die verbündeten Mächte ihnen wegen ihres Verhaltens zu Frankreich keine Verzeihung gegeben hatten.

Auſſer den europäiſchen und teutſchen Sitzungen, wurden noch Commiſſions-Sitzungen gehalten.

Zum Präſidenten des Congreſſes ward der Fürſt von Metternich, erſter Bevollmächtigter von Oeſtreich, einmüthig erbeten, in der Sitzung der Bevollmächtigten der acht Mächte vom 30. October. Der

Fürſt nahm in der Sitzung des folgenden Tages, mit Erlaubniß des Kaiſers, dieſe ehrenvolle Stelle an. Einſtimmig, wie die Wahl, war das Urtheil, daß er durch Würde, Klugheit, Mäßigung und Wohlwollen, das in ihn geſetzte Vertrauen gerechtfertigt habe.

Zu Führung der Protocolle, für die ſo genannten europäiſchen Sitzungen der acht und der fünf Mächte, für die teutſchen Sitzungen, für die Sitzungen der verſchiedenen CongreßCommiſſionen, wurden verſchiedene GeneralSecretäre erwählt, Männer von bewährter Einſicht, für jede Art von Sitzungen Einer. Dieſer allein führte das Protocoll, wovon nachher jeder Theil, von welchem in der Sitzung einer oder mehrere Bevollmächtigte erſchienen waren, beglaubigte Abſchrift erhalten konnte. Nicht in den Sitzungen ſelbſt, ſondern erſt nachher, wurden die meiſten dieſer Protocolle förmlich aufgeſetzt, dann aber, gewöhnlich erſt in der folgenden Sitzung, den gegenwärtig geweſenen Bevollmächtigten zur Genehmigung und Unterſchrift vorgelegt. Aus dieſer Verfahrungsweiſe erklärt ſich, warum einzelne Abſtimmungen in der Regel nicht von den Bevollmächtigten ſelbſt zu Protocoll dictirt wurden, oder werden konnten, und warum der Inhalt der Protocolle die Verhandlungen ſehr oft nicht ſo ſehr im Einzelnen darſtellt, wie hie und da nach beſondern Gründen gewünſcht ward.

Die CommiſſionsSitzungen waren ſo verſchieden, als die CongreßCommiſſionen. Eine PräliminärCommiſſion, für Prüfung der Vollmachten aller an den Congreß abgeordneten Perſonen, ward, etwas ſpät, am 30. October beſchloſſen, in der Sitzung der Bevollmächtigten der acht Mächte, welche den pariſer Frieden unterzeichnet haben. Es

wurden sofort, durch das Loos, drei Bevollmächtigte dieser Minister dazu ernannt, ein russischer, ein großbritannischer, ein preussischer. Dem Congreß und dem gesammten Publicum ward von der Ernennung und Bestimmung dieser Commission Nachricht gegeben, durch die schon erwähnte Kundmachung vom 1. November.

Fürst Talleyrand hatte, durch eine Note vom 3. October, erklärt, der erste geheime Artikel des pariser Friedens ermächtige jene acht Mächte bloß, sich als eine Commission darzustellen, die nicht zu entscheiden, sondern nur die Fragen vorzubereiten habe, welche der Entscheidung des Congresses vorzulegen seyen. Diesem gemäß, schlug derselbe Minister, in einem Schreiben an Lord Castlereagh vom 5. October, vor, daß die Bevollmächtigten der acht Mächte blos eine (allgemeine) Commission für Vorschläge bilden möchten, welche dem Congreß zu machen seyen (comité de propositions), und daß dieselben Minister zu Vorbereitung der Arbeiten, besondere Commissionen ernennen möchten. Der erste Theil dieses Vorschlags fand keinen Eingang, wohl aber der zweite. Ihm zufolge wurden nach und nach verschiedene HauptCommissionen, Ausschüsse oder Comité's niedergesetzt, denen die Vorbereitung bestimmter CongreßAngelegenheiten übertragen wurde. Es waren folgende.

Von dem Comité für Errichtung und Verfassung des teutschen Bundes, welches die fünf teutschen Mächte — Oestreich, Preussen, Baiern, Hannover und Wirtemberg — für sich selbst errichtet hatten, ehe noch die Prüfung der Vollmachten festgesetzt, geschweige denn erfolgt war, von seiner erfolglosen Thä-

tigkeit, von seinem Verschwinden, nach dreizehn Sitzungen vom 14. October bis 16. November, ist oben schon Meldung geschehen.

Ein zweites Comité beschäftigte sich mit den Angelegenheiten der Schweiz. Es bestand aus Bevollmächtigten von fünf Mächten; von Oestreich, Rußland, Frankreich, Großbritannien und Preussen. Es vollendete seine Arbeit in vierzehn Sitzungen, vom 14. November bis 19. März. Das Resultat seiner Arbeiten war der Entwurf einer Declaration, welche diejenigen Mächte, die den pariser Frieden unterzeichnet hatten, an die Tagsatzung und die Cantone zu erlassen hätten. Diese Erklärung ward genehmigt, und ging ab, unter dem Datum vom 20. März; ihr folgte noch eine nachträgliche Erklärung vom 29. März, wovon weiter unten.

Eine dritte Commission hieß die statistische. Sie bestand aus Bevollmächtigten von fünf Mächten; von Oestreich, Rußland, Großbritannien, Frankreich und Preussen. Sie vollendeten ihr Tagwerk in sechs Sitzungen, vom 24. December bis 19. Jänner. Ihr war eine Vorarbeit für einen der allerwichtigsten Gegenstände der CongreßVerhandlungen aufgetragen. Der Congreß wollte und sollte verfügen, über eine Reihe von eroberten und andern Ländern oder Landesbezirken, welche entweder neu erworben, oder ihren vorigen Besitzern wieder überlassen und angerechnet, oder abgetreten, zugetheilt, vertauscht, oder vertheilt wurden, oder werden sollten. Bei Verfügungen dieser Art kam, auser andern politischen Beziehungen, der statistische Werth jener Länder und Landesbezirke in Betrachtung; eigentlich nicht bloß Volksmenge oder so genannte Seelenzahl,

ſondern auch Flächeninhalt und, wo nicht der moraliſche, doch der politiſche und ſtaatswirthſchaftliche Werth der Einwohner und des Areals. Damit man nun, bei den Unterhandlungen über dergleichen Verfügungen, nicht aufgehalten würde durch jedesmalige ſtatiſtiſche Erörterungen dieſer Art, ſo wurden ſolche als vorbereitende Arbeit an eine hiezu ernannte Commiſſion verwieſen.

Dieſe ſollte, nach den beſten ſtatiſtiſchen Hülfsmitteln, ſowohl gedruckten als ungedruckten, ſich über eine beſtimmte Summe, und auch über die Beſchaffenheit der Volksmenge (»sous le rapport de quotité, et celui de l'espèce ou de qualité«) eines jeden in Frage ſtehenden Landes oder Bezirks vereinigen. Ihre Angaben ſollten, bei den Unterhandlungen des Congreſſes, als einzig richtig und unwiderſprechlich gelten. Die Commiſſion beſchränkte indeß dem Vernehmen nach nicht ohne höhere Beiſtimmung, ihre Verhandlung auf die ſo genannte Seelenzahl; in dieſer Hinſicht lieferte ſie, ſo weit ſie aus ungedruckten Quellen geſchöpft hat, neue Ausbeute für die ZahlenStatiſtik.

Der zweite Geſichtspunct, welchen ihre Inſtruction vorſchrieb, hätte ohne Zweifel in noch gröſſere Schwierigkeiten verwickelt; ſelbſt dann, wenn man ſich auf beiläufige Beſtimmung des FinanzErtrags oder der Staatseinkünfte hätte beſchränken wollen, es ſey nun nach vorhandenen Staatsrechnungen, oder durch eine DurchſchnittMultiplication der Einwohnerzahl, wie z. B. in dem Königreich Weſtphalen, in dem Jahr 1812 im Durchſchnitt auf einen Kopf neun Gulden $5\frac{1}{2}$ Kreuzer, in dem Königreich Wirtemberg in dem Jahr $18\frac{1}{3}$ ſechzehn Gulden 25 Kreuzer jährliche Staatsein-

nahme kamen; oder, wie in verschiedenen, zumal den gröſſern, teutschen Bundesstaaten *) jetzt 6 bis 7 und mehr Gulden (in Hannover sechs Gulden 21 Kreuzer) kommen, in Frankreich im Jahr 1813 nach dem ersten Budjet (von 1587 Mill. Fr.) vierzehn Gulden 56⅔ Kreuzer, im Jahr 1814 ungefähr eilf Gulden, im Jahr 1815 acht Gulden 56⅛ Kreuzer, in den vereinigten Staaten von Nordamerika im Jahr 1813 23 Franken, in England 120 Franken.

Einer vierten Commission war, auf den Vorschlag des französischen ersten Bevollmächtigten, die Unterhandlung wegen Abschaffung des Sclaven- oder Negerhandels (traité des nègres d'Afrique) übertragen. — Man belegte ihre Verhandlungen mit dem Namen besondere Sitzungen oder Conferenzen, weil die portugiesischen und spanischen Gesandten Schwierigkeiten gegen die Ernennung eines Comité's erregt hatten, worin auch Bevollmächtigte von Mächten ohne Colonien erscheinen sollten. Indeß war es doch, der Sache nach, ein Comité. — Groß-britannien hatte, in seinem ersten Zusatz-Artikel zu dem pariser Frieden, von Frankreich sich versprechen lassen, daß dieses auf dem Congreß mit ihm alle seine Kräfte vereinigen wolle, damit alle Mächte der Christenheit die allgemeine Abschaffung des Negerhandels festsetzten. Dieselbe Macht betrieb diese wichtige Angelegenheit ganz vorzüglich auf dem Congreß. Die Commission oder die Versammlung von Bevollmächtigten, welche ver-

*) In einem derselben wurde, für das Jahr 1815, von einem Brutto-Zehnten-Ertrag von dreihundert Gulden 7 Kreuzer, weniger nicht als zweihundert und funfzig Gulden Staats- und Gemeinde-Abgaben erhoben.

vermöge eines am 16. Jänner durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses, für diesen Gegenstand besondere Sitzungen halten sollte, bestand aus Bevollmächtigten der acht Mächte, Oestreich, Rußland, Frankreich, Großbritannien, Spanien, Portugal, Preussen, Schweden. In fünf Sitzungen, seit dem 16. Jänner bis 7. Februar, vollendete sie, so weit es ihr möglich war, die ihr aufgetragene Arbeit. Das Resultat derselben wird unten näher angezeigt werden.

Einer fünften Commission, am 10. Dec. auf den Vorschlag des Fürsten Talleyrand ernannt, ward die Bearbeitung einer Uebereinkunft für die Freiheit der Schiffahrt übertragen, in Absicht auf solche Flüsse, welche verschiedene Staaten trennen oder durchziehen, insbesondere den Rhein, Main, Neckar, die Mosel, Maas und Schelde. Bevollmächtigte von Oestreich, Frankreich, England und Preussen, bildeten diese Commission. Für die Schelde, dann für den Rhein und dessen Nebenströme, traten noch Bevollmächtigte hinzu von Holland, Baiern, Wirtemberg, Baden, HessenDarmstadt und Nassau; zuletzt auch noch von Kurhessen. In zwölf Sitzungen, vom 2. Febr. bis 24. März, vollendete sie ihre eben so mühsame als wichtige Arbeit.

Eine sechste Commission, für eine Bestimmung des Ranges unter den europäischen Mächten, und für Alles was eine Folge hievon ist, ward am 10. December niedergesetzt. Sie bestand aus Bevollmächtigten aller oben genannten acht Mächte. Der Bericht dieser Commission, ihre Vorschläge zu einem RangReglement enthaltend, ward am 16. Jänner in einer allgemeinen Sitzung der Bevollmächtigten der acht Mächte vorgelegt. Nach ver-

schiedenen Erörterungen hierüber, welche in der allgemeinen Sitzung vom 9. Febr. statt hatten, ward die Commission veranlaßt, mit Rücksicht auf diese Erörterungen, einen Entwurf zu einer Uebereinkunft abzufassen. Hierauf ward, in einer allgemeinen Sitzung am 19. März, ein von der Commission abgefaßter Entwurf zu einer Uebereinkunft vorgelegt und gebilligt, betreffend bloß den Rang, welchen die diplomatischen Agenten der gekrönten Souveraine (des têtes couronnées) unter sich zu beobachten hätten. Dem gemäß, ward der HauptActe des Congresses als Beilage ein Reglement beigefügt, über den Rang unter den diplomatischen Agenten; wovon weiter unten das Nähere.

Eine siebente Commission, ebenfalls am 10. December ernannt, hatte zum Gegenstand, die Erörterung der Ansprüche, welche die Königin Marie Louise von Etrurien auf Toscana machte. Sie bestand aus Bevollmächtigten von Oestreich, Rußland, England, Frankreich und Spanien. Das Resultat ihrer Bemühungen, liefert der 101. und 102. Artikel des Acte du congrès.

Ein achtes Comité ward, in der Sitzung der Bevollmächtigten der acht Mächte vom 13. November, ermächtigt, mit dem sardinischen Bevollmächtigten und dem Deputirten von Genua über die Mittel zu unterhandeln, durch welche, bei der Vereinigung Genua's mit Piemont, das Interesse des Königs von Sardinien mit den Wünschen und den Bedürfnissen der Genueser zu vereinigen sey, und hierauf den Bevollmächtigten der acht Mächte den Entwurf einer Uebereinkunft vorzulegen, enthaltend alle besondern Bestimmungen über diesen Gegenstand. Bevollmächtigte von Oestreich, England und Frankreich,

waren Mitglieder dieſes Comité's. Seine Bemühungen entſprachen den Erwartungen der Committenten.

Eine neunte Commiſſion, wozu Bevollmächtigte von Frankreich, Preuſſen und Holland ernannt waren, hatte ſich mit Erörterung der Anſprüche zu beſchäftigen, welche auf das Herzogthum Bouillon gemacht wurden; auf der einen Seite von einem Prinzen von Rohan-Guéménée, auf der andern von einem AdoptivSohn des vorletzten Herzogs von Bouillon, Namens Philipp d'Auvergne. Ihr Vorſchlag ward genehmigt, und dem Acte du congrès, art. 69, einverleibt.

Eine zehnte Commiſſion, ernannt in der Sitzung der Bevollmächtigten der acht Mächte vom 9. Mai, hatte zu unterſuchen, ob nöthig ſey, eine neue Erklärung bekannt zu machen, in Beziehung auf die ſeit Buonaparte's Einfall in Frankreich zu Paris bekannt gemachten Aufſätze über die von den acht Mächten am 13. März gegen ihn und ſeine Anhänger erlaſſene Erklärung? Die Commiſſion antwortete, daß es überflüſſig ſeyn werde. Ihr Bericht ward jedoch, mittelſt eines Auszugs aus dem ConferenzProtocoll vom 19. Mai, öffentlich bekannt gemacht.

Eine eilfte Commiſſion war von den vier verbündeten Mächten im April ernannt, mit den Bevollmächtigten der vereinigten ſouverainen Fürſten und freien Städte Teutſchlands einen Vertrag zu unterhandeln, über den Beitritt der letzten zu dem am 25. März unter den erſten abgeſchloſſenen Allianz-Vertrag wider Buonaparte und deſſen Anhänger. Dieſer Beitrittvertrag kam am 27. Apr. zu Stande.

Einer zwölften Commiſſion war, um die Mitte Aprils, von Oeſtreich, Rußland und Preuſſen

eine Berathung und Unterhandlung mit den Bevollmächtigten der vereinigten souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands übertragen, über die Verpflegung der drei Armeen (vom Oberrhein, Niederrhein und den Niederlanden) für den Krieg wider Buonaparte, über die Hülfsmittel zu ihrer Herbeischaffung (TransportMittel), und über das ArmeeHospital, odes Lazarethwesen. Das Resultat war die Abschliessung eigener Verträge und Verabredungen, welche auf die genannten Gegenstände sich beziehen.

Ausserdem wurden noch verschiedene Redactions Commissionen ernannt; z. B. in der allgemeinen Sitzung vom 12. März eine für Abfassung des Acte du congrès, enthaltend das Ganze der auf dem Congreß gemachten Bestimmungen, welche aus einem Bevollmächtigten von jeder der acht Mächte, und aus drei Redacteurs en chef bestehen sollte; eine andere, in der sechsten Sitzung der Bevollmächtigten der teutschen Bundesglieder, für Abfassung der teutschen BundesActe, u. d. m.

Auch hatte das Comité welches im Anfang des Congresses die Bevollmächtigten fünf teutscher Höfe für die teutsche Bundesangelegenheit bildeten, sich in seiner dritten, vierten und dreizehnten Sitzung (im October und November) mit dem Plan beschäftigt, einen eignen MilitärAusschuß niederzusetzen, für Erörterung der künftigen MilitärVerfassung in Teutschland. Er kam nicht zur Ausführung.

Die Niedersetzung eines eigenen Comité's für die Angelegenheiten Italiens überhaupt (comité pour les affaires générales de l'Italie) ward am 13. Nov. in einer Sitzung der Bevollmächtigten der acht Mächte, von dem

spanischen Bevollmächtigten in Vorschlag gebracht, aber nicht genehmigt.

Während die neun ersten der oben erwähnten zwölf Commissionen sich mit Vorarbeiten beschäftigten, und dieselben zum Theil schon vollendet hatten, war man mit den definitiven Beschlüssen des Congresses wenig oder gar nicht vorgerückt. Noch immer war der Hauptstein des Anstosses zu heben, die Bestimmung des Schicksals von Polen und Sachsen. Die ganze sichtbare Thätigkeit, welche vom October bis in den Februar in dieser Hinsicht sich entwickelt hatte, war, wie oben schon erwähnt, ein denkwürdiger Wechsel von Noten, die möglichst geheim gehalten wurden, und ausserdem fehlte es nicht an mündlichen Besprechungen und Erklärungen hierüber, theils unter den anwesenden Souverainen von Oestreich, Rußland und Preussen, theils unter ihren und den übrigen Bevollmächtigten derjenigen Höfe, welche sich für diesen Gegenstand vorzüglich interessirten, wie England, Frankreich, Sachsen. Der lange Verzug und die allenthalben geäusserte Sehnsucht nach einem endlichen Resultat, stellte die Geduld aller Haupt- und NebenInteressenten auf eine harte Probe. Der Unmuth ließ sich, auf mehreren Seiten, und an verschiedenen Orten, kaum mehr verhelen. Nur die Ueberzeugung von dem allgemeinen dringenden Wunsch, Bedürfniß und Sehnsucht der Völker nach Ruhe, welche glücklicherweise mitten in diesem Hin- und Herschwanken, selbst in den höchsten Regionen der Politik sichtbar vorherrschte, vermochte die Besorgniß eines endlichen unfriedlichen Ausganges zu mindern.

In dieser Lage der Dinge, war es erwünscht, in der langen Zwischenzeit der Prüfung und Unentschlos-

senheit, Gegenstände zu finden, deren Behandlung die Leere einigermasen nützlich ausfüllte, und dem Congreß den äussern Schein von Thätigkeit nicht ganz entzog. Vorzüglich gehörten dahin, auser der Vereinigung Genua's mit den Staaten des Königs von Sardinien, die Beschäftigungen der oben erwähnten Ausschüsse oder Commissionen. Indeß hatten auch diese ihr Tagewerk vollbracht, als man über das grosse Hinderniß noch immer nicht im Reinen war.

Unter den gröſſeren Gegenständen konnte man nur einen finden, für welchen, ohne bedeutenden Widerstand, einstweilen wenigstens ein fester Grund zu seiner künftigen Erledigung zu legen war. Seine Bestimmung konnte für ein allgemein merkbares Lebenszeichen des Congresses um so mehr gelten, da seine hohe Wichtigkeit für die ganze gebildete Menschheit, sich nicht bezweifeln ließ. Es war die Abschaffung des Negerhandels, dieses schändlichen Gewerbes, welches so lange Zeit Afrika in Trauer versetzt, Europa herabgewürdigt, die Menschheit mit Kummer erfüllt hat. Auf Betrieb Lord Castlereagh's, der zu den nah bevorstehenden Sitzungen des englischen Parlaments wegeilen mußte *), und in diesen wenigstens mit einem der großherzigen brittischen Nation angenehmen Merkmal von Congreß-Thätigkeit auftreten wollte, kam am 7. Februar eine Erklärung der acht Mächte hierüber zu Stande **). Vermißt man auch

*) Er verließ Wien am 15. Februar, nachdem, um ihn abzulösen, der Herzog von Wellington als brittischer Bevollmächtigter (1. Febr.) daselbst eingetroffen war.

**) Man sehe auch des Verfassers Einleitung zu den Verhandlungen des wiener Congresses, über Abschaffung des Negerhandels; in den Acten des wiener Congresses, Bd. IV. S. 508—523.

in dieser Erklärung noch eine feste Uebereinkunft über ungesäumte allgemeine Abschaffung des Sclavenhandels, so wird man doch berechtigt, dieselbe als eine gerechte und heilsame Grundlage einer solchen allgemeinen, nicht mehr sehr entfernten Abschaffung zu betrachten.

Einstimmig erklären darin die Mächte ihren Abscheu gegen das Ungeheuer; erklären in dem Angesicht von Europa dessen Vertilgung für eine Maasregel, die ihrer besondern Fürsorge würdig ist; betheuern ihr aufrichtiges Verlangen, zu deren schleunigster und wirksamster Ausführung alle Mittel anzuwenden, die in ihrer Macht stehen, und hierin den Eifer und diejenige Beharrlichkeit zu zeigen, welche sie einem so grossen und schönen Gegenstande schuldig seyen; geben ihr Bedauern zu erkennen, daß Rücksichten auf gerechte Schonung der Interessen, der Gewohnheiten und selbst der Vorurtheile ihrer Unterthanen, nicht sogleich jetzt einen bestimmten Zeitpunct für gänzliche allgemeine Abschaffung dieses Handels festzusetzen erlauben, sondern daß sie dieses jeder Macht insbesondere überlassen, und als einen Gegenstand der Unterhandlung unter den Mächten für jetzt noch aussetzen müssen; doch geben sie einander die Versicherung, daß kein Mittel unversucht bleiben solle, welches geeignet sey, den Gang dieser Unterhandlung zu sichern und zu beschleunigen, und daß die gegenseitige Verpflichtung, zu welcher sie sich hiemit bekennen, eher nicht als erfüllt angesehen werden solle, als in dem Augenblick, wo ein vollständiger Erfolg ihre vereinigten Bemühungen werde gekrönt haben. — Vernahm man je von einem VölkerCongreß Worte, die so wie diese von Herzen zu Herzen giengen? Möge der heilige Eifer,

der ſie eingab, nie erkalten! Mögen ſie in ganz Europa immer und immer wiederhallen, bis ihre Verheiſſung vollkommen erfüllt iſt *).

Ein anderer Gegenſtand, deſſen Erörterung eines ſo groſſen VölkerCongreſſes, eines ſolchen Orbis christiani Senatus — wie einſt die franzöſiſchen Geſandten zu Münſter, den weſtphäliſchen FriedensCongreß nannten — nicht weniger würdig geweſen wäre als die Abſchaffung des Negerhandels, iſt das Unweſen, welches die afrikaniſchen Seeräuber auf dem Mittelmeer fortwährend treiben.

Mit brennendem Eifer nahm der engliſche Admiral Sir Sidney Smith, hauptſächlich deßwegen auf dem Congreß anweſend, ſich dieſes Gegenſtandes an. Wer mochte bezweifeln, daß über dieſen hochwichtigen Gegenſtand ein Urtheil dem Mann gebühre, der ihn dreiſſig Jahre lang unabläſſig verfolgt hatte, auf ſeinen See- und Heerfahrten, und während ſeiner diplomatiſchen Sendung bei der Pforte, und ſeines mehrfachen Aufenthaltes in den an das Mittelmeer grenzenden Staaten, insbeſondere ſeines Aufenthaltes unter den Nationen und Volksſtämmen von Aſien und Afrika?

*) In dem pariſer Tractat vom 20. Nov. 1815, erklären, in dem ZuſatzArtikel, Oeſtreich, Rußland, England, Preuſſen und Frankreich, ſie hätten allerſeits ſchon in ihren Staaten, ihren Unterthanen und Colonien ohne alle Einſchränkung verboten, irgend einen Antheil an dem Negerhandel zu nehmen, und ſie machten ſich verbindlich, ihre Anſtrengungen neuerdings dahin zu vereinigen, die in der Declaration vom 4. Febr. 1815 öffentlich bekannt gemachten Grundſätze zu endlicher Ausübung zu bringen, und durch ihre Geſandten an den Höfen zu London und Paris ohne Zeitverluſt die wirkſamſten Maasregeln verabreden zu laſſen, um die gänzliche und

Er überreichte eine eigene Denkschrift *) wegen Zerstörung dieses grausamen und schändlichen Gewerbes, und der deßhalb zu ergreifenden Maasregeln. Er erbot sich zu dem Oberbefehl über eine Land- und Seemacht, bestimmt zur Ausrottung der afrikanischen Seeräuberei, wozu alle dabei vorzüglich interessirten europäischen Mächte Contingente zu stellen hätten. — Auch eine ächt zeitgemäse, nur etwas zu ausführliche Druckschrift eines Teutschen (Friedr. Herrmann über die Seeräuber im Mittelmeer. Lübeck 1815. 8.) kam in Umlauf, worin die Sache in gehöriges Licht gestellt ward.

In der zweiten Sitzung (20. Jan.) des Comité's für Abschaffung des Negerhandes, mußte Lord Castlereagh den nicht ungerechten Vorwurf hören, daß England sich allzu gleichgültig benehme, in Absicht auf die Seeräubereien der Babaresken. Höchstens begnüge es sich damit, durch Geschenke Achtung von ihnen für die brittische Flagge zu erwirken. Und doch bedürfe es nicht des zehnten Theils der Anstrengungen, die man für Abschaffung des Sclavenhandels anwende, um jene Seeräuber im Zaum zu halten, die, ausser dem Sachen- und Menschenraub und dem Schrecken, den sie auf dem Mittelmeer und dessen Küsten verbreiten, daselbst den Bewohnern und Schifffahrern vielleicht einst noch die Pest mittheilen werden. Ein Unglück, welches Jeden, aus welchem Lande oder von

definitive Abschaffung eines so gehässigen und den Gesetzen der Religion, so wie denjenigen der Natur, so laut widersprechenden Verkehrs zu bewerkstelligen.

*) Acten des wiener Congresses, Bd. V, S. 528. Schon unter dem Datum, London den 31. Aug. 1814, hatte Sir Sidney Smith diese Denkschrift an mehrere Höfe gesendet. Journal de Francort 1816, Nr. 23.

welchem Stande er ſey, treffen kann, den Geſchäfte, Geſundheit, Reiſeluſt oder Forſchbegier auf irgend einen Theil des mittelländiſchen Meeres führen.

Der Cardinal Conſalvi, von Lord Caſtlereagh aufgefordert, den Widerſtreit zwiſchen Chriſtenthum und Sclavenhandel ins Licht zu ſetzen, ergriff dieſe Gelegenheit, den CongreßBevollmächtigten der acht Mächte auch den Unfug der Barbaresken dringend an das Herz zu legen, der ſogar begünſtigt werde durch die in dem letzten Kriege von den Engländern geſchehene Zerſtörung der Leuchtthürme an den Küſten Italiens. Er verhelte dem edelmüthigen Befreier der Neger nicht das Befremden der Völker, welche die Küſten des Mittelmeeres bewohnen, darüber daß Buonaparte, faſt ohne Seemacht, beſſer, als jetzt die zahlreichen und kampfgeübten Geſchwader der Engländer, die Barbaresken im Zaum zu halten gewußt habe.

Von Seite des Congreſſes erfolgte keine Verfügung. So treiben denn die SeeräuberRotten ihr grauſames Unweſen im Angeſicht der chriſtlichen Seemächte, beſonders der Engländer, nach wie vor. Ohne Scheu beſchimpfen ſie die Flaggen derjenigen Mächte, die ſich durch Entrichtung eines ſchmählichen Tributs nicht erniedrigen. Sie rauben Staats- und Privateigenthum auf Küſten und Schiffen, und verdammen die Menſchen, deren ſie habhaft werden, zur grauſamſten Sclaverei. So ſchmachten jetzt, laut der neueſten Namenliſten der römiſchen Congregation der Miſſionen, nur allein in den Gebieten von Tunis und Algier weniger nicht als neun und vierzig tauſend Chriſten-Sclaven. Giebt es einen Gegenſtand, der eines allgemeinen Aufrufs an alle Mächte von Europa würdiger wäre, als dieſer?

In den unmittelbaren Verhandlungen über den teutſchen Bund, war ſeit der Mitte des Novembers ein faſt gänzlicher Stillſtand eingetreten. Die Wirkſamkeit des oben ſchon erwähnten Comité's fünf teutſcher Höfe, hatte am 16. November ſtillſchweigend aufgehört. Unterdeſſen waren die Verhandlungen über Polen und Sachſen lebhafter geworden, und man ſchien ihren Erfolg als einen Präliminar Gegenſtand für die teutſche Bundesangelegenheit zu betrachten. In ſchönem Licht erglänzte, während dieſer langen Stillſtands Periode, der reine Eifer der Bevollmächtigten von mehr als 30 vereinigten teutſchen ſouverainen Fürſten und freien Städten; derſelben, welche ſchon an demſelben Tage, wo die Sitzungen des Comité's der fünf teutſchen Höfe aufhörten, am 16. November, durch eine merkwürdige Note ihren Vaterlandsſinn beurkundet hatten. Durch Ueberreichung drei anderer Noten, vom 2. Februar, 22. März und 14. April, fuhren ſie fort in dem Beſtreben, nicht bloß auch ihre Stimme geltend zu machen, ſondern überhaupt den Geiſt wohlthätiger und unbefangener Thätigkeit, für das groſſe Werk der teutſchen Bundes- und Länderverfaſſung, allgemein zu wecken. Sie eiferten gegen einſeitige Behandlung einer Angelegenheit, in welcher Einwirkung allgemeinen Vertrauens zur Sache nöthig iſt, wenn ſie gedeihen, und in der eigenen Geſinnung aller Theilnehmer eine ſichere Bürgſchaft für ihr Beſtehen finden ſoll. Dabei waren ſie keineswegs wider vorbereitende Bearbeitungen des groſſen Gegenſtandes durch Ausſchüſſe, aber nur durch ſolche, die von Allen durch freie Wahl gebildet worden. Mit feſtem Muth boten ſie die Hand zu Allem, was in dem Bunde teutſcher Staaten Einheit, Selbſt-

ſtändigkeit und teutſche Freiheit begründen kann. Dem gemäß begehrten ſie geradezu, daß der teutſche Congreß, unter gehöriger Zuziehung aller Theile des künftigen Ganzen, nunmehr baldigſt möge eröffnet, und auf demſelben die Gegenſtände der künftigen teutſchen Verfaſſung, mittelſt freier Berathung und Beſchlüſſe, mögen verhandelt werden. Ihr Begehren ward von Preuſſen und Oeſtreich mit Beifall aufgenommen, auch erfüllt; doch erſt gegen Ende des Congreſſes.

In der Note vom 16. Nov. hatten dieſe Bevollmächtigten, auſſer ihrer unmittelbaren Theilnahme an Errichtung und Einrichtung des Bundes, Oeſtreichs und Preuſſens Leitung der Verhandlungen über dieſen Gegenſtand, ſodann die Einführung landſtändiſcher Verfaſſungen mit weſentlichen Rechten in den Bundesſtaaten, ein Bundeshaupt*) mit vollziehender Gewalt, und tadelfreie Bundesjuſtiz verlangt; auf keine andere Weiſe ſtehe Gerechtigkeit gegen Alle, Einheit der Nation, Dauerhaftigkeit und Stärke nach Auſſen und im Innern, in gehöriger Vollſtändigkeit zu erreichen. Der hannöveriſche erſte Bevollmächtigte, an welchen ſie ſich in dieſer Abſicht beſonders gewendet hatten, gab über den Mangel an Ausſicht zu Wiedereinführung der Kaiſerwürde hiſtoriſchen Aufſchluß. Er meldete, Hanno-

*) Auch eine Deputation der Standesherren hatte den Kaiſer von Oeſtreich, in einer am 22. Oct. gehabten Audienz dringend gebeten, die teutſche Kaiſerwürde wieder zu übernehmen. Acten des wiener Congreſſes, Bd. 1, Heft 2, S. 38.

ver habe für zweckmäßig erachtet, die vormalige teutsche Reichsverfassung bei den jetzigen Verhandlungen zur Grundlage zu nehmen. Es habe im J. 1806 dem östreichischen Hof, auf dessen Anzeige seiner Niederlegung der teutschen Kaiserkrone, erwiedert, daß es diesen Schritt als einen erzwungenen nicht anerkennen könne, und daß es das Reich und dessen Haupt, als den Rechten nach fortwährend ansehen werde. Es habe, seit Oestreichs Beitritt zu der großen Allianz, alle Mittel der Ueberredung angewendet, Oestreich zu bewegen, die teutsche Kaiserkrone von Neuem anzunehmen. Ueber Wiedereinführung der teutschen Kaiserwürde, seyen dem pariser Frieden Unterhandlungen vorhergegangen. Andere Mächte hätten hier auf jene Wiederherstellung keine Rücksicht genommen, und Oestreich habe sich über diesen Gegenstand auf eine Art erklärt, daß endlich in dem pariser Frieden die Bestimmung gekommen sey, »daß die unabhängigen Staaten Teutschlands in ein föderatives Band vereinigt werden sollten.«*)

Auch wurden in jener langen Zwischenzeit, vom 16. Nov. bis 23. Mai, von östreichischer und preussischer Seite verschiedene Entwürfe des Grundvertrags des teutschen Bundes, ausführliche und kurze, in Umlauf gesetzt; von östreichischer Seite zwei, im December und Mai; von preussischer Seite vier, zwei im Februar, einer im Anfang Aprils, und einer im Mai. Ueberhaupt fehlte es auf dem Congreß nicht an Entwürfen dieser.

*) Dieser Noten-Wechsel findet sich in den Acten des wiener Congresses, Bd. 1, Heft 1, S. 72—93.

Art. Preuſſen hatte einen, dem öſtreichiſchen erſten Bevollmächtigten ſchon am 13. Sept. vorgelegt; bald nachher einen zweiten aus zwölf Artikeln beſtehend. Der letzte diente in den dreizehn Conferenzen des Comité's der fünf teutſchen Mächte (14 Oct. bis 16 Nov.) als Grundlage der Erörterung. Er ward darin als »zwiſchen Oeſtreich und Preußen concertirt« angegeben; auch Hannover hatte ihm vorläufig ſeine Zuſtimmung ertheilt, und Rußland ihn gebilligt, ſogar deſſen Annahme, als ſie auf einigen Seiten Schwierigkeiten gefunden, nachdrücklich empfohlen. In der erſten der eigentlichen Conferenzen über den teutſchen Bund, am 23. Mai, legte der öſtreichiſche erſte Bevollmächtigte abermal einen Entwurf vor, mit der Erklärung, daß ſolches in Einverſtändniß mit Preuſſen geſchehe. Endlich ward in der ſiebenten jener Conferenzen, am 2. Jun., der letzte Entwurf von einer dazu ernannten RedactionsCommiſſion überreicht. Zuſammen zehn verſchiedene allgemeine Entwürfe; der beſondern für einzelne Gegenſtände nicht zu gedenken.*)

In verſchiedenen dieſer Entwürfe, kamen unter Anderem in Vorſchlag: bald ein gemeinſchaftliches Directorium auf der Bundesverſammlung für Oeſtreich und Preuſſen, bald blos der Vorſitz Oeſtreichs und deſſen Aufſicht über die materielle Leitung der Geſchäfte; eine Vertheilung der Bundesſtaaten in Kreiſe, jeden mit einem Kreisoberſten oder Kreisvorſteher; eine Abtheilung der Bundesverſammlung, bald in den Rath der Kreisoberſten und in denjenigen der übrigen

*) Man ſehe davon den Bericht des Herausgebers, in den Acten des wiener Congreſſes, Bd. II, S. 293 ff.

Stände, bald in den ersten und zweiten Rath, bald in eine ausserordentlich zusammenkommende Bundesversammlung und einen beständig beisammen bleibenden Vollziehungsrath: Kreisversammlungen unter Direction des Kreisvorstehers.

Wenn alle diese Entwürfe in verschiedenen wesentlichen Puncten übereinstimmen, so fehlt es dagegen nicht an solchen, worin sie mehr oder weniger von einander abweichen. Wenn Manches darin den Beifall der Meisten erhielt, und denjenigen Aller verdiente, so ist nicht zu läugnen, daß Anderes nach einseitigen Ansichten und Absichten gebildet war. Aber eben so gewiß ist auch, daß gegen Verschiedenes hie und da das Mißtrauen offenbar zu weit getrieben ward; ein Mißgriff, welcher in dem Gebiete der praktischen Politik gemeiner, aber auch verzeihlicher ist, als in den gemüthlicheren Kreisen des Privatlebens.

Während in der Hauptverhandlung des Congresses, betreffend eine Uebereinkunft über Polen und Sachsen, der feste Widerstand des Königs von Sachsen ein neues Hinderniß in den Weg gelegt hatte, und man gerade mit dessen Beseitigung beschäftigt war, kam, eben so plötzlich als unerwartet, ein heftiger Stoß von Aussen, die Kunde von Buonaparte's Einfall in Frankreich. Für den Congreß war sie, vom 11. März an, eine kräftige Anreitzung zu endlicher Vereinigung und neuer Thätigkeit. Wider den auf dem Schauplatz der Welt noch einmal aufgetretenen WeltTyrannen und seine Anhänger, diese Haupturheber der Zerrüttungen, durch welche Europa so lange und so schmerzhaft gelitten hatte, erschien, am 13. März, eine ernstvolle Erklärung der Bevoll-

mächtigten von Oestreich, Rußland, Großbritannien, Frankreich, Preussen, Spanien, Portugal und Schweden*) Ohne Verzug wurden die in dieser Hinsicht nöthigen militärischen Maasregeln, zum Theil in Gegenwart der anwesenden Souveraine, verabredet. Bald gleichzeitig, bald abwechselnd, wurden häufig politische, militärische und administrative Conferenzen gehalten. In derselben Beziehung, schlossen Oestreich, Rußland, Großbritannien und Preussen, am 25. März, einen Allianz Tractat.

Genehmigt ward dieser Traktat von dem brittischen Cabinet (15. April) mit einer denkwürdigen Einschränkung. «Se. großbritannische Majestät«, ward hinzugefügt, »gedächten dadurch nicht die Verpflichtung zu übernehmen, daß der Krieg fortzuführen sey, mit der Absicht, Frankreich irgend eine besondere Regierung anzumuthen. Wie sehr auch der Prinz Regent wünsche, Ludwig XVIII. wieder auf den Thron gesetzt zu sehen, und wie sehr er

*) Inhalt und Form dieser Erklärung, gegen den Souverain von Elba und seine Anhänger, haben hie und da Anlaß gegeben zu theoretischen Erörterungen. Buonapartes Einfall in Frankreich mit Kriegsmannschaft, und die Thatsache, daß mit ihm die französische Nation, besonders seit der napoleonischen National-Farce auf dem Champ-de-mai, durch Wort und That wider Ludwig XVIII. dessen Familie und die verbündeten Mächte, in die Schranken getreten, verdiente, in classischem Latein, eine völkerrechtliche Erörterung: vindiciae juris principum populorumque Europae adversus Napoleonem Buonaparten et Franco-Gallos. Die Actenstücke welche sich darauf beziehen, findet man in dem I. und VI. Bande der Acten des wiener Congresses.

er auch, in Vereinigung mit seinen Bundesgenossen, sich bestrebe, zu einem so vortheilhaften Ereigniß beizutragen, so halte er sich doch zu dieser Erklärung verpflichtet, sowohl in Betracht dessen, was man dem Interesse Sr. allerchristl. Maj. schuldig sey, als auch in Gemäßheit der Grundsätze, nach welchen die großbritannische Regierung ihr Benehmen unwandelbar bestimmt habe«*).

In dem genannten AllianzVertrag der vier Mächte, wurden alle Mächte von Europa eingeladen, solchem beizutreten. Der Beitritt erfolgte von fast allen christlichen Mächten Europa's, auch von allen teutschen Fürsten; zuletzt (im August) von Dänemark. Mit den teutschen Königen, souverainen Fürsten und freien Städten, wurden seit dem Ende des März, Verhandlungen gepflogen und Verträge geschlossen, über Durchmarsch und Verpflegung der Truppen, über Transport- und Lazarethwesen, über die Einrichtung der ArmeeOeconomie, und über das Maas und die Art der Theilnahme jener teutschen Staaten an dem Krieg.

Um sich Italiens mehr zu versichern, erklärte der Kaiser von Oestreich (7. April) feierlich die Vereinigung der ihm zugefallenen italiänischen Staaten mit dem östreichischen Kaiserstaat, unter dem Namen des lombardisch-venetianischen Königreichs. Er verfügte zugleich über die RegierungsVerwaltung dieser Staaten, und übernahm (2. April) von seiner Tochter, der Kaiserin Marie Louise, die provisorische Verwaltung der Staaten von Parma, Piacenza und Guastalla, in eigenem Namen.

Die Angelegenheiten der schweizer Eidgenos-

*) Acten des wiener Congresses, Bd. II., S. 290. f.

senschaft, dieses für die Ruhe von Europa überhaupt, und nun besonders für den bevorstehenden Krieg wider Buonaparte so wichtigen Staatenvereins, wurden nun ohne weitern Verzug, am 20. März, durch eine Erklärung derjenigen acht Mächte, welche den pariser Frieden unterzeichnet hatten oder ihm beigetreten waren, bestimmt, und der Eidgenossenschaft die Anerkennung und Garantie ihrer immerwährenden Neutralität, zur Bedingung ihrer förmlichen Annahme der in jener Erklärung enthaltenen Bestimmungen gemacht. Hierauf erfolgte von Seite der Tagsatzung am 27. Mai, die feierliche Annahme jener Erklärung, mittelst einer eigenen Akte. Eine nachträgliche Erklärung, betreffend des Königs von Sardinien Abtretung etlicher Landesbezirke von Savoyen an den Canton Genf, ward von den genannten acht Mächten am 29. März an die Eidgenossenschaft erlassen, und von dieser späterhin (12. Aug.) ebenfalls angenommen.

Sehr bedeutend sind die Vortheile, welche der Eidgenossenschaft durch die von ihr angenommene Erklärungen der Mächte zu Theil wurden. Die Integrität der neunzehn Cantone, nach dem Bestand vom 29. Dec. 1813, ward als Grundlage des schweizer Bundesvereins anerkannt. Das Waadtland, das Territorium von Genf, und das Fürstenthum Neufchatel wurden der Schweiz von Neuem einverleibt; sie bilden drei Cantone. Waadt erhielt das Dappenthal wieder. Genf empfieng von Savoyen einen Landesbezirk mit ungefähr 8000 Einwohnern, worin die Stadt Carouge gelegen ist, und von Frankreich Freiheit der Strasse von Genf nach der Schweiz durch das französische Gebiet über

Versoix, und von Genf nach Peney *). Eben so bewilligte Savoyen die Communication zwischen Genf und Wallis auf der Simplon Strasse, so wie freien Durchzug für genfer Truppen von dem genfer Gebiet nach dem Gericht Jussy. Savoyen erhielt dagegen Befreyung von Durchgangs Gebühren für Waaren und Lebensmittel, welche aus seinen Staaten auf jener Strasse durch Wallis und Genf ziehen.

Oestreich überließ die kleine Herrschaft Razuns abermal an Graubünden. Das Bisthum Basel nebst Stadt und Gebiet Biel, ward dem Canton Bern zugetheilt **), mit Ausnahme verschiedener Bezirke, welche theils an den Canton Basel, theils an Neufchatel fielen; Alles dieses unter gewissen Bestimmungen, in Absicht auf die Rechte der Einwohner, die Aufrechthaltung des Verkaufs der Nationalgüter und der Aufhebung der Zehnten und Zinse, die Errichtuug der Einverleibungs Acten, die Einkünfte, die Leibrenten für den ehemaligen Bischof von Basel und die Domherren, die Errichtung eines eigenen Bisthums.

Die Ansprüche der Cantone Schwitz, Uri, Unterwalden, Zug, Glaris, und Inner Rhoden von Appenzell, wurden getilgt durch eine Summe Geldes, zahlbar von den Cantonen Arau, Waadt, St. Gallen und Tessin. Die Streitigkeiten über die

*) Neue, für Genf vortheilhafte Bestimmungen, enthält der pariser Haupt Tractat vom 20. Nov. 1815, Art. 1, Num. 3 u. 4.

**) Die Vereinigungs Urkunde zwischen dem Canton Bern und dem ihm zugewiesenen Theil des Bisthums Basel sammt Stadt und Gebiet Biel, kam zu Basel zu Stande, am 14. Nov. 1815.

von Bern und Zürich in England angelegten GeldCapitale, so wie über die Bezahlung der helvetischen Schuld, über die von Bern an Waadt geforderte Entschädigung für die aufgehobenen Lods oder Löbergerechtsame, eine Art von Laudemien, und über die LeibrentenForderung des FürstAbts von St. Gallen und seiner Beamten, wurden ausgeglichen.

Der Beitritt zu der neuen BundesActe vom 31. März 1815, welchen mehrere Cantone seither noch verweigert hatten, ward bewirkt, die so genannte besondere Uebereinkunft vom 16. Aug. 1814, betreffend die schiedsrichterliche Entscheidung der Cantonszwiste, als nunmehr überflüssig, für nicht geschlossen erklärt, und eine allgemeine Amnestie festgesetzt.

Dagegen wurden die Landschaft Veltlin und die Grafschaften Worms (Bormio) und Cleven (Chiavenna) nicht wieder Zugehör von Graubünden, oder der Schweiz. Oestreich erhielt solche ohne daß die von ihm an Graubünden wieder abgetretene Herrschaft Razuns, die ihm ausser etlichen Gerechtsamen einen jährlichen Ertrag von mehr nicht als ungefähr funfzig neuen Louisd'or lieferte, als Ersatz dafür konnte betrachtet werden.

Von hoher Wichtigkeit für die gesammte Schweiz, ist die immerwährende Neutralität und die Unverletzlichkeit ihres Gebiets, nach seinen neuen Grenzen. Sie ward ihr bedingungsweise angeboten von den acht Mächten, in der wiener Erklärung vom 20. März, förmlich angenommen von der Tagsatzung, in der AcceptationsUrkunde vom 27. Mai, und, mittelst feierlicher Acte, zu Paris am 20. Nov.

1815 anerkannt und gewährleistet, nicht nur von den vier verbündeten Mächten, sondern auch von Frankreich. Sie ward sogar erstreckt auf etliche angrenzende oder von schweizer Gebiet umschlossene, savoysche Bezirke, die Provinzen Chablais und Faucigny, und das ganze savoyische Gebiet nördlich von Ugine*).

Die Angelegenheiten von Polen und Sachsen, welche die Thätigkeit des Congresses für andere Gegenstände so lang gelähmt hatten, erhielten nun endlich ihre Erledigung. Die Angelegenheit von Polen ward bestimmt durch Verträge, zwischen Oestreich und Rußland, und zwischen Rußland und Preussen, beide vom 3. Mai, zum Theil auch durch einen Additional Vertrag dieser drei Mächte von demselben Tage, in Beziehung auf die Stadt Cracau.

Die Erörterung über Sachsen, erhielt ihre Erledigung durch einen Friedensvertrag, welchen der König von Sachsen zu Wien am 18. Mai, mit Preussen, Rußland und Oestreich schloß. Auch erfolgte, von Seite des Königs von Sachsen, gleichfalls am 18. Mai, eine förmliche Erklärung über die Rechte der Fürsten und Grafen von Schönburg in Sachsen. Der König verpflichtet sich darin, den Receß vom 4. Mai 1740 pünktlich zu halten, so wie diejenigen Vortheile und Rechte anzuerkennen, welche in dem teutschen Bunde den gedachten Fürsten und

*) Art. 8 des von dem König von Sardinien mit den vier verbündeten Mächten, zu Wien am 20. Mai 1815 geschlossenen Vertrags; Beilage Num. 13 zu dem Acte final du congrès de Vienne. Tractat zwischen Frankreich und den verbündeten Mächten, geschlossen zu Paris am 20. Nov. 1815, Art. 3. Vergl. Acten des wiener Congresses, Bd. V, S. 310, 324, 325 u. 329.

Grafen würden zugesichert werden; doch unbeschadet der Rechte, welche Sachsen über ihre Besitzungen ausübt.

Das Herzogthum Warschau, mit Ausnahme der nachher benannten Landestheile, ward unter dem Titel Königreich Polen, mit Rußland vereinigt, dessen Beherrscher davon den Titel Czar, König von Polen, annahm. Dieses neue russische Königreich oder Czaarstwa, hat eine Bevölkerung von mehr als dritthalb Millionen, die, nach der Beschaffenheit des Landes, eines starken Zuwachses fähig ist. Die Vermehrung, welche Rußlands Streitkraft dadurch erhält, ist bedeutend, nicht blos im Verhältniß zu der Pforte.

Zugleich ward festgesetzt, daß die Polen insgesammt, Unterthanen von Rußland, Oestreich und Preussen, eine Repräsentation und nationale Einrichtungen erhalten sollen, geordnet nach derjenigen Art von politischer Existenz, welche diejenige Regierung, der sie angehören, ihnen zu bewilligen für nützlich und angemessen halten wird.

Kaiser Alexander machte, als König von Polen, den Anfang hiezu. Noch auf dem Congreß errichtete er, unter dem Datum vom 13. (25.) Mai 1815, in 37 Artikeln gewisse Grundlagen der Constitution des Königreichs Polen, welche der neuen interimistischen Regierung des Landes zu unabänderlicher Richtschnur und Befolgung dienen sollten. Auf diese Grundlagen ward die neue polnische Constitution, bestehend aus 165 Artikeln, errichtet, welche der Kaiser zu Warschau am 27. Nov. 1815, auf dem in französischer Sprache verfaßten Original, unterzeichnete. Diese Verfassungsurkunde athmet den Geist der Weisheit, der Duldung, der Achtung für die Würde

des Menschen, und eines, allen Classen von Unterthanen in gleichem Grad gewidmeten Wohlwollens. Der Kaiser erklärte darin, so wie vorher schon in den erwähnten Grundlagen (Art. 37), gemäß dem ersten Artikel der CongreßHauptActe, daß das Königreich für immer und unauflöslich mit dem russischen Reich (nach dem Recht einer gleichen RealUnion) vereinigt seyn soll, sowohl in seiner Person, als in derjenigen aller seiner Nachfolger und Nachkommen. Diese neue polnische Constitution, ward bei der nächsten Feier des Geburtstages ihres Urhebers (24. Dec. 1815), zu Warschau öffentlich bekannt gemacht.

Ein Theil des Herzogthums Warschau, ward Preussen zurückgegeben, unter dem Titel Großherzogthum Posen. Dieser Theil begreift in sich, Preussens polnische Erwerbungen von 1772, die Stadt Thorn mit einem für dieselbe neu bestimmten Gebiet, das bisherige Departement Posen, mit Ausnahme eines Theils des powitzischen und peyserischen Kreises, und den bis an den Fluß Proszna gelegenen Theil des kalischen Departements, mit Ausschluß der Stadt und des Kreises dieses Namens. Die Grenzen dieses Großherzogthums, sind in der SchlußActe des Congresses (Art. 21) genau bestimmt.

Die Salzwerke und das Gebiet von Wieliczka fielen an Oestreich. Rußland gab dieser Macht die polnischen Provinzen, Theile von OstGallizien, zurück, welche es durch den wiener Frieden 1809 erhalten hatte.

Cracau ward für eine freie, unabhängige und streng neutrale Stadt erklärt, mit einer Verfassungsurkunde, Akademie, Bisthum und Domcapitel; Alles unter dem Schutz von Rußland, Oestreich und Preussen.

Für Podgorze bewilligte Oestreich die Vorrechte einer freien Handelsstadt, wie Brody. — Vollständige und allgemeine Amnestie ward allen und jeden Polen zugesichert *).

Von dem Königreich Sachsen kamen mehr als zwei Fünftheile der Volksmenge **), und mehr als die Hälfte des Flächeninhaltes an Preussen, unter Garantie von Oestreich, Rußland, England und Frankreich. Dieser preussische Theil Sachsens, dessen Grenzen in der Schlußacte des Congresses, Art. 15, bestimmt sind, begreift in sich: die Niederlausitz, einen Theil der Oberlausitz, den Kurkreis mit Barby und Gommern, einen Theil des meißner und des leipziger Kreises, den größten Theil der Stifte Merseburg und Naumburg Zeitz, das sächsische Mansfeld, den thüringischen Kreis, das Fürstenthum Querfurt, den neustädter Kreis, den königlich-sächsischen Antheil an Henneberg, und die vogtländischen Enclaven in dem reussischen Gebiet, nämlich Blankenburg, Sparenberg, Blinten-

*) Acte du congrès de Vienne, du 9. juin 1815, art. 1—14.

**) Von 2,038,049 Einwohnern, welche, nach den Bevölkerungslisten von 1812, das Königreich Sachsen enthielt, blieben bei diesem, 1,182,744 Einwohner, und kamen an Preussen 855,305, oder, wenn man die schwarzburgischen Aemter Kelbra und Heringen hinzurechnet, 864,404. Schwarzburg behauptet jedoch, durch seinen Beitritt zu dem rheinischen Bund die Souverainität über diese Aemter erlangt zu haben; indeß hat Preussen davon Besitz genommen. Diese Aemter, mit 9,099 Einwohnern, sind in obige Gesammtzahl der Bevölkerung von 1812 nicht eingerechnet. So verlor Sachsen von den sieben Kreisen der alten Erblande, Kelbra und Heringen ungerechnet, 414,669, und von den Nebenländern 440,636 Einwohner.

dorf und Gefäll; dieſes letzte ein wichtiger Grenzort, weil durch ihn die Haupthandels- und Heerſtraſſe aus dem Preuſſiſchen nach Sachſen zieht insbeſondere nach Leipzig.

Oeſtreich verzichtete auf ſeine böhmiſche Lehnherrlichkeit über den preuſſiſchen Theil der beiden Lauſitzen, nur mit Vorbehalt des Rückfalls im Fall der Erlöſchung des brandenburgiſchen Hauſes. Auch verzichtete Oeſtreich auf die böhmiſchen, von dem preuſſiſchen Theil der Oberlauſitz eingeſchloſſenen Bezirke. — Preuſſen und Sachſen verzichteten wechſelſeitig auf jedes Recht oder jeden Anſpruch, welchen ſie auſſerhalb ihrer jetzt beſtimmten Grenzen ausgeübt, oder auszuüben hätten. — Preuſſen verſprach Auswanderungs- und Abzugsgeldfreiheit der Unterthanen in den abgetretenen Bezirken, ſo wie Behandlung des Eigenthums und der Intereſſen derſelben nach liberalen Grundſätzen, beſonders in Hinſicht auf die, welche in den beiderſeitigen Ländern Güter beſitzen, auf den leipziger Handel, und auf alle andere Gegenſtände dieſer Art. — Den geiſtlichen Corporationen und den Anſtalten für öffentlichen Unterricht wurden Eigenthum und Einkünfte, und deren Selbſtverwaltung geſichert, auch zugeſagt, daß ſie deßhalb zu keinen andern Staatslaſten angehalten werden ſollen, als ſolchen, wozu andere Güter oder Einkünfte derſelben Art in dem Lande verpflichtet ſind. — Endlich ward allgemeine Amneſtie den Einwohnern und auswärtigen Beſitzern inländiſchen Grundeigenthums oder Einkommens zugeſichert, in Anſehung jeder politiſchen oder militäriſchen Theilnahme an den Ereigniſſen ſeit Anfang des durch den pariſer Frieden geendigten Kriegs.*)

*) Acte du congrès de Vienne, art. 15 — 22.

Preuſſen ſetzte ſeine künftigen Territorial-Verhältniſſe, auſſer den oben genannten Verträgen über Polen und Sachſen, noch durch verſchiedene andere Verträge feſt; mit Hannover, durch Verträge vom 14. Febr. und 29. Mai; mit Naſſau und mit dem König der Niederlande, namentlich wegen Abtretung ſeiner naſſau-oraniſchen Beſitzungen in Teutſchland, durch zwei Verträge vom 31. Mai; mit SachſenWeimar, durch einen Vertrag vom 1. Junius; mit Oeſtreich, in Beziehung auf Territorial-Bezirke am Rhein und Main, welche in öſtreichiſchen Beſitz übergehen ſollten, durch einen Vertrag vom 12. Junius. Den Eintauſch Schwediſch-Pommerns und der Inſel Rügen, gegen Abtretung des von Hannover erhaltenen Theils des Herzogthums Lauenburg an Dänemark, und eine Summe Geldes, brachte Preuſſen zu Stande, durch Verträge mit Dänemark vom 4. und mit Schweden vom 7. Junius.*)

Die Abtretung des Herzogthums Lauenburg von Hannover an Preuſſen, veranlaßte eine Rechtsverwahrung von Seite des herzoglichen Geſammthauſes Anhalt. Dieſes Haus behauptet, daß ihm die Nachfolge in jenem Herzogthum gebührt habe, als im Jahr 1689 der Herzog Julius Franz zu Sachſenlauenburg, der mit ihm von einem gemeinſchaft-

*) Faſt alle obengenannten Verträge erhielten in der Haupt- oder Schluß-Acte des Congreſſes, vom 9. Jun. 1815, Beſtätigung. Die meiſten wurden dieſer Acte als Beilagen angehängt, und für ergänzende Theile derſelben erklärt (Art. 118). Der preuſſiſch-däniſche Vertrag vom 4. Jun. iſt abgedruckt in den Acten des wiener Congreſſes, Bd. V, S. 50.

lichen Stammvater abstammte, ohne Hinterlassung männlicher Nachkommen gestorben war. Schon hatte es in einer Denkschrift, welche, mit einer Note vom 7. Dec. 1814., den verbündeten Mächten war übergeben worden, seine Ansprüche auf Lauenburg in Anregung gebracht, und darauf angetragen, daß ihm wenigstens angemessene Entschädigung gegeben werde. Als nachher durch einen Vertrag vom 15. Febr. 1815, Hannover den Theil von Lauenburg, welcher auf der rechten Seite der Elbe liegt, an Preussen abgetreten hatte, erneuerte Anhalt, durch Noten vom 2. März 1815, jenen Antrag, und verwahrte zugleich feierlich seine Rechte und Ansprüche.

In Absicht auf Preussens TerritorialBestand, ward in der HauptActe des Congresses Folgendes festgesetzt. Von seinen, durch den tilsiter Frieden abgetretenen Provinzen, erhielt es wieder: den vorhin beschriebenen Theil des Herzogthums Warschau, unter dem Titel Großherzogthum Posen; Stadt und Gebiet Danzig, den kottbuser Kreis; die Altmark; all seine im J. 1806 zwischen Elbe, Weser und Rhein gehabten Besitzungen, mit Ausnahme von Ansbach und Baireuth; auch den Theil des Herzogthums Cleve auf der linken Rheinseite; Neufchatel und Valengin, nach der neuesten Grenzberichtigung; desgleichen die Oberhoheit und Lehnherrlichkeit über die Grafschaft Wernigerode, die Schutzgerechtigkeit über die Grafschaft Hohenlimburg, und alle andere Gerechtsame und Ansprüche, die ihm vor dem tilsiter Frieden zugestanden, und worauf es durch andere Verträge nicht verzichtet hat (Art. 23).

Neue Länder und Bezirke erhielt Preussen, auf beiden Seiten des Rheins. Auf der rech-

ten Rheinseite: den oben näher angegebenen grossen Theil des Königreichs Sachsen*) mit Ausnahme der davon an SachsenWeimar (nach Art. 39) fallenden Landesbezirke und Oerter; von Hannover den Theil des Herzogthums Lauenburg und die lüneburgischen Aemter auf der rechten Seite der Elbe, sodann die Aemter Klötze, Elbingerode und Reckeberg, nebst den Dörfern Rüdigershagen und Gänseteich (Art. 29); das bisherige Departement Fulda, nebst einem Theil des vormaligen buchischen Quartiers des Cantons RhönWerra (Mansbach, Buchenau, Wehrda, Lengsfeld), doch mit Ausnahme der Aemter Hammelburg nebst Thulba und Saleck, Brückenau nebst Morsen, Saalmünster nebst Uerzel und Sannerts, auch eines Theils von dem Amt Biberstein, so wie der Domaine Holzkirchen im Wirzburgischen (Art. 40); Stadt und Gebiet Wetzlar (Art. 42); das Großherzogthum Berg, nebst den Herrschaften Hardenberg, Broik, Styrum, Schöller und Odenthal; die Bezirke des Erzbißthums Cöln, welche zuletzt zu dem Großherzogthum Berg gehörten; das Herzogthum Westphalen; die Grafschaft Dortmund; das Fürstenthum Corvey; verschiedene sogenannte mediatisirte Bezirke**) in dem

*) Davon wurden für Preussen (Art. 16) folgende Titel stipulirt: Herzog von Sachsen, Landgraf von Thüringen, Markgraf der beiden Lausitzen, gefürsteter Graf zu Henneberg. — Der König von Sachsen führt den Titel Markgraf der Oberlausitz fort; desgleichen wegen seiner Successionsrechte auf die Besitzungen der ernestinischen Linie, die Titel Landgraf von Thüringen und Graf zu Henneberg.

**) Nämlich die Besitzungen, welche die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, die Wild- und Rheingrafen, und der Herzog von Croy, durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 erhielten, die Herrschaften Anholt und Gehmen, die Besitzungen des Herzogs von Looz

ehemaligen westphälischen Kreis, nach demjenigen Rechtverhältniß, welches die teutsche BundesActe für die mediatisirten Länder festsetzt; was Preussen von den vom König der Niederlande abgetretenen erhaltenen, vormaligen nassau diezischen Besitzungen an den Herzog und den Fürsten von Nassau gegen andere Besitzungen nicht vertauscht hat, nämlich das Fürstenthum Siegen, nebst den Aemtern Burbach und Neukirchen, mit Ausnahme eines an Nassau überlassenen Bezirks mit 12,000 Einwohnern,*) ferner die Aemter Hohensolms, Greifenstein, Braunfels, Freusberg, Friedewalde, Schönstein, Schönberg, Altenkirchen, Altenwied, Dierdorf, Neuerburg, Lintz, Hammerstein nebst Engers und Hoddersdorf, Stadt und Gemarkung Neuwied, Kirchspiele Hamm und Horhausen, und die Theile der Aemter Vallendar und Ehrenbreitstein auf der rechten Rheinseite (Art. 24.)

Auf der linken Rheinseite erhielt Preussen den in folgende Grenzen eingeschlossenen Bezirk: vom

---

Corswaren, so weit sie nicht unter Hannover gehören, die Grafschaft Steinfurth des Grafen von Bentheim, die Grafschaft Recklinghausen des Herzogs von Arenberg, die Herrschaften Rheda, Gütersloh und Gronau des Grafen von BentheimTecklenburg, die Grafschaft Rittberg des Fürsten Kaunitz, die Herrschaften Neustadt und Gimborn des Grafen Walmoden, die Herrschaft Homburg der Fürsten von SaynWittgensteinBerleburg. Auch die Besitzungen des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels, welche von preussischem Gebiet umgeben sind, namentlich die Herrschaft Wildenberg in dem Großherzogthum Berg, und die Herrschaft Schauen in dem Fürstenthum Halberstadt (Art. 43).

*) Dieser Bezirk ward von Nassau an Preussen wieder überlassen, durch einen zwischen beiden geschlossenen Vertrag vom 20. Aug. 1815.

Rhein bei Bingen angefangen, längs der Nahe aufwärts bis zu deren Zuſammenfluß mit der Glan; dann auf dieſer hin bis zu dem Dorf Medart oberhalb Lauterecken; hier von der Glan über Medart, Börſchweiler und Rintzenberg bis zu der Grenze des Cantons Hermerskeil; von Rintzenberg auf den CantonsGrenzen hin bis an die Saar, zu dem Punct, wo die Grenze des Cantons Conz über die Saar geht; nun auf der Saar hin bis zu ihrem Einfluß in die Moſel, auf dieſer hinauf bis zum Einfluß der Sure in dieſelbe; ferner auf der Sure hinauf bis zu der Mündung der Our, und auf dieſer bis zu der Grenze des OurthDepartements; die Flüſſe ſelbſt gehören beiden GrenzStaaten gemeinſchaftlich. Hier fallen die Cantone St. Vith, Malmedy, Cronenburg, Schleiden und Eupen, mit der vorſpringenden Spitze des Cantons Aubel an Preuſſen. Auf der Grenze dieſes Cantons hin, bis da wo die Departemente der Ourthe, der Niedermaas und der Roer zuſammenſtoſſen; von da an den Fluß Worm; auf dieſem hin bis zu der Grenze der beiden letzten Departemente; auf dieſer bis ſüdlich von Hillensberg, durch den Canton Sittard, an die alte holländiſche Grenze. Nun auf dieſer hin bis da, wo ſie das ehemalige Fürſtenthum Geldern bei Rüremonde berührte; öſtlich an dieſem Gebiet hin, an jenem andern Theil des holländiſchen Gebiets, worin Venloo ſich befindet, doch ohne dieſes einzuſchlieſſen. Von da bis zur alten holländiſchen Grenze bei Mook unterhalb Gennep, am rechten Maasufer hin, doch überall wenigſtens 800 rheinländiſche Ruthen von ihm entfernt. Endlich vom Mook bis an den Rhein, auf der holländiſchen Grenze von 1795 hin. Die preuſſiſchen Provinzen auf beiden Rheinufern, bis oberhalb Cöln,

dieſes mitbegriffen, ſollen den Namen Großherzogthum NiederRhein führen (Art. 25).

Hannover wurden folgende Abtretungen von Preuſſen zugeſichert: Fürſtenthum Hildesheim, Stadt und Gebiet Goslar, Fürſtenthum Oſtfriesland, mit dem Harlingerland, niedere Grafſchaft Lingen, und der zwiſchen dieſer und dem hannöveriſchen Theil von RheinaWolbeck gelegene Theil des Fürſtenthums Münſter mit 22,000 Einwohnern. Dieſe Länder und Bezirke enthalten zuſammen 299,000 Einwohner, auf 137 QuadratMeilen. Auch verzichtete Preuſſen auf alle Rechte, die es, wegen des Eichsfeldes, auf das Stift St. Peter zu Nörten anſprechen könnte (Art. 27 u. 28). Dagegen ſtipulirte es ſich Handels- und Schiffahrtsrechte auf der Ems und in dem Hafen von Emden; wovon weiter unten.

Von höchſter Wichtigkeit für Hannover und England iſt, daß beide Staaten durch Oſtfrießland und die Nordſee in unmittelbare Verbindung kommen, nicht nur in Abſicht auf Handelsverkehr, ſondern auch in politiſcher und militäriſcher Beziehung. Drei Militär Straſſen wurden bedungen: eine für Hannover, von Osnabrück nach Bentheim über Ippenbühren und Rheina; die beiden andern für Preuſſen, von Halberſtadt nach Minden durch das Hildesheimiſche, und aus der Altmark nach Minden, über Gifthorn und Neuſtadt (Art. 31).

Als ſo genannte mediatiſirte Gebiete, mit den durch die teutſche Bundesverfaſſung beſtimmten Rechten, ſollen zu Hannover gehören: das herzoglich-arenbergiſche Amt Meppen, der Antheil des Herzogs von LoozCorswaren an RheinaWolbeck und die Grafſchaft Bentheim; doch ſollen die hannöveriſchen Pfand-

schaftrechte auf die letzte, vorerst fortdauern, bis zu ihrer vertragmäßigen Erlöschung (Art. 32).

Holstein Oldenburg erhielt eine Territorial-Vergrösserung mit 25,000 Einwohnern; Bezirke von Hannover mit 5000, von dem Saar-Departement mit 20,000 Einwohnern (Art. 33, 49 u. 50). Die Volksmenge der sämmtlichen Staaten des Herzogs, stieg hiedurch von 171,000 auf 196,000.

Bedeutender noch ist die Vergrösserung, welche Sachsen Weimar zu Theil ward. Die Zahl der Bewohner seines Landes erhöhete sich dadurch von 121,000 auf 198,000. Es sollte von Preussen erhalten: Bezirke mit 50,000 Einwohnern, welche an das Fürstenthum Weimar grenzen, oder nah daran liegen; sodann in dem preussischen Theil des Fürstenthums Fulda, Bezirke mit 27,000 Einwohnern. Das Nähere sollte eine besondere Uebereinkunft bestimmen (Art. 37 und 38). Doch versprach Preussen, sofort an Weimar abzutreten, die Herrschaft Blankenhayn, mit Ausnahme des Amtes Wandersleben, die niedere Herrschaft Kranichfeld, die Teutschordens-Commenden Zwätzen, Leheften und Liebstädt, und alle andern Enclaven des Amtes Eckartsberg in dem weimarischen Gebiet, das Amt Tautenburg mit einigen Ausnahmen, und verschiedene Dörfer; welches Alles in oben erwähnte 50,000 Einwohner eingerechnet werden soll (Art. 39). Besondere Verträge wurden hierüber zwischen beiden Theilen abgeschlossen, zu Wien am 1. Junius, und zu Paris am 22. Sept. 1815.

Baiern war der Coalition gegen Buonaparte beigetreten, durch einen mit Oestreich zu Ried am 8. Oct. 1813 geschlossenen Tractat, welchen auch Rußland und Preussen durch ihren Beitritt genehmigten. Darin

war

war ihm, auſſer der Souverainetät und dem damaligen Zuſtande ſeiner Beſitzungen, Entſchädigung zugeſichert für den Fall, wenn es Territorial-Ceſſionen zu machen hätte, namentlich in Beziehung auf eine militäriſche Grenze, welche Oeſtreich zu verſchaffen wäre. Die Entſchädigung ſollte in geographiſcher, ſtatiſtiſcher und finanzieller Hinſicht berechnet werden, und dabei auch geographiſcher Zuſammenhang in Betracht kommen.

Ein zweiter Vertrag Baierns mit den verbündeten Mächten, geſchloſſen zu Paris am 3. Jun. 1814, beſtimmte die erwähnte militäriſche Grenze ſo, daß Oeſtreich von Baiern erhalten ſollte, das Inn- und Hausruck-Viertel, Tyrol und Vorarlberg, und den Theil von Salzburg auf der rechten Seite der Saale und Salzach. Dagegen ward Baiern zugeſagt: das Großherzogthum Wirzburg, das Fürſtenthum Aſchaffenburg, die Städte Mainz und Frankfurt, und noch manches Andere. In Folge dieſes Tractats, hatte Oeſtreich von Tyrol und Vorarlberg, Baiern hingegen von Wirzburg und Aſchaffenburg, ſchon vor dem wiener Congreß Beſitz genommen.

Der Gang, welchen die Unterhandlungen auf dem Congreß nahmen, war einer weitern und gänzlichen Vollziehung des pariſer Vertrags nicht günſtig. Dem Intereſſe Baierns, namentlich in Verhältniß zu Oeſtreich, widerfuhren eben ſo langwierige als lebhafte Erörterungen. Doch war man, am 11. April, von öſtreichiſcher und baieriſcher Seite ſo weit einverſtanden, daß Baiern an Oeſtreich abtreten ſollte, das Innviertel, ſeinen Theil des Hausruck-Viertels, das Amt Vils, und einen Theil von Salzburg mit 95,112 Einwohnern. Dagegen erhielt Baiern Zuſage, daß ihm das Fürſtenthum Iſenburg unterworfen, auch

Landesbezirke von Wirtemberg, Baden, HessenDarmstadt, Hanau und Fulda, nebst dem böhmischen Amt Redwitz, abgetreten werden sollten, deren Besitzer dafür theils durch andere teutsche Landesbezirke diesseit des Rheins, theils, und zwar Baden und HessenDarmstadt, auf der linken Rheinseite zu entschädigen seyen.

Dieses östreichisch-baierische Einverständniß, welches nicht ganz geheim blieb, fand alsbald lebhaften Widerspruch von Seite derjenigen Souveraine, über deren Besitzungen verfügt werden sollte. Man stand daher wenigstens von der beschlossenen augenblicklichen Vollziehung desselben ab. Aber es kam, zwölf Tage später, am 23. April 1815, auf dem Congreß, ein Vertrag zu Stande zwischen Baiern und Oestreich, unter russischer und großbritannischer Vermittlung, so wie unter Preussens Mitwirkung. Darin diente das gemeldete Einverständniß zur Grundlage. Man konnte nunmehr Baiern nicht Alles verschaffen, was man in dem pariser Vertrag ihm zugestanden hatte. Es mußte also auch Oestreich sich mit einem weniger ausgedehnten Loos begnügen. Es beschränkte sich, in diesem Vertrag, auf das HausruckViertel, auf einen Theil des Innviertels, und einen Theil von Salzburg, nebst dem Amt Vils. Dagegen ward Baiern zugesichert: ein ansehnlicher Theil des Fürstenthums Fulda, die Stadt Hanau nebst acht Aemtern des vormaligen Departements dieses Namens, der Rückfall der badischen Rheinpfalz nach Erlöschung der directen Linie des jetzigen Regenten, verschiedene TerritorialBezirke von Wirtemberg, Baden und Darmstadt. Dadurch hoffte Baiern zu derjenigen Abrundung und geographischen Contiguität zu gelangen, welche es bei den Stipulationen des rieder Tractats beabsichtigt hatte.

Indeß kam auch dieser Tractat, obgleich durch russische, großbritannische und preussische Mitunterzeichnung bekräftigt, nicht zur Vollziehung. Die CongreßSchlußActe, welche etliche Wochen später (9. Jun.) zu Stande kam, sprach Baiern (Art. 44.) mehr nicht zu, als was es, in Folge des pariser Tractats, schon in Besitz hatte, das Großherzogthum Würzburg und das Fürstenthum Aschaffenburg; jenes, wie es der Erzherzog Großherzog besessen, dieses, wie es als Departement zu dem Großherzogthum Frankfurt gehört hatte.

Hiedurch waren die Ansprüche, welche Oestreich auf das HausruckViertel, das Innviertel, und den größten Theil von Salzburg machte, sodann die Entschädigungen, welche Baiern dafür gebühren, noch nicht ausgeglichen. In dieser Hinsicht kamen die vier verbündeten Mächte, zu Paris am 3. Nov. 1815, überein, daß Baiern an Oestreich abtreten solle, das HausruckViertel, das Innviertel, den größten Theil von Salzburg mit 168,000 Einwohnern, und das tyroler Amt Vils, zusammen 387,031 Einwohner, nebst der freien Durchfuhr einer bestimmten Quantität Salz und Getreide, auf der Strasse aus Tyrol nach Bregenz; daß dagegen Baiern verschiedene Landesbezirke empfangen soll, welche zusammen 469,634 Einwohner enthalten (also ein Ueberschuß von 92,603), namentlich in den Departements Donnersberg *),

*) Bei dem Departement Donnersberg zeigt sich eine RechnungsDifferenz. In den Acten der statistischen CongreßCommission (Acten des wiener Congr. Bd. V, S. 112) beträgt die Volksmenge in diesem Departement, mit Einschluß des Cantons Dahm, nur 435,161. Nun sollen aber nach dem pariser ConferenzProtocoll vom 3.

Saar und Niederrhein, worunter die Souverainetät über die teutsche Bundesfestung Landau, nebst dem Besatzungsrecht, desgleichen das böhmische Amt Redwitz, die großherzoglich-hessischen Aemter Miltenberg, Amorbach, Heubach und Absenau (mit 24,661 Einw.), einen Theil des badischen Amtes Werthheim (mit 4,927 Einwohnern) und verschiedene fuldische Aemter mit 26,304 Einwohnern, auch 15 Millionen Franken zu Anlegung noch näher zu bestimmender Festungswerke, und eine Militärstrasse von Wirzburg nach Frankenthal, endlich den Rückfall der badischen Rheinpfalz, «nach Erlöschung der directen Linie des regierenden Großherzogs von Baden.» Auch ward zu gleicher Zeit festgesetzt, daß man Baiern veranlassen wolle, mit Kurhessen die Bezirke von Aufenau, Werl und Höchst, so wie die Strasse von Saalmünster, auszutauschen gegen einen angemessenen Theil des Amtes Lohrhaupten.

Wegen Vollziehung dieser Uebereinkunft der vier verbündeten Mächte, mittelst eines mit Baiern abzuschliessenden Tractats, werden in diesem Augenblick (Jänner) Unterhandlungen zu München gepflogen. Baiern vermißt, in den ihm gemachten Anerbietungen, hauptsächlich den geographischen Zusammenhang seiner Staaten, und volle Entschädigung in Absicht auf Staatseinkommen. In der letzten Hinsicht giebt es einen Verlust an von 5 Mill. 618,687 Franken. Es schätzt das Staatseinkommen der ihm angebotenen Länder auf mehr nicht als 5 Mill. 346,581 Franken,

---

November, von diesem Departement erhalten: Baiern = 322,726, Darmstadt = 155,083; zusammen 477,809.

dagegen das Staatseinkommen der Länder, die es abtreten soll, auf 5 Millionen 035,756 Gulden oder 10,965,268 Franken, worunter nur allein von den Salinen 1 Mill. 303,789 Gulden.

Die Stadt Frankfurt erhielt wieder politische Selbstständigkeit. Sie dankt diese Wohlthat dem Interesse, welches der lebhafte Handelsverkehr einer Stadt allgemein einflössen muß, die durch solchen nicht bloß mit Teutschland, besonders dem südlichen, sondern auch mit fast allen Staaten von Europa und mit Nordamerika, in vielfacher Berührung steht; ein Verkehr, der, zum Wohl Aller, unter gesicherter Staatsfreiheit am besten gedeiht. Nach seinem Territorial-Bestand von 1803 (6½ Quadrat-Meilen mit 43,000 Einwohnern), soll Frankfurt eine freie Stadt und Mitglied des teutschen Bundes seyn. Bei den Einrichtungen der Stadt soll vollkommene Rechtsgleichheit der verschiedenen christlichen Glaubensparteien zur Grundlage genommen werden, in Beziehung auf alle bürgerlichen und politischen Rechte. Ueber Streitigkeiten, wegen Errichtung oder Handhabung ihrer Verfassung, soll die teutsche Bundesversammlung zu entscheiden haben. (Art. 46). Möge es einer solchen Entscheidung nie bedürfen. Dringender noch als in Monarchieen, ist in Freistaaten das Bedürfniß ungestörter Eintracht zwischen der Regierung und den Staatsbürgern.

Dem Großherzogthum Hessen wurden, als Ersatz für das an Preussen abzutretende Herzogthum Westphalen, bestimmt: auf der linken Rheinseite in dem Departement Donnersberg, ein Bezirk mit 140,000 Einwohnern; desgleichen unter preussischer Hoheit, das Eigenthum des auf der linken Seite der Nahe gelegenen Theils der Salinen von Kreuznach (Art. 47). Nach

dem oben erwähnten pariser ConferenzProtocoll vom 3. Nov. 1815, soll der Großherzog von Hessen, abtreten: an Preussen das Herzogthum Westphalen mit 140,000 Einwohnern; an Baiern 24,661; an Kurhessen 14,018; an HessenHomburg die Souverainität über 6,366; zusammen 185,045. Dagegen soll er als Ersatz erhalten: auf der linken Rheinseite 155,083; auf der rechten Rheinseite 48,621; worunter die Souverainität über das Fürstenthum Isenburg mit 47,457 Einwohnern (nebst Uebernehmug der Hälfte von den Schulden des Fürsten von Isenburg); zusammen 203,704; also Mehrempfang, an Bevölkerung, 18,659.

Der Landgraf von HessenHomburg ward wieder eingesetzt in die Besitzungen, Rechte, Einkünfte und politischen Rechte, die ihm durch den rheinischen Bund waren entzogen worden (Art. 48). Auch ward ihm in dem SaarDepartement ein Land mit 20,000 Einwohnern bestimmt (Art. 49). Nach dem pariser Conferenz-Protocoll vom 3. Nov. 1815, soll er von Darmstadt die Souverainetät über seine 6,366 homburgische Unterthanen erhalten.

Das Fürstenthum Isenburg, bisher souverain, ward unter österreichische Hoheit gesetzt (Art. 52); welche, nach dem pariser ConferenzProtocoll vom 3. Nov. 1815 von Oestreich auf Darmstadt übergehen soll, nebst der Hälfte der Schulden des Fürsten von Isenburg. Auch wurden für Oestreich verschiedene Länder und Bezirke auf beiden Seiten des Rheins bestimmt (Art. 51). Hievon unten das Nähere.

In dem SaarDepartement, an den preussischen Grenzen, wurden Territorien mit 69,000 Einwohnern für folgende bestimmt: 20,000 für SachsenCoburg; eben so viel für Oldenburg; 10,000

für MecklenburgStrelitz; eben so viel, wie schon gedacht, für HessenHomburg; 9,000, unter preussischer Hoheit, für den Grafen von Pappenheim, als Schadloshaltung für Ansprüche, die von seinem vormaligen ReichsErbmarschallamt herrühren. In Ansehung der vier ersten, versprachen Oestreich, Rußland, England und Preussen ihre guten Dienste anzuwenden, daß sie, wegen dieser von ihren andern Besitzungen entfernten Bezirke, durch Tausch oder auf andere Art die ihnen zugedachten Vortheile erlangen. Bis dahin sollen, für ihre Rechnung, diese Bezirke sämmtlich unter preussischer Verwaltung stehen (Art. 49 u. 50).

Dem Fürsten Primas, gewesenen Großherzog von Frankfurt, ward als einem geistlichen Fürsten, nach der Analogie des ReichsdeputationsHauptschlusses von 1803, ein Jahrgehalt von 100,000 Gulden ausgesetzt; zu bezahlen, verhältnißmäßig, von den Besitzern der verschiedenen Theile des vormaligen Großherzogthums Frankfurt. Was er aus eigenen Mitteln der GeneralCasse zu Fulda vorgeschossen, soll ihm ersetzt, und sein erweisliches Privateigenthum ihm herausgegeben werden. Die Diener des Großherzogthums Frankfurt sollen behandelt werden, nach dem §. 59. des DeputationsSchlusses (Art. 45).

Da die Domainen des Fürstenthums Fulda und der Grafschaft Hanau verkauft worden sind, ohne daß die Käufer noch alle ZahlungsTermine eingehalten haben, so soll von den Besitzern dieser Landestheile eine Commission ernannt werden, um diese Angelegenheit gleichförmig in Ordnung zu bringen, und die Forderungen der Erwerber zu beseitigen (Art. 41).

Ueber die Abtretung Belgiens und des Groß-

herzogthums Luxemburg an den König der Niederlande, so wie über Abtretung seines oranien-diezischen Theils der nassauischen Länder an Preussen, ward, am 31. Mai, ein Vertrag geschlossen von dem König der Niederlande mit Preussen, England, Oestreich und Rußland.

Luxemburg, innerhalb der in der SchlußActe des Congresses (Art. 68) bestimmten Grenzen, erhielt die Eigenschaft eines zu dem teutschen Bund gehörigen Großherzogthums, da es als Entschädigung für die an Preussen abgetretenen Fürstenthümer Nassau-Dillenburg, Siegen, Hadamar und Diez gegeben ward. Die Nachfolge in demselben, kann der König unter seinen Söhnen nach eigenem Ermessen bestimmen. Die Stadt Luxemburg soll eine teutsche Bundesfestung seyn. Das Recht und die Ordnung der Regierungsfolge, welche in dem nassauischen Erbvergleich von 1783 festgesetzt sind, wurden von den abgetretenen vier nassauischen Fürstenthümern auf Luxemburg übertragen.

Die Souverainität über den durch den pariser Frieden an Frankreich nicht abgetretenen Theil des Herzogthums Bouillon, ward mit Luxemburg vereinigt. Nicht nur eine billige Entschädigung für die SouverainitätsEinkünfte, sondern auch die Proprietät, wie solche der letztverstorbene Herzog von Bouillon besaß, soll demjenigen der beiden Prätendenten gegeben werden, welchem ein schiedsrichterliches Erkenntniß dieselben zusprechen wird*).

*) Acte du congrès, Art. 67—71. Der oben angeführte Vertrag des Königs der Niederlande, mit Oestreich, Rußland, England und Preussen, v. 31. Mai 1815, als Beilage 10 zu der Schlußacte des wiener Congresses; in

Die Provinzen der ehemaligen vereinigten Niederlande, nebſt verſchiedenen dazu geſchlagenen Bezirken, und die ehehin belgiſchen Provinzen, wurden, nach der in der HauptActe des Congreſſes Art. 66. feſtgeſetzten Grenzbeſtimmung, unter dem Titel des Königreichs der Niederlande, erblich in dem Hauſe OranienNaſſau vereinigt*). Holland erhielt dadurch eine Maſſe von Gebiet, welche für ſeinen Wohlſtand und für ſeine Sicherheit von Auſſen groſſe Hoffnungen erregt. Es iſt ein ſtarkes Bollwerk gegen Frankreich geworden.

Oeſtreich erhielt, in der Haupt- oder SchlußActe des Congreſſes, Bewilligungen, die ihm durch innern und äuſſern Werth ſeiner Staaten eine Gröſſe von Macht und Anſehen ſichern, wie es ſie ſeit Carl V. nie gehabt hat. In Italien erhielt es Alles wieder, was es durch die Friedensſchlüſſe von CampoFormio, Lüneville, Presburg und Wien, ſo wie durch den AdditionalVertrag von Fontainebleau von 1807 abgetreten hatte, und auſſerdem noch die übrigen exvenetianiſchen Staaten, den Po und das adriatiſche Meer, die Landſchaften Veltlin, Bormio und Chiavenna, ſo wie die Länder, welche den vormaligen Freiſtaat von Ragusa gebildet hatten. Auch Croatien auf der rechten Seite der Sau, Fiume und das ungariſche Littorale nebſt dem Bezirk von Caſtua, ferner Trieſt, Crain, OberCärnthen, Trient, Brixen, Tyrol und Vorarlberg wurden ihm wieder.

---

den Acten des wiener Congreſſes, Bd. VI., Heft 21. — Von Bouillon vergl. man ebendaſ. Bd. IV, S. 57 ff.

*) Ebendaſ. Art. 65, 66, 72 u. 73. Auch der in voriger Note angef. Vertrag v. 31. Mai 1815.

Durch ein Patent vom 7. April 1815 ſetzte Kaiſer Franz dem ſeitherigen proviſoriſchen Zuſtand ſeiner italiäniſchen Staaten um ſo mehr ein Ziel, da eine längere Fortdauer jenes Zuſtandes, in dem neuen Krieg wider Mürat und Buonaparte, leicht Anlaß zu widrigen Ereigniſſen hätte geben können. Der Kaiſer vereinigte ſeine lombardiſchen und venetianiſchen Provinzen in ihrer ganzen Ausdehnung bis an den Lago Maggiore, den Fluß Ticino und den Po, nebſt dem Theil des mantuaniſchen Gebietes auf der rechten Seite des Po, die Landſchaft Veltlin, die Grafſchaften Cleven und Bormio, als integrirende Theile mit dem öſtreichiſchen Kaiſerſtaat. Er erhob ſie vereinigt zu einem Königreich unter dem Namen des lombardiſch-venetianiſchen Königreichs (Regno Lombardo-Veneto); doch getheilt in zwei Gouvernements, das von Mailand und das von Venedig, jenes auf 358, dieſes auf 429, alſo beide zuſammen auf 787 Quadrat-Meilen.

Auſſer dieſen Staaten erhielt Oeſtreich die Salzwerke und das Gebiet von Wieliczka, ſo wie diejenigen Landestheile von OſtGallizien zurück, die es durch den wiener Frieden an Rußland abgetreten hatte. Endlich wurden in Teutſchland mit aller Souverainität und Proprietät an Oeſtreich überlaſſen, alle Länder und Beſitzungen, ſowohl auf der linken Rheinſeite in den bisherigen Departementen Saar und Donnersberg, als auch in den vormaligen Departementen Fulda und Frankfurt, oder eingeſchloſſen in den angrenzenden Ländern *),

*) Dahin wird vermuthlich auch das Fürſtenthum Leyen oder HohenGeroldseck zu rechnen ſeyn, wovon Oeſtreich

welche durch den pariſer Frieden zur Verfügung der verbündeten Mächte geſtellt waren, und über welche durch die CongreßActe nicht auf andere Art verfügt iſt; endlich die Oberhoheit über das Fürſtenthum Iſenburg, deſſen Regent fürohin ſtandesherrliche Rechte, wie die teutſche BundesActe ſolche beſtimmt, genieſſen ſoll.

Auch ward noch zu Wien, durch ein beſonderes ConferenzProtocoll vom 10. Jun. 1815, dem Kaiſer von Oeſtreich die Succeſſion in Breisgau und in die badiſche Rheinpfalz für den Fall zugeſichert, wenn «die directe Linie des regierenden Großherzogs von Baden würde erloſchen ſeyn.» Die Nachfolge in die Rheinpfalz, betrachtete und behandelte Oeſtreich als einen CompenſationsGegenſtand für Baiern, wie aus den oben angeführten ſpätern Unterhandlungen hervorgeht.

Die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guaſtalla, mit Ausnahme der von den öſtreichiſchen Staaten eingeſchloſſenen Bezirke auf der linken Seite des Po, wurden der Kaiſerin Marie Louiſe, Buonaparte's Gemahlin, zuerkannt. Der Vertrag, welchen die verbündeten Mächte zu Fontainebleau am 11. April 1814 ſchloſſen, ſprach dieſe Staaten der Kaiſerin zu, ohne die hier gemachte Ausnahme und mit Bedingung der Nachfolge für ihren Sohn und deſſen Nachkommen, der auch ſofort den Titel Prinz von Parma, Piacenza und Guaſtalla annehmen ſollte. Auf dem wiener Congreß ward dieſe Beſtimmung zu Gunſten

---

Beſitz nehmen ließ. — Man vergleiche den, noch ungedruckten, Vertrag zwiſchen Oeſtreich und Preuſſen, datirt Wien den 12. Jun. 1815.

des Sohnes nicht hinzugefügt, dagegen aber festgesetzt, daß über den Rückfall dieser Staaten, von Oestreich, Rußland, England, Frankreich, Spanien und Preussen durch Uebereinkunft verfügt werden solle, doch mit Hinsicht auf die RückfallsAnsprüche von Oestreich und Sardinien.

Der Abtretung dieser Herzogthümer an die Kaiserin Marie Louise, arbeiteten auf dem Congreß hauptsächlich Frankreich, Spanien und Sicilien entgegen. Frankreich insbesondere bestand darauf, daß Buonaparte's Sohn nie Beherrscher irgend eines Landes werde; für Europa könne solches die gefährlichsten Folgen haben. England und die Mehrzahl der Monarchen theilten diese Meinung. Selbst Kaiser Franz erklärte, mit der ihm eigenen Anspruchlosigkeit und Wohlmeinung für das allgemeine Beste, persönliche Gefühle unterdrückend, daß, wenn die Ruhe und das Interesse von Europa es erfordere, er nicht widerstreben werde, sondern den Mächten überlassen wolle, den Ansprüchen seiner Tochter Genüge zu leisten. Auch gab der Kaiser seinen Bevollmächtigten Befehl, den Erörterungen dieser Angelegenheit nicht beizuwohnen, weil er die Entscheidung derselben den verbündeten Mächten überlassen habe. — Es war in Vorschlag gekommen, der Kaiserin Marie Louise und ihrem Sohn die Privatgüter zu überlassen, welche der Großherzog von Toscana in Böhmen besitzt, und welche einen jährlichen Ertrag von ungefähr 400,000 Gulden liefern, den Großherzog dafür mit Lucca zu entschädigen, und Parma, Piacenza und Guastalla an die vormalige Königin von Hetrurien zu geben. Man vereinigte sich aber endlich auf die oben angezeigte Art.

Bei dem bevorstehenden Krieg wider Buonaparte,

war es für die verbündeten Mächte wichtig, sich der Streitkräfte auch der Staaten von Parma, Piacenza und Guastalla zu versichern. Daher ward die Kaiserin Marie Louise vermocht, die provisorische Verwaltung derselben, ihrem Herrn Vater, dem Kaiser Franz, zu übertragen. Sie that solches durch ein Patent vom 31. März, mit der Bestimmung, daß der Kaiser jene Verwaltung in Seinem Namen führen solle. Der Kaiser nahm Besitz davon, durch eine Kundmachung vom 2. April.

Toscana mit Zugehör, wie es vor dem lünéviller Frieden war, erhielt der Erzherzog Ferdinand zurück. Dazu wurden ihm noch gegeben: der *Stato degli Presidii*, mit ungefähr 4200 Einwohnern; der Theil der Insel Elba mit Zugehör, welcher vor 1801 unter neapolitanischer Hoheit stand; die vormaligen römisch-kaiserlichen Lehen Verino, Montanto und Monte, Santa Maria, im toscanischen Gebiet; die Oberhoheit und Oberlehnherrlichkeit über das Fürstenthum Piombino nebst Zugehör, so daß der Prinz Ludovisi Buoncompagni, für sich und seine Nachkommen, alle Eigenthumsrechte behält, welche seine Familie in diesem Fürstenthum und auf der Insel Elba nebst Zugehör im J. 1799 besaß, nebst der Fischerei, den Salz-, Berg- und Hammerwerken, auch gänzlicher Abgabenfreiheit für die Ausfuhr von seinen Salz-, Berg- und Hammerwerken und Domainen, so wie für die Einfuhr des Holzes und anderer zu dem Bergbau nöthiger Gegenstände, desgleichen Entschädigung für alle Einkünfte, welche seine Familie vor 1801 von den Regalien zog.

Das Fürstenthum Lucca erhielt, als souveraines Herzogthum, die Infantin Marie Louise (Königin von

Hetrurien) für sich und ihre Nachkommen, und zwar nach der Constitution von 1805, und mit dem Rückfall an den Großherzog von Toscana, der jedoch in solchem Fall gewisse toscanische und luchesische Bezirke an den Herzog von Modena abzutreten hat. Die Unterhandlung über diesen Gegenstand hatte statt gehabt, zwischen Oestreich und Spanien, unter russischer, englischer und französischer Vermittlung. Der spanische Gesandte begehrte für den Sohn der Infantin, den gewesenen König von Hetrurien, die Zurückgabe Toscana's, und für den Fall, wenn diese nicht statt haben sollte, die Zurückgabe der Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla. Da er weder das eine noch das andere erwirken konnte, sondern statt dessen Lucca der Infantin angewiesen ward, so erklärte er, durch zwei Noten vom 3. April und 5. Junius, daß er, vermöge seiner Verhaltungsbefehle, einer Uebereinkunft dieser Art nicht beitreten, und aus diesem und andern Gründen die CongreßActe nicht unterzeichnen könne.

Die Herzogthümer Modena, Reggio und Miranda, wie sie vor dem Frieden von CampoFormio waren, wurden dem Erzherzog Franz von Este, das Herzogthum Massa und das Fürstenthum Carrara, so wie die vormaligen römisch-kaiserlichen Lehen in der Lunigiana, der Erzherzogin Marie Beatrix von Este, erblich zugetheilt; Alles mit Vorbehalt der in den Linien der Erzherzoge von Oestreich üblichen Successions- und Rückfallsrechte.

Genua war im April 1814 von dem brittischen OberGeneral Lord Bentink, der es gegen Frankreich erobert hatte, als ein Staat behandelt worden, der wieder zu seiner politischen Selbstständigkeit gelangt

ſey. Dieſer Feldherr hatte daſelbſt (26. April) eine proviſoriſche Regierung niedergeſetzt und durch öffentliche Kundmachung erklärt, daß die genueſiſche oder liguriſche Conſtitution von 1797 wieder hergeſtellt ſey; nur mit Modificationen, wie ſie der allgemeine Wunſch, das gemeine Beſte, und der Geiſt der Urverfaſſung von 1576, zu fordern ſchienen.

Groß war die Freude der Genueſer; nur von ſehr kurzer Dauer. Etliche Wochen ſpäter, ward in dem zweiten geheimen Artikel des pariſer Friedens feſtgeſetzt: «daß der König von Sardinien einen Zuwachs an Land durch den Staat von Genua erhalten, daß der Hafen von Genua ein Freihafen bleiben ſolle, und daß die Mächte ſich vorbehalten, mit dem König von Sardinien in dieſer Hinſicht eine Uebereinkunft zu treffen.» Dem zufolge wurden auf dem Congreß die Staaten von Genua, mit Einſchluß der Inſel Capraja und der mit der ehemaligen liguriſchen Republik vereinigten Feudi imperiali, an den König von Sardinien gegeben, als ein erbliches Herzogthum, und mit Rechten und Privilegien für die Einwohner, welche bedingungsweiſe als Grundlage der Vereinigung dieſer Staaten mit denen des Königs, durch eine eigene Acte feſtgeſetzt wurden.

Auf dem Congreß war dieſer Gegenſtand einer der erſten, der erörtert und erledigt ward. Schon in der Sitzung der Bevollmächtigten der acht Mächte vom 13. Nov. begann die Erörterung. Der ſpaniſche Geſandte meinte, der geheime Artikel des pariſer Friedens ſey nicht völlig klar; er ſey wohl nur zu verſtehen von einem Erſatz, der aus den Staaten von Genua an Sardinien zu geben ſey, für den Verluſt, den es durch Abtretung eines Theils von Savoyen an Frank-

reich erlitten habe; es bedürfe also keiner Verfügung über den ganzen Staat von Genua. Dagegen stimmten alle andere Bevollmächtigten darin überein, daß wenigstens der Sinn des geheimen Artikels über den Grundsatz, daß der ganze genuesische Staat mit Piemont zu vereinigen sey, ausser Zweifel ruhe, und daß jetzt nur von Vollziehung dieses Artikels die Rede seyn könne, auf eine Art, welche dem Interesse Genua's am angemessensten sey. Demnach ward beschlossen, dem sardinischen Gesandten und dem Deputirten von Genua hievon Nachricht zu geben, dem letzten mit der Versicherung, daß die Mächte nur unter den liberalsten Bedingungen die Vereinigung bewirken würden. Zur Unterhandlung zwischen diesem Deputirten und dem sardinischen Gesandten, über die Bedingungen, ward zugleich ein eigenes Comité ernannt, bestehend aus Bevollmächtigten von Oestreich, England und Frankreich.

Von den besten Hoffnungen belebt, gestützt auf die Erklärungen und Einrichtungen des brittischen Ober-Generals Bentink, war der genuesische Deputirte, Marquis von Brignoles, auf den Congreß gekommen. Wie groß war sein Staunen ob dieser Botschaft! Er säumte nicht, für seinen Freistaat eine feierliche Rechtsverwahrung zu überreichen. Vergebens! Ihm blieb nichts übrig, als sich herbeizulassen zu der Unterhandlung. Diese hatte verschiedene Berichte der Commissarien zur Folge, welche in der Sitzung der Bevollmächtigten der acht Mächte vom 9. Dec. vorgelegt, in derjenigen vom 10. Dec. erörtert, und worauf in dieser und in der folgenden Sitzung vom 14. Dec. verschiedene Beschlüsse gefaßt wurden, die im Wesentlichen dahin giengen, daß wenn der sardinische Gesandte seine Vollmacht und eine förmliche

Bei-

Beitrittsacte seines Hofes einreichen würde, in Beziehung auf die Stipulation des pariser Friedens und die jetzt festgesetzten Bedingungen und Vorbehalte*), Sardinien sofort in Besitz der Staaten von Genua gesetzt werden solle.

Die Adhäsionsacte, datirt vom 17. December, erfolgte. Kaum hatte die provisorische Regierung von Genua zuverlässige Nachricht von diesen Ereignissen erhalten, so lösete sie sich, ohne weitere Eröffnungen oder fremde Commissarien abzuwarten, förmlich auf. Sie erklärte dieses in einer rührenden Kundmachung vom 26. December; entschlossen, wie sie sich ausdrückte, auf der einen Seite unverjährbare Rechte nicht zu verletzen, und auf der andern von Mitteln keinen Gebrauch zu machen, welche den gewünschten Erfolg nicht erwarten liessen. Der brittische Kriegsbefehlshaber in den Staaten von Genua, Obrist Dalrymple, übernahm hierauf einstweilen die oberste Verwaltung, bis am 7. Jänner ein Commissarius des Königs von Sardinien zu Genua feierlich Besitz nahm von diesen Staaten, und ein aus Turin vom 30. Dec. datirtes Patent des Königs bekannt machte, worin dieser den Genuesern die ihnen zu Wien bedungenen Privilegien förmlich zusicherte.

So verschwand auch dieser einst so berühmte, reiche und angesehene Staat abermal aus der Reihe vormaliger italiänischer Freistaaten, von welchen nur noch das Republikchen San Marino, ohne Glanz und ohne Neid, auf seiner Berghöhe unversehrt fortbesteht.

*) Die definitive Abtretung der Feudi imperiali ward vorerst noch ausgesetzt. Sie erfolgte aber späterhin ebenfalls, in dem Acte du congrès vom 9. Junius 1815.

Lord Castlereagh sendete dem gewesenen Freistaat, in einem Schreiben nach Genua an den Obristen Dalrymple, folgendes Sit Tibi terra levis nach. «Es bekümmert mich nicht weniger, als die übrigen Minister, den Genuesern nicht eine unabhängige Existenz erhalten, und so ihr lebhaftestes Verlangen erfüllen zu können, ohne daß man besorgen müßte, dadurch das für Italien angenommene System zu schwächen und dessen Sicherheit zu gefährden. Indeß sind wir überzeugt, daß der gefaßte Beschluß die künftige Ruhe und den Handelsflor der Genueser auf eine weit wirksamere Art sichern werde. Die edlen Gesinnungen des Königs von Sardinien, die, um allen Forderungen der Genueser so viel möglich Genüge zu leisten, in den Unterhandlungen viel weiter gegangen sind, als die verbündeten Mächte erwartet hatten, sind für den Staat von Genua ein sichreres Pfand, daß, unter dem Schutz einer väterlichen Regierung, er nach festen und liberalen Grundsätzen werde regiert werden.» In dem englischen Parlament erklärte derselbe Lord: Genua sey, zufolge seiner Lage, einer der wichtigsten Posten in dem nördlichen Italien, und es würde unpolitisch gewesen seyn, die Vertheidigung desselben einem Handelsstaat zu überlassen, welcher schon so lange seine Selbstständigkeit verloren hatte. Es sey rathsam gewesen, eine starke Scheidewand zwischen Frankreich und Italien durch Vergrösserung von Piemont zu bilden. Das allgemeine Beste von Europa habe es gefordert.

Ausserdem ward noch dem König von Sardinien ein unbeschränktes Befestigungsrecht zugesichert, wie es in dem dritten Artikel des pariser Friedens für dessen Theilhaber festgesetzt ist; desgleichen Theilnahme an der schweizer Neutralität, für die Landesbezirke

Chablais und Faucigny, und Alles, was nördlich von Ugine zu Savoyen gehört. Endlich wurden auch die Grenzen der Staaten des Königs bestimmt, auf der Seite von Frankreich *), der Schweiz, der östreichischen Staaten, von Parma und Piacenza, von Toscana und von Massa. — Für so grosse Vortheile konnte Sardinien leicht die Bezirke von Savoyen verschmerzen, welche es an Genf abtreten mußte, und die, welche vermöge des pariser Friedens bei Frankreich geblieben waren.

Dem Pabst wurden die Marken nebst Camerino und deren Zugehör zurückgegeben; desgleichen das Herzogthum Benevent und das Fürstenthum Ponte Corvo. Auch gelangte er wieder zu dem Besitz der Legationen von Ravenna, Bologna und Ferrara; doch mit Ausnahme des Theils von Ferrara auf dem linken Ufer des Po. Diesen Theil, so wie das Besatzungsrecht in Ferrara und Commachio erhielt Oestreich. Die in dem 16. Artikel des pariser Friedens festgesetzte Amnestie, ward auf die Bewohner der unter die Oberherrschaft des heiligen Stuhls zurückgekommenen Länder erstreckt. Die von Privatpersonen gemachten Erwerbungen, gültig nach gleichzeitig bestehenden Gesetzen, wurden aufrecht erhalten. Eine besondere Uebereinkunft zwischen Oestreich und dem Papst, soll über Sicherstellung der öffentlichen Schuld und der Jahrgehalte verfügen.

Der heilige Vater war nicht durchaus zufrieden mit diesen Verfügungen. Sein Legat mußte noch

*) Eine abermalige Grenzbestimmung, auf der Seite von Frankreich, enthält der pariser Friede vom 21. Nov. 1815, Art 1., Num. 4.

zu Wien, unter dem 14. Junius feierlich protestiren, dawider, daß nicht auch die Zurückgabe der Grafschaften Avignon und Venaissin, und des am linken Pollfer liegenden Theils von Ferrara verfügt, daß nicht einmahl Entschädigung dafür gegeben, und daß Oestreich das Besatzungsrecht in Ferrara und Commacchio bedungen worden sey. In einer Rede, welche der Papst am 4. Sept. 1815 in dem geheimen Consistorium der Cardinäle hielt, gab er dieser Rechtsverwahrung seine vollkommene Bestätigung, als ob eine apostolische Bulle darüber wäre erlassen worden. Damit ist auch dieser Gegenstand für erledigt zu achten.

Die Forderungen und Entwürfe, welche der heilige Vater für Teutschland machte, sowohl in hierarchischer Hinsicht, als auch wegen Zurückgabe der secularisirten geistlichen Güter, wurden von dem Congreß nicht beachtet. Auch dawider ließ er förmlich protestiren. Das Nähere hievon enthält ein anderer Bericht, welcher unten folgt.

Von ganz eigener Art war der Gang, welchen die Sache von Neapel seit dem Anfang des Jahrs 1814 genommen hatte. Man muß solche in ihrem Zusammenhang betrachten, um die Congreßverhandlungen und das EndResultat derselben, in politischer und völkerrechtlicher Hinsicht, beurtheilen zu können.

Dem König Joachim (Mürat) war es, nach dem Fall seiner Schwäger in Frankreich, Spanien und Westphalen, gelungen, sich auf dem Thron von Neapel noch zu erhalten *), ungeachtet er von England

*) Aus dem russischen Feldzug war er unzufrieden nach Neapel zurückgekehrt. Bald nachher hatte Napoleon ihn gekränkt, dadurch daß er in einem Bulletin ihn für weni-

förmlich nicht anerkannt war, und alle bourboniſchen Höfe ſeinen Beſitzſtand widerſprachen. Es war ihm gelungen, am 11. Jän. 1814 zu Neapel mit Oeſtreich einen Friedens- und Allianz-Vertrag zu ſchlieſſen, durch welchen dieſe Macht ihm und ſeinen Nachfolgern den Thron von Neapel gewährleiſtete, auch ihre Vermittlung bei ihren Verbündeten für eine gleiche Gewährleiſtung zuſicherte. Der König verſprach 30,000 Mann wider Frankreich in das Feld zu ſtellen. In geheimen Artikeln, ſollen dem König die päpſtlichen Marken zugedacht, auch von Entſchädigung des Königs Ferdinand, um ihn zu einer Verzichtleiſtung auf Neapel zu bewegen, die Rede geweſen ſeyn. Ehe der Kaiſer von Oeſtreich dieſen Tractat genehmigte, fragte er an bei ſeinen Bundesgenoſſen. Rußland, Preuſſen und Großbritannien gaben ihre Zuſtimmung, jedoch mit etlichen Modificationen, welche Lord Caſtlereagh vorgeſchlagen hatte. Nämlich Joachim ſollte allen Anſprüchen auf Sicilien entſagen, und zu einer Entſchädigung Ferdinands IV. für Neapel mitwirken; ferner, ſolle der Territorial-Zuwachs für Neapel in einem Landesbezirk mit 400,000 Einwohnern beſtehen, und aus den päpſtlichen Staaten genommen werden. Joachim nahm dieſe Veränderungen an, und ratificirte

ger fähig zu groſſer Geſchäftführung erklärte, als den Vice-König. Von dem März bis in den Julius 1813 unterhandelte er mit Oeſtreich, doch ohne Erfolg. Auf Napoleons Einladung gieng er im Auguſt wieder zu dieſem nach Dresden, kehrte aber nach der Schlacht von Leipzig nach Neapel zurück. Hier erließ er am 11. Nov. eine Verordnung zu Gunſten des engliſchen Handels, und ſchickte nach Sicilien an Lord Bentink, um Unterhandlungen mit England anzuknüpfen; aber vergebens.

den Vertrag sogleich. Dasselbe that Oestreich, doch später, so daß Joachim dessen Ratification erst am 4. März erhielt. Unterdessen hatte Lord Bentink, als brittischer Kriegsbefehlshaber, zu Neapel am 3. Febr. Waffenstillstand geschlossen mit dem dortigen Minister der auswärtigen Angelegenheiten; worin zugleich festgesetzt war, daß die Handelsverhältnisse wieder hergestellt seyn, und daß die Oberbefehlshaber der östreichischen, englischen und neapolitanischen Armeen gemeinschaftlich einen Operationsplan für den Feldzug in Italien wider Frankreich entwerfen sollten.

Joachim selbst erklärte, in einer Kundmachung vom 17. Jänner, er habe eine Allianz mit den fremden Mächten wider Frankreich gesucht, und sey so glücklich gewesen sie zu erlangen. Er habe die drei Inseln Neapel gegenüber, und seine ganze Flotte abgetreten; die Mächte hätten ihm dafür angemessene Entschädigung versprochen. Im Namen der verbündeten Mächte, werde er Besitz nehmen von dem mittäglichen Theil Italiens, bis an den Po. Dem zufolge, ließ er am 19. Jänner die französischen Departemente Rom und Trasimene durch seine Truppen besetzen, und erließ am 30. Jan. aus Bologna wider Napoleon eine Proclamation an seine Armee.

Dennoch fanden sich schriftliche Beweise *), daß er mit Napoleon in geheimen Verbindungen geblieben war, so daß zweifelhaft blieb, ob seine Streitkräfte in der Wagschale des einen, oder des andern Theils lagen. Auch war es sichtbar, daß er mit

*) Namentlich Briefe von ihm selbst, von seiner Gemahlin, von Buonaparte, von dem VicеKönig, von Fouché, von der Prinzessin Borgheſe, von dem französischen Consul zu Ancona, u. a.

seinem Heer, wider den ihm gegenüber stehenden Vice-König, nicht mit gehörigem Eifer zu Werke gegangen war. Der östreichische General Nugent versicherte dem Lord Castlereagh, Joachim sey nicht blos unthätig geblieben, er habe sich sogar beeifert, durch treulose Bewegungen den Operationen entgegen zu arbeiten. Lord Bentink behauptete, er habe Jeden zu hintergehen gesucht, und die Wage in der Hand gehalten, um sie im schicklichen Augenblick auf die Seite sinken zu lassen, wo er den meisten Vortheil für sich hoffen durfte.

Inzwischen entschieden die Siege der Verbündeten, in dem Innern von Frankreich, die Rolle des Königs, und die verbündeten Mächte waren geneigt, ihn auf dem Thron von Neapel zu erhalten. In den Conferenzen von Chatillon (März 1814) erklärten ihre Minister, in einer von ihnen unterzeichneten Note, auf ein von dem französischen Gesandten vorgelegtes Project über Italien: «sie hätten beschlossen, in Italien die vorigen Souveraine in ihre Staaten wieder einzusetzen; ausgenommen in Neapel, wo sie den König Joachim anerkannt hätten, durch einen von Oestreich mit ihm geschlossenen Tractat» *). Bald nachher erklärte Lord Bentinck, in einer Note aus Bologna vom 1. April 1814, dem neapolitanischen Minister Herzog von Gallo: «er sey ermächtigt, amtlich zu erklären, daß England den von der Regierung von

*) Joachim rühmte sich, Rußland habe ihm im April einen Gesandten geschickt, um einen Allianz-Vertrag mit ihm zu unterhandeln. Dieser sey nicht zu Stande gekommen, weil unterdessen die Nachricht von der Einnahme von Paris, eingelaufen sey. Gewiß ist, daß nach Beendigung des Kriegs wider Buonaparte, eine Allianz mit Joachim für Rußland minder wichtig seyn mußte.

Neapel mit Oeſtreich geſchloſſenen Tractat durchaus billige, auch in die darin bedungene Territorial-Vermehrung willige, jedoch unter der ſtipulirten Bedingung einer thätigen und unmittelbaren Mitwirkung der neapolitaniſchen Armee; der Unterzeichnung eines Definitiv-Tractats weigere ſich England bloß aus Ehr- und Zartgefühl, nach welchem es die Erbſtaaten ſeines alten Bundesgenoſſen (Ferdinands IV.) ungern ohne Entſchädigung weggegeben ſehe; die neapolitaniſche Regierung möge für Erlangung dieſes Gegenſtandes die größten Anſtrengungen machen.»

So erklärt es ſich, warum in den großbritanniſchen Erklärungen nie noch von der Perſon des Königs Joachim, ſondern immer nur von der «neapolitaniſchen Regierung» die Rede war, und warum Lord Caſtlereagh noch am letzten Jun. 1814 in dem Parlament verſichern konnte: «die engliſche Regierung habe keine Verpflichtung eingegangen mit der Perſon, welche an der Spitze dieſes Staates (Neapel) ſtehe; nur Waffenruhe ſey geſchloſſen worden.»

König Ferdinand IV., von dem Tractat mit Oeſtreich und von einer ihm zugedachten Entſchädigung (man nannte die joniſchen Inſeln) unterrichtet, proteſtirte feierlich durch eine Kundmachung aus Palermo vom 24. April datirt. Seinen Bundesgenoſſen, ſagte er darin, allen Nationen, und beſonders den Völkern von Neapel, erkläre er, daß er feſt entſchloſſen ſey, ſeinen unbeſtreitbaren Rechten auf das Königreich Neapel zu keiner Zeit zu entſagen; auch habe er den feſten und unveränderlichen Willen, keinem Vorſchlag wegen einer Entſchädigung Gehör zu geben, oder irgend einen Erſatz für Neapel anzunehmen.

Der Vertrag von Fontainebleau, vom 11. April

1814, hatte den Krieg gegen Napoleon geendigt. Der pariser Friede (30. Mai) war geschlossen. Alle Kriegsheere traten den Rückzug an. Die neapolitanischen zogen sich in die päpstlichen Marken, auf welche König Joachim, in Folge des Tractats vom 11. Jänner, Anspruch zu machen hatte. Im August hatte Oestreich mit Mürat Unterhandlungen angeknüpft, um ihn zur Abtretung Neapels, gegen Ersatz, zu bewegen. Gegen den Monat October schien es gewiß, daß er sich dazu nicht verstehen werde. Die Mächte waren gesonnen, ihm Neapel zu lassen, und für Ferdinand IV. eine Entschädigung auszumitteln.

So fand der wiener Congreß die Lage des Königs Joachim. Hier erklärten sich die bourbonischen Höfe förmlich gegen die Anerkennung desselben. Fürst Talleyrand begehrte, in einem Schreiben, welches er zu Wien unter dem 13. December an Lord Castlereagh erließ, daß der Congreß den König Ferdinand IV. für den rechtmäßigen König von Neapel förmlich anerkenne. Er wiederholte dieses Begehren gelegenheitlich in einem an Ebendenselben erlassenen Schreiben vom 26. December, Sachsens Vereinigung mit Preussen betreffend. Lord Castlereagh erklärte dem neapolitanischen Gesandten, Herzog von CampoChiaro, zweimal, das zweitemal sogar in einer Note, die englische Regierung halte sich überzeugt, daß Joachim die Stipulationen seines Tractats mit Oestreich nicht erfüllt habe, und daß daher der Congreß, in der Frage über Neapel, nur allein das allgemeine Interesse und die Politik von Europa in Erwägung zu ziehen habe. Daß die Stimmung auch der übrigen verbündeten Mächte in Absicht auf den König Mürat nicht günstig sey, war eben so glaublich

als bemerkbar; das Letzte ohne Zweifel auch für des Königs Congreß-Minister, den Herzog von Campo-Chiaro und den Prinzen Cariati.

Wohl war England einer ausdrücklichen und definitiven Anerkennung des Königs Joachim stets mit Vorsicht ausgewichen. Aber Oestreich hatte durch Vertrag ihn förmlich anerkannt, ihm seine Staaten garantirt, und sich in Kriegsbündniß mit ihm eingelassen. Es war nicht an dem, was Talleyrand in dem oben gedachten Schreiben wissen wollte, daß Oestreich seine Gewährleistung auf den Fall eingeschränkt habe, wenn Joachim von der Landseite werde angegriffen werden; weßhalb dieser Minister als Cautel vorschlug, es möchten die Congreß-Mächte ihrer Anerkennung Ferdinands IV. als Königs von Neapel die Clausel beisetzen, daß die Truppen, welche die mit ihm verbündeten nichtitaliänischen Mächte für seine Sache in Bewegung setzen würden, nicht durch Italien ziehen dürften. Gewiß ist, daß die Minister der verbündeten Mächte sämmtlich, die Angelegenheit von Neapel als sehr schwierig und verwickelt betrachteten. Daher stimmten Alle darin überein, daß solche auf die letzten Sitzungen des Congresses zu verschieben sey. In der That war auch noch gar Nichts darüber entschieden, als der König von Neapel die Feindseligkeiten anfieng.

In dieser Lage der Dinge, schien König Joachim, mitten im Laufe des Congresses, seine Hoffnung wieder auf Buonaparte zu setzen, und, von dessen Entwürfen unterrichtet, auf Schritte zu denken, wie er solche wesentlich befördern könne. Es erschien, unter dem Datum von Neapel den 27. December, in öffentlichen Blättern, eine Art von Denkschrift, bestimmt,

sein Betragen gegen die verbündeten Mächte seit seiner Rückkehr aus dem russischen Feldzug zu rechtfertigen. Ihr folgten, gleichfalls in Tagblättern, Nachträge, unter dem Datum Neapel den 8. Jänner und Wien den 14. Februar *). Er machte militärische Rüstungen, ausser allem Verhältniß mit der Einwohnerzahl und den übrigen Kräften seines Landes. Er eröffnete, im Februar, dem östreichischen Cabinet seine Absicht, eine Armee von 80,000 Mann nach Frankreich zu schicken, und verlangte mehr nicht als den Durchzug durch Ober- und MittelItalien, um, wie er sich ausdrückte, Neapel an Frankreich zu rächen. Oestreich erklärte, am 25. und 26. Febr. ihm und Frankreich, es werde in keinem Fall gestatten, daß die Ruhe von Ober- und MittelItalien durch den Einmarsch oder Durchzug fremder Truppen gefährdet werde. Frankreich antwortete, es hege keine solche Absicht. Joachim blieb die Antwort schuldig.

Am 5. März erhielt König Joachim in Neapel die Nachricht von Buonaparte's Entweichung von Elba. Sogleich erklärt er Selbst dem östreichischen Gesandten, daß er unverändert dem System der Allianz treu sey und bleiben werde. Dieselbe Erklärung läßt er dem östreichischen und dem englischen Cabinet in Wien erneuern. Zugleich schickt er einen Adjutanten ab, um Buonaparte aufzusuchen und diesem seine Unterstützung zuzusichern. Am 13. März er-

*) Man findet diese Aufsätze, unter Andern, in dem Journal de Francfort 1815, Nr. 24, 36 u. 52. Damit verdient verglichen zu werden, Lord Castlereagh's Rede, in dem englischen Parlament am 2. Mai 1815 gehalten. Ebendas. Num. 138. 140. 143. 144. Ferner die Erklärung des wiener Hofs, ebendas. Num. 109.

klärt er in dem Moniteur von Neapel, er sey mit allen Mächten in Frieden, und wenn etliche Truppen an die Grenzen vorgerückt seyen, so habe diese durch die Vorsicht gebotene Maasregel Nichts, was irgend eine Art von Feindseligkeit dürfe besorgen lassen. Kaum hat er in Neapel die Nachricht erhalten von Buonaparte's Einrücken in Lyon, als er schon den Zunamen Napoleon wieder annimmt, Buonaparte's Proclamationen in seiner Armee verbreiten, und dem Papst erklären läßt, «daß er die Sache Napoleons wie die seinige betrachte, und nun beweisen werde, daß sie ihm nie fremd gewesen sey.» Er nimmt eigenmächtig den Durchzug durch das römische Gebiet (22. März). Seine Truppen begehen am 30. März Feindseligkeiten gegen die östreichischen Posten bei Cesena. Der östreichische General Bianchi schlägt sie am 4. April bei Panaro. Am 8. April läßt Joachim, durch seine Gesandten, in Wien dem Kaiser seine freundschaftliche Gesinnung, seinen unverbrüchlichen Willen, sich nie von Oestreich zu trennen, versichern, und anzeigen, daß er sich genöthigt sehe, ebenfalls eine ausgedehntere Aufstellung seiner Streitkräfte zu nehmen.

Nun erklärt Oestreich (10. u. 13. Apr.), daß es den Kriegsstand mit Neapel als eingetreten betrachte. Am 19. April kommt Joachim zu seiner Armee bei Ancona. Am 22. läßt er Waffenstillstand verlangen, unter dem Vorgeben, Anfang und Fortsetzung der Feindseligkeiten beruheten auf blossem Mißverstand. Am 20. Mai räumt schon sein Feldherr, durch eine MilitärConvention, der östreichischen Armee das Königreich Neapel ein, welche am 22. in der Hauptstadt ihren Einzug hält. Joachim war

am 19. nach Ischia entwichen, von da nach Frankreich, um, nach Buonaparte's abermaligem Fall, über Corsika in das Königreich Neapel zurückzukehren, und daselbst (13. Oct. 1815) den Tod eines Missethäters zu finden.

Murats Feindseligkeiten verhalfen dem König Ferdinand IV. wieder zu einer gesicherten politischen Lage. Die verbündeten Mächte schlossen mit ihm, zu Wien gegen das Ende Aprils, eine Off- und Defensiv-Allianz. Oestreich insbesondere ertheilte ihm, durch einen um dieselbe Zeit geschlossenen Vertrag, die Zusicherung, daß er in das Königreich Neapel wieder eingesetzt werden solle. Es fügte nur für sich die Bedingung hinzu, daß ihm der König, für die Kriegskosten, eine Summe Geldes zu bezahlen habe.

Der Congreß war noch versammelt, als dieses vorgieng. Die Mächte hielten nun allerseits sich für berechtigt, den König Joachim des Thrones von Neapel stillschweigend für verlustig zu erklären, und den König Ferdinand wieder auf solchen zu setzen. Dem zufolge, ward der Congreß-Acte die Erklärung einverleibt, König Ferdinand IV. sey, für ihn, seine Erben und Nachkommen, wieder auf den Thron von Neapel gesetzt, und von den Mächten als König des Königreichs beider Sicilien anerkannt.

Dem Prinzen Eugen waren durch den Fall seines Stief- und Adoptiv-Vaters vernichtet, seine Stelle als Vice-König von Italien, seine Dotationen in Italien, angeblich mit einem jährlichen Einkommen von 800,000 Franken, die von Buonaparte in dem Jahr 1810 ihm dekretirte erbliche Nachfolge in das Großher-

zogthum Frankfurt, und überdem glänzende Aussichten für seine zahlreiche Nachkommenschaft. Buonaparte ließ, in dem Tractat von Fontainebleau vom 11. April 1814, Art. 8. sich versprechen, daß demselben «ein anständiges Etablissement ausserhalb Frankreich solle gegeben werden.» Lord Castlereagh hatte damals schon erklärt, daß England in Ansehung dieser, so wie verschiedener andern Bestimmungen des Tractats, als dazwischen kommender Theil (partie intervenante) nicht zu betrachten sey. Auf den Congreß war Prinz Eugen mit Hoffnungen gekommen, die auf eine angemessene Versorgung, namentlich in Teutschland, gerichtet waren. Auch sollen ihm vortheilhafte Aussichten, besonders von einer Seite, gemacht worden seyn. Gewiß ist, daß diese verschwanden, und jene vereitelt wurden. Baiern hatte, in einem mit Oestreich zu Wien am 23. April 1815 geschlossenen Vertrag, sich für diesen Prinzen versprechen lassen, daß ihm der Genuß seiner Güter in Italien und ausserdem noch ein angemessenes TerritorialEtablissement verschafft werde. Bis jetzt ist dieses nicht zur Ausführung gekommen; der Sequester, welcher auf seine Güter gelegt ward, dauert noch fort. Nach Buonaparte's Wortbrüchigkeit und abermaliger Bedrohung Europa's, hatten sich die Aussichten des Prinzen Eugen sehr geändert.

Mehr begründet waren, aber nicht weniger vereitelt wurden die Hoffnungen und Ansprüche, welche der malteser Orden dem Congreß vortragen ließ; in Absicht auf seine Wiederherstellung, mittelst eines angemessenen Ersatzes für die ihm entzogene Souverainität, Länder, Güter und Einkünfte, und Einräumung seiner vormaligen politischen Rechte und

Privilegien. In Frankreich und auf dem festen Lande von Italien, hatte die Revolution ihn beraubt, in Baiern, zum Theil auch in Spanien, hatte er seine Güter verloren, Buonaparte hatte ihm, auf seinem Zuge nach Egypten, Malta, den Hauptsitz des Ordens, in Teutschland das Fürstenthum Heitersheim und alle andern Besitzungen und Einkünfte, gewaltsam entrissen.

Die Wortführer des Ordens des heiligen Johannes von Jerusalem, der Bailli Miari und der Commandeur Berlinghieri*), säumten nicht, dem Congreß die siebenhundertjährige Geschichte, Verdienste und Zwecke dieses geistlichen Ritterordens anzurühmen, die Krankenpflege, die Kriegsdienste gegen die Ungläubigen, seinen hohen Werth für den ordensfähigen Adel, seine vollkommene Neutralität gegen alle Christen; Thaten und Grundsätze, wodurch er sich zu einem hohen Grad von Ansehen, Glanz, und selbst zu verhältnißmäßiger Macht empor geschwungen habe. Zudem könne man ihn als eine Schule für Schiffahrt und Tapferkeit betrachten.

Wohl einsehend, daß Malta, jetzt im Besitz von England und von grosser Wichtigkeit für diese Macht, so wie das Ganze der andern dem Orden entrissenen Besitzungen, unter den jetzigen Verhältnissen

---

*) Ausser ihnen trat noch der Commandeur Vié von Cesarini, in einer eignen Denkschrift und durch mündliche Vorstellungen, lebhaft für den Orden auf. — Auch betrieben die Abgeordneten des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels, die Wiederherstellung des Johanniter-Ordens, so wie des teutschen Ordens. Auf diese Orden, erklärten sie, stehe der Kirche und dem genannten Adel «ein unbestreitbares Eigenthumsrecht» zu.

nicht wieder zu erlangen seyen, beschränkten sich die Wortführer auf den bescheidenen Antrag, daß man dem Orden einen angemessenen Sitz anweisen, daß man ihm denjenigen Theil seiner Güter, der wieder zu haben sey, zurückgeben, und ihn, wenigstens in den ersten Jahren, mit denjenigen Mitteln unterstützen möge, welche nöthig seyen zu Bestreitung der Kosten seiner Einrichtung und zu dem Wiederanfang seiner Kreuzfahrten gegen die Seeräuber.

In Sicilien und Sardinien, in dem Großpriorat von Böhmen besitze der Orden sein Eigenthum noch unversehrt. In dem Priorat von Rom, in Parma und Piacenza habe man ihm fast Alles zurückgegeben. Dasselbe sey zu hoffen, in den exvenetianischen Staaten, in der Lombardei, und in dem Priorat von Pisa. In Spanien hätten während des Kriegs verschiedene Commanderien viel gelitten, aber noch existirten sie alle, und von dem jetzigen Monarchen sey ihre gänzliche Zurückgabe zu hoffen. Dasselbe lasse sich in Portugal hoffen. Was dürfe der Orden nicht erwarten von der Großmuth Alexanders, der brittischen Nation, und Ludwigs XVIII.*)! Baiern, so wie Preussen und andere Mächte, ermuntert durch so schöne Beispiele, würden nicht verschmähen, jetzt, wie vormals, zu Wiederherstellung und Unterstützung des Ordens beizutragen. Schweden und Dänemark hätten ehehin beträchtliche Subsidien angeboten, wenn der Orden in dem Mittelmeer ihre Kauffahrteischiffe beglei-

*) In Frankreich machte der Orden unlängst, in einer eigenen Denkschrift, den Antrag, auf Zurückgabe aller noch unveräusserten ehemaligen Ordensgüter, namentlich der in das StaatsBudget aufgenommenen Waldeinkünfte.

begleiten, und ihren Handel beschützen wolle; die Unterhandlung mit ihnen könne man wieder anknüpfen, und sie werde ebenfalls zu einem Mittel verhelfen, die Bestimmung des Ordens zu erfüllen.

Gewiß werde auch der Hauptsitz, den man dem Orden anweisen werde, und der unbedingt seiner Herrschaft und Benutzung zu überlassen sey, mehr oder weniger Einkommen liefern. Die Wahl dieses Hauptsitzes möge der Weisheit und Güte der Monarchen überlassen seyn. Die Erfordernisse seyen: nicht zu grosse Entfernung von dem Mittelpunct des Mittelmeeres, ein Hafen, sicher und zureichend für jede Art von Schiffen nicht nur des Ordens, sondern auch der befreundeten Mächte und ihrer Unterthanen, angemessene Plätze und Gebäude für Zeughaus, Lazareth, Kirche, Wohnung der Ordensangehörigen; endlich hinlängliche Sicherheit gegen Anfälle. Grosses verlange der Orden nicht; nur müsse er nicht nöthig haben, den Grundstein zu legen. Wesentlich sey, daß der Hauptsitz frei und unabhängig sey, wie ehehin; daß der Orden daselbst alle Rechte und Vorrechte der Souverainetät, und alle seine vormaligen Privilegien genieſſe; daß er daselbst seine römisch-katholische Religion ausüben könne; daß er Gesandte und Agenten von jedem Rang an Mächte senden, und mit diesen politische und commerzielle Verbindungen unterhalten dürfe; daß er, zu Handhabung seiner verfassungsmäſigen Neutralität, die Gesetze und Vorschriften dürfe beobachten lassen, welche er seit mehreren Jahrhunderten befolgt habe, in Absicht auf Zulassung der bewaffneten Fahrzeuge der verschiedenen in Krieg oder Frieden sich befindenden Nationen, in seinen Häfen; endlich daß der Orden in seinem Haupt-

sitz sich zu keiner Zeit anders befinde, als unter Bedingungen, welche ehrenvoll und der Natur eines souverainen Staates angemessen sind, wie er es stets gewesen sey, zu Rhodus wie zu Malta.

In Absicht auf die Zurückgabe der Ordensgüter komme in Erwägung, daß derjenige Theil derselben, welcher in jedem der verschiedenen Staaten gelegen ist, von sehr geringer Bedeutung sey, und eben so der geringe Beitrag, welchen die verschiedenen Commandeure von ihrem Einkommen, zu Unterhaltung der Ordensregierung in den Ordensschatz entrichten, so daß fast der ganze Ertrag der Ordensgüter für die Nachgebohrnen adelicher Familien eine Hülfquelle, eine Belohnung sey, welche sie in den Stand setze, ihrem Souverain desto nützlicher zu dienen.

Endlich sey, in dem Fall der Wiederherstellung des Ordens, Fürsprache der Mächte bei dem heiligen Vater zu wünschen, daß derselbe, als Oberhaupt aller geistlichen Orden (doch nur für dießmal, und ohne Nachtheil der Rechte und Privilegien des Ordens) einen Großmeister ernenne, damit die statutenmäßige Wiedereinrichtung des Ordens ohne Verzug statt haben könne; denn bei der jetzigen Trennung der Zungen und der Zerstreuung der Ritter, seyen diejenigen Ordensglieder, welche sich jetzt in dem OrdensConvent zu Catanea in Sicilien befinden, weder zahlreich genug noch befugt, zu gesetzmäßiger Wahl eines Großmeisters zu schreiten.

Es war vorauszusehen, daß diese Wünsche und Ansprüche des JohanniterOrdens unerfüllt bleiben würden; auf einem Congreß, der sich in der Nothwendigkeit befand [redacted] viele Wünsche und Ansprüche der Mächtigen unbe[redacted]digt zu lassen; unter

politischen Verhältnissen, welche den Mächten selbst jede Besitzung, besonders in dem Mittelmeer, für ihren Selbstzweck wichtig machten; in einem Zeitpunct, wo in dem Mittelmeer kein fester Punct frei von Herrschaft eines Mächtigen war; und in einer Zeit, wo jede Macht diejenigen Zwecke des Ordens, welche für Menschheit und Staaten wahrhaft ersprießlich sind, sich selbst, so weit es ihr möglich ist, vorsetzen zu müssen glaubt, und wo dem Ritterthum fast nur noch in der Idee und in romanhafter Erinnerung, einiger Werth eingeräumt zu werden pflegt.

Wichtig, besonders für OberItalien und einen Theil von MittelItalien, war noch eine Bestimmung in der CongreßActe, betreffend das unter dem Namen Monte-Napoleone bekannte Institut zu Mailand. Die Mittel desselben, welche zu Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen seine Gläubiger nöthig sind, sollen ihm erhalten werden, sein Grundeigenthum und seine übrigen Immobilien, so wie seine ActivCapitale, in den verschiedenen Ländern, die zu dem Königreich Italien gehörten. Unter diese Länder sollen auch die Schulden des Instituts vertheilt werden, nach Verhältniß ihrer Volksmenge und Einkünfte.

Portugal hatte, in dem Frieden von Badajoz vom 6. Jun. 1801, Art. 3, die von Spanien eroberte Festung Olivenza, mit deren Gebiet, und mit den an der Guadiana gelegenen festen Plätzen, zusammen ungefähr zwei QuadratMeilen, an diese Macht abtreten müssen, so daß die Guadiana die Grenze zwischen beiden Königreichen auf dieser Seite machte. Der Prinz Regent von Portugal und Brasilien forderte auf dem Congreß diese Landesbezirke zurück. Die Mächte betrachteten die Zurückgabe als eine von denjenigen

Maasregeln, welche geeignet seyen, zwischen beiden Reichen der Halbinsel diejenige beständige und vollständige Harmonie zu sichern, deren Bewahrung in allen Theilen von Europa, auf dem Congreß das unverrückte Ziel ihrer Bestimmungen gewesen sey. Sie übernahmen daher in der CongreßActe förmlich die Verpflichtung, auf dem Wege gütlicher Vereinigung ihre wirksamsten Bemühungen anzuwenden, daß die Zurückgabe dieser Bezirke an Portugal bewirkt werde. Zugleich erklärten sie, so viel von einer jeden von ihnen abhängt, ihre Absicht, daß diese Uebereinkunft baldmöglichst statt haben möge. — Dem spanischen Gesandten mißfiel diese Abrede. Durch eine Note vom 5. Junius erklärte er, daß er die Entscheidung seinem Hofe überlassen müsse, und bis dahin die Congreß-Acte nicht unterzeichnen könne.

Zwischen Portugal und Frankreich hatte sich ein Zwist erhoben, über das französische Guiana, das französische SüdAmerika, welches Portugal im Jahr 1809 erobert hatte. In dem pariser Frieden von 1814, Art. 10, wurde dessen Zurückgabe an Frankreich bedungen, so wie es am 1. Jänner 1792 war, und daß die in diesem Zeitpunct statt gehabten Grenzstreitigkeiten *), unter englischer Vermittlung sollten ausgeglichen werden. Der PrinzRegent von Portugal und Brasilien hatte deßwegen Anstand genommen, dem pariser Frieden seine Genehmigung zu ertheilen. In der CongreßActe ward hierauf festgesetzt, daß jener Artikel des pariser Friedens, so wie alle Bestim-

*) Der zu Madrid zwischen Portugal und Frankreich geschlossene Friede vom 29. Sept. 1801, Art. 4, enthält eine Bestimmung der Grenzen.

mungen welche darauf Beziehung haben könnten, ohne Wirkung bleiben, und dagegen, einverstanden mit allen Mächten, nachfolgende, allein gültige, Bestimmungen an deren Stelle gesetzt seyn sollten, doch unbeschadet der Verbindlichkeit aller übrigen Clauseln des pariser Friedens für beide Mächte: «Der PrinzRegent von Portugal und Brasilien verpflichtet sich an Frankreich zurückzugeben, das französische Guiana bis an den Fluß Oyapock, dessen Mündung zwischen dem fünften und sechsten Grad nördlicher Breite sich befindet; eine Grenze, welche Portugal stets als die durch den utrechter Frieden festgesetzte betrachtet hat. Der Zeitpunct der Zurückgabe dieser Colonie an Frankreich, soll, sobald es die Umstände gestatten werden, durch besondere Uebereinkunft zwischen den beiden Höfen festgesetzt werden; und wird im Weg der Güte, so bald möglich, zu definitiver Festsetzung der Grenzen zwischen dem französischen und dem portugiesischen Guiana schreiten, genau nach dem Sinn des achten Artikels des Tractats von Utrecht».

Wichtige Bestimmungen wurden von den auf dem Congreß versammelten Mächten festgesetzt, in Ansehung der Schiffahrt auf solchen Flüssen, welche verschiedene Staaten trennen oder durchfliessen, und wegen des Handelsverkehrs auf diesen Flüssen. Zu deren Vorbereitung war eine eigene, oben schon beschriebene Commission niedergesetzt. In der Schlußacte des Congresses verpflichteten sich die Beherrscher jener Staaten, Alles gemeinschaftlich festzusetzen, was die Schiffahrt auf solchen Flüssen betrifft. Zu dem Ende sollen innerhalb sechs Monaten Commissarien sich versammeln, welche nachfolgende

Grundsätze als Grundlage ihrer Arbeiten anzunehmen haben.

Die Schiffahrt auf jenen Flüssen, in ihrem ganzen Lauf, soll durchaus frei, und, in Hinsicht auf den Handel, Niemand untersagt seyn; jedoch unter Beobachtung der Vorschriften für die SchiffahrtPolizei, welche errichtet werden sollen, übereinstimmend für Alle, und für den Handel aller Nationen so günstig wie möglich.

Das System der Erhebung der Abgaben und Handhabung der Polizei, soll, so viel möglich derselbe seyn für den ganzen Lauf des Flusses; auch soll es sich, sofern nicht besondere Umstände widerstreiten, auf diejenigen Arme und Zusammenflüsse, welche, in ihrem schiffbaren Lauf, verschiedene Staaten trennen oder durchfliessen, erstrecken. Für die Abgaben auf die Schiffahrt, und deren Betrag, so wie gegen ihre Erhöhung oder Vervielfältigung, desgleichen in Absicht auf Zahl und Unveränderlichkeit der ErhebungsBüreaux, sind Grundsätze aufgestellt, welche Beförderung des Handels durch Erleichterung der Schiffahrt zum Zweck haben. Die Unterhaltung der Leinpfade oder Treppelwege, und die Besorgung der für ungehinderte Schiffahrt in dem Flußbett nöthigen Arbeiten, liegt jeder Uferherrschaft ob: für den Fall, wenn die einander gegenüberstehenden Ufer verschiedene Landesherrschaften zustehen, soll die künftige SchiffahrtOrdnung das Nöthige bestimmen.

Nirgend soll Stapelrecht, auch kein gezwungener Umschlag oder Stationenrecht, eingeführt werden; und die schon bestehenden sollen nur so weit fortdauern, als die UferStaaten, ohne Rücksicht auf Interesse des Orts oder des Landes, solche für die

Schiffahrt oder den Handel im Allgemeinen für nothwendig oder nützlich erachten werden. Die Zölle der UferStaaten sollen Nichts gemein haben mit den SchiffahrtAbgaben. Durch Verordnungen soll verhindert werden, daß die Schiffahrt durch ZollamtsVerrichtungen nicht gehindert werde; doch soll auch durch genaue Polizei an dem Ufer, Zollunterschleifen der Einwohner mit Hülfe der Schiffleute entgegengearbeitet werden. Ueber dieses Alles, und was sonst nöthig seyn möchte, soll eine gemeinschaftliche Vorschrift errichtet werden.

Für die Schiffahrt auf den Flüssen Rhein, Neckar, Main, Mosel, Maas und Schelde, sind besondere Vorschriften dieser Art schon errichtet, und der Schluß Acte des Congresses als Beilage beigefügt. In dieser Acte des Congresses wurden (Art. 96) für den Po obige allgemeine Bestimmungen ausdrücklich angenommen; es ward (Art. 14) für den ganzen Umfang des ehemaligen Polens, in Ansehung der freien Schiffahrt auf Flüssen und Canälen, so wie des Gebrauchs der Häfen, der Circulation der Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleisses unter den verschiedenen polnischen Provinzen, und des Transithandels, unwandelbare Beobachtung derjenigen Grundsätze wiederholt festgesetzt, welche in dem russisch-östreichischen und in dem russisch-preussischen SeparatVertrag deßhalb enthalten sind; es wurden (Art. 30) zwischen Preussen und Hannover, zu Beförderung des Handels preussischer Unterthanen mittelst der Ems und des Hafens von Emden, so wie der Unterthanen in dem Herzogthum Lauenburg mittelst des Canals der Stecknitz, genaue Bestimmungen errichtet. Endlich wurden noch in dem von Preussen, Oestreich und Rußland mit dem König

von Sachsen am 18. Mai 1814 geschlossenen Frieden, Art. 17, die oben erwähnten allgemeinen Grundsätze von der Freiheit der Flußschiffahrt, auch auf die Fluß- und SchiffahrtVerhaltnisse zwischen Preussen und Sachsen für anwendbar erklärt; namentlich auf die Elbe, und so viel das Flössen sowohl des verbundenen, als auch des losen Holzes betrifft, auf die Gewässer, welche die Namen Elsterwerdaer-Floßgraben, Schwarze und WeisseElster führen, so wie auf den Floßgraben, der aus der letzten abgeleitet ist.

Endlich kam es auch zu den letzten und entscheidenden Verhandlungen über den teutschen Bund. Was zunächst vorausgegangen war, was auf dem Congreß in Erwägung kommen konnte, oder sollte, was wirklich in Betrachtung kam, was durch einen Grundvertrag festgesetzt, was in solchem der Zukunft vorbehalten ward, darf hier, wo eine neue Epoche in der Geschichte der Teutschen beginnt, und wo ein Teutscher zu Teutschen spricht, nicht unberührt bleiben.

Das tausendjährige Reich der Teutschen hatte 1806 sein Vernichtungsurtheil erhalten, durch Napoleons Stiftung des so genannten rheinischenBundes*),

---

*) Früher schon (19. März 1806) hatte Napoleon zu München, nach verschiedenen daselbst zu gleichem Zweck, unter dem Vorsitz seines Gesandten Otto, fruchtlos gehaltenen Conferenzen, den Bevollmächtigten von Baiern, Wirtemberg und Baden den Entwurf eines Staatsvertrags dieser drei Höfe, aus 49 Artikeln bestehend, zur Annahme vorlegen lassen, den Bestimmungen der rheinischen BundesActe vielfach ähnlich. Seine Absicht dabei war, unverkennbar, das südliche Teutschland von Oestreichs politischen, und des teutschen Kaisers und Reichs staatsrechtlichem Einfluß mög-

dieſes ſchmähliche Denkmal der Unterjochung, nicht bloß eines Theils teutſcher reichsſtändiſcher Landesherren und Städte unter etliche andere Landesherren derſelben Art, ſondern aller mit TitularUnabhängigkeit von dem WeltTyrannen ausgeſtatteten teutſchen Könige und Fürſten unter Ihn. Sieben Jahre lang hatte dieſer Scheinbund gedauert, und eben ſo lang hatte der Eroberer ſich der Bundesform als eines Vorwandes bedient, die Streitkräfte der verbündeten Staaten für ſeine nie endenden Kriege, die ganze StaatenMaſſe für ſein abentheuerliches ContinentalSyſtem, und jeden einzelnen Staat im Innern für ſeine ſultaniſchen Launen zu benutzen. Unwiderſtehlich waren ſeine Machtgebote geweſen, beſonders ſeitdem er auch Preuſſen und den größten Theil Polens, durch die tilſiter Friedensſchlüſſe, ſeinem launenhaft gebietenden Einfluß unterworfen, und Oeſtreichs Macht durch einen dritten Krieg und den wiener Frieden abermal bedeutend geſchwächt hatte. Schon verzweifelten die Meiſten an der Möglichkeit, die Dauer der ZwingHerrſchaft des ſelbſtſüchtigen Gebieters zu überleben, der die Macht der Fürſten Teutſchlands, wie ihre Unterthanen, in

---

lichſt frei zu machen, und unter den ſeinigen zu ſtellen. Die Einwendungen, welche einzelnen Beſtimmungen dieſes Entwurfs, beſonders von Wirtemberg, entgegengeſetzt wurden, beſtimmten ihn, die Unterhandlungen abzubrechen. Vier Monate ſpäter, ſchuf er den rheiniſchen Bund. Durch dieſen bewirkte er für Teutſchland in Maſſe, was er durch den gebietend vorgelegten Entwurf eines Staatsvertrags der drei Höfe, vorerſt theilweiſe zu Stande zu bringen getrachtet hatte. Indeß war jener franzöſiſche Entwurf, die Wiege des rheiniſchen Bundes.

seinen Fesseln hielt. Doch, in Rußland ward seine Macht gebrochen.

Mais un Roi l'attendait au bout de l'Univers,
Par qui le monde entier a vu briser ses fers.

ALEXANDRE, tragédie par RACINE.

Preussen trat auf die Seite Rußlands. Beide Mächte erklärten zu Kalisch, am 25. (15.) März 1813, den rheinischen Bund für aufgelöset, zugleich ihren festen und unveränderlichen Entschluß, den teutschen Fürsten zu Wiedererlangung ihrer Freiheit und Unabhängigkeit behülflich zu seyn. Eine Völkerschlacht (16.—19. October 1813) verjagte die Macht des Tyrannen aus den Staaten der BundesFürsten. Jeder dieser Fürsten entsagte nun, durch feierliche Acte, dem rheinischen Bund. Diese Entsagung, und mit ihr die gänzliche Vernichtung des despotisch erzwungenen, widernatürlichen Bundes, erhielt ihre unwiederrufliche Bestätigung, durch die damit übereinstimmende Erklärung der vier verbündeten Mächte (Oestreich, Rußland, England und Preussen), welche zu Wiedereroberung und Erhaltung der Freiheit von Europa, mit seltener Eintracht und aufrichtigem, festem Willen, sich das Wort gegeben hatten. Endlich ward in dem pariser Frieden vom 30. Mai 1814, Art. 6, diese Erklärung, welcher sonach auch Frankreich beitrat, stillschweigend wiederholt, durch die Stipulation *:

*) Zufolge einer CongreßNote des russischen Bevollmächtigten, Herrn Grafen von Nesselrode, datirt Wien den 11. November 1814, wäre dasselbe schon in dem AllianzVertrag von Chaumont, vom 1. März

«daß die Staaten Teutschlands unabhängig, und durch ein FöderativBand vereinigt seyn sollen».

Mit dieser Bestimmung war zugleich ausgesprochen, daß eine Wiederherstellung des teutschen Reichs und der Kaiserwürde, selbst mit verbesserter Grundverfassung, nicht statt haben solle. Bei den Unterhandlungen, die dem Frieden vorausgiengen, war diese Wiederherstellung zur Sprache gekommen. Allein weder Oestreich noch die meisten übrigen Mächte hatten solche für vereinbar gehalten, theils mit ihrer eigenen Politik, theils mit der seit 1806 wesentlich veränderten Lage Teutschlands. Man wollte auch nicht eine neue ReichsVerbindung, der vorigen ähnlich; überhaupt, unter keinerlei Form, eine Vereinigung teutscher Staaten unter einem, wenn gleich eingeschränkten, Oberhaupt; keine Oberhoheit (Supremat), welcher die sämmtlichen Staaten, mit Beibehaltung eines bestimmten Maases von Landes- oder untergeordneter StaatsHoheit, als so genannte halbsouveraine Staaten untergeben seyen; keinen Bundesstaat; keine Schutzverbindung gegen einen oder mehrere Mächtigen.

Demnach sollten die jetzt unabhängigen Staaten Teutschlands, nachdem sie vor Auflösung der Reichs-Verbindung Theile eines Staatskörpers gewesen waren, nach ihrer Erlösung von fremdem Joche wieder zu einer gewissen Gesammtheit, zu einem politischen Ganzen, so fest wie möglich, vereinigt

---

1814, festgesetzt. (Acten des wiener Congresses, Bd. I., Heft I., S. 62.) Da dieses in den offenen Artikeln des Tractats nicht steht, so muß es in einem geheimen vorkommen.

werden. Nur so konnte feste Haltung und Beständigkeit erlangen, was, einzeln, im Innern und gegen Aussen sich selbst zu schirmen zu schwach war, und unvermeidlich erst ein Spielball, dann die Beute fremder Macht geworden wäre. In Absicht auf die Form dieser Vereinigung, ward festgesetzt, daß sie foderativ, mithin volkerrechtlich, seyn solle; ein Staatenbund. Es sollte ein Staatenbund seyn. Es konnte in Frage kommen, ob nicht die geographisch-politische Lage der teutschen Staaten, sie zu zwei StaatenSystemen bestimmen? Etwa zu einem südteutschen und einem nordteutschen, beide getrennt und unabhängig von einander, und von jeder fremden Macht. Selbst für den Fall, wenn Oestreich und Preussen mit ihren teutschen Staaten dem Bunde beitreten würden, war diese Frage wichtig. In dem einen wie in dem andern Fall, eröffnete sich die Aussicht auf politische Einwirkung der Mächtigen, im Frieden wie im Kriege; einer Einwirkung, deren kleine und mittlere Staaten sich nie ganz entäussern können. Dachte man sich vollends einen Krieg dieser Mächtigen unter sich, der, wenn auch auf lange Zeit nicht wahrscheinlich, doch immer möglich blieb, so mußte in solchem die augenblickliche Trennung eines Staatenbundes, welcher alle kleinen und mittleren teutschen Staaten umfaßt, ohne Widerrede mehr als möglich erscheinen; gleichviel ob jene Mächtigen selbst, mit einem Theil ihrer Staaten dem Bunde angehörten, oder nicht. In dem Kriege reißt die Gewalt unaufhaltsam Alles mit sich fort, was durch angemessene Gewalt nicht vertheidigt wird.

Mußte die Erwägung eines Kriegs der genannten Art, auf die Idee von alsdann, selbst bei voraus bedungener Neutralität, kaum vermeidlicher Trennung

[redacted]es, alle teutschen Staaten, mit Einschluß der den Mächtigen angehörenden, umfassenden Bundes leiten, so durfte man immerhin bedachtsam sich die Frage vorlegen, ob nicht politisch besser sey, zwei teutsche Staatenvereine, mit oder ohne Ausschluß der Staaten der Mächtigen, zu bilden, als einen? Man konnte sich hier zwei Staatenvereine denken, welche die geographisch-politische Lage ihrer Bestandtheile, in dem auswärtigen Verhältniß fortwährend bestimmte, den einen diesem, den andern jenem der beiden Mächtigen anzuhängen. Man konnte sich sogar hinzudenken, daß eine Pflicht zu solcher Anhänglichkeit, sich vertragmäßig festsetzen lasse, so fern man nicht eine Neutralität beider Staatenvereine — denen dann keiner der Mächtigen als Bundesgenoß angehören dürfte — vertragmäßig begründen, und gehörig sichern wollte. So mußte zur Frage kommen, ob die Bildung zweier Staatenvereine, für ihr Fortbestehen eine sicherere Bürgschaft verheisse, als die Gründung eines einzigen? Der pariser Friede entschied für die letzte.

Ein Staatenbund, ein einziger, sollte die unabhängigen Staaten Teutschlands zu einer völkerrechtlichen Gesellschaft vereinigen, für gemeinschaftliche Zwecke. Es sollte ein Staatenbund seyn, wie ihn die Geschichte, von dem achäischen Bunde bis auf die SiebenInselRepublik und diejenige der sieben Vereinstaaten von Venezuela, noch nicht (der rheinische Scheinbund war ein Werk weder des freien Willens, noch der Dauerhaftigkeit) aufzuweisen hatte; denn er sollte, mit wenigen Ausnahmen, zusammengesetzt seyn aus Staaten von monarchischer Staatsform. Gewiß war dem Scharfblick der Urheber jener Stipulation, die Wahrnehmung nicht entgangen, daß in dem

politischen Wirken solcher Staaten, die von einem physischen Individuum beherrscht werden, ungleich mehr Beweglichkeit sich zeige, als in demjenigen solcher Staaten, die von einer moralischen Person, einer politischen Gemeinheit, regiert werden, in Hinsicht auf Neigung und Interesse, auf Denk- und Handlungsweise, auf Willensbestimmung des regierenden Subjectes; daß den Staaten der ersten Art ein Familien-Interesse des Regentenhauses ausschliessend eigen sey, dessen Einfluß auf ihr politisches System von der Erfahrung nicht weniger bestätigt wird, als seine Wandelbarkeit; daß gleichwohl das Princip der Einheit, der Eintracht, und des Festhaltens an dem einmal angenommenen BundesSystem, die Grundlage eines ächten Staatenbundes sey.

Man fand, bei jener Bestimmung des pariser Friedens, keinen politischen Widerspruch darin, daß das föderative Band eine Masse von Staaten umschlingen sollte, unter welchen Extreme sich berühren, in einem Flächeninhalt von 100 bis 3000, und von 5½ bis 25 QuadratMeilen, von einer Bevölkerung zwischen 170,000 bis 6,000,000 und 4,500 bis 70,000; Staaten, auffallend verschieden in Interesse, in Verfassung und Regierungsgrundsätzen, in Macht, Rang und Ansehen. Man schien nicht darauf zu achten, daß, obgleich ursprünglich vereinigt nach dem Recht einer gleichen Gesellschaft, jene Verschiedenheiten doch eine sehr widrige, factische Ungleichheit in dem äussern und innern Bundesverhältniß zur Folge haben könnten. Man schien nicht zu besorgen, daß im Innern vereinigt, und von Aussen in Berührung mit Gebieten mächtigerer Nachbarn der ersten und zweiten europäischen Grösse, der Bund in die Länge vielleicht nur

durch wechſelſeitigen Neid ſolcher Glieder und Nachbarn, bloß durch die Macht der Mißgunſt (puissance d'envie) beſtehen könne; bis etwa einſt im Kriege unter ihnen, die Macht oder das Glück des Einen den Neid und die Kraft des Andern überwöge, und den politiſch ſchwachen Gegenſtand des Neides, ganz oder zum Theil, ſeiner Botmäßigkeit unterwürfe. Man ſchien nicht in Rechnung nehmen zu wollen, daß ſelbſt in friedlichen Verhältniſſen, die groſſe Verſchiedenheit des Intereſſes und der geographiſchen Lage, ſo wie die hiedurch und durch vielfache andere Ausſichten beſtimmte Art und Kraft ihres Bundesſinnes, vorzüglich die unvermeidliche Einwirkung der Mächtigeren, — unter dieſen Frankreich auch jetzt nicht ausgeſchloſſen — bei ſo mancherlei unabhängigen Staaten der kleinſten und kleineren Art, ſehr leicht eine TrennungsPolitik erzeugen könne.

Der pariſer Friede war ſtehen geblieben bei den einfachen: Foedus civitatum germanicarum esto! Der geographiſche Umfang und die Ausbildung des teutſchen Staatenvereins, waren groſſe Aufgaben, deren Löſung (Art. 32) dem wiener Congreß vorbehalten ward. Hier mußte nothwendig die Frage entſtehen, welche teutſche Staaten für den teutſchen Bund beſtimmt ſeyen? Ob nur die, welche zu dem rheiniſchen Bund gehörten? Oder die, welche in dem Augenblick der Auflöſung der teutſchen Reichsverbindung, noch in dieſe verflochten waren? Oder die, welche zu der Zeit, als der letzte Reichskrieg mit Frankreich ausbrach, Beſtandtheile des teutſchen Reichs ausmachten, ſo weit ſie von Frankreichs Oberherrſchaft durch den pariſer Frieden wieder waren befreit worden? Oder welche von

diesen? Namentlich, ob und welche teutsche Staaten Oestreichs, Preussens, Dänemarks, des Königs der Niederlande, und auf der linken Rheinseite zu den Bundesstaaten gehören sollten? Ob und wie weit solche ehemalige reichsständische Territorien, welche Napoleon der Oberhoheit rheinischer Bundesfürsten untergeordnet hatte, nunmehr unmittelbare Bestandtheile des teutschen Bundes seyn sollten? Oder, ob und wie dieselben, wenn auch Andern fortwährend untergeordnet, doch mit gewisser Auszeichnung dem Bunde angehören, und sich seines besondern Schutzes erfreuen sollten?

Es mußte ferner auf dem Congreß zuvörderst in Betracht kommen: der Zweck und die Art des Vereins, dem die teutschen Staaten sich zu fügen hätten; sodann die Art und das Maas politischer Selbstständigkeit, welches jedem der Bundesstaaten zu lassen und zu sichern sey.

Als Zweck des Bundes konnte man sich kaum etwas Anderes denken, als den innern und äussern Frieden des Ganzen und seiner Theile, verbunden mit den übrigen Elementen des innern Landeswohls.

In Absicht auf die Art des Staatenvereins, konnte man die Frage aufwerfen: ob er, um ihm Einheit, Eintracht und Dauer desto mehr zu sichern, eines Bundeshauptes bedürfe? Eines Mächtigen, welcher die Unverletzbarkeit der innern Bundes- und Staatsverhältnisse zu bewahren, den Bund und seine Genossen in ihren äusseren Verhältnissen zu leiten und zu vertreten, besonders sie gegen Angriffe und Arrondirungslust kühner Nachbarn, wo nicht gar eigener Bundesgenossen, zu schützen, Recht, Pflicht und Macht habe. Ein solches Bundeshaupt müßte, mächtiger als Alle zusammengenommen, das Ansehen und

das

das Rechtverhalten der Einzelnen und des Ganzen bewachen.

Auf der andern Seite konnte man in Betrachtung ziehen, ob der Verein nicht unter einem Bundeshaupt stehen, sondern ein Staatenbund in dem bisherigen Sinn, seyn sollte, wie er seither nur unter Freistaaten vorgekommen war; eine Vereinigung ganz souverainer Staaten, nach Art und Recht einer gleichen Gesellschaft; allenfalls verstärkt durch Gewährleistung von Seite einer oder mehrerer von Europa's grösseren Mächten.

Hiebei konnte, in Hinsicht auf die Souverainetät der Bundesstaaten, in Erwägung kommen: ob und wie weit ihr Einschränkungen zu setzen seyen, wie sie das wahre, richtig verstandene Interesse des Ganzen und jedes Einzelnen fordert? Namentlich in Ansehung gewisser Gegenstände, die sich auf den allgemeinen Verkehr beziehen, in Hinsicht auf Militär-Gewalt, die überall leicht zu weit getrieben wird, und in dem Verhältniß nach Aussen, welches für kleinere Staaten, zumal wenn sie einem Staatenbund angehören, vielfach bedenklich ist, und leicht zu unverhältnißmäßigem Aufwand verleitet. Ist die Staatsgewalt schon ihrer Natur nach nicht uneingeschränkt, nicht abhängig von blosser Willkühr, so darf sie noch viel weniger unbeschränkt und willkührlich seyn in Staaten, deren wesentliches Interesse sie selbst einem bestimmten Schutz- und Bundesverein zu- oder unterordnet. Hier gebietet der Zweck des Vereins, ausser jenen natürlichen, noch gewisse positive Schranken der Staatsgewalt, gemeinschaftlich für alle Bundesstaaten. Andere positive, staatsrechtliche Bestimmungen, können bedingt werden durch indivi-

duelles Interesse einzelner von jenen Staaten, damit dem innern Flor und dem Fortgang vieles Guten durch Eigenmacht nicht geschadet werde. Von selbst führte dieses auf die Frage: ob nicht jedem Bundesstaat eine, durch Gewährleistung gesicherte, Constitution, mit einer Volksvertretung durch Landstände, gebühre? Ein Staatsgrundvertrag wider den Mißbrauch der Staatsgewalt, und für den Schutz der natürlichen und wohlerworbenen Rechte des Regenten und der Unterthanen; eine Richtschnur, durch welche in dem Lauf der Jahre beiden Theilen zur Gewohnheit wird, nichts Unrechtliches zu wollen.

Da auch Freiheit und Sicherheit des nützlichen Verkehrs, innerhalb und ausserhalb des Staatsgebietes, zu den ersten Elementen des Staatenwohls gehören, so konnte noch manches Andere, welches Noth thut, für die ganze Gesammtheit der Bundesstaaten, zur Erörterung kommen. Wie Einheit des Kriegsstaates, mit Enthaltung von allem militärischen Ueberfluß, also konnten auch gewisse allgemeine, in einander greifende innere SicherheitsAnstalten in Vorschlag gebracht werden *).

*) Doch ohne, theils zwecklose theils zweckwidrige, wohl gar lächerliche, Strenge in der FremdenPolizei. Solche Strenge ist, laut der Erfahrung, eine gehässige Plage der ehrlichen, ein selten fehlschlagendes Schutzmittel der unehrlichen Leute; ein Erzeugniß bald des bösen Gewissens, oder der klatschhaften Neugier eines Machthabers, bald eines kleinlichten Hanges zu Vielregieren, bald eine Unwissenheit in der Regierungskunst, auf jeden Fall eine grobe Versündigung an der teutschen Rechtliebe, Ehrlichkeit und Gastfreundlichkeit. "Diese will jeden unsträflichen Fremden geehrt, geachtet, befördert wissen, während jene Polizei jeden Fremden als einen Verdächtigen so lang behandelt und verfolgt, bis er, nach einer

Es konnten in Frage kommen: Einheit der bürgerlichen und peinlichen Gesetze, teutsch, angemessen dem Geist der Zeit und des Volkes; Gleichförmigkeit in dem bürgerlichen und peinlichen Rechtsverfahren; vernünftige Preßfreiheit; Billigkeit und Gleichförmigkeit in der Ausübung des CommerzRegals, namentlich in Absicht auf Aus-, Ein- und Durchfuhr, Zoll- und Acciswesen, und gleiches Verhältniß in Münze, Maas und Gewicht; Rechtlichkeit und Einheit der Postanstalt, wenigstens Einförmigkeit in der Verwaltungsart sämmtlicher LandesPostanstalten, insbesondere in Absicht auf Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses, auf sogenannte Combinirung, Influenz und Tarif, u. d. m.

Solche und andere Betrachtungen waren es, welche auf dem Congreß Aufmerksamkeit erregen, sie schärfen und unterhalten konnten. Was wirklich geschah, soll nun, eben so treu als kurz, berichtet werden.

Wie Anfangs blos die Bevollmächtigten fünf teutscher Höfe, einen Ausschuß für Vorberathschlagung über Rechte und Verfassung des teutschen Bundes bildeten, der unverrichteter Dinge sich trennte; wie dann in den unmittelbaren Verhandlungen über den teutschen Bund, ein langer Stillstand eintrat; wie, während desselben, die Bevollmächtigten der vereinigten Fürsten und freien Städte, mit wahrhaft teutschem Sinn, den Geist wohlthätiger, zeit- und rechtgemäser Thätigkeit zu wecken sich bestrebten; wie, von preussischer und östreichischer Seite, nach und nach eine Reihe von

---

Art von peinlichem Verhör, einen streng juristischen Beweis seiner äussern Ehrlichkeit, nicht selten durch falsche Urkunden, geführt hat.

Entwürfen zu einem Grundvertrag des teutschen Bundes, in Umlauf gesetzt wurden, — das Alles ist oben schon entwickelt worden.

Eher nicht als in den letzten Wochen, wo noch so viel andere Gegenstände der Unterhandlung sich hinzudrängten, ward die Angelegenheit des teutschen Bundes in der ihr gebührenden Form erörtert. Eilf Sitzungen *) wurden deßhalb kurz hintereinander gehalten, vom 23. Mai bis 10. Junius. Alle ursprünglichen Mitglieder des Bundes nahmen, nach Gebühr, Theil daran. Für die Bevollmächtigten der vereinigten souverainen Fürsten und freien Städte, von deren Verein Baden und Hessendarmstadt seit einiger Zeit sich zurückgezogen hatten, war zu den beiden ersten Sitzungen nur eine Deputation eingeladen worden. Es waren daher, in solchen, blos fünf Deputirte für sie erschienen. Da aber jene Bevollmächtigten schon in der zweiten Sitzung erklären liessen, daß die Deputation, dem früherhin geschehenen Antrag gemäß, nur in der Absicht ernannt worden sey, um über Art und Form der Verhandlungen Rücksprache zu nehmen, keineswegs aber, um über die Bundesverfassung im Namen Aller zu berathen und abzuschliessen, zu welchem Zweck bloß durch eine Deputation mitzuwirken sie sämmtlich sich nicht für ermächtigt hielten; so wurden zu allen folgenden Sitzungen, alle Bevollmächtigten der vereinigten Fürsten und freien Städte eingeladen. Insgesammt

*) Seit der Mitte des Maimonats hatten etliche Vorconferenzen statt gehabt, zwischen den Bevollmächtigten von Oestreich und Preussen. Den letzten dieser Zusammenkünfte, hatte auch der hannöverische erste Bevollmächtigte beigewohnt.

erschienen sie daher in solchen, und unterschrieben auch so die BundesActe.

Allgemein ward von den Anwesenden die Rede- und Stimmfreiheit gerühmt, welche in den Berathschlagungen statt hatte, das allseitige Bestreben, die Absicht, den Geist und Umfang der geschehenen Anträge und Vorschläge zu erforschen, zu entwickeln und zu prüfen, über Verschiedenheit der Ansichten sich zu verständigen, mangelhafte Stellen zu vervollkommnen, oder zu berichtigen, Zweifel zu lösen, Anstände und Schwierigkeiten zu heben, unüberwindlichen Hindernissen auszuweichen.

Die Umstände drängten. Seitdem Buonaparte's unvermutheter Einfall in Frankreich, in fast allen CongreßVerhandlungen zu einem schleunigeren Gang genöthigt hatte, mußte man auch diesen Verhandlungen ein kürzeres chronologisches Ziel stecken. Man mußte für die BundesActe, vorerst wenigstens, mit einem mindern Grad von Vollkommenheit, oder, nach dem Ausdruck des Fürsten Metternich, mit «Grundzügen der politischen Föderation *) » sich begnügen, und die Fortsetzung und weitere Ausbildung der künftigen Bundesversammlung überlassen. Man mußte an manchen HauptPuncten vorbeieilen, und andere unvollendet lassen, weil es bald an Zeit, bald an Hoffnung gebrach, für jetzt Schwierigkeiten zu besiegen, auf die man gefaßt seyn mußte, oder schon gestossen war. Mit solchem Sinn erreichte man, zu gesetzter Zeit, doch einigermaßen das Ziel. — Noch am Morgen des letzten, den Berathschlagungen gewidmeten Tages (8. Jun.), hielten die östreichischen und preussischen Bevollmäch-

*) Acten, des wiener Congresses, Bd. II., S. 341.

tigten mit dem baierischen eine SeparatConferenz. — Es wurden darin die von Baiern zuletzt noch begehrten Aenderungen und Beschränkungen des revidirten Entwurfs der BundesActe, in Vorberathschlagung genommen *). Diese Zusammenkunft veranlaßte noch einiges Nachgeben gegen Baiern, und beförderte, in so weit, wenigstens den Abschluß des Grundvertrags. — Vorläufig unterzeichnet wurden hierauf, die zwanzig Artikel der BundesActe einzeln am achten, förmlich unterschrieben und besiegelt das Ganze am zehnten Junius, von den Bevollmächtigten für sechs und dreissig Bundesgenossen.

Wirtemberg und Baden vermißt man in den Unterschriften. Für Baden war, während der letzten entscheidenden Verhandlungen über den Grundvertrag des teutschen Bundes, kein CongreßBevollmächtigter mehr anwesend. Für Wirtemberg waren zwei Bevollmächtigte noch gegenwärtig, aber ohne in den Conferenzen zu erscheinen und Theil zu nehmen an den Verhandlungen. Ganz zuletzt noch erboten sich diese, für die eilf ersten Artikel der BundesActe zu unterschreiben. Da man aber ganze Bundesgenossenschaft forderte, und sie sich dazu nicht verstanden, blieb ihnen der Zutritt zu dem Bunde versagt; doch ward unbedingter Beitritt zu dem Ganzen, für eine bestimmte Frist noch frei gelassen, der aber innerhalb dieser eben so wenig erfolgte **). Wenn nun gleich Wirtemberg und Baden, als ursprüngliche MitPaciscenten

*) Acten des wiener Congresses, Bd. II, S. 531 f.

**) Das Nähere s. man in den angef. Acten, Bd. II. S. 570 ff.

bei Errichtung des teutschen Bundes nicht erscheinen, so ist doch vorläufig in der BundesActe derjenigen Stimmen ausdrücklich schon erwähnt, welche ihnen, in dem Fall ihrer nachfolgenden Aufnahme in den Bund, in der Bundesversammlung zustehen sollen.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß ausser Wirtemberg und Baden auch noch der Landgraf von Hessen-Homburg die Aufnahme in den teutschen Bund erlangen werde. Nicht nur ist ihm in der SchlußActe des Congresses, Art. 49, ein Land in dem SaarDepartement mit 10,000 Einwohnern, bestimmt, sondern es haben ihm auch die vier verbündeten Mächte, in ihrem pariser ConferenzProtocoll vom 3. Nov. 1815 und dessen Beilage B. die bisher von großherzoglich-hessischer Seite ausgeübte Souverainetät, über seine 6,366 homburgische Unterthanen, zugedacht.

Dagegen entgieng verschiedenen Andern, welche seither, oder noch vor kurzem die Souverainetät genossen hatten, die Ehre der Bundesgenossenschaft.

Schon unter dem Datum desselben Tages, an welchem die BundesActe feierlich war unterschrieben worden, meldeten sich zu der Ehre der Bundesgenossenschaft, der Fürst von Isenburg und der Graf von Bentinck; dieser als Besitzer der souverainen Herrlichkeit Inn- und Knipphausen. Beide erklärten schriftlich ihren Beitritt zu dem Bund und zu dem Grundvertrag desselben *). In gleicher Absicht, hatten sie, so wie auch der Fürst von der Leyen, früher schon nachgesucht um Zulassung ihrer Bevollmächtigten, in den Versammlungen und Berathschlagungen der Be-

*) Acten des wiener Congresses, Bd. II, S. 577 u. 581.

vollmächtigten der vereinigten teutschen Fürsten und freien Städte *). Beidemal blieben ihre Anträge ohne den gewünschten Erfolg. Der 52. Artikel der Schluß-Acte des Congresses, vom 9. Junius, sprach Oestreich die Souverainetät über das Fürstenthum Isenburg ausdrücklich zu; wie dasselbe, in Ansehung des Fürstenthums Leyen oder Hohengeroldseck, in dem 51. Artikel, stillschweigend geschehen war **).

Ueber die Souverainetät der gräflich-bentinckischen Herrlichkeit Jnn- und Knipphausen, eine publicistische Merkwürdigkeit schon zur Zeit der Reichsverbindung, war zwar auf dem Congreß nicht verfügt worden. Dieselbe ward aber doch, nebst den Domainen und der Patrimonial-Herrlichkeit, der Widersprüche des Grafen ungeachtet, von Holstein-Oldenburg fortwährend unter vorsorglicher Verwaltung gehalten. Diese Verwaltung war eine Fortsetzung theils des von französischen Behörden (Jul. 1813) darauf gelegten Sequesters, theils der von einem russischen Kriegsbefehlshaber (Nov. 1813) verfügten provisorischen Besitznahme, welche nach einer Erklärung des Hrn. Staatsministers Frhrn. von Stein, aus Mißverstand und Unkenntniß der wahren Lage der Sache statt gehabt hatte ***). Oldenburg schien zu bezweifeln, daß es Wille der verbündeten Mächte sey, in seiner Nähe und an der Gränze von Teutschland, eine Souverainetät von so geringem Territorialumfang fernerhin bestehen

*) Acten des wiener Congresses, Bd. II, S. 579 f. Bd. I, Heft 4, S. 42.

**) Ebendas. Bd. II, S. 579 f.

***) Ausführlich hievon, in den Acten des wiener Congresses, Bd. III, S. 553 ff.

zu lassen. Als Nachbar, und nach seinen übrigen politischen Verhältnissen, glaubte es vor Andern zu der Hoffnung berechtigt zu seyn, daß solche ihm werde untergeordnet werden. Schon haben öffentliche Blätter verkündigt, daß Unterhandlungen zwischen Oldenburg und dem Grafen Bentinck eingeleitet seyen, über freiwillige Abtretung dieser Herrlichkeit.

Nie hatte noch ein Staatenbund eine so grosse Anzahl von Staaten umfaßt, wie jetzt der teutsche. Es sind acht und dreissig Bundesstaaten, Wirtemberg und Baden mitgezählt; grosse, mittlere und kleine, monarchisch und republikanisch geformte, insgesammt für gewisse gemeinschaftliche Zwecke vereinigt, doch noch nicht, wie die VereinStaaten in dem gepriesenen alten Griechenland, unter einem gemeinschaftlichen Gericht von Amphiktyonen. Die Volksmenge aller Bundesstaaten, schätzt man vorläufig auf ungefähr 26 Millionen. Die Bewohner Teutschlandes können nun, der politischen Unterabtheilung in so viele und verschiedenartig gestaltete Staaten ungeachtet, durch den Bundesverein sich zusammen wieder als Ein Volk betrachten. Dieses Volk bildet, mit den ausser dem teutschen Bund lebenden Teutschen, die teutsche Nation, deren Glieder ein Sinn belebt, der Sinn für teutschen Gemeingeist, teutsche Art, Sprache und Bildung.

Umfang, Zweck und Verfassung des Bundes, auch Manches in Absicht auf die Verfassung und den innern Rechtszustand der Bundesstaaten, so wie die besondern Rechte und Verhältnisse der jetzt untergeordneten, ehemaligen reichsständischen Landesherren, und gewisse Rechte der Unterthanen überhaupt, sind in der Bundesacte festgesetzt. Diese Acte erklärt den Verein

für einen Staatenbund in dem gewöhnlichen Sinn; alle Mitglieder haben, als solche, gleiche Rechte, so wie gleiche Bundespflichten. Oestreich und Preussen traten dem Bunde bei, doch nur für ihre vormals zu dem teutschen Reich gehörigen Besitzungen, aber auch für alle diese, so daß Preussen sogar die Absicht erklärte, auch mit Schlesien beizutreten, dessen Verbindung mit dem teutschen Reich in der neuern Zeit von ihm nicht anerkannt, und selbst theoretisch zweifelhaft geworden war. Dänemark trat bei für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg *).

Der Zweck des teutschen Bundes soll seyn, Erhaltung theils der äussern und innern Sicherheit Teutschlandes, theils der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten. Alle Bundesglieder versprechen einander, Schutz für ganz Teutschland, und für jeden einzelnen Bundesstaat, gegen jeden Angriff, so wie Gewährleistung für alle ihre, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen. Doch schließt dieses Schutzbündniß gewisse gemeinschaftliche Einrichtungen und Vorschriften nicht aus, welche abzwecken auf Beförderung des inneren Wohls der Bundesstaaten.

Für Besorgung der Bundesangelegenheiten, ist eine beständige Bundesversammlung zu Frankfurt am Main angeordnet, bei welcher alle Bundes-

*) Lüttich gehört nicht zu den Bundesstaaten. Acten ꝛc. Bd. II, S. 535. Von Preussisch Geldern, ebnd. S. 469. Von Schlesien, ebendas. S. 106 u. 413. Von Welsch Tyrol und Kärnthen, ebendas. S. 106. Man vergl. auch ebendas. S. 123, 131, 344, 380, 403, 429, Bd. I, Heft 1, S. 45.

glieder berechtigt sind durch Bevollmächtigte zu erscheinen. Den Vorsitz darin führt Oestreich; aber jedes Bundesglied kann Vorschläge machen, und in Vortrag bringen, welche nachher der Vorsitzende, in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben hat. Die Bundesversammlung theilt sich in das Plenum, und in die engere Versammlung. Die letzte ist die Regel, das erste die Ausnahme.

In dem Plenum sind keine Gesammtstimmen. Jedes Mitglied hat darin allein und für sich Sitz und Stimme; aber manche Bundesglieder haben mehr als eine Stimme. Es sind darin neun und sechzig VirilStimmen, mit Rücksicht auf das allseitige TerritorialVerhältniß, unter die 38 Bundesglieder so vertheilt, daß sechs Bundesglieder (Oestreich, Preussen, Sachsen, Baiern, Hannover und Wirtemberg) jedes mit vier, fünf (Baden, Kurhessen, Großherzog von Hessen, Holstein, Luxemburg) jedes mit drei, und drei (BraunschweigMecklenburgSchwerin und Nassau) jedes mit zwei VirilStimmen, die übrigen 24 Bundesglieder jedes nur mit einer Stimme bedacht sind.

Dagegen sind in der engern Versammlung nur siebenzehn Stimmen. Die ersten eilf von diesen, sind VirilStimmen, die übrigen sechs sind CuriatStimmen. An diesen Gesammtstimmen haben Theil, an der ersten fünf Bundesglieder, SachsenWeimar, Gotha, Coburg, Meinungen, Hildburghausen; an der andern zwei, Braunschweig und Nassau; an der dritten zwei, MecklenburgSchwerin und Strelitz; an der vierten sechs, HolsteinOldenburg, Anhalt Dessau, Bernburg und Cöthen, SchwarzburgSondershausen und Rudolstadt; an der fünften acht, HohenzollernHechingen und Sigmaringen, Lichtenstein,

Reuß, ältere und jüngere Linie, SchaumburgLippe, Lippe, und Waldeck; an der sechsten vier, die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Ob den so genannten mediatisirten, vormaligen Reichsständen, auch etliche CuriatStimmen in dem Plenum einzuräumen seyen, soll die Bundesversammlung entscheiden.

Die Ordnung der Stimmen, soll erst nach Abfassung der EinrichtungsGesetze für immer festgesetzt werden, aber auch dann auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und auf ihren Vortritt ausser den Verhältnissen der Bundesversammlung, keinen Einfluß haben.

Vor das Plenum gehören diejenigen Gegenstände, wobei es ankommt auf Abfassung und Abänderung der Grundgesetze des Bundes, auf Beschlüsse, welche die BundesActe selbst betreffen, auf Bundeseinrichtungen und gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art. Wiefern ein Gegenstand dieser Art für das Plenum geeignet sey, entscheidet die engere Versammlung. Auch bereitet diese die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden BeschlußEntwürfe vor, bis sie reif sind, um über ihre Annahme oder Verwerfung zu entscheiden. Es entscheiden, in der engern Versammlung die Mehrheit, in dem Plenum zwei Drittheile der Stimmen, bei Gleichheit der Stimmen, in der engeren Versammlung, der Vorsitzende. In beiden ist die Stimmenmehrheit unwirksam, wenn es ankommt auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, oder auf Einrichtungen des Bundes, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten *). Das erste Ge-

*) Von einer genaueren Bestimmung dieser Regel, handelt eine Anmerkung des Verfassers, in den Acten des w. C. Bd. II. S. 497.

schäft der Bundesversammlung soll seyn, die Abfassung der Grundgesetze des Bundes, und dessen Einrichtung, in Absicht auf seine auswärtigen und inneren Verhältnisse, auch die militärischen.

In Bundeskriegen sind einseitige Unterhandlungen, Waffenstillstand und Friedensschluß der Bundesgenossen nicht erlaubt. Ihr Bündnißrecht ist in so fern eingeschränkt, als es gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesanstalten ausgeübt würde. Krieg unter ihnen, ist nicht erlaubt. Ihre Streitigkeiten unter sich, hat die Bundesversammlung durch einen Ausschuß zu vermitteln, oder, wenn dieses mißlingt, durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz richterlich entscheiden zu lassen, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben *).

«In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden» **). Bundesstaaten von nicht 300,000 Einwohnern, sollen mit andern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl erreichen, einen gemeinschaftlichen obersten Gerichtshof errichten. Solche schon jetzt bestehende Gerichte dritter Instanz, in Bundesstaaten von wenigstens 150,000 Einwohnern, werden beibehalten. Auch die vier freien Städte sind berechtigt, sich über Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichtshofes zu vereinigen. Bei den gemeinschaftlichen obersten Gerichten kann, zu Abfassung des Endurtheils, jede Partei auf Actenversendung antragen.

---

*) Hievon unten, in einem eigenen Bericht.

**) Hievon unten ein eigener Bericht.

Auch bestimmt die BundesActe, den Rechtszustand der, im J. 1806 und seitdem, der Staatshoheit teutscher Bundesfürsten unterworfenen, ehemaligen reichsständischen Landesherren *), und des ehemaligen reichsunmittelbaren Adels. Sie bestimmt ferner die Fortdauer der auf dem Rheinschiffahrts-Octroi gelegten Renten, so wie der Vorschriften des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 über Schuldenwesen und Pensionen; ferner das Recht der Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifte, auf unbeschränkten Genuß ihrer Pensionen **); das Recht der Mitglieder des Teutschen Ordens auf Pensionen; und die Berathung über Regulirung der SustentationsCasse und der Pensionen, für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen.

Es ward festgesetzt, daß die Religionsverschiedenheit keinen Einfluß haben soll, auf den Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte; auch, daß die Bundesversammlung berathschlagen soll, über die bürgerliche Verbesserung der Juden, namentlich wie und unter welchen Bedingungen ihnen der Genuß der bürgerlichen Rechte gleichförmig in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Der fürstlich-taxischen Postanstalt ward ihr Besitzstand gesichert, wie solcher bestimmt ist durch den Reichsdeputations-Schluß von 1803, oder durch spätere Verträge; auf jeden Fall soll sie angemessene Entschädigung erhalten, auch da, wo sie, ohne solche, gegen den Inhalt des DeputationsSchlusses verdrängt ist.

*) Das Nähere unten, in einem besondern Bericht.
**) Mehr hievon in einem besondern Bericht.

Endlich wurden auch den Unterthanen der Bundesstaaten überhaupt, gewisse Rechte zugesichert, in Absicht auf Erwerb und Besitz ausländischen Grundeigenthums, freien Wegzug, Eintritt in fremde Civil- und MilitärDienste, Befreiung von Nachsteuer und Abzugsgeld. Mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über Preßfreiheit, wider den Büchernachdruck, über Handel, Verkehr und Schiffahrt, soll sich die Bundesversammlung beschäftigen.

Diese BundesActe ist, wie sehr auch die Macht der Umstände drängte, doch nur durch gütliche Vereinbarung entstanden. Sie ist ein Vertrag, kein Gesetz eines oder mehrerer Oberherren. Sie ist nicht aufgedrungen von einem Machthaber oder Gebieter. Sie ist der Grundvertrag nicht eines Staates, sondern eines Staatenbundes.

Die eilf ersten Artikel wurden der Haupt- oder SchlußActe des Congresses einverleibt, und die ganze Urkunde als Beilage hinzugefügt, mit der Erklärung, daß sie als integrirender Theil derselben anzusehen sey. Dadurch ward sie, so wie der Bund selbst, nach der eigenen Erklärung des östreichischen ersten Bevollmächtigten in der neunten Sitzung, unter den Schutz derjenigen europäischen Mächte gestellt, welche jene Acte unterzeichnet haben.

Es springt in die Augen, daß der Bund ein Sicherheitsbund ist. Was war es auch anders, als allgemeine Besorgniß vor einer Wiederkehr buonapartischer Zwingherrschaft, das ihm noch in den letzten Tagen des Congresses zum Daseyn verhalf? Man mußte sich der Streitkräfte aller teutschen Staaten versichern; auch, so viel möglich, des guten Willens ihrer Bewohner. Man mußte sich und andern sagen

können, die Stipulationen des sechsten Artikels des pariser Friedens seyen erfüllt. Eigentliche Ausbildung konnte und mußte daher, für den Augenblick, auch nur das erhalten, was für den Sicherheitszweck unerläßliche Bedingung war, oder doch ihm zunächst lag. Alles Uebrige galt für Gegenstände des zweiten oder dritten Ranges. Diese wurden entweder minder vollkommen bestimmt, oder nur angedeutet, und für nähere Bestimmung derselben, Anweisung gegeben auf die künftige Bundesversammlung.

Die BundesActe war ein Werk augenblicklicher Noth, folglich der Eile *). In solcher kann, muß, man Vieles nicht bloß sehen, sondern übersehen. Auch erklärt sich hieraus die Nachgiebigkeit, selbst der mächtigsten Staaten, gegen manche Widersprüche, Anträge und Forderungen Einzelner, die offenbar weder in dem Interesse, noch in dem Willen der Mehrheit lagen. Sieben Wochen vor dem Anfang der eigentlichen Conferenzen, hatten schon Preussen und Oestreich, beide mit denselben Worten, nur von der augenblicklichen Nothwendigkeit gesprochen, den teutschen Bund sogleich jetzt wirklich zu schliessen, und daß sie für den Augenblick sich mit seinen wesentlichen Grundlagen begnügen wollten, deren nähere Ausführung ruhigeren Zeiten vorbehalten bleiben müsse **).

Als

*) Vorträge des Fürsten von Metternich, in der ersten und neunten Sitzung. Acten ꝛc. Bd. II. S. 340 f. und 512.

**) Preussische Note vom 29. und östreichische vom 31. März 1815; in den Acten des w. C. Bd. I. H. 4. S. 50. Bd. II. S. 203.

Als nachher das Werk zu Stande gebracht war, wurden sogar feierliche Geständnisse, in Absicht auf die Unvollkommenheit der Bundes-Acte, und daß sie die Erwartungen der teutschen Nation nur zum Theil erfüllen könne, indeß es wünschenswerther gewesen sey, einen unvollkommenen Bund, als gar keinen, zu schliessen, aber auch Hoffnungen zu Verbesserung der Mängel, zu Modificationen und Ergänzungen, förmlich in das Protocoll niedergelegt, von den Bevollmächtigten von Hannover, Preussen, Luxemburg, Nassau, und den beiden mecklenburgischen Häusern *).

Solche Geständnisse und Erklärungen, und eine ernste Betrachtung der Umstände, unter welchen das Werk doch noch zu Stande kam, haben die Critik nicht allenthalben so weit entwaffnet, als man zu hoffen sich für berechtigt hielt. Indeß sollte man nie vergessen, daß es nur die Grundlage eines Bundes ist, und seyn sollte, der, auf dem Congreß selbst, für nothwendig erachtet ward, eben so wohl zu Vervollständigung und Befestigung des politischen Systems von Europa, als zu Beförderung des äussern und innern Wohls der teutschen Staaten. Die Hoffnung auf das verheissene Vollkommnere, muß jedes teutsche Gemüth beleben, ohne darum treue Darstellungen der Thatsachen, bescheidene Wünsche und Aeusserungen zu unterdrücken. Ein kräftiger Keim zu etwas Besserem, ist gelegt. Mit weiser Besonnenheit, mit Wohlwollen und Uneigennützigkeit, werde er gepflegt und zu höherer Vollkommenheit ausgebildet. Dann mögen

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 524 f. 556, 513, 514, 546 und 550.

teutſche Kraft und Treue ihn bewachen. Möge dieſem Schutzbündniß nicht bloß Lebensfähigkeit, ſondern ein eben ſo kräftiges und wohlthätiges als langes Leben verliehen ſeyn!

Der Eindruck, welchen die BundesActe ſogleich bei ihrer Erſcheinung auf dem Congreß, auf die Meiſten machte, war ſehr verſchieden. Am meiſten ſchienen zu befriedigen, der geographiſch-politiſche Umfang, den man dem Bunde gegeben, der Zweck, den man ihm vorgeſetzt hatte, und die Fürſorge für die Rechte der Unterthanen (Akt. 18), ſo wie für unparteyiſche Rechtspflege durch Anordnung gemeinſchaftlicher oberſter Gerichtshöfe für Bundesſtaaten von weniger als 300,000 Einwohnern; am wenigſten, die Beſtimmungen über die, ſtatt eines förmlichen Bundesgerichtes, feſtgeſetzte «wohlgeordnete Austrägal-Inſtanz» für Streitigkeiten der Bundesgenoſſen unter ſich, und über Einführung landſtändiſcher Verfaſſungen.

Man bemerkte, daß in den ſieben Artikeln, welche der Bundesverſammlung gewidmet ſind, unter Anderm zwar über den Vorſitz in ſolcher verfügt ſey, daß aber eine Beſtimmung fehle über das Directorium in dieſer Verſammlung, ſo wie über Canzlei, Archiv und Regiſtratur des Bundes. Ein früherer Entwurf der BundesActe enthält ausdrücklich den Vorſchlag, den Vorſitz Oeſtreich, das Directorium Oeſtreich und Preuſſen gemeinſchaftlich zu geben *). Aber in den

*) Acten ꝛc. Bd. I, Heft 1, S. 50. — Man vergl. auch ebendaſ. Bd. I, Heft 1, S. 59. Bd. II, S. 2, 21, 23, 25, 310, 316 u. 481. — Vorſchläge wegen der BundesCanzlei und des Archivs, ebend. Bd. II, S. 27 u. 310.

Protocollen über Errichtung des Bundes, ward die Frage von dem Directorium, wohl nicht ohne Absicht, mit Stillschweigen übergangen, und vielleicht mehrfach zu derjenigen Einrichtung gerechnet, welche, nach Art. 10, das erste Geschäft der Bundesversammlung seyn soll.

Man vermißte noch eine Matrikel für Mannschaftstellung der Bundesgenossen zu Bundeskriegen, so wie für Geldbeiträge zu den ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben des Bundes. Der letzte Punct war in einem preussischen Entwurf der BundesActe*), vom Februar in Erinnerung gebracht, er blieb aber nachher unerörtert. Für den bevorstehenden Krieg mit Frankreich, wurden in den Allianz-AccessionsVerträgen, welche die vier verbündeten Mächte mit den teutschen Königen, Fürsten und freien Städten schlossen, die TruppenContingente besonders bedungen **). Demnach wird die Errichtung einer Matrikel, eines der ersten Geschäfte der Bundesversammlung seyn müssen.

Manche wünschten auch, daß die Fragen: ob und wie weit Gesandte auswärtiger Mächte bei der Bundesversammlung zulässig seyen? sodann, wie fern diese Versammlung Gesandte an fremde Mächte zu senden habe? sogleich in Wien wären entschieden worden. Von preussischer Seite war schon im Februar, in einem Entwurf der BundesActe, der Vorschlag geschehen, daß, der Regel nach, keine auswärtigen Gesandten bei der Bundesversammlung

*) Acten ꝛc, Bd. II, S. 49.

**) Acten ꝛc. Bd. II, S. 280 u. 287; Bd. IV, S. 389, 421, 429 u. 435.

zuzulassen seyen; doch sey ihr das Recht zu geben, *ausserordentliche* Gesandte von Auswärtigen anzunehmen. Eben so habe auch der Bund bei auswärtigen Staaten keine Gesandten zu unterhalten, wohl aber sey die Bundesversammlung zu ermächtigen, zu einzelnen Unterhandlungen Bevollmächtigte an dieselben abzusenden *).

Es ward ferner die Bemerkung gemacht, daß, durch den siebenzehnten Artikel nach Recht und Billigkeit, für Abwendung weitern Schadens von dem fürstlichen Hause *Taxis* gesorgt, und Anweisung gegeben sey auf einigen Ersatz für erlittenen. Doch werde das Publicum wenig Nutzen davon ziehen; die Wurzel des Uebels liege tiefer. In der That ist es leicht, die Wahrnehmung zu machen, daß es wenig Gegenstände gebe, bei welchen für das Besserwerden Wünsche und Hoffnungen so allgemein, und mit solchen Recht gehegt werden, als bei dem *Postwesen* in Teutschland. Gewiß vergebens, so lang sein Zustand nicht noch schlimmer wird. Es ist ein eigenes Loos der Menschheit, daß, wie über gewisse physische Gebrechen die Natur, also über gewisse sittliche und politische die Vernunft eher nicht Meister wird, als bis das Uebel zu einer Höhe getrieben ist, auf welcher es in die Länge nicht dauern kann. Unterdessen kann man es nicht laut und nicht oft genug sagen, daß alle grossen Cultur-Mittel, daß Schreibkunst, Buchdruckerkunst, Geld, Post, der Staat selbst, nicht um der Finanzkammern willen, auch nicht für Willkühr irgend eines Machthabers, da sind, daß sie vielmehr Gemeingut sind, und den Staatsregierungen nur das Recht gegeben ist,

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 23.

gegen Mißbrauch zu wachen. Schon haben grosses Unglück und grosse Gefahren, beide oft wiederholt, jenen Kammern endlich die Lehre gegeben, daß es nur ein Geld giebt, welches gilt, Metallgeld, ohne merkliche Erhöhung des äussern Werthes über den innern, und daß kein StaatsCredit, sondern nur PrivatCredit, selbst dieser nur in beschränktem Kreise, solches ersetzen kann. Eben so giebt es auch nur eine wahre Post. Diese kennt man, in Teutschland, aus der Geschichte der Vorzeit. Die Sinnbilder der Treue, der Verschwiegenheit, der Rechtlichkeit, der Billigkeit, der Geschwindigkeit, sind auch die ihrigen, und die einzigen.

Der vierzehnte Artikel veranlaßte eine förmliche Rechtsverwahrung. Ein eigenes Comité, unter dem Vorsitz eines ihrer Genossen, des Fürsten von Metternich (Vaters des CongreßPräsidenten), bildeten, seit dem Ende Jänners, vier anwesende, und vier Bevollmächtigte abwesende Standesherren, durch Verwechslung publicistischer Begriffe jetzt oft Mediatisirte genannt; ehemalige teutsche reichsständische Landesherren von fürstlichem oder gräflichem Stande, welche Buonaparte, bei Stiftung des rheinischen Bundes, andern vormaligen reichsständischen Landesherren und nachherigen rheinischen BundesSouverainen untergeordnet hatte. Ohne ihre Schuld, waren ihnen alle wesentlichen Hoheitsrechte, sogar manche Eigenthumsrechte, entweder ganz entzogen, oder sehr beschränkt worden, theils durch die rheinische BundesActe, theils durch spätere Verfügungen einzelner Souveraine. Selbst ihre persönliche Freiheit, war manchen drückenden Einschränkungen nicht entgangen. Sie forderten Wiedereinsetzung in ihren vorigen Rechts- und Besitzstand.

Ausgehend von Rechtsansprüchen, fanden sie in den Bestimmungen der teutschen BundesActe (Art. 14.) wohl einige Erleichterung und Sicherung ihres bisherigen Zustandes, nicht aber Befriedigung ihrer Erwartungen. Auch der Wunsch, in dem Plenum der Bundesversammlung etliche CuriatStimmen zu erhalten, ward, obwohl von Oestreich und Preussen unterstützt, ihnen nicht sofort gewährt. Die Entscheidung dieser Frage, ward (Art. 6.) an die künftige Bundesversammlung verwiesen. Durch feierliche Urkunde erklärten sie hierauf, daß sie in ihrer Erwartung sich schmerzlich getäuscht sähen. Genöthigt, für jetzt der Gewalt der Umstände sich zu fügen, wollten sie, vor dem Congreß und der ganzen Welt, den Umfang ihrer Rechte, wie ihn der Besitzstand von 1805 bezeichne, sich, ihren Nachkommen und Unterthanen, für ewige Zeiten vorbehalten haben.

Die Herzoge von Arenberg, LoozCorswaren und Croy, die Fürsten von Salm, die verwittwete Rheingräfin von SalmHorstmar, und der Graf von Bentheim, hatten erklärt, daß bei Bestimmung der künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse der „unterjochten teutschen Reichsstände„ sie, mit ihren Besitzungen in Westphalen, nicht dürften verwechselt werden mit den Standesherren in Ober-Teutschland. Mit Vertreibung der ihnen gewaltsam aufgedrungenen fremden Herrscher, seyen sie in ihre vormaligen Rechte wieder eingetreten; daher müsse ihnen ihre Selbstständigkeit gelassen werden. Auch sie wurden ihres Wunsches nicht theilhaftig.

Etliche andere Fürsten und Grafen, suchten auf anderem Wege sich Erleichterung und einen gesicherten Rechtszustand zu verschaffen. In der Erwägung, daß

ihre Erwartungen bisher unerfüllt geblieben seyen, und auf ihre Vorstellungen bei dem Congreß weder Antwort noch beruhigende Bestimmung erfolgt sey, wollten sie sich der Ungewißheit, ob und was auf dem Congreß über ihr Schicksal noch könnte beschlossen werden, nicht länger überlassen. Entschlossen, in ihrer bisherigen Unterordnung unter einen mindermächtigen Fürsten länger nicht zu verweilen, erklärten sie, gegen das Ende des Aprils und im Anfang des Mai's, ihren Rechtszustand von 1806 als von selbst wieder hergestellt, und unterwarfen sich freiwillig, unter gewissen Bedingungen, dem Schutz und der Hoheit Sr. Majestät des Königs von Preussen. Dieses thaten die Fürsten von Sayn Wittgenstein und von Wied, die Fürsten und Grafen von Solms, der Graf von Beutheim Rheda.

Baiern wünschte einen Artikel in der Bundes-Acte, worin alle Bundesgenossen feierlich Verzicht leisteten auf alle Ansprüche, die einer an die Länder des andern, aus irgend einem Rechtsgrund haben und machen könnte, so wie auf die Hoheitsrechte, Lehnherrlichkeit und Staatsdienstbarkeiten, welche vormals oder bisher ein Bundesglied in den Ländern des andern ausübte, oder ausüben zu können behauptete; nur die Rechte der Regierungs- und Erbfolge seyen den Bundesgenossen gegenseitig für den Fall vorzubehalten, wenn ein Haus in dem Mannstamm ausserben würde.

Der großherzoglich-hessische Bevollmächtigte erklärte, er sey angewiesen, diesen Antrag zu unterstützen. Der anhaltische hingegen äusserte, daß er den Artikel, so wie er da liege, nicht annehmen

könne *). Andere schlugen vor, die nähere Fassung dieses Artikels an die Bundesversammlung zu verweisen; dann erhelle wenigstens die ernste Absicht, hierüber eine Vereinigung zu Stande zu bringen. Ein fester Beschluß hierüber, kam indeß nicht zu Stande **). Obwohl die von Baiern vorgeschlagene Formel ungleich bestimmter ist, als eine ähnliche welche die rheinische BundesActe (Art. 54) enthält, so ist doch dieselbe, bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes einer strengen Prüfung gewiß nicht unwerth ***).

In dem ganzen Lauf des Congresses war die Erwartung gespannt gewesen, auf eine Bestimmung in der BundesActe, wegen der Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche in Teutschland. Sie ward nicht erfüllt. Nicht bloß der päpstliche Legat, Cardinal Consalvi, hatte dieser Sache eine fortwährende angestrengte Aufmerksamkeit gewidmet; es waren auch, mehrfach, eigene Wortführer für die katholische Kirche Teutschlands aufgetreten, welche solche mit Eifer betrieben, zum Theil in Einverständniß mit dem Legaten. In den Conferenzen über den teutschen Bund, waren Alle einverstanden gewesen, daß der BundesActe ein Artikel einzurücken sey, dieses Inhaltes. «Die katholische Kirche in den teutschen Bundesstaaten, wird eine ihre Rechte und Dotationen sichernde Verfassung erhalten. Eben so werden die

*) Bekanntlich macht Anhalt, schon seit 1689, Anspruch auf das Herzogthum Sachsenlauenburg.

**) Acten des wiener Congresses, Bd. II., S. 502 f. 509 und 513.

***) Man vergl. des Verf. Staaatsrecht des Rheinbundes, §. 89 — 92.

Rechte der Evangelischen, in jedem Bundesstaat, in Gemäßheit der Friedensschlüsse, Grundgesetze, oder anderer gültigen Verträge, aufrecht erhalten.» Selbst der Cardinal schien bei dieser Bestimmung vorläufig sich zu beruhigen; er ließ bloß seinen Wunsch zu erkennen geben, daß statt «Verfassung» das Wort «Einrichtung», oder ein anderes passendes, möge gewählt werden.

Dennoch schien, einen oder zwei Tage später, dem Cardinal, so wie etlichen der oben gedachten Wortführer, die Stelle bedenklich zu seyn; vielleicht wegen der damit in Verbindung gesetzten Anerkennung der Rechte der Evangelischen, deren die römische Curie seit der wider den westphälischen Frieden eingelegten Protestation sich stets geweigert hatte. Die Wortführer betrieben die Weglassung des Artikels, und erwirkten solche. Auf Baierns Vorschlag, ward noch an demselben Tage, wo die Unterhandlungen über die BundesActe geschlossen wurden (8. Jun.), dessen Auslassung, welche acht Tage früher, auf östreichischen Antrag, schon einmal war beschlossen gewesen, beliebt, weil «dieser Artikel, so wie er da liege, schwer zu fassen sey, in nähere Bestimmungen hineinzugehen, aber manche Bedenklichkeiten habe.» Das Nähere wird unten in einem eigenen Bericht vorkommen.

Eine durchgreifende Bestimmung wider den Büchernachdruck, in der BundesActe, war, während des ganzen Congresses, von einem grossen Theil der teutschen Buchhändler, durch eigene Abgeordnete mit Nachdruck betrieben worden. Aber sie ward, gleich den in allen Theilen Teutschlands sehnlichst gewünschten Bestimmungen über Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen den Bundesstaaten, desgleichen

über Preßfreiheit, verwiesen an die Bundesversammlung, bei ihrer ersten Zusammenkunft. Wiewohl die Mehrzahl der Herren Bevollmächtigten, im Allgemeinen, sich wider den Büchernachdruck erklärten: so schien doch den Meisten dieser Gegenstand, theils für den Grundvertrag des Bundes nicht passend genug, theils mit einem andern, nicht minder wichtigen Gegenstand in so engem Zusammenhang zu stehen, daß den einen ohne den andern zu erörtern und zu bestimmen, nicht rathsam sey. Dieser andere betrifft eine zweckmäßige Vorschrift über Herstellung billiger Bücherpreise. Schon in den Kaiserlichen Wahlcapitulationen von 1790 und 1792, ward solche beschlossen, aber noch immer beruht sie auf näherer Erörterung.

Die Bemühungen wider den Büchernachdruck veranlaßten eine Anzahl östreichischer Buchhändler, mit einer gedruckten Schutzschrift für solchen, auf dem Congreß hervorzutreten. Dagegen ward in der wiener LiteraturZeitung nachgewiesen, daß, ungeachtet das teutsche Nachdruckergewerbe seinen Hauptsitz in den östreichischen Staaten habe (und die BücherEinfuhr daselbst manchen erschwerenden Einrichtungen unterliegt), dennoch die Bilanz des Buchhandels bedeutend zum Nachtheil dieser Staaten stehe.

Bei allen diesen Erörterungen steht noch zur Frage, ob es nicht ein vertragmäßiges Schutzmittel wider den Büchernachdruck gebe, und dieses den Vorzug verdiene vor positiven gesetzlichen Bestimmungen? Es müßte solches, gegründet auf das allgemeine Privatrecht, sofern nicht positive Gesetze geradezu entgegenstehen, allgemein, das heißt vor jedem Gerichtshof, wirksam, und von jedem Verfasser und Verleger eines Buches ohne bedeutende Mühe und Kosten

zu erlangen seyn. Ein Schutzmittel dieser Art, ist von dem Verfasser anderswo*) in Vorschlag gebracht worden.

Für den Bundeszweck war es wichtig, die Bundesstaaten, vorzüglich gegen Westen, zu sichern. Zu dem Ende war man, unter Anderem, auf eigene Bundesfestungen bedacht. Zwar nicht in der BundesActe **), aber doch in der SchlußActe des Congresses, ward Luxemburg für eine teutsche Bundesfestung erklärt. In den letzten Verhandlungen über den teutschen Bund, erfolgte sogar von großherzoglich-luxemburgischer Seite ausdrücklich der Antrag, daß die Gesammtheit des teutschen Bundes daselbst mit der Besatzung wechsle, und daß zur Vertheidigung von Allen mitgewirkt werde ***); ein Antrag, auf welchen in Wien noch kein Beschluß folgte.

Bedeutenden Zuwachs erhielt späterhin, das Vertheidigungs-System des Bundes. Zu Paris setzten, im November 1815 †), die verbündeten Mächte fest, daß nicht nur Luxemburg, sondern auch Mainz††) und Landau Bundesfestungen seyn sol-

---

*) Acten ꝛc. Bd. IV, S. 24 ff.

**) Wohl in einem frühern Entwurf. Acten ꝛc. Bd. I, Heft 1, S. 55 f.

***) Acten ꝛc. Bd. II, S. 546 f.

†) Protocoll der Bevollmächtigten der vier verbündeten Mächte, datirt Paris den 3. Nov. 1815, Art. 10.

††) In einem Entwurf von Artikeln, welchen der russische Bevollmächtigte, Hr. Graf von Nesselrode, mit einer Note vom 31. Dec. 1814, den Bevollmächtigten der übrigen verbündeten Mächte zu Wien übersendete, ward Mainz schon zu einer Bundesfestung bestimmt.

len; jedoch alle drei, im Uebrigen unbeschadet der Souverainetät ihrer Beherrscher. In Absicht auf die Besatzung, versprachen Oestreich, Rußland und England, mitzuwirken, daß Preussen das Recht erhalte, nebst dem König der Niederlande, in Luxemburg Garnison zu haben, und das Gouvernement dieser Festung zu besetzen. Landau soll in Friedenszeiten blos baierische Besatzung haben; in Kriegszeiten soll Baden den dritten Theil der Garnison stellen. Wegen der Garnison in Mainz, soll es, vor der Hand, bei dem dermaligen Besitzstand bleiben. Nach solchem, ist diese Festung von östreichischen und preussischen Truppen besetzt, unter einem östreichischen Gouverneur und einem preussischen Commandanten. Auch sollen von dem, zu Verstärkung der Vertheidigungslinie der an Frankreich grenzenden Länder, bestimmten Theil der durch den pariser Tractat vom 20. Nov. 1815 stipulirten französischen KriegsContribution, für das VertheidigungsSystem Teutschlands 60 Millionen Franken verwendet werden. Davon sind bestimmt: für Preussen, zu Befestigung des Oberrheins, 20 Mill. Fr.; zu Erbauung einer vierten Bundesfestung am Oberrhein, 20 Mill.; für Baiern, oder einen andern Beherrscher der an Frankreich grenzenden Länder, zwischen dem Rhein und den preussischen Staaten, 15 Mill.; zu Vollendung der Festungswerke von Mainz, 5 Millionen. Alle diese Summen sind zu verwenden, in Gemäßheit der Plane und Vorschriften, welche allgemein werden festgesetzt werden.

Einige Besorgniß schien bei verschiedenen Bevollmächtigten zu erregen, daß Oestreich und Preussen, in dem ersten Artikel der BundesActe, bei Benennung der in den Bund tretenden Fürsten, das Beiwort

«souverain„ für überflüssig erklärten. Doch ward solches nachher aufgenommen, auf besonderes Verlangen der Bevollmächtigten von Baiern, Sachsen (König), Kurhessen, HessenDarmstadt und Nassau *). Eine Besorgniß ähnlicher Art war früher, in den Berathschlagungen des Comités der fünf teutschen Souveraine, bei Wirtemberg entstanden, als Oestreich, Preussen, Baiern und Hannover dem Wort «Regierungsrechte„ für die BundesActe den Vorzug gaben vor dem ausländischen "Souverainetätsrechte„ **).

Der Einfluß der Macht bewährt sich, laut der Weltgeschichte, überall und zu jeder Zeit in den politischen Verhältnissen der Staaten. Sind Mäßigung und Billigkeit, und eine gewisse Schonung der Formen, in seinem Gefolge, werden vertragmäßige Rechte in ruhigen Zeiten geachtet, und in ausserordentlichen Fällen ohne dringende Noth nicht bei Seite gesetzt; so sind gewöhnlich, wenn auch nicht immer die Wünsche, doch die Erwartungen der Mindermächtigen erfüllt. Diese bringen dann der Macht der Umstände ein williges Opfer, und wissen solches von den strengen Forderungen des Völkerrechtes und der Völkermoral zu unterscheiden, wie die Ausnahme von der Regel.

Seit geraumer Zeit waren Oestreich und Preussen diejenigen Mitglieder der teutschen Staatsverbindung, welchen ein politisches Uebergewicht verliehen war. Dazu gesellte sich meist eine gewisse Eifersucht, nicht bloß zwischen beiden, sondern auch zwischen denen teutschen Staaten der grösseren, mittleren

*) Acten des wiener Congr. Bd. II, S. 402, 454, 459, 493 f.

**) Ebendas. S. 80 u. 108 f.

und kleinsten Art, welche sich zu dem einen oder dem andern Theil hielten. Wie unbehaglich auch hie und da zu Zeiten die Wirkungen jenes Uebergewichtes und dieser Eifersucht empfunden wurden, so wird man doch jetzt allerseits sich gestehen, daß sie in keinen Vergleich kamen mit der Centnerlast des rücksichtlosen napoleonischen Druckes, der an ihre Stelle getreten war.

Der politische Einfluß der zwei grossen teutschen Mächte auf das übrige vereinigte Teutschland, unvermeidlich nach der Lage der Dinge, wird, so viel menschliche Einsicht hoffen läßt, hinfort am wohlthätigsten wirken, und sich selbst am sichersten vor Mißbrauch bewahren, wenn er in Einverständniß wirkt. Was hindert, daß dieses fortan geschehen werde, zu hoffen von dem persönlichen, bewährten Charakter der beiden Monarchen, von der Einsicht und dem Wohlwollen ihrer ersten Staatsdiener, deren Jeder in solchem Einklang ein mächtiges Element der eigenen Staatskraft gewahren muß, endlich von den Warnungen aus der Geschichte? Könnte nicht eine beharrliche Trennung des beiderseitigen Einflusses, das Daseyn des Staatenbundes bedrohen? Würde sie nicht, auf das wenigste, auch seine Trennung in zwei StaatenSysteme zur Folge haben, wo nicht gar wünschenswerth machen? Daß indeß die Gründung und Pflege jenes Einverständnisses, beiderseits auf festem Willen beruhe, dafür bürgen die Verhandlungen über den teutschen Bund, in dem ganzen Laufe des wiener Congresses; es bürgen dafür gegenseitige ausdrückliche Erklärungen, die man, ohne strengen Beweis, nie einer Mißdeutung unterwerfen sollte.

In den Noten, welche in der Unterhandlung über Sachsen, zwischen Oestreich und Preussen gewech-

felt wurden, legten beide Theile einander mit achtungsvoller Offenheit das Geständniß ab, von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit ihres Einverständnisses, über ihren gemeinschaftlichen politischen Einfluß auf die mit ihnen verbündeten Staaten Teutschlands.

In einer östreichischen Note an Preussen, vom 20. October 1814, heißt es: das neue FriedensSystem müsse gegründet werden auf eine richtige Vertheilung der Kräfte unter den Mächten, und auf «die engste Vereinigung zwischen Oestreich und Preussen, verstärkt durch einen teutschen Staatenbund, der unter dem gleichen Einfluß beider Staaten stehe, ohne daß Teutschland darum aufhöre einen einzigen politischen Körper zu bilden; die Einleitung gebühre dem östreichischen Cabinet. Oestreichs ganzes Benehmen, alle von ihm geschlossenen Verträge, trügen das Gepräge dieser Idee, die in ihrer Entwickelung, und durch die Bande wechselseitigen Vertrauens unter den CentralMächten, welche diese Entwickelung herbeiführen würde, für Teutschland eine Gewährleistung der Ruhe, und für ganz Europa ein Pfand des Friedens darbieten werde». — In einem Schreiben des Fürsten von Metternich an den Fürsten von Hardenberg, vom 10. December, wird gesagt, daß Oestreich und Preussen, als «teutsche Mächte, einfache und natürliche, gegenseitige Beziehungen fänden, in ihrem wechselseitigen Einfluß auf den teutschen Staatenbund; ein Einfluß der allgemein verlangt werde, weil er ein sicheres Pfand des Friedens darbiete». Zugleich wird auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche der Verlust des wohlthätigen Einflusses nach sich ziehen würde, welchen die beiden Mächte

über Teutschland auszuüben berufen seyen „. — Endlich erklärt der Fürst von Hardenberg, in einer Sr. Maj. dem Kaiser von Rußland überreichten Note vom 16. Dec. 1814.: in Absicht auf die Festsetzung der TerritorialVerhältnisse von Teutschland, "nehme Oestreich zur Grundlage das vollständigste Gleichgewicht zwischen dem Einfluß, welchen Oestreich und Preussen über Teutschland auszuüben sich würden berufen finden, so daß ihre beiderseitigen VertheidigungsSysteme einander nicht geradezu im Wege stehen dürften, indem sonst die Gleichheit der Protectionen und des Einflusses der beiden teutschen Mächte zu seyn aufhören werde. In dieser Hinsicht theile Preussen vollständig alle Ansichten und Grundsätze Oestreichs„.

Was Anderes bleibt, bei so gestalten Dingen, den Teutschen zu wünschen übrig, als daß der Einfluß der beiden mächtigsten Bundesgenossen, diesen Aeusserungen und Verheissungen stets treu bleiben möge, — einmüthig und wohlthätig! —

Zu den Merkwürdigkeiten des Congresses gehört noch, daß, in dem Laufe desselben, verschiedene Souveraine höhere Titel erhielten. Der Kurfürst von Hannover oder Braunschweig-Lüneburg nahm (26. Oct.) den Königs-Titel an, nachdem kurz vorher der König von Wirtemberg ihm den Vorrang streitig gemacht hatte *). — Der souveraine Fürst der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, legte sich (16. März) ebenfalls den Königs Titel bei. Seine Minister auf dem Congreß, erklärten bei dieser Gelegenheit, daß eine weise und gemäßigte Freiheit vollkom-

*) Acten des wiener Congresses, Bd. II, S. 75 f. Bd. I, Heft 1, S. 64. ff.

kommen vereinbar sey mit monarchischen Formen *) Die Königswürden von Hannover und den Niederlanden, wurden in der CongreßActe förmlich anerkannt.

Die großherzogliche Würde erhielt der König der Niederlande wegen Luxemburg, das mit dem Königreich der Niederlande nur in persönlicher Vereinigung steht, und von dem König auf Nachgebohrne seines Hauses übergehen kann. — Auch der Herzog von SachsenWeimar nahm (6. April) die Würde eines Großherzogs an, mit Beifall und Unterstützung von Oestreich, Rußland, Frankreich, Großbritannien und Preussen **). Der Herzog von Braunschweig ließ bei dieser Gelegenheit erklären, er sey zwar bis jetzt nicht gemeint, seinen uralten Familien- und RegentenTitel zu ändern, müsse sich aber jede Befugniß für den Fall vorbehalten, wenn mit dergleichen Annehmung höherer Titel, die etwa auch noch von Seite anderer teutscher Fürsten erfolgen könnten, wesentliche Vorrechte verbunden werden sollten ***).

Der Kurfürst von Hessen ließ (28. April) auf dem Congreß erklären, daß er, jedes Andenken der alten Verfassung des grossen teutschen Vaterlandes schätzend, entschlossen sey, den kurfürstlichen Titel beizubehalten; er wolle aber mit solchem für die Zukunft das Prädicat königliche Hoheit verbinden, um jeder Mißdeutung zuvorzukommen, welche den bisherigen königlichen Ehren des Kurhauses nachtheilig seyn könne. Hierzu finde er sich um so mehr veranlaßt, als vor dreizehn Jahren ein Erz-

*) Acten des wiener Congresses Bd. I, Heft 4, S. 61 — 66.

**) Ebendas. Bd. II. S. 198 — 201.

***) Ebendas. Bd. II, S. 200.

herzog von Oestreich die, Teutschland damals ganz fremde, großherzogliche Würde (von Toscana) gegen eine teutsche Kur vertauscht habe. Oestreich, Rußland, Frankreich, Großbritannien und Preussen hätten diesen seinen Entschluß mit Beifall aufgenommen *). In der CongreßActe (Art. 41) ward das von dem Kurfürsten angenommene Prädicat stillschweigend anerkannt.

Als der Kurfürst den von ihm eingetauschten preussischen Antheil des vormaligen Departements Fulda in Besitz nahm, erklärte er, durch ein Patent vom 31. Jan. 1816, daß er solchen unter dem Titel und Namen des Großherzogthums Fulda mit seinen Staaten vereinige. In seinem Staatstitel nannte er sich von nun an: Kurfürst und souverainer Landgraf von Hessen, Großherzog von Fulda.

In der CongreßActe erhielten vier Herzoge die großherzogliche Würde: die Herzoge von Holstein Oldenburg, von Mecklenburg Schwerin und von Mecklenburg Strelitz, so wie Sachsen Weimar, wiewohl dieses seinen Entschluß, wie gedacht, schon früher kund gemacht hatte. Oldenburg hat, bis jetzt, von dem ihm zugedachten großherzoglichen Titel keinen Gebrauch gemacht. Auch Preussen nahm die großherzogliche Würde zweifach in seinen Titel auf, für Posen und Niederrhein. Der bisherige Großherzog von Wirzburg entsagte der Regierung in dem Großherzogthum Wirzburg, und übernahm dagegen mit der Regierung in Toscana, auch wieder die großherzogliche Würde wegen dieses Staates.

*) Acten des wiener Congresses, Bd. II, S. 201 f.

Teutschland zählt demnach unter seinen souverainen Fürsten, ausser Oestreich und Preussen, vier Könige (Baiern, Sachsen, Hannover, Wirtemberg); wie ursprünglich sieben Kurfürsten, also jetzt, wenn man Oldenburg hinzurechnet, sieben Großherzoge (Baden, Hessen, SachsenWeimar, MecklenburgSchwerin, MecklenburgStrelitz, Holstein Oldenburg, Luxemburg); einen Kurfürsten (Hessen), dessen Würde und Titel den großherzoglichen gleichstehen; zehn Herzöge (Braunschweig, Holstein, SachsenGotha, Meinungen, Hildburghausen und Coburg, Nassau, AnhaltDessau, Cöthen und Bernburg); neun Fürsten (SchwarzburgSondershausen und Rudolstadt, Lippe, Schaumburg, NassauWeilburg, welcher jedoch in Gemeinschaft mit dem Herzog von Nassau regiert und auf dem teutschen Bundestage sitzt und stimmt, HohenzollernSigmaringen und Hechingen, Waldeck, Lichtenstein). Ausser diesen gehören zu dem teutschen Bunde noch vier freie Städte, die Hanseestädte Hamburg, Lübeck und Bremen, und die Stadt Frankfurt. Sie verdanken allerseits die Wiedererlangung ihrer Freiheit, der Vernichtung der buonapartischen Oberherrschaft und der Gerechtigkeitsliebe der verbündeten Mächte.

Wohl auf keinem Congreß der drei letzten Jahrhunderte, empfieng die Göttin des Ceremoniels und der Etiquette so wenig Huldigungen, als auf dem wiener. Sich einzig an die Sache haltend, schien ein Geist fast alle Gesandten, wie durch stillschweigende Uebereinkunft, zu beleben, wenn es darauf ankam, jedem Zwang und jeder Forderung auszuwei-

chen, oder entgegen zu arbeiten; womit der Unhold des diplomatischen Ceremoniels ehehin so oft, und nicht selten bis ins Lächerliche, sein Wesen trieb. Dieser Geist anständiger Zwangloſigkeit war allenthalben vorherrschend, in Kleidung und Equipagen, in Besuchen und an der Tafel, sogar in amtlichen Sitzungen und Unterschriften. Sichtbar war hier die Einwirkung der anwesenden gekrönten Häupter, welche in Einfachheit und Anspruchloſigkeit zu wetteifern schienen.

Wie bei der londner QuadrupelAllianz und Spaniens Beitritt zu derselben, schien man von der Ranggleichheit der gekrönten Häupter der gröſseren europäischen Staaten, als einem angenommenen Grundsatz, auszugehen. Die Ordnung in den Unterschriften der CongreſsProtocolle, war fast immer ein Werk des Zufalls. Bei Unterzeichnung feierlicher Urkunden, der Friedensschlüsse und anderer Staatsverträge, unterwarfen die Bevollmächtigten der acht Mächte, sich mehrmal derjenigen Ordnung, welche der Zufall des franzoſischen Alphabetes ihren Staaten angewiesen hatte. Auſserdem behauptete, unter ihnen, auch hier das wohlgegründete Herkommen sein Recht, nach welchem jeder Theil in dem von ihm selbst ausgefertigten Original, sich den Vorrang giebt.

Von eigentlichen Rangſtreitigkeiten kennt man nur die schnell vorübergegangene, da, in der zweiten Sitzung des Comité's der fünf teutschen Mächte, Wirtemberg den Rang vor Hannover in Anspruch nahm, so wie, bei den letzten Berathschlagungen über den teutschen Bund, die Zweifel und Forderungen etlicher Fürsten, betreffend ihre Stelle in der Sitz- und Stimmordnung auf der Bundesver-

sammlung, und ihren Rang ausser derselben, welcher in dem vierten Artikel der BundesActe ausdrücklich vorbehalten ward.

Selbst der Verhütung künftiger Ceremoniel-Streitigkeiten, unter diplomatischen Agenten gekrönter Häupter, ward eine besondere Fürsorge gewidmet. Nach verschiedenen Erörterungen kam, fast durchaus übereinstimmend mit dem Gutachten einer hiezu niedergesetzten Commission, am 19. März 1815 eine eigene Uebereinkunft hierüber zu Stande, welche die acht Mächte, die den pariser Frieden unterzeichnet hatten, errichteten, mit Einladung an alle gekrönten Häupter, derselben beizutreten.

Eine reiche Quelle von CeremonielStreitigkeiten, war, seit dem Ausgang des funfzehnten Jahrhunderts, die Unbestimmtheit in den Grenzlinien gewesen, welche zwischen den verschiedenen Rangclassen der diplomatischen Agenten statt gefunden hatte. Schärfer wie bisher, begrenzt die genannte Uebereinkunft die, schon seit dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts üblich gewesenen, drei Classen. Zu der ersten rechnet sie, die Botschafter (ambassadeurs) und die päpstlichen Legaten oder (und) Nuncien; zu der zweiten, die Envoyés, die Minister oder (und) übrigen Accreditirten bei Souverainen; zu der dritten, die Geschäftsträger (Chargés-d'affaires), welche bei Ministern der auswärtigen Angelegenheiten accreditirt sind.

Ausser diesem ward noch Folgendes festgesetzt. «Den (persönlich) darstellenden Charakter, sollen nur die Botschafter, die Legaten oder (und) Nuncien haben. Einem diplomatischen Agenten giebt seine ausser-

ordentliche Sendung, an sich, keinen Vorrang. Der Rang der diplomatischen Agenten unter sich, wird, in jeder Classe, bestimmt durch die Zeit der amtlichen Bekanntmachung ihrer Ankunft. Diese Uebereinkunft bewirkt keine Neuerung in Absicht auf die Repräsentanten des Pabstes. Ueber den Empfang der diplomatischen Agenten jeder Classe, soll in jedem Staat eine gleichförmige Vorschrift errichtet werden. Bande der Verwandtschaft, der FamilienVerbindung, der Bundesgenossenschaft, geben den Gesandten solcher Höfe keinen Vorrang. In Urkunden oder Verträgen zwischen mehreren Mächten, unter welchen Abwechslung («Alternat») gilt, soll das Loos unter den Gesandten über die Ordnung entscheiden, welche in den Unterzeichnungen zu befolgen sey.»

Zu Erläuterung dieser letzten Bestimmung, dient Folgendes. In Staatsverträgen pflegen die grösseren Mächte, und so auch unter sich die minder grossen, zu Behauptung ihrer Ranggleichheit, sowohl bei Benennung der Paciscenten, in dem Eingang und Inhalt, als auch in der Unterschrift, zu wechseln (das «Alternat»); so, daß jede von ihnen in demjenigen Exemplar, welches für sie bestimmt, und in ihrer Canzlei ausgefertigt ist, den ersten Platz einnimmt. Contrahiren und unterzeichnen mehr als zwei solcher Mächte, unter welchen diese Abwechslung gilt, so sind über die Ordnung, in welcher sie in den verschiedenen Exemplaren zu benennen sind, und zu unterzeichnen haben, bisweilen Zweifel und Streitigkeiten entstanden. Auf den Congressen von Utrecht und Aachen (1713 und 1748) wählte man als Auskunftmittel, daß jeder Theil einem jeden der übrigen Paciscenten, eine von ihm allein unterzeichnete Urkunde zustellte. Für denselben Fall

ist nun, in der wiener Uebereinkunft, dem Loos die Entscheidung übertragen, in Absicht auf die Ordnung, welche in der Unterschrift der verschiedenen Mächte zu beobachten ist. Doch ist damit der Gebrauch nicht aufgehoben, daß jeder Theil, in dem von ihm selbst ausgefertigten Exemplaren, sich selbst zuerst nennt, und auch zuerst unterzeichnet. Nur für die Unterzeichnungen der übrigen Theile, in jenen Exemplaren, und in solchen Fällen, wo nur eine Urkunde (documentum unicum) von mehreren Mächten gemeinschaftlich ausgefertigt wird, soll das Loos die Ordnung bestimmen.

Ist gleich, vielleicht nicht ohne Absicht, in obiger Rangvorschrift die Vorsicht nicht so weit getrieben, daß durch sie alle, oder die meisten Fälle bestimmt würden, welche eine sorgsame Forschung in der Geschichte der europäischen Diplomatie darbietet, so ist doch gewiß so viel bewirkt, daß ein zweiter Lünig oder Rousset fortan ungleich weniger streitigen Stoff zu einem neuen CeremonielTheater finden wird, als seine Vorgänger.

In der That giengen auch sowohl der Vorschlag als die Aufgabe, für die in der Sitzung der Bevollmächtigten der acht Mächte vom 10. Dec. ernannte Commission, weiter, als das Resultat. Das Protocoll vom 10. Dec. spricht von einer „Bestimmung des Ranges unter den europäischen Mächten, und Alles dessen, was eine Folge hievon ist». Das Reglement hingegen, welches der Schlußacte des Congresses als letzte Beilage beigefügt ist, beschränkt sich auf den Rang, welchen die diplomatischen Agenten, und zwar der gekrönten Häupter, unter sich zu beobachten hätten.

Die Commission hatte, eingedenk des erhaltenen Auftrags, ihrem Entwurf einen Artikel einverleibt, welcher eine Classifikation der Mächte enthielt, in Beziehung auf den Rang ihrer Gesandten. Sie hatte drei Classen aufgestellt.

Die Meinungen über diese Rangabtheilung der Mächte selbst, waren getheilt. In der Sitzung der Bevollmächtigten der acht Mächte vom 9. Februar, mißbilligte Lord Castlereagh überhaupt den Grundsatz der Classifikation. Er glaubte überzeugt zu seyn, daß solcher, anstatt, wie man beabsichtigte, Schwierigkeiten zu beseitigen, nur die Entstehung neuer veranlassen werde; doch fügte er sich der Meinung der Mehrheit. Die Bevollmächtigten von Spanien und Portugal wollten, daß man nur zwei Classen annehme. Für drei Classen stimmte die Mehrheit, die Bevollmächtigten von Oestreich, Rußland, Frankreich, Schweden und Preussen. Nur konnten auch diese sich nicht vereinigen über die Classe, in welche die großen Republiken zu setzen seyen?

In dieser Verschiedenheit scheint der Grund zu liegen, warum man die Frage von einer Rangabtheilung der Mächte, auf sich beruhen ließ, und sich beschränkte auf eine Abtheilung der Gesandten, nach drei Rangclassen, und zwar nur der Gesandten der gekrönten Häupter («têtes couronnées»).

Merkwürdig bleibt immer, daß die Erörterung und Festsetzung dieses Gegenstandes, von Seite eines Hofes*) in Vorschlag gebracht ward, welcher von jeher in Rangsachen für sich die größten Ansprüche gemacht

*) Von dem königlich-französischen ersten Bevollmächtigten, Fürsten Talleyrand.

hatte; eines Hofes, auf dessen Befehl, noch vor 75 Jahren, der Roussetischen Sammlung über das diplomatische Ceremoniel, in allen nach Frankreich gebrachten Exemplaren die Erklärung vorausgeschickt werden mußte, «der erste Fehler in diesem Buche sey, daß darin den römischen Kaisern und Königen überhaupt der Rang vor dem König von Frankreich und allen andern Königen zugeschrieben werde.

Es ist leicht zu erachten, daß von der großen Anzahl Wünsche, Bitten, Beschwerden und Forderungen, welche auf dem Congreß, nicht bloß von Souverainen und öffentlichen Behörden, sondern auch von Privatpersonen, moralischen und physischen, vorgelegt wurden, nicht wenige ganz oder zum Theil unerledigt bleiben mußten. Manche wurden ganz mit Stillschweigen übergangen, andere wurden an andere Behörden, namentlich an den teutschen Bundestag, verwiesen, noch andere entweder schlechthin, oder doch als hieher nicht gehörig zurückgewiesen.

Am 9. Junius wurden die 121 Artikel, aus welchen die schon erwähnte Haupt- oder SchlußActe des Congresses besteht, einzeln unterzeichnet oder paraphirt, von den Bevollmächtigten derjenigen Mächte, welche auch den pariser Frieden unterzeichnet hatten; nur mit Ausnahme des spanischen, welcher, aus den schon angegebenen Ursachen, seine Unterschrift verweigerte. Mit dieser Acte schliessen sich die eigentlichen Congreßverhandlungen, wiewohl in den nächstfolgenden Tagen noch etliche Verträge geschlossen wurden.

Die Souveraine hatten früher schon — die Monarchen von Rußland und Preussen am 26. Mai, der Kaiser von Oestreich etliche Tage später — den Congreß verlassen, und ihre Bevollmächtigten entfernten

sich ebenfalls nach geschehener Unterzeichnung der Congreßacte. Verschiedene Bevollmächtigte, warteten die feierliche Unterzeichnung dieser Acte nicht ab, sondern verliessen Wien sogleich nach geschehener Paraphirung der einzelnen Artikel.

Ideale hat dieser Congreß nicht erreicht, auch weit nicht alle Erwartungen befriedigt, aber doch, nach Maasgabe der obgewalteten Umstände, weit mehr geleistet, als Viele glauben, oder zu glauben scheinen. Bei einem billigen, selbst bei einem gerechten Urtheil, bleiben die drohenden Begebenheiten nicht unbeachtet, welche während der letzten Monate in seine Wirksamkeit eingriffen. Durch ihn und die pariser Staatsverträge vom 20. Nov. 1815, ist Europa zu einem heilsamen, und, wie man hoffen darf, dauerhaften Friedensstand zurückgekehrt, der Congreß hat die Machthaber mit Kenntnissen und Erfahrungen bereichert, welche, wenn man nicht gegen die Vernunft annehmen will, daß jede erhaltene Lehre vergebens sey, Früchte tragen müssen.

Der Gründung und Befestigung eines allgemeinen Ruhestandes, sind große Anstrengungen, eifrige Wünsche und Rücksichten, viele Forderungen der Eigenliebe und des Eigennutzes, zum Opfer gebracht worden. Man hat grosse Schwierigkeiten überwunden, sehr verwickelte Fragen beseitigt, gefährliche Klippen, an denen die ganze Versammlung hätte scheitern können, glücklich vermieden, und durch ein Meer von Wünschen, Zumuthungen, Ansprüchen und Forderungen, eine Bahn sich geebnet. Fürsten und Bevollmächtigte haben große Proben abgelegt, von Geduld, Nachsicht, Ausdauer und Eintracht, von Frie-

densliebe und Menschlichkeit. Schon war große Hoffnung gegeben, zu Gründung eines eben so festen und gesicherten, als umfassenden politischen Systems für Europa, als ein feindliches Geschick, den Congreß überraschend, gebieterisch nöthigte, sich für dießmal mit Stückwerk zu begnügen.

Dennoch liegt in den Verhandlungen und Resultaten des Congresses, eine kräftige Vorbereitung zu Erfüllung jener Hoffnungen. Die Monarchen haben, im Angesicht von Europa, mit willigem Herzen sich bekannt, nicht blos zu gegenseitiger Achtung, sondern auch zu Achtung und Werthschätzung der Rechte ihrer Völker. In einem grossen Theil von Europa, hat sich ein Gemeingeist für öffentliche Angelegenheiten gebildet, oder befestigt, welcher Achtung gebietet, weil er, ausgehend von dem Bewußtseyn der eigenen Rechte und des eigenen Werthes, die Rechte Aller geschont wissen, aber auch nicht zugeben will, daß man unausführbaren idealischen Entwürfen unbesonnen und ungestüm nachjage. Durch diesen Gemeingeist, die Frucht schmerzhafter Erfahrungen, ist manchem Uebel der Zwietracht und der unweisen Verbesserungssucht, ein Damm entgegengesetzt, stärker und mächtiger, als Gebote der Obern.

Grosses ist noch zu vollbringen übrig. Laßt es uns, für die nahe Folgezeit hoffen von der Wohlmeinung und Weisheit der Herrscher, von der Pflicht und Einsicht ihrer obersten Staatsdiener, von dem Gemeingeist und Pflichtgefühl der Völker!

Uebersicht

der

diplomatischen Verhandlungen

des

wiener Congresses überhaupt,

und

insonderheit über wichtige Angelegenheiten

des teutschen Bundes.

Von

D. Johann Ludwig Klüber,

großherzoglich-badischem Staats- und Cabinetsrath ꝛc.

Zweite Abtheilung.

Frankfurt am Main,

in der Andreäischen Buchhandlung,

1816.

Vorrede.

Die erſte Abtheilung dieſer Ueberſicht, iſt den diplomatiſchen Verhandlungen des wiener Congreſſes überhaupt gewidmet: dieſe zweite, ſo wie die dritte, den Verhandlungen über wichtige Angelegenheiten des teutſchen Bundes und der Bundesſtaaten.

Auch dem aufmerkſamſten Leſer der von dem Verfaſſer herausgegebenen Acten des wiener Congreſſes, beſonders dem, welcher für die Bundesverſammlung, für landſtändiſche Verfaſſung, und für verſchiedene andere auf dem wiener Congreß zur Sprache gekommene Gegenſtände, forthin zu arbeiten hat, wird vielleicht nicht unangenehm ſeyn, die Congreß-Verhandlungen über mehrere wichtige Angelegenheiten des teutſchen Bundes und der Bundesſtaaten, welche in den Acten an vielen Orten zerſtreut ſich

befinden, und daher nicht ohne groſſe Mühe aufzuſuchen und zu vergleichen ſind, hier in zweckmäſiger Ordnung beiſammen zu finden, und ſich dieſelben leicht und glaubhaft vergegenwärtigen zu können. Aber vorzüglich möchte wohl die groſſe Anzahl derer, welchen das Actenleſen beſchwerlich fällt, an den Herausgeber der CongreßActen die Forderung machen, daß ihnen zuſammenhängender Bericht gegeben werde, von dem Gang und Inhalt der Verhandlungen über gewiſſe teutſche Gegenſtände von entſchiedener, hoher und allgemeiner Wichtigkeit. Der Verfaſſer glaubte ſich verpflichtet, den Leſern der einen und der andern Art willfährig zu ſeyn.

Anziehende Bemerkungen, ſind nicht ſelten durch den Inhalt der Verhandlungen, oder durch deren zweckmäſige Zuſammenſtellung, dem aufmerkſamen Leſer ſo nahe gelegt, daß eine ausdrückliche Andeutung überflüſſig geweſen wäre. Hin und wieder ſind noch beſondere Winke dazu gegeben, und oft wird man weder das eigene Urtheil des Verfaſſers, noch ihm eigene, mehr oder weniger ausführliche, Bemerkungen und Forſchungen vermiſſen. Alles wollte und konnte er nicht ſagen: aber Alles, was er ſagte,

wollte er mit Wahrheit und Recht ſagen. Konnte er dieſes nicht, ſo gehört der Mangel auf Rechnung ſeiner Einſicht. Was diejenigen Stellen betrifft, welche Auszüge aus CongreßVerhandlungen, meiſt gedrängte, enthalten, ſo darf man, in ſo wichtigen NationalAngelegenheiten als hier in Frage ſtehen, zu jedem gebildeten teutſchen Gemüth wohl vertrauen, daß es durch ſcheinbare Trockenheit, von ernſter Betrachtung ſich nicht werde abhalten laſſen.

Die, in der Vorrede zu der erſten Abtheilung, nach vorgelegten Gründen geäuſſerte Erwartung, daß keine Partei den Verfaſſer als den Ihrigen zu betrachten ſich berechtigt halten, aber auch nicht ſich anmaſſen ſollte, ihn wegen ſolcher Geſinnung anzufeinden, iſt — wie, nach dem S. 30 gelegenheitlich angeführten Erfahrungsſatz, faſt vorauszuſehen war — nicht ganz erfüllt worden. Muß man nicht dasſelbe von der zweiten und dritten Abtheilung, nach der Natur ihres Inhaltes, faſt noch mehr beſorgen?

Dennoch konnte der Verfaſſer, durch Beſorgniſſe dieſer Art, ſich nicht für entbunden halten von der Pflicht, auf dem einmal betretenen Wege feſt und ruhig fortzuwandeln. Dieſer Pflicht würde er

auch dann eingedenk gewesen seyn, wenn ein widriger Versuch, während er am Strand der Newa weilte, ohne irgend sein Zuthun, bloß durch das gesunde Urtheil des Höheren, nicht völlig mißlungen wäre; wiewohl er selbst, in diesem besondern Fall, für seine Mittheilungen und Aeusserungen Gründe anzuführen vermöchte, welche die Gegner schwerlich ahnen, und doch höchstwahrscheinlich genöthigt seyn würden, wider sich gelten zu lassen.

Mit vollkommener Unbefangenheit und anständiger Offenheit, ist ein gewisses politisches Zartgefühl vereinbar, von welchem Eingeweihte, und ausser ihnen noch Mancher von denen, für welche auch ungeschriebene Buchstaben lesbar sind, vielleicht schon in der ersten Abtheilung mehr denn eine Probe wahrgenommen haben. Der Verfasser ehrt und achtet die Meinungen und Ueberzeugungen Anderer. Möge man die seinigen wenigstens dulden, und sich beschränken auf Widerlegung oder Berichtigung derselben, wo es möglich, und nützlich oder nothwendig scheint!

Zu Erläuterung und Bekräftigung des in der Vorrede zu der ersten Abtheilung enthaltenen Ge-

ſtändniſſes, ſcheint hier noch ein zweites nicht überflüſſig zu ſeyn. Ganz aus eigenem Antrieb und als Privatmann, hat der Verfaſſer, mit Erlaubniß ſeines Souverains, dem wiener Congreß während ſeiner ganzen Dauer beigewohnt. Durch eigene Amtsverhältniſſe, iſt er weder zu den hier mitgetheilten Notizen, noch zu dem Beſitz irgend eines von denjenigen Actenſtücken gelangt, welche in den bis jetzt erſchienenen drei und zwanzig Heften der von ihm herausgegebenen „Acten des wiener Congreſſes„ enthalten ſind.

Geſchrieben am 18. Juli 1816.

Inhalt
der zweiten Abtheilung.

I.

Seite

Ueber Errichtung und Wirkſamkeit eines Bundesgerichtes für den teutſchen Bund. 173

II.

Ueber Vertretung des Volkes bei der Staatsregierung durch Landſtände. 194

III.

Ueber Errichtung, Wiedereinführung oder Veränderung der landſtändiſchen Verfaſſung in teutſchen Staaten, unmittelbar vor dem wiener Congreß, oder während deſſelben. 217

IV.

Ueber Beſtimmung der Rechte der Unterthanen, in den teutſchen Bundesſtaaten, überhaupt. 237

V.

Ueber Beſtimmung des Rechtszuſtandes der Standesherren, oder der jetzt untergeordneten, ehemaligen reichsſtändiſchen Landesherren von fürſtlichem oder gräflichem Stande. 274

I.

Ueber
Errichtung und Wirksamkeit
eines
Bundesgerichtes
für den teutschen Bund.

Was von den denkenden Köpfen aller Staaten als richtig und zweckmäßig anerkannt ist, nimmt auch der Teutsche in Anspruch. So die Gewissensfreiheit, eigene zeitgemässe Gesetzgebung, besonnene Staatswirthschaft, Beförderung der Gewerbe, der Viehzucht, des Ackerbaues, der Volksbildung, der Künste und Wissenschaften, gleiche Besteuerung, allgemeine Pflicht zu dem Landwehrstand, Vertretung des Volkes bei der Staatsregierung durch Landstände, milde Formen bei dem peinlichen Verfahren, unparteyische, unverzögerte Rechtspflege gegen Jeden, auch den Höchsten und Reichsten.

Darum war in den wiener CongreßVerhandlungen über Errichtung und Verfassung des teutschen Bundes, eine der allerwichtigsten Aufgaben, die Beantwortung der Frage:

soll ein Bundesgericht, ein beständiges (permanentes) Bundesgericht, und mit welchem Umfang seiner Competenz, errichtet werden?

Selbſt auf dem Congreß, ſchien nur Wenigen die Bemerkung zu entgehen, daß die Erwartung der geſammten teutſchen Nation auf Nichts ſo ſehr geſpannt ſey, als auf die Löſung dieſer Aufgabe *), ſo wie auf eine feſte Beſtimmung über die Nothwendigkeit einer landſtändiſchen Verfaſſung, und über eine angemeſſene Wirkſamkeit der Landſtände, in allen Bundesſtaaten.

Die Oppoſition, in Abſicht auf Errichtung eines beſtändigen Bundesgerichtes von umfaſſender Wirkſamkeit, bildeten, ſeit dem Anfang der Unterhandlungen, Baiern und Wirtemberg, denen gegen das Ende (3. u. 8. Jun. 1815) auch HeſſenDarmſtadt beitrat.

Der Widerſpruch zeigte ſich ſchon in den Protocollen des Comité's für die teutſchen Angelegenheiten, beſtehend aus Bevollmächtigten fünf teutſcher Höfe (Oeſtreich, Preuſſen, Baiern, Hannover, Wirtemberg), im October 1814. Baiern wollte nicht, daß eine Berufung von ſeinem oberſten Gerichtshof an einen Bundesrath ſtatt haben ſolle **). Der Unterthan werde nur dann erſt an das Bundesgericht ſich wenden können, wenn er zuvor bei den Gerichten ſeines Landesherrn Klage geführt, und ihm allda ſein Recht verweigert worden ſey; das Bundesgericht müſſe mehr dazu beſtellt ſeyn, über das Mein nnd Dein der Rechte zwiſchen den Staaten, als in Streitigkei-

*) Man vergl. F. L. v. Berlepſch über die Nothwendigkeit der Anordnung eines kräftigen teutſchen Bundes- oder Reichsgerichtes. Caſſel 1815. 8.

**) Acten des wiener Congreſſes, Bd. II, S. 91, Num. 2 u. 3; S. 94, Num. 10.

ten zwiſchen Privaten zu entſcheiden *). Doch meinte Baiern damals noch, daß zu Beurtheilung der Verletzungen wider die allgemeine Conſtitution (des Bundes), nicht aber für Klagen oder Beſchwerden über Verletzung einer beſondern Landes-Conſtitution, ein Bundesgericht, «auſſer dem Austrägal-Gericht», nöthig ſey, über deſſen Zuläſſigkeit es ſich jedoch erſt dann zu erklären im Stande ſey, wenn die Form deſſelben näher entwickelt ſeyn werde **). In Abſicht auf das Austrägal-Gericht, gieng ſpäterhin ſeine Willensmeinung dahin, daß die Bundesglieder die unter ihnen obwaltenden Streitigkeiten, bei der Bundesverſammlung anzubringen hätten. Dieſer bleibe dann vorbehalten, Austrägal-Inſtanzen, oder diejenigen Mittel vorzuſchlagen, die ſie geeignet finden werde, vorkommende Rechtsverletzungen zu erledigen ***).

Als in der vierten Sitzung (30. Mai 1815) alle Anweſenden für Erwähnung eines Bundesgerichtes in der Bundes-Acte ſtimmten, erklärte Baiern, daß es noch zur Zeit einer ſolchen ausdrücklichen Erwähnung nicht beiſtimmen könne ****). Es wiederholte dieſes in der achten Sitzung (3. Jun.), mit dem Zuſatz, daß, da ſchon geſagt worden, daß die Streitigkeiten an die Bundesverſammlung gebracht werden ſollten, man nicht ſehe, wozu es noch eines Bundesgerichtes bedürfe †). Da endlich in der zehn-

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 108.
**) Ebendaſ. Bd. II, S. 169.
***) Bd. II, S. 357 u. 384.
****) Ebendaſ. Bd. II, S. 424.
†) Bd. II, S. 499.

ten Sitzung (8. Jun.) Oestreich, Preussen, und fast alle Andern, ausdrücklich den Wunsch äusserten, (wenigstens) für die Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander, den Ausdruck Bundesgericht in die BundesActe aufzunehmen, so widersetzte sich Baiern; und es genehmigte eben so wenig die hierauf sofort in Vorschlag gebrachten Ausdrücke «Instanz» oder «permanente Instanz»; welchem endlich die Uebrigen, «zu Bewirkung einer Vereinigung», nachgaben, indem sie sich den von Baiern in Vorschlag gebrachten Ausdruck «wohlgeordnete Austrägal-Instanz» gefallen liessen *).

Wirtemberg erklärte die Errichtung eines Tribunals, eines Bündesgerichtes, für «unzulässig». Ein solches müsse, unter anderem Namen, den Reichshofrath oder das Reichskammergericht wieder herbeiführen; ein Gericht, dem sich die Kronen zu unterwerfen hätten, sey nicht ohne Bedenklichkeit. Ein Austrägal-Gericht für die Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander, dessen Erkenntnisse die (damals vorgeschlagenen) Kreisdirectoren zu vollziehen hätten, wolle es sich gefallen lassen **). — Noch am Tage der feierlichen Unterzeichnung der BundesActe (10. Jun. 1815), von deren Unterhandlung die wirtembergischen Herren Bevollmächtigten sich ausgeschlossen hatten, erklärte Wirtemberg schriftlich sein Beharren bei diesen Ideen ***).

Erst gegen das Ende der Unterhandlungen (3. u.

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 532.
**) Bd. II, S. 101 f., Num. 10; S. 155 f., Num. 11; S. 167 f.; S. 176 f. Num. 1.
***) Bd. II, S. 566.

8. Jun. 1815), schloß sich auch der großherzoglich-hessische Hof dem Widerspruch und den Ideen des königlich-baierischen an, nachdem früher, in der zweiten Sitzung, dessen Bevollmächtigter erklärt hatte, «daß sein Hof der Errichtung eines Bundesgerichtes nicht entgegen seyn werde» *). Ohne — so lautete dießmal seine Erklärung — durch zu voreilige Bestellung eines Bundesgerichtes, die Unabhängigkeit der gröſſeren Staaten beunruhigen zu wollen, erwarte er, zu Erledigung solcher Rechtsverletzungen unter den Bundesgliedern selbst, die den Ruhestand des Bundes stören könnten, Austrägal-Instanzen und Compromisse — von der reiferen Erwägung der nächsten Bundesversammlung. In seinen Staaten habe Hessen, durch ganz unabhängige und kraftvolle Rechtspflege, und da es das eigene Interesse seines Fiscus den Aussprüchen der Gerichte unbedingt unterworfen habe, für Alle, die seiner Staatsgewalt untergeordnet sind, den Wunsch aller weitern Berufung beseitigt **).

Dagegen stimmten ausdrücklich für Errichtung eines Bundesgerichtes, — alle Andern. Doch hatte Baden sich (ausdrücklich) weder für noch wider erklärt. Bei den letzten allgemeinen Conferenzen über die teutsche Bundesangelegenheit, war von seiner Seite kein Bevollmächtigter erschienen ***).

Am bestimmtesten, nachdrücklichsten, häufigsten und beharrlichsten, drang Preussen auf Errichtung eines Bundesgerichtes, und auf einen angemessenen

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 357 f.
**) Bd. II, S. 500 u. 543.
***) Man vergl. Bd. II, S. 570.

Wirkungskreis deſſelben. Bei der teutſchen Verfaſſung — ſo äuſſerten ſich ſeine Bevollmächtigten — gebe es nur drei Puncte, von denen man, nach ihrer innerſten Ueberzeugung, nicht abgehen könne, ohne der Erreichung des gemeinſchaftlichen Endzwecks den weſentlichſten Nachtheil zuzufügen: eine kraftvolle Kriegsgewalt, ein Bundesgericht, und landſtändiſche, durch den Bundesvertrag geſicherte Verfaſſungen. Unläugbar ſey es, daß wenn es der künftigen Verfaſſung an einem Bundesgericht fehle, man nie werde die Ueberzeugung aufheben können, daß dem Rechtsgebäude in Teutſchland der letzte und nothwendigſte Schlußſtein mangle, und ſie, die Bevollmächtigten, theilten ſelbſt vollkommen dieſe Ueberzeugung *).

Dieſen Grundſätzen gemäß, trug Preuſſen (Sept. 1814) gleich in ſeinem erſten Entwurf der Grundlage der teutſchen Bundesverfaſſung, darauf an, daß ein eigenes Bundesgericht, deſſen Mitglieder von den Bundesſtänden zu präſentiren ſeyen, angeordnet werde, mit einem Senat zur Inſtruction, und mit einem zum Spruch in erſter Inſtanz, in Streitſachen der Fürſten und Stände unter ſich; doch ſollten auch ehemalige, jetzt untergeordnete, reichsſtändiſche Landesherren von fürſtlichem oder gräflichem Stande, vulgo Mediatiſirte, vor dieſem Bundesgericht zu Recht ſtehen, in perſönlichen Sachen, und in ſolchen, die aus Verletzung des Bundesvertrags entſtehen **).

Bald nachher (Oct. 1814) machte Preuſſen — in den mit Oeſtreich und Hannover verabredeten

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 16 u. 17.
**) Bd. I, Heft 1, S. 53.

zwölf Artikeln, welche bei den Conferenzen der fünf teutschen Mächte zur Grundlage dienten — den Antrag, daß die Bundesglieder ihre Streitigkeiten (doch nur sofern sie sich nicht durch Austrägal-Instanz abmachen lassen) einer richterlichen Entscheidung unterwerfen sollten, welche zugleich von dem Rath der Kreisobersten und einem Bundesgericht zu erlassen sey. Dieses Bundesgericht müsse jedoch auch über Klagen sprechen, die wegen Verletzung des Bundesvertrags in einzelnen Ländern, bei demselben erhoben würden *).

Die Idee von einer vorläufigen Austrägal-Instanz, entwickelte Preussen, im folgenden Monat November, etwas näher. Es that den Vorschlag, daß bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, von jeder Seite drei Schiedsrichter erwählt werden sollten, denen der erste Bundesrath, mit Ausschluß der Betheiligten, einen Obmann zugesellen solle. Diese Austrägal-Instanz entscheide die Sache zuerst. Beruhigten sich die Parteien hiebei nicht, so stehe ihnen die Berufung an den ersten Rath frei, der sodann, mit Zuziehung des Bundesgerichtes, das Endurtheil spreche **).

Etliche Tage später, in der Sitzung vom 7. Nov. 1814, fügte Preussen folgende drei Hauptsätze hinzu. 1) Für Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, liege die Nothwendigkeit einer richterlichen Entscheidung, die man dem ungewissen Ausgang eines Austrägal-Gerichtes allein nicht überlassen könne, durchaus in der Natur des zu schliessenden Bundes.

*) Acten d. w. C. Bd. I, Heft 1, S. 60 f.
**) Bd. II, S. 160.

2) In Fällen, welche sich zu einer Verletzung der Verfassung (des Bundes) eigenschaften, sey nichts angemessener, als daß der Bundesrath die endliche Entscheidung der Sache habe, und entweder allein, oder wenn er es für nöthig finde, zu Erörterung der eintretenden Rechtsfragen, mit Zuziehung von Mitgliedern des Bundesgerichtes, die Entscheidung übernehme. Es sey aber auch 3) nicht minder nöthig, daß in Fällen, wo ein Individuum (ein einzelner Unterthan), oder mindestens die Stände eines Landes, Beschwerde über eine von dem Landesherrn begangene Verletzung der in der allgemeinen BundesConstitution festgesetzten Grundsätze, zu führen haben, diese Beschwerde der Erörterung und Entscheidung eines Bundesgerichtes übergeben werde *).

Am ausführlichsten entwickelte Preussen seine Ideen von dem Bundesgericht und von der Austrägal-Instanz, in seinen beiden Entwürfen der Bundesverfassung vom Febr. 1815 **). Nach diesen soll ein beständiges Bundesgericht seyn, in derselben Stadt, wo der Bundesrath seinen Sitz hat, Es soll aus einem Bundesrichter und einer bestimmten Anzahl von Beisitzern bestehen. Jenen wählt der erste Bundesrath ꝛc. Diese werden abwechselnd ernannt von den Bundesmitgliedern nach gewisser Ordnung, und von dem Gericht selbst, aus zwe[illegible] den dazu berechtigten Bundesmitgliedern vorgeschlagenen Personen; alle müssen einer Prüfung sich unterwerfen. Nur durch einen Urtheilsspruch des Gerichtes selbst, kann ein Mitglied

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 168.
**) Bd. II, S. 47 — 55 u. S. 62 — 64.

des Gerichtes seiner Stelle verlustig gehen. Das Bundesgericht ist competent, 1) in Streitigkeiten der unmittelbaren Bundesglieder unter sich; 2) bei Klagen mittelbarer Personen gegen unmittelbare Bundesglieder, wegen a) Verletzung der innern Landesverfassung, und b) solcher in derselben gegründeten einzelnen Rechte, welche durch den Bundes- oder einen andern Staatsvertrag ausdrücklich zugesichert sind.

Für Num. 1 giebt es zwei Instanzen: die der Austräge, und die des ersten Bundesraths und des Bundesgerichtes, jedes einzeln, oder beide verbunden; doch findet Verzicht beider Theile auf eine dieser beiden Instanzen statt. Ueber Vorschlagung und Erwählung der AusträgalRichter, über Verweisung der Sachen an das Bundesgericht, über Entscheidung durch den ersten Bundesrath, allenfalls mit Zuziehung eines Theils des zweiten und der Mitglieder des Bundesgerichtes, über die Rechtskraft der Urtheile, wurden bestimmte Vorschriften in Antrag gebracht. — Klagen in dem Fall von Num. 2 finden nur dann statt, wenn in dem einzelnen Staat, gegen welchen geklagt wird, das Recht verweigert, verzögert, oder in seinen gesetzmäßigen wesentlichen Formen verletzt worden, und die Rechtshülfe bei dem Landesherrn selbst vergebens gesucht worden ist. Klagen dieser Art können erhoben werden, a) von den Landständen, b) vonden mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen, gemeinschaftlich oder einzeln, c) von einzelnen Unterthanen. — Zur Vollstreckung, überschickt das Bundesgericht seine Erkenntnisse dem ersten Bundesrath, welcher dieselbe nicht zu verweigern noch aufzuschieben befugt ist. Beschwerden gegen das Bundesgericht selbst, können bei dem ersten Rath angebracht werden, dem auch die GerichtsVisitation

zusteht ꝛc. — Persönliche Klagen gegen die Mitglieder des Bundesgerichtes, gehören vor dieses. — Eine Bundesgerichts-Ordnung ist zu errichten, und Grundsätze sind festzusetzen, nach welchen ausser den Familien- und andern Verträgen, und den allgemeinen staats- und völkerrechtlichen Grundsätzen, auch noch die ehemaligen Reichsgesetze zur Richtschnur bei Entscheidung der Streitigkeiten unmittelbarer Bundesglieder dienen sollen.

Diesen Grundsätzen blieb Preussen größtentheils auch noch in demjenigen Entwurf eines Bundesvertrags treu, welchen es im Anfang des Aprils 1815 vorlegen ließ. Alle Mitglieder des Bundes — so lautete der Antrag — sollten sich verpflichten, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, sondern die Entscheidung ihrer Streitigkeiten, mit Verzichtleistung auf alle Selbsthülfe, einer zweckmäßig einzurichtenden Austrägal-Instanz, und in sofern dieselben durch diese nicht beigelegt würden, dem Bunde anheimzustellen. Für diese Fälle, so wie für jede andere verfassungsmäßige Beschwerdeführung bei dem Bunde, solle dieser sich ein Bundesgericht beiordnen, an dessen Besetzung alle Mitglieder verhältnißmäßigen Theil zu nehmen hätten *).

Nur bemerkt man hier, daß die beiden letzten der oben (aus dem Protocoll der Sitzung vom 7. Nov.) erwähnten drei Hauptsätze, dießmal einer allgemeinen Formel einverleibt wurden, deren nähere Bestimmung der mündlichen Berathschlagung in den bevorstehenden Sitzungen und der Zeit zu überlassen, wahrscheinlich die Klugheit in einem Augenblick angerathen

*) Acten d. w. C. Bd. I, Heft 4, S. 108.

hatte, wo man, wegen des nahen Heerzugs gegen Buonaparte und dessen Anhang, mit der Errichtung des teutschen Bundes Eile hatte, und deßwegen räthlich fand, gewisse Gegenstände, bei welchen von Seite etlicher teutschen Höfe der mittlern Classe beharrlicher Widerstand zu besorgen war, so zu berühren, daß deren zureichende Bestimmung in der BundesActe zwar noch geschehen, ausserdem aber an die nächste Bundesversammlung (ad proxima comitia) verwiesen werden konnte.

Etwas bestimmter, zum Theil auch etwas anders, entwickelte Preussen bald nachher diese Ideen, in seinem im Mai 1815 vorgelegten Entwurf eines Grundvertrags des teutschen Bundes. Die Mitglieder des Bundes, meinte es, sollten einander nicht bekriegen, sondern die Entscheidung ihrer Streitigkeiten, mit Verzichtleistung auf Selbsthülfe, einer zweckmäsig einzurichtenden AusträgalInstanz, und in sofern dieselben durch diese nicht beigelegt würden, dem Bunde dergestalt anheimstellen, daß die Vermittelung des Bundesraths, die Ergreifung der (so eben genannten) AusträgalInstanz, und die Berufung an das Bundesgericht, drei auf einander folgende Stufen, die Uebereinkunft oder Entscheidung bilden. Dem Bundesrath sey ein unter seiner Aufsicht stehendes Bundesgericht beizuordnen; an dessen Besetzung sollten alle Bundesglieder, durch Wechsel oder Gesammtstimmen, verhältnißmäsig Theil nehmen, und bei der Besetzung sey gehörige Rücksicht zu nehmen auf das Verhältniß der drei christlichen ReligionsParteien. Das Bundesgericht müsse competent seyn: 1) in Streitigkeiten der Bundesglieder, auf vorhin angegebene Weise; 2) über Verletzung der Bundesverfassung, oder aus derselben herfliessenden Rechte, jedoch nur dann, wenn

die in der bestehenden Verfassung jedes Staates liegen den Mittel, zu gerechter Entscheidung zu gelangen, erschöpft sind. Die Vollziehung seiner Urtheilsprüche müsse durch den Bundesrath geschehen, und das Gericht für sich weder obrigkeitliche Gewalt, noch sogenannte freiwillige Gerichtbarkeit besitzen *). — Wegen der hier bemerkbaren Auslassungen, in Beziehung auf frühere preussische Entwürfe, erklärten diesmal die Herren Bevollmächtigten ausdrücklich, es seyen solche «nur auf die Nothwendigkeit einer kurzen, und leichter zum Ziel führenden Unterhandlung berechnet» **).

Auch während der letzten Conferenzen, im Mai und Jun. 1815, bethätigte Preussen bei jeder Gelegenheit seinen Eifer für Errichtung eines Bundesgerichtes mit angemessenem Wirkungskreis; sowohl in dem am 23. Mai von Oestreich, im Einverständniß mit Preussen, vorgelegten Entwurf einer BundesActe, als auch in den ConferenzProtocollen, namentlich in dem vierten und zehnten ***).

Wie Preussen, so stimmte auch Oestreich für ein Bundesgericht. Zuerst geschah dieses im October 1814, in den oben schon angeführten zwölf Artikeln, welche es mit Preussen und Hannover verabredet hatte. Eben so stimmte es, in der Sitzung vom 7. Nov. 1814, dem von Preussen geschehenen Vorschlag bei, daß die Streitigkeiten der Bundesglieder durch ein AusträgalGericht zu entscheiden seyen, wozu jeder Theil drei Schiedsrichter, und der erste Bundesrath einen Obmann zu ernennen habe, und von dessen Spruch die Berufung

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 303 f.
**) Ebendas. S. 299.
***) Ebendas. S. 317; Bd. II, S. 423 f. u. 532 f.

an den ersten Rath statt finde, der mit Zuziehung eines Bundesgerichtes das Urtheil spreche *). Es fügte hinzu: «daß in denen Fällen, wo die politische Existenz eines Individuums wider den Bundesvertrag oder die Constitution gekränkt, und selbige in den Rechten der Teutschheit gefährdet werde, dem Bunde das Recht zustehen müsse, diese Verletzungen abzustellen; und nur von diesen Beschwerden über die Verletzung der allgemeinen Constitution, sey bei dem Bundesgericht die Rede» **). Auch trat Oesterreich der hannöverischen Erklärung bei: «daß Landständen der Recurs an den Bund offen stehen müsse, wenn sie gegen den Mißbrauch der Souverainetätsrechte der Fürsten klagen wollten» ***).

Bald nachher erklärte ein östreichischer Herr Minister, in einem im December vorgelegten Entwurf einer Grundlage der teutschen Bundesverfassung: «Streitigkeiten zweier Bundesglieder seyen vor den Bundesrath zu bringen. Die näheren Anordnungen über die Art ihrer Beilegung, seyen der definitiven Verfassung des Bundes vorzubehalten» ****). — Bestimmter lautete der Antrag in dem östreichischen Entwurf einer Bundes-Acte vom Mai 1815. In streitigen Fällen über staatsrechtliche Verhältnisse, hieß es, sowohl der einzelnen Mitglieder zum ganzen Bunde, als der verschiedenen Bundesstaaten unter sich, habe die Bundesversammlung zu entscheiden. Nähere Anordnungen hierüber und über Errichtung eines Bundesgerichtes,

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 166, verglichen mit S. 160.
**) Ebendas. S. 169.
***) Ebendas. S. 108, verglichen mit Bd. I, Heft 1, S. 71.
****) [redacted] II, S. 3.

seyen in der nächsten Bundesversammlung zu berichtigen *). Dasselbe wiederholte Oestreich in seinem, in Einverständniß mit Preussen, in der ersten Sitzung vom 23. Mai 1815 vorgelegten Entwurf einer Bundes-Acte; worin es überdem noch allen Bundesgliedern verhältnißmäßigen Antheil an Besetzung des Bundesgerichtes, und nähere Bestimmung des Umfanges seiner Wirksamkeit vorbehielt **). Endlich bestrebte es sich auch noch, in dem vierten und zehnten Conferenz-Protocoll, gegen Baierns Widerspruch, ein Bundesgericht mit angemessenem Wirkungskreis zu erringen ***).

Dem Beispiel der beiden mächtigsten Mitglieder des Bundes, folgten Hannover, Sachsen (König), Holstein, und die sämmtlichen vereinigten Fürsten und freien Städte, unter welchen jedoch Hessen-Darmstadt nicht begriffen war. Mit Eifer sprach Hannover für Errichtung eines Bundesgerichtes; nicht nur in den oben schon erwähnten zwölf Artikeln, die Oestreich und Preussen mit ihm verabredet hatten, und in der Sitzung vom 7. Nov. 1814 ****), sondern auch in seinem Votum vom 22. Oct. 1814, worin es namentlich den Landständen den Recurs an den Bund offen behielt, wider Mißbrauch der Souverainetätsrechte der Fürsten †); so wie in dem vierten und zehnten Conferenz-Protocoll vom 30. Mai und 8. Jun. 1815, und in einer schriftlichen Erklärung zu dem neunten Protocoll ††).

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 311.
**) Ebendas. S. 317; vergl. mit S. 424 u. 485 f.
***) Ebendas. S. 423 f. u. 532 f.
****) Bd. I, Heft 1, S. 60 f.; Bd. II, S. 169.
†) Bd. I, Heft 1, S. 71.
††) Bd. II, S. 423 f. 532. f.

Auch der königlich-sächsische Hof trat dem Vorschlag zu Errichtung eines Bundesgerichtes ausdrücklich bei *). Dasselbe that Holstein; nur drang es auf Erläuterung der in Vorschlag gekommenen Bestimmung, daß die Bundesversammlung über staatsrechtliche Verhältnisse der Bundesglieder zu entscheiden habe **). — Nicht weniger bemühten sich für Errichtung eines Bundesgerichtes, die vereinigten Fürsten und freien Städte. In ihren Noten vom 16. Nov. und 20. Dec. 1814 drangen sie im Allgemeinen auf eine oberstrichterliche Behörde und auf Bundes-Justiz, welcher ein gemeinsames Oberhaupt schnelle und vollkommene Folge verschaffen solle ***); und noch in der zehnten Sitzung suchten sie, insbesondere Kurhessen, Mecklenburg, Holstein-Oldenburg, die sämmtlichen sächsischen Häuser und die freie Hansestadt Lübeck, wenigstens den Ausdruck «Bundesgericht» zu retten ****).

Durch diese Verhandlungen war es endlich so weit gekommen, daß in der siebenten Conferenz (2. Jun. 1815) die für eine abgeänderte oder revidirte Abfassung der Bundes-Acte ernannte Commission, nach dem Willen fast aller Anwesenden, folgende Stelle in dem 11. Artikel vorlegen konnte.

«Die Bundesglieder machen sich verbindlich,
«einander unter keinerlei Vorwand zu bekrie-
«gen, oder ihre Streitigkeiten durch Gewalt
«zu behaupten, sondern sie bei der Bundes-

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 454, 460 u. 532 f.
**) Bd. II, S. 358.
***) Bd. I, Heft 1, S. 75, 78 u. 91.
****) Bd. II, S. 533.

«versammlung anzubringen. Diese ordnet «sich ein Bundesgericht bei, an dessen Be- «setzung alle seine Mitglieder verhältnißmäßig «Antheil nehmen. Die für dasselbe gehörenden «Gegenstände und den Umfang desselben, «bestimmen die Grundgesetze des Bundes» *).

Damit wäre vorerst das große Wort: foederis tribunal perpetuum esto! feierlich ausgesprochen gewesen. Nur die Bestimmung des Umfanges, welcher der Competenz dieses Bundesgerichtes zukommen solle, wäre ad proxima comitia verwiesen worden. Dafür hatte indeß Preussen schon kräftigen Saamen ausgestreut, der bei einiger Pflege in fruchtbarer Erde noch keimen, und auf dem nahen Bundestage heilsame Früchte liefern konnte.

Das Schicksal schien dieses für jetzt nicht zu wollen. In der Sitzung des folgenden Tages, verwarf Baiern die Errichtung eines Bundesgerichtes, und Hessen-Darmstadt trat ihm bei **). Noch in der vorletzten Sitzung (der zehnten, vom 8. Jun.) wo die BundesActe geschlossen, und die einzelnen Artikel derselben von allen anwesenden Bevollmächtigten paraphirt (vorläufig unterzeichnet) wurden, handelte man hin und her. Oestreich und Preussen, und viele andere Mitglieder, insbesondere Sachsen, Hannover, Kurhessen, Mecklenburg, Oldenburg, die sämmtlichen sächsischen Häuser und Lübeck, bestrebten sich, wie schon erwähnt, wenigstens den kräftigen Ausdruck «Bundesgericht» zu retten. Vergebens. Baiern erklärte sein Mißfallen.

*) Acten des w. C. Bd. II, S. 485 f.
**) Ebendas. S. 499 f.

Nun handelte man um das Wort, «Austrägal Instanz», welches Baiern vorgeschlagen hatte. Man bot dagegen, um endlich Handels einig zu werden, oder, wie es hieß, «zu Bewirkung einiger Vereinigung», das Wort «Instanz» (schlechtweg), oder «permanente Instanz». Auch das wollte Baiern nicht. Man gab nach, und bewilligte dem von diesem schon in den Sitzungen vom 7. Nov. 1814 und 26. Mai 1815 dargebotenen Wort «Austrägal Instanz» die Annehmung an Kindesstatt, nachdem es noch in der jetzigen Sitzung mit dem Beiwort «wohlgeordnete», ebenfalls von Baiern, war ausgestattet worden; doch meinte Luxemburg, diese Ausstattung lasse keinen Gewinn hoffen, da nun «die schleunige Hülfe des Mandat Processes fehlen werde» *).

So entschlossen sich denn erst in derselben Sitzung, wo die BundesActe zum Abschluß kam, sämmtliche anwesende Bevollmächtigte, die von Baiern erklärte Willensmeinung noch anzunehmen, und sich mit diesem auf folgende Sätze, welche dem eilften Artikel der BundesActe einverleibt wurden, zu vergleichen.

1) Bundesglieder dürfen einander unter keinerlei Vorwand bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt verfolgen. Sondern

2) sie müssen dieselben bei der Bundesversammlung anbringen.

3) Dieser liegt dann ob,

a) zuvörderst die Vermittlung derselben durch einen Ausschuß zu versuchen; und wenn dieser Sühneversuch fehl schlagen sollte, und

*) Acten des wiener Congresses Bd. II, S. 533.

b) eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken.

4) Dem Ausspruch dieser Instanz, haben die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen.

Wie mühsam diese Stelle in der zehnten Sitzung, unter vielem Zwischenreden — ändernd, vermehrend, hinwegstreichend, bessernd, verwerfend, wiederherstellend — zusammengesetzt worden sey, davon zeugt, auf dem Concept, der mit Reißblei in der genannten Sitzung starkbeschriebene Rand des eilften Artikels der sogenannten abgeänderten oder revidirten Bundes-Acte. Vielleicht ein Vorbild der manichfaltigen Betrachtungen, welche sich über den Gang dieser Verhandlungen den meisten Lesern darbieten werden!

Ohne hierin vorgreifen zu wollen, darf man zum wenigsten bei dem errungenen Ausdruck «wohlgeordnete Austrägal-Instanz» voraussetzen, es werde schwerlich Jemand in Abrede stellen, daß solcher, ausser der zweckmäßigen Besetzung und Einrichtung dieser Behörde, auch auf den Begriff von Permanenz oder Beständigkeit derselben, einigermasen mit hinzudeuten scheine, ohne solchen jedoch bestimmt genug zu bezeichnen. Aber vollen Ersatz für den in Vorschlag gewesenen Ausdruck «Instanz» oder «permanente Instanz», und zwar mit Weglassung der Austrägal-Eigenschaft, wird man darin um so weniger finden, als diese zwei Ausdrücke, ungeachtet Oestreich und Preussen und viele andere Bundesglieder auf deren Annahme bestanden, auf Baierns Betrieb in der zehnten Sitzung ausdrücklich verworfen wurden.

Fehlt es demnach auf der einen Seite nicht an Grund, an der Beständigkeit der wohlgeordneten

Austrägal-Instanz zur Zeit noch zu zweifeln, so ist auf der andern Seite desto gewisser, daß kein Bundesgericht, sondern blosse Austrägal-Instanz gemeint, und diese jetzt wenigstens noch beschränkt sey auf Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich; ferner, daß eine nähere Bestimmung der für diese Instanz gehörenden «Gegenstände», und der «Umfang» (die Competenz) derselben Instanz, der Bundesversammlung nicht vorbehalten worden sey, wie doch sechs Tage vorher, in der revidirten Abfassung der Bundes-Acte, noch geschehen war. Eben so gewiß ist, daß diese Austrägal-Instanz keiner von denjenigen Forderungen Genüge leiste, welche in den von Preussen aufgestellten drei Hauptsätzen (s. oben S. 179) enthalten sind, und ohne deren Bewilligung, nach Preussens Ausdruck, dem Rechtsgebäude in Teutschland der letzte und nothwendigste Schlußstein mangelt.

So wenig sich nun auch die Richtigkeit dieser Bemerkung im Allgemeinen in Abrede stellen läßt; so fordert doch auf der andern Seite die Billigkeit, die Gründe nicht auffer Acht zu lassen, welche für die Ansicht Baierns sprechen, und welche zugleich die endliche Nachgiebigkeit der übrigen Bundesgenossen rechtfertigen könnten, wenn es auch nicht um die «Bewirkung einiger Vereinigung» zu thun gewesen wäre.

Es ist bekannt, wie verschieden die ersten Entwürfe einer teutschen Bundesverfassung, von dem wirklichen Resultat der wiener Verhandlungen sind. Anfangs glaubte man einen Bundesstaat errichten zu können, mit einer concentrirten Regierung in den Händen der mächtigsten Bundesglieder, und da war auch Baiern einem Bundesgericht nicht entgegen, welchem es nicht nur die Entscheidung der Streitigkeiten der

Bundesgenoſſen unter ſich, und die Beurtheilung der Verletzungen der Bundesverfaſſung, ſondern auch das Erkenntniß über Beſchwerden wegen verzögerter Juſtiz, gegen die höchſten Gerichtshöfe der verbündeten Staaten, einräumen wollte (ſ. oben S. 174). Daß hiedurch den Beſchwerden über Rechtsverletzungen durch die höchſte Gewalt, ein Weg an das Bundesgericht eröffnet worden wäre, läßt ſich wohl nicht verkennen. Auf dieſe Weiſe wären aber, auch nach der Anſicht von Baiern, die Forderungen Preuſſens größtentheils befriedigt worden. Einen Appellationshof für die einzelnen Staaten, wollte man aus dem Bundesgericht ohnehin nicht machen.

Statt des Bundesſtaats, wurde ein einfacher Staatenbund errichtet, mit deſſen Begriff die Idee einer Bundesgerichtbarkeit, eines Gerichtszwanges, nicht für vereinbar gehalten wurde. Man hatte vielleicht nicht unrecht, ſich um ſo weniger vergeben zu wollen, je weniger der Bund ſelbſt noch zur Zeit zu verſprechen ſchien. Allerdings aber war die Abſicht derer, welche deſſenungeachtet ein Bundesgericht wollten, wohlthätiger fürs Ganze, nicht allein, weil es gleich anfangs das allgemeine Vertrauen zu der neuen politiſchen Schöpfung erhöhet und befeſtiget haben würde, ſondern auch, weil eine ſo wichtige Anſtalt ſelbſt eine Richtung des Bundes angedeutet hätte, welche für ſeine weitere Ausbildung nicht anders als vortheilhaft ſeyn konnte. Daß die Bundesglieder, wenn ſie ſich freiwillig und vertragmäſig den Entſcheidungen eines von ihnen gemeinſchaftlich angeordneten und beſtellten Gerichtes unterwarfen, dadurch dem Bunde keine Gerichtbarkeit über ſich einräumten, ſondern daß die Vollmacht des Gerichtes, als auf einem ewigen Compromiß

der Bundesgenossen beruhend, angesehen werden konnte, leidet wohl keinen Zweifel. Im rheinischen Bund, sollte die Bundesversammlung die Streitigkeiten der verbündeten Souveraine schlichten. Es ist damals von mehreren Schriftstellern gründlich dargethan worden, daß es doch zweckmäßig seyn werde, ein förmliches Bundesgericht anzuordnen, und daß die Competenz desselben, auch in Streitigkeiten zwischen dem Souverain und seinen Unterthanen, mit der vollsten Souverainetät vereinbar sey. Dasselbe müßte doch wohl auch in dem teutschen Bunde gelten.

Wenn nun dieser jetzt nur eine «wohlgeordnete Austrägal Instanz» für Streitigkeiten der Bundesgenossen unter sich haben soll; so geht doch die teutsche BundesActe schon weiter, als die rheinische, welche vorerst in der That nur ein politisches Tribunal für solche Streitigkeiten anwieß. Eine wohlgeordnete AusträgalInstanz, läßt mit Recht alle gerichtlichen Formen erwarten, welche zur Sicherung eines rechtlichen Erkenntnisses nothwendig sind. Die Gewähr, welche der Bund in Ansehung der verschiedenen, in der BundesActe enthaltenen Stipulationen zu leisten verbunden ist, kann in der Folge gar wohl auf das Bedürfniß rechtlicher Erörterung führen, und Zeit und Erfahrung können, aus einem — wenn gleich geringen Anfang, eine Rechtsanstalt bilden, wie sie, jetzt noch vielleicht zu früh, gewünscht wird. Dazu gehört freilich, daß der Bund sich consolidire, und seine Verfassung unter günstigen Umständen sich entwickle!

II.

Ueber
Vertretung des Volkes
bei der
Staatsregierung
durch
Landstände.

Auſſer einem Bundesgericht von umfaſſender Wirkung, ſchienen die Teutſchen Nichts ſo allgemein und ſo zuverſichtlich von dem Congreß zu erwarten, als eine feſte Beſtimmung über die Nothwendigkeit einer landſtändiſchen Verfaſſung, und über eine angemeſſene Wirkſamkeit der Landſtände, in allen teutſchen Bundesſtaaten, unter Gewährleiſtung des Bundes.

Landſtände, dieſe allgemein ſchon in dem Geiſte der teutſchen TerritorialVerfaſſung des Mittelalters liegende Staatsanſtalt, meinten ſie, ſollten noch jetzt in keiner Grundverfaſſung teutſcher Staaten fehlen. Aber Landſtände in dem ächten teutſchen Sinn des Wortes, das heißt, phyſiſche oder moraliſche Perſonen, die als Grundeigenthümer, oder als Gewerbtreibende,

wohl auch bloß als Männer von bewährter Einsicht, durch die Staatsverfassung zur Stellvertretung des Volkes bei dem Regenten dergestalt berufen sind, daß dieser nicht nur ihre Beschwerden und Wünsche anzuhören, und darauf zu beschließen, sondern auch, in bestimmten Staatsangelegenheiten, zu Einholung ihrer Einwilligung oder ihres Rathes verpflichtet ist.

Die Teutschen wollten eine Landschaft, wie sie sehr bedeutsam das Corpus der Landstände nennen. Denn nicht einzelne Classen oder Stände von Staatsbürgern, sollte dieses Corpus vertreten, sondern das ganze Land, das heißt, alle freien stimmfähigen Landeseinwohner. Sie forderten ein RepräsentationsSystem ohne Standesvorrechte. Eine solche Landschaft, eine allgemeine landständische Corporation, noch jetzt in verschiedenen teutschen Ländern ein Hauptbestandtheil der Staatsverfassung, ausgehend von dem Grundsatz allgemeiner Volksvertretung, erhöhe, sagten sie, als wahrer Landesvertreter an der Seite des Fürsten, als Wächter des Regenten, seiner gesetzgebenden und vollziehenden Macht, und besonders der Finanzgewalt, das Glück des Regenten und der Nation. In Form und Handlung trage sie das Gepräge des allgemeinen Willens, und sey, indem sie nicht bloß einen Theil der Staatsbürger vertrete, kein Deckmantel zu Anhäufung und Bewahrung staatszweckwidriger Auszeichnung und Vorrechte. Denn ungerecht wäre eine Capitulation des Fürsten mit einer Classe von Unterthanen, wodurch die andern Classen und das Wohl des Ganzen beeinträchtigt würden.

Landstände mit wesentlichen Rechten wollten sie, keine müssige Versammlung von Jaherren, nur gestimmt für Willen oder Laune eines Einzigen oder We-

niger. Keine Verſammlung, welche, unter dem Poſaunenſchall abgenöthigter Rhetorik, dem Volke drückende Geſetze, bei gehörigem Staatshaushalt vermeidliche neue Auflagen, oder Erhöhung der alten, und Menſchenausſchreibung zu übermäſigen ſtehenden, oder durch fremde für den Staat zweckloſe Kriege erſchöpften Heeren, als erhabene, weiſe und wohlthätige Einrichtungen ankündigt. Nicht ſtumme Schöffen oder ſchweigende Schultheiſſen, nicht Figuranten auf einem Staatstheater, auch nicht bloß lebendige Berichte, welche die Regierung einfordert. Sondern ſolche Landſtände, deren entſcheidendes Stimmrecht, deren Stimm- und Redefreiheit, das Wohl des Landes und der fürſtlichen Familie in bedenklichen Zeitläuften, laut der teutſchen Geſchichte, ſchon oft gerettet habe; Vertreter der Geſammtheit der Unterthanen bei der Landesregierung, deren Beſtellung und Erhaltung das eigene, wohlverſtandene Intereſſe der Fürſten, und der vernünftige Zeitgeiſt gebiete.

Wer ſein Jahrhundert nicht verſteht, oder nicht verſtehen will, der lege nicht ſeine ungeweihte Hand an dieſes heilige Werk. Er denkt ſich im Jahr 1815 nicht den freien, waffengeübten, ſtreitfertigen Landwehrmann, ſeiner Kraft ſich bewußt, ſeiner Rechte und der neueſten Zeitgeſchichte ſattſam kundig, fähig und geübt, Trug und Schein von Wahrheit und Wirklichkeit zu unterſcheiden, und einem bloſſen politiſchen Blendwerk, wäre es auch die Schöpfung mazariniſcher Kunſt, bei ſich den Eingang zu verſagen, mit einem Grad von geiſtiger und politiſcher Bildung, den ihm keine TitanenGewalt zu entwinden vermöchte. Er denkt ſich nicht eine Ständeverſammlung als den Sitz der Einſicht, der Gerechtigkeit, der Tugend, der Vaterlandsliebe,

beseelt von reinem Pflichtgefühl für Fürst und Vaterland.

Er denkt sich das unmündige Volk von Anno 1315, ohne sittliche, religiöse und politische Aufklärung, ohne Schießgewehr, in Waffen ungeübt, ohne gedruckte Bücher, politische Tagblätter und Publicität, Schreibens und Lesens unerfahren, zum größten Theil hofhörig oder wachszinsig. Er denkt sich dieses arme Volk, wie es unter täglichem Frohndienst, fast ohne Huhn im eigenen Topf, die Leib- und Bubenhennen pflegt und füttert, um sie gegen Fastnacht dem Hofherrn zu entrichten, oder davon die Ostereier zu liefern; wie es die Kuh melkt, um dem Junker die Pfingstkäse zu bringen, die Lämmer mästet, daß er zur gesetzten Zeit mit fetten Lammbäuchen den eigenen Bauch fülle, die Gänse stopft, damit er der Martinslust fein genieſſe, ihm das reichliche Dienstkorn, den Kirchendienern und Klosterherren den schweren, vielfachen Decem entrichtet, dem Herrn um Weihnachten sogar seine dienstfähigen Kinder zum Auslesen auf dem Hof vorführt, seinen Laub zur Heurath nur gegen schwere Abgabe, den Bedemund, erwirken kann, und nach jedem arbeitschweren Tage am Abend sich sagen muß, wie das mit sauerem Schweiß Erkoberte hauptsächlich nur dazu diene, daß einst von seinem Nachlaß der Herr einen desto reichlicheren Todtenfall, sowohl Besthaupt als Gewandtheil, hinwegnehme.

Diesen «armen Mannen» — wie der CanzleiStyl sinnschwer sie nannte — gegenüber, sollte er sich aber auch denken, den vesten, stattlichen, wohlbegüterten, gut genährten, wenn gleich Lesens und Schreibens ebenmäßig unerfahrnen, doch allein waffengeübten und waffenberechtigten Rittersmann, Ritter oder Knap-

pen, ausgestattet mit, wenn gleich unweisen und ungerechten, doch anerkannten Vorrechten, fast immer ohne Widerstand auftretend mit noch grösseren Ansprüchen und Anmassungen, mit Ausschliessung aller Andern am fürstlichen Hofe zugelassen, wohl gar erblich zu Hofämtern berufen, sonach nur allein der Hofgunst fähig, unter dem Schutze des Faust- und Kolbenrechtes für sich selbst sogar zu offener Fehde berechtigt, für einen Theil seiner Söhne und Töchter mit sicherer Aussicht zu fetten Kirchenpfründen, und, in solcher Lage der Dinge, mit Trotz sich bewußt, daß von dem Volk, wohl gar von dem Fürsten, er wie ein Wesen höherer Art, wenn auch nicht geachtet, doch gefürchtet sey.

Aber nicht mehr findet er jenen armen Mann und diesen Rittersmann. Was diesem einst, in finsterer Zeit, wo es ausserhalb der Städte nur Herren und Knechte gab, die öffentliche Meinung gegeben, das hat sie ihm, im helleren Lichte des Tages, wieder genommen; das Wichtigste, was nicht bloß eingebildeten Werth verlieh, haben ihm die Fürsten selbst genommen. Gegen seine Altvordern steht er, als Castenmensch wie ein Luftgebilde ohne festen Boden, und in so fern von Standesgenossen mehr als von Ungenossen beachtet, kein Gegenstand des Neides, eine Schaar von Neulingen zur Seite, die durch andere als die althergebrachten Mittel grossen FamilienEigenthums und ritterlicher Lebensweise, in seine Standesclasse vorgerückt sind.

Dagegen hat der «arme Mann» sich in den geachteten, freien, recht-, pflicht- und geschichtkundigen Landwehrmann verwandelt, der nicht begreifen kann noch will, daß an die Stelle der aufgehobenen PatrimonialLeibeigenschaft eine Art von Staats-Leibeigenschaft dürfe gesetzt werden; in seiner Gesammt-

heit zu verständig, um die sich etwa verirrende gesetzgebende und vollziehende Gewalt, besonders die Finanzgewalt, anders als mit Rechtlichkeit und ohne Verletzung der ihr gebührenden Ehrfurcht, auf den Pfad der Pflicht und des Rechtes zurückleiten zu wollen, der eben darum eine verfassungsmäsige Volksvertretung bei der Staatsregierung, gewährleistet von der Gesammtheit der teutschen Bundesstaaten, für Bedürfniß, und ohne sie die weise Idee von Verantwortlichkeit der Minister, für leeren Wortschall achtet.

Es war unlängst eine Zeit, wo in Teutschland unter dem eisernen Joch des fremden Tyrannen das Volk, in dumpfes Hinbrüten versunken, sich dem Mißbrauch für fremde Zwecke und dem Uebermuth des Siegers zwar mit Murren, aber doch geduldig hingab. Diesem Zeitpunct ist vor kurzem ein anderer gefolgt, wo eben dieses Volk, von dem fremden Joch losgebunden, eine Begeisterung ergriff, die es in den meisten teutschen Staaten seinem Fürsten näher gestellt hat, in einigen zufällig, in andern als Folge alter Anhänglichkeit.

Der Rausch der Begeisterung ist vorübergehend. Bei fortwährender Ruhe von Aussen, wird die Zeit nicht fern seyn, wo Alles in die gewöhnlichen Schranken des bürgerlichen Denkens und Handelns zurücktritt. Bei jetzt allgemein verbreiteter Aufklärung über die wesentlichen Zwecke bürgerlicher Vereine, und über das wahre Verhältniß zwischen Fürst und Volk, wird dieses Volk — das erlittene, zum Theil unvermeidlich noch fortdauernde Ungemach in frischem Gedächtniß — sich einem ernsten Nachsinnen überlassen, über jene Zwecke und dieses Verhältniß. Es wird sich verlieren in Vergleichungen der Wirklichkeit mit der Theorie, mit seinen Ansprüchen, Bedürfnissen und Wünschen, in Be-

trachtungen über das, was war, iſt, und ſeyn könnte, oder ſollte. Es wird ſich ſeiner Erwartungen von dem wiener Congreß, und auch deſſen erinnern, was er in dieſer Hinſicht geleiſtet hat. —

Will man dieſen bedeutſamen Zeitpunct abwarten? Oder will man mit Entſchloſſenheit und Beſonnenheit, mit Treue, Wohlmeinung und Offenheit, Gröſſeres und Beſſeres in das politiſche Leben der teutſchen Staaten ohne längern Verzug hervorrufen? jetzt, wo jene Begeiſterung noch nicht ganz erloſchen, und die Zeit dieſer Betrachtungen noch nicht eingetreten iſt, aber mit ſtarken Schritten herannaht. Will man die Gewährleiſtung für den wohlthätigen Zuſtand bürgerlicher Freiheit und Ruhe, und für die Dauer einer gerechten, zeit- und zweckgemäſen, auf Ordnung gegründeten Verwaltung, in den Zufall guter perſönlichen Eigenſchaften des jedesmaligen Regenten *) und ſeiner Eintracht mit dem Volke ſetzen? Oder ſoll die Nation ein Pfand erhalten, welches, möglichſt unabhängig von Einwirkungen des Zufalls, der Nachkommenſchaft fort-

*) Kaiſer Alexander ſagte im J. 1812 zu Petersburg zu Frau von Stael: «Le servage blesse encore vos regards dans ce pays-ci. Ce n'est pas ma faute: j'ai donné l'exemple, il n'y a plus un seul serf sur mes domaines. Mais je ne puis user d'autorité; je dois respecter les droits, comme si nous avions une *constitution, qui malheureusement n'existe pas.*» — Frau von Stael antwortete ſehr fein: «Sire, *votre caractère* est une *constitution.*» Der Autokrator erwiederte: «Si vous ne vous trompez pas dans labonne opinion que vous avez de moi, Madame, je n'en plains ma patrie que plus vivement. Je ne suis donc qu'un *heureux accident* pour elle.» — Friedrich der Groſſe ſchrieb: «les bons rois meurent: les bonnes lois (constitutions) subsistent».

während treu und nothwendig die Ausübung der Grundsätze sichert, auf welchen allein das Wohl und die Sicherheit des Ganzen und der Einzelnen dauerhaft ruht?

Was geschah, in Absicht auf diesen hochwichtigen Gegenstand, auf dem wiener Congreß?

Alle unterhandelnden Staaten Teutschlands theilten sich, in dem Punct der landständischen Verfassung, sichtbar, in zwei HauptClassen. Auf einer Seite standen Baiern und Wirtemberg: diesen gegenüber alle Andern.

Auch hier, wie bei der Frage von dem Bundesgericht, entwickelte Preussen die erste, meiste und beharrlichste Thätigkeit. Seine Bevollmächtigten erklärten: es gebe bei der teutschen Verfassung nur drei Puncte, von denen man, nach ihrer innersten Ueberzeugung, nicht abgehen könne, ohne der Erreichung des gemeinschaftlichen Endzwecks den empfindlichsten Nachtheil zuzufügen: eine kraftvolle Kriegsgewalt, ein Bundesgericht, und landständische, durch den Bundesvertrag gesicherte Verfassungen *).

Dieser Grundäusserung gemäß, that Preussen gleich in seinem ersten Entwurf der Bundesverfassung, übergeben am 13. Sept. 1814, folgenden Vorschlag. In jedem Bundesstaat soll eine ständische Verfassung eingeführt, oder aufrecht erhalten werden. Für das Minimum der Rechte der Landstände, sind allgemeine Grundsätze festzusetzen; z. B. bestimmter Antheil an der Gesetzgebung, Bewilligung der Landesabgaben, Vertretung der Verfassung bei dem Landesherrn und dem

---

*) Acten d. w. C., Bd. II, S. 16.

Bunde. Die Landstände sollen bestehen aus erblichen und erwählten Ständen. Erbliche sind die Häupter der standesherrlichen, und der ehehin unmittelbaren und übrigen adelichen (landständisch begüterten) Familien *).

Bald nachher schlug Preussen, in den mit Einverständniß der Höfe von Wien und Hannover in der Conferenz vom 16. Oct. 1814 vorgelegten zwölf Artikeln, vor: daß der Bundesvertrag die Nothwendigkeit einer landständischen Verfassung in jedem Bundesstaat festsetzen, daß er ein Minimum der ständischen Rechte bestimmen, daß er ausserdem den Bundesfürsten überlassen solle, ihren Landständen nicht nur ein Mehreres einzuräumen, sondern auch eine Einrichtung zu geben, welche der Landesart, dem Charakter der Einwohner, und dem Herkommen gemäß sey **).

In einem Entwurf der teutschen Bundesverfassung, welchen Preussen am 10. Febr. 1815 Oestreich überreichen ließ ***), ward die Nothwendigkeit einer landständischen Verfassung in jedem Bundesstaat, das allgemeine Minimum der landständischen Gerechtsame, und der Vorbehalt gewisser besondern Einrichtungen in einzelnen Ländern, nach den LocalVerhältnissen und nach der bisherigen Landesverfassung, wiederholt, aber mit folgendem wichtigen Zusatz: «daß die eingerichtete landständische Verfassung eines jeden Bundesstaates dem Bunde vorzulegen sey, und sich, so wie dieses geschehen, unter dem Schutze desselben befinde, auch nicht, ohne Zustimmung der Landstände und neue

*) Acten d. w. C. Bd. I, Heft 1, S. 47 ff.
**) Ebendaselbst, S. 61.
***) Bd. II, S. 43 ff.

Mittheilung an den Bund, abgeändert, oder aufgehoben werden könne; daſſelbe gelte auch von allen, nachher zwiſchen den Landesherren und Landſtänden geſchloſſenen Verträgen».

Das Minimum von Rechten, welches alle teutſchen Landſtände, «unabhängig von der Verſchiedenheit landſtändiſcher Verfaſſungen in den einzelnen Ländern», haben müßten, ward nun von Preuſſen näher auf folgende Art beſtimmt: a) das Recht der Mitberathung, bei Ertheilung neuer, allgemeiner, die perſönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger betreffenden Geſetze; b) das Recht der Bewilligung bei Einführung neuer Steuern, oder bei Erhöhung der ſchon vorhandenen; c) das Recht der Beſchwerdeführung über Mißbräuche oder Mängel in der Landesverwaltung, worauf ihnen die Regierung die nöthige Erklärung darüber nicht verweigern dürfe; d) das Recht der Schützung und Vertretung der eingeführten Verfaſſung, und der durch dieſelbe und den Bundesvertrag geſicherten Rechte der Einzelnen, bei den Landesherren und dem Bunde.

Vorſtehendes wiederholte Preuſſen auszugsweiſe, in zwei ſpäteren Entwürfen eines Bundesvertrags, welche es im Anfang des Aprils und im Mai 1815 auf dem Congreß vorlegte *). In dem letzten findet ſich noch der merkwürdige Zuſatz: die landſtändiſche Verfaſſung ſey in jedem Bundesſtaat ſo zu organiſiren, daß alle Claſſen der Staatsbürger daran Theil nehmen. Endlich, als man vor dem Anfang der letzten Conferenzen, in dem Mai und Juni 1815, mit Errichtung des

*) Acten d. w. C. Bd. I, Heft 4, S. 109, Bd. II, S. 304 f.

Bundes, wegen des Feldzugs gegen Buonaparte und deſſen Anhang eilen zu müſſen glaubte, und verzögernde Schwierigkeiten auch in Anſehung dieſes Punctes von Seite etlicher teutſchen Höfe faſt mit Gewißheit vorausſah, glaubte Preuſſen mit Oeſtreich auf das Wenigſte eine klare Beſtimmung in der BundesActe fordern zu dürfen, daß in jedem Bundesſtaat eine landſtändiſche Verfaſſung beſtehen müſſe *).

Oeſtreich theilte groſſentheils Preuſſens Geſinnungen. Es erklärte, daß die zwölf Artikel, worin die oben angeführte Stelle vorkommt, zwiſchen ihm und Preuſſen concertirt ſeyen. **) In einem, im December 1814 vorgelegten Entwurf ***), ſchlug es folgende Stelle vor: «In allen teutſchen Staaten werden Landſtände binnen Jahr und Tag eingeführt, welchen, in Hinſicht der Steuern und allgemeinen Landesanſtalten, beſondere Rechte eingeräumt werden. Jedoch bleibt jedem einzelnen Staat überlaſſen, den Ständen eine der Landesart, dem Charakter der Einwohner, und dem Herkommen gemäſſe Einrichtung zu geben. — Weniger beſagte der Vorſchlag in dem öſtreichiſchen Entwurf vom Mai 1815. «In allen teutſchen Staaten», heißt es darin, «wird die beſtehende landſtändiſche Verfaſſung und perſönliche Freiheit aufrecht erhalten, oder, wenn ſie dermalen nicht vorhanden iſt, jetzt eingeführt, und unter Schutz und Garantie des Bundes geſtellt» ****). Endlich verlangte der öſtreichiſche Hof, in Einverſtändniß mit Preuſſen, in dem am 23.

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 318.
**) Ebendaſ. S. 79.
***) Ebendaſ. S. 3.
****) Ebendaſ. S. 311 f.

Mai 1815, in der ersten Conferenz vorgelegten Entwurf, (wenigstens) folgende Bestimmung:

«In allen teutschen Staaten soll eine landständische Verfassung bestehen» *).

Hannover hatte gleich Anfangs zu der oben angeführten Stelle in den zwölf Artikeln, seine Einwilligung gegeben, so wie auch Rußland denselben Plan kräftig unterstützte **). Als Baiern und Wirtemberg, in der Sitzung vom 20. Oct. 1814, Widersprüche dagegen geäussert hatten, hielt Hannover sich hiedurch verpflichtet, seine Grundsätze in einem schriftlichen Votum vom 21. Oct. 1814 ***) bestimmt auszusprechen. Ein RepräsentativSystem, erklärte es, sey in Teutschland von den ältesten Zeiten her Rechtens gewesen. In vielen Staaten, hätten dessen nähere Bestimmungen auf förmlichen Vertrag zwischen dem Landesherrn und den Unterthanen beruht, und selbst in denen Ländern, wo keine ständischen Verfassungen erhalten waren, hätten die Unterthanen gewisse und wichtige Rechte gehabt, welche die Reichsgesetze nicht allein bestimmt dargelegt, sondern auch geschützt hätten. Der Verfall der teutschen Reichsverfassung habe, im rechtlichen Sinn, nicht auch den Umsturz der TerritorialVerfassung teutscher Staaten nach sich gezogen. Hannover müsse darauf bestehen, daß 1) ausgesprochen werde, daß die auf Gesetze oder Verträge beruhende TerritorialVerfassung, unter Vorbehalt der nöthig werdenden Modificationen, bestehen solle; 2) daß da, wo keine ständische Verfassung gewesen, auch auf den Fall, daß Oestreich,

*) Acten des wiener Congresses, Bd. II, S. 318.
**) Bd. I, Heft 1, S. 61 ff.
***) Ebendaselbst, S. 68.

Preussen, Baiern und Wirtemberg, entweder wegen ihrer besondern Verhältnisse, oder auf die angeführten Tractaten gestützt, sich davon ausschliessen sollten, für die Stände, die sich zur Unterwerfung unter alle, für Teutschlands Wohl nöthige Maasregeln verstanden haben, für die Folge als Gesetz erklärt werde, daß die Einwilligung der Stände a) zu den aufzulegenden Steuern erforderlich sey, b) daß sie ein Stimmenrecht bei den neu zu verfassenden Gesetzen, c) die Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern haben sollen, d) daß sie berechtigt seyen, im Fall der Malversation, die Bestrafung schuldiger Staatsdiener zu begehren.

Noch hielten die edlen Männer, welche für Hannover das Wort führten, für nöthig, zugleich dem Wahn zu widersprechen, daß Ständeverfassung den Thron gefährde. Der König von Großbritannien, sagten sie, ist unläugbar eben so souverain, als jeder andere Fürst in Europa; die Freiheiten seines Volkes, weit entfernt seinen Thron zu untergraben, befestigen ihn vielmehr.

An demselben Tage, wo Hannover diese vielsagende Erklärung gab, traten mit einer ähnlichen auch die vereinigten Fürsten und freien Städte hervor, unter welchen damals schon die beiden hessischen, die nassauischen und die herzoglich-sächsischen und mecklenburgischen Häuser, so wie Braunschweig (nicht aber noch Baden und Holstein-Oldenburg) begriffen waren. Sie seyen, so lautete ihre Aeusserung *), damit einverstanden, daß aller und jeder Willkühr, wie im Ganzen durch die Bundesverfassung, so im Ein-

*) Acten d. w. C. Bd. I, Heft 1, S. 71.

zelnen in allen teutschen Staaten, durch Einführung landständischer Verfassungen, wo dieselben noch nicht bestehen, vorgebeugt, und den Ständen folgende Rechte gegeben werden: 1) das Recht der Verwilligung und Regulirung sämmtlicher, zur Staatsverwaltung nöthiger Abgaben; 2) das Recht der Einwilligung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen; 3) das Recht der Mitaufsicht, über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken; 4) das Recht der Beschwerdeführung, insbesondere in Fällen der Malversation der Staatsdiener, und bei sich ergebenden Mißbräuchen jeder Art. Wobei übrigens den einzelnen Staaten die angemessene Einrichtung der ständischen Verfassung, nach dem Charakter der Einwohner, nach den Localitäten und dem Herkommen, überlassen bleibe. Eben diese Fürsten und Städte drangen noch in der zweiten Conferenz, vom 26. Mai 1814, darauf, daß das Wichtigste vorstehender Erklärung der Bundesacte einverleibt werde *).

Baden, welches am 9. Dec. 1814 dem Verein der genannten Fürsten und Städte beitrat, hatte schon vorher, in einer Note vom 1. December, erklärt, daß Se. königliche Hoheit der Großherzog Sich entschlossen hätten, als dem Geist des Zeitalters angemessen, eine ständische Verfassung einzuführen, und Ihren Unterthanen die Bewilligung der directen sowohl als indirecten Steuern, die Mitaufsicht auf deren Verwendung, die Theilnahme an der Gesetzgebung, und das Recht der Beschwerdeführung bei eintretender Malversation der Staatsdie-

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 359, 378.

ner, zu gestatten. Um hierin keine Zeit zu verlieren, hätten Se. königliche Hoheit bereits eine Commission ernannt, welche die auf jeden Fall den LocalVerhältnissen anpassenden Modalitäten in Vorschlag bringen solle.

Dagegen gieng das Bestreben der königlichen Höfe von Baiern und Wirtemberg dahin, jeder Art von allgemein verbindender Bestimmung landständischer Rechte in der BundesActe, ihre Einwilligung zu versagen. Baiern erklärte zu dem Ende, in der Sitzung vom 20. Oct. 1814 *): «Se. Maj. der König hätten schon früher beschlossen, Ihren Staaten eine Ihrer Würde, Ihren äussern und innern Verhältnissen angemessene und geeignete Verfassung zu geben, hielten es daher nicht für zweckmäsig, über das Maximum oder Minimum der, einem oder dem andern Stande zu ertheilenden Rechte, den künftigen Bundesrath aussprechen zu lassen». In der Conferenz vom 26. Mai 1815 gab daher Baiern dem Vorschlag, in die BundesActe Art. 10 schlechtweg zu setzen: «in allen teutschen Staaten wird eine landständische Verfassung bestehen», seine Zustimmung, und äusserte ganz kurz: «Se. königl. Maj. haben sie für Ihre Länder bereits beschlossen» **).

Wie Baiern, so bestand auch Wirtemberg auf Unbeschränktheit eines jeden Landesherrn in Bestimmung landständischer Rechte. «Wenn», so erklärte es in der Sitzung vom 20 Oct. 1814 ***), «die allgemeine Verbindlichkeit, jedem Staate des Bun-

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 94.
**) Ebendas. S. 358 u. 384.
***) Ebendas. S. 102.

des eine ständische Verfassung zu geben, anerkannt werden dürfte, so könne doch die Bestimmung eines Minimums, als die Rechte eines jeden Landesherrn kränkend, unmöglich zugelassen werden, sondern müsse nothwendig die Einleitung und Ausführung jedem Staate selbst überlassen werden». Bald nachher, in der Sitzung vom 3. Nov. 1814 *), begehrte Wirtemberg über diesen Gegenstand folgende Bestimmung in der BundesActe. «Die einzelnen Glieder des Bundes nehmen die Verbindlichkeit auf sich, ihren untergeordneten Staaten eine landständische Verfassung zu geben; welche der Landesart, der Localität und den Bedürfnissen derselben angemessen ist». — An den Conferenzen, welche im Mai und Junius 1815 über die Errichtung des Bundes gehalten wurden, nahm Wirtemberg keinen Theil.

Merkwürdig ist noch eine wichtige Aenderung in den Worten des Artikels, die Ständeverfassung betreffend.

In dem Entwurf, den man in den Conferenzen vom Mai und Junius zum Grund legte, und noch in dem Protocoll der zweiten Conferenz, lautete der 10. Artikel so: «In allen teutschen Staaten soll eine landständische Verfassung bestehen» **). In dem zweiten ConferenzProtocoll ***) heißt es: «Baiern tritt bei; auch Sachsen und HessenDarmstadt». Ferner: «Luxemburg und Holstein haben wider den Entwurf Nichts erinnert». — Von Baiern ist dieses nicht ganz so. Denn dieses hatte in seinem, in derse-

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 156.
**) Ebendas. S. 318 u. 358.
***) Ebendas. S. 424.

den Sitzung übergebenen, schriftlichen Votum das «soll» in «wird» verändert, und daher den Artikel so gebildet: «In allen teutschen Staaten wird eine landständische Verfassung bestehen» *).

Luxemburg äusserte in der vierten Sitzung: «dieser Artikel sey zu nackt und unbefriedigend gefaßt». Es verlangte, daß den Ständen ausdrücklich «die Mitberathung bei allgemeinen gesetzlichen Verfügungen, die Bewilligung der Steuern, und das Recht gemeinschaftlicher Beschwerdeführung bei dem Landesherrn, zugestanden werde» **).

In eben dieser vierten Conferenz ***), ward der Artikel von Neuem erörtert. Man erwog den oben schon angeführten Zusatz, welchen die vereinigten Fürsten und freien Städte in Antrag gebracht hatten, auch das so eben gemeldete luxemburgische Votum, und beschloß: «in Betracht der Schwierigkeit, schon jetzt in das Detail der, von den Localitäten zum Theil abhangenden, Bestimmungen der einzelnen Vorrechte der Stände hineinzugehen, vorerst, und bis man sich über eine zweckmäßigere Redaction vergleichen könne, den Art. so ganz kurz, und nur mit diesen Worten zu fassen: «In allen teutschen Staaten wird eine landständische Verfassung statt finden».

Demnach ward das gebietende Soll, in ein bloß verkündigendes Wird, das kategorische Bestehen, in ein bloß zulassendes Statt finden, verwandelt.

In der fünften Conferenz vom 31. Mai, ward die-

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 384.
**) Ebendas. S. 432.
***) Ebendas. S. 424.

ser Punct abermal erörtert, aber ohne Erfolg. Summarisch ward hievon in das Protocoll Folgendes aufgenommen *). «Ad art. 10 ward von Neuem die Unzulänglichkeit seiner Fassung bemerkt, und zwar in Propositon gebracht, demselben hinzuzufügen: daß die nothwendigen weitern Verhandlungen über diesen Punct, den Berathungen der Bundesversammlung überlassen werden. Da jedoch auch dieses nicht genügend schien, wurde die Redaction dieses Artikels bis zur letzten Sitzung ajournirt».

Unterdessen hatte die in der sechsten Sitzung ernannte RedactionsCommission, in der siebenten ihre «Neue oder revidirte Abfassung der teutschen BundesActe» übergeben, und in dieser lautete der 13. Artikel so: «In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden» **); gemäß dem in der vierten Conferenz gefaßten Beschluß.

In dem achten ConferenzProtocoll heißt es hievon ***): «Ad art. 13 ward Nichts erinnert». Aber in dem folgenden, dem neunten, machte Mecklenburg den, in der zehnten Sitzung wiederholten, Antrag ****): dem 13. Art. eine weitere und befriedigendere Ausdehnung zu geben, und zwar die, welche die vereinigten Fürsten und freien Städte vorgeschlagen hätten; ausserdem möge man mindestens in der BundesActe ausdrücklich erwähnen «der Erhaltung der althergebrachten landständischen Gerechtsame in denen teutschen Staaten, wo solche annoch

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 433.
**) Ebendas. S. 486.
***) Ebendas. S. 500.
****) Ebendas. S. 516, 529 f. u. 551.

bestehen, und der Einführung ähnlicher, auf die ursprüngliche Einrichtung der Landstände begründeter Verfassungen, innerhalb Jahresfrist, da wo zur Zeit keine landständischen Verfassungen vorhanden sind». Kurhessen und Sachsen Weimar traten diesem Vorschlag sofort ausdrücklich bei *). — In dem zehnten ConferenzProtocoll, vom 8. Jun. 1815, ward endlich «ad art. 13 beliebt, die Fassung (dieses Artikels), so unvollkommen sie auch sey, dennoch in dieser allgemeinen Grundlage eines Bundesgesetzes, so wie sie entworfen worden, beizubehalten» **).

Also geschah es daß der Artikel von der landständischen Verfassung so zusammen schrumpfte, und so wenig sagt wie kein anderer in der BundesActe. Dennoch kann man es als eine Art von Sieg des vernunftigen Zeitgeistes betrachten, daß gegen die Frage: ob Landstände einzuführen, oder zu erhalten seyen? auf dem Congreß auch nicht Eine Stimme laut und gerade dezu sich erhob. — Nur über die Fragen: mit welchem Umfang von Rechten? und ob hierüber in der BundesActe Etwas und Was festzusetzen sey? waren die Stimmen öffentlich getheilt.

Alle, bis auf Wenige, äusserten die Meinung, es sey in der BundesActe ein absolutes Minimum landständischer Rechte, mit genauer Angabe seiner Bestandtheile, festzusetzen, die Bewilligung eines Mehreren aber, dem freien Ermessen eines jeden Bundesfürsten zu überlassen. Von Preussen, von Hannover, von den vereinigten Fürsten und freien Städten, bald nachher auch von Baden, und spä-

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 516 u. 547 f.
**) Ebendas. S. 533 f.

terhin besonders noch von Luxemburg, war jenes Minimum sogar in einer bestimmten Formel schon ausgesprochen. Nun ward über Frage und Antwort hin und her gehandelt, so lang gehandelt, bis man auf das Resultat kam, es sollten dem 13. Artikel der BundesActe bloß die Worte einverleibt werden.

«In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden».

Erwägt man, daß diese Stelle unmittelbar vorher, in dem Entwurf der BundesActe worüber man zuletzt handelte, noch wesentlich anders, nämlich so lautete: «In allen teutschen Staaten soll eine landständische Verfassung bestehen»; so — könnte man sich für berechtigt halten, in dem 13. Artikel keinen andern Sinn zu finden, als diesen: in allen Bundesstaaten kann oder darf eine landständische Verfassung bestehen. Denn wozu sonst die, doch wohl absichtliche, Verwandlung des kategorischen «Soll» und «Bestehen», in das verkündigende «Wird» und zulassende «Statt finden»?

Und doch wünschen, ohne Widerrede, die Allermeisten in dem 13. Artikel, so klein er auch ist, etwas Mehr zu finden, als eine Eutrapelie, oder eine staatsrechtliche Wahrheit, welche noch nie ein Teutscher, man könnte sagen ein Sterblicher, bezweifelt hat. Mit Recht werden sie daher zu der Weisheit der Urheber dieser Worte vertrauen, daß damit Etwas gesagt sey; denn — verba cum effectu sunt accipienda, würden aus Ulpians Munde selbst die Romanisten entgegenrufen.

Wenn endlich, noch in der letzten Sitzung, die Beibehaltung obiger Stelle, sogar ausdrücklich mit der

Entschuldigung «so unvollkommen sie auch sey», beschlossen, wenn sie in der vierten für nicht zweckmäßig genug, und in der fünften für unzulänglich erklärt ward, und hieraus nur desto deutlicher hervorgeht, daß man damit Etwas gewollt habe, was die Worte gerade nicht sagen; so möchte wohl dieselbe zu denjenigen Unvollkommenheiten der BundesActe gehören, worüber besonders Hannover, Preussen, Luxemburg und Nassau ein lautes Klagelied anstimmten *), und ein zweiter Gottfried Daniel Hoffmann, in seiner consideratio eorum, quae in conventu Vindobonensi expediri nequiverant, ad *proxima comitia* remissorum, würde diese Stelle in sein Verzeichniß um so lieber aufnehmen, weil er hiebei des Beifalls seiner Zeitgenossen, mit sehr wenigen Ausnahmen, gewiß wäre.

Wie wenig aber auch die Stelle selbst sagt, so ist doch in der vorausgegangenen Vorbereitung und Berathschlagung, von dem allergrößten Theil der Bundesgenossen, man kann sagen, von fast allen, ein so kräftiger Saame ausgestreut worden, daß heilsame Früchte nicht ausbleiben können. Preussen, Hannover, Baden, und die ganze ehrwürdige Schaar der vereinigten Fürsten und freien Städte, so wie größtentheils auch Oestreich, haben laut und mit klaren Worten ihre feste Ueberzeugung dahin ausgesprochen:

> in allen Bundesstaaten muß eine landständische Verfassung seyn; das Minimum der Rechte der landständischen Corporation, muß bestehen: in Mitwirkung bei der Gesetzgebung; in der Nothwendigkeit ihrer Einwilligung zu Fest-

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 524, 556, 513, 514 u. 546.

setzung öffentlicher Abgaben, verbunden mit der hievon untrennbaren Mitaufsicht auf deren Verwendung, wenigstens Kenntniß der geschehenen oder bevorstehenden Verwendung; in dem Rechte der Beschwerdeführung über Mißbräuche oder Mängel in der Landesverwaltung, insbesondere in dem Rechte die gesetzmäßige Bestrafung schuldiger Staatsdiener zu fordern.

So bestimmt und zugleich so heilsam, wie hier, war noch nie von teutschen Regenten die Verantwortlichkeit der Minister ausgesprochen; einer Satzung, deren Trefflichkeit die Geschichte Großbritanniens so vielfach und so auffallend bewährt. Die obersten, die Staatsgeschäfte unmittelbar unter dem Regenten leitenden Staatsbeamten sollen, nicht nur dem Regenten, sondern auch den Landständen, gesetzmäßig verantwortlich seyn, für Zweckmäßigkeit und Uebereinstimmung der Regentenhandlungen, sowohl Begehungs- als Unterlassungshandlungen, mit der Verfassung und den Gesetzen des Staates.

So können, so müssen jene obersten Staatsdiener verantwortlich seyn, wenn die Staatsgrundverfassung die Gültigkeit der Regentenhandlungen abhängig macht von der Unterschrift bestimmter Staatsdiener, und diesen pflichtwidrige Unterlassungshandlungen zurechnet, selbst fremde alsdann, wenn es in ihrer Macht stand solche zu verhüten, oder sie sich deßhalb durch angemessene Vorstellung und Anzeige gegen eigene Verantwortung nicht sicher stellten. Das Grundgesetz, welches diese Verantwortlichkeit befiehlt, hat zugleich die heilsame Folge, daß, wie in England, auf dem Posten eines obersten Staatsdieners hinfort kein Mann zu ste-

hen mehr fähig ist, dem nicht persönliche Würdigkeit Fug und Macht dazu giebt, und daß die Heiligkeit der Person des Regenten desto sicherer steht.

Noch ist in diesem Bericht zu bemerken, daß auf dem Congreß der Herr General-Vicar des Bisthums Constanz, Freiherr von Wessenberg, dreimal *) schriftlich, aber vergebens, den Antrag zu einer eigenen Bestimmung der BundesActe gemacht habe, durch welche die teutschen Bischöfe und Domcapitel mit liegenden Gründen ausgestattet, und in allen Staaten des teutschen Bundes als die ersten Landstände anerkannt würden. Nur Hessen-Darmstadt stimmte dafür, daß den katholischen Bisthümern «Theilnahme an der landständischen Corporation» eingeräumt werde **).

Glücklicher waren die (landtagsfähig) Begüterten aus dem ehemaligen unmittelbaren Reichsadel. Ihnen ward in der Bundesacte (Art 14), Antheil an der Landstandschaft ausdrücklich zugesichert.

---

*) Denkschrift vom 27. Nov. 1814, und zwei Noten, die eine ohne Datum, die andere vom 8. Jun. 1815. Acten des wiener Congresses, Bd. IV, S. 304, 306 u. 368.

**) Acten d. w. C. Bd. II, S. 366.

III.

Ueber
Errichtung, Wiedereinführung,
oder
Veränderung
der
landständischen Verfassung
in teutschen Staaten
unmittelbar vor dem wiener Congreß,
oder während desselben.

Unmittelbar vor dem wiener Congreß, oder im Laufe desselben, haben in verschiedenen teutschen Staaten, in Absicht auf Errichtung, Wiedereinführung, oder Veränderung der landständischen Verfassung, Ereigniſſe statt gehabt, welche nicht ohne Beziehung auf die erwarteten oder eingetretenen Congreß Verhandlungen sind, oder zu seyn schienen. In dieſer Hinsicht möchte eine kurze Angabe derselben, neben vorstehendem Bericht, hier nicht am unrechten Ort stehen.

Kurhessen hatte schon am 29. Aug. 1814 die Wiederherstellung der in dem antenapoleonischen Zeitraum

bestandenen landständischen Verfassung, durch ein Regierungs-Ausschreiben öffentlich angekündigt. Während des wiener Congresses, im Dec. 1814, ließ der Regent verkündigen, daß am 1. März 1815 der engere *) Landtag sich versammeln solle. Es ward hinzugefügt, daß auch die Bauern aus den fünf Landesabtheilungen kundige Deputirte dazu senden sollten, weil bei den veränderten Zeitumständen die Gründe wegfielen, welche in vorigen Jahrhunderten die Bauern als Leibeigene von landschaftlichen Verhandlungen ausschlossen. Der Landtag, welcher seit 1798 nicht statt gehabt hatte, ward an dem bestimmten Tage wirklich eröffnet. In der bei dieser Gelegenheit gehaltenen Rede, verlangte der Kurfürst ausdrücklich, daß keine Classe der Landstände (Prälaten, Ritterschaft, Städte und Bauern) Etwas begehren werde, was mit dem allgemeinen Wohl, oder mit demjenigen einer andern Classe seiner Mitstände unvereinbar sey. Dem Vernehmen nach herrschte in Kurhessen über die landständische Verfassung noch nicht volle Uebereinstimmung zwischen der Landesherrschaft und den Landständen, und diese waren gesonnen bei dem Bundestage deßhalb Schritte zu thun.

Nassau, der Herzog und der Fürst, kam den Congreßverhandlungen ebenfalls zuvor. Nachdem Nassau-Weilburg früher, in den ihm als Entschädigung zugefallenen Resten des vormaligen kurtrierischen Landes auf der rechten Rheinseite, die landständische Verfas-

*) So heißt die kurhessische Landtagsversammlung, im Gegensatz des allgemeinen Landtags, der ehehin für die Länder von Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt zusammen statt hatte, weil die Landstände beider Länder Ein Corpus bildeten.

sung für aufgehoben erklärt hatte, mit der Versicherung, daß der Fürst «seine neuen, so wie seine alten Lande, nach vernünftiger und guter Landesherren und nach reichsständischen Grundsätzen, zu regieren entschlossen sey» *), — erklärten jetzt beide nassauische Regenten durch ein Patent vom 1. und 2. Sept. 1814 **), daß sie für ihre gesammten Staaten eine landständische Verfassung einführen wollten. Die nassauischen Landstände sollten zusammengesetzt seyn aus Mitgliedern der Herrenbank, und aus 22 LandesDeputirten. Die ersten sollten von dem Landesherrn ernannt werden, entweder erblich, oder auf Lebenszeit. Die LandesDeputirten sollten erwählt werden, von den Vorstehern der höheren Geistlichkeit und der höheren Lehranstalten, von den begütertesten Landeigenthümern, und von den Inhabern grösserer Gewerbe. Das Verhältniß zwischen dem Regenten und den Landständen, und die nähere Bestimmung der landständischen Rechte, hänge mehr oder weniger ab von den Grundsätzen, nach welchen die bevorstehende teutsche Bundesverfassung errichtet werde. Vorläufig, und ohne dem vorzugreifen, was die über Teutschlands Schicksal entscheidenden Mächte nächstens bestimmen würden, verpflichteten sich beide Regenten, das Eigenthum und die persönliche Freiheit aller Unterthanen unter die mitwirkende Garantie der Landstände zu stellen; namentlich hätten diese wider Justizmißbräuche

*) Patent v. 6. Febr. 1805. Reichskammergerichtliche Miscellen, Bd. I, Heft 6.

**) In dem nassauischen Verordnungsblatt v. 1814, in der Allgem. Zeitung v. 1814, Num. 254 bis 258, und in C. D. Voß Zeiten, 1815, St. 1, S. 70 ff.

zu wachen. Nächſtdem ſollten ihnen die Rechte der Steuerbewilligung, der Beſchwerdeführung und der Petitionen, und eine gewiſſe Mitwirkung bei der Geſetzgebung, namentlich auch der finanziellen, eingeräumt werden. Regelmäſſig in jedem Jahre ſollten ſie zuſammenberufen werden, und zwar zum erſtenmal noch im Laufe des Jahres 1815.

Dieſe Einrichtung blieb nicht ohne Widerſpruch und Einwürfe, theils von Seite der, der naſſauiſchen Souverainetät unterworfenen ehemaligen reichsſtändiſchen Landesherren, theils in einer Zeitſchrift *). Der letzten ward eine eigene Widerlegung gewidmet **). Dieſe Widerſprüche, die Verhandlungen des Congreſſes, und der neue Krieg mit Frankreich, ſcheinen dem Fortgang und der näheren Ausbildung der landſtändiſchen Verfaſſung, in den naſſauiſchen Staaten bis jetzt hinderlich geweſen zu ſeyn.

Wie in Kurheſſen, ſo ward auch in dem Königreich Hannover die landſtändiſche Verfaſſung wieder hergeſtellt. Schon während des Congreſſes, am 15. Dec. 1814, ward die Verſammlung der Landſtände zu Hannover eröffnet. Die Zahl der Abgeordneten war 85; von den Stiften 10 (worunter 3 Adeliche), von der Ritterſchaft 43, von den Städten und Flecken 32. Alſo zählte unter den Abgeordneten der Adel 46, der Nichtadel 39 Stimmen; curienweiſe hingegen der Adel eine Stimme, der Nichtadel zwei. Die Propoſitionen betra-

*) Vorwort und Bemerkungen, in Voß Zeiten, a. a. O.

**) Kritiſche Beleuchtung des Vorworts ſammt Bemerkungen, womit das naſſauiſche Edict, die Errichtung der Landſtände betreffend, im Januarheft der Zeiten von Voß begleitet worden iſt. Frankf. 1815. 8.

sen hauptsächlich das Staatsschuldenwesen, die Festsetzung eines AbgabenSystems, die Fragen: ob und wie weit die bisherigen Exemten zu Staatsabgaben, insbesondere zu den MilitärKosten, beizutragen pflichtig seyn sollen? wie die Justiz- und PolizeiVerwaltung der PatrimonialGerichtsherren in Verhältniß zu den landesherrlichen Behörden dieser Art zu bestimmen, und diejenigen Gerechtsame, deren Ausübung allzugrosse Inconvenienzen veranlaßte, zu modificiren seyen? wie die Organisation der höheren Gerichtshöfe zu vervollkommnen sey? Verhandlungen des Landtags erschienen gedruckt.

In dem Herzogthum Braunschweig wurden, ebenfalls im Laufe des Congresses, im December 1814, einstweilen die Schatzräthe (Deputirte der Landschaft) versammelt, mit der Erklärung von Seite des Regenten, daß man, durch neue Organisirung der Landstände, den wahrscheinlich zu erwartenden Bestimmungen des wiener Congresses nicht vorgreifen wolle.

In den dänischen Herzogthümern Holstein und Schleswig, war seit Auflösung der teutschen Reichsverbindung keine Landtagsversammlung gehalten worden. Es hatte vielmehr der König, durch eine Verordnung vom 9. Sept. 1806, das Herzogthum Holstein, die Herrschaft Pinneberg, die Grafschaft Ranzau und die Stadt Altona, unter der gemeinsamen Benennung des Herzogthums Holstein, der dänischen Monarchie einverleibt, als einen in jeder Beziehung völlig ungetrennten Theil derselben. Das Herzogthum Holstein war bis in das Jahr 1806 ein Bestandtheil des teutschen Reichs gewesen. Doch war der Adel in dem Herzogthum Schleswig seit Jahrhunderten genau ver-

bunden gewesen mit dem holsteinischen Adel *); er hatte, auch nach der dänischen SouverainetätsActe von 1661, Sitz- und Stimmrecht auf den holsteinischen Rittertagen zu Kiel, die noch in den neueren Zeiten für Prälaten und Ritterschaft (nicht auch für die Städte) statt hatten, und auf den holsteinischen Landtagen behalten, welche letzte der Landesherr bis 1713 von Zeit zu Zeit ausschrieb. Besonders der holsteinische Adel war während des wiener Congresses, auf welchem er sein Interesse bewachen ließ, und für welchen er eigene Deputirte ernannt hatte, bemüht, dem Herzogthum

*) Noch heute behauptet die schleswigische Ritterschaft, daß Schleswig dem dänischen Königsgesetz (Kongelov, lex regia) nicht unterworfen sey. Durch die waldemarische Constitution von 1326, die freilich nur in Bestätigungen auf uns gelangt ist, sey Schleswigs Absonderung von Dänemark festgesetzt worden. Bei Wiedervereinigung des herzoglichen mit dem königlichen Antheil von Schleswig, sey des letzten besondere Verfassung unumwunden anerkannt worden, durch Urkunden von 1713 und 1721. Holsteins Beitritt zu dem teutschen Bund, habe, so wenig wie dessen frühere, viel eingreifendere Beziehung zu dem teutschen Reich, die rechtlich begründete, durch den nexus socialis der beiderseitigen Ritterschaft bis auf die neueste Zeit fortbestandene Verbindung der Herzogthümer Holstein und Schleswig, trennen können. — Der gewöhnliche Erbhuldigungseid der schleswigischen Ritterschaft, enthält das Versprechen: «dem König und seinen ErbSuccessoren (,) secundum tenorem legis regiae (,) treu, hold und gewärtig zu seyn». Wohin das Comma gehöre, ist streitig. Die dänische Partei setzt es vor «secundum», und will damit beweisen, daß auch in Schleswig des Königs WilleGesetz sey. Die schleswigische, welche das Gegentheil behauptet, setzt es, mit Beziehung auf Abschriften, LandesVerträge, und die Natur der Sache, nach «regiae». Man s. Das Herzogthum Schleswig, in seinem gegenwärtigen Verhältnisse zu dem Königreich Dänemark und zu dem Herzogthum Holstein; von D. N. Falck. Kiel 1816. 8.

Holstein seine vormalige Verfassung zu verschaffen. Seit dem 28. Jan. 1815 ward dieser Adel vorläufig beruhigt, durch eine amtliche Erklärung des dänischen Herrn Staatsministers von Rosencranz, nach welcher der König der Wiederherstellung der Landstände nicht entgegen seyn, und gestatten wollte, daß ihre Versammlung zu Kiel wieder statt habe.

Preussen hatte, in mehreren seiner Staaten, schon früher Landstände gehabt. Es hatte in der neuesten Zeit National-Repräsentanten zu Berlin versammelt, und auf dem Congreß die Einführung landständischer Verfassungen, mit wesentlichen Rechten der Landstände, auf das nachdrücklichste betrieben. Als es bemerkte, daß daselbst eine feste und umfassende Bestimmung für alle Bundesstaaten, schwerlich zu Stande kommen werde, legte es unverweilt für sich allein, vorbereitend, Hand an das Werk. Es wollte der schönen Eintracht zwischen Fürst und Volk, die für jetzt der gleiche Drang äusserer Nothwendigkeit mit festen Banden umschlungen hat, auch für die Zukunft eine Stütze sichern. Es beschloß eine Stellvertretung des Volks, durch eine Ständeverfassung in allen Theilen seiner Monarchie. Durch eine Verordnung des Königs, datirt aus Wien vom 22. Mai 1815*), ward Folgendes festgesetzt. Es soll eine Repräsentation des Volks gebildet werden. Zu dem Ende sollen a) die Provinzial-Stände da, wo sie mit mehr oder weniger Wirksamkeit noch vorhanden sind, hergestellt und zeitgemäß eingerichtet werden; b) wo gegenwärtig keine Provinzial-Stände sind, sollen sie angeordnet werden. Aus den Provinzial-Ständen wird die Versamm-

*) Polit. Journal, 1815, St. 7, S. 672 f.

lung der LandesRepräsentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll. Die Wirksamkeit der LandesRepräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung. Einer Commission, die sich am 1. Sept. 1815 zu Berlin versammeln, und aus Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen bestehen sollte, ward aufgetragen, sich zu beschäftigen mit der Organisation der Provinzial-Stände und der LandesRepräsentanten, und mit der Ausarbeitung einer VerfassungsUrkunde nach den aufgestellten Grundsätzen. Durch den Krieg und durch die vorerst für nöthig erachteten ProvinzialOrganisationen, ward die Ausführung dieses Planes verzögert

Baden, welches Landstände in der Markgrafschaft nie gehabt, in dem neu erworbenen Breisgau 1806 abgeschafft hatte, erklärte, wie in dem nächstvorhergehenden Bericht gemeldet ist, am 1. Dec. 1814 auf dem Congreß sich bereit zu Einführung einer Ständeverfassung. Es ward auch einige Zeit nachher zu Carlsruhe eine Commission niedergesetzt, welche, nach einer ihr ertheilten Instruction, ein Gutachten verfassen und einreichen sollte, über die bei dieser neuen Einrichtung anzunehmenden Grundsätze und Modalitäten. Resultate dieser CommissionsVerhandlung sind bis jetzt öffentlich nicht bekannt worden.

Baiern hatte auf dem Congreß zweimal (20. Oct. 1814 u. 26. Mai 1815) erklärt, daß es bereits beschlossen habe, seinen Staaten eine landständische Verfassung zu geben. Man erfuhr auch aus sicherer Quelle, daß deßhalb, noch während des Congresses, eine eigene Commission zu München niedergesetzt worden sey. Ein Erfolg dieser CommissionsVerhand-

lungen, iſt jedoch auch hier bis jetzt zu öffentlicher Kunde nicht gelangt. Man weiß indeß, daß in dem Königreich Baiern noch bis in das Jahr 1808 landſtändiſche Verfaſſung in den Provinzen Baiern, Neuburg, Vorarlberg und Tyrol beſtand, doch ſo, daß man die beſondern landſtändiſchen SteuerCaſſen aufgehoben hatte; daß aber auch dieſer Reſt landſchaftlicher Verfaſſung durch eine Verordnung vom 1. Mai 1808 aufgehoben ward *). Dagegen ward an demſelben Tage, in der Conſtitution für das Königreich Baiern **), eine baieriſche NationalRepräſentation verordnet, nach ähnlichen Grundſätzen wie in dem damaligen Königreich Weſtphalen. In jedem Kreiſe ſollten aus denjenigen 200 Landeigenthümern, Kaufleuten oder Fabrikanten des Bezirks, welche die höchſte Grundſteuer bezahlen, von den Wahlmännern ſieben Mitglieder als Deputirte zu der Reichsverſammlung auf 6 Jahre gewählt werden; doch wurden in der Folge (durch ein Edict vom 22. Dec. 1811) die Majoratherren und adelichen Lehnbeſitzer für gebohrne Repräſentanten der baieriſchen Nation erklärt. Die Deputirten ſollten ſich, auf königliche Zuſammenberufung, wenigſtens einmal im Jahr verſammeln, und unter ſich vier Commiſſionen von 3 bis 4 Mitgliedern wählen, welche über Entwürfe der Geſetze und HauptReglements ſowohl, als den jährlichen FinanzEtat, berathſchlagen ſollten, «ſo oft es die Regierung von ihnen verlangt». Ueber die ſo vorbereiteten Geſetze, ſollte die Reichsverſammlung ſtimmen, durch den Weg des geheimen Scrutiniums, nach abſoluter Stimmenmehrheit. (Von der königli-

*) Der Rheiniſche Bund, Heft XVIII, S. 468.
**) Ebendaſ. Heft XIX, S. 11 f.

chen Genehmigung, oder deren Verſagung, ſchweigt die Conſtitution.) Niemand ſoll befugt ſeyn das Wort zu führen, als die königlichen Commiſſarien und die Glieder der betreffenden Commiſſion. Zuſammenberufung, Eroffnung, Schlieſſung, Vertagung und Auflöſung der Reichsverſammlung ſollte dem König zuſtehen. — Dieſer Titel der Conſtitution des Königreichs Baiern von 1808. iſt bis jetzt nicht zur Vollziehung gekommen.

Wirtemberg hatte auf dem Congreß (20. Oct. und 3. Nov. 1814) ſich dazu verſtanden, daß jeder Bundesfürſt die Verbindlichkeit übernehme, ſeinem Staat eine Ständeverfaſſung zu geben, nicht aber, daß auf dem Congreß ein Minimum landſtändiſcher Rechte feſtgeſetzt werde. Dieſem Grundſatz treu, erklärte Se. Majeſtät der König von Wirtemberg, bald nach Seiner Ruckkehr von dem Congreß, durch ein Patent vom 1. Jan. 1815, daß Er nun endlich, nach gehobenen mannichfaltigen Hinderniſſen, ſich im Stande ſehe, den ſchon im Jahr 1806 gefaßten feſten Entſchluß, ſeinem Königreich eine angemeſſene Staatsconſtitution und eine landſtändiſche Verfaſſung zu geben, wozu Ihn jetzt weder äuſſere Nothwendigkeit noch Uebereinkunft mit andern Mächten beſtimme; am 25. März werde Er die Stände verſammeln, ihnen die Conſtitution vorlegen, und dieſe ſofort zur Vollziehung bringen. Die Conſtitution*) datirt vom 25. März, ward an dieſem Tage von dem König Selbſt den Landſtänden übergeben. Se. Majeſtät erklärte in einer Rede, daß Er damit den Schlußſtein zu dem Gebäude des Staates lege; die perſönliche Freiheit und

*) Sie ſteht in dem Wirtemb. Staats- und Regierungsblatt v. 20. März 1815.

die bürgerlichen Rechte der Einzelnen seyen darin gesichert, und die Nation werde durch Stellvertreter berufen, sich mit dem Staatsoberhaupt zu Ausübung der bedeutendsten Rechte der Regierungsgewalt zu vereinigen.

Die einberufene Ständeversammlung versagte dieser Constitution, und der darin festgesetzten landständischen Verfassung, ihre Annahme. An deren Errichtung, sagten die Mitglieder derselben, hätten die Repräsentanten des Volkes nicht den allergeringsten Theil gehabt; alle Grundgesetze Wirtembergs beruhten auf einem freien Vertrag; sie seyen von ihren Committenten dazu beauftragt, daß die altwirtembergische Verfassung, im altverfassungsmäßigen Wege, auf das ganze Reich ausgedehnt, und daß diejenigen neuen Bestimmungen, welche der Geist der Zeit und die veränderten inneren und äussern Verhältnisse erfordern, nach der sorgfältigsten Prüfung, durch gemeinschaftliche Uebereinkunft festgesetzt würden. Ohne auf eine vollständige Prüfung dieser Constitution einzugehen, erklärten sie ferner: diese Urkunde enthalte keine Garantie der Freiheit der Unterthanen und des öffentlichen Wohls, keine Garantie der ständischen Wirksamkeit, und auch keine Garantie ihrer eigenen Erhaltung, da sie nur als ein Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt zu betrachten sey, indem weder die Repräsentanten des Volks, noch auch nur der unmittelbare Thronfolger, irgend Theil daran genommen hätten. Sie berühre Nichts davon, daß die Unterthanen blos zu verfassungsmäßigem Gehorsam verpflichtet seyen; Nichts von Mitwirkung der Stände bei MilitärAushebungen; Nichts von Rechten der Amtsversammlungen; Nichts von einer ständi-

schen Casse, der einzigen Garantie der ständischen Wirksamkeit und des StaatsCredits; Nichts von Wiederherstellung der CollegialVerfassung; Nichts von Aufhebung der so drückenden Verwaltung der piorum corporum; Nichts von den Verhältnissen der hohen Agnaten; Nichts von dem FamilienFideicommiß; Nichts von Aufhebung der Monopolien; und daß selbst die früher bestandene Preßfreiheit aufgehoben seyn solle, sey nur zu sehr zu befürchten, nach der Bestimmung der Art der Communication der Repräsentanten mit ihren Committenten. Nach dieser Constitution, seyen etliche Stände entweder gar nicht, oder doch nicht so repräsentirt, wie sie es erwarten könnten; die Repräsentanten seyen nicht nur an eine Instruction ihrer Committenten nicht gebunden, sondern diese dürften nicht einmal eine solche ertheilen, und das Petitionsrecht der letzten, ja sogar die Communication mit ihren Stellvertretern, sey äusserst beschränkt. Das Mitwirkungsrecht der Stände bei der Besteurung, sey beschränkt auf ihre Einwilligung zu Erhöhung der jetzt bestehenden Steuern; es habe also in der That gar keine Realität, denn der jetzige erhöhete Steuer-Etat sey so drückend, die überall verbreitete Armuth und das Elend so unbeschreiblich, daß dieser Zustand nicht lang fortdauern könne. Die Mitwirkung der Stände bei der Gesetzgebung, werde beschränkt auf neue, die persönliche Freiheit und das Eigenthum oder die Verfassung betreffende allgemeine Gesetze; diese Beschränkung müsse ein Gegenstand neuer Unruhe seyn, wenn man an die grosse Zahl der in der neuern Zeit erlassenen Verordnungen denke, welche Leben, Freiheit, Eigenthum und die öffentliche Wohlfahrt gefährdeten. Das ständische Petitionsrecht sey nicht ge-

ſichert, und nicht gefahrlos für die Repräſentanten. Die ausgeſprochene Garantie der Staatsſchulden durch den geſammten Staat, ſey unwirkſam, denn es fehle an einer Beſtimmung, unter welchen Bedingungen Staatsſchulden contrahirt werden dürften, und die Stände könnten, ohne eine unter ihrer Verwaltung ſtehende Caſſe, ihrer Garantie keinen Nachdruck geben. Die Verwaltung des altwirtembergiſchen Kirchenguts, ſey wieder abzuſondern von der Verwaltung des Staatseigenthums. Das frühere Auswanderungsrecht ſey wieder herzuſtellen. Die groſſe, kaum zu ertragende Bedrückung durch Jagdfrohnen, ſey ein Gegenſtand allgemeiner Klage. Leben, Freiheit und Ehre der Unterthanen, ſeyen wieder, wie in den altwirtembergiſchen Grundgeſetzen, in Schutz zu nehmen; kein angeſchuldigter Unterthan dürfe fernerhin ſeinem ordentlichen Richter entzogen, und unter eine auſſerordentliche Commiſſion geſtellt werden. Die Inamovibilität auch der ReginimalBeamten, ſey auszuſprechen; denn nie habe die Depravation ſo allgemein, nie das Elend ſo groß werden können, wenn nicht die Exiſtenz der Staatsbeamten neuerlich ſo precär geworden wäre*)

Der König verweigerte beharrlich die modificirte Wiedereinführung der altwirtembergiſchen Verfaſſung,

*) Verhandlungen in der Verſammlung der Landſtände des Königreichs Würtemberg im Jahr 1815. Erſte Abtheilung. (Im März 1815., ohne Druckort, gr. 8.), S. 81—85. Darſtellung des Betragens der würtembergiſchen Landſtände ſeit dem 15. März bis zum 18. Mai 1815. Zweite Auflage, ſammt erſter Fortſetzung, die Beſchwerden des Landes; und zweite Fortſetzung, das Betragen bis zur Vertagung der Stände. 1815. gr. 8.

und ihre Erſtreckung auf die neuen Lande. Nach viermonatlicher fruchtloſer Unterhandlung, beſchloß Er, die Vertagung der Ständeverſammlung (Reſcripte vom 21. und 25. Jul.). Er entwickelte die Gründe ſeines Benehmens und ſeiner Mißbilligung desjenigen der Ständeverſammlung, und beharrte bei jenem Entſchluß, mit der Verſicherung, daß ſeine Geſinnungen gegen ſein Volk und ſeine getreuen Unterthanen, unverändert bleiben würden, und daß Er die in ſeiner Conſtitutionsurkunde vom 15. März ihnen bewilligten Rechte, Freiheiten und Vortheile vom Neuem beſtätige. *)

Hierauf erfolgte, nach einem Wechſel von Noten und Reſolutionen, am Ende des Auguſtes, die wirkliche Auflöſung der Ständeverſammlung. Nicht nur erließ dieſe noch vorher eine feierliche Rechtsverwahrung an den König, ſondern ſie hatte ſich auch ſchon früher, durch ein ausführliches Schreiben vom 16. Junius, an die Miniſter der drei Mächte (Dänemark, Preuſſen und Hannover), welche, bei Gelegenheit des Erbvergleichs von 1770, die altwirtembergiſche Verfaſſung garantirt haben, mit der Bitte gewendet, ſie in Zurückforderung dieſer Verfaſſung und des antenapoleoniſchen Rechtszuſtandes zu

*) Reſcript vom 5. Auguſt 1815, in dem Regierungsblatt vom 7. Auguſt. Auch erſchien eine Rechtfertigung des Königs unter folgendem Titel: Bemerkungen über eine Wiederherſtellung der landſtändiſchen Verfaſſung des Herzogthums Würtemberg, in Beziehung auf die Verhandlungen der Ständeverſammlung des Königreichs Würtemberg, und insbeſondere in Hinſicht auf die von derſelben verlangte Einführung einer landſtändiſchen Caſſe. Geſchrieben im Junius, Stuttgart 1815., 176 S. gr. 8.

unterstützen.*) Unterdessen hat seitdem der König, in einem Patent vom 3. Sept. 1815, gelegenheitlich seinen Entschluß «zu Wiederversammlung der Landstände und zu Unterhandlungen mit denselben zur allgemeinen Wohlfahrt» zu erkennen gegeben. Diese Wiederversammlung ist erfolgt, und während derselben, besonders seit zwei königlichen Reskripten, vom 13. und 15. Nov. 1815, und der hierauf erfolgten Antwort der Stände, schienen beide Theile sich einander zu nähern, und zu gütlicher Vereinigung die Hände zu bieten. Wie wird diese so bald erfolgen, als das Wohl des Landes es fordert.

Ueber den hier in Betracht kommenden Zeitraum hinaus, reichen: die weitern Verhandlungen der wirtembergischen StändeVersammlung; die großherzoglich-sachsen-weimar-eisenachische Verordnung von 30. Jan. 1816, betreffend die Bildung und Zusammenberufung einer ständischen Berathungsversammlung zu Entwerfung der Landesverfassungs-Urkunde, und die hierauf zu Weimar am 7. April 1816, wirklich erfolgte Eröffnung der ständischen Berathungs-Versammlung, nebst der landesherrlichen Versicherung, daß die Verfassung des Großherzogthums unter die Garantie des teutschen Bundes solle gestellt werden, endlich das Grundgesetz über die landständische Verfassung, vom 5. Mai 1815; die Einführung landständischer Verfassung in dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe, mittelst Verordnung vom 15. Jänner 1815. **),

*) Dieses Schreiben steht in den deutschen Blättern vom 31. Aug. 1815, und in der Allgem. Zeitung, Beilage Num. 111.

**) In meinem Staatsarchiv des teutschen Bundes, Heft I, S. 67. ff.

und die Eröffnung des ersten Landtags daselbst, am 4. März 1816 *); der kurhessische Landtag, bis in die Mitte Mai's 1816; die großherzoglich-badische Ankündigung der Eröffnung der Ständeversammlung auf den 1. August 1816, u. a. m.

Wenn bis jetzt hie und da noch, in Einrichtung landständischer Verfassung, und in unverzagter Angreifung des grossen Werkes, die That hinter den echten Grundsätzen und dem guten Willen, wie überall die Wirklichkeit hinter der Idee zurückgeblieben ist, so darf dieses nicht auf Rechnung der guten Sache gesetzt werden. Es müsse vielmehr stärken in dem Bestreben, das grosse Ziel nie aus den Augen zu verlieren, sondern ihm mit Weisheit, Mäßigung und Standhaftigkeit ohne Unterlaß entgegen zu gehen. In dieser Absicht müsse man nie ermüden, auf Entfernung aller Hindernisse hinzuarbeiten, welche der heilbringenden Sache, in ihrem Anfang und Fortgang, in dem Wege stehen, oder stehen könnten. Ein Hinderniß dieser Art, nimmt eine nähere Betrachtung auch hier in Anspruch, weil es theilweise noch in die Zeit des Congresses fällt.

Um dieselbe Zeit, wo in mehreren Ländern die Rede war von Vorbereitung zu Errichtung oder Umformung landständischer Verfassung, verbreiteten sich hin und wieder Gerüchte, von einem wirklichen, oder zu besorgenden Widerstreit zwischen dem Adel, hauptsächlich wohl den landtagsfähig begüterten Adelichen und ihren Familiengliedern, einer Seits, und einem Theil des Nichtadels, namentlich des zu Landstandschaft wirklich oder muthmaßlich berufenen Theils

*) In meinem Staatsarchiv des teutschen Bundes, Heft I, S. 118 ff.

deſſelben, wohl ſelbſt der Staatsregierung, anderer Seits. Dieſe Gerüchte gewannen an Ausdehnung und ſcheinbarer Wichtigkeit, durch die Entdeckung eines, von dem wiener Congreß aus der erſten Hälfte des Jänners 1815 datirten, noch ungedruckten, ausführlichen Plans zu Gründung eines neuen allgemeinen Adelsvereins durch ganz Teutſchland.

Wären dieſe Gerüchte mehr oder weniger gegründet, ſo iſt bei der auf beiden Seiten in der Mehrzahl mit Gewißheit vorauszuſetzenden höheren Einſicht, und der aus der neueren Zeitgeſchichte erhaltenen vielfachen Belehrung, kaum glaublich, daß ein ſolcher Widerſtreit bedeutende Folgen haben könnte.

Der eine Theil würde billige und gerechte Anſprüche, welche durch gröſſeren und ausgezeichneten Gutsbeſitz begründet ſind, nicht mißkennen, und um bloſſe Scheinvorzüge nicht hadern wollen. Er würde, was den Plan zu einem allgemeinen Adelsverein betrifft, ſich dabei beruhigen können, daß dieſer Plan, wie leicht vorauszuſehen war, keine Folge gehabt hat, und daß ernſtlichere Verſuche ihn auszuführen, auf jeden Fall in den jetzt beſtehenden Staatsregierungen die entſchiedenſten Gegner würden gefunden haben. Er würde eine mächtige Stütze in der feſten Ueberzeugung dieſer letzten gefunden haben, daß bei allen wahren NationalAngelegenheiten, in dem Staat nur ein Stand in Betracht kommen könne, derjenige der Staatsbürger; denn was für die Geſammtheit der Staatsbürger recht und gut iſt, muß es auch für jeden beſondern Stand ſeyn, und umgekehrt. Er würde unweiſen Neid unterdrückt haben, bei der Erinnerung, daß ſchon mancher Denker aus privilegirter Claſſe, laut ſeines eignen Geſtändniſſes, ſelbſt wenn er in

langer Geschlechtsreihe durch Besitzthum und Verdienst ausgezeichnete Altvordern zählt, sich die Frage vorgelegt habe, ob in dieser Zeit, jener Classe anzugehören, noch von bedeutendem Werth seyn, wohl gar, unter gewissen Umständen, gefahrlos seyn könne?

Der andere Theil würde die Folgerungen beachten, welche seine nicht privilegirten Mitbürger aus von ihm gemachten unbilligen, ungerechten, oder übertriebenen Ansprüchen, aus den Gründen und Absichten derselben, zu ziehen eben sowohl veranlaßt als berechtigt würden. Würden sich diese überreden, daß solche Ansprüche den Vortheil des Staates und des Volkes bezwecken? Würden sie, aus der Vorzeit genug belehrt, sich täuschen lassen durch die Vorstellung, man gedenke das besondere Interesse des Standes mit dem allgemeinen des Staates, nicht bloß dem Scheine nach zu vereinigen? Würden sie sich der Besorgniß entäussern, daß in allgemeinen Landesangelegenheiten eine, wenn auch nicht ausschliessende, doch vorzügliche Berathung und Verhandlung der Regierung mit einer verhältnißmäßig wenig zahlreichen Classe von Staatsbürgern, zu einseitigen und die grosse Mehrheit beunruhigenden Resultaten führen könne? Je mehr, und mit je grösserem Erfolg, der andere Theil sich solchen Betrachtungen überliesse, desto mehr würde er schonender Rücksichten sich erfreuen können. Mit besonnener Entschlossenheit würde er dann Opfer verschmerzen, welche die Zeitverhältnisse, erweiterte Einsicht, und ein höheres allgemeines Interesse auch ihm, besonders dem ehehin reichsunmittelbaren, geboten, und desto eher würde es ihm gelingen, aus dem Schiffbruch von früheren Gerechtsamen noch Einiges zu retten. Auch würde das gerechte Urtheil, daß der Ver-

luſt ſo mancher Vorzüge und Gerechtſame, nicht ohne ſchmerzhafte Gefühle zu ertragen, und darum Manches mit Schonung und Billigkeit zu behandeln ſey, nur allgemeiner werden.

Nicht nur die angeführten Gerüchte, ſondern auch gleichzeitig in verſchiedenen Ländern angeſtellte Berathſchlagungen, brachten einen Gegenſtand zur Sprache, welchem hohe Wichtigkeit nicht abgeſprochen werden kann, in Abſicht auf die Einrichtung landſtändiſcher Verfaſſungen, und auf nützliche Wirkſamkeit derſelben, mithin auf das wahre Landeswohl. Es iſt die Frage: ob für landſtändiſche Berathſchlagungen, die Landſtände aus den privilegirten Claſſen, zu trennen ſeyen von den landſtändiſchen Vertretern des Volkes?

Wie überall nur ein Land und eine Landesherrſchaft iſt, und dieſer nur eine moraliſche Perſon gegenüberſteht, die Geſammtheit der Unterthanen, Volk genannt, welche, durchaus nur zu einem Zweck, bei der Landesherrſchaft durch Landſtände vertreten werden ſoll: alſo ſollte überall auch in der landſtändiſchen Verfaſſung der Grundſatz der Einheit herrſchen. Eine Sonderung der Landſtände in Claſſen oder Kammern, bei der Berathſchlagung, ſtört die Einheit. In Widerſpruch mit der Staatsweisheit, nährt ſie in der Landſchaft fortwährend den Keim unſeligen Zwieſpaltes und thörichter Eiferſucht, verlängert die Berathung, und erſchwert die Faſſung der Beſchlüſſe des Landtags.

Wo des Landes Wohl redlich, offen und wohlmeinend berathen werden ſoll, da fördere Einheit der Landesvertreter mächtig den heilſamen Zweck, da walte nur allein die Einſicht, mit ächtem Vaterlandsſinn gepaart. Wer möchte da ſo ſtolz, anmaßend und un-

vaterländisch auftreten, so ganz sein eigenes Interesse *) verkennen, daß er keine Scheu trüge, mit einem Häuflein gleich Gesinnter sich, wäre es auch nur in der Form, als Gegensatz des Volkes darzustellen, dessen entschiedene Ueberlegenheit an Menge der Echtwort habenden Einzelnen und des Besitzthums, an physischer und geistiger Stärke, im Zwiespalte der Meinungen demselben auf immer den Sieg gewährleisten würde.

In dieser Zeit, mahnt Alles zu allgemeiner und aufrichtiger Anerkennung des Rechtsatzes, daß in dem Staat es überall nur einen natürlichen Stand gebe, denjenigen der Staatsbürger; daß folglich jede wesentliche Absonderung Einzelner, dem Staatswohl und der öffentlichen Meinung widerstreite. Im Frieden wie im Krieg, bildet nur die Gesammtheit der Staatsbürger die Schutzmauer des Landes und seines Fürsten, die zusammen nur Eins seyn sollen. Wen der Zufall oder der Wille des Fürsten mit Rang und Titeln versehen hat, der betrachte solche wie Leibesschmuck, als Nebensache, und begnüge sich auch in der Ständeversammlung mit einem Ehrenplatz, den die Andern ihm willig einräumen werden, damit der Zufall oder die Zuneigung des Fürsten für ihn nicht ganz ohne Wirkung bleibe. Aber nie lasse er von Eitelkeit sich bethören, darum aus dem Volk zu scheiden, und wohl gar mit seinen Genossen sich zu rühmen, sie seyen „der Schutzgürtel des Fürsten". Denn wehe dem Fürsten, dem, mit solch einem Gurt, es, wie einst in Frankreich, an der Schutzmauer gebricht!

*) Briefe eines Teutschen vom Adel an seinen adelichen Freund, über das wahre Interesse des Adels bei der bevorstehenden Verfassung teutscher Staaten. 1815. 8.

Es iſt oben (S. 197 f.) ein Zeitalter geſchildert worden, wie es Teutſchland einſt ſah. Nur auf ein ſolches Zeitalter paßt eine, noch für das jetzige von Einzelnen oft angerufene, aber auch eben ſo oft mißverſtandene, Maxime *) eines mit Recht berühmten Mannes, eines groſſen Eiferers für Staatswohl und Menſchenrecht. Nur in ſolchem Zeitalter, wo das Volk in Finſterniß, in Leibeshaft und Unkunde ſeiner Rechte ſchmachtet, bedarf die Monarchie, um nicht in Despotie auszuarten, der untergeordneten und abhängigen Mittelgewalten **), welche jener Staatslehrer, der monarchiſchen Staatsform in dem Adel geſchichtlich angeeignet fand. Darum iſt auch jener Ausſpruch rein hiſtoriſch; er ſollte weder die allgemeinen Forderungen des Staatsrechtes, noch diejenigen der Staatsweisheit ausdrücken. Montesquieu wollte die Monarchie charakteriſiren, wie er ſie gefunden hatte; nicht, wie ſie nach ſeinem Begriff, unter Vorausſetzung hinlänglicher Volksbildung, ſeyn ſollte und könnte. Es war ihm angenehm, in jener eine Beſchränkung der Macht des Monarchen, wenigſtens durch eine Mittelgewalt, zu finden.

Was konnte man auch Beſſeres für das Wohl des Ganzen wünſchen, in einem Zeitalter, wo das Volk in geiſtiger und politiſcher Unmündigkeit gehalten, und ſelbſt zur Landesvertheidigung, durch die gleichzeitige Kriegskunſt ganz, oder doch groſſentheils, unfähig ge-

*) « Point de monarque, point de noblesse; point de noblesse, point de monarque; *mais* on a un *despote* ». Montesquieu de l'esprit des lois, liv. II, ch. 4

**) « Les pouvoirs *intermédiaires* subordonnés et dépendans ». Ibid.

macht ward? Hier — wo das Volk noch nicht zu der Kraft gelangt war, unmittelbar oder durch selbstgewählte Stellvertreter, das beschränkende Element zu bilden, welches in der Monarchie zur Sicherung gegen Mißbrauch der Staatsgewalt nothwendig ist — bedurfte man hiezu, als Nothbehelf *), einer MittelGewalt, das heißt, einer Classe von Staatsbürgern, welche, zwischen dem Einherrscher und dem Volk in der Mitte, verfassungsmäßig abwehrte, was dieses selbst abwehren sollte, aber abzuwehren durch seinen Zustand von Unmündigkeit noch verhindert war.

So bald dieser Zustand, die Bedingung der MittelGewalt, aufhörte, mußte es auch der Nothbehelf. Von nun an, mußte die Vertretung der Gesammtheit der Staatsbürger bei der Staatsregierung, auch unmittelbar von der Gesammtheit ausgehen. In dieser gebührt dann auch dem Adel seine Stelle: zwar nicht als Adel in dem alten Sinn, denn er kann fortan nur TitularAdel, keine MittelGewalt mehr seyn, aber als unstreitigem Mitglied der Gesammtheit, in deren achtbare Mitte er, nach aufgehobenen Hindernissen, die ihm pro tempore die Rolle einer Mittelart zwischen Volks- und HerrscherGewalt verschafft hatten, zurückgekehrt ist, und wo er nun mit desto grösserer Sicherheit genießt, was ihm gebührt.

So, und nicht anders, muß jener scharfsinnige Staatslehrer verstanden werden, der, den französischen Adel und das französische Volk von Anno 1740 vor seinen Augen, oft nur zu behutsam und zu leise auftrat, doch aber in manche Stellen seines Werkes einen

*) Rebus *sic* stantibus.

Schlüssel zu gewissen zweideutigen Aeusserungen gelegt hat, den nur Wenige bis jetzt gefunden, oder zu finden sich die Mühe gegeben haben; er, der in der Vorrede um die Gewogenheit bittet, das ganze Buch, nicht aber etliche Redensarten, zu verdammen oder mit Beifall zu beehren, die Absicht des Verfassers nirgend anders als in der Absicht des Werkes entdecken, und nicht nach einer augenblicklichen Lesung, über eine Arbeit von zwanzig Jahren urtheilen zu wollen.

Der Schlüssel zu der in Frage stehenden Maxime, ist nicht schwer zu finden. Er liegt schon in der angegebenen, dem Recht und der Vernunft gemäsen Absicht, die man Montesquieu, und vor Allen Ihm, zutrauen muß. Er ist aber auch, mit Gewißheit, in verschiedenen Stellen seines Werkes zu entdecken. Zuerst, in dem sinnschweren Nachsatz der Phrase: «*mais on a un despote*». Hierin legte der Verfasser selbst, und ohne Umschweif oder Verzug, den Grund seiner historischen Maxime. Wo das beschränkende Element fehlt, wollte er sagen, da ist die Staatsform despotisch; jenes war in den bisherigen Monarchieen der Adel. Die ihn mißverstanden, oder mißverstehen wollten, legten den Grund in die selbstsüchtige Schmeichel-Idee, der Adel allein sey der wahre «Schutzgürtel» des Monarchen, das soll heissen, die Stütze des Throns. Diese Vorstellungsart steht in geradem Widerspruch mit derjenigen des Verfassers, der, umgekehrt, einen Schutzgürtel des (noch unmündigen) Volkes, wider den Mißbrauch der Staatsgewalt, offenbar in der Idee hatte. So bald nun das Volk selbst Kraft und Willen erlangt hat, den Schutzgürtel zu bilden, so muß dieser, als der wahre und stärkere, den Vorzug verdienen vor jedem

Nothgürtel, der bis dahin, aber auch nur bis dahin, als solcher dienen konnte, hinfort aber höchstens nur noch Ziergürtel seyn könnte.

Ferner, in derjenigen «*vertu*», welcher Montesquieu überall das Wort redet, und auf die er einen so hohen Werth legt, daß er gleich in den ersten Worten seines Werkes *), durch klare und bestimmte Angabe des Sachbegriffs, gegen Mißdeutung sich verwahrt. Seine vertu **), sagt er, sey anders nichts, als «vertu politique», das heisse, «l'amour de la *patrie* et de l'*égalité*» ***). Konnte Er wollen, daß diese vertu von irgend einer Staatsform, wie sie seyn sollte, ausgeschlossen, und namentlich die «égalité» nicht allen staatsmündigen Mitgliedern der Staatsgesellschaft eingeräumt werde? Auch sagt er bestimmt, in dem angeführten Avertissement, daß diese politische Tugend von der Monarchie keineswegs ausgeschlossen seyn solle, so wenig als die Ehre von der Republik.

Endlich, in seiner höchst merkwürdigen Schilderung der Verkehrtheit derjenigen Monarchie, die er nach den Angaben der Geschichte («aprés toutes les histoires») vor Augen zu haben versicherte****), in welcher, unter Anderem, ein unabläſſiges Streben

---

*) In seinem, noch vor der Préface stehenden, Avertissement au lecteur, welches in den ersten Ausgaben des Werkes fehlt.

**) «Vertu politique», nannte er sie schon in einer Stelle der ersten Ausgabe; in einer Anmerkung zu Liv. III, ch. 5.

***) Zu teutsch, wohl nichts anders als: Vaterlands- und Volksliebe, die auf Rechtsgleichheit der Staatsgenossen berechnet ist.

****) Liv. III, ch. 5, 6 et 7.

nach Vorzügen und Auszeichnungen, dem Adel eigen sey; in welcher der Monarch, nach Richelieu's Rath, sich hüten müsse, einen honnête homme, der sich unglücklicher Weise in der Classe des Volkes befindet, zu wichtigen Staatsgeschäften zu gebrauchen; in welcher die Politik die grossen Angelegenheiten mit so wenig vertu, als nur immer möglich, betreiben lasse, gleichwie in den schönsten Maschinen die Kunst so wenig Kraft, Bewegung und Räder anwendet, als möglich ist; einer Monarchie endlich, von welcher er *) hinzufügt: «nach meinem Bedünken, sind Ehrgeiz im Müssiggang, Niederträchtigkeit im Stolz, Bereicherungssucht ohne Arbeit, Abscheu vor der Wahrheit, Sucht sich einzuschmeicheln, Verrath, Treulosigkeit, Hintansetzung aller seiner Verpflichtungen, Verachtung der Pflichten eines Staatsbürgers, Furcht vor der «vertu» des Fürsten, Hoffnung von seiner Schwäche, und, mehr als alles dieses, ein nie aufhörendes Lächerlichmachen der «vertu», der Charakter der meisten Höflinge, wie dieser sich an allen Orten und in allen Zeiten ausprägt». —

Diese Monarchie ist es, mit welcher Montesquieu einen Adel verbunden fand. Sie ist es, auf welche Er den weltberühmten Ausspruch, gewiß nicht ohne Wahrheitsliebe, bezogen wissen wollte, der noch auf dem wiener Congreß einer gedruckten Denkschrift auf die Stirn gesetzt ward *).

Endlich ist auch nicht zu übersehen, daß Montesquieu in seiner geschichtlichen Darstellung der monar-

*) Liv. III, ch. 5.

**) In den Acten ꝛc. (III. 494) ist dieser Denkspruch durch Versehen des Setzers weggeblieben.

hischen Staatsform, die politische Geschichte Teutschlands nicht genug beachtet habe. In diesem Lande, waren schon in den ältesten Zeiten alle Freien, ohne Unterschied, berechtigt in der NationalVersammlung zu erscheinen und zu stimmen, auch gleich berechtigt und verpflichtet die Waffen zu führen zur Vertheidigung des Vaterlandes. Eben so war es unter den Merovingern und Carolingern; unter jenen waren sie allein gemeint, wenn man von Volk sprach. Als späterhin monarchische TerritorialVerfassungen sich ausbildeten, und Landstände in solche verwebt wurden, hatte nirgend der Adel ausschliessend das Recht der Landstandschaft, ja er war sogar in manchen Ländern verfassungsmäßig davon ausgeschlossen. Wirtemberg war schon vor 1806 eine Monarchie, eine glückliche Monarchie; es hatte landständische Verfassung, in dieser keinen Adel, und überhaupt keinen Adel als Mittelgewalt. Eben so die landständische Verfassung verschiedener ehemaliger geistlicher Wahlstaaten, des Fürstenthums Baireuth, des Landes Hadeln, u. a.

Doch weisen Recht und Billigkeit dem begüterten Adel nicht weniger, als den übrigen Grundeigenthümern, allenthalben seine Stelle unter den Landständen an. «Auch vormals», schreibt ein teutscher Mann von altem Adel und ächter Geistesbildung*), «bildete der Adel nur um deßwillen die erste Classe der Stände, weil er der begüterteste war. Als Grundeigenthümer war er Landstand, nicht als Edelmann. Meiner Ein-

*) Fr. v. Hendrich, was sollten Volksrepräsentanten wirken, und welche Classe von Staatsbürgern ist dazu am geeignetesten? in H. Ludens Nemesis, Bd. III, St. 2, (Weimar 1814) S. 258 f.

sicht nach hat man daher auch Unrecht, wenn man ihn nur als Repräsentanten seiner Unterfassen betrachtet. Er war es von allen Grundeigenthümern ... Die verschiedenen Stände sind einander näher gerückt. Der Abstand, den theils Bildung, theils bloß Meinung und Gewohnheit erzeugt hatte, ist verschwunden. Man sollte also auch da, wo man bisher den Gutsbesitzer, der kein Edelmann war, von den Versammlungen des landständischen Körpers, der sich Ritterschaft nannte, ausschloß, diese nicht mehr taugliche Scheidewand niederreissen. Jeder gebildete Mann, Jeder, dem der Engländer den Namen eines Gentleman nicht versagen würde, müsse so gut, wie der Edelmann, wenn er sonst, wie dieser, die erforderlichen Eigenschaften hat, Landstand und landständischer Deputirter seyn können, wie dieses, in Ansehung der Landstandschaft, schon längst in den herzoglich-sächsischen Landschaften*) der Fall war. Verdienen die Grundeigenthümer, vor allen übrigen Staatsbürgern den Vorzug bei der Volksvertretung; so muß man sie nicht auf eine Classe derselben beschränken wollen».

*) Aber weit noch nicht in manchen andern teutschen Ländern, z. B. in dem Königreich Sachsen, in Oestreich, Böhmen, Mähren; wo man sogar Ahnenprobe, von den landtagsfähig Begüterten zu dem Erscheinen auf Landtagen fordert.

IV.

Ueber Bestimmung der Rechte der Unterthanen in den teutschen Bundesstaaten überhaupt.

Oft schon hat man den Vorwurf gehört, es sey in einem guten Theil der monarchisch geformten Staaten Teutschlands verjährte Sitte, nur von Rechten der Staatsregierung, nicht auch von ihnen gegenüber stehenden Rechten der Unterthanen zu sprechen; nur wenige Publicisten in Druckschriften, und manche Staatsrechtslehrer in mündlichen Vorträgen, hätten schon seit geraumer Zeit, bis auf das Ende der buonapartischen Zwingherrschaft, bisweilen gewagt, auch der Rechte der Unterthanen zu erwähnen, der Lehre von ihrem bloß leidenden Gehorsam untreu zu werden, und sich über die Gefahr politischer Verketzerung hinwegzusetzen, womit selbst gewisse TitularPriester der Gerechtigkeit sie, heimlich oder laut, beehrten oder bedrohten.

Diese Zeit ist vorbei. Die Natur will unwiderstehlich, daß was gut und recht ist, zuletzt die Oberhand behalte. Nicht bloß Schriftsteller und die Schule dürfen, unverketzert, wieder von Rechten der Unterthanen sprechen *). Vom Thron herab, wird ihrer jetzt nicht selten erwähnt. Die öffentliche Stimme, und wer es gut mit Fürsten und Vaterland meint, gedenkt ihrer ohne Scheu. Es scheint, es werde bald, wie in England, ihre fleissige Erwähnung und Erwägung zum guten Ton gehören. Auf dem Congreß bekannten fast einmüthig die Stellvertreter der teutschen Fürsten, es sey an der Zeit, wo man der Rechte der Unterthanen in der BundesActe feierlich eingedenk seyn müsse. Wir wollen sehen, auf welche Weise, in dieser Hinsicht, auf dem Congreß die Stimmen sich vernehmen liessen.

Die Einführung und Erhaltung einer landständischen Verfassung mit wesentlichen Rechten der Landstände, so wie eine dieselbe und die Bundesverfassung bewachende Rechtspflege durch ein Bundesgericht, ist für Festsetzung und Sicherung der Rechte nicht nur der Gesammtheit der Unterthanen, sondern auch der einzelnen, von größter Wichtigkeit. Was in dieser Beziehung auf dem Congreß verhandelt worden,

*) Bald nach dem Congreß, im August 1815, erschien zu Pisa eine InauguralStreitschrift von den Rechten der Völker und den Pflichten der Fürsten, von Joseph Bonadei. Der Großherzog von Toscana hatte nicht nur erlaubt, ihm diese Schrift zuzueignen, sondern er gab auch dem Verfasser seinen Beifall zu erkennen, indem er ihn zum Beisitzer bei dem bürgerlichen Gerichtshof zu Pistoja ernannte, und mit einer Goldmünze beschenkte, worauf sein Bildniß und die Inschrift: Praemium virtutis. 1815.

und welches das endliche Resultat der Verhandlungen gewesen sey, ist oben berichtet worden. Was in Hinsicht auf ehemalige, nun teutschen Bundesfürsten untergeordnete, reichsständische Landesherren, von fürstlichem und gräflichem Stande, jetzige Standesherren, oder wegen ehemaliger reichsritterschaftlicher Gutsbesitzer, so auch wegen der Juden, verhandelt worden, soll unten besonders berichtet werden. Was ausser diesem noch vorgekommen, besteht größtentheils in Folgendem.

Preussen hatte, in Vereinigung mit Oestreich und Hannover, schon in den am 16. Oct. 1814 vorgelegten zwölf Artikeln darauf angetragen, daß in die vertragmäßige Bestimmung des Bundeszwecks ausdrücklich aufgenommen werde, «die innere Schonung der verfassungsmäßigen Rechte jeder Classe der Nation» *). — Auch erklärte Preussen schon in einer der früheren Sitzungen (22. Oct. 1814), nicht nur sein völliges Einverständniß mit der hannöverischen Erklärung über die absolute Nothwendigkeit der Festsetzung der Rechte der einzelnen teutschen Unterthanen, sondern der Fürst Staatskanzler von Hardenberg behielt sich auch vor, dazu noch einen Nachtrag zu liefern **). In der Sitzung vom 20. Nov. 1814 äusserte Preussen: «der König sehe es für Regentenpflicht gegen seine Unterthanen an, diese wieder in eine Verbindung zu bringen, wodurch sie mit Teutschland eine Nation bildeten, und der Vortheile genössen, welche daraus für die Mitglieder

*) Acten d. w. C. Bd. I, Heft 1, S. 57. Vergl. mit Bd. II, S. 108.

**) Ebendas. Bd. II, S. 107.

derſelben erwachſen müßten«*). — Es fügte ſpäterhin (10. Febr. 1815) hinzu: «die Errichtung einer teutſchen Verfaſſung ſey nothwendig, nicht bloß in Abſicht auf die Verhältniſſe der Höfe, ſondern eben ſo ſehr zu Befriedung der gerechten Anſprüche der Nation, die in der Erinnerung an die alte, nur durch die unglücklichſten Ereigniſſe untergegangene Reichsverbindung, von dem Gefühl durchdrungen ſey, daß ihre Sicherheit und Wohlfahrt, und das Fortblühen ächt vaterländiſcher Bildung, größtentheils von ihrer Vereinigung in einen feſten Staatskörper abhange; einer Nation, die nicht in einzelne Theile zerfallen wolle, ſondern überzeugt ſey, daß die treffliche Mannigfaltigkeit teutſcher Völkerſtämme nur dann wohlthätig wirken könne, wenn ſich dieſelbe in einer allgemeinen Verbindung wieder ausgleiche. Gehe man von dieſer Betrachtung, von dem allgemeinen Verlangen nach einer nationalen Verbindung, aus, ſo erhalte die Nothwendigkeit einer kraftvollen Kriegsgewalt, eines Bundesgerichtes und landſtändiſcher, durch den Bundesvertrag geſicherter Verfaſſungen, eine verſtärkte Wichtigkeit« **).

Dieſen Grundſätzen gemäß, drang Preuſſen, in ſeinen verſchiedenen Entwürfen des Bundesvertrags darauf, daß «alle Mitglieder des Bundes ſich verbindlich machen möchten, jedem ihrer Unterthanen folgende Rechte, als ſolche deren jeder Teutſche genieſſen müſſe, unverbrüchlich einzuräumen» ***).

1) Die Freiheit, ungehindert und ohne Entrich-

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 184.
**) Ebendaſ. S. 16.
***) Ebendaſ. S. 45 ff.

tung einer Abgabe, in jeden andern zum Bunde gehörenden Staat auszuwandern; ausgenommen, wenn es in aufrührischer Absicht geschieht, oder um der Untersuchung eines Verbrechens zu entgehen, oder um sich, innerhalb des 18. und 25. Jahres, der Kriegspflicht zu entziehen, so auch während eines Kriegs bei den zur Vaterlands-Vertheidigung irgend Verpflichteten. 2) Die Freiheit, in Civil- oder Kriegsdienste eines andern Bundesstaates zu treten; mit den vorhin gedachten Ausnahmen. Wer Unterthan mehrerer Staaten zugleich ist, bleibt solches in Ansehung der mit seinen Besitzungen verbundenem Realrechte, aber für seine Person muß er sich erklären, Wen er als seinen Landesherrn anerkennen wolle; die Umänderung seiner Erklärung, steht ihm nachher nur unter den vorhin erwähnten Bestimmungen frei. 3) Die Freiheit, sich auf jeder teutschen Lehranstalt zu bilden. Da das Studium auf fremden Universitäten, nicht einer Auswanderung gleich zu stellen ist, so finden hiebei die bei Num. 1 genannten Einschränkungen nicht statt. Doch muß der studirende Kriegsdienstpflichtige, Erlaubniß in so fern nachsuchen, als er nach den Landesgesetzen einer solchen zu jeder wesentlichen Entfernung von seinem Wohnort bedarf. Diese Erlaubniß darf nicht erschwert, und nur dann verweigert werden, wenn solches auch bei Nachsuchung um Erlaubniß, eine gleich weit entfernte inländische Universität zu beziehen, geschehen würde. 4) Die gesetzmäßige Freiheit und Sicherheit der Person, so daß keine dieselbe kränkende Verfügung getroffen werden kann, welche nicht genau mit den Landesgesetzen übereinstimmt, und durch den ordentlichen Richter verfügt wird. 5) Die Sicherheit des Eigenthums gegen jede Beeinträchti-

gung, mithin auch gegen den Nachdruck. Ueber diesen soll zwar ein eigenes Gesetz gegeben werden; indeß wird schon hier bestimmt, daß keine mit dem Privilegium eines Bundesstaates gedruckte Schrift, während der Lebenszeit des Verfassers, und 30 Jahre nach seinem Tode in Teutschland nachgedruckt (und ein solcher, oder ein ausländischer Nachdruck, daselbst in Handel kommen?) darf. 6) Die Freiheit, Beeinträchtigungen der persönlichen oder Eigenthumsrechte, gegen Jedermann nach den Gesetzen vor dem ordentlichen Richter verfolgen, und wegen verweigerter, verzögerter, oder gesetzwidrig geübter Rechtspflege, Beschwerden bei dem Bunde führen zu können *). 7) Preßfreiheit, gegründet auf die Verantwortlichkeit der Schriftsteller oder, falls diese nicht genannt sind, der Buchhändler oder Drucker, doch vereinbar mit der nöthigen polizeilichen Aufsicht auf die Herausgeber (Herausgabe) periodischer Schriften. 8) Gänzliche Aufhebung der Leibeigenschaft, wo solche noch vorhanden, mit allen daraus fliessenden Rechten; worunter jedoch nicht bloße, auf dem Besitz gewisser Grundstücke haftende Leistungen zu verstehen sind.

Diesen Rechten wurden von preussischer Seite, in einem Entwurf der Bundesverfassung vom Anfang des Aprils 1815, noch folgende hinzugefügt **). 1) Uneingeschränkte Religionsübung. 2) Die katholische Religion in Teutschland, wird, unter der Garantie des Bundes, eine so viel möglich gleich-

*) Mehr hievon oben, in dem Bericht von dem Bundesgericht.

**) Acten d. w. C. Bd. I, Heft 4, S. 109 u. 110.

förmige, zusammenhängende, Verfassung erhalten. 5) Daß die Richter in Klagen gegen den Landesherrn, in demjenigen was die (gesetzmäßige Erörterung und) Entscheidung der Sache betrifft, ihres als Unterthanen, oder sonst in irgend einer andern Eigenschaft geleisteten Eides entbunden seyn sollen, auch kein Richter anders als durch förmlich gesprochenes Urtheil seines Richteramtes entsetzt werden soll. — Wie Preussen auch den Vorschlag gethan habe, das zu errichtende Bundesgericht für competent zu erklären, für gewisse Klagen der Unterthanen wider ihre Landesherrschaft, ist in der nächstvorhergehenden Abhandlung schon berichtet worden.

Endlich kam, in dem letzten preussischen Entwurf, vom 1. Mai 1815, noch Folgendes hinzu *). 1) Die drei christlichen ReligionsParteien, genieſſen in allen teutschen Staaten gleiche Rechte, und 2) den Bekennern des jüdischen Glaubens werden, in so fern sie sich der Leistung aller Bürgerpflichten unterziehen, die denselben entsprechenden Bürgerrechte eingeräumt. 3) Die katholische Religion in Teutschland, wird, unter der Garantie des Bundes, eine so viel möglich gleichförmige, zusammenhängende, und die zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse nothwendigen Mittel sichernde Verfassung erhalten. 4) Die Rechte der Evangelischen, gehören in jedem Staat zur Landesverfassung, und ihre auf Friedensschlüssen **), Grundgesetzen, oder andern gültigen Verträgen beruhenden Rechte, sind dem Schutz des Bundes anvertraut.

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 305 u. 307.

**) Also namentlich auch des Religions-Friedens, und des westphälischen.

Oeſtreich, in Einverſtändniß mit Preuſſen, that in ſeinem am 23. Mai 1815 vorgelegten Entwurf *), welchen man den öſtreichiſch-preuſſiſchen nennen kann, den Vorſchlag, den Unterthanen der Bundesſtaaten folgende Rechte zuzuſichern, die es groſſentheils auch ſchon in zwei früheren Entwürfen in Antrag gebracht hatte **). 1) Grundeigenthum auſſerhalb des Staates, den ſie bewohnen, zu erwerben und zu beſitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Laſten unterworfen zu ſeyn, als deſſen eigene Unterthanen. 2) Recht, in Civil- oder MilitärDienſte eines andern teutſchen Bundesſtaates zu treten. 3) Recht des freien Wegzugs aus einem teutſchen Bundesſtaat in den andern, in ſo fern der Auswandernde ſeine Militärpflicht erfüllt hat, und ausweiſen kann, daß er in dem andern als Unterthan angenommen wird. 4) Freiheit von allen Abzugs- und Erbſchaftſteuern, von dem ausziehenden Vermögen, ſo fern es in einen andern teutſchen Staat übergeht. 5) Mit Abfaſſung zweckmäſſiger Geſetze über Preßfreiheit und Büchernachdruck, desgleichen 6) für Freiheit des Handels und Verkehrs zwiſchen den teutſchen Staaten, ſo wie für die Schiffahrt, auch 7) über andere, auf gemeinſame Wohlfahrt Bezug habende Angelegenheiten, wird ſich die Bundesverſammlung beſchäftigen. 8) Die Verſchiedenheit der drei chriſtlichen ReligionsParteien, kann keinen Unterſchied im Genuß bürgerlicher und politiſcher Rechte begründen. 9) Den Bekennern des jüdiſchen Glaubens,

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 320 ff.
**) Ebendaſ. S. 5 u. 313 f.

werden, in so fern sie sich der Leistung aller Bürgerpflichten unterziehen, die denselben entsprechenden Bürgerrechte eingeräumt, und wo dieser Reform Landesverfassungen entgegenstehen, verpflichten sich die Landesherren, diese Hindernisse so viel möglich hinwegzuräumen. 10) Für die katholische Kirche in Teutschland, und 11) für die Rechte der Evangelischen, wiederholte Oestreich fast wörtlich dieselbe Bestimmung, welche oben aus dem letzten preussischen Entwurf, unter Num. 3 und 4 angeführt stehen.

Dagegen schien Oestreich den preussischen, noch im Mai 1815 wiederholten *), Vorschlag wider den Schul- und UniversitätsBann, oder für die Freiheit «der Bildung auf fremden teutschen Lehranstalten», nicht zu begünstigen. — Wohl aber wollte Oestreich, noch in seinem nächstvorhergehenden Entwurf **), gleichfalls vom Mai 1815, daß nebst der landständischen Verfassung, auch «die bestehende persönliche Freiheit aufrecht erhalten, oder, wo sie dermal nicht vorhanden sey, jetzt eingeführt, und unter Schutz und Garantie des Bundes gestellt werde». — Auch hatte derselbe Hof, in seinem Entwurf vom Dec. 1814 ***), den späterhin von ihm aufgegebenen, wiewohl von Preussen noch im April vorgebrachten Vorschlag gethan, «die Aufhebung der Leibeigenschaft, wo sie noch besteht., binnen drei Jahren, gegen Loskauf und Entschädigung der Leibherren», festzusetzen. — Endlich hatte auch Oestreich noch im Mai 1815 darauf angetragen ****), «daß jeder

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 305.
**) Ebendas. S. 311 f., Art. 14.
***) Ebendas. S. 5.
****) Ebendas. S. 313.

Confession die ausschlieſſende Verwaltung der Gegenstände ihres Cultus und ihrer Kirchengelder», in der BundesActe versichert werde; ferner, daß die Angelegenheiten der katholischen Kirche, mit dem römischen Hofe auf der Bundesversammlung sollten verhandelt werden.

Dieſelben liberalen Grundsätze, denſelben ruhmwürdigen Eifer des östreichiſchen Cabinets, bethätigte der Herr Fürſt von Metternich auch in den Conferenzen, ſo oft ſich Anlaß dazu darbot. Als Wirtemberg (20. Oct. 1814) eine Aeuſſerung «wider die Nothwendigkeit der Feſtſetzung der Rechte der Unterthanen der teutſchen Nation», ſchriftlich zu den Acten gegeben hatte, erklärte dieſer öſtreichiſche Staatsmann zu Protocoll *): «daß eine ſolche Feſtſetzung ſchlechterdings nothwendig ſey, daß in der vorigen Verfaſſung den teutſchen Unterthanen gewiſſe Rechte zugeſichert geweſen, in den letzten Zeiten aber in einzelnen Staaten ſolche Bedrückungen eingetreten ſeyen, wider welche die Unterthanen in der Zukunft nothwendig geſichert werden müßten, wie denn z. B. in einigen Staaten die Verfügung getroffen worden, daß die Begüterten einen Theil des Jahrs in der Reſidenz zubringen ſollten, welcher Zwang in einzelnen Fällen ſogar über die Grenzen der Möglichkeit hinausgehe, wie z. B. ſeine Familie in fünf verſchiedenen Staaten poſſeſſionirt ſey, gleichwohl kein Menſch ſich vervielfältigen könne, um jenem Anſinnen in dieſen verſchiedenen Staaten Genüge zu leiſten».

Zu den liberalſten Grundſätzen bekannte ſich Hannover. Mit Eifer bekämpfte es, in dem ganzen Laufe

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 88 Vergl. auch S. 108.

des Congresses, jeden Widerspruch gegen feierliche Anerkennung, Festsetzung und Gewährleistung der Rechte der Unterthanen. Die oben genannten zwölf Artikel, hatte es, gleich im Anfang des Congresses, mit Oestreich und Preussen verabredet; und als Baiern und Wirtemberg gegen die darin vorgeschlagene Festsetzung der ständischen und der individuellen Rechte der teutschen Unterthanen, Widersprüche geäussert hatten, erklärte es, in einem eigenen schriftlichen Votum *), folgende Hauptsätze.

Es könne den Satz nicht anerkennen, daß selbst nach den in Teutschland vorgegangenen Staatsveränderungen, den Fürsten ganz unbedingte oder rein despotische Rechte über ihre Unterthanen zustünden. Die zwischen Buonaparte und den teutschen Fürsten geschlossenen Verträge, hätten den Rechten ihrer Unterthanen de jure Nichts vergeben können. Der Verfall der teutschen Reichsverfassung, habe den Umsturz der teutschen Territorial-Verfassung im rechtlichen Sinn keineswegs nach sich ziehen können, so fern diese nicht Puncte betroffen habe, die ausschliessend ihr Verhältniß zu dem Reich bezweckt hätten. Kein teutscher Fürst werde wünschen wollen, in dem Licht sich darzustellen, als habe er mit einem fremden Fürsten einen Vertrag gegen seine Unterthanen eingehen wollen, und selbst die Rheinbund-Acte, weit entfernt den Fürsten despotische Grundsätze einzuräumen, beschränke dieselben in wesentlichen Stücken. Die späterhin mit den alliirten Mächten geschlossenen Verträge, worin diese den beitretenden Fürsten die Souverainetäts-Rechte sicherten, hät-

*) Acten d. w. C. Bd. I, Heft 1, S. 68 ff. Bd. II, S. 107.

ten dieſen Fürſten nicht Rechte beilegen können oder wollen, welche ſie vorhin nicht legaliter beſeſſen gehabt hätten; denn dieſe Rechte ſeyen einmal nicht Gegenſtand der Unterhandlung geweſen, und andern Theils liege in dem Begriff der Souverainetäts-Rechte nicht die Idee der Deſpotie. Der König von Großbritannien ſey unläugbar eben ſo ſouverain, wie jeder andere Fürſt in Europa, und die Freiheiten ſeines Volkes, weit entfernt ſeinen Thron zu untergraben, befeſtigten ihn vielmehr. Hannover müſſe daher darauf beſtehen, daß die Rechte beſtimmt werden, welche den teutſchen Unterthanen von Alters her zugeſtanden; daß ausgeſprochen werde, daß die auf Geſetze oder Verträge beruhende Territorial-Verfaſſung, unter Vorbehalt der nöthig werdenden Modificationen, beſtehen ſolle; daß Landſtände mit weſentlichen Rechten eingeführt oder erhalten werden *); daß die Richter, in Sachen wo der Landesherr Partei iſt, von ihren Pflichten gegen dieſen zu entbinden, und anzuweiſen ſeyen, lediglich nach den Geſetzen, mit Hintanſetzung aller etwaigen Cabinets-Reſcripte, zu ſprechen. Nur durch ſolche liberale Grundſätze könne man, bei dem jetzigen Zeitgeiſt, und bei den billigen Forderungen der teutſchen Nation, hoffen, Ruhe und Zufriedenheit herzuſtellen.

Oeſtreich und Preuſſen erklärten, in der Sitzung vom 22. Oct. 1814, «ihr völliges Einverſtändniß mit dem Inhalt dieſer hannöveriſchen Erklärung»; ja, der Herr Staatskanzler Fürſt Hardenberg behielt ſich ausdrücklich vor, dazu noch einen Nach-

*) Das Nähere hievon, in der nächſtvorhergehenden Abhandlung.

trag zu liefern *); welcher vermuthlich in der, oben ſchon erwähnten, preuſſiſchen Note vom 10. Febr. 1815 zu finden iſt.

Derſelbe Geiſt athmet in mehrfachen Erklärungen, welche, ſeit dem 16. Nov. 1814, auch die vereinigten Fürſten und freien Städte Teutſchlands auf dem Congreß einreichten. Auch ſie drangen auf Errichtung einer kräftigen und liberalen Verfaſſung, die zu Sicherung der Freiheit und Unabhängigkeit Teutſchlands und der Teutſchen nothwendig ſey, und auf Gerechtigkeit gegen Alle **). Sie forderten einen Bundesvertrag, worin «nicht bloß das rechtliche Verhältniß der Bundesgenoſſen unter ſich, im Allgemeinen beſtimmt, und ihre Selbſtſtändigkeit und Integrität garantirt, ſondern auch zu gleicher Zeit den teutſchen Staatsbürgern eine freie geordnete Verfaſſung, durch Ertheilung gehöriger ſtaatsbürgerlicher Rechte geſichert werde» ***).

So wird denn, was Oeſtreich, Preuſſen und Hannover, was die vereinigten Fürſten und freien Städte, in Hinſicht auf Beſtimmung der Rechte der teutſchen Unterthanen auf dem wiener Congreß zu thun ſich beſtrebten, in Teutſchlands Annalen ſeine Stelle finden. Mit Recht konnten demnach Sachſen Weimar und Anhalt, kurz vor dem Schluß des Congreſſes, den Geiſt der Freiheit und Billigkeit rühmen, womit von Seite der erſten Mächte Teutſchlands, die Erörterung der Artikel des Bundes-

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 107.
**) Ebendaſ. Bd. I, Heft 1, S. 74 f. 80 f. Heft 4, S. 43 f. Bd. II, S. 373 — 379.
***) Ebendaſ. Bd. I, Heft 4, S. 44.

vertrags geleitet und unterstützt worden sey, dessen Fortdauer dem Bunde seine Festigkeit verspreche, und gewiß Jeden, der den Bund selbst wünsche, in dem freien Entschluß bestärke, mit jenen schützenden Mächten Europa's und Teutschlands fest verbunden zu bleiben *).

Noch ist übrig, auch der Erklärungen Baierns und Wirtembergs zu gedenken.

Wirtemberg schien die in den zwölf Artikeln, Art. 2, in die Bestimmung des Bundeszwecks aufgenommene »innere Sicherheit der verfassungsmäßigen Rechte jeder Classe der Nation« anstößig. Es verlangte nähere Erläuterung, über den Sinn der Worte: verfassungsmäßig, Classe und Nation. Besonders, meinte es, spreche die als Bundeszweck mit angegebene Erhaltung der äussern Ruhe und Unabhängigkeit, gegen die scheinbar im Ausdruck liegende Absicht, aus verschiedenen Völkerschaften, z. B. Preussen und Baiern, so zu sagen eine Nation schaffen zu wollen. Auch sey der im 3. Art. gebrauchte Ausdruck RegierungsRechte nicht passend; es müsse SouverainetätsRechte, oder Oberherrschaft, oder Unabhängigkeit heissen. Se. königliche Majestät hielten Sich vollkommen überzeugt, daß an keine Schmälerung oder Beschränkung der Allerhöchstdenenselben bis jetzt zugestandenen, auf Tractaten und Anerkenntnissen beruhenden SouverainetätsRechte gedacht werde **). — Der wirtembergische Herr Bevollmächtigte erklärte, er sey instruirt, sich auf Nichts einzulassen, was die Rechte des Souverains im

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 527 u. 548.
**) Ebendas. S. 97 f.

Innern beſchränken könne, und glaube er, daß das, was die Rechte der Einzelnen gegen ihren Souverain betreffe, nicht in die BundesActe gehöre *). — Dagegen erinnerte der Herr Fürſt von Metternich, »daß in neuern Zeiten deſpotiſche Rechte, dergleichen man nicht begehren könne, mit dem Wort SouverainetätsRechte confundirt worden ſeyen« **).

Wider den zwölften Artikel, wo von Rechten, z. B. der Auswanderung, der Annahme von Kriegs- oder bürgerlichen Dienſten in andern teutſchen Staaten, die Rede iſt, welche jeder Teutſche in jedem teutſchen Staat ungekränkt genieſſen ſoll, erklärte Wirtemberg: »nie könne in einem Staatsvertrag die Rede ſeyn, von Verhältniſſen einzelner Unterthanen gegen ihre reſp. Staaten; alles dahin Abzielende müſſe nothwendig aus demſelben hinwegbleiben« ***). — Als am Ende des Congreſſes, Wirtemberg wegen Aufnahme in den teutſchen Bund unterhandelte, war ſein Widerſpruch gegen denjenigen Theil der BundesActe gerichtet, in welchem Beſtimmungen über die landſtändiſche Verfaſſung, über die Rechte der Unterthanen und Standesherren, über die Entſchädigung des fürſtlichen Hauſes Thurn und Taxis, für die ihm gegen den Inhalt des ReichsDeputations-Hauptſchluſſes entzogenen Poſten, u. d. m. enthalten ſind ****).

Baiern ſchien jede poſitive, von ihm allein nicht ausgehende Einſchränkung ſeiner innern und äuſ-

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 107.
**) Ebendaſ. S. 109.
***) Ebendaſ. S. 102.
****) Ebendaſ. S. 565 f. u. 575.

sern Regierungsgewalt, für unvereinbar zu halten mit seinen Militärverhältnissen; es könnten »Kriege im Orient oder Occident von Europa ausbrechen, an welchen Baiern Interesse habe Antheil zu nehmen«*). — Auch ihm schien der in dem zweiten der zwölf Artikel gebrauchte Ausdruck »Zusicherung der Rechte für eine jede Classe der Nation« zu weit gehend, weil insonderheit in Hinsicht der Juden denkbar sey, daß sie in einem Staat nicht gleiche Rechte wie in den übrigen genössen. Doch bezeigte Herr Fürst von Wrede sich nachher mit der erhaltenen Erklärung zufrieden, daß hier nur von verfassungsmäßigen Rechten die Rede sey, mithin, wenn durch die Verfassung für die Juden Nichts festgesetzt worden, durch diesen Artikel keinem Landesherrn die Hände gebunden seyen**). Dieser Bevollmächtigte fügte jedoch in der Folge noch hinzu, daß er zwar mit den nach dieser Erklärung in dem 2. Artikel enthaltenen Grundsätzen, darum aber noch nicht mit der von selbigen zu machenden Anwendung, einverstanden sey***). —

Es sey, erklärte Baiern ferner, nicht gesinnet sich der Ausübung irgend eines Regierungsrechtes zu begeben, welches der ihm durch die neuesten Verträge garantirten Souverainetät anklebe, und welches es bisher rechtmäßig ausgeübt habe. Es glaube nicht, über seine Unterthanen, über welche es unbedingte, durch ältere und neuere Verträge anerkannte und gesicherte Regierungsrechte ausübe, das Recht einer

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 115, vergl. mit S. 85 f. u. 116 ff.
**) Ebendas. S. 80.
***) Ebendas. S. 108.

Berufung an den Bundesrath einräumen zu können. Die baierische Regierung erkenne auch in Klagesachen gegen sie selbst, die Competenz der von ihr niedergesetzten Gerichtshöfe an; sie unterwerfe sich, wie schon mehrere Fälle zeigten, dem Ausspruch ihres obersten Gerichtshofes, wider dessen Urtheile keine Berufung mehr statt finde*).

Baiern verlangte, daß in der BundesActe ausdrücklich erklärt werde, der Wirkungskreis der Bundesversammlung beziehe sich keineswegs auf die inneren Landesangelegenheiten; es könne also bei Annahme der bei ihrer Eröffnung und weiter zu beschließenden Grundgesetze, kein Bundesglied gebunden werden**). Diesem gemäß, wollte Baiern nicht zugeben, daß in der BundesActe Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte der Mitglieder der verschiedenen christlichen ReligionsParteien, und Rechte der Juden festgesetzt würden. Bestimmungen dieser Art, so fern sie nicht Einrichtungen im Innern der Staaten beschränken sollten, möchten der Bundesversammlung vorzubehalten seyn***). Es wollte nicht zugeben, daß in der BundesActe Rechte der Unterthanen festgesetzt würden, sondern nur so viel, »daß die BundesSouveraine in Berathung treten würden, um den Unterthanen die möglichsten Erleichterungen zu treffen, so weit es nur die Verhältnisse gestatteten«.

Dahin werde vorzüglich zu rechnen seyn: a) das

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 108.
**) Ebendas. S. 354. 382.
***) Ebendas. S. 365. 387.

tigte beitrat. Dieser Antrag ward jedoch nicht bewilligt *).

Ausserdem kamen noch vier Puncte in besondere Erwägung: Gleichförmigkeit der Grundsätze über MilitärPflichtigkeit der Unterthanen in allen Bundesstaaten; die Frage von Fortdauer oder Aufhebung der NachsteuerBerechtigung der Privaten (Stadträthe, PatrimonialGerichte, Communen); die Rechte der Juden; die Eingangsworte des die Rechte der Unterthanen betreffenden Artikels 18. — Die Verhandlungen über jeden dieser vier Puncte, mit Ausnahme desjenigen, welcher die Juden betrifft, dem unten ein eigener Bericht gewidmet ist, waren folgende.

Sachsen (Königreich) machte den Antrag, der BundesActe die Abrede einzuverleiben, daß in der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über die MilitärPflichtigkeit der Unterthanen in den Bundesstaaten, in Berathung genommen werden solle, damit wegen der dermal vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über diesen Gegenstand, nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesglieder nachtheiliges Verhältniß entstehen möge **).

Die Zweckmäßigkeit dieses Antrags, und dessen Uebereinstimmung mit dem allseitigen Interesse, waren so einleuchtend, daß derselbe sofort ohne Widerspruch von irgend einer Seite, auch der baierischen, angenommen ***), und in den 18. Artikel der BundesActe, lit. b, Num. 2, aufgenommen ward.

---

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 441 f.
**) Ebendas. S. 502 u. 508 f.
***) Ebendas. S. 502.

Die Aufhebung der Nachsteuer unter den Bundesstaaten, so fern unter einzelnen derselben nicht besondere Verhältnisse durch FreizügigkeitsVerträge bestehen, war für die BundesActe (Art. 18, lit. c) schon beschlossen, als Sachsen (Königreich) in der achten Conferenz, vom 5. Junius, noch die NachsteuerBerechtigung der Privaten, z. B. der Städte, PatrimonialGerichtsherren, Communen, zur Sprache brachte, und darauf antrug, in Ansehung derselben ausdrücklich eine Ausnahme von der Regel der Aufhebung zu machen *). — Der Vorschlag ward sofort angenommen; wie es scheint, ohne daß von irgend einer Seite Bedenken oder Zweifel deßhalb erregt ward **).

Aber schon in der folgenden Sitzung machten die großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Häuser Einwendung gegen diese Ausnahme, weil dadurch die wohlthätige Hauptabsicht der Abschaffung der Nachsteuer grossentheils vereitelt werde. Warum, fragten sie, den Schritt zum anerkannten Bessern nur halb, nicht ganz thun, wie es Anfangs die Absicht war? Warum nicht auch durch uneingeschränkte Nachsteuerfreiheit, die innige Vereinigung der Bundesstaaten, und den freien Verkehr befördern, der künftig unter ihnen bestehen soll? Die Regierungen mehrerer teutschen Länder, zu welchen auch die herzoglich-sächsischen gehörten, hätten in der neuern Zeit schon durch Verträge diese Freiheit ihren Unterthanen uneingeschränkt zugesichert; und die zu Erhebung der Nachsteuer bis dahin berechtigten Privaten, die Stadt-

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 502 u. 509.
**) Ebendas. S. 502.

räthe, PatrimonialGerichte und Communen, hätten, anerkennend die liberalen Beweggründe hiezu, sich dabei beruhigt. Jene Regierungen müßten daher auch wünschen, durch die Vorschrift, welche hier für sämmtliche Bundesstaaten aufgestellt werde, mit einem früher schon befolgten Grundsatz nicht in Widerspruch gesetzt zu werden *).

Diese erhebliche Einwendung, welcher gleich Anfangs Nassau und Mecklenburg beigetreten waren **), ward in der nächstfolgenden Sitzung, der zehnten, von Baiern — das schon in der zweiten Conferenz auf «besondere Vorkehrung wegen der PrivatNachsteuerBerechtigten, z. B. der Städte und milden Stiftungen», angetragen hatte**) — als Antrag förmlich aufgestellt, solcher von Preussen, Weimar, Mecklenburg und Nassau ausdrücklich unterstützt, und hierauf, da Sachsen deßhalb keine neue Erinnerung machte, einhellig beschlossen, «den Vorbehalt der Rechte der privatorum hier unberührt zu lassen»****).

Was endlich betrifft den Eingang des 18. Artikels der BundesActe, anlangend die Rechte der Unterthanen, so lautete derselbe in der neuen Abfassung des Entwurfs der BundesActe, welcher in der siebenten Conferenz übergeben ward, wie folgt. «Den Unterthanen der teutschen Bundesstaaten, wird von den Bundesgliedern gegenseitig zugesichert» †) u. s. w. An deren Stelle ward, noch in der zehnten Sitzung

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 514, 527 f. 536.
**) Ebendas. S. 514.
***) Ebendas. S. 388.
****) Ebendas. S. 536.
†) Ebendas. S. 419. Art. 19.

vom 8. Junius 1815, folgende Einleitung — wie es scheint, auf Baierns Veranlassung *) — beschlossen: «Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der teutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern **)».

Diese Einleitung ward in die BundesActe (Art. 18) aufgenommen; nur mit dem Unterschied, daß in solcher statt «den Unterthanen der teutschen Bundesstaaten» steht: ihren Unterthanen». Eine nicht gleichgültige Aenderung, welche noch in der zehnten Sitzung erfolgte, ohne daß das Protocoll meldet, daß und warum sie geschehen sey! Das in dieser Sitzung gebrauchte, geschriebene Exemplar der neuen Abfassung des Entwurfs der BundesActe ***), in welches die nachher beschlossenen Aenderungen und Zusätze, in der Sitzung brevi manu mit Reißblei eingeschrieben wurden, und welches hierauf bei der Reinschrift gebraucht ward, liegt vor mir. Es enthält am Rande, mit Reißblei geschrieben, die Worte: «ihren Unterthanen», ohne Correctur, und ohne ein anderes Merkmal, welches die Absicht der vorgenommenen Aenderung könnte errathen lassen. Es bleibt also wenigstens die Möglichkeit, daß die Aenderung ohne besondere Absicht eingeschlichen sey. — Indeß bedarf der Unterschied zwischen dieser Fassung und derjenigen, welche das Protocoll (B. II, S. 536) angiebt, noch weniger aber der sinnschwere Unterschied zwischen beiden gemeldeten Eingängen überhaupt, hier kaum einer Erläuterung. —

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 531.
**) Ebendas. S. 536.
***) Ebendas. S. 479 ff.

Nimmt man Alles zusammen, was in Absicht auf die Rechte der Unterthanen überhaupt — das heißt, außer der landständischen Verfassung, den besondern Rechten der Standesherren und des vormaligen unmittelbaren Reichsadels, und der Rechte der Juden, so auch der durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 gemachten Bestimmungen über Renten, Pensionen, Schulden, und taxische Postanstalt — in die BundesActe aufgenommen ward, so besteht es, summarisch, in Folgendem.

I. Die Verschiedenheit der christlichen ReligionsParteien kann keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen (Art. 16.). — II. Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, ihren Unterthanen folgende Rechte zuzusichern. 1) Ausländisches Grundeigenthum zu erwerben und zu besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staat mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen. 2) Die Befugniß a) des freien Wegzugs aus einem Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will; auch b) in Civil- und MilitärDienste desselben zu treten; beides jedoch nur, in so fern keine Verbindlichkeit zu dem MilitärDienst gegen das bisherige Vaterland im Wege steht; indeß soll bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über Militärpflichtigkeit, in Berathung genommen werden. c) Die Freiheit von aller Nachsteuer, so fern das Vermögen in einen andern teutschen Staat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch FreizügigkeitsVerträge

bestehen. d) Mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über Preßfreiheit und gegen den Nachdruck, wird sich die Bundesversammlung, bei ihrer ersten Versammlung, beschäftigen (Art. 18). — III. In Absicht auf Rechtspflege ward 1) für diejenigen Bundesstaaten, die (jetzt) nicht 300,000 Einwohner haben, die Errichtung gemeinschaftlicher oberster Gerichte (dritter Instanz) für mehrere, die zusammen wenigstens jene Volkszahl erreichen, dann für die vier freien Städte zusammen festgesetzt, doch so daß in denen Staaten, welche unter 300,000, aber nicht unter 150,000 Einwohner haben, und wo schon jetzt Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten werden. Sodann ward 2) festgesetzt, daß bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten jeder der Parteien freistehen soll, auf Verschickung der Acten an eine teutsche Facultät oder einen Schöppenstuhl, zu Abfassung des Endurtheils anzutragen (Art. 12). — IV. Wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen *) Staaten, so wie wegen der Schiffahrt, nach Anleitung der auf dem Congreß angenommenen Grundsätze, behalten sich die Bundesglieder vor, bei der ersten Zusammenkunft

*) In der neuen Abfassung des Entwurfs der BundesActe (Bd. II, S. 492.) steht: «zwischen den teutschen Staaten». — In dem schon mehr angeführten Exemplar, dessen man sich in der zehnten Conferenz zu der definitiven Abfassung der BundesActe bediente, ward in der genannten Sitzung mit Reißblei das Wort «teutschen» ausgestrichen, und das Wort «verschiedenen» darüber geschrieben, also der Sinn des Artikels erweitert. Das Protocoll schweigt hievon.

der Bundesversammlung zu Frankfurt in Berathung zu treten (Art. 19).

Alles, worüber, in Absicht auf Rechte und billige Ansprüche der Unterthanen in sämmtlichen Bundesstaaten, in die BundesActe eine Bestimmung nicht aufgenommen ward, läßt sich in zwei Classen theilen.

Die erste begreift dasjenige, was in den CongreßSitzungen, laut der Protocolle, nicht in Antrag kam, wenn gleich dasselbe sonst auf dem Congreß, oder ausserhalb desselben, mündlich oder schriftlich, in gedruckten und ungedruckten Schriften, in Anregung gekommen war.

Dessen ist sehr viel, und hierunter viel Gutes. Als Beispiel diene hier nur Einiges. 1) So wie Einheit des Kriegsstaates, also auch allgemeine, in einander greifende innere SicherheitsAnstalten. — 2) Einheit der bürgerlichen und peinlichen Gesetze, teutsch, dem Geist der Zeit und des Volkes angemessen, mit gänzlicher Abschaffung aller fremden Gesetze. — 3) Gleiches Rechtsverfahren, in bürgerlichen und peinlichen Sachen. — 4) Gleichförmigkeit und Billigkeit in der Ausübung des CommerzRegals, nach seinem ganzen Umfang. — 5) Gleiches Verhältniß in Münze, Maas und Gewicht. — 6) Einheit der Postanstalt; wenigstens Einförmigkeit in der Verwaltungsart sämmtlicher LandesPostanstalten, insbesondere in Absicht auf Combinirung, Influenz und Tarif. — 7) Feste und umfassende Bestimmung über die Rechtsgültigkeit oder Ungültigkeit derjenigen Privatrechte, welche durch gesetz-

liche oder vertragmäſige Beſtimmungen, unter franzöſiſcher Herrſchaft in teutſchen Ländern erworben wurden, die zu dem damaligen franzöſiſchen Kaiſerreich, z. B. auf der linken Rheinſeite, gehörten *).

Die zweite Claſſe der in die BundesActe nicht aufgenommenen Puncte, begreift ſolche Gegenſtände, die in CongreßSitzungen ausdrücklich in Antrag gekommen waren, denen aber die Aufnahme in dieſelbe, einmüthig oder durch Mehrheit der Stimmen, verſagt ward.

Dahin gehören folgende: 1) Gänzliche Aufhebung der Leibeigenſchaft, wo ſolche noch vorhanden; doch ohne dingliche Rechte der Gutsherren hierunter zu begreifen. — 2) Verbot des Schul- und

*) In Hinſicht auf dieſen Gegenſtand, ward am 3. März 1815 zu Wien, auf Verlangen, folgender Privatvorſchlag einer CongreßBeſtimmung entworfen. « Les droits légitimement acquis par des particuliers étant indépendans des changemens survenus dans le gouvernement, toutes les dispositions y relatives, soit conventionelles soit légales, validement faites *pendant la domination française dans les pays allemands ayant formé partie de l'Empire français*, nommément toutes les stipulations, hypothèques, servitudes, aliénations, changemens, libérations, abolitions ou suppressions quelconques, à l'égard de privilèges, de domaines, de biens communaux ou ecclésiastiques, de fondations pieuses, d'établissemens de charité ou autres, de fiefs, de fidéicommis de famille, de propriétés foncières, de dimes, corvées, et autres redevances ou prestations foncières, patrimoniales, ou féodales, *seront conservés dans toute leur intégrité, étendue et force*, de sorte que les possesseurs actuels de ces propriétés, droits ou redevances, de quelque nature qu'ils puissent être ou avoir été, les conserveront intacts, eux et tous leurs héritiers ou successeurs ».

Universitäts-Bannes, oder Festsetzung der Freiheit, sich jede teutsche Lehranstalt für seine oder der Seinigen Bildung zu wählen. — 3) Gesetzmäßige Freiheit und Sicherheit der Person, so daß namentlich Niemand anders als nach Vorschrift der Gesetze verhaftet (eine Habeas-Corpus-Acte), noch Jemand in Rechtsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf. — 4) Der Recurs an ein Bundesgericht, in denen Fällen, welche oben in dem Bericht über die Verhandlungen wegen des Bundesgerichtes angeführt sind. — 5) Unabhängigkeit der Richter von der Landesherrschaft, bei gerichtlichen Verhandlungen worin diese als Partei erscheint. — 6) Daß kein Richter anders, als durch förmlichen Rechtspruch des gehörigen Richters, seines Richteramtes entsetzt, oder von solchem, wider seinen Willen, entfernt oder versetzt werden darf. — 7) Freiheit christlicher Religionsübung jeder Art, für alle Unterthanen, welche eine Kirchengemeinde zu bilden sich im Stande finden. — 8) Versicherung der ausschliessenden Verwaltung ihres Kirchenfonds, für jede im Staat anerkannte ReligionsGesellschaft. — 9) Theilnahme der Bundesversammlung, an den Verhandlungen der teutsch-katholischen Kirche mit dem römischen Hofe. — 10) Eine Bestimmung, wodurch die Rechte und Unterhaltungsmittel, sowohl der katholischen Kirche, als auch der evangelischen Kirchengesellschaften, in den Bundesstaaten gesichert werden *). — 11) Berechtigung und Verpflichtung

*) Von den CongreßVerhandlungen über diesen Gegenstand, folgt unten ein eigener Bericht.

der Bundesverſammlung, auch wegen anderer, als der genannten, auf die gemeinſchaftliche Wohlfahrt Bezug habender Angelegenheiten, in Berathung zu treten *). — 12) Der Eingang des achtzehnten, die Rechte der Unterthanen betreffenden Artikels, erhielt, wie oben gemeldet, noch in der zehnten Sitzung eine weit weniger ſagende, oder minder bindende und beſtimmende Faſſung, als im Antrag geweſen, und ſchon beliebt war. — 13) Der mancherlei Puncte nicht zu gedenken, deren in der BundesActe zwar erwähnt, welchen aber keine andere als die auf- und wegſchiebende Beſtimmung zu Theil ward, daß ſie in der Bundesverſammlung in Berathung kommen ſollen.

Für Vieles, werden billig denkende Prüfer einige Entſchuldigung ſuchen, und finden, in der Eile, welche gegen das Ende des Congreſſes, wohin die Hauptverhandlungen über die BundesActe verſchoben waren, bei dem nahen Ausbruch des Kriegs gegen Buonaparte und deſſen Anhang, zur Noth, in mancher Hinſicht ſogar zur Tugend geworden war. Aber darum nicht weniger gerecht werden ſie die Klagen über die Unvollkommenheiten der BundesActe, und eben ſo tröſtend die Hoffnung des Beſſern finden, welche be,

*) Dieſe viel ſagende Beſtimmung, welche noch in den letzten Entwürfen der BundesActe ſtand (B. II, S. 322 u. 492), ward — laut des zu endlicher Abfaſſung der BundesActe ſchon mehrmal angeführten HandExemplars — in dieſem noch in derſelben zehnten Sitzung, wo die Artikel der BundesActe paraphirt wurden, mit Reißblei weggeſtrichen. Von dem Wie und Warum, ſchweigt das Protocoll.

sonders Preussen und Hannover, Luxemburg und Mecklenburg, auf dem Congreß laut werden liessen.

So wünschte Preussen, daß der BundesActe grössere Ausdehnung, Festigkeit und Bestimmtheit wäre gegeben worden; indeß sey es besser, vorläufig einen weniger vollständigen und vollkommenen Bund zu schliessen, als gar keinen, und bleibe ja den Berathungen der Bundesversammlung frei, den Mängeln abzuhelfen *). — Hannover bekannte laut, daß diese BundesActe die Erwartungen der teutschen Nation nur zum Theil erfüllen könne. Seine (Hannovers) Absicht sey gewesen, zu Errichtung eines Bundes mitzuwirken, der nicht bloß ein politisches Band unter den teutschen Staaten, sondern zugleich, im Begriff älterer Verfassungen, eine Vereinigung des gesammten teutschen Volkes in sich fasse. Daher besonders seine Erklärungen über die Rechte der Landstände, über deren Sicherstellung unter der Gewährleistung des Bundes, und über Errichtung und Gewalt eines Bundesgerichtes. Wenn es eine Acte unterzeichne, welche diese Puncte unerledigt läßt, so geschehe es in der Ueberzeugung, daß jene Bestimmungen jetzt nicht zu erlangen seyen, und daß daher wünschenswerther sey, einen unvollkommenen Bund, als keinen, einzugehen. Der Bund, wie er beliebt sey, schliesse keine Verbesserung aus; und diese in oben erwähntem Sinn zu befördern, werde es sich stets bemühen **). — Luxemburg bekannte wiederholt sich zu dem, besonders auch von Hannover und den vereinigten Fürsten und freien

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 556.
**) Ebendaſ. S. 524 f.

Städten geäusserten Glauben, es sey besser gewesen, von den alten Reichsformen das Anwendbare beizubehalten. Es setze schon die fortgesetzte Spannung zum Theil auf Rechnung dieser Neuerung, in der man weder sich noch die Zukunft kenne, und den Erwartungen nicht Genüge leiste, so sehr man auch die Bemühungen der gröſſeren Höfe (Oestreich und Preuſsen) und ihre Nachgiebigkeit erkenne. Es erkenne die Artikel als ein gemeinschaftliches Band an, das Zeit, Erfahrung und steigendes Zutrauen erst bessern müsse *). — Die beiden mecklenburgischen Häuser erklärten den teutschen Bund auch nur für eine Verbindung, wie solche unter den gegenwärtigen Umständen und Verhältnissen zu erreichen stehe **).

So mögen denn selbst die unbilligen Tadler, in der teutschen BundesActe in mancher Hinsicht noch einen Körper sehen, den — Gott gebe bald! — ein Geist finden und erhöhen kann!

---

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 546.
**) Ebendas. S. 550.

V.

Ueber Bestimmung des Rechtszustandes der Standesherren, oder der jetzt untergeordneten, ehemaligen reichsständischen Landesherren von fürstlichem oder gräflichem Stande.

Als, auf Napoleons Wink, die teutsche Reichsverbindung sich auflöſete, stieg ein Theil der teutschen Staaten zu politischer Selbstständigkeit empor. Andere wurden, von Napoleon, einem Theil derselben, nur solchen die zu rheinischer Bundesgenossenschaft berufen waren, einverleibt; einige mit Proprietät, wie die Reichsstädte Frankfurt und Nürnberg, verschiedene Besitzungen des Johanniter- und des teutschen Ordens, und, nach dem Tode des jetzigen Burggrafen, die Reichsburg Friedberg; andere wurden ohne Proprietät, bloß der Oberhoheit des Souverain-Staates unterworfen, auch mit Unterordnung der Person ihres Regenten und seiner Familie unter die Staatshoheit desselben.

Dieses letztgedachte Loos traf ungefähr achtzig reichsständische Landesherren, von reichsfürst-

lichem oder reichsgräflichem Stande, die man seitdem Standesherren, oft auch, durch eine Verwechslung publicistischer Begriffe *), Mediatisirte, zu nennen pflegt, und deren reichsständische Landeshoheit in so genannte Standesherrlichkeit verwandelt ward. Den GesammtBetrag ihrer vormals reichsunmittelbaren Besitzungen, kann man schätzen auf nahe an 450 Quadratmeilen, mit einer Million und 50,000 Einwohnern **).

Ausser diesen reichsständischen Erbstaaten, wurden gleichmäsig der Souverainetät rheinischer Bundesfürsten unterworfen, auch solche reichsunmittelbare Besitzungen, mit welchen Reichsstandschaft nicht verbunden gewesen war; namentlich die unmittelbaren reichsherrlichen, reichsritterschaftlichen und ganerbschaftlichen Besitzungen.

Die Eigenthumsrechte an diesen Besitzungen, gleichviel ob sie mit Reichsstandschaft versehen gewesen waren oder nicht, wurden ihren bisherigen Besitzern gelassen, verbunden mit gewissen Real- und PersonalVorrechten. Dagegen verloren diese den gröszten Theil ihrer bisherigen Landeshoheit, die Reichsstände ihre Reichsstandschaft, Alle ihre Reichsunmittelbarkeit, welche einen hohen Grad von politischer Selbstständigkeit begründet hatte, einen beträchtlichen Theil ihrer Einkünfte, und selbst ihrer persönlichen Freiheit.

*) Des Verf. Anmerkungen in den Acten des wiener Congresses, Bd. II, S. 318, 35 u. 42.

**) Varianten in diesen Angaben, sind fast unvermeidlich. Bei der obigen Schätzung ist der Standpunct von 1806 angenommen. Eine standesherrliche Schätzung auf dem Congreß, nennt 1,200,000 Einwohner. Acten d. w. C. Bd. I, Heft 4, S. 137, vergl. mit Heft I, S. 54.

Das Rechtsverhältniß, welches zwischen dem Souverain oder Oberhoheitsherrn und dem Standesherrn statt haben sollte, ward in der rheinischen BundesActe festgesetzt. Es ward bestimmt, welche Rechte jener über diesen erwerben, und welche dieser behalten sollte *). Ueber dieses wechselseitige Verhältniß entstanden sehr bald Zweifel und Streitigkeiten. Man stritt über den Sinn einzelner Bestimmungen, den man, mit Recht oder Unrecht, zweifelhaft fand. Ganz vorzüglich vermißte man, eine klare und erschöpfende Vorschrift über die Grenze der Oberhoheit, im Verhältniß zu der Standesherrlichkeit, und über den Umfang des SubordinationsVerhältnisses der den Standesherren gebliebenen Rechte. Bald stieß man sogar auf wichtige Rechte, deren in der BundesActe auf keine Weise Erwähnung geschieht, und die nun von beiden Theilen in Anspruch genommen wurden.

Die überall bemerkbare, französische Flüchtigkeit, mit welcher die BundesActe zusammengetragen war, hätte wenigstens nicht so weit gehen sollen, daß man es an einer Bestimmung fehlen ließ, über die höchstwichtige Frage: Wem das Entscheidungsrecht in Streitigkeiten dieser Art gebühre?

Das Wenigste, was unter diesen Umständen die Standesherren, als der allein leidende und verlierende Theil, welcher überall die Regel oder Rechtsvermuthung für sich habe, an die Oberhoheitsherren fordern zu dürfen glaubten, war: daß diese sich auf keine Weise

*) Das Nähere findet man in des Verfassers Staatsrecht des Rheinbundes, §§. 102—110, 116, 188—218.

erlauben würden, über die klaren Bestimmungen der BundesActe hinauszugehen, und daß sie in zweifelhaften Fällen dem alten Rechts- und Besitzstande der Standesherren weichen, oder doch nicht sich selbst und allein, in eigener Sache, das Recht zu Auslegung der BundesActe und zu Entscheidung der Streitigkeiten über den Umfang ihrer neu erworbenen Oberhoheit, beilegen würden. Auch hielten die Standesherren für recht und billig, daß die Bestimmung des wechselseitigen streitigen Verhältnisses, in allen Bundesstaaten, worin der BundesActe zufolge Standesherrlichkeit gefunden ward, gleichförmig geschehe.

Mit diesen Forderungen und Wünschen der Standesherren, stimmte größtentheils ein denkwürdiger handschriftlicher Aufsatz *) überein, welchen der Fürst Primas der rheinischen Conföderation, Präsident der Bundesversammlung, in Umlauf gesetzt hatte; unter Anderem vermuthlich bestimmt, der Bundesversammlung vorgelegt zu werden, welche im September 1806 zu Frankfurt sollte gehalten werden. Der Primas, selbst Oberhoheitsherr über verschiedene Standesherren, erklärte darin für «dringendes Bedürfniß, daß über das in der BundesActe festgesetzte Verhältniß der Standesherren nähere Bestimmungen mit größter Präcision geschehen, damit nicht einer Seits die TerritorialGewalt der Souveraine in Willkühr übergehen könne, und anderer Seits nicht ewiges Mißtrauen und unangenehmes Widerstreben der Mediatisirten erfolge».

*) Betitelt: «Bemerkungen und Wünsche zu der rheinischen ConföderationsActe, insbesondere zu den Artikeln 26—32». Ungefähr fünf geschriebene Bogen in Folio.

Bei den Vorschlägen, welche der Primas zu näheren Bestimmungen dieser Art that, gieng er von diesem Hauptsatz aus: «alle Gerechtsame und Vorzüge, die den Fürsten und Grafen gebühren, und ihnen nicht ausdrücklich abgenommen sind, bleiben ihnen; im Zweifel geschieht die Auslegung zu ihren Gunsten». Dann erklärte er sich näher, in Beziehung auf die BundesActe, Art. 24, 26 und 27. — Er sprach nachdrücklich wider ein ganz unbeschränktes Recht der Souveraine, in Hinsicht auf Gesetzgebung und Besteuerung. Es müsse ein Gleichgewicht entgegen gestellt werden; den Standesherren müsse Mitberathung hiebei gestattet werden, es sey durch eigene Repräsentanten auf dem Bundestage, oder in den einzeln Bundesstaaten; wenigstens müßten sie Gegenvorstellungen machen, und, wenn diesen nicht entsprochen werde, an den Bundestag sich wenden dürfen. Unter gewissen Einschränkungen, müßten sie neue privatrechtliche Statuten und Verordnungen für ihre Unterthanen machen dürfen; ihre FamilienVerträge müßten unverrückt bleiben. — Die peinliche Gerichtbarkeit, Blutbann oder Centgericht, mit etlichen Beschränkungen, und CivilGerichtbarkeit in erster und zweiter Instanz, müßten ihnen bleiben, aber nach den Landesgesetzen verwaltet werden. Die Standesherren selbst, hätten ihren bürgerlichen Gerichtstand vor dem höchsten Bundesgericht; doch, wenn der Oberhoheitsherr ihr Gegner wäre, mit Vorbehalt des Recurses an den Bundestag. Die Glieder der standesherrlichen Familie, seyen dem Gerichtszwang des Familienhauptes zu unterwerfen. In Tutel- und CuratelSachen dieser Familie, sollte das höchste Landesgericht denselben Einfluß haben, wie zeither die Reichs-

gerichte über die reichsständischen Häuser. Für Criminal-Vergehen des Standesherrn selbst, trete der Art. 28 der Bundes-Acte ein, doch mit noch zu machenden näheren Bestimmungen. Klagsachen der eigenen Unterthanen gegen den Standesherrn, oder dessen Rentkammer, gehörten vor das standesherrliche Gericht, mit Vorbehalt der Berufung an das höchste Landesgericht. — In Ansehung der höheren Polizei, sollte der Oberhoheitsherr dieselben Rechte haben, wie zeither die Reichskreise. — Zu dem Landes-Militär sollten die Standesherren, wie zeither, Contingent stellen ꝛc. — Ein fester Maasstab der Staatsauflagen, wie vorhin die Römer-Monate, sey festzusetzen. Zölle, Wege- und Brückengeld, Wein- und Bier-Ohmgeld, Salz-Accise, Nachsteuer, Abzugs- und Einzugsgeld, so wie die Geldstrafen, sollten den Standesherren bleiben. — Man solle diese fernerhin als (in gewisser Art) regierende behandeln, z. B. in Titeln und Ehrenbezeugungen, in eigenem Hofstaat, in den Titeln ihrer Räthe und Diener, in Uniformen, in Leibgarden. An den Bundestag sollten sie Ablegatos oder Geschäftträger, wenigstens vom dritten Rang, senden können.

Der Bundestag kam nie zu Stande. So wurden auch diese Vorschläge des Primas nicht beachtet. Dagegen vernahm das Publikum oft, von Seite der Standesherren, die Klage, daß alle ihre Forderungen und Wünsche größtentheils unbefriedigt geblieben seyen; daß vielmehr fast jeder Oberhoheitsherr, durch eigene, mehr oder weniger umfassende Declarationen, bloß seinen Willen über das Verhältniß der ihm unterworfenen Standesherren, als Gesetz kund gemacht habe; daß mancher an diese eigenen Erklärun-

gen sich nicht gebunden erachtet, sondern von Zeit zu Zeit Aenderungen darin nach Gutfinden gemacht, ja wohl gar ihnen Rechte entzogen habe, die ihnen in der BundesActe namentlich und mit klaren Worten zugesichert seyen, vertragweise, nicht auf Widerruf, nicht aus bloſſer Gnade oder Vergünſtigung der Oberhoheitsherren.

Am meiſten und lauteſten klagten gewöhnlich diejenigen Standesherren, welche mit ihren Beſitzungen, etwa nach Maasgabe der in der BundesActe beſtimmten Flußgrenzen, oder auch wegen anderer geographiſchen oder politiſchen Beziehung, unter die Oberhoheit mehrerer Souveraine gekommen waren; mancher unter zwei bis drei, einer ſogar unter fünf. In hohem Grade läſtig, bisweilen ganz unvereinbar, ſeyen, ſagten ſie, hier die Anſprüche, welche die verſchiedenen Souveraine an die Perſon des Standesherrn und ſeiner Familienglieder machten*).

Endlich fanden vorzüglich diejenigen Standesherren, welche mit ſehr anſehnlichen und ausgedehnten Beſitzungen verſehen waren, es faſt unerträglich, daß man ſie in die Unterthanſchaft ihrer vormaligen ReichsMitſtände hinabgedrängt habe, während Andere, zum Theil ſogar ohne ihr Vorwiſſen**), zur Souverai-

*) In dieſer Hinſicht gab der öſtreichiſche erſte Herr Bevollmächtigte, Fürſt von Metternich, in der zweiten Sitzung des Comité's fünf teutſcher Höfe (20. Oct. 1814) die oben S. 253 angeführte merkwürdige Erklärung. Acten ꝛc. Bd. II, S. 89.

**) Unter Andern der Herzog von Arenberg und der Fürſt von Lichtenſtein. Dieſer war in der rheiniſchen BundesActe, im Eingang, als mitſchlieſſender Theil genannt, aber weder im Eingang noch in der Unterſchrift, erſcheint

netät empor gestiegen seyen, deren reichsständische Besitzungen kaum den dritten, vierten, sechsten, ja wohl zwanzigsten Theil der ihrigen ausmachten.

Wie groß und sehnlich die Erwartungen, die Hoffnungen waren, welche die Standesherren zu dem Congreß für Verbesserung ihres Zustandes hegten, läßt sich leicht erachten. Eine bedeutende Anzahl derselben hatte sich in Person nach Wien begeben. Fast alle hatten Bevollmächtigte daselbst; der fürstlich-neuwiedische Hr. geh. Rath von Gärtner war bevollmächtigt von mehr denn funfzig derselben. Seit dem Ende Jänners 1815 hatten sie ein eigenes Comité gebildet, unter dem Vorsitz eines ihrer Genossen, des durch eine lange und glänzende, besonders diplomatische, Laufbahn in dem östreichischen Staatsdienst ausgezeichneten Herrn Fürsten von Metternich, Vaters des Congreß-Präsidenten. Dieses Comité bestand, nebst dem Präsidenten, aus vier anwesenden, und vier Bevollmächtigten abwesender Standesherren.

Durch eine Deputation aus ihrer Mitte, liessen die Standesherren, in einer ihnen gestatteten Audienz, Se. Majestät den Kaiser von Oestreich dringend, sowohl in einer zugleich überreichten Bittschrift als auch

---

für ihn ein Gesandter oder Bevollmächtigter. Für den Herzog von Arenberg hatte der Minister Talleyrand Jemand aus seinen Büreaux zur Unterschrift der Bundes-Acte befehligt, Hrn. Dürant-Saint-André, denselben, den er auch dem gerade in Paris anwesenden Grafen von der Leyen zum Unterschreiben zugeordnet hatte. Auf dem wiener Congreß erklärte der Fürst von der Leyen, er sey ohne sein Zuthun, und ohne irgend einen Länder- oder Revenüen-Zuwachs, (vom Reichsgrafen-Stand) zum souverainen Fürsten des rheinischen Bundes erhoben worden. Acten ꝛc. Bd. VI, S. 327.

mündlich, ersuchen, die teutsche Kaiserwürde wieder zu übernehmen. Sie äusserten die Erwartung, «aus den Händen der gerechten und weisen Monarchen, welche Europa die Ruhe nicht nur wieder geben, sondern auch sichern wollen, ihr väterliches Erbe und die unveräusserlichen Rechte ihrer Häuser zurückzuerhalten». — Mit dem ihm eigenen Biedersinn und Wohlwollen, bekräftigte der Monarch, gerührt, «Seinen Wunsch und Willen nach Recht und Gerechtigkeit, und daß Jedem das Seinige wieder werde; die Deputirten könnten darauf zählen, daß Er ihr gerechtes und billiges Verlangen, so viel an Ihm liege, unterstützen werde» *).

Auch ermangelten die Standesherren nicht, bei den auf dem Congreß anwesenden Monarchen von Rußland und Preussen, so wie bei den Bevollmächtigten aller derjenigen Höfe, von welchen sie Mitwirkung zu ihrem Besten erwarteten oder wünschten, durch mündliche und schriftliche Vorstellungen und Anträge, bald insgesammt **) bald einzeln***), direct oder indirect, ihre Angelegenheit

*) Acten ꝛc. Bd. I, Heft 2, S. 37—41.

**) Bittschrift an Se. Majestät den Kaiser von Oestreich, vom 22. Oct. 1814, in den Acten ꝛc. Bd. I, Heft 2, S. 40 ff.; — Note des Hrn. G. R. v. Gärtner, vom 7. Dec. 1814, ebendas. S. 53 ff.; — Rechtsverwahrende Vorstellung und Bitte, vom 30. Jan. 1815, ebendas. Bd. I, Heft 3, S. 135 ff.; — Denkschrift, vom 15. März 1815, ebendas. Bd. I, Heft 4, S. 16 ff.; — Note des Hrn. G. R. von Gärtner, vom 21. März 1815, ebendas. S. 36 ff.; — Rechtsverwahrende und Inhäsiv-Note, von Ebendemselben, vom 28. April 1815., Bd. II, S. 235.

***) Vorstellung der fürstl. Gesammthäuser Solms und Wied, wegen ihrer Unterordnung unter Souveraine des

nachdrücklich zu empfehlen, und von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen.

Den Inbegriff ihrer gemeinschaftlichen Vorstellungen und Anträge, kann man in Folgendes zusammenfassen. Durch Auflösung der teutschen Reichsverfassung, und durch ihre gewaltsame Unterordnung unter rheinische BundesSouveraine, hätten sie dreifachen Verluß erlitten: 1) an persönlicher Freiheit; 2) an Vermögen, das heißt, an Hoheitsrechten, an Rechten der PatrimonialHerrlichkeit und des Eigenthums, und an Einkommen; 3) an Ansehen oder äusserer Ehre.

Auf zwei ganz verschiedenen Wegen, sey ihnen dieser dreifache Verlust zugefügt worden: 1) durch Verfügungen der rheinischen BundesActe, welche ihnen wohlgegründete, persönliche und dingliche Rechte, Ansehen und Einkommen factisch entzogen, und sie, selbst ihren Besitzungen, der Oberhoheit eines oder mehrerer ihrer bisherigen ReichsMitstände unterworfen habe; 2) durch nachfolgende Verfügungen einzelner Souveraine, welchen sie durch die rheinische BundesActe seyen unterworfen worden; Verfügungen, welche nicht selten die in der BundesActe vertrag-

---

vormaligen Rheinbundes, vom 27. Dec. 1814, in den Acten, Bd. I, Heft 2, S. 41 ff.; — Gräflich-isenburgische Note, wider fürstlich-isenburgische angebliche SouverainetätsMißbräuche, vom . . . März 1815, ebendas. Bd. II, S. 211; — Gräflich-erbachische Note, wegen Beschwerden gegen HessenDarmstadt, vom 4. April 1815, ebendas. Bd. II, S. 215; — Beschwerden der Unterthanen in den Grafschaften SolmsBraunfels und Greifenstein, wider Nassau, und Bitte um Wiederherstellung ihrer vorigen Herrschaft, vom 27. Apr. 1815, ebendas. Bd. II, S. 220 ff.

weise gesetzte Grenze der Oberhoheit des Souveräins weit überschritten, und ihren oben angezeigten Verlust bedeutend vergrössert hätten. Zum Beweise dessen, wurden auf dem Congreß unter der Hand etliche Druckschriften verbreitet*).

Unverschuldet und wider Recht, hätten sie jenen dreifachen Verlust auf diesem doppelten Wege erlitten. Auf dem ersten Weg; denn mitten im Frieden seyen sie durch äussere unabwendbare, bloß willkührliche Gewalt, ihrer Reichs- und Kreisstandschaft, ihrer persönlichen und dinglichen Reichsunmittelbarkeit, ihrer Landeshoheit — einer der Souverainetät in vieler Hinsicht ähnlichen Staatsgewalt — beraubt, und, sogar mit beträchtlichem Verlust an Einkommen, einem oder mehreren ihrer bisherigen Reichs-Mitstände, mit denen sie bis dahin auf gleicher Stufe gestanden, unterworfen worden; die rheinische Bundes-Acte könne aber auf ihre Rechte, als solche eines Dritten, der dabei weder gehört worden, noch darein gewilligt, rechtlich vernichtenden Einfluß keineswegs haben. Auf dem andern Weg; denn der Bundesfürst, dessen Obergewalt sie unterworfen worden, habe nicht bloß das in der BundesActe festgesetzte Unrecht gegen sie in Ausübung gebracht; sogar neues Unrecht habe er aus eigener Bewegung hinzugefügt, indem er durch Eigenmacht ihnen Rechte entzogen, zu deren Entzie-

*) Z. B. Leidensgeschichte der durch die RheinbundActe mediatisirten vormaligen Reichsstände. Teutonien 1813, gr. 8. Geburt, Thaten und Ende des Rheinbundes. Germanien 1813, 8. Materialien zu Germaniens Wiedergeburt. Von einem teutschen Fürsten. 1814. 8. Würtembergs SouverainetätsMißbräuche. Teutschland, 1814. gr. 8.

hung selbst nicht einmal die widerrechtlichen Stipulationen der BundesActe ihn ermächtigt hätten, ja die wohl gar in dieser Acte den Standesherren ausdrücklich vorbehalten seyen.

An die Stelle der Willkühr, — meinten die Standesherren — der Eigenmacht, der unterdrückenden Uebermacht, welche bis dahin vorgeherrscht habe, müsse wieder eine rechtliche Ordnung der Dinge, ein Gleichgewicht des Rechtes treten. Dieses sey der fest erklärte Wille der allerhöchsten Mächte, welche zu Wiedereroberung der rechtlichen Freiheit von Europa sich verbündet hätten. Der rheinische Bund sey erloschen. Alle Mächte von Europa wollten und erklärten dieses; sie betrachteten sein ganzes Daseyn als eine Usurpation, die einem rechtlichen Zustand nunmehr weichen müsse. Sogar jeder rheinische Bundesfürst, und zwar jeder einzeln für sich, habe dem rheinischen Bund durch feierliche Acte entsagt, und solches öffentlich erklärt. Durch jene Erlöschung des Bundes, durch diese förmliche Entsagung, den verbündeten Mächten gelobt, sey die BundesActe ihrem ganzen Inhalt nach vernichtet. Sey nun der Bund, sey die BundesActe vernichtet, so seyen es zugleich alle Rechte, oder vielmehr alle Arten von Besitzstand, welche einzig aus dem Bund und seiner Acte, von den Bundesfürsten gegen Dritte hergeleitet, und unter Napoleons Auspicien gewaltsam durchgesetzt worden seyen; so seyen es auch alle gegen Dritte statt gehabten Thathandlungen, die nur allein in dem Bund und in der BundesActe ihren wahren Entstehungsgrund hätten, denen nur der Bund zum Vorwand, zur Grundlage und zum Schutz habe dienen können.

Diesen Gründen zufolge, glaubten die Standesherren ihren Antrag richten zu dürfen, wenn auch nicht auf vollen, doch auf angemessenen Ersatz, für den ihnen bisher entzogenen Genuß, vorzüglich aber auf Wiedereinsetzung in ihren vorigen Rechts- und Besitzstand, wobei das Jahr 1805 als Normal-Jahr des Status quo anzunehmen sey. Dabei würden sie jedoch allen Verfügungen, welche die verbündeten Mächte zu Teutschlands allgemeinem Wohl in einer Constitution aussprechen würden, sich gern unterwerfen, und zu allen Opfern, welche die wahre Wohlfahrt des teutschen Vaterlandes im Ganzen erfordern möchte, redlich bereit seyn; dagegen sie auch voraussetzten, daß alle Stände gleicher Categorie und Gröfse, gleiche Opfer bringen, und gleiche constitutionelle Rechte erlangen würden. Gern würden sie sich, unter der Garantie des teutschen Staatenbundes, einlassen in eine freiwillige politisch-militärische Schutzverbindung der mindermächtigen Stände mit den grossen Mächten Teutschlands, deren Grundzüge sie zugleich entwickelten, so wie zu landständischen Verfassungen. Aber die Gerechtigkeit fordere auch, daß sie zugelassen würden, nicht nur zu den Congreß-Verhandlungen über die künftige Verfassung des teutschen Vaterlandes, sondern auch als Stimmführer an dem künftigen Bundestage *).

*) Wegen dieser besondern Anträge, vergl. man die Denkschrift vom 15. März 1815, in den Acten ꝛc. Bd. I, Heft 4, S. 19 u. 33; die Note des Hrn. G. R. v. Gärtner, ebendas. Heft 2, S. 53; und die Rechtsverwahrende Vorstellung und Bitte vom 30. Jan. 1815, ebendas. Heft 3, S. 138.

Von diesen Vorstellungen und Anträgen schienen die Standesherren einen günstigen Erfolg sich um so zuversichtlicher zu versprechen, da nicht nur Widerlegungen und schriftliche Gegenvorstellungen auf dem Congreß, so viel man weiß, wenigstens öffentlich nicht bekannt wurden *), sondern auch ihnen, ausser der oben schon erwähnten wohlwollenden Aeusserung Sr. Majestät des Kaisers von Oestreich, dem Vernehmen nach, von verschiedenen Seiten, von Zeit zu Zeit, zum Theil schon vor dem Congreß, vortheilhafte Vertröstungen im Allgemeinen waren zu Theil geworden.

Ob und wie weit jedoch die Politik der allerhöchsten verbündeten Mächte, den Forderungen und Wünschen des einen, oder des andern Theils entscheidend beizutreten sich bewogen finden werde, dazu schienen die Bestimmungsgründe, weit den größten Theil der Dauer des Congresses hindurch, ausser dem Gesichtskreise beider Theile zu liegen. Aber deutlich gieng aus Aeusserungen in die CabinetsPolitik eingeweihter Personen hervor, daß vor dem Congreß, über das Schicksal der Standesherren, von den verbündeten Mächten etwas Bestimmtes noch nicht festgesetzt, sondern vorläufig nur im Allgemeinen etwa so viel verabredet worden sey, daß nicht alle theilnehmende Fürsorge, nicht jede Erleichterung ihrer Lage, von den Verfügungen des Congresses solle ausgeschlossen bleiben.

Man wollte wissen, daß einer der mächtigsten Monarchen, schon vor dem Congreß den Entschluß gefaßt habe, sich persönlich von der ganzen Sache genau zu unterrichten, und nicht bloß dem politischen, sondern

*) Eine interessante Ausnahme hievon, macht die auf dem Congreß in Umlauf gesetzte Druckschrift: «Ueber Besteuerung im Großherzogthum Hessen». (Ohne Druckort) 1814. gr. 8.

auch den rechtlichen Gesichtspunct ins Auge zu fassen; daß Er vorläufig für den Fall, wenn die höhere Politik, etwa um nicht einer noch grösseren Vervielfältigung souverainer Landesherrschaften in Teutschland Raum zu geben, sich bewogen finden sollte, den Besitzstand der BundesSouveraine gegen die ihnen unterworfenen Standesherren, auch für die Folgezeit bestehen zu lassen, und solchen durch Anerkennung der bisherigen, oder durch Erschaffung neuer Titel fest zu stellen, — entschlossen gewesen sey, zu bedeutender Erleichterung der Standesherren, und selbst zu einer so viel möglich vergütenden Genugthuung für sie, kräftig mitzuwirken.

Immer schwieriger ward jedoch auf dem Congreß die Frage: wie vergütende Genugthuung könne geleistet werden? Darüber schien man in den höheren Regionen, nach nicht sehr langer Zeit, wie durch stillschweigende Abrede, mit sich einig geworden zu seyn, daß vollkommene Genugthuung, mittelst Wiedereinsetzung der Standesherren in ihren vorigen Rechts- und Besitzstand, und durch Ersatz für entbehrten Genuß, nicht zu geben sey.

Aber es gab eine Art der Entschädigung, welche der vollkommenen nahe kommen, vielleicht gleich geachtet werden, und wohl gar sie übertreffen konnte: die Versetzung oder Transplantation der Standesherren. Möchte es Manchem von ihnen schmerzlich fallen, seinem altväterlichen Erbe, der Wiege seines Geschlechtes, dem Schauplatz seiner Jugendfreuden, und einer langen Gewohnheit, den Rücken zu kehren, so konnte dagegen das Gefühl neuer Freiheit und Freuden solche Opfer überwiegen. Man konnte sich die Frage

stellen: ob nicht jedem Standesherren ein bestimmter Landesbezirk mit Landeshoheit, eigenthümlich anzuweisen sey, dessen Werth der ihm zugedachten Entschädigung gleich käme? Ob nicht dieser Landesbezirk, wenigstens zum Theil, aus denjenigen Staaten auf der linken Rheinseite könne gewählt werden, welche durch den pariser Frieden zur Verfügung der verbündeten Mächte gekommen waren?

Wollte man aber diese Staaten für Andere, etwa für einen oder mehrere der rheinischen Bundesfürsten, bestimmen; so konnte in Erwägung kommen, ob nicht dann die bisherigen Besitzungen dieser souverainen Fürsten, ganz oder zum Theil, eine Entschädigungs-Masse bilden könnten, aus welcher den Standesherren Genugthuung zu leisten sey? Auf diesem Weg, wäre nicht nur möglich gewesen, daß mancher Standesherr vollkommene, oder fast vollkommene, Restitution erhalten hätte, sondern es hätten auch selbst die bisherigen Oberhoheitsherren der Standesherren noch gewinnen können, indem man ihnen den Inbegriff von Grundbesitzungen, Renten und Gerechtsamen, welcher ihren Standesherren noch geblieben war, zu vollem Eigenthum hätte überlassen können. Wollte man das Letzte nicht, so hätte auch dieser Inbegriff zu Entschädigung solcher Standesherren können verwendet werden, welche ihre bisherigen standesherrlichen Bezirke behalten, und für dieselben, gegen angemessene Schadloshaltung, auf Landeshoheit oder Souverainetät keinen Anspruch machten, oder denen man dieselbe, vielleicht wegen des zu geringen Umfanges ihrer Besitzungen, nicht hätte bewilligen mögen.

Sollte endlich dieses Alles, nach dem Gebot der

höheren Politik, welche vielleicht der wieder eroberten Staaten auf der linken Rheinseite zu andern Zwecken bedurfte, nicht statt finden, so war auf das Wenigste eine unvollkommene Entschädigung der Standesherren denkbar, bei welcher manche Abstufungen und Grade statt finden konnten. Man konnte hiebei, wenn z. B. die Standesherren von der bisherigen Oberhoheit nicht freigegeben werden sollten, von einem positiven NormalStand ausgehen, von irgend einem Besitzstand, einem Uti possidetis, oder auch von einer GrundStipulation, und darauf das neue Rechtsgebäude aufführen; doch so, daß die Grenzlinien zwischen den Rechten der Oberhoheitsherren und den Gerechtsamen der Standesherren, möglichst scharf gezogen, einseitige Auslegungen für unstatthaft erklärt, für streitige Fälle feste Grundsätze über die Rechtsvermuthung aufgestellt, und wirkliche Streitigkeiten über das solchergestalt festgesetzte staatsrechtliche Verhältniß, richterlicher Entscheidung unterworfen würden.

Eine unvollkommene Entschädigung dieser Art würde es gewesen seyn, wenn man z. B.

1) die persönliche Freiheit der Standesherren erweitert hätte, sofern ihr irgendwo drückende Fesseln wären angelegt gewesen; z. B. durch Ertheilung der Freiheit, den Ort ihres beständigen oder temporären Aufenthaltes nach eigenem Gefallen zu wählen, ihr Einkommen frei von Abzug dahin zu ziehen, in auswärtige Staats- und Hofdienste zu treten, ihre Besitzungen, doch ohne Nachtheil dritter Interessenten, zu veräußern, ihre vormaligen FamilienStatuten und FideicommißVerfassungen wieder anzunehmen, oder an deren Stelle neue auf gehörige Art zu errichten. Wenn man

2) zugleich den Vermögensstand der Standesherren, so viel möglich, wieder ergänzte. Dieses konnte geschehen, theils durch Zurückgabe derjenigen Rechte der Hoheit, der Patrimonialherrlichkeit und des Eigenthums, welche ihnen, den Bestimmungen der rheinischen BundesActe zuwider, etwa hie und da waren entzogen worden, theils durch Ersatz für dasjenige reine Einkommen, welches ihnen durch die Verfügungen jener Acte war entrissen worden. Ersatz dieser Art konnte geleistet werden, durch Abtretung von Domainen, durch GeldCapitale, durch hinlänglich versicherte Jahrrenten, allenfalls in eroberten Provinzen. Endlich,

3) wenn man auch das Ansehen oder die äussere Ehre der Standesherren durch Ehrenrechte erhöhete, z. B. durch privilegirten Gerichtstand, durch höheres Hof- und StaatsCeremoniel, durch das Recht zu eigener Schloß- oder Leibwache, durch ausgezeichnete Landstandschaft, durch CuriatStimmen auf der teutschen Bundesversammlung.

Das Resultat der CongreßVerhandlungen, von Seite der europäischen und teutschen Souverain-Staaten, gewährte auch diese unvollkommene Entschädigung nicht ganz.

Die einzige von denjenigen Mächten, welche man zu den teutschen nicht rechnen kann, und welche der Standesherren öffentlich sich annahm, ist Rußland. Diese Macht erklärte, in einer Note vom 11. Nov. 1814*), ihre volle Zustimmung zu denjenigen Artikeln, welche

*) Acten d. w. C. Bd. I, Heft 1, S. 62 u. 63.

in der Conferenz fünf teutſcher Höfe vom 16. Oct. 1814 waren vorgelegt worden, und worin den Standesherren CuriatStimmen in der Bundesverſammlung zugedacht waren. Sie ſprach hiebei noch ausdrücklich von der Nothwendigkeit einer feſten Beſtimmung der Rechte des Adels; worunter wohl eigentlich die Standesherren, und der vormalige reichsunmittelbare begüterte Adel, verſtanden wurden. In dem Entwurf verſchiedener Artikel, welcher einer zweiten Note, vom 31. Dec. 1814*), beigelegt war, ſchlug Rußland dieſen Artikel vor. «Die teutſche BundesActe ſoll errichtet werden nach Grundſätzen, welche dem Bundesverein Kraft verleihen, und jeden Bundesſtaat unter den Schutz einer Conſtitution ſtellen, die ihm ſeine politiſche und bürgerliche Freiheit gewährleiſtet. Die hohen contrahirenden Theile werden die Errichtung dieſer Acte beſchleunigen, um die verſchiedenen Rechte der Mediatiſirten und des Adels, ſo wie diejenigen der übrigen Claſſen, feſtzuſetzen».

Unter den teutſchen SouverainStaaten, war Preuſſen der erſte, welcher dieſen Gegenſtand in Anregung brachte. Gleich in ſeinem erſten Entwurf der erſten Grundlage der teutſchen Bundesverfaſſung **), vorgelegt am 13. Sept. 1814, ſtellte Preuſſen den Geſichtspunct feſt, von welchem man ausgehen müſſe, bei Beſtimmung des künftigen Rechtszuſtandes der Standesherren. «Billig ſollten», heißt es darin, «die mediatiſirten ehemaligen Reichsſtände mit den übrigen gleichgeſetzt werden. Da dieſes aber ohne

*) Sie wird in dem ſechſten oder ſiebenten Band der Acten ꝛc. erſcheinen.

**) Acten ꝛc. Bd. I, Heft 1, S. 46 u. 47.

grosse Zerrüttungen nicht geschehen kann; so ist wenigstens alles Mögliche hier zu thun, und (sind) sie, jeder insbesondere, gegen alle Bedrückungen sicher zu stellen» *).

Zu dem Ende schlug Preussen, für den künftigen Rechtszustand der Standesherren, ein zweifaches Verhältniß vor: erstens, in Absicht auf ihre unmittelbare Theilnahme an dem teutschen Bund; zweitens, in Hinsicht auf Unterordnung der standesherrlichen Personen und Besitzungen, theils unter das zu errichtende Bundesgericht, theils unter einzelne souveraine Bundesstaaten.

In der ersten Hinsicht, sollten in dem zweiten Rath der Bundesversammlung, in dem Rath der Fürsten und Stände, auch sämmtliche Standesherren Sitz und Stimme haben; jedoch a) Virilstimmen, nur diejenigen Fürsten, deren Besitzungen 50,000 Einwohner und darüber haben; b) Curiatstimmen, und zwar zusammen sechs, alle (Fürsten) Grafen und Herren, deren Besitzungen, eine Bevölkerung von 50,000 nicht erreichen **).

In der andern Hinsicht, sollten a) die Standesherren vor dem Bundesgericht ihren Gerichtstand haben; doch nur in persönlichen Sachen, und in solchen, die aus Verletzung des Bundesvertrags entstehen. b) Im übrigen sollten ihre Processe vor die Landesgerichte gehören ***), und der Landeshoheit eines bestimmten Souverains unterworfen seyn, ihre dinglichen und persönlichen Rechte aber genau bestimmt,

*) Acten d. w. C. Bd. I, Heft 1, S. 47.
**) Ebendas. S. 51 u. 52.
***) Ebendas. S. 53.

und unter die Garantie des Bundes gesetzt werden. Ihnen seyen besonders persönliche Ehre, Macht und Vorzüge einzuräumen, auch die Renten und Einkünfte wieder zu geben, die am 12. Jul. 1806 in die Contributions-Cassen flossen. In den Ländern seyen die standesherrlichen Familienhäupter, erblich für die ersten Stände zu erklären. In Familien-Angelegenheiten sollten sie die alte teutsche Autonomie geniessen. In Criminal-Sachen, solle ein judicium parium über sie richten. Jurisdictions-Rechte seyen ihnen zuzusichern, und Präsentations-Rechte in den landesherrlichen höchsten Gerichten einzuräumen *).

Es scheint, daß man von einer so genauen, vorläufigen Erklärung über den künftigen Rechtszustand der Standesherren, wie die vorstehende, die Besorgniß gehegt habe, daß sie in den Conferenzen nachdrückliche Widersprüche, von Seite verschiedener teutschen Souveraine, nach sich ziehen werde. In den zwölf Artikeln, welche Preussen am 16. Oct. 1814, in der Sitzung des Comité's der fünf teutschen Höfe, als Grundlage des Bundes vorlegte, und Oestreich für mit ihm concertirt erklärte, ward der Standesherren namentlich nicht wieder gedacht. Es schienen aber unter den darin erwähnten «übrigen fürstlichen Häusern» (mit Besitzungen von weniger als 200,000 Einwohnern), welchen Curiat-Stimmen in dem zweiten Rath der Bundesversammlung zugedacht wurden, wenigstens Standesherren von fürstlichem Stande, stillschweigend begriffen zu werden **). Wirtemberg

*) Acten d. w. C. Bd. I, Heft 1, S. 46.
**) Ebendas. S. 59.

schien dieses zu muthmassen, und drang vermuthlich deßwegen darauf, daß ihm vor allen Dingen diejenigen genannt werden möchten, welche als künftige Bundesglieder zu betrachten seyen *).

Dagegen wurden in den beiden preussischen Entwürfen einer Verfassung des teutschen Bundes, welche im Februar 1815 vorgelegt wurden, der eine mit, der andere ohne Eintheilung der Bundesstaaten in Kreise, dem künftigen Rechtszustande der Standesherren weniger nicht als in dem einen 21, in dem andern 20 §§, in beiden meist gleichlautend gewidmet **). Auch hier wurden ihnen GesammtStimmen in dem zweiten Bundesrath, auch, wenn Kreise errichtet würden, auf den Kreisversammlungen ***), zugesprochen. Sodann sollten sie in folgendem, unter den Schutz und die Garantie des Bundes gestellten, Verhältniß zu grösseren Staaten stehen. Sie sollten daselbst die ersten Landstände seyn. Sie und ihre Familien sollten ihren Aufenthalt in jedem mit dem Bund in Frieden lebenden Staat nehmen, und in Kriegs- und CivilDienste jeder teutschen Macht treten dürfen. Sie sollten fernerhin, nach den Grundsätzen der früheren teutschen Verfassung, über ihre Güter und FamilienVerhältnisse, selbstständig Verfügungen treffen dürfen, und es sollten alle zeither dawider gegebenen Gesetze und Verordnungen, ausser Wirkung gesetzt seyn. Das Eigenthum ihrer standesherrlichen Besitzungen werde ihnen garantirt. Lehnsverbindungen, womit ihre Besitzungen beschwert sind,

*) Wirtembergische Noten vom 16. und 24. Nov. 1814, Acten Bd. I, Heft 1, S. 100 und 112.

**) Ebendas. ꝛc. Bd. II, S. 35—42, und 60 und 61.

***) Vergl. ebendas. S. 12.

sollten aufgehoben werden, doch unbeschadet der Rechte der Agnaten *). Ueber Besitzungen von 20 bis 25,000 Einwohnern, sollten sie zwei GerichtsInstanzen, über minder volkreiche nur eine haben, doch beides nach den Gesetzen und unter der Oberaufsicht der obersten Justizbehörde des Landes; und unter derselben Einschränkung, auch die Ausübung der Polizei. Alle Steuern, welche am 12. Jul. 1806 verfassungsmäßig in die Landes- und ContributionsCassen flossen, sollten den Oberhoheitsherren, alle Abgaben, die zu den directen und indirecten Steuern nicht zu zählen sind, den Standesherren gehören. Diese sollten den ausserordentlichen Steuern, gleich den übrigen Unterthanen, unterworfen, und auch von ordentlichen Landessteuern nicht frei sey; jedoch diesen, nach einem verhältnißmäßig auszumittelnden Quantum.

Als zu den directen und indirecten Steuern nicht gehörige Renten, sollten ihnen namentlich bleiben: a) die Lehn- und Herrenrechte, die Frohnen, Zinse, Gülten u. a. grundherrliche Abgaben. Die wegen Abschaffung solcher Gerechtsame etwa errichteten Gesetze, würden ausser Kraft gesetzt ꝛc. b) Waldeigenthum, Forstpolizei, Bestrafung der Waldfrevel. c) Der Besitz der Zehntgerechtsame, wie bisher. d) Die Bergwerke, frei von allen Bergzehnten; auch der Bau neuer Bergwerke, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Steuer. Die Landesregierung habe das Vorkaufsrecht bei den Erzeugnissen der Bergwerke. e) Die durch den R. D. Hauptschluß als Entschädigung angewiesenen Zölle, oder Schadloshaltung dafür. — Auch sollten den Standesherren bleiben: die Besetzung der Pfarr- und Schul-

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 43, §. 78.

stellen, die Aufsicht über ihr Kirchen- und Schulwesen, und die Verwaltung des Vermögens ihrer Kirchen und frommen Stiftungen, nach den Landesgesetzen und unter Leitung der obersten Kirchen- und Schulbehörden. Als Ehrenrechte sollten sie haben: a) den persönlichen Gerichtstand vor dem höchsten Landesgericht ꝛc. b) Als RealForum, den privilegirten Gerichtstand der den obersten Landesgerichten unmittelbar untergeordneten Vassallen. c) In peinlichen Fällen, die AusträgalInstanz, doch nur die FamilienHäupter. d) Das Prädicat Herr, von den LandesCollegien. e) Die Erwähnung im Kirchengebet. f) Das Trauergeläute.

Standesherren, deren Besitzungen zu nicht mehr bestehenden Regierungen*) geschlagen, oder von noch bestehenden getrennt worden, sollten in folgendem Verhältniß zu denen Staaten stehen, mit welchen sie jetzt vereinigt werden. Sie würden nicht Landstände, sondern blieben, als eigene Kreisstände, für sich bestehen. Sie dürften blos Ehrenwachen halten; ihre Unterthanen wären der MilitärConscription des Staates unterworfen. Sie sollten zwei, oder nur eine Instanz haben, je nachdem ihre Volkszahl 20 bis 25000 erreicht, oder nicht. Gesetzbuch, Proceßverfahren, Polizei-, Münz-, Bergwerks- und Handelsverordnungen des Staates, zu dem sie gehören, müßten auch für sie gelten. Ihre Unterthanen würden besteuert, wie die Unterthanen des Staates. Die directen Steuern blieben ihnen, die indirecten dem Staat, und würden auch von ihm erhoben. Die standesherrlichen Domainen wären steuerfrei; doch nicht von ausserordentlichen Kriegssteuern. Diese Einschränkungen abgerechnet,

*) Z. B. Königreich Westphalen, Großherzogthum Berg ꝛc.

ſollte ihnen bleiben der Genuß aller Rechte, Regalien oder NichtRegalien, die ſie ehehin auf ihren Beſitzungen ausübten. Doch ſollte der Staat den Vorkauf haben an den Erzeugniſſen der Bergwerke.

In einem fünften preuſſiſchen Entwurf einer BundesActe, vom Anfang Aprils 1815, iſt die Sache der Standesherren, ſehr kurz, dahin beſtimmt, «daß ihre Rechte ſo vortheilhaft und billig, als es die Umſtände erlauben, beſtimmt, und durch ausdrückliche Uebertragung in die organiſchen Geſetze des Bundes, unter deſſen Garantie geſtellt werden ſollen» *).

Daſſelbe iſt auch in einen ſechſten preuſſiſchen Entwurf, aus dem Mai 1815, aufgenommen; doch werden zugleich im Allgemeinen folgende Beſtimmungen vorgeſchlagen **). Ob und wiefern die Standesherren mit CuriatStimmen an der Bundesverſammlung, und auch an Kreisverſammlungen, wenn es ſolche giebt, Theil nehmen werden, ſoll in den organiſchen Geſetzen beſtimmt werden. Auſſer dem privilegirten Gerichtſtand und den übrigen perſönlichen Ehrenrechten, der Autonomie in ihren FamilienVerhältniſſen, und der erſten, auch, ſofern der Umfang ihrer Beſitzungen es erlaubt, der zweiten Inſtanz, ſollen ſie die erſten Landſtände ſeyn, und alle Rechte haben, die nicht zu den höheren Regierungsrechten gehören. Diejenigen Staaten, welchen ſtandesherrliche Beſitzungen durch Verfügungen des Congreſſes angeſchloſſen werden, ſollen erklären, daß ſie ihnen alle Rechte und Vortheile einräumen wollen, welche vereinbar ſind mit der Theilnahme an MilitärVerfaſſung und Kriegslaſten, mit

*) Acten ꝛc. Bd. I, Heft 4, S. 110.
**) Ebendaſ. Bd. II, S. 305 f.

dem Landesschutz und der nothwendigen Sorge, die Bewohner dieser Bezirke an Landstandschaft, Gesetzen und Oberaufsicht des grösseren Staates Theil nehmen zu lassen.

Noch bei einer andern Gelegenheit hatte Preussen Grundsätze geäussert, welche den Standesherren günstig waren. In verschiedenen statistischen Berechnungen, welche in Absicht auf Wiederherstellung der preussischen Monarchie auf dem Congreß vorgelegt wurden, hatte man ihm eine Reihe von Besitzungen vormaliger reichsständischer Landesherren und anderer Reichsunmittelbaren in Westphalen, nach ihrem vollen statistischen Werth angerechnet, namentlich die Besitzungen der Herzoge von Arenberg und Looz-Corswaren, der Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Wied-Runkel, Salm-Salm, Salm-Kyrburg und Kaunitz, der Rheingrafen von Salm-Horstmar, der Grafen von Bentheim, Leiningen-Westerburg und Walmoden, und des Freiherrn von Bömelberg, wobei auch nicht-reichsständische Besitzungen des Herzogs von Croy, des Fürsten von Hatzfeld*), der Grafen von Bentinck und Nesselrode, und der Freiherren von Grote wegen Schauen, genannt wurden. Preussen erklärte, in Gegenberechnungen vom 12. Jan. und 8. Febr. 1815**), daß es diese Besitzungen nach ihrem vollen statistischen Werth sich nicht könne anrechnen lassen. Es habe directe Besitzungen mit allen ihren Einkünften verloren, in den vorhin genannten hingegen würden die Einkünfte ihren Regenten bleiben, mit Ausnahme derjenigen Beiträge, welche die Militär-Einrich-

*) Die fürstlich-hatzfeldische Herrschaft Wildenberg war nicht reichsunmittelbar.

**) Sie werden in dem VI. oder VII. Bande der Acten des wiener Congresses abgedruckt.

tungen erfordern würden. «Es liegt nicht» — so heißt es in der Gegenberechnung vom 8. Febr. — « in Preuſſens Abſichten, ſich die Beſitzungen vormaliger Reichsſtände zuzueignen, welche durch Acte der Willkühr ihre Vorrechte verloren haben. Kommt, durch Maaßregeln über welche man in Hinſicht auf den rheiniſchen Bund übereinkommen wird, ein Theil dieſer kleinen Staaten in engere Verbindung mit Preuſſen, in Anſehung des Militärs oder anderer Gegenſtände von gemeinſchaftlichem Intereſſe; ſo kann Preuſſen dieſelben nicht annehmen oder betrachten als Entſchädigung für verlorne Provinzen, die ihm mit allen Einkünften und Vortheilen zuſtanden, welche directe und reelle Beſitzungen gewähren » *).

Auch Oeſtreich erklärte, in allen drei von ihm vorgelegten Entwürfen einer BundesActe, daß man die Lage der Standesherren nur ſo weit verbeſſern könne, als die gegenwärtigen Umſtände geſtatten. In dem erſten und zweiten dieſer Entwürfe, welche im December 1814 und Mai 1815 vorgelegt wurden, ward gleichlautend vorgeſchlagen **): 1) dieſe ehemaligen Reichsſtände, in denen Staaten, welchen ſie angehören, als die erſten Standesherren, nach der ihnen gebührenden Rangordnung zu betrachten; 2) ihnen alle, ihre Perſonen, Familien und Beſitzungen betreffenden Rechte und Vorzüge einzuräumen, welche vereinbar

*) Die ſpätern Verfügungen des Congreſſes, waren dieſen Grundſätzen Preuſſens nicht gemäß. Die Schluß Acte des Congreſſes, Art. 24. und 43, ſtipulirt: « Les districts médiatisés suivans, savoir etc. etc. seront placées dans les relations avec la monarchie prussienne, que la constitution fédérative de l'Allemagne réglera pour les territoires médiatisés ».

**) Acten d. w. C. Bd. II, S. 4 und 312 f.

sind mit den Regierungsrechten der Staaten, welchen sie angehören. Dahin gehöre: a) unbeschränkte Freiheit in der Wahl des Aufenthaltsortes, in jedem Staat, der zu dem Bund gehört, oder mit ihm in Freundschaft lebt; b) nach der früheren teutschen Verfassung über ihre Güter und FamilienVerhältnisse, selbstständig, für ihre Nachkommen verbindliche Verfügungen zu treffen; alle hierüber, seit Errichtung des rheinischen Bundes erlassenen Verordnungen werden ausser Wirkung gesetzt; c) bürgerliche und peinliche Rechtspflege in erster Instanz, und die Ortspolizei, doch nach Vorschrift der Landesgesetze; d) Steuerfreiheit für ihre Personen, Schlösser, Häuser, eingezäunte Gärten und Jagden.

Endlich enthält auch derjenige Entwurf einer BundesActe, welcher am 23. Mai 1815 von Oestreich mit der Erklärung vorgelegt ward, daß solches in Einverständniß mit Preussen geschehe, und welcher als Grundlage in den Sitzungen über Errichtung und Verfassung des teutschen Bundes diente, fast wörtlich die so eben gedachten östreichischen Vorschläge, nur mit folgenden Zusätzen und Abänderungen*). Es ward vorgeschlagen, den Standesherren durch Curiat-Stimmen Antheil zu geben an den Berathschlagungen der Bundesversammlung in pleno. Zu den oben unter Num. 2 erwähnten Rechten und Vorzügen soll Alles zu rechnen seyn, was nicht zu den höheren**) Regie-

*) Acten des wiener Congresses, Bd. II, S. 318 f.

**) Dieser Ausdruck, welcher auch in dem preussischen Entwurf vom Mai vorkommt, hätte einer näheren Erklärung bedurft. Es wurden späterhin Erinnerungen deßwegen gemacht, und Vorkehrung getroffen, wovon unten.

rungsrechten gehört, und aus dem Eigenthum herrührt. Ohne Einwilligung sämmtlicher Agnaten, soll kein neuer FamilienVertrag errichtet werden. Auch Forstgerichtbarkeit und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, und über milde Stiftungen, sollen den Standesherren zustehen; Steuerfreiheit, nur für ihre Personen.

Als in den Sitzungen der Bevollmächtigten der souverainen teutschen Staaten, über Errichtung und Verfassung des teutschen Bundes (23. Mai bis 8. Jun.), die Bestimmung des Rechtszustandes der Standesherren zur Sprache kam, waren die Meinungen vielfach getheilt. Diese Verhandlungen lassen sich, wie die Vorschläge in den Entwürfen, auf zwei Classen zurückführen, auf das Verhältniß der Standesherren zu dem Bund, und zu denen Bundesstaaten, zu welchen sie gehören sollen.

Es war, so viel die erste Classe betrifft, von Oestreich und Preussen in Vorschlag gekommen, daß die Standesherren unmittelbar Theil nehmen sollten an dem teutschen Bund, durch CuriatStimmen in dem Plenum der Bundesversammlung. Ganz vorzüglich unterstützten Hannover, Kurhessen, Luxemburg und Sachsen-Coburg diesen Antrag, wie überhaupt die Sache der Standesherren*). — Kurhessen erklärte, daß nicht bloß die Gerechtigkeit, sondern auch die Ehre gebiete, die Lage der Standesherren zu verbessern. Die zu diesem

---

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 436, 445 und 449. Luxem, Kur[illegible] Erklärungen ebendas. S. 362, 392 f. u. 444.

Zweck geschehenen Vorschläge, schienen nicht ganz genügend. Mit den höchsten Regierungsrechten sey noch manches Andere, als was vorgeschlagen worden, vereinbar. Sollte auch nicht gleich jetzt eine genaue Bestimmung hierüber erfolgen können, so sey doch solche als eines der ersten Geschäfte, der Bundesversammlung vorzubehalten, und einstweilen festzusetzen, daß den Standesherren sogleich alle die Rechte wieder eingeräumt würden, welche gegen den klaren und ausdrücklichen Wortlaut der rheinischen BundesActe, ihnen hie und da entzogen worden. Nur in Betreff der CuriatStimmen, möchte auf dem Congreß eine definitive Bestimmung erfolgen können. Zwar scheine es eine Anomalie, daß Fürsten, welche ihre Selbstständigkeit verloren haben, in einer Versammlung souverainer Fürsten Sitz und Stimme haben sollten. Indeß habe dieses schon in der ehemaligen Reichsversammlung statt gefunden, wo Personalisten Mitglieder der Grafen-Curien gewesen, und als solche Theil an der Comitial-Stimme gehabt hätten. Man solle also, nach dieser Analogie, den Glanz so vieler alten, zum Theil so verdienten, reichsständischen Häuser, durch vier CuriatStimmen zu erhalten suchen, unter der Benennung: westphälische, schwäbische, fränkische und rheinische Fürsten und Grafen. — Luxemburg machte sogar den Antrag, daß, wenn die Idee eines Pleni keinen Beifall fände, man den Standesherren in der Bundesversammlung selbst, eine eigene CuriatStimme einräumen möge. Die allgemeine Wohlfahrt sey zu berathen, nicht die besondere. Welcher Gegenstand sey denkbar, wo ihre Stimme nachtheilig wäre? Nicht Krieg und Frieden, nicht Gesetzgebung, nicht Besteurung. Die Anomalie sey nur im Bunde mit Aus-

wärtigen. Härte und Ungerechtigkeit, ewiger Klagestoff, sey eine viel gröſſere Anomalie.

Wider die Eintheilung von CuriatStimmen, erklärten sich geradezu: Baiern und Wirtemberg, sodann, wiewohl einmal bedingungsweise, Hessen-Darmstadt, denen anfangs auch Holstein beitrat*). Die drei ersten waren, durch ihre eigene Lage sehr dabei interessirt. Baiern, das schon in der Sitzung des Comité's fünf teutscher Höfe, vom 14. Nov. 1814 vorzubauen gesucht hatte, erklärte diese Idee schlechthin für unausführbar, und darum selbst eine Verweisung dieses Gegenstandes an die Bundesversammlung, für zweckwidrig**). — Wirtemberg, in der Note, wodurch es dem ohne seine Mitwirkung geschlossenen Bund vorläufig beizutreten sich bereitwillig erklärte, betrachtete das Stimmrecht in dem Bunde, als ein Attribut der Souverainetät: diese werde aber, in dem ganzen übrigen Inhalt der BundesActe, den Standesherren nicht eingeräumt, mithin werde die Bewilligung eines solchen Rechtes mit ihren jetzigen Verhältnissen nicht übereinstimmen***). — Hessen-Darmstadt erklärte sich anfangs geradezu, späterhin nur bedingungsweise, und zuletzt abermal schlechthin, wider das CuriatStimmrecht der Standesherren. Es sey eine Anomalie, daß Mediatisirte einmal wieder unmittelbare Bundesglieder, und in dieser Hinsicht zu Antheil an mehreren (näheren?) Bestimmungen der BundesActe berechtigt würden; es sey denn, daß sie

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 362. Vergl. jedoch S. 437.
**) Ebendas. S. 193, 360, 385, 437, 452, 467 f. und 500.
***) Ebendaselbst, S. 566.

durch eine VerzichtUrkunde die Souverainetät der Fürsten anerkennten, sich mit den ihnen bewilligten Rechten begnügten, allen Berufungen an die Bundesversammlung in streitigen Verhältnissen mit ihrer Landesobrigkeit entsagten, und die ihnen alsdann gern gegönnten CuriatStimmen, nur als bloße Personalisten in einer Curie vereinigt, ohne Beziehung auf ihre ehemaligen Reichslande, führen wollten, als wodurch allein man glaube, daß Ruhe erhalten und beständige Reibungen vermieden werden könnten *). Da diese Bedingung keinen Beifall fand, so erklärte Hessen sich nachher abermal geradezu gegen die CuriatStimmen und die Verweisung dieses Gegenstandes an die Bundesversammlung **). Dazu könne der Großherzog, auch bei seinem aufrichtigsten Wunsch, alles Mögliche zu Beruhigung und Ehrung dieser privilegirtesten Classe der Staatsbürger, wie bisher, beizutragen, nicht einwilligen; Er könne sie, nach der mit ihnen einmal vorgegangenen Veränderung ihres Standpunctes, nicht für unmittelbare Bundesglieder erkennen; überhaupt müsse Er die Vorzüge der königlichen Würde und die erweiterten Besitzungen seines Gebiets feierlich wahren, da solche, seit Auflösung des älteren Verbandes, durch Besitzstand, Friedensschlüsse, AllianzVerträge und Anerkennung der meisten europäischen Staaten, selbst durch eigene Beruhigung der Untergeordneten, geheiliget seyen ***).

In diesem Zwiespalt der Forderungen, Wünsche und Meinungen, glaubte wohlmeinend der großherzoglich-hessische Herr Bevollmächtigte, Frhr. von Türck-

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 474 f.
**) Ebendas. S. 362, 468, 500 u. 544.
***) Ebendas. S. 544.

heim, privatim das Mittel zu allseitiger Beruhigung gefunden zu haben, welches er daher als Privatvorschlag zu den Acten zu geben sich moralisch verpflichtet erachtete. «Wenn ja», dieß sind seine Worte *), «die Eintracht sich nur an der unglücklichen Idee der den Standesherren zugedachten CuriatStimmen annoch accrochiren sollte, so unterwerfe Er folgende Idee der Prüfung helldenkender Staatsmänner. Da die Wiederherstellung der Unmittelbarkeit der standesherrlichen Besitzungen, für unausführbar erklärt worden, und die Standesherren mit denselben Besitzungen, nach den Grundsätzen der Staatseinheit, unmöglich in den Bundeslanden mittelbar, und auf der Bundesversammlung unmittelbar seyn könnten, so werde folgender Ausweg durchhelfen. 1) Die Standesherren erkennen, durch feierliche Verzichtürkunde, die Souverainetät ihrer Oberhoheitsherren auf ihren Besitzungen an, und begnügen sich mit den ihnen in der BundesActe zugestandenen Rechten und Vorzügen, erkennen auch die letzte gerichtliche Instanz des Landes für ihren eigenen höchsten Gerichtstand, ohne weitere Berufung an die Bundesversammlung. 2) Um diesen ehemaligen Mitständen und unschuldigen Opfern des Zeitgeistes, ihren schmerzhaften Verlust zu vernarben, und als Andenken und Ueberbleibsel der ehemaligen Unmittelbarkeit ihnen einen ehrenvollen Standpunct in der neuen Verfassung zu sichern, der ihnen auch für den Glanz ihrer Familien und künftige Allianzen vortheilhaft, und als Ersatz des Verlustes angesehen werden kann, werden sie Alle in Eine Ganerbschaft, auf einem entweder bei Berichtigung der Grenzen gegen Frankreich auszufin-

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 447 — 449.

denden, auch noch so kleinem Gebiet, oder auch auf einem etwa noch disponibeln teutschen Gebiet versammelt, ihnen darauf alle Hoheits- und Unmittelbarkeitsrechte, nebst einer CuriatStimme in dem Pleno der Bundesversammlung, eingeräumt, jedoch so, daß, wie ehedem es auch in der teutschen Verfassung nicht ungewöhnlich war, sie ratione dieses Antheils an der Ganerbschaft zwar als unmittelbar, respectu ihrer landständischen Besitzungen aber als mediati angesehen werden, und keine auf letztere Bezug habende Berufung an den Bund, sich unter keinem Vorwand erlauben können. Sollte ein Bundesgericht und eine BundesCanzlei zu Stande kommen, so könnte man noch ferner dieser unmittelbaren Corporation den Vorzug einräumen, daß der oberste Bundesrichter und der Kanzler des Bundes, durch einen dazu Qualificirten ex gremio derselben vorzüglich gewählt werden soll«.

Wenn diesem Vorschlag weder Beifall der Stimmführer *), noch Dank von Seite der Standesherren zu Theil ward, so lag die Ursache hievon gewiß nicht in dem guten Willen seines Urhebers. Dagegen ward von der in der sechsten Sitzung zur Redaction des Artikels von den Standesherren ernannten Commission, welche aus den Stimmführern von Baiern, Hannover, Luxemburg, Mecklenburg und HessenDarmstadt bestand, in der folgenden Sitzung, in Absicht auf die Curiat-Stimmen eine zweifache Redaction vorgelegt. In der einen war den Standesherren ein Votum curiatum, in dem Plenum der Bundesversammlung, eingeräumt; in der andern war die Bestimmung der Frage: ob und

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 436.

wieviel CuriatStimmen in pleno zugeſtanden werden ſollen? an die Bundesverſammlung verwieſen, gemäß den ſchon in der fünften Sitzung zu Protocoll gekommenen Aeuſſerungen von Oeſtreich, Preuſſen, Hannover, ſämmtlichen herzoglich-ſächſiſchen Häuſern, Mecklenburg, Anhalt, Naſſau und den freien Städten, nebſt Holſtein, denen auch von den übrigen anweſenden Bevollmächtigten, auſſer dem baieriſchen, Niemand widerſprach *). Die erſte hatte bloß das baieriſche Mitglied der Commiſſion widerſprochen, über die zweite waren alle andern Mitglieder einig geweſen. Ungeachtet die erſte Redaction nur von dem baieriſchen Mitglied der Commiſſion war widerſprochen worden, und in den bisherigen Sitzungen eine weit überwiegende Stimmenmehrheit, theils ausdrücklich, theils ſtillſchweigend, für ſtandesherrliches CuriatStimmrecht ſich geneigt erklärt hatte, ſo ward doch ſofort, wiewohl nur «vorerſt», beſchloſſen, die zweite Redaction zu wählen; wogegen jedoch der baieriſche und der großherzoglich-heſſiſche Bevollmächtigte die Rechte ihrer Höfe verwahrten **). Endlich erfolgte, erſt in der zehnten Sitzung vom 8. Junius, in welcher die einzelnen Artikel der BundesActe paraphirt wurden, der definitive Beſchluß ***), daß der BundesActe und zwar nicht, wie bisher im Vorſchlag geweſen war, in dem vierzehnten, ſondern am Schluß des ſechſten Artikels, dieſe Beſtimmung einzurücken ſey:

«ob den mediatiſirten vormaligen Reichsſtänden, «auch einige CuriatStimmen im Pleno zu-

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 436 f.
**) Ebendaſ. S. 453, 467 f., 474, 475 u. 487 lit. a.
***) Ebendaſ. S. 532, 534 u. 602.

«gestanden werden sollen, wird die Bundesver«sammlung bei der Berathung der organischen «Bundesgesetze in Erwägung nehmen».

Wörtlich ward dieser Beschluß in die BundesActe aufgenommen. Die Bestimmung dieses wichtigen Gegenstandes, ist also von der Bundesversammlung zu erwarten. Vorläufig hat Se. Majestät der König von Preussen den unter Seinen Zepter gekommenen Standesherren, in einem ihren Rechtszustand bestimmenden Edict vom 21. Jun. 1815, die Zusicherung ertheilt, Sich bei der Bundesversammlung dafür zu verwenden, daß den ehemaligen reichsständischen, nun untergeordneten Landesherren, etliche CuriatStimmen in dem Plenum der Bundesversammlung eingeräumt werden. Daß eine solche Verwendung nicht ohne günstige Wirkung bleiben werde, läßt sich, nach den oben angezeigten Verhandlungen, dann mit Gewißheit erwarten, wenn gleiche Gesinnung auch diejenigen der übrigen BundesSouveraine beleben wird, unter deren Oberhoheit ebenmäßig vormalige Reichs-Mitstände als Standesherren gekommen sind.

Die zweite Classe von Gegenständen, in Absicht auf den Rechtszustand der Standesherren, betraf ihr Verhältniß zu denen Bundesstaaten, zu welchen sie gehören sollen. Was in dieser Hinsicht Oestreich, einverstanden mit Preussen, in dem Entwurf vom 23. Mai 1815 vorgeschlagen hatte, ist oben*) schon angegeben worden. Sogleich in der zweiten Sitzung, stimmten Holstein und HessenDarmstadt diesem Vorschlag ausdrücklich, die vereinigten souverainen Fürsten und freien Städte still-

*) S. 301 f., verglichen mit S. 500 f.

schweigend bei *). Es wurden aber späterhin noch manche Zusätze, Aenderungen, Weglassungen und nähere Bestimmungen festgesetzt.

Sachsen (Königreich) meinte, dieser Gegenstand bedürfe, da neue Bestimmungen in den Entwurf eingeflossen seyen, die Standesherren aber denselben in mehreren ihrer Seits vertheilten Schriften widersprochen hätten, einer weiteren Erörterung; man möge also, statt der vorgeschlagenen speciellen Bestimmungen, der BundesActe eine allgemeine Zusicherung einrücken, daß unter den ersten Arbeiten der Bundesversammlung, die Feststellung von Grundsätzen, wie sie der allseitigen Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß seyen, über die Verhältnisse der Standesherren in Berathung zu ziehen sey **). Dieser Vorschlag ward um so weniger angenommen, da er erst ganz zuletzt, in der zehnten Sitzung, war angebracht worden.

Der Eingang des vorgeschlagenen Artikels erhielt, in der fünften Sitzung, eine nähere Bestimmung, damit kein Zweifel darüber entstehen könne, welche Standesherren hier gemeint seyen. Es ward darin — «um die Abfassung des Entwurfs in der Einleitung mit der von Baiern vorgeschlagenen möglichst zu vereinbaren, auch alle Mißdeutung zu verhüten» — angezeigt, daß die «im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände» gemeint seyen ***); und überdem ward, in der siebenten Sitzung, beschlossen, nach dem Wort «Reichs-

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 362, 393, und 378, wo ad Art. 11 Nichts erinnert ist.
**) Ebendas. S. 554.
***) Ebendas. S. 435 f.

stände» auch der übrigen in der gedachten Periode mittelbar gewordenen (eigentlich, untergeordneten) «Reichsangehörigen» — des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels — zu erwähnen *). Es ward ferner in der siebenten Sitzung beschlossen, auch in dem Eingang zu sagen, daß hiemit diesen Standesherren, in allen Bundesstaaten, ein gleichförmiger bleibender Rechtszustand verschafft werden solle **).

Auf Oestreichs Vorschlag, ward in der fünften Sitzung der Beschluß gefaßt, den Standesherren die Ebenbürtigkeit vorzubehalten, und zwar nach der von Luxemburg vorgeschlagenen Redaction (lit. a in dem 14. Art. der BundesActe), daß sie «fortan «nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Teutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der «Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbunden Begriff, verbleibt» ***). Das Wort «bisher», hat sehr wahrscheinlich seine Beziehung, nicht sowohl auf die wilde Periode des so genannten rheinischen Bundes, als vielmehr auf die Zeit der teutschen Reichsverbindung.

Auf Baierns Vorschlag, ward (lit. b ebendas.) die nähere Bestimmung angenommen, daß die Häupter dieser fürstlichen und gräflichen Häuser, die ersten Standesherren in dem Staat, zu dem sie gehören, seyn sollen ****). In der zehnten Sitzung ward noch der Zusatz beschlossen: «sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Classe» †); auf welche Worte der

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 469. 475 u. 486.
**) Ebendas. S. 469, 475 u. 486.
***) Ebendas. S. 437, 443 f. u. 487.
****) Ebendas. S. 361, 385 u. 487.
†) Ebendas. S. 534.

schon in der siebenten Sitzung gebilligte Nachsatz folgt: «in demselben» (Staat), «insbesondere in Ansehung der Besteuerung» *). Der Ausdruck «erste Standesherren» steht in Beziehung auf eine zweite Classe derselben, in welche ohne Zweifel diejenigen gehören, welche «im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordene ehemalige Reichsstände» nicht sind, sondern durch ein besonderes Privilegium die Standesherrlichkeit erlangt haben. Hessen-Darmstadt hatte vorgeschlagen, statt des Ausdrucks «erste Standesherren» zu setzen: «wird ihnen die standesherrliche Würde, und der Sitz auf der ersten oder Herrenbank der ständischen Verfassung ..... anerkannt» **). Es ward aber dieser Vorschlag nicht angenommen.

In dem Satz lit. c (Art. 14 der Bundes-Acte) welchen Baiern ganz weggelassen wünschte ***), wurden in der siebenten Sitzung als nähere Bestimmung beigefügt, die Worte: «oder bleiben» ****). Die «Rechte und Vorzüge ....., welche aus ihrem Eigenthum» (herrühren), erhielten zugleich den näher bestimmenden Zusatz: «und dessen ungestörtem Genuß herrühren, «und nicht zu der Staatsgewalt» ..... gehören» †). — Die Erwähnung der «höheren Regierungsrechte» blieb unverändert stehen; obgleich dieser Ausdruck, der in dem preussischen allgemeinen Landrecht üblich ist, in Teutschland keine feste, allgemein anerkannte Bedeutung hat. Baiern und Hessen-Darm-

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 469, 475 u. 487.
**) Ebendas. S. 362.
***) Ebendas. S. 361 u. 385.
****) Ebendas. S. 469, 475 u. 487.
†) Ebendas. S. 469, 475 u. 487, verglichen mit S. 359 und 607.

stadt mißbilligten diese Stelle *). Kurhessen hatte angetragen, auf alsbaldige genaue Bezeichnung dessen, was zu den unmittelbaren Ausflüssen der höchsten Regierungsrechte gehöre. Oestreich und Preussen hingegen machten den Antrag, die Bestimmung der Grenze der höheren Regierungsrechte, an die Bundesversammlung zu verweisen, jedoch mit Beibehaltung der in dem Art. 11 den Standesherren zugesicherten Rechte. Diesem Antrag stimmten bei, Hannover, die sämmtlichen herzoglich-sächsischen Häuser, Mecklenburg, Anhalt, Holstein, und die freien Städte, wie denn auch von den übrigen anwesenden Bevollmächtigten Niemand widersprach; ausgenommen Nassau, welches besorgte, daß jene Erörterungen zu Weiterungen führen möchten, und Baiern, welches in der fünften Sitzung fernere Erklärung und Beitritt sich vorbehalten hatte, nachher aber sich wider den Vorschlag erklärte **).

Mit Vorbedacht ward in der achten Sitzung beschlossen, nach dem Satz lit. c, statt «Hierunter sind insbesondere» u. s. w., wie anfangs in der Neuen oder revidirten Abfassung der BundesActe gestanden hatte, den Absatz mit folgenden Worten anzufangen: «Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere» u. s. w. Es sollte damit angezeigt werden, daß das was folgt, nicht bloß auf lit. c, sondern auch auf die diesem Satz vorhergehenden Bestimmungen zu ziehen sey ***).

Der Satz Num. 2, betreffend die Familien-Verträge, erhielt, in der siebenten Sitzung, einen

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 361 u. 362.
**) Ebendas. S. 359, 436 f., 446 u. 452.
***) Ebendas. S. 500 f.

theils bestimmteren, theils mehr beschränkenden Wortlaut. Die Aufrechthaltung ward beschränkt, auf die noch bestehenden FamilienVerträge; so wie die Unanwendbarkeit der dagegen erlassenen Verordnungen, auf künftige Fälle. Die Nothwendigkeit der Vorlegung dieser Verträge bei dem Souverain, ward, auf Baierns Vorschlag, festgesetzt *). — Ein kurhessischer Vorschlag, den Rechtsbestand der gesetzmäßig und ohne Widerspruch der Interessenten vertheilten Erbschaften, so wie der rechtskräftigen Entscheidungen solcher und anderer Streitigkeiten, hier durch eine eigene SchlußClausel zu sichern, ward abgelehnt, durch die Bemerkung, daß dieses schon in der gemachten Einschränkung der Bestimmung auf künftige Fälle, enthalten sey **).

Der Satz Num. 3 (Art. 14 der B. A.), betreffend den privilegirten Gerichtstand und die Befreiung von aller MilitärPflichtigkeit, kam in der siebenten Sitzung neu hinzu ***).

Dagegen ward der in dem Entwurf als Num. 4 bezeichnete Vorschlag, ihnen Steuerfreiheit für ihre Personen zu bewilligen — welches Baiern ausdrücklich auf bloß persönliche Steuern, z. B. Kopfsteuern, beschränkt wissen wollte — verworfen †). Man hatte, unter lit. b, schon festgesetzt, daß die Standesherren und ihre Familien, die privilegirteste Classe bilden sollten, «insbesondere in Ansehung der Besteuerung».

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 469 u. 487, verglichen mit S. 360 u. 361.

**) Ebendas. S. 500 u. 508.

***) Ebendas. S. 469 u. 488, vergl. mit S. 360 f.

†) Ebendaselbst.

Die Bestimmung in Num. 4 (Art. 14 der B. A.), daß die Standesherren den Landesgesetzen, so wie der MilitärVerfassung und der Oberaufsicht über jene Zuständigkeiten, unterworfen bleiben, ist kein neuer Vorschlag. Sie ward aus Num. 4 des Entwurfs genommen, und an Num. 3 desselben Entwurfs angehängt *).

Endlich ward noch, in der siebenten Sitzung, ein sehr wichtiger Beschluß gefaßt; die Aufnahme einer theils wörtlich, theils analogisch normirenden, subsidiarischen Grundbestimmung, für ein übereinstimmendes Rechtsverhältniß der Standesherren in allen teutschen Bundesstaaten. Dieselbe soll als «Basis und Norm unterlegt werden», sowohl für nähere Bestimmung der in dem 14. Artikel der BundesActe festgesetzten Befugnisse, als auch überhaupt und in allen übrigen Puncten, die Standesherren betreffend. Als eine solche Basis und Norm ward erkohren, die königlich-baierische Declaration, die Souverainetäts- und Subjections-Verhältnisse in den subordinirten Ländern betreffend, vom 19. März 1807 **).

Veranlassung zu dieser Bestimmung, hatte Baiern gegeben. Sein Bevollmächtigter erklärte sich in der

*) Acten ꝛc. Bd. II. S. 488, vergl. mit S. 360 u. 361.

**) In Winkopps Zeitschrift: der rheinische Bund, Heft VI, S. 372 ff. — Auf solche folgte: Erläuterung (vom 25. Mai 1807) der Declaration vom 31. Dec. 1806 und 19. März 1807, die Bestätigung der Familienverträge betreffend; ebendas. Heft VII, S. 175. — Noch andere baierische Gesetze über die Rechte des Adels und einzelner baierischen Standesherren, habe ich angezeigt, in meinem Staatsarchiv des teutschen Bundes, Heft I, S. 31.

sechsten Sitzung wider den oben schon erwähnten östreichisch-preussischen Antrag, die Bestimmung der Grenze der in dem Artikel in Beziehung genommenen höheren Regierungsrechte, an die Bundesversammlung zu verweisen. Er führte zugleich an, daß «Baiern den Mediatisirten schon im Jahr 1807, durch ein eigenes Gesetz, eben so viel, und wohl mehr eingeräumt habe, als jetzt für sie begehrt werde. Er fügte endlich den Vorschlag hinzu, daß man, statt den oben gedachten Antrag anzunehmen, eine Commission niedersetzen möge,» um dieses Gesetz zu prüfen, und auf den Grund desselben Vorschläge zu thun, wie die Rechte der Mediatisirten schon jetzt in der BundesActe festzusetzen seyen». Dieser Vorschlag ward alsbald genehmigt, und eine Commission von fünf Mitgliedern niedergesetzt, bestehend aus dem baierischen, dem ersten hannöverischen, dem luxemburgischen, dem mecklenburgischen, und dem großherzoglich-hessischen Bevollmächtigten. Ihr Auftrag war zweifach: sie sollte die baierische Declaration von 1807 in der genannten Absicht untersuchen, und den Entwurf zu einer Redaction des die Standesherren betreffenden Artikels, in der Sitzung des folgenden Tages vorlegen *).

In dieser Sitzung übergab die Commission, durch den mecklenburgischen Bevollmächtigten, das Resultat ihrer Arbeit **). Sie fügte die Bemerkung hinzu: «sie habe das von ihr geprüfte königlich-baierische Gesetz von 1807, allerdings als den Rechten der Mediatisirten in vielen Puncten günstig gefunden; auch sey

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 452 f.

**) Vermuthlich bestand dieses in dem von ihr verfaßten Entwurf des Artikels. Vergl. ebendas. S. 475, Num. 4.

ihr Namens der Mediatisirten zu erkennen gegeben worden, wie diese wünschten, daß das königlich-baierische Gesetz zur Grundlage bei Bestimmung ihrer Rechte angenommen werden möge; sie habe daher auf diesen Fuß eine Redaction verfaßt, worin alle Mitglieder der Commission in allen Puncten (nur mit Ausnahme des baierischen Widerspruchs gegen den Punct des CuriatStimmrechtes) eingestimmt hätten *). Der großherzoglich-hessische Bevollmächtigte fügte noch schriftlich die Erklärung hinzu, daß sein Hof, «sowohl durch frühere Verordnungen von 1807, die durchaus nach den Grundlagen der baierischen entworfen worden, als auch durch seine Erklärung in der Conferenz vom 26. Mai, zu allem dem sich erboten habe, was die mediatisirten Fürsten im Weg der Billigkeit nur immer begehren könnten, und auch wirklich ihnen in der vorgeschlagenen Bundesurkunde eingeräumt worden; sie seyen auch dessen, in dem Großherzogthum, noch bis auf den heutigen Tag in vollem Besitz» **).

Der Vorschlag der Commission ward, noch in derselben siebenten Sitzung, genehmigt ***); wie es scheint, einmüthig, nur mit Ausnahme des Punctes von dem CuriatStimmrecht. So ward jene merkwürdige subsidiarische Grundbestimmung, in die Bundes-Acte aufgenommen.

Die fürstlich- und gräflich-solmsischen Häuser Braunfels, Rödelheim und Laubach, liessen schon unter dem 3. Junius, wider vorstehenden Beschluß eine rechts-

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 467.
**) Ebendas. S. 474.
***) Ebendas. S. 469, 475 u. 487.

verwahrende Erklärung einreichen. Sie erklärten, daß sie keine Constitution anerkennen würden und dürften, in welcher nicht die, ihrer Würde und ihren Rechten gebührenden Stimmen am Bundestage zugesichert, und zu Regulirung ihrer Verhältnisse das Jahr 1805, mit Beziehung auf die Denkschrift vom 15. März, als Basis angenommen wäre *). — Ein ähnlicher rechtsverwahrender Widerspruch erfolgte, unter demselben Datum, von dem Comité der Standesherren. Von ihm, und seiner besondern Veranlassung, wird weiter unten das Nähere vorkommen.

Die vorhin gedachte CommissionsVerhandlung, gab Anlaß zu einem ZwischenAct eigener Art. Hier stehe, was die Acten sprechen, ohne dem Wissen, Urtheil und Scherblick des Lesers vorzugreifen. Die Commission hatte, wie oben gemeldet, in der siebenten Sitzung vom 2. Jun. zu Protocoll geben lassen, daß ihr «Namens der Mediatisirten zu erkennen gegeben worden sey, wie diese wünschten, daß das königlich-baierische Gesetz von 1807, zur Grundlage bei Bestimmung ihrer Rechte angenommen werden möge». Diese Aeusserung ward gegründet auf eine Unterredung, welche die Commission Tags vorher, in der Wohnung des baierischen Bevollmächtigten, Herrn Grafen von Rechberg, mit dem fürstlich-neuwiedischen Herrn geheimen Rath von Gärtner gehalten hatte, demselben, der sich eine Reihe von Jahren hindurch der Sache der Standesherren gewidmet hatte, und von einem halben Hundert derselben für den Congreß bevollmächtigt war.

*) Acten ꝛc. Bd. IV, S. 323 f.

Herr von Gärtner, der von der durch die Commission zu Protocoll gegebenen Erklärung, wesentlichen Nachtheil für seine Committenten besorgte, sendete deßhalb sogleich am 5. Junius, eine schriftliche Verwahrung, in einem Schreiben an den hannöverischen ersten Bevollmächtigten, Herrn Grafen von Münster. Er vernehme, sagt er darin, daß man seine gestrige Aeusserung bei dem Hrn. Grafen von Rechberg, so verstanden habe, als billige Er die baierische Declaration von 1807, auch dermal vollkommen als Grundlage. Dieses sey aber seine Absicht nicht gewesen, und habe es auch nicht seyn können; denn er habe dem Hrn. Grafen von Rechberg schon vorher erklärt gehabt, daß er seine Erklärung und Note darüber, anders nicht als mit Genehmigung des Comité's (der Standesherren) abgeben könne. Seine Aeusserungen hätten also nichts weiter besagt, und besagen können, als daß er die baierische Declaration, unter den während des Rheinbundes erschienenen, für die beste halte, daß er daher auch 1807 in Paris darauf unterhandelt habe, dieselbe, als Provisorium, allgemein geltend zu machen. Was aber 1807 unter dem Rheinbund wünschenswerth gewesen, könne es jetzt, nach dessen Aufhebung, nicht mehr unbedingt seyn, wenn es auch sonst manches Gute habe. Insbesondere müsse er stets darauf bestehen, daß seinen Committenten der Rechtszustand von 1805 im Allgemeinen als Grundlage bewilligt, daß ihnen Stimmrecht in der Bundesversammlung ertheilt, und daß ein schützendes Bundesgericht niedergesetzt werde *).

*) Acten ꝛc. Bd. V, S. 525 f. vergl. mit Bd. II, S. 504 f.

Kaum hatte Herr Graf von Münster diese Erklärung erhalten, als er sogleich, noch an demselben Tage, in der achten Sitzung, dieselbe zu Protocoll gab, mit der Aeusserung, daß ungeachtet Herr von Gärtner, nach der mit ihm gehabten Unterredung, sowohl mündlich als schriftlich behauptet habe, daß die als die seinige zu Protocoll gekommene Erklärung auf Mißverstand beruhe, solche gleichwohl sehr deutlich gewesen sey. Er fordere daher die übrigen Mitglieder der Commission auf, zu erklären, ob dabei ein Mißverstand vorwalten könne? Hierauf gaben sämmtliche Mitglieder zu Protocoll, daß jene Erklärung deutlich und keines Mißverstandes fähig gewesen sey, und wenn Hr. v. Gärtner solche jetzt wieder zurücknehme, der Grund dazu nur in späteren, von seinen Committenten erhaltenen Instructionen gesucht werden könne *).

Ein von dem Herrn Grafen von Münster erhaltenes Schreiben, gab hierauf dem Herrn von Gärtner Anlaß, in einem an den luxemburgischen Herrn Bevollmächtigten (ebenfalls Mitglied der oben gedachten Commission) gerichteten Schreiben vom 5. Junius, zu erklären, daß er, durch jenes Schreiben nun über den wahren Sinn dessen, worüber er gefragt werden sollen, belehrt, unendlich beklagen müsse, durch seinen Irrthum über den Zweck seiner Befragung, ein so unglückliches Mißverständniß veranlaßt zu haben. Irrthümlich, wie er nun leider sehe, habe er vorausgesetzt, der Gegenstand seiner Befragung sey, ob die baierische Declaration als Grundlage der Deliberation, und zum Zweck einer Prüfung dessen, was

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 492 f.

davon noch dermal anwendbar sey, möge angenommen werden? Hierauf so, wie geschehen, zu antworten, hätten ihn natürlich bestimmt, Ehrfurcht gegen die Commission, kluge Rücksicht auf Baierns grossen Einfluß, und persönliche, in früheren Schriften dargestellte Ansichten über den Werth jener Declaration, als Auslegung der BundesActe. Aus dem Schreiben des Hrn. Grafen von Münster, ersehe er aber nun, daß die Rede gewesen sey von Annahme jener Declaration, als unveränderte künftige Norm *).

Das Comité der Standesherren, beunruhigt durch diesen Auftritt, säumte keinen Augenblick, durch seinen Präsidenten, den Herrn Fürsten von Metternich, schon unter dem 3. Junius eine rechtsverwahrende Erklärung zu den Acten einzusenden. Blosser Mißverstand, heißt es darin, habe die Voraussetzung veranlaßt, als habe Hr. v. Gärtner zu der Annahme der baierischen Declaration, als Basis zu Normirung des künftigen Verhältnisses der Standesherren, seine Zustimmung gegeben. Eine solche vermeintliche Zustimmung sey mit Autorisation des Comités nicht abgegeben worden; sie könne auch von den Standesherren, als für sie verbindlich und ihnen nachtheilig nicht angesehen werden. Sie wiederholten vielmehr, in gerechtem Vertrauen auf die bekannte allerhöchste Declaration, ihren Anspruch, daß ihnen vor Allem die dem Alter, der Bedeutenheit, und dem Ansehen ihrer Häuser entsprechende Repräsentation bei der Bundesversammlung, zurückgegeben, und überhaupt rine Gerechtigkeit für sie ausgesprochen werde **).

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 511 u. 521 f.
**) Ebendas. S. 530 u. 538 f.

Das Resultat sämmtlicher CongreßVerhandlungen über den künftigen Rechtszustand der Standesherren, enthält die BundesActe, Art. 6 und 14. Das Ganze gewährt folgende systematische Uebersicht der sie zunächst angehenden Bestimmungen der BundesActe.

I) Unmittelbares Verhältniß zu dem teutschen Bund.

Ob die Standesherren einige CuriatStimmen in dem Plenum der Bundesversammlung haben sollen, wird die Bundesversammlung in Erwägung ziehen, bei Berathung der Einrichtungsgesetze des Bundes.

II) Verhältniß zu sämmtlichen Bundesstaaten.

1) Die Standesherren gehören in Teutschland zu dem hohen Adel.

2) Das Recht der Ebenbürtigkeit bleibt ihnen, nach dem bisher damit verbundenen Begriff*).

III) Verhältniß zu denen Bundesstaaten, zu welchen die einzelnen Standesherren gehören.

Hier wird ihnen allenthalben nachstehender, gleichförmig bleibender, Rechtszustand zugesichert.

A) Persönliches Verhältniß.

1) Die Häupter der standesherrlichen Familien, sind die ersten Standesherren desselben Staates.

2) Sie und ihre Familien, bilden daselbst die

*) Unter «bisher», ist ohne Zweifel der Zeitraum vor Auflösung der teutschen Reichsverbindung zu verstehen. Man vergl. die Anmerkung in den Acten ꝛc. Bd. II, S. 437. Note * und oben S. 311.

privilegirteste Classe, insbesondere in Ansehung der PersonalBesteuerung, und geniessen

3) unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bund gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen; desgleichen

4) privilegirten Gerichtstand, und

5) Befreiung von MilitärPflichtigkeit. Jedoch sind dieselben

6) den Landesgesetzen unterworfen.

B) Verhältniß in Ansehung der standesherrlichen Besitzungen.

Den Standesherren gebühren:

1) bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit, in erster, und, wo die Besitzung groß genug ist, auch in zweiter Instanz;

2) ForstGerichtbarkeit;

3) OrtsPolizei;

4) Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen.

Jedoch sind

5) alle diese Gerechtsame auszuüben,

a) nach Vorschrift der Landesgesetze, und

b) unter Oberaufsicht der Regierungen.

6) Ihre Besitzungen sind der MilitärVerfassung unterworfen.

7) In Absicht auf RealBesteuerung, sind die Standesherren die privilegirteste Classe, und

8) auch in RealStreitigkeiten geniessen sie einen privilegirten Gerichtstand*).

*) Die BundesActe bewilligt ihnen überhaupt privilegirten Gerichtstand, ohne Ausnahme zu machen, in Ansehung einer oder der andern Art desselben.

C) Vermischtes Verhältniß.

1) Nach den Grundsätzen der früheren teutschen Verfassung, werden

a) die noch bestehenden standesherrlichen Familien-Verträge aufrecht erhalten, und es wird

b) den standesherrlichen Familien die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen; doch müssen solche dem Souverain vorgelegt, und bei (von) den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

c) Alle bisher dagegen (gegen die standesherrliche Familien-Verfassung) erlassenen Verordnungen, sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

2) Ueberhaupt sollen den standesherrlichen Häusern in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen, alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden, oder bleiben, welche

a) aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren, und

b) nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören.

3) Als Basis und Norm,

a) bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie

b) überhaupt und in allen übrigen Puncten, wird zu weiterer Begründung und Feststellung eines in allen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren,

die in diesem Betreff erlassene königlich-baierische Verordnung von 1807 unterlegt werden.

Alles Vorstehende muß als vertragmäsige Bestimmung derjenigen teutschen Souveraine gelten, welche die BundesActe errichtet haben, oder späterhin dem Bund beigetreten sind. Wirtemberg gehört, bis jetzt wenigstens, nicht zu dieser Classe. Seine Bevollmächtigten erklärten auf dem Congreß (10. Jun.) ausdrücklich, daß ihr Hof nur den eilf ersten Artikeln der BundesActe, und auch diesen nur mit Ausnahme desjenigen, was in dem sechsten, wegen des «auf die Bundesversammlung ausgesetzten Stimmrechtes der Mediatisirten», festgesetzt ist, vorläufig beizutreten bereit sey*); ein bedingter Beitritt, welcher jedoch nicht angenommen ward. Als, nach dem Congreß, ein Theil der unter wirtembergischer Oberhoheit gekommenen vormaligen reichsständischen Landesherren bei Sr. Majestät dem König von Wirtemberg um Gewährung des ihnen in der teutschen BundesActe «vorläufig» bestimmten Rechtszustandes angehalten hatte, ward ihnen, in einem königlichen Rescript vom 18. Oct. 1815, zur Antwort: Se. Majestät hätten die unter dem Titel «teutsche BundesActe» herausgekommene vorläufige Verfassung nicht ratificirt, noch agnoscirt; es müsse Sie befremden, daß jene Standesherren nicht mit Geduld und Unterwerfung den Zeitpunkt abwarteten, wo Se. Majestät diese, wie jede andere von Ihnen wirklich übernommene Verbindlichkeit, in Erfüllung setzen würden.

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 565 f.

Welche Hoffnungen und Erwartungen die Standesherren zu dem Congreß gehegt, welche Forderungen sie — ausgehend von Rechtsansprüchen und von ihrem Besitzstand von 1805 — an denselben gemacht hatten, ist oben angezeigt worden: welchen Eindruck vorstehende Bestimmungen des Congresses auf sie gemacht, ist leicht zu erachten. Wohl waren sie durch solche in ein bestimmteres und ehrenwertheres Verhältniß, als bisher, zu sämmtlichen teutschen Bundesstaaten gesetzt worden. Wohl hatte man sich bestrebt, in ihr künftiges Verhältniß zu einzelnen Bundesstaaten, welchen sie, nach dem von Napoleon ihnen bereiteten Verhängniß, fernerhin angehören sollten, mehr Gleichförmigkeit zu bringen, als in solchem bis dahin geherrscht hatte. Wohl war ihnen manches Recht entweder zurückgegeben, oder erweitert, wenigstens näher bestimmt, überhaupt ihre und der Ihrigen Lage erleichtert und ansehnlicher gemacht, vorzüglich aber ihrem also bestimmten künftigen Rechtszustand eine Sicherheit und Beständigkeit verliehen worden, deren er bisher in solchem Grad entbehrt hatte. Auch hatte man ihnen Aussicht gelassen, durch CuriatStimmrecht in dem Plenum der Bundesversammlung, verfassungsmäßig in unmittelbares Verhältniß zu dem teutschen Bund zu kommen; ein Verhältniß, welches, auch bloß als Ehrenrecht betrachtet, den äusseren Glanz ihrer Häuser im In- und Ausland erhöhen, die Wirkungen der ihnen gelassenen Ebenbürtigkeit vervielfachen, und ihr Andenken an ihre ehemalige Reichsstandschaft einigermassen versüssen könnte.

Aber — befriedigt waren die Standesherren keineswegs; nicht in ihren Erwartungen, noch weniger

in ihren Forderungen. Auch führten sie, laut und öffentlich, Klage darüber. Durch feierliche Handveste, dem Congreß unverweilt übergeben, verwahrten sie, sammt und sonders, ihre Rechte. «Schmerzlich», — so lauten ihre Worte, — «sehen sie sich getäuscht in ihren Erwartungen, durch die BundesActe ihren Rechtszustand von 1805 wieder hergestellt zu sehen, nach getroffener Uebereinkunft mit ihnen, und mit Hinsicht auf die von ihnen, zu Beförderung des teutschen Gemeinwohls freiwillig dargebotenen Opfer. Zwar nöthigen sie die Verhältnisse, in Ansehung der für ihren künftigen Zustand dictirten Normen, sich für jetzt der Gewalt der Umstände zu fügen. Sie sehen sich jedoch verpflichtet, für sich, ihre Nachkommen, und ihre angestammten Unterthanen, vor dem hohen Congreß und vor der ganzen Welt die Verwahrung einzulegen, daß sie sich den Umfang ihrer Rechte und Befugnisse, wie ihn der Besitzstand von 1805 bezeichnet, für ewige Zeiten vorbehalten, und nur in diejenigen Opfer willigen können und werden, welche, als Resultat freiwilliger Uebereinkunft mit ihnen, einzig und allein eine rechtliche Aenderung ihres altehrwürdigen, garantirten Rechtszustandes zu begründen vermögen. Sie behalten sich daher vor, den Umfang dieses Rechtszustandes, bey der künftigen Bundesversammlung, und bey jeder rechtlichen Veranlassung, geltend zu machen» *).

*) Rechtsverwahrung vormaliger reichsständischer Landesherren ꝛc., datirt Wien den 13. Jun. (nach Andern, den 11. Jun.) 1815. in den Acten ꝛc. Bd. II, S. 384 ff. Fast gleichlautend mit solcher, ist die Rechtsverwahrung,

Noch ist, am Schluß dieses Berichtes, eines zweifachen öffentlichen Schrittes zu erwähnen, welchen mehrere Fürsten und Grafen, in verschiedener politischer Lage, auf dem Congreß thaten; beide zunächst in Beziehung auf Preussen, doch in entgegengesetztem Sinn: die einen in der Absicht, einer Unterordnung als Standesherren unter irgend eine, namentlich preussische, Oberhoheit zu entgehen, die andern mit dem erklärten Vorsatz, der preussischen Oberhoheit unter gewissen Bedingungen sich freiwillig zu unterwerfen.

Verschiedene ehemalige reichsständische Landesherren und deren Besitzungen in dem vormaligen westphälischen Kreise, hatte Napoleon theils sich selbst oder unmittelbar, theils dem späterhin (seit Aug. 1808) von ihm selbst beherrschten Großherzogthum Berg, unterworfen. So die Herzoge von Arenberg und Looz-Corswaren, die Fürsten von SalmSalm und SalmKyrburg, der Rheingraf von Salm-Horstmar, der Graf von BentheimSteinfurt. Diese vormaligen reichsständischen Landesherren, denen sich auch der Herzog von Croy anschloß, wegen der ihm 1803 als Entschädigung zugefallenen, reichsunmittelbaren (aber nicht reichsständischen) Herrschaft Dülmen, behaupteten, daß sie, nach Verjagung der, ihnen gewaltsam aufgedrungenen, französischen Herrschaft aus Teutschland, durch eigene Aufopferung aller Art wieder frei geworden, und in ihre ehemaligen Rechte wieder eingetreten seyen, gleich

---

welche für sämmtliche Mitglieder des fürstlichen und gräflichen Hauses Solms, unter dem Datum Wien den 12. Jun. 1815, besonders eingereicht ward. Sie steht ebendas. Bd. VI. S. 325 f.

andern ihrer vormaligen ReichsMitstände *), deren Länder sich gleichmäßig in fremdem Besitz befunden hätten. Sie glaubten ohne einen «neuen Unterjochungs-Act» jener Rechte nicht beraubt werden zu können: ein solcher Act sey aber gegen die von sämmtlichen verbündeten Mächten erklärten Grundsätze des in Teutschland wieder eintretenden Rechtszustandes, folglich nicht denkbar. Sie glaubten, daß ein bedeutender Unterschied obwalte zwischen ihnen, und den in Standesherrlichkeit herabgesetzten vormaligen reichsständischen Landesherrn in OberTeutschland. Wenn die Verhältnisse dieser letzten, nach ihrer bisherigen und gegenwärtigen Lage, verbessert werden sollte, so könnten die deßhalb zu machenden Bestimmungen auf sie und ihre Unterthanen durchaus nicht angewendet werden. Ihnen müsse vielmehr ihre Selbstständigkeit in der teutschen Staatsverfassung gelassen werden.

Als gleichwohl, weder in den Protocollen über die Einrichtung des teutschen Bundes, noch sonst auf dem Congreß, eine Spur zu bemerken war, daß in Ansehung dieser Fürsten und Grafen, ein Unterschied zu ihrem Vortheil gemacht werde, oder werden solle, so liessen sie noch in derselben Sitzung (8. Jun.), in welcher die einzelnen Artikel der BundesActe paraphirt wurden, wegen solcher Unterlassung eine, vom 5. Jun. 1815 datirte, Wahrung ihrer Gerechtsame zu den Acten geben. Sie bezogen sich darin unter Anderem darauf, daß die Wiederherstellung oder Fortdauer ihrer Selbstständigkeit denjenigen Grundsätzen

*) Wie Hannover, Kurhessen, Braunschweig, Oldenburg, Hamburg, Lübeck, Bremen.

gemäß sey, welche in dem Plan pour la réconstruction de la Prusse, anerkannt worden seyen *). Ihre Rechtsverwahrung ward, ohne weitere Bemerkung oder Entschliessung, bloß als Beilage zu dem Protocoll registrirt **). Die SchlußAkte des Congresses vom 9. Jun. 1815, Art. 24 und 43, theilte die Besitzungen dieser Fürsten und Grafen Preussen zu, und verwies wegen ihres Rechtszustandes auf die Bestimmungen der BundesActe, die «mediatisirten Territorien» betreffend.

Von entgegengesetzter Art war der Schritt, welchen, zu Ende Aprils und Anfang Mai's 1815, die Fürsten von SaynWittgenstein, WiedNeuwied und WiedRunkel, die Fürsten und Grafen v. Solms, der Graf von BentheimRheda (oder BentheimTecklenburg) auf dem Congreß thaten, die ersten allesammt bisher, vermöge der rheinischen BundesActe, unter nassauischer Oberhoheit, der letzte unter großherzoglich-bergischer Hoheit ***).

Durch eigene Noten ****), erklärten sie sich gegen die östreichischen, preussischen, hannöveri-

*) Diese von Preussen geäusserten Grundsätze, sind oben (S. 299) angezeigt worden.

**) Acten ꝛc. Bd. II, S. 530 f. u. 540 f.

***) Die gräflich-bentheimische Herrschaft Rheda war reichsunmittelbar, gab aber weder Reichs- noch Kreisstandschaft. Die rheinische BundesActe, Art. 24, erwähnt ihrer nicht unter denjenigen Besitzungen, welche der Oberhoheit des Großherzogs von Berg unterworfen wurden. Aber Napoleon, als Großherzog von Berg und Cleve, rechnete dieselbe, in einem Decret v. 14. Nov. 1808, zu dem Großherzogthum Berg, zu dem RuhrDepartement. Winkopps Zeitschrift der rheinische Bund, Heft XXXI, S. 89.

****) Die sayn-wittgensteinische vom 27. April, die wied-neuwied- und wied-runkelische vom 30.

schen ersten Herren CongreßBevollmächtigten, wie folgt. »Die Erklärungen Preussens von 1806 und Oestreichs von 1809, so wie neuere Proclamationen der verbündeten Mächte machten es überflüssig, darüber Etwas zu sagen, daß bei ihrer Unterjochung kein rechtlicher Grund, nicht einmal ein Eroberungsrecht, statt gefunden habe; mitten im Frieden sey sie erfolgt. Von der Gerechtigkeit der rheinischen Bundesfürsten, hätten demnach sie und Alle, die sich mit ihnen in gleicher Lage befinden, erwarten dürfen, daß, nach Auflösung des rheinischen Bundes, zu ihren Gunsten eine Erklärung erfolgen würde, die ihren gerechten Ansprüchen und früheren Verhältnissen angemessen gewesen wäre. Von der Großmuth der hohen alliirten Souveraine, hätten sie sich schmeicheln dürfen, daß bei den mit jenen Fürsten im Jahr 1813 geschlossenen Amnestie- und AccessionsVerträgen, irgend eine, wenn auch, aus Rücksicht auf die damaligen Zeiten, vorerst nur allgemeine, für sie günstige und gerechte Bestimmung erfolgt seyn würde; die oben erwähnten Erklärungen dieser hohen Souveraine über ihre Unterjochung, hätten dieser Hoffnung einen hohen Grad von Zuversicht gegeben. Inzwischen seyen alle diese Erwartungen unerfüllt geblieben; sie alle seufzten noch fortdauernd unter demselben, zum Theil sogar unter einem noch härteren Druck, als der unmittelbar von Napoleon angeordnete gewesen sey. Auf alle bei dem Congreß eingereichte Vorstellungen, sey bis jetzt weder Antwort,

---

April, die bentheim-rheinische vom 5. Mai, die solmsische vom 7. Mai 1815, stehen in den Acten ꝛc. Bd. II, S. 237 — 254.

noch beruhigende Bestimmung erfolgt. Unter diesen Umständen, glaubten sie sich selbst, ihren Familien und Unterthanen, schuldig zu seyn, hiemit zu erklären»:

«daß da ihre Unterdrückung einen unrechtlichen und gewaltsamen Zustand herbeigeführt habe, wie dieses in den preussischen und östreichischen Manifesten öffentlich ausgesprochen worden sey, sie sich berechtigt glaubten, nach Aufhebung des rheinischen Bundes, den Rechtszustand von 1805 als von selbst wieder hergestellt zu betrachten, sonach über ihr Eigenthum in der Art zu verfügen, wie es mit dem Interesse des teutschen Vaterlandes, mit dem Wohl ihrer Familien, und mit den Pflichten gegen ihre Unterthanen vereinbar sey».

«Demnach erklärten sie ferner»:

«daß sie sich mit ihren Besitzungen, dem Schutz und der Hoheit*) Sr. Maj. des Königs von Preussen freiwillig unterwerfen, in zuversichtlicher Voraussetzung, daß Se. K. M. nach Höchstdero Großmuth und Gerechtigkeit geruhen werden**), sie ihren früheren Verhältnissen gemäß zu behandeln, und ih-

*) In der Erklärung der fürstlich-wiedischen Häuser, und in der gräflich-bentheim-rhedaischen, heißt es: «dem Schutz und der obersten Hoheit». In der fürstlich- und gräflich-solmsischen Erklärung, steht bloß: «dem erhabenen Schutz».

**) Der fürstlich- und gräflich-solmsische Antrag geht dahin: «ihnen einen Zustand zu gewähren, welcher ihren, vor der Unterjochung bestandenen reichsständischen Rechten und Pflichten angemessen sey.

nen die Vorzüge zu erhalten, deren sie sich vor ihrer Unterdrückung zu erfreuen gehabt, in so weit solche Rechte und Vorzüge mit dem allgemeinen Wohl des teutschen Vaterlandes vereinbar seyen».

«Nur durch eine solche freiwillige Anschliessung an benachbarte grosse Staaten, werde der durch den Rheinbund umgestossene Rechtszustand hergestellt, und könne das Bedürfniß der gegenwärtigen Lage befriedigt werden; und da der so glorreich beendigte Krieg nur für Recht und Gerechtigkeit, und gegen alle gewaltsamen Unterdrückungen geführt worden sey; so glaubten auch sie auf die Wohlthaten des glücklichen Ausganges dieses Kriegs Anspruch machen zu dürfen. Alle ohne den freien Willen der Berechtigten vorgenommenen Austauschungen, Abtretungen, Zerstückelungen und Veräusserungen, würden dagegen nur als Gewalt betrachtet werden können, jedem rechtlichen Begriff widerstreiten, und nur den Wunsch erzeugen, denselben verändert zu sehen».

Der Fürst Wilhelm von Sayn Wittgenstein, zu Wien anwesend, überreichte die von ihm «an den Congreß übergebene Erklärung», namentlich Sr. Majestät dem König von Preussen, mit einem besondern Schreiben *), worin er diesen Monarchen bat, bei dem Congreß erklären zu lassen, daß Er den Antrag der fürstlich-wittgensteinischen Familie anzunehmen beschlossen habe. Dieses werde, fügte der Fürst hinzu, auch einen Weg zeigen, auf welchem

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 241.

der bis 1806 bestandene Rechtszustand der Reichsstände unter sich, ohne Ungerechtigkeit möglichst hergestellt, und zugleich das Bedürfniß der neueren Zeit, eine vereinfachte und kräftigere NationalVertheidigung und eine gleichförmigere Rechtspflege, vollkommen befriedigt werden könne. Würde auch der König die Besitzungen der Häuser Wittgenstein, Solms, Wied ꝛc. ohne deren Einwilligung, durch Austauschung oder Unterhandlung mit Seinen Staaten vereinigen können, so würde doch dieses Ihm keinen rechtlichen Besitz gewähren, sondern diese Vereinigung würde nur eine Fortsetzung der früher von dem Stifter des Rheinbundes veranlaßten Gewaltthaten seyn. Alle jene Familien würden sich zwar der Macht fügen müssen, aber gewiß nur mit demselben Gefühl, mit welchem sie im J. 1806 niedergebeugt worden, und mit dem ewig erneuerten Wunsch nach einer der Gerechtigkeit angemessenen Veränderung. Wenn auch Fürsten dadurch Etwas verlören, daß ihnen jetzt Länder wieder entzogen würden, die bisher von ihnen in der widerrechtlichsten Unterjochung erhalten worden, deren Besitz ihnen Niemand bestätigen können, und deren fernere Beibehaltung ihnen schon die bloße Rechtlichkeit nicht gestatte, so könnten sie doch deßhalb Entschädigung zu fordern unmöglich berechtigt seyn. Sollte diese dennoch für nöthig erachtet werden, so werde sich wohl noch Gelegenheit zu einem anderweiten Ersatz für sie finden. Und wenn auch der König aus Großmuth geneigt seyn sollte, zu diesem Zweck einige Aufopferungen zu machen, so dürfe es doch nicht gerathen seyn, und könne früher oder später seinem Interesse nur nachtheilig werden, wenn

dadurch die freiwillig dargebrachten Vereinigungen vorher mediatisirt gewesener Besitzungen unter Seiner Oberherrschaft, das Ansehen erkaufter oder eingetauschter Erwerbungen erhielten, da diese Erwerbungsarten den Mangel eines ursprünglich-rechtlichen Besitztitels, und eines dadurch begründeten Veräusserungsrechtes der Verkäufer, auf keine Weise würden ersetzen können».

Der König antwortete, unter dem Datum vom 1. Mai, auf dieses Schreiben: «der Antrag des fürstlich-wittgensteinischen Hauses habe Seinen vollkommenen Beifall. Er habe daher Seinem Staatskanzler Auftrag ertheilt, die demselben entsprechenden Grundsätze bei dem Congreß nachdrücklich geltend zu machen, und den Ihm willkommenen Wunsch des Fürsten, baldmöglichst zur Ausführung zu bringen» *).

Was den Erfolg betrifft, so sind die Verhandlungen, welche drei bis sechs Wochen später, in den über Errichtung und Einrichtung des teutschen Bundes gehaltenen Sitzungen statt hatten, und das Resultat derselben, die Bestimmungen in dem 6. und 14. Artikel der BundesActe, oben schon angezeigt worden **). Ausser solchen ist aber hier noch zu gedenken, daß Preussen, durch einen mit Nassau zu Wien am 31. Mai geschlossenen Vertrag ***), die unter

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 243 f.

**) Die wittgensteinische und solmsische Unterwerfung unter Preussen, hatte, in Absicht auf ihre unter hessen-darmstädtischer Oberhoheit gelegenen Besitzungen, keine Aenderung in den politischen Verhältnissen dieser letzten und ihrer Besitzer, zur Folge.

***) Acten ꝛc. Bd. VI, S. 157 f.

nassauischer Oberhoheit bisher gestandenen Besitzungen der Häuser, Wied und Solms (von diesen die Aemter Braunfels, Greifenstein und Hohen-Solms) eintauschte, und dagegen, unter Anderem, die ihm zugetheilten gräflich-leiningen-westerburgischen Herrschaften Westerburg und Schadeck, und den vormals großherzoglich-bergischen Antheil des fürstlich-wied-runkelischen Amtes Runkel, an Nassau abtrat. Die beiderseitigen Abtretungen geschahen «mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit».

In der Schluß-Acte des Congresses vom 9. Junius, Art. 24, ward dieser Vertrag bestätigt. Diese Bestätigung erfolgte, ohne daß dabei des in der teutschen Bundes-Acte, für die vormaligen reichsständischen Landesherren, ihre Familien und Besitzungen, bedungenen Rechtszustandes ausdrücklich Erwähnung geschah: vielmehr wurden die genannten, von Nassau an Preussen abgetretenen Besitzungen unter denjenigen (vermuthlich durch ein Canzlei-Versehen) genannt, welche nicht nur mit Souverainetät, sondern auch mit aller Proprietät, mit der preussischen Monarchie sollen vereinigt werden *). Dagegen wurden, in demselben Artikel, die in dem 45. Artikel verzeichneten «mediatisirten Bezirke» (unter solchen auch die sayn-wittgenstein-berlenburgische Herrschaft Homburg) an Preussen noch besonders überwiesen, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß diesen der in der teutschen Bundes-Acte für die «mediatisirten Territorien» festgesetzte Rechtszustand zu gewähren sey; eine Bestimmung, welche hingegen den gleich nachher genannten (nicht reichsständischen) Besitzungen des

*) Acten d. w. C. Bd. VI, S. 35 f.

vormaligen unmittelbaren Adels, welche von preussischem Staatsgebiet umgeben sind, nicht zu Theil ward *), namentlich nicht der fürstlich-hatzfeldischen (vormals nicht reichsunmittelbaren) Herrschaft Wildenberg im Großherzogthum Berg, und der freiherrlich-grotischen (vormals reichsunmittelbaren) Baronie Schauen im Fürstenthum Halberstadt, welche nach dem Ausdruck der CongreßActe, «der preussischen Monarchie angehören sollen» **).

Unmittelbar nach dem Congreß, bestimmte Se. Majestät der König von Preussen, durch ein Edict vom 21. Junius 1815***), den Rechtszustand der Seinem Scepter nunmehr unterworfenen vormaligen reichsständischen Landesherren, der jetzigen königlich-preussischen Standesherren. In diesem Edict giebt der König die Zusicherung, Sich bei der Bundesversammlung dafür zu verwenden, daß den ehemaligen reichsständischen, nun untergeordneten Landesherren etliche CuriatStimmen in dem Plenum der Bundesversammlung eingeräumt werden. Sodann wird der Rechtszustand der gedachten preuss-

*) Die SchlußActe des Congresses, Art. 43, versagt der freiherrlichen Familie von Grote, in Ansehung der ehehin reichsunmittelbaren, zu der Reichsritterschaft nicht gehörigen Herrschaft Schauen, die Vortheile des 14. Artikels der teutschen BundesActe: aber sie spricht solche, und zwar gleich den vormaligen, nun untergeordneten, Reichsständen, zu, dem Herzog von Croy und dem Grafen von Bentheim-Rheda, jenem wegen der Herrschaft Dülmen, diesem wegen der Herrschaft Rheda, die beide wohl reichsunmittelbar, aber (wie die Herrschaft Schauen) weder reichsständisch noch reichsritterschaftlich waren.

**) Acten d. w. C. Bd. VI, S. 50 f.

***) In des Verfassers Staatsarchiv des teutschen Bundes, Heft 3.

ſiſchen Standesherren beſtimmt. In dieſer Hinſicht wird zuvörderſt alles dasjenige namentlich wiederholt und beſtätigt, was die teutſche BundesActe in dem 14. Artikel feſtſetzt. Hierauf wird das in der BundesActe bedungene Rechtsverhältniß dieſer Standesherren theils näher beſtimmt, theils erweitert. Sie behalten den Beſitz und die Einkünfte ihrer ſämmtlichen Domainen. Auſſerdem läßt ihnen der König die directen Steuern; jedoch ſo, daß ſolche einer Reviſion unterworfen, nur zu des Landes Beſten zu verwenden, und ohne königliche Genehmigung nicht zu erhöhen ſind. Für ihre Perſon und Familien, auch für ihre Domainen, genieſſen die Standesherren Steuerfreiheit, bei gewöhnlichen Perſonal- und Grundſteuern; zu auſſerordentlichen und Kriegsſteuern haben ſie verhältnißmäſig beizutragen. Die indirecten Steuern, wovon Niemand frei ſeyn kann, zieht der Staat, und läßt ſie durch ſeine Behörden erheben. Es ſteht ihnen frei, MilitärEhrenwachen zu halten; ihre Unterthanen ſind der Militär-Verfaſſung des Staates unterworfen. So fern ſie ehehin zwei Inſtanzen hatten, bleiben ihnen ſolche; in der dritten wird dann bei den königlichen Oberlandesgerichten Recht genommen, bei welchen auch die Stadesherren ſelbſt und die Mitglieder ihrer Familien ihren privilegirten Gerichtſtand haben. Die von ihren Gerichten erkannten Strafen, ſind der Reviſion der königlichen Obergerichte unterworfen; jedoch wird den Standesherren das Recht vorbehalten, auf Minderung oder Erlaß der Strafen anzutragen. Ihnen bleibt die Benutzung aller Arten der Jagd, desgleichen der Berg- und Hüttenwerke, unter Anordnung des Staates; doch müſſen ſie dieſen das Vor-

kaufsrecht, in Ansehung der von ihnen erzielten Metalle, Mineralien und Fabrikate, nach den Marktpreisen einräumen. Endlich sind sie den königlichen Gesetzen und allgemeinen Polizei-, Handels- und andern Anordnungen, so auch der Oberaufsicht des Staates unterworfen, jedoch ist ihnen und ihren Behörden die Ausübung und Vollziehung der Verwaltungsmaasregeln überlassen; zu welchem Ende ihnen auch freistehen soll, dem König einen oder mehrere Landräthe zur Genehmigung zu präsentiren.

Uebersicht

der

diplomatischen Verhandlungen

des

wiener Congresses überhaupt,

und

insonderheit über wichtige Angelegenheiten

des teutschen Bundes.

Von

D. Johann Ludwig Klüber,

großherzoglich-badischem Staats- und Cabinetsrath ꝛc.

Dritte und letzte Abtheilung.

Frankfurt am Main,
in der Andreäischen Buchhandlung,
1816.

Inhalt

der dritten Abtheilung.

VI.

Seite

Ueber Bestimmung des Rechtszustandes des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels. 541

VII.

Ueber Rechte und bürgerliche Verbesserung der Juden. 575

VIII.

Ueber Bestimmung der Rechte der katholischen Kirche und der evangelischen Kirchengesellschaften, in den teutschen Bundesstaaten. 597

IX.

Ueber die Pensionen der Mitglieder, sowohl der secularisirten teutschen Erz-, Dom- und andern geistlichen Stifte auf beiden Seiten des Rheins, als auch des Teutschen Ordens, sowie des Fürsten Primas, Erzbischofs von Regensburg, gewesenen Großherzogs von Frankfurt. 458

X.

Ueber die Forderungen des päpstlichen Hofes, und die Protestationen seines Bevollmächtigten wider alle Verfügungen des Congresses, welche der römisch-katholischen Kirche überhaupt, sodann dem Interesse der katholischen Kirche Teutschlands, wie auch den Territorial-Ansprüchen und Gerechtsamen des heiligen Stuhls insbesondere, nachtheilig sind, verglichen mit den päpstlichen Protestationen wider den westphälischen Frieden. 468

XI.

Seite

Ueber den Rang der Mitglieder des teutſchen Bundes, in der Bundesverſammlung. 504

XII.

Zuſätze zu der erſten und dritten Abtheilung dieſer Ueberſicht. 537

1) Sprachen, in den Verhandlungen des Congreſſes. S. 537. 2) Unterhandlungen über Sachſen und Polen. S. 540. 3) Triple Allianz zwiſchen Oeſtreich, Großbritannien und Frankreich, geſchloſſen während der Unterhandlungen über Polen und Sachſen. S. 547. 4) Anträge bei Oeſtreich, die teutſche Kaiſerkrone wieder anzunehmen. S. 547. 5) Von dem päpſtlichen Hof geforderte Wiederherſtellung des heiligen römiſchen Reichs. S. 548. 6) Rußlands Beſtreben, die Bundesvereinigung der teutſchen Staaten zu befördern. S. 548. 7) Oeſtreichs Erklärung, in Abſicht auf Geſchäft Präſidium, Canzlei u. Archiv auf der teutſchen Bundesverſammlung. S. 549. 8) Gewährleiſtung für teutſche Souverain Staaten. S. 550. 9) Entſcheidung wegen Bouillon. S. 552. 10) Rechtsverwahrung des Cantons Graubünden, wegen Veltlin, Worms und Cleven, ꝛc. S. 552. 11) Anträge der Bevollmächtigten des Johanniter Ordens. S. 553. 12) Neuer Teutſcher Orden, und allgemeiner teutſcher Adelsverein, die Kette genannt. S. 555. 13) Anträge für den ehemaligen reichsunmittelbaren Adel auf der linken Rheinſeite. S. 556. 14) Anſprüche, Forderungen und Geſuche, welche auf dem Congreß, ganz oder zum Theil, unerledigt blieben. S. 559. 15) Vermiſchte Zuſätze. S. 563.

XIII.

Verzeichniß derjenigen Abhandlungen und Ueberſichten des Verfaſſers, welche in den von ihm herausgekommenen Acten des wiener Congreſſes abgedruckt ſind. 569

VI.

Ueber Bestimmung des Rechtszustandes des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels.

Auch dem Rest der reichsunmittelbaren Ritterschaft hatte, unter Napoleon, seine Stunde geschlagen. Zwar hatten schon fast ein Viertel-Jahrhundert hindurch, widrige Elemente, bald schwächend, bald vernichtend auf den Zustand der Reichsritterschaft eingewirkt: doch nie so Alles zermalmend, wie unter dem Stifter des rheinischen Bundes. Politische Vereine haben, laut der Weltgeschichte, ihre Moden, wie das Gewand in welches die Einzelnen sich hüllen. Was in beiden vor Jahrhunderten für Weisheit galt, kann, nach veränderten Umständen, verwerflich scheinen.

Bedeckt von den Flügeln des kaiserlichen Adlers, gebohrner Waffenträger eines allgeltenden Reichsoberhauptes, stark durch das enge Band, das ihn mit zahlreichen Waffenbrüdern umschlang, konnte einst der freie Ritter jedem Grossen des Reichs, der es wagen mochte, ihn oder sein Besitzthum anzutasten, keck unter die Augen treten, und ihm, unter dem mächtigen Schutze

des Faustrechtes, mit Zuversicht entgegen rufen: «auch ich bin ein Mann»! Noch waren die stehenden Heere nicht; noch kannte man die Kriegskunst nicht, die, mit Hülfe grosser, geschlossener Massen und des Feuergewehrs, maschinenmäßig oft mehr thut, als persönliche Thatkraft und ritterlicher Muth; noch sah man auf dem platten Lande nicht die grosse Schaar gemeiner Freien, die, ihrer Kraft und Rechte sich bewußt, für Vaterland und Fürsten zu streiten bereit steht; noch war nicht das System von Staatshoheit und Vergrösserung der Fürsten, und jene politische Verbrüderung derselben ausgebildet, die, auch ohne ausdrückliche Uebereinkunft, einen Phalanx gegen Mindermächtige bildet, dem diese weder einzeln, noch vereinigt, zu widerstehen vermögen. Noch war das Interesse des Kaisers für des Reichs Ritterschaft, ungetheilt und ungeschwächt. Das Schwerdt des Ritters, die Kraft des Arms der es führte, konnte für eigenen Vortheil nicht minder dienen, als fur fremden. In diesen Tagen der Vorzeit, mochte es den freien Rittermäßigen des Reichs genügen, in sich selbst stark genug, den Bund zu errichten, der sie, nur unter sich vereinigt, von jeder andern Classe von Staatsbürgern trennte.

Diese Zeiten sind nicht mehr. Schon lang wollte es den späten Enkeln jener Helden der Weilandzeit nicht mehr gelingen, sich auf den Stufen zu erhalten, welche diese für sich errungen hatten. Nie hätte eigene Tapferkeit sie so hoch heben können. Wäre auch das achtzehnte Jahrhundert noch so fruchtbar an Männern vom Ritterstande gewesen, bei denen die Natur hätte aufstehen und sagen mögen: das ist ein Mann! dennoch würde man Franze von Sickingen und Götze von Berlichingen nicht wieder gesehen haben; auch keine Sebastiane von

Rothenhan, nicht Reinharde von Gemmingen, nicht Schärtline von Burtenbach, noch Andere von solcher Ritterart. Die Kriegskunst, das Erbtheil dieser Tapfern, konnten ihre Abkömmlinge, als Söldner, nie mehr für eigene und ihrer Genossen Selbstständigkeit anwenden. Nicht mehr konnte die Ritterschaft, wie einst Maximilian der Kaiser von ihr rühmte, zu Tausenden beisammen im Harnisch reiten. Auch der kaiserliche Reichsadler konnte im Bunde der Ritterschaft, nie wieder den früher erhaltenen Beistand finden. Die einfachste Politik mußte jetzt den Kaiser belehren, daß die unmittelbare Ritterschaft es nicht sey, für welche es lohne, wo reichsverfassungsmäßige Drohungen nicht wirkten, mit eigener Aufopferung zu kämpfen *).

Ein Mitglied der Reichsritterschaft genoß, für seine Person und Familie, Reichsunmittelbarkeit; über seine reichsritterschaftlichen Besitzungen, zwar nicht teutsche Landeshoheit nach ihrem ganzen Umfang, aber doch reichsunmittelbare obrigkeitliche Gewalt und Botmäßigkeit, oder reichsunmittelbare TerritorialGerechtigkeit. Es war zugleich Mitglied eines Rittervereins, der, so wie jede Abtheilung desselben (Kreise und Cantone), im Verhältniß zu den Reichs- und Kreisständen, als reichsunmittelbares Corpus betrachtet ward, zwar ohne Reichs- und Kreisstandschaft, aber doch völlig unabhängig von reichs- und kreisständischen Landesherren, und nur allein dem Kaiser und Reich untergeordnet. Der Ritterverein und seine Mitglieder einer Seits, die reichs- und kreisständischen Landesherren anderer Seits, standen neben

*) Worte des Verfassers, größtentheils schon aus dem J. 1793.

einander als TerritorialNachbarn und als unmittelbare Angehörige des teutschen Reichs.

Dieſes wechſelſeitige Verhältniß war ſehr oft eine Quelle von Eiferſucht, Mißhelligkeiten und Streitigkeiten. Dann ſtellte ſich die Ritterſchaft, ihrem Gegner nicht ſelten als eine moraliſche Perſon gegenüber: aber auch mehrere Reichs- und Kreisſtände, machten zuweilen gemeinſchaftliche Sache gegen ſie. Nach groſſem Verluſt, den ſie, in dem ſechzehnten und ſiebenzehnten Jahrhundert, durch vielfältige Exemtionen reichsritterſchaftlicher Güter erlitten, nach etlichen harten diplomatiſchen Kämpfen, im Anfang und um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, hatte die Reichsritterſchaft glücklich ihren Standpunct im heiligen römiſchen Reich behauptet, unter dem Schutz der Reichsverfaſſung, beſonders der Reichsgerichte, welche (vorzüglich der Reichshofrath) von den Gegnern des Rittervereins einer Partheilichkeit zwar oft beſchuldigt, doch nie überwieſen wurden *).

*) In einer, dem Vernehmen nach, zu München erſchienenen Zeitſchrift («Allemannia», März 1815, Heft 7, S. 14) wird gemeldet: «in der bekannten zwingenbergiſchen Sache» (ſeit 1725 bei dem Reichshofrath rechtshängig), «ſeyen, vermöge eines zu Rothenburg an der Tauber, zwiſchen den Directorien aller drei Ritterkreiſe gefaßten Beſchluſſes, vierzig tauſend Stück Ducaten zur Vertheilung an die Mitglieder des Reichsgerichtes zuſammengeſchoſſen, auch, nach dem Bericht des ritterſchaftlichen Agenten, wirklich vertheilt worden. Mit dem Beſchluß ſowohl, als der Vertheilungsliſte, ſey man bereit, auf die erſte Aufforderung hervorzutreten». — Dem Verfaſſer gegenwärtiger Ueberſicht, iſt dieſer Gegenſtand, wie überhaupt die Geſchichte und Politik der ehemaligen Reichsritterſchaft, nicht fremd; er iſt auch Verfaſſer einer, noch ungedruckten, «diplomatiſchen Geſchichte

Aber groß und gehäuft, endlich für den Ritterverein durchaus, für die Einzelnen grossentheils vernichtend, war das Mißgeschick, welches im Ausgang des achtzehnten, und im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts, der unmittelbaren Reichsritterschaft widerfuhr. Die französische Revolution und das Kriegsglück der Neufranken, beraubte ihre Mitglieder auf der ganzen linken Rheinseite, nicht bloß ihrer persönlichen und dinglichen Reichsfreiheit und ihrer Patrimonial-Herrlichkeit, sondern auch eines grossen Theils ihrer Eigenthumsrechte. Der lünéviller Friede, gab diesem Verlust unwiederrufliche Bestätigung *). Er begründete zu-

---

und Beschreibung der Herrschaft Zwingenberg am Neckar», so wie eines «Staatsrechtes der unmittelbaren Reichsritterschaft in Schwaben, in Franken und am Rheinstrom», in drei Theilen und 729 Paragraphen, welches, obgleich schon im Jahr 1794 in der Handschrift beendigt, wegen verschiedener Verhältnisse ungedruckt geblieben ist. Er gesteht, daß die Angabe in der Allemannia allen seinen Glauben übersteigt. Er ersucht daher die Herren Herausgeber dieser Zeitschrift, ihn, ihrem Erbieten gemäß, von der Richtigkeit jener Angabe urkundlich zu belehren.

*) Der Graf (nun Fürst) von der Leyen berechnete im Jahr 1803 bei der allgemeinen Reichsversammlung, und 1814 auf dem wiener Congreß, seinen durch die französische Revolution und den lünéviller Frieden, auf der linken Rheinseite erlittenen Verlust an reichsunmittelbaren (nicht reichsständischen), zu grossem Theil reichsritterschaftlichen Besitzungen, auf 8 Quadrat-Meilen, 63 Ortschaften mit 18,705 Einwohnern, 24 Schlösser und herrschaftliche Wohngebäude, 148 Meierhöfe und Mühlen. Der jährliche Ertrag dieser Besitzungen, mit Einschluß von 70,413 Gulden 5 Kreuzer freiadelichen Renten in fremden Territorien, wird angegeben auf 248,781 Gulden 34 Kr. 1 Pf. Acten des wiener Congresses, Bd. VI, S. 326 — 353.

gleich, auch auf der rechten Rheinseite, eine fast allgemeine Secularisation der geistlichen Wahlstaaten, der Erz-, Hoch- und adelichen CollegiatStifte, welche seit Jahrhunderten, zum Theil ausschliessend, für den unmittelbaren Reichsadel eine reiche Quelle der Versorgung, der Macht und des Ansehens gewesen waren. Der ReichsdeputationsHauptschluß von 1803 (§. 27) verhieß zwar der Reichsritterschaft Entschädigung durch Renten, für den an so genannten droits féodaux erlittenen Verlust *): aber nie ward diese Zusicherung erfüllt. Die Zurückgabe des Grundeigenthums erfolgte, nach aufgehobenem Sequester, von Seite Frankreichs sehr unvollkommen, und war mit grossem Kostenaufwand verbunden.

Brandenburgische Occupationen in Franken, in den Jahren 1796 und 1797, entzogen fast alle Mitglieder eines RitterCantons, und viele Mitglieder zweier andern, mit ihren Besitzungen der RitterMatrikel, und unterwarfen sie der Landeshoheit von Ansbach und Baireuth. Nach Berichtigung des Secularisations- und Entschädigungswesens durch den ReichsdeputationsHauptschluß von 1803, folgten, in Franken und Schwaben, die Kurfürsten von Baiern und Wirtemberg dem von Kurbrandenburg gegebenen Beispiel, und auch sie fanden, nicht nur in ihrer Nähe, sondern auch in dem rheinischen Ritterkreis, wieder Nachahmer an

*) Die Cantone Ober- und Niederrhein schätzten den Verlust an jährlichem Einkommen von so genannten droits féodaux, auf mehr als 267,000 Gulden. Acten ꝛc. Bd. III, S. 468 f. — Ueber die Zusicherung des R. D. Hauptschlusses s. man A. C. Gaspari's DeputationsRecess, mit Erläuterungen, S. 259 ff. und C. G. Heinrichs teutsche Reichsgeschichte, Th. IX, S. 176 f.

HessenCassel, HessenDarmstadt, Nassau und andern mindermächtigen Nachbarn und Lehnherren reichsritterschaftlicher Gutsbesitzer.

Wenige Tage vor dem presburger Frieden, am 19. April 1805, schleuderte noch Napoleon einen Donnerkeil auf einen grossen Theil der Reichsritterschaft. Durch einen Tagsbefehl aus Schönbrunn, befahl er kurzweg allen französischen Generalen und TruppenCommandanten, daß sie den Truppen und Bevollmächtigten der Kurfürsten von Baiern, Wirtemberg und Baden, in der Besitzergreifung der reichsritterschaftlichen Güter hülfreiche Hand leisten sollten. Die Reichsritterschaft sey eine Gehülfin Oestreichs gewesen, habe östreichische Werber und RecrutenAushebungen geduldet, und sich dadurch in Kriegsstand gegen Frankreich gesetzt. Er, Napoleon, habe jenen drei Kurfürsten die volle und gänzliche Souverainetät ihrer Staaten garantirt, so, daß sie eben solche Souveraine in ihren Staaten seyn sollten, wie es der teutsche Kaiser in den östreichischen Erbstaaten, und der König von Preussen in Brandenburg *) sey. Diese Verfügung war eine blosse Kriegsmaasregel. In den Verträgen, welche Napoleon um dieselbe Zeit mit den genannten Kurfürsten geschlossen hatte, war ihrer eben so wenig erwähnt, als sieben Tage später, in dem presburger Frieden.

Was endlich, nach so harten Stürmen, von ungefähr vierzehn hundert reichsritterschaftlichen Gütern, die man in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts in allen vierzehn Cantonen der drei Ritterkreise, in Schwaben, Franken und am Rheinstrom zählte, im Jahr

*) Europ. Annalen, 1806, St. VII, S. 97. Acten ꝛc. Bd. III, S. 498.

1806 unversehrt in dem reichsunmittelbaren Ritterverein noch übrig geblieben war *), dem sprach Napoleon das VernichtungsUrtheil, theils in der rheinischen BundesActe, theils in etlichen späterhin mit teutschen Fürsten, bei ihrer Aufnahme in den rheinischen Bund, geschlossenen Verträgen **).

Mit gänzlicher Aufhebung aller reichsritterschaftlichen Kreis- und CantonalVereine, ward zugleich die persönliche Reichsfreiheit und die reichsunmittelbare TerritorialGerechtigkeit der Einzelnen vernichtet. Der freie, mit kaiserlichen Privilegien ausgestattete Reichsritter, ward, gleich dem übrigen landsässigen Adel, Unterthan eines oder mehrerer rheinischen BundesSouveraine. Für die vormaligen reichsständischen Fürsten und Grafen, welche Souverainen dieser Art untergeordnet wurden, hatte Napoleon in der rheinischen BundesActe eine Art von SouverainetätsGrenze gezogen, die ihnen für den Rest ihrer Rechte und Vorzüge einen Rechtstitel verlieh, dessen Verletzung wenigstens laute Beschwerden rechtfertigen konnte, und frü-

*) Die statistischen Angaben von den Kreisen und Cantonen, liefern auffallende Varianten, und sind meist sehr unzuverlässig. Noch im Jahr 1804, schätzten Einige das Ganze auf 173 QuadratMeilen mit 354,000 Einwohnern. Andere schätzten damals für die fünf schwäbischen Cantone, 70 QM. mit 160,000 E. auf 668 Rittergütern; für die sechs fränkischen Cantone 80 QM. mit 200,000 E. auf 702 Rittergütern; für die rheinischen Cantone 23 QM. mit 55,000 E.; also überhaupt 173 QM. mit 415,000 E., wahrscheinlich zu hoch. Auf dem Congreß, schätzten die Deputirten der ehemaligen Reichsritterschaft das Ganze auf 1600 (soll vermuthlich heissen 160) QM. mit mehr als 400,000 Einwohnern. Acten ꝛc. Bd. III, S. 468.

**) Des Verf. Staatsrecht des Rheinbundes, §. 100 f.

her oder ſpäter Erhörung derſelben hoffen ließ. Dem unmittelbaren reichsritterſchaftlichen Adel, war von dem allgewaltigen Protector dieſe (wie jene ſie nannten) beweinenswürdige Wohlthat verſagt worden; er hatte ihn verurtheilt, den ihm angewieſenen Herrſchern ſich auf Discretion zu ergeben. Dieſe beſtimmten von nun an, nach eigenem Ermeſſen, deſſen perſönliches Verhältniß und ſeine Realrechte, durch Verordnungen, Geſetze, Declarationen, ConſtitutionsEdicte, Reſolutionen, Erläuterungen *), über deren Inhalt und Wechſel die neuen Grundherren, gleich den Standesherren, nicht ſelten, bald bei Staatsbehörden, bald im Angeſicht des ganzen Publicums, bittere Beſchwerde, meiſt fruchtlos, führten. So ſtanden die Sachen, als der wiener Congreß, und mit ihm für die geweſenen unmittelbaren Reichsritter, die Ausſicht zu Verbeſſerung ihres Zuſtandes eröffnet ward.

Auf dem Congreß, konnte es der ehemaligen Reichsritterſchaft nicht fehlen an Fürſprechern aus ihrem eigenen zahlreichen Mittel, ſelbſt unter den Bevollmächtigten der teutſchen Souveraine. Auch hatte ſie die Vorſicht gebraucht, eigene bevollmächtigte Abgeordnete daſelbſt zu haben: die ſchwäbiſche Reichsritterſchaft den kaiſerlich-öſtreichiſchen Herrn geheimen Rath Joſeph Frhrn. von Hornſtein, die fränkiſche den Herrn Friedrich Frhrn. von Zobel zu Giebelſtadt, und den Herrn Kammerherrn Ludwig

*) Hievon des Verfaſſers Staatsrecht des Rheinbundes, §. 219—231.

Frhrn. Rüdt von Collenberg *), diejenige am Rhein-ſtrom und in der Wetterau den kaiſerlich-öſtreichiſchen Herrn General-Major Grafen von Degenfeld. Als gemeinſchaftlicher Geſchäftsmann begleitete dieſe Bevollmächtigten, der fürſtlich-löwenſtein-wertheimiſche Herr geheime Rath von Städel.

Die Abgeordneten ſäumten nicht, faſt in dem ganzen Lauf des Congreſſes, dem Intereſſe ihrer Committenten, theils durch vielfache mündliche Vorſtellungen, theils durch Denkſchriften **), ihren Dienſtei-

*) Der letzte erſchien als Bevollmächtigter «der adelichen Geſchlechter im Ottenwald und Craichgau». Craichgau war ein ſchwäbiſcher, Ottenwald ein fränkiſcher Canton.

**) Der Zeitfolge nach, ſind es folgende. 1) Kurze Ueberſicht über die Beſchwerden der Reichsritterſchaft, welche durch die Souverainetäts-Einrichtungen ſeit dem Jahr 1806 bis jetzt, hauptſachlich in dem Königreich Wirtemberg und Großherzogthum Baden herbeigeführt worden ſind; in den Acten des wiener Congr., Bd. III, S. 467 — 493. — 2) Anſicht über die künftigen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des unmittelbaren Reichsadels in Teutſchland (Nov. 1814); ebendaſ. Bd. I, Heft 3, S. 106 — 126. — 3) Nachträge und nähere Beſtimmungen zu der Anſicht über die künftigen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des unmittelbaren Reichsadels; erſter Nachtrag; ebendaſ. Bd. III, S. 494 — 547. — 4) Anſicht über die künftigen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des unmittelbaren Reichsadels, insbeſondere in kirchlicher und ſtaatswirthſchaftlicher Hinſicht, zweiter Nachtrag; ebendaſ. Bd. III, S. 547 — — 553. — 5) Memoire v. 15. Dec. 1814, die geiſtlichen Verhältniſſe des katholiſchen immediaten Reichsadels betreffend. (Ein Auszug daraus, ſteht in dem angef. 2. Nachtrag.) — 6) Memoire der Bevollmächtigten des ehemaligen unmittelbaren teutſchen Reichsadels, enthaltend politiſche Gründe für Erhaltung des unmittelbaren alten teutſchen Reichsadels, datirt Wien den 28. Jan.

fer nach Möglichkeit zu widmen. Gleich anfangs traten sie mit einer reichhaltigen Beschwerdeschrift hervor. Sie war hauptsächlich und namentlich gerichtet wider Baiern, Wirtemberg, Baden, HessenDarmstadt und Nassau. Als ProbeCapitel wurden die Verfügungen und das Benehmen des zweiten und dritten der genannten Höfe einzeln aufgezählt, und die Lage des vormaligen unmittelbaren Reichsadels in diesen Ländern lebhaft geschildert. Erlittene Ehrenkränkungen und Bedrückungen, Herabwürdigung seines Standes, Beschränkung der persönlichen Freiheit, Inquisition wegen beleidigter Majestät, Aufhebung der FamilienFideicommißVerfassung, Entziehung der Gerichtbarkeit, des privilegirten Gerichtstandes, der OrtsPolizei, der Forsteilichkeit, der Judenschutzgelder, der beiden, den Mitgliedern des fränkischen Cantons Ottenwald und der schwäbischen Ritterschaft verliehenen Ritterorden, und des mit dem ersten verbundenen frommen StiftungsFonds, auch des Patronatrechtes, übermäßige Abgaben, lästige und kostspielige AdelsMatrikel und Adelserneuerung, Beschwerung seiner Unterthanen mit SouverainetätsLasten, Unbeständigkeit und Inconsequenz in der ihm widerfahrnen Behandlung, und noch manches Andere, sind die Rubriken, welche hier abgehandelt wurden *).

1815; ebendas. Bd. I, Heft 2, S. 124 — 142. — Wider die Ansicht ꝛc. (Num. 2) kam, während des Congresses, eine Gegenschrift: «Ueber die Verhältnisse des vormaligen Reichsadels»; in der zu München erschienenen Zeitschrift: «Allemannia» Heft 7, März 1815, S. 9 — 39.

*) Acten ꝛc. Bd. III, S. 468. ff.

Auf diese Beschwerden, liessen die Abgeordneten die Forderungen und Ansichten des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels, über sein künftiges staatsrechtliches Verhältniß, folgen. Dieser Adel gieng aus von der Forderung einer vollkommenen Restitution, nach seinem Standpunct vor 1806. Nach erlangter Wiederherstellung, werde er sich gefallen lassen, an Fürsten des teutschen Staatenbundes einzelne Rechte vertragweise zu überlassen, deren Aufopferung die veränderten Staatsverhältnisse etwa erheischen möchten. Doch müsse er dabei im Voraus zur Bedingung machen, daß fortan in Teutschland keine unbedingte und absolute Souverainetät bestehe, sondern nur eine eingeschränkte, einer höhern Sammtgewalt untergeordnete Staatsgewalt, gleich der ehemaligen Landeshoheit, obschon nun Souverainetät genannt, bewacht und geschützt durch einen Kaiser, ein Reichsgericht, und Landstände. Als persönliche Rechte spreche er an: vollkommene persönliche Freiheit, ehemalige persönliche Achtung und Rang, privilegirten Gerichtstand, Autonomie, Corporations- und RepräsentationsRecht, Freiheit von persönlichen Abgaben. Als dingliche Rechte: Gerichtbarkeit, PolizeiGewalt, Direction der LandesvertheidigungsAnstalten und der Einquartierung, Normirung der Schatzungen, OberKirchenherrlichkeit und Patronatrecht, gänzliche Schatzungsfreiheit seines Grundeigenthums, alle öffentlichen Abgaben, welche vor 1806 ihm gebührten. Ueberdem begehrte der Canton Ottenwald, Wiederherstellung des im J. 1788 ihm von Joseph II. verliehenen Ordens.

Dagegen wollte der Adel, vertragweise, zu

Uebertragung nachstehender Rechte, an Fürsten des teutschen Staatenbundes, sich freiwillig verstehen: Gerichtbarkeit der höheren Landesgerichte über seine Person, Aufsicht über seine Rechtspflege in erster Instanz, Ueberlassung der zweiten Instanz, der hohen Polizei, der LandesvertheidigungsAnstalten, der Schatzung, der OberKirchenherrlichkeit; auch wolle er sich Schatzungsabgaben von seinem Grundeigenthum, nach billigem Maasstab unterwerfen. Doch binde er diese Abtretungen an folgende zwei Bedingungen: 1) Aufhebung der Lehnsverbindung gegen sämmtliche Bundesfürsten; 2) Verleihung etlicher CuriatStimmen in der künftigen Reichs- (oder Bundes-) Versammlung, weßhalb er sich zu einer allgemeinen Corporation müsse bilden dürfen *).

Durch zwei Nachträge, suchte der ehemalige reichsritterschaftliche Adel vorstehende Forderungen und Ansichten theils näher zu bestimmen, theils mit Zusätzen zu vermehren. Fest gegründet, sagte er in dem ersten Nachtrag, und ein wahres Kleinod sey, während der Reichsverbindung, seine Reichsunmittelbarkeit gewesen. Ohne seine Schuld, sey ihm dieselbe entrissen worden. Sie müsse wieder hergestellt werden, und ihm bleiben, auch nach freiwilliger vertragmäsiger Abtretung einzelner Rechte an teutsche Fürsten, welche dann nur als Ausnahme von der Regel zu betrachten seyen. Seine Forderungen seyen nicht übertrieben. Hätten doch Preussen, in seiner Declaration für die Ritterschaft des Fürstenthums Baireuth vom 10. Aug. 1801, und Baiern, in seiner Verordnung vom 4. Febr. 1804 für die pfalz-

*) Acten d. w. C. Bd. I, S. 206 ff.

baierische Ritterschaft in Franken, ja selbst Frankreich in seinen Lettres patentes für die ehemalige Reichsritterschaft im UnterElsaß, noch in denjenigen vom Jahr 1779, der RitterschaftVieles von dem eingeräumt, was er jetzt in Anspruch nehme. Freiheit von persönlichen Abgaben und von Gemeindelasten, könne ihm ohne Unbilligkeit nicht versagt werden. Ueber das Rechtsverhältniß der ehemaligen Personalisten der Reichsritterschaft, werde sich, nach Maasgabe der Localität, eine schickliche Uebereinkunft treffen lassen, welche seine Unmittelbarkeit so wenig als möglich beschränken müsse.

Der Civil- und CriminalGerichtbarkeit der Mittelgerichte des Landes, könne der Reichsadel sich unterwerfen, aber seine letzte Instanz müsse er vor dem höchsten Reichs- (oder Bundes-) Gericht haben, wenigstens den Recurs in Nichtigkeits- und andern Fällen. Die Gerichtbarkeit in nicht streitigen Sachen, über die adelichen Familien und deren einzelne Mitglieder, müsse durch seine eigene Corporation ausgeübt werden. Die Autonomie, in Absicht auf Beibehaltung und Errichtung der FamilienVerträge, insbesondere der FamilienFideicommisse, müsse den Familien bleiben, und auch ihnen die Verwaltung der Familien- und CorporationsStiftungen, so wie den Corporationen die Oberaufsicht über dieselben, eingeräumt werden. Eine zweifache Corporation sey ihm zu bewilligen; eine provinziale und eine allgemeine, diese zu Führung der CuriatStimmen auf dem Reichstag.

Die Rechtspflege in erster Instanz; die bürgerliche und peinliche, so wie die niedere Polizei, gebühre ihm über seine Unterthanen; aber die zweite

Instanz und die Aufsicht, so auch die hohe Polizei, überlasse er den Fürsten. Befreiung von Einquartierung in Friedenszeiten und gewöhnlichen Fällen, nehme er in Anspruch, nicht aber in Kriegs- und andern ausserordentlichen Fällen. Wegen der Kriegs-Vorspann müsse ein billiger Mittelweg, nach staatswirthschaftlichen Grundsätzen, für ihn gefunden werden. Er begehre das SubcollectationsRecht, so wie die Direction und Leitung der Anlagen und Erneuerung der Schatzung; den Betrag der ganzen Schatzung überlasse er den Fürsten, doch nach Abzug seiner zweifachen CorporationsKosten. In Ansehung der OberKirchenherrlichkeit und des Patronatrechtes, solle man die angeführte preussische Declaration zum Muster nehmen.

Unveräusserlichkeit der Rittergüter an nicht qualificirte Personen, sey für ihn von größter Wichtigkeit. Mit Ausnahme der Schatzung, müßten ihm alle Abgaben zukommen, welche seine Rechnungen vor 1806 enthielten. Von seinen eigentlichen Rittergütern, wolle er zu $^2/_3$ ordentliche Grundsteuer entrichtend doch nur so lang, bis die Landesschulden getilgt seyn würden. Zu ausserordentlicher Schatzung werde er sich nur dann verstehen, wenn darüber eine feste Gesetzgebung vorliegen, die Gegenstände gesondert, die Rubriken normirt seyn, und ein gesetzlich bestimmter Status exigentiae vorliegen würden. Zu Aemter- und Gemeinde Schulden beizutragen, erachte er sich nicht verpflichtet, wohl aber zu Landesschulden; zu persönlichen Schulden des Souverains nur dann, wenn der Ertrag der Domainen dazu nicht hinreiche, und ein Beischuß

vom Lande, so wie Bestimmung einer CivilListe, nöthig sey.

Erbhuldigung könne er nur Kaiser und Reich leisten, oder denen, welche deren Stelle vertreten würden. Den Fürsten, unter welchen er lebe, und dem Lande, dem er angehöre, könne er eidlich mehr nicht versprechen, als «Gehorsam gegen die rechtmäsig «errichteten Gesetze, mit Ausschluß derjenigen, die «in Hinsicht auf die besondere Landesbewaffnung statt «finden könnten». Ein neues Gesetz- und AbgabenSystem, gleichförmig für ganz Teutschland, sey eines der dringendsten Bedürfnisse der Nation. Die übertriebenen Zölle. Accise, PostTarife, und alle andere (dergleichen) Abgaben, bisher das Grab des Handels, könnten unmöglich länger bestehen.

Die Minister seyen, wegen ihrer Amtshandlungen, für verantwortlich gegen das Gesetz zu erklären; jeder aus dem Volk müsse berechtigt seyn, sie deßhalb anzuklagen. In zweifelhaften Fällen, müsse das Reichsgericht, oder jede andere rechtmäsige Behörde, zum Vortheil des Adels zu entscheiden haben. Der Reichsadel müsse eine eigene, genau bestimmte Constitution erhalten, oder solche der allgemeinen ReichsConstitution einverleibt werden; doch unter fester Garantie von Seite der verbündeten Mächte, des teutschen Kaisers, des Oberhauptes von Teutschland, und der teutschen Souveraine. Diese und jener müßten solche feierlich beschwören, und das höchste Gericht sey ausdrücklich zu deren Handhabung zu verpflichten *).

*) Acten d. w. C. Bd. III, S. 494 ff.

In einem zweiten Nachtrag, wurden noch die Verhältnisse des ehemaligen reichsritterschaftlichen Adels in kirchlicher und staatswirthschaftlicher Hinsicht erörtert. Die Secularisation der Erz-, Dom- und anderer geistlichen Stifte, habe seinen katholischen Mitgliedern ein so reiches Erbe entzogen, daß keine Zeit und keine noch so glücklichen Verhältnisse ihnen solches je wieder ersetzen würden. In mehreren Stiften, besonders Damen-Stiften, seyen oft sogar eigenthümliche Familien-Präbenden mit untergegangen. Diese geistlichen Stifte seyen wieder herzustellen; dann müßten auch die Rechte des reichsritterschaftlichen Adels auf dieselben wieder erwachen. Der teutsche Orden sey hauptsächlich für den teutschen Reichsadel gestiftet. Wider Recht habe man demselben sein Eigenthum entzogen. Der 4. Art. des wiener Friedens von 1809, könne für den Orden, als einen Dritten, nicht verbindlich seyn, und kein Souverain sey befugt zur Confiscation gegen eine solche geistliche Stiftung. Das Eigenthum müsse dem Orden vollständig wieder gegeben, und stiftungsmäßig verwendet werden, allenfalls mit Vorbehalt zweckmäßigerer Einrichtung und Bestimmung des Ordens. Dasselbe gelte von dem Johanniter-Orden, so viel dessen teutsche Zunge betrifft *).

Endlich wurden noch Gründe der Staatswirthschaft, der Staatsklugheit und der Staaten-Moral (so lauten die eigenen Ausdrücke) für Erhaltung des reichsritterschaftlichen Adels vorgelegt; theils in einer besondern Denkschrift, theils auszugweise in dem vorhin erwähnten zweiten Nachtrag. Der Zeitgeist,

*) Acten d. w. C. Bd. III, S. 547 ff.

heißt es darin, fordere nichts weniger als Unterdrückung des Erbadels und Gleichstellung aller Stände; nämlich der Zeitgeist, welcher die öffentlich ausgedrückte, allgemein gefühlte Meinung und Ansicht von einer Sache, stets richtig, gut und edel, und der Finger Gottes sey, folglich nie Ungerechtigkeit in Schutz nehmen, und kein Parteigeist seyn könne. Fürsten und Staaten, hätten durch die bisherige Unterdrückung des Erbadels Nichts gewonnen, sondern gar viel verloren. Freiwillig wolle der Adel die dermal bestehenden öffentlichen Lasten mittragen helfen. Dadurch sey jede Beschwerde beseitigt. Es sey Niemand eingefallen, sich je über die übrigen Vorzüge des Adelstandes zu beschweren; sie seyen Niemand lästig, im Gegentheil Vielen nützlich. Der Erbadel habe bisher den Glanz der Höfe unterhalten müssen; da hätten viele altadeliche Familien ihr Vermögen grossentheils, zur Ehre der Fürsten, verzehrt. Sey der Adel arm, so würden die Fürsten die Repräsentationen unendlich theuerer bezahlen müssen, und gewiß nicht so umgeben seyn, wie es die Würde ihres Standes erheische; die GesandschaftsPosten würden sehr kärglich ausgefüllt werden, oder es müßten dem Staat bedeutende neue Erogationen zuwachsen; und die Armeen würden den empfindlichsten Nachtheil haben, weil ein armes OfficierCorps in wissenschaftlicher Bildung, in Humanität und gutem Weltton immer sehr weit zurückbleibe.

Durch Unterdrückung des Adels, werde dem Staat eine Hülfquelle in unvorhergesehenen Bedürfnissen und Unglücksfällen entzogen; nicht nur der Adel selbst, sondern auch das Volk, werde durch sie demoralisirt. Womit habe der Erbadel diese enorme harte Strafe verdient? Was ihm heute geschehe, könne morgen einem

andern Stand widerfahren. Der neue Adel, der erst geschaffen werden soll, und der so eifrig an der Unterdrückung des alten arbeite, werde, so bald er seine Absichten erreicht habe, mehr für sein pecuniäres Interesse, als für Ehre, Fürst und Vaterland arbeiten. Das wahre Ehrgefühl, die reine Anhänglichkeit an den Thron, und an die Familien der Fürsten, werde so leicht nicht geschaffen, als man glaube. Kein Staat könne ohne Erbadel bestehen, dieses habe die napoleonische Regierung bewiesen, am wenigsten ein teutscher Staat. Man vernichte den Erbadel, um einen neuen persönlichen Adel zu schaffen. Es sey heilige Pflicht des Erbadels, sich dem Parteigeist, diesem unsaubern Geist der Ungerechtigkeit, der seine Unterdrückung verlange, mit aller ordentlichen, gesetzlichen Festigkeit entgegen zu stemmen, indem die nahe oder ferne unparteiische Zukunft Recht und Licht sicher beschützen werde.

So würden die Gerechtsame des unmittelbaren Reichsadels, die er bisher nur von der rechtlichen Seite vertheidigt habe, nunmehr auch durch neue Gründe der Philosophie und der Staatswirthschaft so kräftig unterstützt, daß an seiner sichern und unfehlbaren Erhaltung gar kein morcklischer Zweifel mehr übrig bleiben könne. — So weit die Herren Bevollmächtigten des ehemaligen reichsritterschaftlichen Adels! —

In den CongreßVerhandlungen, schien Rußland die einzige von den nichtteutschen Mächten zu seyn, welche, wie in dem nächstvorhergehenden Aufsatz schon gemeldet ist, auf Bestimmung der Rechte des vormaligen reichsunmittelbaren Adels drang.

Preussen hatte schon in seinem ersten Entwurf

der Bundesverfassung, vom Sept. 1814, den Familienhäuptern des vormaligen unmittelbaren Adels erbliche Landstandschaft zugedacht *). In einem ähnlichen Entwurf vom Febr. 1815, schlug diese Macht vor **), der ehemals unmittelbaren Reichsritterschaft die Stelle eines ersten Landstandes (die ehemaligen reichsständischen Fürsten und Grafen, sollten als Kreisstände ***) für sich bestehen), und ausser allen übrigen dem Adel in demselben Lande zustehenden Rechten, noch einzuräumen: die Autonomie in ihren FamilienVerhältnissen, den privilegirten Gerichtstand, die PatrimonialGerichtbarkeit. Dagegen sollte sie den ordentlichen und ausserordentlichen Steuern unterworfen seyn; doch so, daß die ersten in richtiges Verhältniß mit dem dermaligen Ertrag der Güter gesetzt werden. Auch sollten Lehnsverbindungen, womit ihre Güter beschwert sind, aufgehoben werden; doch unbeschadet der Rechte der Agnaten. — In drei andern preussischen Entwürfen der Bundesverfassung, war des unmittelbaren Reichsadels nicht gedacht.

Oestreich erwähnte dieses Reichsadels in allen drei Entwürfen der BundesActe, die es vorlegte; der dritte war zugleich mit Preussen verabredet. In den beiden ersten, am December 1814 und Mai 1815, schlug es, in beiden völlig gleichlautend, vor, dem unmittelbaren Adel durchaus die nämlichen Rechte und Vor-

*) Acten ꝛc. Bd. I, Heft 1, S. 47.
**) Ebendas. Bd. II, S. 42 f.
***) Würden keine Kreise errichtet, und diese Fürsten und Grafen Landstandschaft erhalten, so sollte die ehemalige Reichsritterschaft unter den Landständen ihre Stelle unmittelbar nach jenen Fürsten und Grafen erhalten. Ebendas. S. 41.

züge einzuräumen, welche es für die ehemaligen reichsständischen, nun untergeordneten, Fürsten und Grafen in Antrag gebracht hatte *). Der Inhalt dieses Vorschlags ist oben (S. 301) schon vollständig angegeben worden.

Dieser Antrag ward in dem dritten Entwurf, vom 23. Mai, welcher in den Conferenzen als Grundlage der Berathungen diente, modificirt. Hier ward vorgeschlagen, daß der ehemalige unmittelbare Reichsadel folgende Rechte haben solle: 1) unbeschränkte Freiheit, seinen Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit ihm in Frieden lebenden Staat; 2) nach den Grundsätzen der früheren teutschen Verfassung, über seine Güter und FamilienVerhältnisse, für seine Nachkommen verbindliche Verfügungen zu treffen; die vor dem rheinischen Bund errichteten FamilienVerträge sollen aufrecht erhalten, und die seit Errichtung des gedachten Bundes dagegen erlassenen Verordnungen ausser Wirkung gesetzt werden; ohne Einwilligung sämmtlicher Agnaten, soll kein neuer FamilienVertrag errichtet werden; 3) Steuerfreiheit für seine Personen; 4) PatronatGerichtbarkeit; 5) privilegirten Gerichtstand; 6) Landstandschaft. Dagegen sollte der Reichsadel überall den Gesetzen des Staates, seiner MilitärVerfassung und Oberaufsicht, unterworfen seyn **).

In den Conferenzen wegen Errichtung und Einrichtung des teutschen Bundes, betrafen die Verhandlungen theils den ehemaligen unmittelbaren

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 5 u. 313.
**) Ebendas. S. 319.

Reichsadel überhaupt, theils denjenigen auf der linken Rheinseite insbesondere.

In der ersten Hinsicht, stimmten Holstein ausdrücklich, Luxemburg und die vereinigten souverainen Fürsten und freien Städte stillschweigend, ganz für den so eben angegebenen östreichisch-preussischen Vorschlag *); doch meinte Luxemburg, der Ausdruck «Steuerfreiheit für ihre Personen», sey zu unbestimmt. Hessen Darmstadt wollte dem Reichsadel noch mehr eingeräumt wissen, als der Vorschlag enthielt. Nach seinem Antrag, sollte man demselben durchaus die nämlichen Rechte zugestehen, welche den ehemaligen reichsständischen Fürsten und Grafen, in dem 11. Artikel des Entwurfs zugedacht waren **).

Baiern stimmte für den oben angegebenen östreichisch-preussischen Vorschlag; doch mit folgenden Ausnahmen. Ad 2) sollten die von dem Adel über seine Güter und Familien Verhältnisse zu treffenden Verfügungen vorerst dem Souverain zur Einsicht und Bestätigung vorgelegt werden. Der Aufrechthaltung der vor Errichtung des Rheinbundes bestandenen Familien Verträge, der Unwirksamkeit der dagegen erlassenen Verordnungen, und der Einwilligung der Agnaten bei Errichtung neuer Familien Verträge, sey nicht zu erwähnen. Auch sey ad 3) keine Steuerfreiheit einzuräumen. Endlich bedürfe es nicht einer ausdrücklichen Bestimmung wegen Unterwerfung des Adels unter die Gesetze, Militär Verfassung und Oberaufsicht des Staates ***).

---

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 362, 378 und 392.
**) Ebendas. S. 362.
***) Ebendas. S. 361 und 386.

In der fünften Sitzung ward auf Preussens Antrag, — wie es scheint, einhellig — beschlossen, die Bestimmung einzuschränken auf denjenigen unmittelbaren Reichsadel, welcher nach dem Reichsdeputationshauptschluß von 1803 noch unmittelbar geblieben war. Allein in der Sitzung des folgenden Tages, erklärte Preussen, daß es seinen gestrigen Antrag zurücknehme, und sich gefallen lasse, daß der Artikel so, wie er vorhin war, stehen bleibe *).

Das hierüber abgehaltene Protocoll sagt nicht ausdrücklich, daß hierauf der Tags vorher gefaßte Beschluß sey aufgehoben worden. Da aber nachher sowohl in den Inhalt des in der siebenten Sitzung modificirten Artikels, wie er in der Neuen oder revidirten Abfassung der teutschen BundesActe steht, als auch in den 14. Artikel der BundesActe selbst, Nichts aus jenem Beschluß aufgenommen ward **); so ist dieser ohne Zweifel für stillschweigend aufgehoben zu achten. Es ward also das in Vorschlag gebrachte Normal- oder EntscheidungsJahr, absichtlich nicht festgesetzt.

Nach Aufhebung jenes Beschlusses (in der sechsten Sitzung), konnte man annehmen, daß die der BundesActe einzuverleibende Bestimmung, überhaupt für denjenigen ehemaligen unmittelbaren Reichsadel gelten solle, welcher occasione belli aut foederis rhenani aus der Reichsunmittelbarkeit war verdrängt worden. Allein, schon in der folgenden oder siebenten Sitzung ward — das Protocoll sagt nicht, auf wessen Antrag — ein beschränkender Zusatz beschlossen. Schon in

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 435 u. 453.
**) Ebendas. S. 469, 475, 488 und 609.

der fünften Sitzung war nämlich der Beschluß gefaßt worden, im Eingang zu sagen, daß die Absicht sey, in diesem Artikel die Lage der im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände zu verbessern*). Nachher ward, in der siebenten Sitzung nach dem Wort «Reichsstände» noch der Zusatz eingeschaltet «und Reichsangehörigen»**). Hiemit war zugleich die vorhin gedachte Zeitbestimmung («von 1806 und seitdem»), auch auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel bezogen.

Endlich ward, ebenfalls in der siebenten Sitzung, beschlossen, daß nur den (landtagsfähig) Begüterten, Landstandschaft, sodann, ausser den in dem östreichisch-preussischen Entwurf für den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel vorgeschlagenen Rechten, auch Forstgerichtbarkeit, OrtsPolizei und KirchenPatronat, demselben einzuräumen seyen, jedoch diese und alle übrigen ihm bewilligten Rechte nach Vorschrift der Landesgesetze; ferner, daß in dem Eingang des Artikels, dessen Zweck dahin anzugeben sey, daß den «im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten ein gleichförmig bleibender Rechtszustand» verschafft werden solle***).

Das Resultat vorstehender CongreßVerhandlungen ergiebt sich aus folgender systematisch geordneten

---

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 435 f.
**) Ebendas. S. 469, 475 u. 486.
***) Ebendas. S. 469, 486 und 488.

Uebersicht, gemäß den in dem vierzehnten Artikel der BundesActe enthaltenen Bestimmungen.

Um dem, in dem Jahr 1806 und seitdem «mittelbar» gewordenen, ehemaligen (unmittelbaren) Reichsadel, in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, haben die Bundesstaaten sich zu folgenden Bestimmungen vereinigt.

I. Persönliches Verhältniß.

1) Der gedachte Adel hat unbeschränkte Freiheit, seinen Aufenthalt in jedem zu dem Bund gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen; desgleichen

2) privilegirten Gerichtstand.

II. Verhältniß in Ansehung vormaliger reichsunmittelbarer Besitzungen.

Dem genannten Adel gebühren:

1) Antheil der (landtagsfähig) Begüterten an Landstandschaft;
2) PatrimonialGerichtbarkeit;
3) ForstGerichtbarkeit;
4) OrtsPolizei;
5) KirchenPatronat.

Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

6) Privilegirter Gerichtstand, in RealStreitigkeiten.

III. Vermischtes Verhältniß.

Nach den Grundsätzen der früheren teutschen Verfassung, werden

1) die noch bestehenden FamilienVerträge

des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels aufrecht erhalten; und es wird

2) dessen Familien die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und FamilienVerhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen; doch müssen solche dem Souverain vorgelegt, und bei (von) den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

3) Alle bisher dagegen (gegen die vormals reichsadeliche FamilienVerfassung) erlassenen Verordnungen, sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

Die BundesActe sichert vorstehende Rechte «dem ehemaligen Reichsadel» zu. Ohne Zweifel nicht auch dem ehemaligen mittelbaren, sondern nur dem unmittelbaren. Denn der Eingang des Artikels, spricht ausdrücklich von «mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsangehörigen»; und die der BundesActe vorausgegangenen Verhandlungen, sprechen überall ausdrücklich nur, bald von dem unmittelbaren Reichsadel, bald von der unmittelbaren Reichsritterschaft. Es könnte also die Auslassung des Wortes «unmittelbaren» in der BundesActe, einen Anspruch des ehemaligen mittelbaren Reichsadels auf die Bestimmungen der BundesActe nicht begründen.

Da es ehedem in Teutschland ausser den unmittelbaren reichsritterschaftlichen Besitzungen, noch andere, wiewohl wenige, reichsunmittelbare Besitzungen ohne Reichsstandschaft gab, welche ebenfalls ihre vormalige politische Selbstständigkeit verlo-

ren hatten; so könnte man die Frage aufwerfen, ob nicht auch auf diese und ihre Besitzer, der 14. Artikel der BundesActe anwendbar sey? Eine bejahende Antwort scheint der Absicht der Urheber der BundesActe, im Allgemeinen, nicht angemessen zu seyn. In den Conferenzen, so wie in den Entwürfen der BundesActe, wechseln die Ausdrücke «unmittelbarer Reichsadel» und «unmittelbare Reichsritterschaft» so oft und sichtbar, daß daraus deutlich hervorgeht, daß einer für den andern gesetzt sey, mithin beide als gleichbedeutend sollen angesehen werden, daß also nur von demjenigen Theil des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels und [redacted]reichsadelichen unmittelbaren Besitzungen die Rede sey, welcher ehehin der Matrikel der Reichsritterschaft einverleibt war. Eine Ausnahme muß jedoch da statt finden, wo für Besitzungen, die ehehin weder reichsständisch noch reichsritterschaftlich, aber doch reichsunmittelbar waren, die selten Rechte und Vortheile, besonders bedungen sind. Dieses ist, und zwar wie für reichsständische Fürsten und Grafen, in der SchlußActe des Congresses, Art. 43, ausdrücklich geschehen, für die herzoglich-croysche Herrschaft Dülmen und die gräflich-bentheimische Herrschaft Rheda: dagegen ebendaselbst die freiherrlich-grotische, ehedem reichsunmittelbare Herrschaft Schauen, als Gegensatz aufgestellt, und, wie überhaupt die in preussischem Staatsgebiet eingeschlossenen Besitzungen des vormaligen unmittelbaren Reichsadels, schlechthin für zur preussischen Monarchie gehörig erklärt wird.

Wohl hätten, ohne Zweifel, die ehemaligen Reichsstände und Reichsunmittelbaren, die nun der Staatshoheit teutscher BundesSouveraine untergeordnet sind,

gewünscht, daß man zu dem ihnen bewilligten Rechtszustand, auch noch den Vortheil der Aufhebung der Lehnsverbindung, womit ihre Besitzungen noch vielfältig beschwert sind, Preussens Vorschlag gemäß, unbeschadet der Rechte der SuccessionsBerechtigten, hinzugefügt hätte; namentlich die Aufhebung der ehemaligen Reichslehnsverbindung, welche, in der Zeit des rheinischen Bundes, ihre Oberhoheitsherren als, soviel die Lehnherrlichkeit betrifft, von dem teutschen Reich auf sie ipso jure übergegangen betrachtet, und sich beigelegt hatten.

Da jene Reichsstände und Reichsunmittelbaren der Veränderung der Umstände so viele Opfer gebracht haben, und die Lehnsverbindung in dieser Zeit keinen Anspruch auf Steuerfreiheit mehr giebt, so wäre jener Wunsch nicht unbillig. Nützlich war das Lehnwesen, in dem Mittelalter, für die Cultur des Bodens, politisch wichtig, weil es aus der Anarchie führte. Seit der besseren Ausbildung und Befestigung der Staatsverfassung, seit der veränderten Art Krieg zu führen, seitdem die physische Cultur des Bodens, und die sittliche seiner Bewohner mehr veredelt worden, ist es entbehrlich, wo nicht schädlich, auf jeden Fall für die activlehnberechtigten Staaten ohne wesentlichen Nutzen, für die Vasallen eitel Last und Plage.

Der Rechtszustand des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels auf der linken Rheinseite, schien noch eine besondere Erwägung und Bestimmung zu erfordern und zu verdienen. Dessen Lage, war wesentlich verschieden von derjenigen seiner vormaligen Standesgenossen auf der rechten Seite des Rheins. Ihn

hatte die französische Revolution und die neuen Gesetze Frankreichs nicht bloß seiner persönlichen und dinglichen Reichsunmittelbarkeit und seiner reichsunmittelbaren TerritorialGerechtigkeit beraubt. Selbst den Adelstand, und das was die Franzosen droits seigneriaux et féodaux, die Teutschen Guts-, Grund- oder PatrimonialHerrlichkeit und Lehngerechtsame nennen, nebst den Zehnt- und Patronatrechten, hatten sie ihm genommen, und seine vormaligen FamilienFideicommißrechte und PassivLehnverhältnisse waren vernichtet. Auch gehörte dieser Theil des vormaligen unmittelbaren Reichsadels, nicht zu «den im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsangehörigen», auf welche der 14. Artikel der BundesActe den daselbst festgesetzten künftigen Rechtszustand beschränkt.

Der erste Stimmführer, welcher diesen Gegenstand in den Conferenzen wegen Errichtung und Verfassung des teutschen Bundes in Anregung brachte, war der großherzoglich-luxemburgische, Freiherr von Gagern, selbst (ehehin reichsritterschaftlich) begütert auf der linken Rheinseite. Schon in der zweiten Sitzung erklärte derselbe: «die Reichsritterschaft am linken Rheinufer, werde ohne Zweifel unter jener (für den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel vorgeschlagenen) Vergünstigung verstanden (im Protocoll steht «mit begriffen») seyn *).

Von dieser Aeusserung nahm der großherzoglich-hessische Herr Stimmführer Anlaß, in der vierten Sitzung, schriftlich sich zu erklären, über den Unterschied, welcher sich zeige zwischen der ehemaligen Reichsritterschaft auf der rechten und derjenigen auf der lin-

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 393 und 362.

ken Rheinseite *). Alles was diese, sagte er, von den neuen Souverainen nach Gründen der Billigkeit erlangen dürften, könne von ihnen nicht als gleich Berechtigten gefordert, sondern nur als freiwillige Vergünstigung bewilligt werden. Da auch das Großherzogthum Hessen, für etliche dem allgemeinen Wohl gebrachte Opfer und Abtretungen **), auf einen Strich des linken Rheinufers verwiesen werden könnte, so müsse er dessen Gerechtsame verwahren, gegen die von Luxemburg in der letzten (vorletzten) Conferenz gegebene Ausführung (Ausdehnung) der ritterschaftlichen Gerechtsame auf die überrheinischen ehemaligen reichsritterschaftlichen Besitzungen. Er entwickelte zugleich die Gründe seines Widerspruchs. Auf dem linken Rheinufer, sagte er, seyen durch die französischen Gesetze alle Zehnten, Feudalrechte, und Gerichtbarkeit aufgehoben, und diese Verfügungen durch nachfolgende Friedensschlüsse und das letzte Reichsgesetz (dem Reichsdeputations-Hauptschluß) von 1803 bestätigt worden. In diesem Zustand, werde dasselbe teutschen Bundesgliedern zur Entschädigung angewiesen, und kein Privat-Eigenthümer könne sofort jene alten erloschenen Gerechtsame in Anspruch nehmen.

Der preussische Herr Bevollmächtigte trat dieser hessischen Erklärung sofort bei. Bei der, fügte er hinzu, seit dem lünéviller Frieden mit dem linken Rheinufer eingetretenen vieljährigen Veränderung, könne das, was in Hinsicht auf die ehemalige Reichsritterschaft festgesetzt werde, für das linke Rheinufer

*) Acten ꝛc. Bd. II. S. 443 und 434 f.

**) Für das an Preussen abgetretene Herzogthum Westphalen ꝛc.

nicht als so bindend, wie für das rechte, angesehen werden. Doch stehe zu erwarten, daß die neuen Landesherren geneigt seyn würden, billige Rücksicht auf die von diesen Ländern erfahrnen Schicksale zu nehmen, und nun auch die dort possessionirte Reichsritterschaft günstig und mit Schonung zu behandeln. Solches sey den Gesinnungen Preussens, auch für diesen Fall angemessen. Er behalte sich vor, hierüber eine eigene Redaction in der nächsten Sitzung vorzuschlagen *).

In der siebenten Sitzung ward auf das Neue, von verschiedenen Bevollmächtigten, der Unterschied geltend gemacht, welcher zwischen der Ritterschaft auf dem linken und auf dem rechten Rheinufer bestehe. Es würde, führte man an, bei der schon seit dem lünéviller Frieden auf der linken Rheinseite eingetretenen gänzlichen Aenderung der Verfassung, für das gemeine Beste nicht rathsam, ja nicht einmal möglich seyn, alle diejenigen Rechte wieder herzustellen, die man auf der rechten Rheinseite der Ritterschaft sichern könne; vorzüglich sey dieses der Fall in Ansehung der Patrimonial Gerichtbarkeit, des privilegirten Gerichtstandes, und selbst der Steuerfreiheit. Nach der eigenen Bemerkung von Nassau (Luxemburg), könne selbst die Landstandschaft den ehemaligen Mitgliedern der unmittelbaren Reichsritterschaft auf der linken Rheinseite, nur nach Maasgabe der bestehenden Verfassung eingeräumt werden. Im übrigen stimmten

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 435. Weder in dem Protocoll der nächsten Sitzung (S. 453), noch in den folgenden Protocollen, findet sich Erwähnung des hier vorbehaltenen Vorschlags.

Alle darin überein, daß — worauf vorzüglich der königlich-niederländische (großherzoglich-luxemburgische) Herr Bevollmächtigte antrug — in Ansehung der persönlichen Rechte, der Freiheit des Aufenthaltes und der Autonomie, ihnen gleiche Rechte wie auf dem rechten Rheinufer, einzuräumen seyen *).

Dennoch ward auch hierüber eine feste Bestimmung in die BundesActe nicht aufgenommen, sondern man faßte unmittelbar nach vorstehenden Erklärungen, noch in derselben Sitzung, den Beschluß, daß dem vierzehnten Artikel der BundesActe, am Ende, bloß folgende allgemeine Aeusserung einzurücken sey **).

> «In den durch den ReichsdeputationsSchluß «vom 25. Febr. 1803 von Teutschland abgetrennten, und jetzt damit wieder vereinigten «Provinzen, wird die Anwendung der obigen «Grundsätze auf den ehemals unmittelbaren «Reichsadel, diejenigen Beschränkungen «erfahren, welche die dort bestehenden besondern «Verhältnisse nothwendig machen».

Dieser Beschluß ward nachher in die BundesActe aufgenommen, nur mit folgender zweifachen Abänderung. 1) In der achten Sitzung ward beschlossen, daß statt der Worte: «wird die Anwendung ..... erfahren», zu setzen sey: «wird bei Anwendung ..... statt finden» ***). 2) In der zehnten Sitzung, erhielten die Anfangsworte obiger Stelle eine historisch-publicistische Berichtigung. Es ward festgesetzt, daß statt der Worte: «In den durch den Reichsdeputa-

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 468 f.
**) Ebendas. S. 469, 475 u. 438 f.
***) Ebendas. S. 501.

tionsSchluß vom 25. Febr. 1803», zu setzen sey: «In den durch den lünéviller Frieden vom 9. Febr. 1801» *).

Die in die BundesActe aufgenommene Bestimmung: «es werden bei Anwendung obiger Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel auf der linken Rheinseite, 1) Beschränkungen statt finden, und zwar 2) diejenigen, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen», — setzt die Errichtung noch mancher näheren Bestimmungen voraus, ehe der gedachte Reichsadel der Wohlthaten des vierzehnten Artikels der BundesActe theilhaftig werden kann.

Einstweilen ist nur ausgesprochen: 1) daß diesem ehemaligen Reichsadel, nicht alle jene Wohlthaten vorenthalten werden sollen; 2) daß derselbe Anspruch darauf, in so weit nicht zu machen habe, als die auf der linken Rheinseite bestehenden besondern Verhältnisse, Beschränkungen darin nothwendig machen. Aber die Bestimmung der Frage: ob und wie weit eine Nothwendigkeit vorwalte, solche Beschränkungen zu machen? ist, in der BundesActe, der Bundesversammlung nicht vorbehalten; auch nicht gesagt, ob und wie weit Recurs an dieselbe dann statt finde, wenn der ehemalige unmittelbare Reichsadel auf der linken Rheinseite behauptet, daß die von seiner neuen Landesherrschaft gemachten Beschränkungen, das Maas der Nothwendigkeit überschreiten, und wenn er vergebens deßhalb Beschwerde bei derselben geführt hat?

Auch erneuert sich, bei Erwägung dieser Bestim-

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 534.

mungen der BundesActe, der Wunsch, dessen oben schon, mit Beifügung eines bestimmten Vorschlags, gedacht ist: daß von Seite des Congresses, eine feste und genügende Bestimmung möchte errichtet worden seyn, über die Rechtsgültigkeit oder Ungültigkeit derjenigen Privatrechte, welche durch gesetzliche oder vertragmäßige Bestimmungen, unter französischer Herrschaft in teutschen Ländern auf der linken Rheinseite erworben wurden *).

So viel ist indeß als in dem Rechte begründet anzunehmen, daß von der, durch den 14. Artikel der BundesActe, stillschweigend bewirkten Wiederherstellung des niedern Adelstandes, welcher der ehemaligen Reichsritterschaft auf der linken Rheinseite durch die französischen Gesetze war entzogen worden, noch kein Schluß gelte auf Wiederherstellung vormaliger, aber unter französischer Herrschaft, den gleichzeitig bestandenen Gesetzen gemäß, aufgehobener Lehn- und FamilienFideicommißVerbindungen, und Verpflichtungen zu Zehnten, Frohnen, Grund-, PatrimonialGerichts, und Lehnabgaben.

*) Oben, S. 269.

VII.

Ueber Rechte und bürgerliche Verbesserung der Juden.

Unter den Vielen, welche auf dem wiener Congreß Heil und Hülfe suchten, befanden sich, wie von ihrer gewohnten Wachsamkeit zu erwarten war, auch die Juden, in den teutschen Staaten.

Die jüdischen Glaubensgenossen in den freien Hansestädten Hamburg, Lübeck und Bremen, hatten einen eigenen Bevollmächtigten, in der Person des Herrn Doctors Carl August Buchholz, nach Wien gesendet, welcher nicht ermangelte, ihre Wünsche und Forderungen mündlich und schriftlich, auch in eigenen Druckschriften *), vorzutragen, und deren Erhörung eben so fleißig als nachdrücklich zu betreiben.

Die israelitische Gemeinde zu Frankfurt am Main hatte sich, durch eine am 10. Oct. 1814 über-

*) Dahin gehören: C. A. Buchholz über die Aufnahme der jüdischen Glaubensgenossen zum Bürgerrecht. Lübeck 1814. 8. Actenstücke, die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Israeliten betreffend. Herausgegeben und mit einer Einleitung begleitet, durch C. A. Buchholz. 1815. 8.

reichte Vorstellung, an den Congreß gewendet, und darin um Aufrechthaltung derjenigen Rechte gebeten, welche ihr, in dem mit dem ehemaligen Souverain des Großherzogthums Frankfurt am 28. Dec. 1811 errichteten Vertrag waren bewilligt worden. Sie hatte durch eigene Deputirte, Jacob Baruch und G. G. Uffenheim, diese Angelegenheit auf dem Congreß betreiben lassen; und diese Deputirte hatten noch besonders, in einem Schreiben vom 12. Mai 1815, den königlich-preussischen ersten Herrn Congreß-Bevollmächtigten ersucht, zu einer Bestätigung des erwähnten Vertrags, kräftig mitzuwirken *).

Auch war den Juden gelungen, eine thätige Fürsprache, sowohl überhaupt auf dem Congreß, als auch insbesondere in den letzten Sitzungen über Errichtung und Einrichtung des teutschen Bundes, sich zu verschaffen, von Seite des königlich-preussischen Hofes, welcher schon seit geraumer Zeit, und erst neuerdings wieder durch ein Edict vom 11. März 1812 **), sehr liberale Gesinnungen für die Juden an den Tag gelegt hatte. Die in dem preussischen Staat ansässigen Juden, hatten in der neuesten Zeit das Wohlwollen ihrer Regierung in noch höherem Grade, unter Anderem, dadurch sich erworben, daß sie in dem Kriege wider Buonaparte durch reichliche Beiträge, und Einzelne von ihnen auch durch persönliche Kriegsdienste, für den

*) Diese Actenstücke findet man in dem sechsten Band (Heft 23) der Acten des wiener Congresses.

**) In den Allgem. Justiz- und Polizei-Blättern, 1812, Num. 38. Man vergleiche damit das königlich-baierische Edict vom 10. Jun. 1813 über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreich Baiern.

grossen Zweck des preussischen Staates eifrig mitwirkten.

Bald nach Vertreibung der Franzosen aus Teutschland, hatte man in mehreren Theilen des nördlichen Teutschlandes, namentlich in den freien Hanseſtädten Lübeck und Bremen, gegen die dort ansässigen Juden Maasregeln genommen, und Verfügungen getroffen, wodurch ihnen die unter der vorübergehenden französischen Herrschaft erlangten Begünstigungen größtentheils entzogen, und sie meist in ihren vorigen Rechtszustand zurückgesetzt wurden. Die preussische Staatsregierung schöpfte hieraus die Besorgniß, daß die Fortsetzung eines solchen RegierungsSystems benachbarter Staaten, bei der Verbindung worin die jüdischen Familien unter einander stehen, besonders in Rücksicht auf die Einwanderungen und Heurathen, auf den Geist der preussischen Juden nachtheilig einwirken, und auch in dem preussischen Staat die Fortschritte ihrer Bildung hemmen möge.

Diese Besorgniß veranlaßte jene Regierung, von dem Congreß aus *), bei den freien Hanseſtädten für Verbesserung des bürgerlichen Zustandes ihrer jüdischen Einwohner, die angelegentlichste Verwendung eintreten zu lassen. Dieselbe gieng wörtlich dahin: die Magistrate und Bürgerschaften dieser Städte zu vermögen, daß sie, mit Aufhebung der zum Nachtheil der jüdischen Einwohner genommenen Maasregeln, sich

*) Schreiben des Herrn Staatscanzlers, Fürsten von Hardenberg, an den preussischen Gesandten zu Hamburg, Herrn Grafen von Grothe, datirt Wien den 4. Jan. 1815; in den Acten des wiener Congresses, Bd. 1, Heft 4, S. 77 ff.

derjenigen Einrichtung anschlössen, die der preussische Staat durch das Edict vom 11. März 1812, eben so sehr den Forderungen der Menschlichkeit und dem Bedürfniß der Zeit, als einem verständigen Regierungs-System angemessen befunden habe. Die Schicksale der Juden, ward hinzugefügt, in den übrigen Provinzen und Städten des nördlichen Teutschlandes, könnten seit dem angeführten Edict dem preussischen Staat nicht gleichgültig seyn, weil durch eine fortdauernde Bedrückung und gehässige Ausschliessung von denen Rechten, auf welche sie als Menschen Anspruch haben, der ihnen zum Vorwurf gemachte Zustand der Immoralität verlängert, und die Absicht der preussischen Regierung vereitelt werde, durch Theilnahme an allen bürgerlichen Rechten und Lasten die Spuren eines Vorwurfs zu vertilgen, der nur *) aus einer verächtlichen und knechtischen Behandlung hervorgegangen sey. Auch habe die Geschichte dieses letzten Krieges wider Frankreich bewiesen, daß die preussischen Juden des Staates, der sie in seinen Schoos aufgenommen, durch treue Anhänglichkeit würdig geworden seyen. Die jungen Männer jüdischen Glaubens, seyen die Waffengefährten ihrer christlichen Mitbürger gewesen, und man habe auch unter ihnen Beispiele des wahren Heldenmuths, und der rühmlichen Verachtung der Kriegsgefahren aufzuweisen, so wie die übrigen Einwohner, namentlich auch die Frauen, in Aufopferungen jeder Art den Christen sich angeschlossen hätten.

Inzwischen ward dieser beredten Fürsprache der

*) Möchte eine Erinnerung an den Talmud, hier überflüssig seyn?

beabsichtigte Erfolg in den Hanseſtädten eben so wenig zu Theil, als der mit solcher übereinstimmenden Verwendung derselben Macht auf dem Congreß. Auf diesem hatte Preussen, in seinem letzten Entwurf der BundesActe, vom Mai 1815, darauf angetragen, daß den Juden, so fern sie sich der Leistung aller Bürgerpflichten unterziehen würden, die denselben entsprechenden Bürgerrechte in der BundesActe einzuräumen seyen.

Oestreich hatte in den, einverstanden mit Preussen, am 23. Mai 1815 übergebenen Entwurf der BundesActe, welcher in den Conferenzen als Grundlage der Berathschlagungen diente, diesen preussischen Antrag wörtlich aufgenommen, doch mit dem Zusatz, daß da, wo dieser Reform Landesverfassungen entgegenstünden, die Landesherren sich verpflichten sollten, diese Hindernisse so viel möglich hinwegzuräumen.

Oestreich und Preussen, bestanden noch in der fünften Conferenz (31. Mai 1815) auf diesen Anträgen. Sie hielten dafür, daß die deßhalb anzunehmenden Grundsätze nicht nach Frankfurt zu verweisen, sondern schon in Wien zu bestimmen seyen, als ein gemeinwichtiger Gegenstand, dessen Zweck nur durch gleichförmig angenommene Legislation erreicht werden könne. Doch ward vorgeschlagen, statt «Reform» und «Bürgerrechte» zu setzen «Verbesserung» und «bürgerliche Rechte» *).

Hannover hielt, gleichfalls in der fünften Sitzung, diesen Anträgen beizutreten für unbedenklich, weil darin der Beurtheilung der Regierung überlassen bleibe, wie fern sie, nach Maasgabe der eintretenden

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 440.

Hinderniſſe, die Zulaſſung der Juden zu den angeführten Vortheilen, für vereinbar mit dem Beſten des Staates erachte. — Dieſer Erklärung traten alsbald «ſehr viele» bei; insbeſondere Kurheſſen, Luxemburg, Gotha, Schaumburg Lippe, Waldeck, Naſſau. — Heſſen Darmſtadt erklärte, daß es der Majorität beitrete *).

Andere hingegen ſtimmten für Verweiſung dieſes Gegenſtandes an den Bundestag, wegen der Wichtigkeit deſſelben; nämlich Holſtein, Lübeck, Frankfurt und Bremen **). Holſtein, und die vereinigten Fürſten und freien Städte, insbeſondere auch Heſſen Darmſtadt, hatten dieſes ſchon in der zweiten Conferenz verlangt, und auch Baiern; das letzte jedoch mit dem Vorbehalt, daß dieſe Beſtimmungen nicht Einrichtungen im Innern der Staaten beſchränken dürften ***).

Schon in den von fünf teutſchen Mächten, im October und November 1814 gehaltenen beſondern Conferenzen, hatte Baiern ſich dagegen erklärt, daß Rechte der Juden in der BundesActe feſtgeſetzt würden; Beſtimmungen dieſer Art, die jedoch nicht Einrichtungen in dem Innern der Staaten betreffen dürften, möchten der Bundesverſammlung vorbehalten ſeyn ****).

Holſtein ſchlug in der fünften Conferenz vor, daß, wenn gleichwohl eine Berührung dieſes Punctes in der BundesActe beliebt würde, doch nur folgende allgemeine Faſſung angenommen werde:

---

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 440 u. 441.
**) Ebendaſelbſt.
***) Ebendaſ. S. 365, 378 f. u. 387.
****) Ebendaſ. S. 80 u. 365.

«Den Bekennern des jüdischen Glaubens wird,
«so fern sie sich der Leistung aller Bürgerpflich-
«ten unterziehen, eine feste bürgerliche Verfas-
«sung zugesichert, deren nähere Bestimmung
«den Berathungen der Bundesversammlung vor-
«behalten bleibe» *).

Als hierauf war eingewendet worden, daß diese Zusicherung, wegen zu grosser Allgemeinheit, den Juden die beabsichtigte Sicherheit nicht gewähren würde, brachte Holstein, in der nächsten Sitzung, folgende neue Abfassung in Vorschlag **).

«Den Bekennern des jüdischen Glaubens wird,
«in so fern sie sich allen Bürgerpflichten unter-
«ziehen, eine sie gegen Verfolgung, Druck,
«Willkühr oder Wandelbarkeit der Ge-
«setzgebung, in Betreff der ihnen eingeräum-
«ten Rechte, schützende bürgerliche Ver-
«fassung gesichert».

Auch Sachsen (Königreich) meinte, in einem ausführlichen in der siebenten Conferenz übergebenen Votum, es fehle an einem zureichenden Grund, diesen an sich wichtigen Gegenstand in die BundesActe aufzunehmen, und ihm dadurch einen Vorzug vor vielen andern gleich wichtigen einzuräumen, u. d. m.; wenigstens sey die förmliche Zusicherung der zeither den Juden zugestandenen Rechte, aus der BundesActe wegzulassen ***). — In der achten Sitzung, wie auch in der zehnten, trug Sachsen nochmal schlechthin an, auf Verweisung dieses Gegenstandes an die Bundes-

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 450 f.
**) Ebendas. S. 430.
***) Ebendas. S. 471 u. 477 ff.

versammlung, «besonders wegen des Schlußsatzes, wodurch der Landesherrschaft so sehr die Hände gebunden würden». Es verlangte sogar förmliche Abstimmung, um zu erfahren, wohin majora fielen. Bei dieser Abstimmung zeigte sich keine Veränderung, in dem in den vorigen Sitzungen statt gehabten Stimmenverhältniß. Es traten Baiern und HessenDarmstadt ausdrücklich dem sächsischen Voto bei; ungeachtet nochmal darauf aufmerksam gemacht ward, daß die in der sechsten Sitzung beliebte, und nachher, mit einer kleinen Aenderung der BundesActe einverleibte Bestimmung nur provisorisch sey; ungeachtet ferner, auf eine von Seite der freien Hansestadt Bremen vorgetragene Bemerkung, als Grundsatz angenommen ward, daß die von Frankreich, während seiner Occupation, in der 32. MilitärDivision in Hinsicht der Juden gemachten Abänderungen, diesen keine noch jetzt verbindenden Rechte hätten verschaffen können *).

Endlich erklärte auch noch der frankfurtische Herr Bevollmächtigte, in der sechsten Conferenz **): da der gewesene Großherzog von Frankfurt die Judenschaft in der Stadt Frankfurt, wider alle Regeln der Staatsklugheit, zum größten Nachtheil der christlichen Bürger und Einwohner, zur Verkürzung wohlerworbener Rechte der letzten, und zum Schaden der Juden selbst, auf eine Weise begünstigt habe, wovon man in keinem Staat ein Beispiel finde ***); so verwahre

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 501 f. Art. 17, u. 553.

**) Ebendas. S. 463.

***) Den Juden zu Frankfurt hatte der Großherzog, gegen Bezahlung von 440,000 Gulden, völlig gleiche Rechte mit den christlichen Einwohnern der Stadt ertheilt,

Er sich, irgend eine dieser Neuerungen, an welche seine Herren Committenten in keinem Betracht gebunden seyn könnten, in welches Gewand sie auch gehüllt seyn möge, als gültig oder für sie verbindlich zu erkennen. — Ebendersselbe Herr Bevollmächtigte fügte nachher, in der zehnten Sitzung, vom 8. Junius, in seinem Schluß-Votum noch hinzu: daß vorstehende «Verwahrung bloß den Zweck habe, Folgerungen, welche aus Mißverstand gemacht werden möchten, vorzubeugen»*).

Dieser Einwendungen und Widersprüche ungeachtet, blieb es — nachdem man in der fünften und siebenten Sitzung den Endbeschluß, in der Hoffnung einer erfolgenden Einhelligkeit der Stimmen, noch ausgesetzt hatte — bei der schon in der sechsten Conferenz beliebten, in der siebenten in die neue Redaction des Entwurfs der BundesActe aufgenommenen, in der achten und zehnten Conferenz bekräftigten **), und in die BundesActe Art. 16 (nur mit der merkwürdigen Verwandlung des Wörtchens in, in von) aufgenommenen Bestimmung, daß

1) die Bundesversammlung in Berathung nehmen solle,

   a) wie, auf möglichst übereinstimmende Weise, die bürgerliche Verbesserung der Juden zu bewirken sey, und

   b) wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen Uebernahme aller Bür-

---

und so alle bis dahin bestandenen Beschränkungen israelitischer Einwohner aufgehoben, durch Edicte vom 7. Febr. und 28. Dec. 1811.

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 542.

**) Man sehe ebendas. Bd. II, S. 456, 490, 501 f. u. 535.

gerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft, oder gesichert werden könne.

Jedoch sollten

2) den Juden, bis dahin *), die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten werden.

Mit grossem Vorbedacht ward, in diesem zweiten Satz, das Wörtchen von gebraucht, statt in; welches vorher an dessen Stelle gestanden hatte. Erst am Tage der Paraphirung der BundesActe, in der zehnten Conferenz am 8. Junius, ward diese sinnvolle Aenderung vorgenommen, da sie, wie das Protocoll sich ausdrückt **), schon früher beliebt war ***). Doch war in den früheren Protocollen derselben nicht erwähnt, vielleicht durch Versehen.

Um den Sinn dieser Aenderung zu fassen, erinnere man sich an dasjenige, welches, wie oben schon gemeldet, auf Erinnerung des Herrn Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, als Grundsatz war angenommen worden, in Absicht auf diejenigen Aenderungen, welche Frankreich in der 32. MilitärDivision wegen der Juden gemacht hatte; ferner an dasjenige, was der frankfurtische Herr Bevollmächtigte nicht nur in der sechsten Sitzung, sondern auch in der zehn-

*) Provisorisch. — Acten des w. Congr., Bd. II, S. 502.

**) Acten ꝛc. Bd. II, S. 535.

***) In einer früheren Sitzung, hatte der Bevollmächtigte der freien Hansestadt Bremen, Hr. Senator Smidt, die Verwandlung des in in von vorgeschlagen, mit ausdrücklicher Anzeige des oben angegebenen Grundes. Baiern und Sachsen hatten seinen Antrag unterstützt, und die Andern hatten Nichts dagegen eingewendet. Es war aber damals, in dem Protocoll dieses Vorganges nicht gedacht worden.

ten — gerade in derselben, in welcher die Veränderung des Wörtchens in in von vorgenommen ward — vorgebracht hatte, in Hinsicht auf die in Frankfurt von dem gewesenen Großherzog vorgenommenen Aenderungen in den Rechten der dortigen Juden; desgleichen, an die von der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt an den Congreß gerichteten Bitte, die ihr von dem gewesenen Großherzog von Frankfurt verliehenen Rechte aufrecht zu erhalten, welche unbeachtet blieb; endlich, an die Verhältnisse der Juden in manchen andern teutschen Staaten, denen Buonaparte neue, nun vertriebene Herrscher gegeben hatte.

Der ganze Inbegriff der Verhandlungen lehrt, daß durch die wohl und viel besprochene und erwogene Verwandlung des Wörtchens in in von, kein anderer Sinn bezweckt worden sey, als dieser:

> Rechte welche Buonaparte und die von ihm eingesetzten neuen Herrscher, in Staaten des teutschen Bundes, den Juden verliehen hatten, sollen von den teutschen Bundesstaaten (von deren jetzigen Staatsregierungen) nicht brauchen anerkannt zu werden: wohl aber sollen diejenigen Rechte, welche von Bundesstaaten selbst, den Juden früher waren eingeräumt worden, denselben so lang erhalten werden, bis auf der Bundesversammlung deßhalb andere Bestimmungen werden gemacht seyn.

Eine Ausnahme von dieser Regel, ward in Ansehung der frankfurter Judenschaft, nicht gemacht; obgleich sie die Aufrechthaltung der ihr von dem, durch Buonaparte der Stadt Frankfurt aufgedrungenen, Großherzog von Frankfurt verliehenen Rechte, bei dem Congreß schriftlich nachgesucht,

und durch eigene Deputirte fleiſſig betrieben, auch der Bevollmächtigte der Stadt Frankfurt ſolche widerſprochen hatte, folglich dieſelben bei den Berathſchlagungen in Erwägung gekommen waren. Die BundesActe übergeht jene Bitte der frankfurter Judenſchaft mit überlegtem Stillſchweigen, ſonach abſichtlich, und die Haupt- oder SchlußActe des Congreſſes, Art. 46, ſpricht ausdrücklich nur von einer vollkommenen Rechtsgleichheit zwiſchen den verſchiedenen chriſtlichen Glaubensparteien in der Stadt Frankfurt *).

Anders, als übereinſtimmend mit den Beſtimmungen dieſer SchlußActe, und mit dem in die BundesActe aufgenommenen, der frankfurter Judenſchaft widrigen Beſchluß vom achten Junius, dürfen auch diejenigen Aeuſſerungen Sr. Durchlaucht des Fürſten von Metternich nicht verſtanden werden, welche in zwei, an den Bevollmächtigten der Stadt Frankfurt und an die Deputirten der frankfurter iſraelitiſchen Gemeinde erlaſſenen Schreiben **), beide vom neunten deſſelben Monats, enthalten ſind: «daß auf Erhaltung aller wohlerworbenen Rechte «jeder Claſſe von Einwohnern feſt zu beſtehen ſey, «damit jede zurückwirkende Maasregel vermieden «werde».

Wohlerworben können hier diejenigen Rechte nicht heiſſen, welche der Beſchluß vom achten Junius, und, in Gemäßheit deſſelben, der 46. Artikel der BundesActe, als ſolche nicht anerkannt. Denn könnte

*) Acten ꝛc. Bd. IV, S. 53.

**) Beide ſtehen in ſechſten Band (Heft 23) der Acten ꝛc.

der Fürst die Absicht gehabt haben, einseitig eine Erklärung zu geben, welche in Widerspruch stünde mit einem, Tags vorher, durch Einhelligkeit der Stimmen gefaßten, in die BundesActe noch an demselben Tage aufgenommenen Beschluß, nach einer Berathschlagung, in welcher Er selbst den Vorsitz geführt, für Oestreich gestimmt, und, nach Maasgabe der erfolgten Abstimmung sämmtlicher Bevollmächtigten, das Conclusum zu Protocoll gegeben hatte? In der Verfügung des Congresses wird (und muß) auch die jüdische Gemeinde zu Frankfurt — nach dem Ausdruck des an ihre Deputirten ergangenen fürstlich-metternichischen Schreibens — «ihre Beruhigung finden, indem dadurch die Gerechtsame», welche sie aus einem früheren Vertrage geltend zu machen (versteht sich, in Gemäßheit der BundesActe)» berechtigt ist, vollkommen gesichert sind».

Vergleicht man die Aeusserungen in dem an die Deputirten der frankfurter Judenschaft ergangenen fürstlich-metternichischen Schreiben, mit derjenigen Staatsurkunde, auf welche solche ausdrücklich gegründet werden; so dringt sich die Muthmassung auf, daß in das Schreiben irgend ein Canzlei-Versehen sich eingeschlichen habe. In dem Schreiben heißt es: «daß in dem SelbstständigkeitsAct, «der für die freie Stadt Frankfurt unter dem 9. Jun. «1815 ausgefertigt worden, dem Magistrat auferlegt »worden sey, alle wohlerworbenen Rechte jeder Classe «von Einwohnern fest zu halten, und jede zurückwir«kende Maasregel zu vermeiden. In dieser Verfügung «werde auch die jüdische Gemeinde ihre Beruhi«gung finden, indem dadurch die Gerechtsame, welche

« ſie aus einem früheren Vertrag geltend zu machen be« rechtigt ſey, vollkommen geſichert ſeyen ».

Den SelbſtſtändigkeitsAct, worauf hier die Deputirten der Judenſchaft verwieſen werden, ſendete Se. Durchlaucht der Fürſt Metternich an den Bevollmächtigten der Stadt Frankfurt, Herrn Syndicus Danz, mittelſt einer Note, die von demſelben Tage datirt iſt, wie ſein Schreiben an die Deputirten der Judenſchaft. Dieſer SelbſtſtändigkeitsAct, iſt ein Auszug aus dem ConferenzProtocoll der Bevollmächtigten der allerhöchſten verbündeten Mächte, und als Art. 80 bezeichnet. Dieſer Auszug oder 80. Artikel, iſt aber nicht mehr und nicht weniger, als der 46. Artikel der SchlußActe des Congreſſes vom 9. Junius; und dieſer 46. Artikel beſchränkt ſich lediglich auf die Vorſchrift: daß die Inſtitutionen der Stadt Frankfurt gebaut werden ſollen auf den Grundſatz einer vollkommenen Rechtsgleichheit « *entre* les différens cultes de la religion *chrétienne* ». *) Daß hierunter die Juden, nicht begriffen ſeyen, iſt unwiderſprechlich. Daß ihrer in demſelben SelbſtſtändigkeitsAct, auch unter irgend einer Rubrik von « wohlerworbenen Rechten jeder Claſſe von Einwohnern », nicht erwähnt ſey, lehrt der Augenſchein. So iſt denn klar, daß das Documentum relatum (der SelbſtſtändigkeitsAct) dasjenige nicht enthalte, was

*) Die ganze Stelle lautet ſo. « Ses » (der Stadt Frankfurt) « institutions seront basées sur le principe d'une « parfaite égalité des droits *entre* les différens cultes « de la religion *chrétienne*. *Cette* égalité de droits « s'étendra à tous les droits civils et politiques, « et sera observée dans tous les rapports du gouver« nement et de l'administration ».

es nach dem referens (dem an die Judenschaft ergangenen Schreiben) enthalten sollte. Gerade diese Verschiedenheit zwischen dem Inhalt beider, eben so wichtig als unverkennbar, mag wohl die Ursache seyn, warum die frankfurter Judenschaft, in einer von ihr veranstalteten Druckschrift *), nur das Referens, nicht auch das Relatum, hat abdrucken lassen. Ihr konnte oder sollte nicht unbewußt seyn, daß eine Urkunde, die sich auf eine andere bezieht, Nichts beweiset, wenn ihr Inhalt mit derjenigen nicht übereinstimmt, auf welche sie sich bezieht.

Gewonnen haben die Juden in den teutschen Bundesstaaten, durch die BundesActe dieses, daß der ihnen von den Bundesstaaten früher eingeräumte Rechtszustand, so lang auf der Bundesversammlung etwas Anderes nicht festgesetzt wird, zu ihrem Nachtheil nicht darf geändert werden. Das Weitere ist von der an die Bundesversammlung gewiesenen Berathung zu erwarten.

Seit geraumer Zeit sind, in Absicht auf Bestimmung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden, die Meinungen verschieden gewesen. Dieser Widerstreit hat sich unlängst erneuert, besonders auf Veranlassung der Rechte und Vortheile, welche in etlichen Staaten den Juden zugestanden wurden, in andern für sie verlangt werden.

Für Erforschung der Wahrheit, für Beachtung des wahren Wohls, nicht blos der Staaten, sondern auch

*) Actenmäsige Darstellung des Bürgerrechtes der Israeliten zu Frankfurt am Main (Rödelheim 1816. gr. 8.), S. 67 f. der Beilagen.

der Einzelnen, die Juden selbst mit inbegriffen, kann diese Erörterung nicht anders als zuträglich seyn; um so mehr, da in solcher mehrentheils ein wohlgemeinter Eifer für Humanität und Aufklärung nicht zu verkennen ist. Es würde die Grenzen dieses Aufsatzes weit überschreiten, wenn darin die wechselseitigen Behauptungen und deren Gründe, die geschichtlichen, politischen und rechtlichen, auch nur summarisch vorgetragen würden. Aber das eigene Urtheil des Verfassers darf man hier erwarten, wie es sich gebildet hat nach sorgfältiger, oft wiederholter Erwägung, nach eigener und nach fremder glaubwürdiger Erfahrung, und in Folge menschenmöglicher Unbefangenheit, die er in dieser wichtigen Angelegenheit sich zur Pflicht macht, und auch zutraut, weil er dabei einer Bestechung sich für unfähig hält, es sey durch Eigennutz, Erziehung, Stand und Glaubensgenossenschaft, oder durch Achtung und Freundschaft, die er von einzelnen Edlen aus der jüdischen Nation zu geniessen sich zur Ehre rechnet. Am wenigsten kann dabei, wie überall in diesen Berichten, die Absicht vorwalten, dem weisen Ermessen und den Bestimmungen der erhabenen Bundesversammlung vorzugreifen.

Die Juden sind eine politisch-religiöse Secte, unter strengem theokratischem Despotismus der Rabbiner. Sie stehen in engem Verein, nicht bloß für einen bestimmten kirchlichen Lehrbegriff, sondern sie bilden auch eine völlig geschlossene, erblich verschworene Gesellschaft, für gewisse politische Grundsätze und Gebote, für das gemeine Leben und den Handelsverkehr, für eigene Volksbildung, die ein stufenweises Fortschreiten zu höherer Cultur ausschließt, und für kastenartigen Familiengeist, dem insbesondere vollkommene physi-

sche Absonderung von allen Nichtjuden, gebotweise eigen ist.

Den Geist des Judenthums, diese Geburt roher Vorzeit, erkennt man, im Allgemeinen, an kirchlichem Glaubenshochmuth, denn die Juden bilden sich ein, die Auserwählten oder das Volk Gottes zu seyn, als solches erhaben über alle Nichtjuden (Gojim), und darum physisch und sittlich geschieden von diesen, die einst sogar, nach Ankunft ihres Messias, ganz ausgerottet werden müssen *); an einem, durch Glau-

*) Die Beweisstellen findet man in J. C. G. Bodenschatzens kirchlicher Verfassung der heutigen Juden, sonderlich derer in Teutschland, Th. III., S. 201 ff. Wer das Arsenal des Talmudismus quellenmäßig will kennen lernen, dem ist dieses Werk, welches zu Frankfurt und Leipzig 1748 und 1749 in vier Theilen oder zwei Quartbänden erschien, zu empfehlen; desgleichen «Der Jude, eine Wochenschrift»; von Gottfr. Selig. Neun Bände. Leipz. 1768 — 1772. 8. und Ebendesselben «Der Jude, oder das alte Judenthum». Th. I. Lpz. 1781. Th. II. Dessau 1782. 8. mit Kupfern. Selig war in dem Judenthum gebohren und erzogen, dann zu dem Christenthum übergegangen, und bey der Universität Leipzig angestellt, als Lector rabbinicus et talmudicus. Ferner, J. A. Eisenmengers entdecktes Judenthum. (Frankf.) 1700. 2 Theile, zusammen 2,106 S. in 4. Zweite Aufl. Königsb. 1711. Die frankfurter Judenschaft erwirkte bei dem Reichshofrath drei Mandate, wodurch die ganze erste Auflage dieses merkwürdigen Buchs, welches die Lehren und Meinungen der Juden wörtlich aus ihren eigenen Schriften darstellt, zu Frankfurt vierzig Jahre lang mit Arrest belegt war. Hierauf ließ der König von Preussen zu Königsberg einen Abdruck veranstalten. Erst am 19. Mai 1741, ward der Arrest, auf Betrieb der eisenmengerischen Erben, aufgehoben von dem Reichsvicariats-Hofgericht zu Augsburg (Conclusa des gemeinsch. R. V. Hofgerichts, Th. II, S. 183). Nun liessen die Erben den Titel, aber mit der Jahrzahl 1700, umdrucken, und

bensvorschrift gebotenen und gebilligten Haß gegen alle Nichtjuden; an einer Religions- und Sittenlehre, welche gegen Nichtjuden der Wahl der Mittel für eigennützige Zwecke ungerechten Spielraum läßt, während dem Israeliten verboten ist, von seinem Glaubensgenossen für Darlehen auch nur mäßige Zinsen zu nehmen; an nie ermüdendem Lauer- und Schachergeist, an Prellsucht und Wucherſinn; an Volksverderbung durch Ueberlistung und Uebervortheilung, durch Unternehmung und Begünstigung unsittlichen und rechtwidrigen Verkehrs; an Scheu vor strenger, die Gewinnsucht nicht befriedigender, oder durch sie nicht abgenöthigter Arbeit; an Unwilligkeit und Untauglichkeit zu persönlicher Vertheidigung des Vaterlandes, nicht bloß wegen der ihnen eigenen Feigheit, sondern auch weil sie dasselbe nicht für das ihrige erkennen; an Armuth an Seelenadel und ächter Geistesbildung. — Nicht von seltenen, sehr achtungswerthen, Ausnahmen ist hier die Rede, sondern von dem Judengeist im Allgemeinen, wie er in der Regel sich darstellt, und wie man ihn folglich als unterscheidenden Charakter dieser Menschenclasse annehmen muß.

Die Vernunft beweiset, und die Erfahrung bestätigt es, daß Kastengeist jeder Art, der politische wie der religiöse, am meisten der politisch-religiöse, unverträglich sey mit Staats- und Gemeinwohl. Nun

---

erwähnten auf solchem des Arrestes, seiner Dauer und Aufhebung. Endlich: Die Juden und das Judenthum wie sie sind. Köln 1816, 96 S. gr. 8. Es sind Auszüge aus Eisenmengers Werk, systematisch geordnet. Eisenmenger war Professor der orientalischen Sprachen zu Heidelberg; er starb 1704.

begründet aber, wie oben angeführt, das Judenthum bis diese Stunde unwandelbar, in politischer, religiöser und physischer Hinsicht, einen Kastengeist, dessen Gleichen, im Wesen und Umfang, insbesondere in scharfer, unerbittlicher Absonderung seiner Anhänger von jeder andern Menschenclasse, in dem ganzen christlichen Europa nicht gefunden wird. Die Juden bilden auf dem ganzen Erdkreise, nach ihrem eigenen Ausdruck, eine eigene Nation; von jeder andern völlig abgeschlossen, mit so eigenthümlicher, in das bürgerliche Leben so vielfach eingreifender politisch-religiöser Einrichtung, Handlungs- und Sinnesart, daß der israelitische Theil der Unterthanen in jedem Staat, in welchem nicht die Staatsgewalt Besitzthum der Juden ist, in mehrfacher wesentlicher Beziehung einen Staat im Staate bildet, oder vielmehr bilden muß. Dieses gegenseitige Verhältniß, macht einen fortwährenden Antagonismus zwischen Staat und Judenthum unvermeidlich.

Ein Widerstreit dieser Art ist eine Krankheit am Staatskörper; eine unheilbare, so lang das dermalige Judenthum besteht; ein Uebel, das unvermerkt, aber unausbleiblich, um sich greift, jenen Körper endlich an seinen edelsten Theilen überfällt und, wo nicht zu Grunde richtet, doch ohne Unterlaß quält und schwächt, wenn ihm nicht in Zeiten bestimmte Grenzen gesetzt, und diese sorgfältig bewacht werden. Der Judenschaft, das heißt dem ganzen Inbegriff der Bekenner des Judenthums, wie es vor unsern Augen lebt und webt, volle Staatsbürgerschaft, völlig gleiche Rechte mit allen Staatsbürgern ertheilen, die nicht in solchem erklärten Widerstreit, wie die Juden, mit dem

Staate leben, wäre eben so viel, als jenes begrenzte unheilbare Uebel in einen unheilbaren Krebsschaden verwandeln, der ein stets um sich fressender wäre, mithin das Ganze, wo nicht über kurz oder lang zerstören, doch immerwährend peinigen würde.

Was gebieten nun Sittenlehre und Staatsweisheit in Absicht auf das bürgerliche Verhältniß der Juden in teutschen Staaten?

Der Geist allgemeiner Menschenliebe, der in jedem Menschen einen Bruder erblickt und Gewissensfreiheit ehrt, müsse vorwalten, wie überall, also auch in dem Urtheil und Benehmen der Einzelnen, und in den Verfügungen des Staates über die Juden.

Der Gebrauch aller Mittel zu geistiger, sittlicher und bürgerlicher Veredlung, werde auch den Bekennern der mosaisch-talmudischen Religion gestattet, von dem Staat sogar dargeboten, und in gewisser Art zugenöthigt, so fern ihre Gewissensfreiheit, aber auch Staats- und Gemeinwohl, dadurch nicht gefärdet wird. Zu dem Ende sey die Anstellung ihrer Rabbiner, ihrer jüdischen Gemeinde- und Hauslehrer, abhängig von der Genehmigung des Staates, und diese von einer rühmlich überstandenen Prüfung in der Vernunft- und allgemeinen Sittenlehre, in der teutschen Sprache, und in den übrigen, einem tüchtigen Jugendlehrer in Teutschland unentbehrlichen Kenntnissen.

Gegen verhältnißmäßige Theilnahme an Staats- und Gemeindelasten, werde den Juden ein bestimmter Staatsschutz zu Theil, unter welchem die Personen und ihr Eigenthum vollkommen sicher stehen; doch vor

der Hand noch unter zweckdienlicher Maasnehmung gegen ihre unverhältnißmäßige Vermehrung, zumal auf dem platten Lande *).

Gestattet werde ihnen die Freiheit, Grundeigenthum zu erwerben, Handel und Gewerbe zu treiben, mit weisen Beschränkungen, welche auf die Nothwendigkeit ihrer sittlichen und geistigen Ausbildung berechnet sind.

Einzelnen, welche unzweideutige Beweise vonausgezeichnender Veredlung, durch Gesinnung, Handlungsweise und Gewerbart liefern, werden, mit angemessener Vorsicht, besondere Vortheile bewilligt, nach Verdienst, und aus völlig reiner Absicht.

Der Aufnahme der Juden, in volle staatsbürgerliche Genossenschaft, der Fähigkeit zu dem Genuß aller staatsbürgerlichen Vortheile der Staatsverbindung, stehe unwandelbar zur Bedingung, nicht der feierlich erklärte Uebertritt zu der natürlichen, oder irgend einer schon bestehenden positiven Religion, sondern die freie, zuverlässige und unwiederrufliche Ab-

*) Eine staatswirthschaftliche Rücksicht verdient, ausser dem platten Lande, ganz vorzüglich in einer Handelsstadt, die unverhältnißmäsige Vermehrung der Juden. Vergleiche man z. B. in der Stadt Frankfurt am Main, die Anzahl derjenigen christlichen Einwohner (Einzelne und Familienhäupter mit Angehörigen und Gesinde), welche zu dem Handelsstand gehören, mit der Zahl der dortigen jüdischen Einwohner — 3000, nach der eigenen Angabe der Judenschaft, in ihrer bei dem Congreß eingegebenen Vorstellung —, die man, mit äusserst seltenen Ausnahmen, als zu dem Handelsstand gehörig betrachten muß. Bei vollem Bürgerrecht der Juden, würde diese Zahl der zum Handelsstand gehörigen Juden binnen kurzer Zeit noch sehr zunehmen.

schwörung, die beharrliche Entfernung und Verabscheuung des Talmudismus und alles Uebrigen, was in dem Judenthum von der Staatsregierung für durchaus unvereinbar erklärt wird mit dem Gemeinwohl in einem Staat, dessen Oberherrschaft nicht in den Händen der Juden ist.

Dieses sind, nach meiner Einsicht, Forderungen, welche durch den Zweck der bürgerlichen Gesellschaft begründet werden. Sie stimmen überein mit dem Geist der allgemeinen Menschenliebe, und mit der eigenen, strengen Pflicht jedes Einzelnen zu Selbstveredlung.

VIII.

Ueber Bestimmung der Rechte der katholischen Kirche und der evangelischen Kirchengesellschaften in den teutschen Bundesstaaten.

Auf dem Gebiet des teutschen Reichs, nach seinem Umfang von 1792, befand sich Niemand, für welchen die französische Revolution Anlaß ward zu so grossem und allgemeinem Verlust, wie für die katholische Kirche. Derjenige, den ihr die Reformation verursacht hatte, war diesem weit nicht gleich zu achten, weder an Ursache noch an Wirkung. Bei solchem wirkten, der Form nach durchaus, und größtentheils auch dem Wesen nach, innere Ursachen. Es liessen sich, bei der an sich erlaubten Verwandlung katholischer Kirchengesellschaften in evangelische, Rechtsgründe finden für

Verwandlung des katholischen Kirchenguts in evangelisches. Ja, wenn auch in dem Laufe des dreissigjährigen Kriegs, und bei Unterhandlung des westphälischen Friedens, manche weltliche Hand nach Kirchengut sich ausstreckte, so war es doch solches, das für die katholische Kirche entweder schon wirklich verloren, oder so gut wie verloren zu achten war, weil es der Reformation unterlag, nachdem die Kirchengesellschaft, dessen Eigenthümerin, zu einem andern Glaubensbekenntniß übergegangen, oder überzugehen im Begriff war. Es traf also dieser Verlust jene Kirche wenigstens nicht mehr zunächst, sondern unmittelbar den evangelischen KirchenFonds, dem es zugefallen war, oder sofort hätte zufallen müssen.

Nicht so bei dem Verlust, wozu die französische Revolution Gelegenheitsursache war. Hier wirkten durchaus äussere Ursachen. Nicht einmal als Sühnopfer, konnte man durchgehends die so weit greifende Secularisation betrachten; und daß man bei dieser Verwandlung des geistlichen oder Kirchenguts in weltliches, namentlich in Staatsgut, nach Rechtsgründen vergebens forschte, trägt jetzt wohl kaum Jemand mehr Bedenken zu gestehen. Es war eine Zeit, wo die Macht über jede Rechtfertigung ihres Beginnens sich hinwegsetzen zu müssen, wohl gar zu dürfen glaubte. Auf der linken Rheinseite ward alles Kirchengut, auch der Zehnte, von dem Strudel der Revolution verschlungen, auf der rechten weit der größte Theil des katholischen Kirchenguts von dem Strudel der Entschädigung für, wahr oder unwahr, auf der linken, zum Theil auch auf der rechten Rheinseite erlittenen Verlust.

Wie dieser Entschädigungs-Handel seit dem

raſtatter Congreß, beſonders zu Paris und Regensburg in den Jahren 1802 und 1803, getrieben, welche Berechnungen über Verluſt und Entſchädigung aufgeſtellt, wie nach zugänglichen Regionen aller Art geflüchtet, welche Haupt- und Nebenrollen von einem ſich überall durchkreuzenden Intereſſe, auf dem diplomatiſchen Kampfplatz zugetheilt und geſpielt worden, als in dem durchaus weltlichen Handel, der Stab über das geiſtliche Gut einmal gebrochen, und unter dem, nicht ſelten willkommenen, Gebot der Uebermacht, das kräftige: principi, non clerico, sit et regnum et latifundium, ausgeſprochen war, — das Alles iſt öffentlich weit noch nicht ſo bekannt, als in mehr denn einer Hinſicht zu wünſchen wäre. Die Nachwelt erſt, wird den Schleyer lüften können, der dieſes merkwürdige Treiben jetzt noch deckt.

Schon auf dem raſtatter FriedensCongreß, war im Namen des teutſchen Reichs als Grundlage der Friedensunterhandlung bewilligt worden, daß die teutſchen erblichen Reichsſtände für denjenigen Verluſt, welchen die Abtretung ihrer Beſitzungen auf der linken Rheinſeite ihnen verurſachte, durch geiſtliche Länder und Güter auf der rechten Rheinſeite entſchädigt werden ſollten. Der lünéviller Friede, dieſe Bewilligung ergreifend, ſprach Art. 7 jene EntſchädigungsArt als Grundſatz aus, und der Reichsdeputations-Hauptſchluß brachte ſolchen, allgemein und einzeln, zur Vollziehung.

Dem zufolge fielen, im Jahr 1803, nicht nur alle geiſtlichen Wahlſtaaten, den erzkanzleriſchen oder primatiſchen und die Beſitzungen der beiden geiſtlichen Ritterorden ausgenommen, in die Entſchädigungs-Maſſe, ſondern es wurden auch alle Güter der

Domcapitel und ihrer Dignitarien, brevissima manu den Domänen der Bischöfe einverleibt und, mit den Bisthümern, denen weltlichen Fürsten zugetheilt, welchen man diese anzuweisen für gut fand *).

Was die Güter der übrigen reichsunmittelbaren und der mittelbaren Stifte, Abteien und Klöster betrifft, so ward ein bedeutender Theil derselben ebenfalls in die EntschädigungsMasse geworfen. In Ansehung des ganzen Ueberrestes, erhielten die Landesherren eine allgemeine SecularisationsBefugniß; gleichviel, ob diese Güter in ihren alten, oder in ihren neuen Besitzungen gelegen, ob die Landesherren katholisch, oder der augsburgischen Confession verwandt (oder reformirt) wären. Es wurden ihnen dieselben zur freien und vollen Verfügung überlassen, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterricht- und andere gemeinnützige Anstalten, als auch «zur Erleichterung ihrer (der Landesherren) Finanzen»; doch unter dem bestimmten Vorbehalt der festen und bleibenden Ausstattung derjenigen Domkirchen, welche würden beibehalten werden, und der festgesetzten Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit **).

Das Secularisiren, welches nun einmal recht weit umfassend in den Gang gebracht war, griff bald nachher noch weiter um sich. Es verschlang auch, auf Napoleons Gebot, die Besitzungen der beiden geistlichen Ritterorden, und selbst den neu ergänzten

*) Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Febr. 1803, §. 34 und 36.

**) Ebendas. §. 35.

und ausgestatteten reichserzkanzlerischen oder primatischen Staat.

Der Teutsche und der Johanniter Orden hatten, wie es hieß, „aus Rücksicht für die Kriegsdienste ihrer Glieder", im Jahr 1803 aus dem Secularisations- und EntschädigungsConcurs sich noch gerettet. Sogar Entschädigung hatten sie auf der rechten Rheinseite erhalten, für den auf der linken erlittenen Verlust *). Bravo gaudium ex possessione! —

Der presburger Friede (26. Dec. 1805, Art. 8 und 12) entriß dem Teutschen Orden verschiedene Besitzungen, und verwandelte das Fürstenthum Mergentheim in ein Erbfürstenthum eines östreichischen Prinzen. Grösser noch war der Verlust, welcher den beiden geistlichen Ritterorden (1806) durch die RheinbundActe (Art. 17, 18, 19 und 23) zugefügt ward, indem ansehnliche Besitzthümer derselben, auch der teutsche Hauptsitz des JohanniterOrdens, das Fürstenthum Heitersheim, einzelnen BundesSouverainen mit Souverainetät und Proprietät zugetheilt wurden. Dasselbe verfügte Napoleon in Ansehung der in dem Wirzburgischen gelegenen Güter des Johanniter Ordens. Er bewilligte solche, mit aller Proprietät und Souverainetät, dem Großherzog von Wirzburg, in demselben Vertrag, in welchem er diesen Fürsten (5. Sept. 1806) in den rheinischen Bund aufnahm.

Endlich decretirte Napoleon, am 24. April 1809, sogar die gänzliche Aufhebung des Teutschen Ordens in allen rheinischen Bundesstaaten, wies die Ordensgüter und Domänen denen Landesfürsten zu,

*) ReichsdeputationsHauptschluß ꝛc. §. 26.

in deren Gebieten sie gelegen waren, und vereinigte das Fürstenthum Mergentheim mit der Krone Wirtemberg; Verfügungen, welche Oestreich in dem wiener Frieden vom 14. Oct. 1809, Art. 4, genehmigte. Bald nachher (1810) zogen die Könige von Wirtemberg und Westphalen, die in ihren Ländern gelegenen Besitzungen des JohanniterOrdens ein, und verwendeten solche zu Ausstattung der von ihnen gestifteten Ritterorden, des wirtembergischen MilitärVerdienstordens und des Ordens der westphälischen Krone. Baiern hatte, in seinen Staaten, die Aufhebung des JohanniterOrdens schon durch ein Edict vom 8. Sept. 1808 verfügt.

Auch der unter Napoleons eigenen Auspicien neu gegründete und ausgestattete reichserzkanzlerische oder primatische Staat, entgieng der Secularisation nicht. Der ReichsdeputationsHauptschluß von 1803, §. 25, hatte den Stuhl zu Mainz auf die Domkirche zu Regensburg übertragen; er hatte die Würden eines Kurfürsten, Reichserzkanzlers, MetropolitanErzbischofs und Primas von Teutschland, auf ewig damit vereinigt; er hatte dessen MetropolitanGerichtbarkeit erstreckt über alle auf der rechten Rheinseite liegenden Theile der ehemaligen geistlichen Provinzen von Mainz, Trier und Köln (mit Ausnahme der preussischen Staaten), und über die salzburgische Provinz, so weit sich dieselbe über die mit Baiern vereinigten Länder ausdehnt; er hatte ihn ausgestattet mit den Fürstenthümern Aschaffenburg und Regensburg, mit der Grafschaft Wetzlar, mit dem Hause Compostell zu Frankfurt ꝛc., und mit einer von dem Ertrag des RheinschifffahrtOctroi zu nehmenden Jahrrente von 350,000 Gulden. Pius VII. hatte, durch eine aus Paris datirte Bulle vom 1. Mai 1805,

die CathedralKirche zu Regensburg zu einer erzbischöflichen erhöhet, bei welcher ein MetropolitanCapitel zu errichten sey.

Aber schon am 1. Mai 1810 mußte der Fürst Primas, Erzbischof zu Regensburg, welcher 1806 durch die RheinbundActe aus einem Kurfürsten ReichsErzkanzler in einen Fürsten Primas des rheinischen Bundes verwandelt, und mit der Reichsstadt Frankfurt und deren Gebiet noch weiter ausgestattet worden war, auser der teutschen Hälfte des Ertrags von dem RheinschifffahrtOctroi, das Fürstenthum Regensburg an Napoleon abtreten, welcher dasselbe sofort an Baiern übergab.

Dagegen erhielt zwar der Fürst Primas den größten Theil des Fürstenthums Fulda und der Grafschaft Hanau, welche nebst seinen übrigen Ländern von nun an das Großherzogthum Frankfurt bildeten: allein zu gleicher Zeit erklärte Napoleon dieses Großherzogthum, auf den Todesfall des Großherzogs, Fürsten Primas und Erzbischofs, für einen Erbstaat, zum Vortheil des Prinzen Eugen, Vicekönigs von Italien. Dieser sollte dann, wenn der (erzbischöfliche) Stuhl von Regensburg nach Frankfurt versetzt seyn werde, dem von ihm hiezu ernannten Prälaten 60,000 Franken jährliche Renten entrichten.

Dieser Fall trat nicht ein. Nach dem Sturz Napoleons, ward der Großherzog von Frankfurt seines Großherzogsthums stillschweigend entsetzt, und dasselbe in der Folge aufgelöset. Dem gewesenen Großherzog, noch Erzbischof von Regensburg und Bischof von Constanz, ward durch die HauptActe des wiener Congresses vom 9. Jun. 1815, eine Jahrrente von 100,000 Gulden ausgesetzt.

So die Secularisation der neuesten Zeit! — Man schätzt, ungefähr, den aus dieser Secularisation hervorgehenden Verlust der teutschen katholischen Kirche an Grundbesitzungen, Einwohnern und Einkünften, auf beiden Seiten des Rheins:

	QM.	Einw.	Einkünfte, Fl.
1) auf der linken Rheinseite, auf	424.	800,600.	5,430,000
2) auf der rechten Rheinseite, an			
a) unmittelbaren Besitzungen	1,295.	2,361 176.	12,726,000
b) mittelbaren 78 Stifte und 209 Abteien, ohne die Mönchklöster. . .			2,870,000
Zusammen . .	1,719.	3,162,576.	21,026,000

Doppelt schmerzhaft mußte dieser ungeheuere Verlust einer Kirche fallen, in welcher unabläßiges Streben nach Allgemeinheit, ein Bestandtheil ihres positiven GrundCharakters ist, und welcher weltliche Macht und irdisches Besitzthum, als Hauptmittel zu diesem grossen Zweck erscheinen müssen. Groß und zahlreich müssen die Veränderungen seyn, welche durch diesen Verlust fortwährend herbeigeführt werden, in Hinsicht auf inneres und äusseres Verhältniß der Kirche, namentlich auch in ihrer Beziehung zu den teutschen Staatsregierungen. Für immer ist verloren, der ganze weltliche Arm der höheren Geistlichkeit. In strengerer Abhängigkeit als vorhin, von dem Staat, in minderer von dem kirchlichen Oberhaupt, ist sie, sammt dem niederen Clerus, fortan beschränkt auf die

engere Sphäre ihres geistlichen Berufs, und in diesem nicht mehr unterstützt von äusserem Glanz. Ueberall zeigt sich, in den Verhältnissen der Kirche, eine vermehrte und ausgedehntere Thätigkeit des Staates. So in Errichtung oder Eintheilung der Diöcesen, in Ausstattung und Ernennung der Bischöfe und Domcapitel, in Bestimmung ihres Wirkungskreises, in Mitwirkung bei Anstellung der niederen Geistlichkeit, in weltlicher Aufsicht auf das gesammte Kirchenwesen. Auch auf den ReligionsCharakter des Volkes, kann diese wesentliche Veränderung in der äusseren Lage der teutschen katholischen Geistlichkeit, verbunden mit der Aufhebung der Klöster, nicht ohne merklichen Einfluß bleiben.

Wohl bildeten, im J. 1803, die geistlichen Besitzungen auf der rechten Rheinseite (damals noch mit Ausnahme der Besitzungen von Kurmainz und der geistlichen Ritterorden) die SecularisationsMasse: aber noch nicht die ganze EntschädigungsMasse. In diese fielen damals, auf der rechten Rheinseite, auch verschiedene Besitzungen und Einkünfte weltlicher Fürsten, die teutsche Hälfte des Ertrags vom RheinschifffahrtOctroi, die Reichsdörfer und Reichsstädte, mit Ausnahme von Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Daher kommt es, daß man die ganze Masse, welche 1803 als Entschädigung gegeben ward, an geistlichen und weltlichen Besitzungen, (nach Gaspari) schätzen konnte auf 1,557¼ QM., 3,508,400 Einwohner, 24,635,350 Gulden Einkünfte.

Die erste Rolle, in dem ganzen Secularisations- und Entschädigungswerk, hatte Napoleon Buonaparte sich selbst vorbehalten. Die andern Rollen hatte er nach Belieben vertheilt; er, der in ebendemselben, in der

Geſchichte Teutſchlands und der katholiſchen Kirche ewig denkwürdigen Jahr 1803, dem teutſchen Reich ausdrücklich Schonung des Papſtes empfahl, «damit man bei den neuen Einrichtungen auf keinen Fall Veranlaſſung zu Bekümmerniß Sr. Heiligkeit gebe» *).

Keine Wirkung ohne Gegenwirkung. Schon ſeit dem Anfang des raſtatter Congreſſes hatte der päpſtliche Hof, hatten die geiſtlichen reichsſtändiſchen Landesherren, Fürſten und ReichsPrälaten, hatte die geſammte katholiſche teutſche Geiſtlichkeit, hohe und niedere, aus allen Kräften ſich beſtrebt, der ihnen drohenden Beraubung zuvorzukommen; dieſem ſchreienden Unrecht, wie ſie es nannten, dieſem äuſſerſt gewagten Unternehmen, wovon die Folgen unüberſehbar ſeyen, dieſen Brand- und Pechfackeln, welche die Franzoſen in Teutſchland geworfen hätten, um ein allgemeines Feuer anzuzünden. Leicht, meinten ſie halb drohend, könne die Secularisation das Signal zu allgemeiner cisrheniſcher Zerrüttung und Revolutionirung werden. «Es iſt», ſollte ein rheiniſcher Clubiſt, ein RevolutionsWildling, im Hornung 1798 geſchrieben haben, «den Despoten eine Atzung bereitet, die ſie gewiß herbeilocken wird. Pfaffenfleiſch, Pfaffengüter ſind der Köder, den ihre hungrigen Rachen begierig verſchlingen werden, und huſch haben wir ſie im Fangeiſen. Aber die dummen T... bilden ſich ein, daß wir der fürſtlichen Brut zu Liebe ihnen die Pfaffen zur Speiſe geben, damit doch dieſe nicht untergehe, oder Mangel leide» **). — Selbſt beſonnene Beobachter erklärten

*) Häberlins Staatsarchiv, Heft 43, S. 335 ff.

**) Caſſandra oder der neue Prophet Micha über die Secularisationen. 1798. 8.

laut, durch allgemeine Secularisation werde der katholischen Religion und der Hierarchie in Teutschland der Umsturz bereitet *).

Vergebens! Die Secularisation gieng wirklich und ruhig von statten, und sie war auch dießmal, wie auf dem westphälischen FriedensCongreß, nach dem damaligen Ausdruck des östreichischen Gesandten, Grafen von Trautmannsdorf, das Tuch, aus welchem Aequivalente geschnitten wurden. Der Kampf war zu ungleich. Wider den Alles, endlich selbst den Kirchenstaat mit sich fortreissenden Strom, war nicht zu schwimmen. Auch nur eine Drohung mit dem päpstlichen Bannstrahl, diesem einst so durchgreifenden Schutz- und Heilmittel, blieb für jetzt unversucht; so sehr hatte selbst die päpstliche Curie den Glauben an dessen Wirksamkeit verloren. Waren es doch katholische Christen, die am eifrigsten und gemüthlichsten, an dem Secularisations- und Theilungswerk arbeiteten. Bei diesen hatte selbst die Warnung und Beschwörung in dem Beichtstuhl, ihre Wirkung verfehlt; so sehr hatten Zeit und Gesinnung sich geändert. Der Schnitt in dieses Tuch der Aequivalente, war ein Schnitt in Fleisch und Knochen; er trennte beide vom Ganzen.

Sonach blieb der katholischen Geistlichkeit, vom Höchsten bis zum Niedersten, Nichts übrig, als, nach einer bündigen Rechtsverwahrung, sich in die Härte des unerbittlichen Schicksals zu fügen, und sich der Hoffnung einer versöhnenden Zukunft unter Gebet und Seufzen zu überlassen.

Die römische Curie betrachtete von Stunde an das ganze Werk, wenn auch nicht als ungeschehen, doch

*) Dumouriez in s. Tableau spéculatif de l'Europe.

als nichtig. Waren doch im Voraus schon durch die Bulle in Coena Domini (§. 11 und 17), Alle mit dem päpstlichen Bannfluch belegt, die sich auf solche Art, als hier geschehen, an der Geistlichkeit und dem Kirchengut vergriffen; so, daß selbst die päpstliche Lossprechung unkräftig sey, so lang die Frevler nicht Alles wieder in den vorigen Stand gestellt, und öffentlich widerrufen haben (ebendas. §. 24)!

Mit altrömischer Vorsicht nahm daher die Curie den Schein an, das Ganze, nachdem es einmal geschehen war, gänzlich zu ignoriren. Die päpstliche Erhöhung der CathedralKirche zu Regensburg zu einer erzbischöflichen, geschah offenbar in Folge des Hauptschlusses der Reichsdeputation von 1803. Aber auf das sorgfältigste und mit unverkennbarer Kunst, vermied Pius VII., in der dieselbe verfügenden Bulle vom 1. Mai 1805, jedes Wort, welches an die Secularisation hätte erinnern können. Mit keiner Sylbe gedachte er des DeputationsRecesses, oder irgend einer andern, in Hinsicht auf geistliche Angelegenheiten von weltlichen Mächten getroffenen Uebereinkunft. Die ganze Anordnung, selbst die Ernennung des neuen Erzbischofs, erscheint als freie, durchaus unabhängige Verfügung des Papstes. Nicht die vermittelnden Mächte, nicht das unter seinem Oberhaupt versammelte teutsche Reich, sondern allein das Oberhaupt der Kirche, hat den Stuhl von Mainz nach Regensburg übertragen, und den Kur-Erzkanzler auf solchen erhoben!

Was in der Zeit verloren ward, kann in der Zeit auch wieder gewonnen werden. Mit größter Freude vernahm die Curie, vernahm die gesammte teutsche katholische Geistlichkeit, die Wiedereroberung der teutschen Länder auf der linken Rheinseite,

im Anfang des Jahres 1814, und Frankreichs Abtretung derselben in dem pariser Frieden. Mit nicht geringerer Erwartung, sahen sie den Bestimmungen des wiener Congresses entgegen.

Siehe da, sprachen sie hier, was verloren ward, ist wieder gewonnen. Wessen Verlust als Beweggrund und Rechtfertigungsursache der Secularisation angegeben ward, ist wieder herbeigeschafft. Es steht zu freier Verfügung der verbündeten Mächte. Die Ursache hat aufgehört; möge es nun auch ihre Wirkung. Jure postliminii, kann Jeder wieder zu dem Seinigen greifen. Das schreiende Unrecht kann nun, wenigstens zum größten Theil, wieder gut gemacht werden, so fern man nur will. Der Deputations-Hauptschluß kann nicht im Wege stehen. Er war ein Raubschluß, und — spoliatus ante omnia est restituendus. Hundert Jahre unrecht, ist keine Stunde recht. Grund und Boden, der Kirche gehörig, ist überall noch vorhanden. Was davon in dritte Hände gekommen, kann durch Einlösung wieder herbeigeschafft, was auf der linken Rheinseite, in Folge der Revolution, was auf der rechten durch Verträge aufgehört hat, wie Zehnten, diese durch Gottes Gebot für die Kirche bestimmte Abgabe, wie die von ehemaliger Leibeigenschaft herrührenden Dienste, Lieferungen und Hebungen, kann wieder eingeführt werden. Könnten die jetzigen Besitzer über die Unrechtmäßigkeit ihres Besitzes oder ihrer Freiheit je in ihrem Gewissen, zumal in der Todesstunde, beruhigt seyn? Und kann ihnen nicht die Herausgabe oder Wiedereinführung auf vielfache Art erleichtert werden?

Spreche man doch nur, hieß es weiter, im schuldigen Dienst und Preis der Gerechtigkeit, herzhaft den Grundsatz aus, genau den *Status quo* ante bellum,

oder, so fern dieser nicht möglich ist, Entschädigung der Kirche, wie sie ihrem Bedürfniß angemessen ist, — und man wird durch ein höchst unerwartetes Entgegenkommen von Billigkeit und Milde überrascht werden. War nicht von jeher mit Niemand besser handeln, als mit den Pfaffen! Wäre die Kirche fähig, in anderem Geist zu handeln, als in demjenigen, welchen ihr das Gefühl der Pflicht einprägt, durch Erbauung, Lehre und milde Gabe nützlich zu seyn? Und beschränkt sie sich nicht hiebei, mit weiser Mäßigung, auf das Maas der ihr zu Gebot stehenden Mittel?

Sind nicht — so ward ferner argumentirt — selbst die protestantischen Fürsten und ihre Unterthanen wesentlich dabei betheiligt, daß der katholischen Kirche Teutschlands wieder zu ihrem vorigen Wohlstand verholfen werde? Denn, wer vermöchte die Wechselwirkung der sittlichen und religiösen Cultur, unter katholischen und evangelischen Unterthanen und Staatsmitgenossen, zu läugnen? Wie könnte aber diese Bildung zur Tugend und Gottesfurcht, bei den katholischen Teutschen fernerhin erlangt und erworben werden, wenn man ihrer Geistlichkeit fortwährend die irdischen Güter raubt, die ihr als Mittel zu dem Erwerb und der Erhaltung jener himmlischen unentbehrlich sind?

Droht nicht, sprachen endlich die Curie und die Wortführer der teutschen katholischen Geistlichkeit, bei der jetzigen Lage der Dinge, der katholischen Kirche in Teutschland eine nahe Zerrüttung? Selbst die Urheber des DeputationsHauptschlusses erkannten dieses. Sie verfügten vorläufig (§. 62) das Verbleiben der erz- und bischöflichen Diöcesen in ihrem bisherigen Zustande, und verhiessen eine neue Diöcesan

Eintheilung und eine davon abhängende Einrichtung neuer Domcapitel.

Der Himmel selbst schien den Congreß zu mahnen, durch den am Tage seiner Eröffnung (8. Oct.) erfolgten Tod des Fürstbischofs von Fulda. Eilf Jahre sind seit jenem UnglücksJahr nun verflossen. Die kirchlichen Stiftungsgüter, die Güter der Domcapitel, so viele andere Fonds für den Cultus, sind in dem katholischen Teutschland mit den StaatsDomänen vereinigt, oder verkauft, und fast nirgend ist davon für die Kirche gesorgt. Nur Regensburg und Constanz, Passau, Hildesheim, Eichstädt und Corvey, haben noch ihre alten Bischöfe, doch nur pensionirt. Die andern Sitze sind erledigt *), und dabei fehlen die Capitel, welche die erledigten Diöcesen administriren könnten. Die noch übrigen Domcapitularen sind pensionirt, meist sehr alt, und zerstreut, und auch die vorhin genannten Fürstbischöfe sind, den von Corvey ausgenommen, schon über siebenzig Jahre alt.

Der erste Geistliche in der teutschen katholischen Kirche, der Metropolitan Erzbischof von Regensburg und Primas von Teutschland, hatte in Absicht auf die neue Einrichtung der katholischen Kirche in Teutschland, schon im Jahr 1810, in einer eigenen Druckschrift **), seine Wünsche und

*) Das Königreich Sachsen erhielt unlängst einen katholischen Bischof, an dem zeitherigen Vicarius apostolicus und Beichtvater des Königs, Herrn Doctor Schneider. Er ward am 14. Jul. 1816 zu Dresden, in der Capelle der katholischen Hofkirche, von dem dazu aufgeforderten Bischof Lock von Bautzen feierlich zum Bischof geweiht.

**) Von dem Frieden der Kirche, in den Staaten der rheinischen Conföderation. Ausgesprochene Wünsche Carls,

Ideen ausgesprochen. Sie kommen hier, als Einleitung zu den auf dem wiener Congreß angebrachten Vorschlägen und Anträgen, in mehr als einer Hinsicht, vorzüglich in Betrachtung.

«Die Bischöfe» — schrieb der Primas, §. 6 — «sind ein wesentlicher Theil der Kirchen-Hierarchie; aber wie ist ihre Existenz in den rheinischen Bundesstaaten für die Zukunft zu sichern? wie zu hoffen, nach den seit 6 Jahren von dem Metropolitan von Regensburg bei dem päpstlichen Stuhl ehrfurchtvoll wiederholten Vorstellungen, nach den von mehreren confoderirten Fürsten mit dem römischen Hofe angefangenen Unterhandlungen? — Dieser Gegenstand ist, wie wir gesehen haben, mit dem Frieden der Kirche in den conföderirten Staaten aufs engste verbunden. — Dieser Friede wäre hergestellt, wenn der erhabene Protector, im Namen der Conföderation, und Ihro päpstliche Heiligkeit übereinkämen, das französische Concordat auch für diese Staaten aufzunehmen. Alsdann hätte jeder Staat einen oder mehrere Bischöfe zu ernennen, die nach erhaltener päpstlicher Bestätigung die nämliche geistliche Gewalt ausübten, welche die französischen Bischöfe besitzen, und deren bischöfliche Dotation durch jeden Souverain, unter Vermittlung Sr. Majestät des Kaisers und Ihrer päpstlichen Heiligkeit, bestimmt würde. — Die kleineren Staaten, vereinigten sich auf eine abwechselnde Benennung

---

Erzbischofs Metropolitan von Regensburg. Frankf. 1810. 8. Zweite Aufl. 1810. 4. Auch französisch, unter dem Titel: De la paix de l'église dans les états de la confédération rhenane etc. Paris 1810. 8.

Der Erzbischof von Regensburg würde dem Oberhaupte der Kirche und dem Kaiser der Franzosen, die vereinigte Entscheidung der Fragen überlassen: ob, jedoch mit Beibehaltung seiner bischöflichen Gewalt in seiner besondern Diöces, seine Metropolitan Gewalt in den conföderirten Staaten aufhören solle, oder nicht? — Der Metropolitan ist ein Nachfolger des heiligen Bonifacius, des Apostels von Teutschland, und seine Amtsgewalt ist durch die Bulle, vermittelst welcher der erzbischöfliche Stuhl von Mainz nach Regensburg übertragen wurde, bestätigt worden; auch haben mehrere Nationen Teutschlands die Metropolitan Rechte in allen Jahrhunderten standhaft aufrecht erhalten. — Dessen allen ungeachtet, wenn die Aufopferung derselben, zum Frieden der Kirche und zur Wiederherstellung des Episcopats in den Staaten der Conföderation, nothwendig würde, und der heiligste Vater und der erhabene Protector dieses in ihrer Weisheit entscheiden sollten; so darf der Metropolit keinen Anstand nehmen, auf die Gewalt und auf alle zeitlichen Vortheile, welche ihm in dieser Eigenschaft zustehen, auf eine legale Art zu verzichten. Jede besondere Rücksicht muß wegfallen, wenn es um das allgemeine Wohl zu thun ist.» So der Primas.

Von Seite des päpstlichen Hofes, schien man einige Zeit nach Auflösung der teutschen Reichsverfassung, Versuche machen zu wollen, durch particular Concordaten, vorerst mit den mächtigeren Fürsten des rheinischen Bundes, die teutschen Kirchenangelegenheiten zu ordnen. Auf beiden Seiten ward zu viel erwartet, und war man zu wenig geneigt nachzugeben, als daß ein günstiger Erfolg das Werk hätte krönen können.

Pius VII. sandte 1807 den Erzbischof von Tyrus, della Genga, als Nuntius nach München und Stuttgart, um über die kirchlichen Angelegenheiten von Baiern und Wirtemberg sich mit den dortigen Höfen zu vereinigen. Aber derselbe verließ München, sobald er inne ward, daß den päpstlichen Forderungen nicht Genüge geschehen werde, zu Ende 1807. Zu Stuttgart hatte er hierauf eine Audienz bei dem König, welcher Commissarien zu Unterhandlungen und zu dem Abschluß einer Convention ernannte. Wie es hieß, war man schon auf dem besten Wege dazu, als della Genga plötzlich abreisete und nach Paris gieng, wo er sich an Caprara und Bugarre anschloß, um mit ihnen die Standhaftigkeit des Papstes gegen Napoleons Forderungen, diesem zu erklären. Der König von Wirtemberg mißbilligte sehr diese schnelle Abreise. Er ließ zu seiner Rechtfertigung allen befreundeten Mächten die Actenstücke der Unterhandlung mittheilen, unter andern dem Landammann der Schweiz, der, wegen der oben berührten Angelegenheit des Cantons Lucern, ohnehin gegen den Papst eingenommen war. Ziemlich allgemein mißbilligte man in Teutschland dieses Benehmen des päpstlichen Hofes, und so schien auch hier selbst die öffentliche Stimme die Schritte, die der französische Kaiser gegen den Papst im Sinne hatte, im Voraus gewissermasen zu genehmigen *).

Napoleon hatte, während seines Protectorats über die rheinischen Bundesstaaten, es sich zu besonderem Anliegen gemacht, für die Freiheit der katho-

*) Minerva 1815, Mai, S. 258 f.

lischen Religionsübung durch Verträge zu sorgen. In allen Accessions- und RecepionsVerträgen, durch welche er Regenten evangelischer Länder in den rheinischen Bund aufnahm, machte er freie Religionsübung der Katholiken, zur Bedingung. So war in dem zu Posen am 11. December 1806 mit dem König von Sachsen geschlossenen Frieden, Art. 5. festgesetzt: «es soll die Ausübung des katholischen Gottesdienstes im ganzen Königreich Sachsen, der Ausübung des lutherischen Gottesdienstes ganz gleich gestellt werden, und es sollen die Unterthanen beider Religionen, ohne Einschränkung, die nämlichen bürgerlichen und politischen Rechte geniessen; Se. Maj. der Kaiser machen dieses zu einer ganz besondern Bedingung».

Dasselbe steht, im Wesentlichen, in allen spätern Receptions-Verträgen — in denjenigen der herzoglich-sächsischen und mecklenburgischen Häuser, der Herzoge von Holstein Oldenburg und Anhalt, der Fürsten von Schwarzburg, Waldeck, Schaumburg, Lippe, Reuß —, nur mit der wichtigen Einschränkung: «daß jedoch hiedurch dem dermaligen Besitz und Genuß der Kirchengüter nicht derogirt werde». Eben so ward in der Constitution des Königreichs Westphalen, Artikel 10, «freie Religionsübung» den verschiedenen Glaubensparteien zugesichert.

Man hätte erwarten sollen, der Protector werde, wie in evangelischen Ländern für die katholische Religion, so auch in katholischen für die evangelische gesorgt haben? Aber davon findet sich keine Spur; namentlich nicht in dem mit dem Großher-

zog von Wirzburg geschlossenen ReceptionsVertrag vom 25. Sept. 1806.

Durch jene Fürsorge Napoleons für seine eigenen Religionsgenossen, war es in etlichen evangelischen, der augsburgischen Confession verwandten Ländern dahin gekommen, daß daselbst die katholische Religion mehr begünstigt ward, als die reformirte. Die Landesherren sahen sich durch dieses Mißverhältniß späterhin veranlaßt, mittelst eigener Verordnungen die Reformirten gleich zu stellen mit den A. C. Verwandten und den Katholiken. So Sachsen Gotha, durch ein Patent vom 16. März 1807, und der König von Sachsen durch ein Decret vom 6. Jänner 1811. Auch nahm, während der russischen Verwaltung des Königreichs Sachsen, der GeneralGouverneur Fürst Repnin hievon Anlaß, daselbst den Einwohnern griechischer Religion, gleiche Rechte mit den Katholiken und Reformirten zu ertheilen, durch ein Patent vom $\frac{10}{22}$. April 1814.

Endlich ist hier noch einer FinanzOperation, in Hinsicht auf Kirchengut und Vermögen frommer oder milder Stiftungen zu erwähnen, wozu man sich, in verschiedenen rheinischen Bundesstaaten, durch CassenBedürfnisse bewogen, und durch die von Napoleon erweiterte Staatshoheit berechtigt glaubte. Es ist die Incameration, die Einziehung des Kirchenguts, oder des Vermögens frommer oder milder Stiftungen, zu der landesherrlichen Kammer, ohne förmliche Aufhebung oder Verwandlung seiner bisherigen EigenthumsQualität. Das eine wie das andere, sollte, unbeschadet der dem Staat gebührenden Oberaufsicht, seiner stiftungsmäßigen Verwaltung eben so wenig als seinem Zweck, nach Willkühr entzogen werden. Verfügungen dieser Art, bringen nicht nur keinen wahren Vortheil, sondern sie ge-

fährden auch das Gut selbst, und machen die Unterhaltung der Kirchen und ihrer Diener, oder der Stiftung, unsicher. Wer leistet Sicherheit für den Fall, wenn durch Vermengung des geistlichen und frommen Stiftungsgutes mit dem Staatsvermögen, jenes verschwunden, dieses nicht wahrhaft gebessert ist?

In dieser Lage, fand der wiener Congreß die Angelegenheiten der teutschen katholischen Kirche, und der evangelischen Kirchengesellschaften. — Es war zu erwarten, daß es der ersten zu Wien an Fürsprechern und Agenten, freiwilligen und bevollmächtigten, nicht fehlen werde.

Am ausgedehntesten, obwohl am kürzesten gefaßt, waren die Forderungen des päpstlichen Hofes, in einer Note seines Legaten, des Herrn Cardinals Consalvi, vom 17. Nov. 1814. Se. Heiligkeit begehrte: 1) Wiederaufrichtung des heiligen römischen Reichs, als eines Mittelpunctes der politischen Einheit (aller christlichen Staaten), consecrirt durch die Heiligkeit der Religion; 2) Wiederherstellung der weltlichen Fürstenthümer *), deren man in Teutschland die Kirche beraubt, und die man sogar weltlichen Fürsten, katholischen und nicht-katholischen, zugetheilt habe; 3) Herausgabe der Güter und Einkünfte der Geistlichkeit, sowohl der weltgeistlichen als auch der regulären, beiderlei Geschlechtes, und Verwendung derselben, zu demjenigen Gebrauch,

*) In Teutschland gewöhnlich, obwohl nicht ganz schicklich, geistliche Fürstenthümer genannt; auch geistliche Wahlstaaten.

wozu sie verordnet waren. Ausführlicher wird in einer der folgenden Abhandlungen (Num. X) von diesen Forderungen des päpstlichen Hofes gehandelt.

Mit bloß particulären Anträgen meldeten sich fünf und zwanzig deputirte Mitglieder der secularisirten Erz-, Dom und andern geistlichen Stifte, auf beiden Seiten des Rheins. Ihre Bitte gieng dahin, daß, in der teutschen BundesActe, für die Sustentation der Mitglieder dieser Stifte zureichend möge gesorgt werden. Von dem Inhalt ihres Vortrags, von den CongreßVerhandlungen über solchen, so wie über die Pensionen der Mitglieder des teutschen Ordens und des Fürsten Primas, Erzbischofs von Regensburg, folgt unten, unmittelbar auf den gegenwärtigen, ein eigener Bericht.

Für die teutsche katholische Kirche im Ganzen, traten, aus ihrem Mittel, auf dem Congreß drei Oratoren auf; so nannten sie späterhin sich selbst. Es waren die Herren, Frhr. von Wambold, Domdechant von Worms Capitular des mainzer MetropolitanCapitels zu Aschaffenburg, Helfferich, Präbendär bei der Domkirche zu Speier, und Schies *), ein Weltlicher, vormals Syndicus des AndreasStiftes zu Worms, jetzt OberhofgerichtsProcurator und Advocat zu Mannheim. Sie traten, wie sie selbst, unmittelbar vor der Unterzeichnung der beiden von ihnen eingegebenen Denkschriften, sich ausdrücken, «für die katholische Kirche Teutschlands auf. Sie entwickelten für diesen Zweck eine ausgezeichnete Thätigkeit.

Was zuvörderst den Punct ihrer Ermächtigung

*) Herr Schies hat die zweite Denkschrift nicht unterzeichnet. Er war schon früher von Wien abgereiset.

hiezu betrifft, so bezogen sie sich in dem Eingang der zweiten Denkschrift, ausdrücklich auf eine beistimmende Erklärung, welche der päpstliche Bevollmächtigte, Herr Cardinal Consalvi, in einer unter dem 17. Nov. 1814 an den Herrn Fürsten von Metternich erlassenen Note, in Absicht auf sie, «die Personen der Oratoren», gegeben hatte. Wie die Worte dieser Note lauten, mit welcher beschränkenden Vorsicht sich etwa in solcher der Legat des heiligen Stuhls ausdrücke, läßt sich hier nicht angeben; denn noch deckt der Schleyer des Geheimnisses, geflissentlich, wie es scheint, diese Note.

Es ist überdieß, nach andern glaubwürdigen Nachrichten, ausser Zweifel, daß die Oratoren von einem ansehnlichen Theil des teutsch-katholischen Clerus, von mehreren teutschen Fürstbischöfen, namentlich von denen von Fulda, Eichstädt, Hildesheim, und selbst von dem Metropolitan-Erzbischof von Regensburg, im Voraus Beifall und Ermunterung, zum Theil auch baare Unterstützung, zu ihrem Vorhaben, auf dem Congreß für die katholische Kirche Teutschlands zu handeln, erhalten hatten.

Indeß schien wenigstens bei manchen Mitgliedern der teutschen katholischen Kirche, ihre Ermächtigung hiezu nicht für hinlänglich angesehen zu werden. In dem Archiv für das katholische Kirchen- und Schulwesen *), wird in dieser Hinsicht Folgendes erinnert. «Wir wollen den Gehalt mancher Ansichten und Anträge» (in der Denkschrift vom 30. Nov. 1814) «nicht prüfen. Es ist übrigens eine eigene Erscheinung, daß

*) Bd. III, St. 3 (Frankf. 1815. 8.), S. 153.

zwei bis drei Personen als Repräsentanten einer großen Kirche auftreten, ohne sich über ihre Vollmachten zu legitimiren. Man weiß zwar, daß die Herren Verfasser von einigen Bischöfen ꝛc. zu ihren Geschäften bevollmächtigt waren, welche auch zum Unterhalt derselben bisher concurrirten. Allein, diese wenigen Individuen reichen noch nicht zu, um im Namen einer ganzen NationalKirche erscheinen zu können. Bekanntlich befindet sich der Herr General-Vicar von Wessenberg im Namen des einzigen teutschen Erzbischofs in Wien, und gleichwohl ist die Note nicht einmal von diesem unterzeichnet, dem doch in dieser Sache die erste Stimme in aller Rücksicht gebührte».

Die Schritte der Oratoren, wie sie selbst sich betitelten, scheinen hier nicht ganz richtig beurtheilt zu seyn. Nirgend haben sie in ihren Eingaben sich einer Vollmacht gerühmt, die sie von der teutschen katholischen Kirche erhalten hätten; nirgend haben sie sich Repräsentanten dieser Kirche genannt, noch gesagt, daß sie im Namen derselben aufträten; auch nicht, daß sie von einigen Bischöfen zu Congreß-Unterhandlungen bevollmächtigt seyen. Eine förmliche Bevollmächtigung von dieser Seite, unter anderem die Rechtsgültigkeit der Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses anzufechten, nachdem solche von dieser Seite bisher wenigstens durch die That selbst vielfältig war anerkannt worden, wäre auch eine ganz eigene Sache gewesen, man mag auf das Verhältniß der Bischöfe zu den weltlichen Regenten, oder auf dasjenige zu dem Oberhaupt ihrer Kirche sehen, welchen beiden sie wegen ihres bisherigen Verhaltens,

zum Theil in entgegengesetzter Hinsicht, verantwortlich sind *). —

Bei der Unterschrift ihrer Denkschriften vom 30. Oct. 1814 und 1. März 1815, so wie in der Ueberschrift der letzten, sagen die Oratoren ausdrücklich, daß sie für die katholische Kirche Teutschlands auftreten. Für die teutsche katholische Kirche, das heißt, zu ihrem Besten, auf dem Congreß aufzutreten, war, zumal in ihrer jetzigen Lage, wohl keinem teutsch-katholischen Christen verwehrt, und es haben sich auch Andere dieser Befugniß einer unaufgetragenen Geschäftführung in guter Absicht (negotiorum gestio), für jene Kirche auf dem Congreß bedient.

Was jedoch der Geschäftführung der Oratoren ein mehr als gewöhnliches Ansehen verlieh, war, nach ihrer Angabe, des Cardinal Legaten ausdrückliche Erklärung der päpstlichen Beistimmung, welche in einer Sache, worin das Oberhaupt der Kirche mitzusprechen eben so sehr verpflichtet als berechtigt ist, so viel man weiß, nur ihnen zu Theil ward. Sie ließen sogar unter der Hand verlauten, daß sie anders nicht, als mit Zustimmung des päpstlichen Hofes, der die teutsche katholische Kirche als verwaiset, und daher sich als die einzige geistliche Behörde betrachte, welche für dieselbe auf dem Congreß zu handeln berechtigt sey, und unter Leitung des Cardinal Legaten handelten.

Hiezu kommt, daß ihre Ermächtigung zu den von

*) Das Oberhaupt der Kirche macht den teutschen Bischöfen den Vorwurf, daß sie, durch Annahme des ihnen in dem Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 ausgesetzten Unterhaltes, mit der weltlichen Macht transigirs hätten, über Vernichtung der Rechte der Kirche durch Secularisation.

ihnen geschehenen Schritten, auf dem Congreß von keiner competenten Behörde bestritten ward; weder von dem Comité für die europäischen, noch von demjenigen fünf teutscher Höfe für die teutschen Angelegenheiten, noch endlich von denjenigen Bevollmächtigten, welche gegen das Ende des Congresses, in einer Reihe von Sitzungen, die Errichtung und den Grundvertrag des teutschen Bundes unterhandelten.

Wäre es auf dem Congreß zu wirklichen Unterhandlungen mit der teutschen katholischen Kirche, über vertragmäsige Bestimmungen, und endlich sogar zum Abschluß gekommen, so hätte ohnehin, und zwar vor allem Andern, eine förmliche und zureichende Legitimation, zur Sache nicht weniger als zur Geschäftführung, auch auf Seite der katholischen Kirche nicht ermangeln dürfen. Diese wichtige Vorfrage, deren Berichtigung nicht wäre zu umgehen gewesen *), hätte auf Schwierigkeiten und Erörterungen ganz eigener Art führen können; unter Anderem in Hinsicht auf Ein- und Mitwirkung, auf Genehmigungs- oder Bestätigungsrecht einer kirchlichen Oberbehörde, in deren Idee noch heute kein Religions- und westphälischer Friede, und kein Reichsdeputations-Hauptschluß besteht.

Die Vorträge und Anträge, welche die Oratoren auf dem Congreß machten, bestanden, im Wesentlichen, in Folgendem.

»Der katholischen Kirche«, heißt es in der Denkschrift vom 30. Oct. 1814 **), »verdankt Teutschland Religion und Cultur. Seit Jahrhunderten war sie er-

*) Die Oratoren selbst, gaben dieses in ihrer zweiten Denkschrift zu erkennen.

**) Acten d. w. C. Bd. I, Heft 2, S. 28 ff.

gänzender Theil seiner Verfassung. Ansehen, Einfluß, Recht und Eigenthum derselben, wurden anerkannt. Aber die von Frankreich ausgegangene Revolution, wirkte zerstörend auf solche. Die Secularisation der geistlichen Besitzungen, ward in dem lüneviller Frieden als Grundsatz der Entschädigung weltlicher Regenten, für ihren Verlust auf der linken Rheinseite, aufgestellt. So blieb der Kirche Nichts übrig, als zum Theil die AlmosenSpende eines kärglichen Lebensunterhaltes für ihre Diener Selbst die Verfügung des ReichsDeputationsHauptschlusses von 1803, daß die Kirchengüter wenigstens zum Theil zur Verwendung und Dotation der Bischöfe und ihrer Capitel dienen sollten, blieb bis jetzt ohne Wirkung. Durch Wiedervereinigung der teutschen Länder auf der linken Rheinseite mit Teutschland, hat die angegebene Ursache der Secularisation aufgehört. Demnach fordert die Gerechtigkeit, daß den secularisirten geistlichen Fürstenthümern Wiederherstellung ihres vorigen Zustandes zu Theil werde. Vorzüglich diejenigen Rechte, welche der Kirche nicht von einer weltlichen Gewalt, sondern von Gott mit dem ausschliessenden Befehl, regere ecclesiam Dei, übertragen wurden, hat die Kirche jetzt zurückzufordern».

«Die erste Beschwerde der teutschen Kirche, betrifft den Zustand ihrer Verwaisung, die Eingriffe in die Kirchengewalt, sogar in die Lehrsätze, Gesetzgebung und Gerichtbarkeit der Kirche. Nämlich 1) die bischöflichen Stühle sind fast alle leer, die Capitel aufgelöset, die Prälaten zerstreut, ihrem Beruf entzogen, oder veraltet und gestorben. 2) Die Grenzen der Diöcesen sind größtentheils verrückt, willkührlich nach Veränderung der

weltlichen Landesgrenzen. 3) Die religiösen Institute (Klöster) sind vernichtet, und ihre Bewohner beiderlei Geschlechtes sind zum größten Theil in eine ihnen fremde Welt versetzt. 4) Die Kirchendiener wurden, mehr und mehr, in Ausübung ihres Amtes den Verfügungen der weltlichen Gewalt in jeder Beziehung unterworfen».

«Zu dem Seyn und Wesen der Kirche gehören: Unabhängigkeit in der Verwaltung ihres Hirtenamtes und der geistlichen Gerichtbarkeit, freie Wahl der Bischöfe, Erziehung, Bildung und Anstellung der Kirchendiener. Sie muß in ihre alte Würde, in ihr wohlthätiges Wesen wieder hergestellt werden. Ausserdem werden die Gemüther der Gläubigen in ihrem religiösen Gefühl beunruhigt und mißtrauend, oder kalt. Die hieraus entstehende Gemüthsstimmung, ist gefährlich für den Bestand der äussern Ruhe».

«Vor allen Dingen ist nothwendig, daß die bischöflichen Stühle besetzt, und ihre Cathedral-Capitel zweckmäsig ergänzt werden. Vorzüglich davon hängen ab, die Wiederherstellung der Kirchen-Disciplin, die Einrichtung der Seminarien, die Erziehung und Bildung der Geistlichen, die Aufsicht über den Clerus, die Leitung des religiösen Unterrichtes. — In dem jetzigen Zustande (der Verwaisung) der teutschen Kirche, ist ohne Zweifel das Oberhaupt der Kirche, der Papst, berechtigt und verpflichtet, Vorsehung zu treffen für Besetzung der bischöflichen Stühle, durch die Wahl neuer Bischöfe. Ist dieses geschehen, dann wird weniger schwer seyn, die Domcapitel wieder herzustellen, und so zu ergänzen, daß sie fähig seyen, ihren Officien und Obliegenheiten nachzukom-

men, namentlich die Bischöfe aus ihrer Mitte frei zu wählen. Die freie und canonische Wahl der Bischöfe durch die Capitel, hat man von jeher als das kostbarste Privilegium der germanischen Kirche betrachtet».

Diesem gemäß, gehen die Anträge der Oratoren dahin, daß zuvörderst festgesetzt werde:

1) «daß die katholische Kirche wieder in ihre eigenthümlichen Rechte eingesetzt, und in dem Besitz ihrer Rechte, mit Inbegriff der freien Wahl der Bischöfe durch die Capitel, gegen jeden fremden Eingriff erhalten und gesichert werde;

2) daß demnach die Verhältnisse der Kirche, zu dem Staat, ohne Rücksicht auf die statt gefundenen Neuerungen, in denjenigen Zustand wieder herzustellen seyen, wie sie früher bestanden;

3) daß jener Grundsatz der alten teutschen Kirchenfreiheit, bei allen über diesen Gegenstand noch weiterhin zu treffenden Bestimmungen, als Grundlage aufgestellt und angenommen werden solle».

Die zweite Beschwerde betrifft die Entziehung des kirchlichen Eigenthums. Was jedem Privatmann erlaubt ist, sagen die Oratoren, darf der Kirche um so weniger übel gedeutet werden, da sie ihr Vermögen nur zu Beglückung der Menschen anwendet. Die teutsche Kirche fordert daher zurück:

1) «alle ihre kirchlichen Besitzungen, welche noch nicht veräussert sind;

2) ihre veräusserten Besitzungen, so weit sie nach Gesetzen und Rechtsgrundsätzen einlösbar sind;

3) in Ansehung ihres übrigen Eigenthums, begehrt sie zureichenden Ersatz, durch angemessene

Entschädigung in unbeweglichen Besitzthümern, wenigstens so viel als zu der Fundation der Bisthümer, der Domcapitel, der Seminarien, der Pfarreien, der kirchlichen und wohlthätigen Institute, nothwendig ist».

«Was die Kirche hier zurückfordert, war, und ist, im rechtlichen Sinne, noch ihr Eigenthum. Auch können die jetzigen Besitzer ihres Eigenthums, in ihrem Gewissen, für rechtmäßige Eigenthümer sich nicht halten. Die Gerechtigkeit gebietet volle Wiedererstattung: der milde Geist der Kirche verbürgt jede billige Mäßigung in der Anwendung des strengen Rechtsatzes. Die Kirche besitzt ihr Eigenthum nur zum Wohl und Glück der Völker. Durch Ausübung der Gerechtigkeit, kann hier der Staat nur gewinnen. Gebet dem Kaiser was des Kaisers, und Gott was Gottes ist»!

In einer zweiten Denkschrift, vom 1. März 1815 *), verlangten dieselben Oratoren die Zuziehung der Repräsentanten ihrer Kirche auf dem Congreß, bei Berathung der teutschen Angelegenheiten, so weit die Kirche dabei interessirt ist. «Das Interesse dieser Kirche», sagten sie, «ward, von ihrem Ursprung an, durch ihre Bischöfe und die ganze Gesammtheit der Nation in sich selbst verwahrt. Nach der Religionstrennung, »ward kraft des Religionsfriedens von 1555, dem katholischen Reichstheil seine neue kirchliche, kirchlich-politische und bürgerliche Existenz gesichert, durch das ComitialStimmrecht von 32 geistlichen und 22 weltlichen katholischen Ständen. In dem denkwürdigen Jahr 1803 giengen hierin, durch

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 255 ff.

die Secularisation, große Veränderungen vor. — Jetzt sollen die Unbilden der Zeit versöhnt (verwischt) werden. Bei dieser FundamentalAngelegenheit, gebührt der teuschen katholischen Kirche ein Mitberathungsrecht durch ihre Repräsentanten, so weit die Kirche dabei interessirt ist. Ist dieser Grundsatz ausgesprochen, so kann demnächst, nach Beschaffenheit des jetzigen verwaiseten Zustandes der Kirche, ihre Repräsentation auf dem Congreß, den canonischen Gesetzen gemäß, gehörig autorisirt werden».

Als Beweggründe, diesen Grundsatz auszusprechen, gaben die Oratoren, ausser den schon angeführten historischen Gründen, an: « die hohe Bestimmung der kirchlichen Regierung; die Heiligkeit und bürgerliche Wichtigkeit der Religion; die Ueberzeugung des katholischen Gläubigen, daß er nie aufhöre, die Gewalt seiner von Gott gegründeten Kirche anzuerkennen; das Interesse des Staates, daß seine Bürger der Religion huldigen; dasjenige der Staatsbürger, daß die getreueste Repräsentantin seines Theuersten, bei den Verhandlungen über seine religiöse und politische Existenz gehört werde, die Kirche, um deren Rechte und Pflichten, gehandelt wird. Der katholische Staatsregent ist nur Protector, nicht Regent seiner Kirche; ihm gebührt nicht, mit Ausschluß derselben über ihre Rechte abzusprechen. Dem protestantischen Regenten geziemt noch weniger, das religiöse Interesse seiner katholischen Unterthanen unberathen, und deren einzige kirchliche Repräsentation unbeachtet zu lassen. In Absicht der Kirchengüter, wobei die Regenten ohnehin zum Theil Gegenpartei sind, werden die weltlichen Regenten wohl nicht, ungehört des andern Theils, das Endurtheil fällen wollen. Die weise Mitberathung der

Kirche, die so viele Beweise ihrer Bescheidenheit gegeben, ist des hohen Gegenstandes um so würdiger, je auffallender es ausserdem wäre, wenn man gerade in dem Augenblick der Aussöhnung mit der Vergangenheit, die der Kirche gebührende und ehehin so willig gewidmete Achtung vermißte. Die Sicherheit des Staatsgebäudes, ruht auf dem thätigen Leben der Religion».

Durch eine eigene Ausführung *) (ohne Datum), bestrebten sich noch die Oratoren, die Ungültigkeit und Nichtigkeit der, durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 verfügten, Secularisation geistlicher Güter darzuthun. Man habe, sagten sie, die Ursache dieser Verfügung in den Verlust der Länder auf der linken Rheinseite gesetzt, und hierauf die Nothwendigkeit, die verliereuden Landesherren mit teutschem Kircheneigenthum zu entschädigen. Diese Maasregel sey mit folgender dreifachen Nullität **) behaftet.

1) Mangel des Einheitsinnes der weltlichen Regenten, sey die Ursache jenes Verlustes; nicht Pflichtvergessenheit der geistlichen Stände. Auf jeden Fall habe man nicht den unschuldigsten Theil allein, zur Entschädigung des schuldigen verdammen sollen. Alle Reichsstände hätten, verhältnißmäßig, zu der Entschädigung beitragen sollen. So aber seyen die geistlichen Stände allein das Opfer geworden. Nicht nur ihre weltlichen Staaten habe man genommen, sondern sogar das unveräusserliche Eigenthum der

*) Acten ꝛc. Bd. IV, S. 290.

**) Daß hier das Wort Nullität, nicht in dem streng juristischen Sinn genommen werde, bedarf kaum einer Erinnerung.

ganzen katholischen Kirche Teutschlands, und zwar weit über den Betrag des Verlustes.

2) Die in dem Reichsdeputations-Hauptschluß festgesetzten Bedingungen der Secularisation seyen unerfüllt geblieben, und die ausdrücklichen Bestimmungen desselben nicht geachtet worden; z. B. die Bestimmungen über das Maximum und Minimum des Sustentations-Gehaltes, §. 51; über die Residenzen, §. 50 und 69; über das nicht zu störende gemeinschaftliche Leben der Frauenklöster §. 42 und 55; über die Sustentations-Hülfcasse, §. 75; über die frommen Stiftungen, §. 65, worüber nach Willkühr verfügt worden; über die beiden geistlichen Ritterorden, §. 25, welche aufgehoben worden; über die Diöcesen, die geändert, und die geistlichen Personen, welche dem geistlichen Forum entzogen worden, §. 62; über die Ausstattung der Kathedral-Kirchen, §. 55, welche nicht erfolgt sey.

3) Wäre aber auch die Secularisation gerecht, wären die Bedingungen erfüllt worden, so müsse doch nun, nachdem die Länder auf der linken Rheinseite wieder erobert worden, Alles wieder in den vorigen Stand gesetzt werden; denn — caussa sublata, tollitur effectus. Ohnehin habe ja das Kirchenoberhaupt gleich Anfangs wider den Gewaltstreich feierlich protestirt *), bloß aus dem Grunde der Unveräuß-

*) Von einer feierlichen Protestation des Papstes, ist, meines Wissens, wenigstens öffentlich in Teutschland Nichts bekannt worden. Auch der päpstliche Legat, Herr Cardinal Consalvi, beruft sich in seiner wiener Protestations-Urkunde vom 14. Jun. 1815, und in der dazu gehörenden Begleitungs-Note von demselben Tag, auf «publica documenta» oder «Actes publics», durch welche der heilige Vater seine Mißbilligung des Reichsdeputations-Hauptschlusses zu erkennen gegeben habe.

ferlichkeit des Kircheneigenthums. Wie könne daſſelbe, wenn man jetzt das ſchreiende Unrecht durch einen neuen Act beſtätigen wollte, dieſen BeraubungsAct je canoniſiren? «Was würden daraus für Staat und Kirche, für die Ruhe der Gemüther beider Confeſſionen, mit und neben einander lebend, — was für Folgen entſtehen»?

Endlich erregte es noch ganz vorzüglich die Aufmerkſamkeit der Oratoren, daß als in der erſten Conferenz der Bevollmächtigten der teutſchen Souveraine, am 23. Mai 1815, ein Entwurf der teutſchen BundesActe zur Berathſchlagung war vorgelegt worden, deſſen 15. Artikel *) der katholiſchen Kirche eine Verfaſſung bloß verhieß, welche, unter der Garantie des Bundes, ihre Rechte und die zu Beſtreitung ihrer Bedürfniſſe nothwendigen Mittel ſichern ſollte, — dagegen aber für die Rechte der Evangeliſchen beſtimmt erklärte, daß ſie in jedem Staat zu der Landesverfaſſung gehörten, und daß ihre auf Friedensſchlüſſen (d. h. unter Anderem, auf dem Religions- und weſtphäliſchen Frieden), Grundgeſetzen, oder andern gültigen Verträgen beruhenden Rechte ausdrücklich aufrecht erhalten würden.

Die Oratoren fanden eine ſolche Beſtimmung in der BundesActe, höchſt bedenklich für die katholiſche Kirche. Sie ſuchten daher das, nach ihrer Meinung, dieſer Kirche hieraus drohende Präjudiz durch Einreichung «einiger Bemerkungen über den Art. 15» **), datirt vom 29. Mai 1815, abzuwenden, und ſchienen, ſtillſchweigend, auf Weglaſſung eines ſol-

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 321.
**) Ebendaſ. Bd. IV. S. 295.

chen Artikels aus der BundesActe angelegentlichſt auszutragen.

Die Evangeliſchen, meinten die Oratoren, ſeyen in unverändertem Beſitz ihrer Rechte, und zwar identifizirt (?) mit der Landesverfaſſung, würden von ihren eigenen GlaubensRegenten (Regenten gleicher Religion) repräſentirt, und durch deren mächtigen Scepter geſichert. Dennoch wollten ihnen die Mitglieder des teutſchen Bundes, in der BundesActe, wie mit väterlicher Sorgfalt, mit der oben erwähnten Verſicherung ihrer Rechte entgegen kommen. So würde ihnen unverhofft Etwas gegeben werden, deſſen ſie nicht bedürften, und was ſie daher auch gar nicht verlangt hätten *).

Ganz anders ſtehe es um die katholiſche Kirche. Dieſe ſey jetzt ohne Rechte, ohne Mittel, ohne Verfaſſung **). Dieſe ſupplicirende Kirche, wolle man, in ihrem Nothſtand, mit einer unbeſtimmten und entfernten Hoffnung abfertigen. Das ſey ſchlechtweg ein Todesurtheil. Der Artikel müſſe alſo nur Beſorgniſſe bei ihr erregen. — Ferner, Wer habe denn über die Rechte der katholiſchen Kirche zu entſcheiden? Wer habe derſelben, eine ihr angemeſſene Verfaſſung rechtsgültig zu ertheilen? — Der teutſche Bund doch nicht? Seine katholiſchen Mitglieder würden ſich doch wohl nicht zu Conſtituenten der Kirche Gottes aufwerfen wollen! Und die prote-

*) Verlangt hatten ſie es in ſo fern allerdings, als der preuſſiſche Hof, ein evangeliſcher, in ſeinem Entwurf einer BundesActe vom 1. Mai 1815, ausdrücklich eine die Rechte der Evangeliſchen ſichernde Beſtimmung vorgeſchlagen hatte. Acten ꝛc. Bd. II, S. 307.

**) Doch nicht ſo ganz!

stantischen, würden doch nicht, in Widerspruch mit sich selbst, Opposition und Patron (der katholischen Kirche) zugleich seyn wollen! Wollte man aber auch mit dem Artikel nur so viel sagen, daß man der Kirche (nicht eine Verfassung geben, nicht in die göttliche Institution eingreifen, sondern) die Restitution ihres Eigenthums, oder Entschädigung durch gesicherte Dotation, und Bestimmung der Regenten-Verhältnisse versichern wolle; so werde man doch dergleichen Ausgleichungen und Bestimmungen nicht einseitig machen wollen. — Werde, könne wohl der Papst die einseitige Meinung einer erklärten Opposition, als Gesetz für die teutsche katholische Kirche anerkennen? Und was würden endlich die Folgen davon seyn? Könnten sie wohl irgend einem Theil erwünscht seyn? — So die Oratoren, die Wortführer für die katholische Kirche Teutschlands!

Ausser diesen Oratoren, wendete sich, in gleicher Absicht, mit verschiedenen Denkschriften und Anträgen für die teutsche katholische Kirche im Ganzen, an den Congreß, Herr Ignaz Heinrich Frhr. von Wessenberg, GeneralVicar des Bisthums Constanz und DomCapitular zu Augsburg. Eine besondere Ermächtigung zu diesen Schritten, scheint derselbe weder von der teutschen katholischen Kirche, noch von dem Papst erhalten zu haben. Aber als ausgezeichnetes Mitglied dieser Kirche, trat er, wie die Oratoren, für dieselbe, wohlmeinend auf. Wie an eigenem Antrieb, also wahrscheinlich an Aufforderungen und Ermunterung hiezu, von mehreren Seiten her, fehlte es ihm nicht.

In seiner ersten Denkschrift*), vom 27. Nov.

*) Acten des wiener Congresses, Bd. IV, S. 299.

1814, geht er ungefähr von denselben Vordersätzen aus, wie die Oratoren. Er ruft in das Andenken, die Verdienste der Kirche um Teutschlands Unabhängigkeit, Civilisation und Cultur. Aber, fügt er hinzu, seit zwölf Jahren befinde sie sich in einem beispiellosen Zustand von Verlassenheit. Ihr Vermögen sey ihr entrissen; ihrer uralten Verfassung fehle es an gesetzlichem Schutz; ihre wesentlichsten Anstalten seyen ohne gesichertes Einkommen; selbst jene frommen und milden Stiftungen, deren Erhaltung der R. DeputationsHauptschluß §. 65 angeordnet hatte, seyen seither zum Theil willkührlich ihrem Zweck und ihrer stiftungsmäßigen Verwaltung entzogen worden; die Bisthümer seyen größtentheils verwaiset, die Domcapitel sterben aus; ihre kirchengesetzliche Wirksamkeit sey gehemmt; überhaupt gebreche es, bei der eingetretenen Unbestimmtheit der Grenzen der geistlichen und weltlichen Macht, den kirchlichen Behörden an dem zu Handhabung guter Kirchenzucht nöthigen Ansehen und an Unterstützung. — Die Kirche begehre ihr Eigenthum, noch dringender ihre Verfassung, ihre ursprünglichen Rechte, ihre Freiheit zurück. Die Veranlassung der Secularisation (der TerritorialVerlust auf der linken Rheinseite) sey, durch Wiedervereinigung der Länder mit Teutschland, beseitigt.

Man möge demnach in die BundesActe folgende Bestimmungen aufnehmen: 1) daß für canonische Einrichtung und Ausstattung, und für gesetzliche Sicherstellung der katholischen Kirche, ihrer Erz- und Bisthümer, durch ein mit dem Papst ehestens abzuschliessendes Concordat

gesorgt werde; 2) daß dieses Concordat einen wesentlichen Bestandtheil der teutschen Bundesverfassung, unter dem Schutz der obersten Bundesbehörde und des Bundesgerichtes, ausmache, und alle Bisthümer zusammen ein Ganzes als teutsche Kirche, unter einem Primas, bilden; 3) daß die Bisthümer und Domcapitel, so viel möglich, erhalten werden, doch mit Vorbehalt angemessener Berichtigung der DiöcesanGrenzen, der Versetzung eines alten Bischofsitzes, oder der Errichtung eines neuen; 4) daß zur Dotation derselben, auch der dazu gehörigen Anstalten, insbesondere der Seminarien, ihre noch vorhandenen Güter bestimmt werden, und daß die Dotation aus liegenden Gründen, mit dem Recht etgener, selbstständiger Verwaltung, bestehe; 5) daß der Besitzstand aller Pfarr-, Schul- und Kirchengüter, garantirt werde, und darüber ohne Bestimmung der Kirche, nicht verfügt werden dürfe; 6) daß alle durch den R. Deput. Hauptschluß §. 65 bezeichneten frommen und milden Stiftungen hergestellt und für ihre Zwecke erhalten werden, von Seite des Staates aber den stiftungsgemäsen Verwaltungsrechten kein Abbruch geschehen dürfe; 7) daß überhaupt die freie Wirksamkeit der Kirchenbehörden, von den Staatsbehörden nicht beeinträchtigt, vielmehr geschützt werde.

In einer besondern Denkschrift*), ebenfalls vom 27. Nov. 1814, machte derselbe Herr General-Vicar von Wessenberg noch den Antrag, daß man der teutschen BundesActe die Bestimmung einverleiben möge, daß die Bischöfe und Domcapitel, nach

*) Acten d. w. C. Bd. IV, S. 304.

gebührender Ausstattung in liegenden Gütern, alle Vorrechte der Landstände, auch gleichen Rang und die nämlichen Verhältnisse, in Hinsicht ihrer Personen und Güter, wie die weltlichen mediatisirten Reichsstände (Standesherren) genieſſen sollen.

Späterhin überreichte Ebenderselbe einen Vorschag (ohne Datum) zu einem Artikel für die BundesActe *). Darin werden seine vorigen Anträge wiederholt; doch mit etlichen Zusätzen und Modificationen. Es wird nämlich verlangt, daß das Minimum der Dotation eines Erzbischofs auf ein jährliches reines Einkommen von 30,000 Gulden, eines Bischofs von 20,000 Gulden, eines Domcapitels von 20,000 Gulden festgesetzt werde; ferner, daß die Vorrechte des Primas, ohne Abbruch der geistlichen Gerichtbarkeit anderer Erzbischöfe, nur auf die Leitung der allgemeinen Angelegenheiten der teutschen NationalKirche sich beziehen sollen; daß nach gepflogener Unterhandlung mit dem päpstlichen Stuhl, ein Gesetz des Staatenbundes die Einrichtung dieser Kirche bestimmen solle; daß in Ansehung der, bei den erz- und bischöflichen Vicariaten und Consistorien Angestellten, dieselben Grundsätze Anwendung finden sollen, welche der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803, in Hinsicht der Anstellung, Entschädigung und Pensionirung der Staatsdiener festgesetzt hat.

Endlich überreichte Herr GeneralVicar Frhr. von Wessenberg noch an demselben Tage, an welchem die Artikel der BundesActe paraphirt wurden (8. Jun. 1815), wie es scheint, auf dringende Veran-

*) Acten d. w. C. Bd. IV, S. 306.

lassung, eine Note *). Der Zweck derselben war, zu verhindern, daß der schon beschlossene Artikel in Betreff der teutschen katholischen Kirche, aus der BundesActe nicht weggelassen werde. Indeß ward, an demselben Tage, die Wiederherstellung dieses Artikels, auf Baierns Antrag, dennoch beschlossen **).

Ueber eine Ursache dieser Weglassung, giebt gegenwärtige Note einigen Aufschluß. Es gehe die Rede, heißt es darin, der Artikel solle darum wegbleiben, «weil er (zugleich) der protestantischen Kirche Rechte zusichern wolle, die zum Theil mit den veränderten Verhältnissen und dem jetzigen Zeitgeist nicht im Einklang stehen».

Es wird zugleich in jener Note gezeigt, daß es dringendes Bedürfniß der katholischen Kirche sey, der BundesActe einen Artikel einzurücken, welcher ihr, neben der freien Religionsübung, eine in liegenden Gründen mit dem Rechte der Selbstverwaltung bestehende Dotation ihrer Bisthümer, Theilnahme an der landständischen Repräsentation durch ihre Vorsteher, und eine ihre Rechte sichernde Organisation garantire. Die jetzige Lage und die neueren Schicksale dieser Kirche, seyen ganz verschieden von denjenigen der protestantischen Kirche. Sie bedürfe wesentlich einer neuen zweckmäßigen Begründung ihrer politischen Existenz. Nicht so die protestantische, die weder ihre Verfassung und Rechte, noch ihr Eigenthum verloren habe, und deren verfassungsmäßige Existenz hinlänglich gesichert sey, durch denjenigen Artikel der BundesActe (den 16.), welcher die völlige politische und bürgerliche Gleichstel-

*) Acten d. w. C. Bd. IV, S. 308.

**) Ebendas. Bd. II, S. 535, ad Art. 16.

lung der drei christlichen Confessionen ausspreche, indem sie auf solche Rechte wie z. B. das jus reformandi, welches in dem westphälischen Frieden begründet ist, ferner keinen Anspruch mehr machen werde *).

Angeblich von demselben Herrn GeneralVicar von Wessenberg, erschien auf dem Congreß im April 1815 eine kleine Druckschrift **). Der Verfasser entwickelt darin seine Ansichten über das Bedürfniß einer neuen Begründung und Einrichtung der teutschen katholischen Kirche, so wie über den Geist und das Wesen eines Concordats zwischen dem Papst und dem teutschen Staatenbund. Zugleich werden Entwürfe vorgelegt, theils zu einem solchen Concordat, theils zu einem organischen (einrichtenden) Gesetz für die katholische Kirche Teutschlands. Nebenbei wird ein rühmlicher Eifer an den Tag gelegt, für religiöse Duldung und Gleichstellung der verschiedenen Glaubensverwandten, in Hinsicht auf bürgerliche Rechte.

Auch wurden dem Congreß «rechtliche Bitten und ehrfurchtvolle Wünsche der Katholiken Teutschlands»***) gedruckt zugesendet, dem Vernehmen nach von Hrn. Schmidt, Kaufmann zu Augsburg. Vier rechtliche Bitten und zwei Wünsche sind es, die hierin vorgelegt wurden.

Rechtliche Bitten: 1) zweckmäßige Wiederherstellung der Bisthümer, nebst Seminarien und Lehranstalten, und Salarirung der Bischöfe, der Domcapitel, der bischöflichen Räthe, der Lehrer und

*) Dasjenige Majestätsrecht, welches die Publicisten jus reformandi nennen, dauert noch jetzt unverändert fort.

**) Die teutsche Kirche. Ein Vorschlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung. Im April 1815. 64 S. in 8.

***) Acten d. w. C. Bd. I, Heft 2, S. 80 ff.

Aufseher aus dem Ertrag der hiezu zu bestimmenden liegenden Gründe; 2) Wiederherstellung wenigstens einer bestimmten Anzahl von Klöstern und geistlichen Instituten, nach dem Geiste der katholischen Religion, dessen Bestimmung die Katholiken nur allein von der Kirche und deren Oberhaupt erwarten; 3) daß den Kirchenvorstehern und dem Oberhaupt der Kirche, in ihrem ganzen Umfange überlassen werden, die unmittelbare Aufsicht und Leitung, und die allenfalls nöthigen Verbesserungen der Kirchenverfassung, die Aufrechthaltung der Glaubenslehre, die Bestimmung und Handhabung der gottesdienstlichen Ceremonien, Gebräuche, Kirchensatzungen, Feste, Andachten, der kirchlichen Ordnung und Disciplin, so wie die Aufsicht und Einrichtung der Seminarien und anderer Lehrinstitute und Corporationen, die Wahl, Leitung und Prüfung aller zu dem Cultus unmittelbar oder mittelbar, besonders zu der Seelsorge erforderlichen Individuen, die Untersuchung, Verbesserungen und Rügen in Religions- und Kirchendienstsachen; die Staaten mögen sich mit dem allgemeinen Inspectionsrecht begnügen, um etwa aufsteigende Besorgniß des Mißbrauchs zu beseitigen; 4) unbeschränkte Verwaltung des Kirchenguts, der Kirchenstiftungen, überhaupt der zu dem Cultus gehörigen Fonds, als Eigenthums der Kirchengemeinde, durch die Kirchenvorsteher, unter Leitung des höchsten Kirchenoberhauptes.

Wünsche: 1) daß die Uneinigkeiten zwischen Kirche und Staat, in Hinsicht auf die Grenzen der wechselseitigen Gewalt, der Natur der Sache angemessen gehoben werden; daß dann, besonders unter

Anleitung des Kirchenoberhauptes, der Grund um die Hinderniſſe der moraliſchen Erziehung zu beſeitigen, und ſo manche ſich widerſprechende neue Lehren zu berichtigen, gelegt, und eine den Zeitbedürfniſſen angemeſſene Diſciplinar-Ordnung der Geiſtlichkeit eingeführt werde; 2) daß die Erziehung der Jugend wieder einem, dieſem Hauptzweck der moraliſchen Menſchenbildung vorzüglich und aus ganz unintereſſirten Abſichten gewidmeten Inſtitut *), unter feſten und bleibenden Normen, wieder eingeräumt, mithin nicht fernerhin unſteten, ſchwankenden Einrichtungen überlaſſen, oder von Seite der Erzieher als bloſſer Erwerb- und Gewerbzweig betrachet werde.

So viel von den Vorträgen und Anträgen, welche dem Congreß von auſſen gemacht wurden. Nun von den Beſchäftigungen des Congreſſes ſelbſt, mit Kirchenangelegenheiten der Katholiken ſowohl, als auch der Evangeliſchen.

Ungeachtet ſchon ſeit dem Anfang des Congreſſes die Erwartung geſpannt war, auf eine Beſtimmung deſſelben über die Angelegenheiten der römiſch-katholiſchen Kirche in Teutſchland, ungeachtet es nicht fehlte an Anregung von auſſen, ſo war doch dieſer Punct ganz mit Stillſchweigen übergangen, in den vier erſten Entwürfen zu einer Grundverfaſſung des teutſchen Bundes, welche Preuſſen im September und October 1814 und im Februar 1815 vorlegte, und demjenigen, welcher im December 1814 von öſtreichiſcher Seite erſchien. In dem letzten war, unter der Rubrik von Rechten der Unterthanen, bloß angetragen

*) Ohne Zweifel ſind hier die Jeſuiten gemeint.

auf «Gleichheit der bürgerlichen Rechte für die christlichen Glaubensgenossen, nämlich Katholische, Lutherische und Reformirte» *).

Zuerst brachte, im achten Monat des Congresses, Preussen eine Bestimmung über jenen wichtigen Gegenstand in Vorschlag. In seinem Entwurf eines teutschen Bundesvertrags vom Anfang Aprils 1815, §. 11, schlug dieser Hof, ausser der «uneingeschränkten Religionsübung», als eines Rechtes der Unterthanen, folgenden Artikel vor. «Die katholische Religion in Teutschland, wird, unter der Garantie des Bundes, eine so viel als möglich gleichförmige, zusammenhängende Verfassung erhalten» **). Mit kluger Behutsamkeit hatte man sich, bei diesem Vorschlag, in den weiten Schranken der Allgemeinheit gehalten, doch aber schon die auf jeden Fall sehr wichtige Garantie des Bundes, für die künftige katholische Kirchenverfassung in den Bundesstaaten, bestimmt ausgesprochen; hingegen war der Kirchenrechte der Evangelischen, noch gar nicht erwähnt.

Näher trat Preussen der Sache, in einem am 1. Mai 1815 an Oestreich übergebenen Entwurf der BundesActe. Ausser der Bestimmung, daß «die drei christlichen ReligionsParteien, in allen teutschen Staaten gleiche Rechte geniessen sollen», schlug es auch noch folgende vor. «Die katholische Religion in Teutschland, wird, unter der Garantie des Bundes, eine so viel als möglich gleichförmige, zusammenhängende, und die zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse nothwendigen Mittel sichernde Verfassung erhalten. Die

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 5.
**) Ebendas. Bd. I, Heft 4, S. 110.

Rechte der Evangelischen, gehören in jedem Staat zur Landesverfassung, und ihre auf Friedensschlüssen, Grundgesetzen, oder andern gültigen Verträgen beruhenden Rechte, sind dem Schutz des Bundes anvertraut» *).

Bald nachher, im Mai 1815, erwähnte nun auch Oestreich der Kirchenangelegenheiten, in einem von ihm vorgelegten Entwurf der BundesActe. «Die Religionsverschiedenheit», so heißt es darin, «der christlichen Glaubensbekenntnisse, soll keinen Unterschied im Genuß bürgerlicher und politischer Rechte begründen. Jeder Confession soll die ausschließliche Verwaltung der Gegenstände ihres Cultus und ihrer Kirchengelder zustehen. Die Angelegenheiten der katholischen Kirche, sollen mit dem römischen Hof auf der (Bundes) Versammlung verhandelt werden» **).

Endlich wurden in dem östreichisch-preussischen Entwurf zu der Grundlage der Verfassung des teutschen StaatenBundes, vom 23. Mai 1815, welcher in den Sitzungen über Errichtnng und Verfassung des teutschen Bundes als Grundlage der Berathschlagungen diente, folgende Bestimmungen vorgeschlagen.

Art. 14. «Die Verschiedenheit der drei christlichen ReligionsParteien, kann, in den Ländern und Gebieten des teutschen Bundes, keinen Unterschied im Genusse bürgerlicher und politischer Rechte begründen».

Art. 15. «Die katholische Kirche in Teutschland, wird, unter der Garantie des Bundes, eine ihre Rechte, und die zu

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 305 u. 307.
**) Ebendas. S. 313.

Bestreitung ihrer Bedürfnisse nothwendigen Mittel sichernde Verfassung erhalten. Die Rechte der Evangelischen, gehören in jedem Staate zur Landesverfassung, und ihre auf Friedensschlüssen, Grundgesetzen, oder andern gültigen Verträgen beruhenden Rechte, werden aufrecht erhalten» *).

Ueber diese letzten Vorschläge, wurden in den Sitzungen über den teutschen Bund, vom 26. und 31. Mai, 2. 5. und 8. Junius, in der zweiten, fünften, siebenten, neunten und zehnten Sitzung, folgende Berathschlagungen gehalten, und Beschlüsse gefaßt.

Was zuvörderst den in dem 14. Art. enthaltenen Vorschlag betrifft, daß die Religionsverschiedenheit der Christen keinen Unterschied begründen soll, in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte; so ward solcher in den 16. Artikel der BundesActe wörtlich aufgenommen, nur mit Weglassung des Wortes «drei». Baiern allein, hatte auf Weglassung dieses Artikels angetragen. Derselbe, meinte es, gehöre wohl nicht in die erste GrundActe des Bundes; die darin vorgeschlagenen Bestimmungen möchten der Bundesversammlung vorbehalten bleiben, in so fern sie nicht Einrichtungen im Innern der Staaten beschränken sollten. Gleichheit der bürgerlichen Rechte für die christlichen Glaubensgenossen, sey in Baiern schon ein Grundgesetz **).

In der fünften Sitzung wurden (es ist in dem Protocoll nicht gesagt, von Wem) zwei Bemerkungen zu

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 320 u. 321; auch S. 365 u. 366.

**) Ebendas. S. 365 u. 387.

dieſem Artikel gemacht *). Erſtens, daß in etliche Abſchriften der Ausdruck «drei» chriſtliche Religions-Parteien, ſich eingeſchlichen habe. Hierauf ward beſchloſſen, daß das Zahlwort drei auszuſtreichen ſey **). Zweitens, ward die Frage aufgeworfen, ob die Beſtimmung dieſes Artikels auch auf andere chriſtliche Secten, z. B. auf Wiedertäufer, Herrnhuter u. ſ. w. zu ziehen ſey? Dieſe Ausdehnung ward bedenklich gefunden ***).

Weit mehr Beſchäftigung als der 14. Artikel, gab der in dem 25. Art. enthaltene Vorſchlag, betreffend die Rechte der katholiſchen Kirche und der Evangeliſchen. Zuerſt wurden, von verſchiedenen Seiten, Erinnerungen in Abſicht auf die Abfaſſung und den Inhalt gemacht. Dann ward, in der fünften Sitzung, die Weglaſſung dieſes Artikels aus der BundesActe beſchloſſen. Aber zwey Tage ſpäter, in der ſiebenten Sitzung, ward die Einrückung

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 439 f.

**) Für manche Leſer mag es nützlich ſeyn, hier daran zu erinnern, daß man in Teutſchland stylo publico, ſchon zur Zeit der Reichsverfaſſung, nur zwei chriſtliche ReligionsParteien kennt: die katholiſche und die evangeliſche; die letzte theilt ſich in die der augsburgiſchen Confeſſion verwandte, und in die reformirte. Mehr hievon in des Verfaſſers Staatsrecht des Rheinbundes, §. 395. b. Mit Unrecht begriffen die Reichsgeſetze, unter den A. C. Verwandten auch die Reformirten.

***) Von den Herrnhutern, welche in dem Königreich Sachſen zu den augsburgiſchen ConfeſſionsVerwandten gerechnet werden, verdient doch nachgeſehen zu werden: Hommel rhapsod. obs. for. obs. 211. voc. Zinzendorfianus, und Moſers Abhandlungen aus dem Kirchenrecht, S. 111 ff. — Von Wiedertäufern, Moſer a. a. O. S. 89 — 111. Hoſchers Rechtsfälle am Reichskammergericht, Th. I, S. 134 ff.

desselben, mit Ausnahme weniger Worte, festgesetzt, und solcher in die neue oder revidirte Abfassung der BundesActe aufgenommen. Endlich aber ward in der zehnten Sitzung, nachdem in der neunten der Cardinal Legat nur um Aenderung eines einzigen Wortes hatte bitten lassen, die gänzliche Weglassung des Artikels abermal beschlossen; wobei es sein Bewenden hatte. Das Nähere wird aus Folgendem erhellen.

Zuvörderst von den Erinnerungen gegen die Abfassung und den Inhalt dieses Artikels. Schon in der zweiten Sitzung, wurden verschiedene vorgebracht. HessenDarmstadt schlug vor, den Artikel so zu fassen. «Der katholischen Kirche wird, nebst der freien Religionsübung, eine aus liegenden Gründen mit Selbstverwaltung, jedoch unter Oberaufsicht des Staates, bestehende Dotation, ihren Bisthümern Theilnahme an der landständischen Repräsentation durch ihre Vorsteher, auch eine ihre Rechte sichernde Verfassung garantirt. Den evangelischen Glaubensgenossen, werden in den katholischen Bundesstaaten die nämlichen Rechte anerkannt. Die Grundsätze, in Betreff der mit dem päpstlichen Stuhl vorzunehmenden Unterhandlungen, werden von der Bundesversammlung gemeinsam verabredet werden.»*). Diesem Vorschlag trat, in der achten Sitzung, der königlich-sächsische Bevollmächtigte bei.

Die vereinigten Fürsten und freien Städte wollten, daß, indem man der katholischen Kirche die zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse nothwendigen Mittel zusichere, die Einschränkung hinzugefügt werde: «jedoch in Gemäßheit des §. 35 des Reichs-

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 366.

deputationsHauptschlusses vom 25. Febr. 1803» **). — Der holsteinische Herr Bevollmächtigte ahnte schon Widerspruch gegen die Bestimmung, daß das Interesse der katholischen Religion unter die Garantie, auch der protestantischen Bundesstaaten, welche die Mehrzahl ausmachten, gestellt seyn sollte. In dem Fall eines solchen Widerspruchs, meinte er, sey lieber die Weglassung dieser Bestimmung zu wünschen; welches auch für das Interesse der Protestanten unbedenklich sey. Dieser Vorschlag ward in der siebenten Sitzung angenommen.

Ueberdem ließ noch der päpstliche Bevollmächtigte, Herr Cardinal Consalvi, in der neunten Sitzung durch Luxemburg, einen evangelischen Stimmführer, den Antrag machen, daß man statt «Verfassung» (der katholischen Kirche in Teutschland) das Wort «Einrichtung», oder ein anderes passendes wählen möge, um den Anstand zu heben, der hin und wieder durch die Mißdeutung des Wortes Verfassung veranlaßt sey **). Dem Vernehmen nach, hatte man dem, der teutschen Sprache unkundigen Herrn Cardinal, das Wort Verfassung lateinisch durch «constitutio» übersetzt. Dieses fand er unpassend, weil die katholische Kirche eine eigene, allgemein gültige Constitution bereits habe, und Laienfürsten in Verfassungssachen der Kirche keine Mitwirkung gebühre.

In der fünften Sitzung, vom 31. Mai, wurden wieder mancherlei Erinnerungen wider diesen Artikel gemacht, deren das Protocoll nur überhaupt erwähnt. Man wußte sich nicht zu vereinigen, und stieß,

*) Acten d. w. C., Bd. II, S. 366 f. u. 379.
**) Ebendas. S. 516 u. 490.

hauptsächlich bei den über das Allgemeine hinausgehenden Bestimmungen, auf Schwierigkeiten, die sofort zu beseitigen man nicht wagen wollte, oder konnte. Hierauf that der östreichische Herr Bevollmächtigte, Fürst von Metternich, den, zwei Tage früher auch von den Oratoren in einer eigenen Denkschrift an die Hand gegebenen Vorschlag: «den Artikel ganz aus der BundesActe wegzulassen». Dieser Vorschlag ward zum Beschluß *).

Allein zwei Tage später, in der siebenten Sitzung, schien Reue über diesen Beschluß eingetreten zu seyn. Man hob ihn stillschweigend auf, indem ein neuer Beschluß gefaßt ward, daß der BundesActe ein Artikel sollte eingerückt werden, durch welchen «im Allgemeinen die Rechte der katholischen und evangelischen Kirche gewahrt würden». Dieser Artikel sollte so lauten.

«Die katholische Kirche in den teutschen
«Bundesstaaten, wird eine ihre Rechte und
«Dotation sichernde Verfassung erhalten. Eben
«so werden die Rechte der Evangelischen,
«in jedem Bundesstaat, in Gemäßheit der
«Friedensschlüsse, Grundgesetze, oder anderer
«gültigen Verträge, aufrecht erhalten» **).

Wörtlich so, ward hierauf dieser Beschluß, als sechzehnter Artikel, in die neue oder revidirte Abfassung der teutschen BundesActe aufgenommen ***).

Doch, sechs Tage später, in der zehnten Sitzung vom 8. Junius, war abermal Reue auch über diesen Beschluß eingetreten. Es war unterdessen von mehre-

*) Acten d. w. C., Bd. II, S. 441.
**) Ebendas., S. 471 u. 476.
***) Ebendas. S. 490.

ren Seiten, namentlich von den als Oratoren für die katholische Kirche aufgetretenen Geistlichen, privatim unterhandelt, und dadurch wiederholt mancherlei Bedenklichkeit in Anregung gebracht worden. Um endlich einmal dem beschwerlichen Handel ein Ende zu machen, und mit der BundesActe zum Schluß zu kommen, deren einzelne Artikel nebst der Einleitung noch in derselben Sitzung paraphirt werden sollten, und auch wurden, machte Baiern — welches schon in der zweiten Sitzung vom 26. Mai, «seine nachträgliche Erklärung» über diesen Gegenstand sich vorbehalten *), dieselbe aber nicht beigebracht hatte — den Antrag, diesen Artikel aus der BundesActe wegzulassen.

Dieser, der Mehrzahl, wie es schien, willkommene Antrag, ward angenommen, und zum Beschluß erhoben. Zur Entschuldigung des Wankelmuthes, ward in dem Protocoll angeführt: «daß die Auslassung dieses Artikels schon früher einmal in Antrag gebracht worden sey **), und daß man sie jetzt in der Hinsicht beliebe, daß dieser Artikel, so wie er da liege, schwer zu fassen sey ***), in nähere Bestimmungen hineinzugehen, aber manche Bedenklichkeiten habe» †). Dieser Beschluß scheint einmüthig gefaßt worden zu seyn, etwa nur mit Ausnahme des königlich-sächsischen Herrn Bevollmächtigten, welcher, in derselben Sitzung, schriftlich erklärte, daß er noch die erbetene Bestimmung seines Hofes erwarte ††).

---

*) Acten d. w. C., Bd. II, S. 366 u. 387.

**) Beschlossen war sie schon, in der fünften Sitzung; wie weiter oben bereits angezeigt ist

***) Wäre er, hätte man ihn anders gelegt, minder schwer zu fassen gewesen?

†) Ebendas. S. 535.

††) Ebendas. S. 553.

So ward demnach der vorgeſchlagene, oft und vielfach gewünſchte Artikel über das Kirchenweſen, aus der BundesActe, nach langen Debatten weggelaſſen! Forſcht man nach den wahren Urſachen dieſer Weglaſſung, ſo hält es ſchwer, ſolche alle mit voller Zuverläſſigkeit anzugeben, ſo lang nicht alle Triebfedern, beſonders die, welche in geheim wirkten, genau und glaubwürdig bekannt ſind. Bis dahin, wird man ſich zum Theil mit Muthmaſſungen begnügen müſſen.

Als gewiß kann man, laut der Acten, annehmen, daß von der Mehrheit der Stimmführer, beſonders von Seite der Katholiken, namentlich auch von dem CardinalLegaten, von den Oratoren, und von dem biſchöflich-conſtanziſchen GeneralVicar, Freiherrn von Weſſenberg, ein Artikel dieſer Art eifrig gewünſcht, zum Theil ausdrücklich und feierlich verlangt worden ſey, und daß beſonders Preuſſen dieſen Wunſch, ſo viel an ihm lag, thätig unterſtützt habe. Daß gleichwohl der in Vorſchlag gebrachte Artikel zuerſt verworfen, dann in einer etwas kürzern Abfaſſung genehmigt, endlich aber wieder verworfen, folglich in die BundesActe nicht aufgenommen worden iſt, davon wird der Grund in ſeinem Inhalt zu ſuchen ſeyn. In dieſem muß irgendwo ein Anſtand oder Etwas befindlich ſeyn, welches wenigſtens auf einer Seite für anſtöſſig erachtet worden iſt.

Wollte oder könnte man annehmen, daß in dem erſten, oder öſtreichiſch-preuſſiſchen Entwurf des Artikels, wie er in der erſten Sitzung vorgelegt ward, etliche nähere Beſtimmungen (in dem zehnten Protocoll wird ausdrücklich geäuſſert, daß «in nähere Beſtimmungen hineinzugehen, manche Bedenklichkeiten habe») wenigſtens hie und da anſtöſſig geweſen ſeyen: ſo kommt

doch dagegen in Betracht, daß in derjenigen Abfassung des Artikels, welcher in der siebenten Sitzung angenommen ward, mehrere solcher näheren Bestimmungen schon weggelassen waren. Es war weggelassen, daß die der katholischen Kirche in Teutschland verheissene Verfassung, unter der Garantie des Bundes stehen solle. Es waren weggelassen die Worte: «die zu Bestreitung ihrer» (der teutschen katholischen Kirche) »Bedürfnisse nothwendigen Mittel», und an deren Stelle das kräftigere und anständigere Wort «Dotation» gesetzt. Es war endlich, so viel die Rechte der Evangelischen betrifft, die Bestimmung weggelassen, daß solche zu der Landesverfassung gehören, das heißt, als durch die Landesverfassung begründet angesehen werden sollen.

Nach diesen Weglassungen, war der bereits angenommene Artikel von näheren Bestimmungen schon so entblößt, daß sich schwerlich bestimmen läßt, ob und wie solches noch mehr hätte geschehen sollen. Er stand nun in einer Allgemeinheit da, die an Nacktheit grenzt. Er enthielt blos zwei Sätze, eben so einfach als allgemein: 1) die katholische Kirche in den Bundesstaaten, wird eine Verfassung erhalten, welche ihre Rechte und Dotation sichert; 2) die Rechte der Evangelischen werden in jedem Bundesstaat aufrecht erhalten, in Gemäßheit der Friedensschlüsse, Grundgesetze, oder anderer gültigen Verträge. — Das Letzte versteht sich rechtlich von selbst; es bedarf nicht erst einer Versicherung. Das Erste ist eine Verheissung, die zum wenigsten Nichts enthält, was der katholischen Kirche mit Recht unangenehm seyn, oder sie in ihren Rechten und Aufprüchen beeinträchtigen könnte; und auf jeden Fall

ist die Stelle so allgemein gefaßt, daß die Kirche dieselbe auf das Günstigste für sich auslegen konnte.

So unverfänglich nun auch, rechtlich betrachtet, dieser Artikel war, so glaubte man doch durch Bedenklichkeiten, welche in dem Protocoll angedeutet, aber nicht angegeben werden, sich veranlaßt, demselben die Aufnahme in die BundesActe zu versagen, und den für solche schon gefaßten Beschluß wieder aufzuheben. Unwillkührlich geräth man, durch den sonderbaren Gang der vorausgegangenen Unterhandlung und Berathschlagung, in Versuchung, zu forschen: welches diese Bedenklichkeiten seyen? und von Wem sie erregt worden?

Von evangelischer Seite ist, so viel man weiß, weder etwas Bedenkliches in dem Artikel gefunden, noch auf dessen Weglassung angetragen worden. Die eigenen Rechte waren darin, nach Gebühr, gewahrt, und die der katholischen Kirche gegebene Verheissung, mußte man eben so recht als billig finden.

Sonach müssen die dagegen erregten Bedenklichkeiten, von katholischer Seite gekommen seyn. Eifrig, wie schon gesagt, war von dieser Seite ein Artikel, die Rechte der teutschen katholischen Kirche betreffend, gewünscht, ja sogar förmlich begehrt worden. Noch in der neunten Sitzung (5. Jun.) hatte der Cardinallegat nur um Verwandlung des Wortes «Verfassung» in «Einrichtung» ersuchen lassen; es muß also, noch an diesem Tage, der Artikel ihm wenigstens nicht verwerflich geschienen haben. Der bischöflich-constanzische GeneralVicar, Freiherr von Wessenberg, hatte, wie oben schon gemeldet, noch kurz vor der zehnten, oder derjenigen Sitzung (8. Jun.), in welcher die Weglassung des Artikels definitiv be-

schlossen, und die einzelnen Artikel der BundesActe paraphirt wurden, die Weglassung jenes Artikels, sogar durch eine eigene Note zu hintertreiben gesucht. Es gehe, sagt er darin, die Rede, «daß neuerdings ein Antrag werde gemacht werden, den gedachten Artikel aus der BundesActe ganz wegzulassen». Die protestantische Kirche bedürfe dieses Artikels nicht, wohl aber die katholische. Dieser fehle es jetzt gänzlich an einer gesicherten politischen Existenz, indem die Schuld, welche Teutschland durch den Receß von 1803 gegen sie contrahirt habe, seit zwölf Jahren nicht im Geringsten gegen sie abgetragen worden sey. Einleuchtend sey also die Gerechtigkeit des Verlangens, daß in die BundesActe auch die bestimmte Zusicherung einer neuen zweckmäßigen Begründung der politischen Existenz der katholischen Kirche aufgenommen werde *).

Dagegen wollte man wissen, daß die Oratoren, durch persönliche Sollicitatur, der Aufnahme des Artikels entgegen gearbeitet hätten. Gewiß ist, daß es von ihnen schriftlich geschehen sey, durch eine eigene, oben schon erwähnte, Denkschrift vom 29. Mai 1815, worin sie die in dem Artikel enthaltene Bestimmung für höchst bedenklich für die katholische Kirche erklärten.

Welches sind nun die Bedenklichkeiten, die man der Aufnahme des Artikels entgegensetzte? Sie waren zweifach. Erstens: daß den Evangelischen die Aufrechthaltung ihrer Rechte zugesichert werde. Diese bedürften einer solchen Zusicherung gar nicht, und hätten sie auch nicht verlangt **). Zweitens: daß

*) Acten d. w. C., Bd. IV, S. 309 f.

**) Dawider ist oben schon, in einer Note S. 431, das Nöthige erinnert worden.

der katholischen Kirche mehr nicht als eine Verheissung wolle gegeben werden, daß sie eine ihre Rechte und Dotation sichernde Verfassung erhalten solle. Diese supplicirende Kirche wolle man, in ihrem Nothstand, mit einer unbestimmten und entfernten Hoffnung abfertigen; das sey schlechtweg ein Todesurtheil. Der Artikel müsse also nur Besorgnisse bei ihr erregen. Ueber die Rechte dieser Kirche zu entscheiden, und ihr eine Verfassung rechtsgültig zu ertheilen, stehe doch wohl dem teutschen Bund nicht zu! Seine katholischen Mitglieder würden sich doch nicht zu Constituenten der Kirche Gottes aufwerfen, und die protestantischen nicht zugleich Opposition und Patron der katholischen Kirche seyn wollen! Auch nur über die Zurückgabe ihres Eigenthums, oder Entschädigung durch gesicherte Dotation, und über Bestimmung der Regenten-Verhältnisse, werde man doch nicht einseitig Bestimmungen machen wollen. Also, schienen die Oratoren zu sagen, lieber gar keinen Artikel, als einen solchen!

Bei Erwägung dieser Verhandlungen, dringt sich die Frage auf: ob nicht Mißtrauen und Bedenklichkeit gegen den Inhalt des in Frage stehenden Artikels, zu weit getrieben worden seyen?

Konnte wohl die darin enthaltene Bestimmung für die Evangelischen, eine Eifersucht des andern Theils begründen? da sie jenem durchaus keine neuen Rechte und Vortheile ertheilt oder versichert, und dem Widerspruch der römischen Curie gegen dieselben, an seiner Kraft, an seinem Werth oder Unwerth, Nichts entzogen hätte. Konnte die Erwähnung der «Friedensschlüsse und Grundgesetze» als einer Grundlage, mit Recht mißfallen, da man hoffentlich, wenigstens von teutscher Seite, es weder der Politik noch dem Recht gemäß

finden wird, die Fortdauer der vertragmäsigen Verbindlichkeit jener besondern Rechtsquellen, namentlich des Religions- und westphälischen Friedens, auch nach Auflösung der Reichsverbindung, zu bestreiten?

Was aber die Bestimmung für die teutsche katholische Kirche betrifft, so ist man berechtigt zu fragen: ob denn, in jenem Artikel, die Bundesgenossen, sich oder die Bundesversammlung zu alleinigen Constituenten wirklich aufgeworfen hätten? Ob selbst in dem Fall, wenn sie das jus constituendi sich allein beigelegt, ein solches einseitiges Beginnen, wohlgegründete Rechte der Kirche und des päpstlichen Stuhls hätte schwächen oder vernichten können? Ob denn die Wortführer der Kirche glauben konnten, daß diese bei Gründung und Handhabung ihres künftigen Verhältnisses in den Bundesstaaten, des weltlichen Arms so ganz entbehren könne? Ob sie dafür hielten, daß die teutsche Kirche, bei Festsetzung ihres künftigen Rechtsverhältnisses, theils zu dem päpstlichen Stuhl mittelst eines Concordats, theils zu den Bundesstaaten und dem Bund, bei Errichtung und Eintheilung der Diöcesen, bei Anordnung neuer Bischöfe, Domcapitel und Seminarien, bei Bestimmung ihrer Rechte und Ausstattung, einer kräftigen Mit- und Einwirkung des Bundes sowohl, als auch der Bundesfürsten als Staatsregenten, ohne Unterschied ihrer persönlichen Religion, entbehren, oder sich entäussern könne? Ob nicht für jede Staatsregierung die Rechtsvermuthung streite, daß sie keineswegs Opposition, sondern Patron aller in ihrem Gebiet aufgenommenen Glaubensparteien seyn werde, und seyn wolle? Ob die Oratoren mit einiger Wahrscheinlichkeit hoffen konnten, daß bei

der groſſen Eile, wozu der Congreß durch den ſchon eingetretenen, ſehr bedenklichen Kriegsſtand genöthigt war, die Bevollmächtigten der BundesSouveraine dieſer Angelegenheit noch ſo viel Zeit würden widmen können, als eine vollſtändige Erörterung derſelben, und eine Alles erſchöpfende Beſtimmung erfordert hätte? — Ob endlich — es für die teutſche katholiſche Kirche beſſer ſey, keinen Artikel, als dieſen, gar keine Anweiſung an die Bundesverſammlung, in der BundesActe zu haben? darüber wird, ſehr wahrſcheinlich, die nahe Folgezeit belehren, ſchon dann, wenn die Bundesverſammlurg ihre Agenda ſich vorſagen, und claſſificiren wird.

Noch ſcheint der römiſche Hof, in ſeinen kanoniſchen Grundſätzen, eine Reihe von Jahrhunderten (vielleicht ein Jahrtauſend!) zurückzuſtehen. Möge derſelbe bei den Schritten, die er in Abſicht auf den künftigen Zuſtand der teutſchen katholiſchen Kirche machen wird, keine Mißgriffe thun! Solche würden eher eine Spaltung veranlaſſen, als der Kirche Frieden geben, der nur durch eine den Zeitbedürfniſſen angemeſſene Einrichtung erzielt werden kann. Auf jeden Fall, würde dieſem Hof die alte Politik des divide et impera, mittelſt abgeſonderter Unterhandlungen mit einzelnen teutſchen Staaten, fernerhin eben ſo wenig gelingen, als ein Verſuch, die teutſche Kirche in den bevorſtehenden Unterhandlungen und Concordaten, ganz allein vertreten, und für dieſelbe einſeitig paciſciren zu wollen. Die Geſammtheit der teutſchen Bundesſtaaten ſtehe auf der einen, der Erzbiſchof, die ſämmtlichen Biſchöfe und Vicariate Teutſch-

lands, als Stellvertreter der teutschen katholischen Kirche, in Vereinigung mit dem Papst, auf der andern Seite *).

Doch, auch dann würde das grosse Werk der neuen katholischen KirchenEinrichtung in Teutschland, mit glücklichem Erfolg schwerlich betrieben werden, wenn nicht — unter wesentlichem, wohlthätigem Einfluß und mit kräftiger Einwirkung der teutschen Regenten — wenige, gemäßigte, von reiner Menschenliebe beseelte, hell denkende Männer, von dem Erzbischof, von sämmtlichen Bischöfen und Vicariaten, dazu auserwählt und bevollmächtigt werden, Vorbereitung zu treffen und Entwürfe auszuarbeiten, welche das ehrwürdige Gepräge des kirchlichen Alterthums tragen müßten.

Aber auch dann müßte man, mit fester Entschlossenheit, auf den nicht unwahrscheinlichen Fall sich gefaßt machen, daß die römische Curie beharrlich sich weigerte, zu Gründung einer den Zeitverhältnissen angemessenen Einrichtung der teutschen Kirche, offen, ohne allen Rückhalt, und in gehöriger Form mitzuwirken. Für diesen Fall beharrlicher Weigerung, würde die katholische Kirche Teutschlands zu rechtlicher Selbstständigkeit sich zu erheben wissen. Sie würde dann weder gegründete Vorwürfe, noch wesentliche Nachtheile von einem unvermeidlichen Schisma zu besorgen haben, welches durch höhere Pflichten für einheimisches Kirchenwohl geboten würde, wenn dringende Vorstellungen, billige Schonung und Nachgiebigkeit, bei dem heiligen Stuhl ihre Wirkung

*) Man vergl. Oestreichs Antrag, oben S. 253. 270.

verfehlt hätten. Die Bischöfe würden sich dann der ersten (glücklichen) Zeiten des Christenthums, und ihrer eigenen ursprünglichen Rechte zu erinnern, sich zu ermannen, und die Pflicht zu erkennen wissen, die ihnen obliegt, die Kirchenverfassung von den Mißbräuchen der Hierarchie zu reinigen, und dieselbe zu ihrer ursprünglichen einfachen Form möglichst zurückzuführen, wäre es auch mit Widerspruch des ultramontanischen Oberbischofs. Sie würden bei einem pflichtmäßigen Bestreben dieser Art, auf kräftige Unterstützung durch den weltlichen Arm, mit Zuversicht rechnen dürfen.

Zu gedenken ist noch am Schluß dieses Aufsatzes, zweier besondern Vorstellungen in Beziehung auf Kirchensachen, welche bei dem Congreß eingereicht wurden.

Die erste ist eine Denkschrift von dem Bevollmächtigten des Vorstandes der katholischen Gemeinde der freien Stadt Frankfurt *). Ihr Gegenstand ist, die «Durchführung des Grundsatzes unbedingter politischer Gleichstellung der drei christlichen Confessionen, in den Verfassungs-Verhältnissen dieser Stadt». Dieser Gegenstand ward berücksichtigt, in der Schlußacte des Congresses, Art. 46.

Die zweite ist eine Denk- und Bittschrift der evangelisch-reformirten Geistlichkeit, in den ehehin pfälzischen Landen auf der linken Rheinseite **). Die Bitte war zweifach. Erstens, daß Frankreich vermocht werde, den Betrag der rückständigen

*) Acten ꝛc. Bd. IV, S. 79 ff.
**) Ebendas. Bd. II, S. 260 ff.

Pfarr- und Schulbesoldungen, so wie die Vorschüsse und Anlethen für Reparaturen an Pfarr- und Schulhäusern, und an Kirchen, von 1798 bis 1. Oct. 1805, den Kirchen und Einzelnen zu entrichten. Zweitens, daß von Frankreich der volle Werth der von ihm veräusserten heidelberger Administrations-Kirchengüter zu ersetzen sey, damit dieser Ersatz den noch unveräusserten Waldungen, Hypotheken, Gülten, Renten und einzelnen, den Dotationen des Senats und der Ehren-Legion incorporirten Gütern beigeschlagen werde, um, den Stiftungs-Urkunden gemäß, zu Unterhaltung der Kirchen und ihrer Diener zu dienen. Diese zweifache Bitte blieb unberücksichtigt. Sie hätte Unterhandlungen mit Frankreich erfordert, die, seit Buonaparte's Einfall, über Gegenstände dieser Art, auf dem Congreß nicht mehr statt haben konnten. Auch hätte, was die zweite Bitte betrifft, das Interesse der rheinpfälzischen Länder auf der rechten Rheinseite, nicht unbeachtet bleiben dürfen.

IX.

Ueber die Pensionen der Mitglieder, sowohl der secularisirten teutschen Erz-, Dom- und andern geistlichen Stifte auf beiden Seiten des Rheins, als auch des teutschen Ordens, so wie des Fürsten Primas, Erzbischofs von Regensburg, gewesenen Großherzogs von Frankfurt.

Fünf und zwanzig deputirte Mitglieder der secularisirten Erz-, Dom- und andern geistlichen Stifte in Teutschland, auf beiden Seiten des Rheins, hatten eine eigene Denkschrift *) bei dem Congreß eingereicht, in Absicht auf eine feste Bestimmung in der BundesActe, betreffend die Sustentation der Mitglieder dieser Stifte.

*) Acten des wiener Congresses, Bd. I, Heft 2, S. 23 ff. — Die Unterschriften der Deputirten, welche bei dem Abdruck ihrer Denkschrift noch nicht konnten beigefügt werden, sind in einem Nachtrag geliefert, a. a. O. Bd. IV. S. 310 ff.

Der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 (§§. 48—58), hatte zwar in dieser Hinsicht Fürsorge getroffen. Auch hatten diese Bestimmungen in der rheinischen Bundes-Acte, Art. 2, ausdrückliche und völlige Bestätigung erhalten. Daß eine gleiche Bestätigung auch der teutschen Bundes-Acte einverleibt, und die oberste Bundesbehörde ausdrücklich ermächtigt werde, Allen und Jeden von ihnen, in dieser Hinsicht den wirksamsten Schutz zu verleihen, und daß dieses Alles nicht nur von ihnen, den genannten Mitgliedern der secularisirten Stifte, sondern auch namentlich von den ehemaligen geistlichen Reichsständen zu verstehen sey, war wichtig für diese, und für jene Mitglieder.

Wichtig war auch für sie, daß die Sustentation mancher von ihnen, jetzt weder Sockung noch Schmälerung dadurch erleide, daß Länder und Besitzungen, auf welchen Sustentationen dieser Art haften, ganz oder zum Theil neuen Herren zufallen. Sie wünschten, daß der bisher zu der Sustentation verpflichtete Souverain für verbunden erklärt werde, dieselbe forthin so lang zu leisten, bis mit den neuen Theilnehmern deßhalb eine völlig genügende Uebereinkunft abgeschlossen, und zur Ausführung gebracht seyn werde, und daß überhaupt die reichsschluß- oder vertragmäßigen Sustentationen nie einen Stillstand, noch den mindesten Abbruch leiden dürften.

Wichtig war ferner für sie, daß ihre Sustentationen ausdrücklich für frei von Steuern und Abgaben, sie selbst auch für nicht verpflichtet zu einer so genannten Staats-Residenz, erklärt würden. Zu

beiden waren sie in verschiedenen Staaten angehalten worden; nach ihrer Behauptung, ganz gegen den Sinn des Deputations-Hauptschlusses. Sie verlangten, daß sie ihre Pensionen, in jedem, mit dem teutschen Staatenbunde nicht in Kriegszustand sich befindenden Staat, und zwar frei von Steuern und Abgaben, verzehren dürften.

Wichtig war endlich für sie, daß die Sustentationen sämmtlicher Mitglieder der Stifte auf der linken Rheinseite, künftig von den neuen Besitzern der betreffenden Länder, Güter und Gefälle, nach Verhältniß übernommen würden, und daß hiedurch die Sustentations-Casse, welche seither durch Beiträge war gebildet worden, wozu die auf der rechten Rheinseite doppelt Präbendirten, nach Inhalt des Deputations-Hauptschlusses §. 75, verpflichtet waren, nunmehr nebst jenen Beiträgen gänzlich aufhöre.

In Beziehung auf diese verschiedenen Anträge, war in die früheren, von östreichischer und preussischer Seite auf dem Congreß vorgelegten Entwürfe der teutschen Bundes-Acte, keine Bestimmung aufgenommen worden. Zum erstenmal ward einige Rücksicht darauf genommen, in dem preussischen Entwurf vom Mai 1815, §. 12. Es solle, hieß es darin, »die Fortdauer der in dem R. D. Hauptschluß festgesetzten Pensionen geistlicher und weltlicher Personen, und des Sustentations-Wesens zum Besten der Geistlichkeit des linken Rheinufers, ausdrücklich von dem Bunde garantirt werden; mit Inbegriff der Verfügungen des 75. Artikels des Reichsdeputations-Schlusses, zu Gunsten des Fürstbischofs von Lüttich«*).

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 307.

Bald nachher nahm auch Oestreich, in dem am 23. Mai 1815, in Einverständniß mit Preussen, vorgelegten Entwurf der BundesActe, Art. 12, folgende Stelle auf. »Die Fortdauer der —— durch den R. D. Schluß — — festgesetzten Pensionen an geistliche und weltliche Individuen, wird von dem Bunde garantirt. Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifte, haben die Befugniß, ihre durch den R. D. Schluß festgesetzten Pensionen, ohne Abzug, in jedem mit dem teutschen Bund in Frieden stehenden Staat verzehren zu dürfen« *).

Nun mußte diese Angelegenheit, in den Conferenzen über den teutschen Bund zur Sprache kommen. In der zweiten Conferenz vom 26. Mai, schlug Baiern vor, nach dem Wort »garantirt«, diesen Zusatz beizufügen. »Die auf der SustentationsCasse ruhenden Bezüge der überrheinischen Geistlichkeit und anderer Pensionisten, dürften aber in Zukunft von den neuen Besitzern der Länder auf dem linken Rheinufer übernommen werden; einstweilen wird sie (die Bezahlung) aber noch auf die bisherige Art fortgesetzt, bis darüber ein definitiver Beschluß von der Bundesversammlung gefaßt seyn wird« **).

Dagegen schien Baiern zu wollen, daß die in dem Entwurf befindliche Stelle wegen Abgabenfreiheit der Pensionen, und daß sie in jedem, mit dem Bund in Frieden stehenden Staat verzehrt werden dürften, in die BundesActe nicht aufgenommen werde. Wenigstens übergieng es, in der von ihm vorgeschlagenen Abfassung des Artikels, diese Stelle mit Stillschweigen.

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 319 f.
**) Ebendas. S. 363 und 386.

In der siebenten Conferenz, vom 2. Junius, legte hierauf die Redactions-Commission folgende Abfassung als 15. Artikel vor *). »Die Fortdauer der — — durch den R. D. Schluß getroffenen Verfügungen, in Betreff des Schuldenwesens, und der festgesetzten Pensionen an geistliche und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt. — Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifte, haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten R. D. Schluß festgesetzten Pensionen, ohne Abzug, in jedem mit dem teutschen Bund in Frieden lebenden Staat verzehren zu dürfen. — Die Mitglieder des teutschen Ordens werden ebenfalls, nach den in dem R. D. Receß festgesetzten Grundsätzen, Pensionen erhalten, in so fern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilligt worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des teutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Ordensbesitzungen, erhalten. — In wie fern die durch den R. D. Hauptschluß von 1803, wegen der Abtretung der überrheinischen Provinzen ausdrücklich festgesetzten, und zum Theil auf die Sustentations-Casse angewiesenen Pensionen, von den jetzigen Besitzern des linken Rheinufers übernommen werden sollen, wird ein Gegenstand der Berathung der Bundesversammlung seyn. Einstweilen wird jedoch deren Bezahlung, noch auf die bisherige Art fortgesetzt« **).

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 489.

**) Diese letzte Stelle lautete in diesem Entwurf, noch in der siebenten Sitzung anders. Erst in der achten erhielt sie diese Abfassung, wie gleich nachher näher berichtet wird.

In dem Protocoll über die siebente Sitzung, worin diese Abfassung vorgelegt ward, heißt es *): es seyen 1) einige Abänderungen der Fassung, sofort in marginem des Entwurfs notirt; es sey 2) der Punct der auf der SustentationsCasse ruhenden Pensionen der überrheinischen Geistlichkeit, mit einigen Veränderungen in der Redaction, für bewilligt erklärt, auch 3) diesem Artikel noch, in Hinsicht der von den Erwerbern von Gütern des teutschen Ordens zu zahlenden Pensionen, ein eigener Zusatz in folgenden Worten hinzugefügt worden: «Die Mitglieder des teutschen Ordens» u. s. w. (wörtlich wie oben steht.)

Hieraus erhellet, daß die Bestimmung über die Pensionen der Mitglieder des teutschen Ordens, erst in dieser siebenten Sitzung beschlossen, und in solcher alsbald noch in den von der RedactionsCommission vorgelegten Entwurf aufgenommen worden sey. — Was die Aenderungen in der Abfassung betrifft, deren das Protocoll zweimal erwähnt, so finde ich in dem in den letzten Sitzungen gebrauchten geschriebenen HandExemplar der RedactionsCommission, bloß folgende Stelle ausgestrichen:

> «Die auf die SustentationsCasse angewiesenen Pensionen der überrheinischen Geistlichkeit und anderer Pensionisten, werden aber in Zukunft von denen Besitzern der Länder auf dem linken Rheinufer übernommen; einstweilen wird jedoch deren Bezahlung noch auf die bisherige Art fortgesetzt,

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 470 f.

bis darüber ein definitiver Beschluß von der Bundesversammlung gefaßt seyn wird».

Diese Stelle muß in dem, in der siebenten Sitzung von der RedactionsCommission vorgelegten Entwurf gestanden haben, und in dieser Sitzung noch gebilligt worden seyn. Denn erst in dem Protocoll der achten Sitzung *), wird gesagt, daß an die Stelle des vierten oder letzten Absatzes, folgende Redaction sey beliebt worden. «In wie fern die durch den R. D. Hauptschluß» u. s. w.; wörtlich so, wie oben in dem erwähnten Entwurf steht.

Endlich ward noch in der zehnten Conferenz, vom 8. Junius, diese Stelle abermal abgeändert, und zugleich, auf baierischen Antrag, die Bestimmung eines AnfangsTermins beschlossen, von welchem an, die Pensionen auf die Besitzer der Länder auf der linken Rheinseite übergehen sollten. Diesem gemäß, sollte die Stelle nun so lauten:

> «Die Berathung über Regulirung der SustentationsCasse und die Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welcher (deren) Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen worden (werden), ist der Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen» **).

Diese Abfassung ward sofort, in derselben zehnten Sitzung, in den funfzehnten Artikel der teutschen BundesActe aufgenommen, und eben so die drei

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 502.
**) Ebendas. S. 534.

ersten Absätze der oben wörtlich angeführten, von der RedactionsCommission vorgeschlagenen Abfassung.

Auch der Erzbischof von Regensburg, zugleich Bischof von Constanz, gewesener Großherzog von Frankfurt, welcher nach der Schlacht von Leipzig seine Staaten verlassen, und sich, wie es hieß, wegen geistlicher Angelegenheiten, nach Constanz, späterhin nach Regensburg begeben hatte, ließ, dem Vernehmen nach durch den Herrn GeneralVicar des Bisthums Constanz, Freiherrn von Wessenberg, bei dem Congreß die Festsetzung einer lebenslänglichen Pension betreiben. Er hatte den definitiven Verlust seiner Staaten, die zugleich die zu Behauptung seiner geistlichen Würde nöthigen Unterhaltungsmittel geliefert hatten, nicht abzuwenden vermocht. In dieser Hinsicht ward sein Anliegen zu einem Gegenstande der Berathschlagung und Bestimmung des CongreßComité's für die europäischen Angelegenheiten gemacht. Dieses nahm, zu seinem Vortheil, in den 45. Artikel des acte du congrès de Vienne du 9 Juin 1815, folgende Bestimmung auf:

«In Ansehung der Rechte und Vorzüge und des Unterhaltes des Fürsten Primas, als vormaligen geistlichen Fürsten, ist festgesetzt, daß er, gemäß denjenigen Artikeln des R. D. Hauptschlusses von 1803, wodurch das Schicksal der secularisirten Fürsten bestimmt worden ist, und dem was in Ansehung ihrer statt gehabt hat, behandelt werden soll. Zu dem Ende soll er, vom 1. Jun. 1814 an, als Leibrente, in vierteljährigen Raten empfangen, die Summe von ein hundert tausend Gulden im 24 Guldenfuß. Diese Rente haben diejenigen Souveraine zu bezahlen, unter deren Herrschaft Länder oder Bezirke des Großherzogthums Frankfurt kommen, nach

Verhältniß desjenigen Theils, welchen Jeder von ihnen davon erhält. — Die Diener des Großherzogthums Frankfurt, weltliche und geistliche, militärische und diplomatische, sollen nach den Grundsätzen des 59. §. des R. D. Hauptschlusses von 1803 behandelt werden, und die Pensionen sind vom 1. Jun. 1814 an, verhältnißmäßig zu bezahlen, von denen Souverainen, welche zu dem Besitz derjenigen Staaten gelangen, die das gedachte Großherzogthum bilden». — Ausserdem sind noch Bestimmungen hinzugefügt, über das Privateigenthum des Fürsten Primas, über seine PrivatVorschüsse an die GeneralCasse des Fürstenthums Fulda, über die Erlöschung aller an ihn, als gewesenen Großherzog von Frankfurt, etwa zu machenden Ansprüche ꝛc.

Noch ist übrig, des jetzigen Titels dieses Fürsten zu gedenken. Die CongreßActe scheint ihm die Fortführung des Titels Großherzog von Frankfurt stillschweigend zu versagen. Sie nennt ihn bloß »Prince Primat«. Diesen Titel führte er in zweifacher, ganz verschiedener Beziehung, in geistlicher und weltlicher. Der R. D. Hauptschluß von 1803, §. 25., verordnet, daß mit dem Stuhl zu Regensburg die Würden eines MetropolitanErzbischofs und Primas von Teutschland auf ewige Zeiten vereinigt bleiben sollen. Nachher legte ihm die rheinische BundesActe, Art. 4, den Titel Prince Primat auch in weltlicher Hinsicht bei, und in dieser Beziehung schrieb er sich Fürst Primas des rheinischen Bundes.

In seinem Staatstitel herrschte, vom August 1806 bis zum 1. März 1810, zwar nicht völlige Gleichförmigkeit, doch unterschied er darin meist ausdrücklich seinen zweifachen Primat. Anfangs nannte er sich bloß »Erzbischof, Fürst Primas der rheinischen Conföderation, souverainer Fürst zu Regensburg, Aschaffen-

burg, Frankfurt und Wetzlar» ꝛc. ꝛc. Aber ungefähr seit dem April 1807, titulirte er sich: «des heiligen Stuhls zu Regensburg Erzbischof und Primas, Fürst Primas der rheinischen Conföderation (oder, seit 1809, «des rheinischen Bundes Fürst Primas), souverainer Fürst und Herr zu Regensburg» u. s. w. Seit dem ersten März 1810, wo Napoleon die großherzogliche Würde ihm beigelegt hatte, führte er folgenden Staatstitel: «Wir Carl, v. G. G. Fürst Primas des rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischof zu Regensburg» ꝛc. ꝛc., ohne Beifügung des geistlichen PrimatTitels. Diese Weglassung schien nicht ohne Absicht zu seyn. Der Fürst Primas hatte 1810 in seiner Druckschrift, «von dem Frieden der Kirche», §. 6, die Aufopferung seiner MetropolitanRechte öffentlich angeboten, wenn «der heiligste Vater und der erhabenste Protector dieses in ihrer Weisheit entscheiden solten». Dieses Erbieten ward bis jetzt nicht angenommen. Mit Recht gebührt also jetzt noch, diesem Fürsten der Titel «des heil. Stuhls zu Regensburg Erzbischof und Primas», welchen ihm der R. D. Hauptschluß von 1803 bestätigte.

Es fragt sich nun, welcher von beiden Primat-Titeln, oder ob beide, in der CongreßActe gemeint seyen? Eine ausdrückliche Bestimmung hierüber fehlt. Doch sprechen erhebliche Gründe dafür, daß nur auf den geistlichen Primat Beziehung genommen sey. Die CongreßActe betrachtet und behandelt den Erzbischof, offenbar nur in seiner geistlichen Eigenschaft. Diese dauert noch fort, während der Primat des (verhaßten) rheinischen Bundes, der ehedem unter Napoleon kaum mehr als Titular Sache war, gänzlich aufgehört hat.

X.

Ueber die Forderungen des päpſtlichen Hofes, und die Proteſtationen ſeines Bevollmächtigten wider alle Verfügungen des Congreſſes, welche der römiſch-katholiſchen Kirche überhaupt, ſodann dem Intereſſe der katholiſchen Kirche Teutſchlands, wie auch den TerritorialAnſprüchen und Gerechtſamen des heiligen Stuhls insbeſondere, nachtheilig ſind, verglichen mit den päpſtlichen Proteſtationen wider den weſtphäliſchen Frieden.

Es war vorauszuſehen, daß der römiſche Hof ſein Intereſſe, in geiſtlicher und weltlicher Hinſicht, bei dem Congreß nicht vernachläſſigen, aber auch, daß er den Verhandlungen und Verfügungen des Congreſſes, in Abſicht auf die teutſch-katholiſche Kirche, und zum Theil ſelbſt in Anſehung der weltlichen Anſprüche des Kirchenſtaates, ſeinen Beifall nicht ſchenken werde.

Der heilige Vater hatte einen eigenen Legaten an den Congreß gesendet, den Herrn Ercole Consalvi, der heiligen römischen Kirche Cardinal, Diacon von Santa Agatha alla Suburra, StaatsSecretär Sr. päpstlichen Heiligkeit; einen durch Erfahrung, Einsicht und Eifer längst bewährten Diener der römisch-katholischen Kirche. Die Angelegenheiten, welche derselbe im Namen der römischen Curie zu betreiben hatte, waren von zweierlei Art: weltliche und geistliche.

Um, in Absicht auf die einen und die andern, einen vollständigen Ueberblick zu verschaffen, über die Forderungen des päpstlichen Hofes auf dem Congreß, so wie über die Anträge, Schritte und Erklärungen seines Bevollmächtigten, bedarf es einer zusammenhängenden Darstellung derselben. Eine solche ist um so nöthiger, da in den verschiedenen Eingaben des Herrn Cardinals, das weltliche Interesse des Papstes und der Kirche mit dem geistlichen zugleich vorgetragen wird, und dieses leicht zu einer Verwechslung beider Anlaß geben könnte.

Die weltlichen und die geistlichen Angelegenheiten des heiligen Stuhls, hatte der heilige Vater Sr. Majestät dem Kaiser von Oestreich dringend empfohlen, in einem eigenen Breve *), welches der CardinalLegat gleich nach seiner Ankunft überreichen mußte, und worin zugleich die Glückwünsche des heiligen Vaters, zu der für Oestreich so günstigen Wendung der politischen Angelegenheiten, vorgetragen waren.

*) Acten ꝛc. Bd. IV, S. 314. Dieses Breve hat der Verfasser sich, zur Einrückung in die Sammlung der Acten des wiener Congresses, noch nicht verschaffen können.

Die weltlichen Angelegenheiten, brachte der Herr Cardinal zuerſt in Anregung durch eine ausführliche Note vom 23. October 1814*). Darin begehrte er — was ſchon vorhin, ſowohl in Paris als auch in London, von ihm bei den verbündeten Mächten, und auch bei Frankreich, ſchriftlich geſchehen war — alle und jede Provinzen und Dominien zurück, welche dem heiligen Stuhl ſeit dem Jahr 1789 (ſeit dem Anfang der franzöſiſchen Revolution) nach und nach waren entriſſen worden; namentlich nicht nur die Marken, Ancona, Macerata und Fermo, die Herzogthümer Camerino, Benevento und Ponte Corvo, und die Legationen Romagna, Bologna und Ferrara, die letzte mit Inbegriff des auf der linken Seite des Po gelegenen Theils derſelben, ſondern auch den ſo genannten Staat von Avignon und das Comtat Venaiſſin **).

---

*) Acten des wiener Congreſſes, Bd. IV, S. 319 u. 326. — Auch dieſe Note hat der Herausgeber ſich noch nicht verſchaffen können. Aber das Weſentliche ihres Inhaltes, iſt aus der weiter unten angeführten Note und aus der Proteſtations-Urkunde, beide vom 14. Jun. 1815, zu erſehen.

**) Avignon und Venaiſſin hatte 1790, auf 40 Q. Meilen, nur ungefähr 55,000 Einwohner. Der ganze Kirchenſtaat, mit Inbegriff dieſer beiden Provinzen und Benevento, ward im J. 1789 geſchätzt auf 863 QM. mit 2,230,000 Einwohner, im J. 1803, nach dem Frieden von Tolentino, nur noch auf 555 QM. mit 1,326,000 Einw. Auch dieſen Reſt nahm Napoleon, und theilte ihn zwiſchen Frankreich (für dieſes 340 QM. mit 695,000 E.) und dem Königreich Italien. — Im J. 1792 ſchätzte man die Staatseinkünfte des Kirchenſtaates auf mehr als zwei Millionen Reichsthaler. Hiezu kamen noch wenigſtens eben ſo viel Einkünfte, welche der Papſt als geiſtliches Oberhaupt der katholiſchen Kirche, von der ganzen katholiſchen Chriſtenheit zog. Daher ſchätzte man das

Avignon und Venaissin, hatten die verbündeten Mächte schon in dem pariser Frieden vom 30. Mai 1814 (Art. 3) Frankreich zugesichert *). Auf dem Congreß ward diese Stipulation nicht wiederrufen. Die Besitzungen des heiligen Stuhls in Italien, wurden demselben wieder eingeräumt; aber mit Ausnahme des auf der linken Seite des Po liegenden Theils von Ferrara, welcher, nebst dem Besatzungsrecht in den festen Plätzen Ferrara und Commachio, dem Hause Oestreich überlassen ward **). Für alles dieses, ward dem päpstlichen Stuhl Entschädigung nicht gegeben.

Wider alle diese Verfügungen, so weit sie dem heiligen Stuhl nachtheilig sind, und überhaupt gegen alle der römisch-katholischen Kirche nach-

---

gesammte jährliche Einkommen des römischen Hofes auf 3 Mill. 200,000 römische Kronen (à 1 Rthlr. 12 Ggr.), also auf vier Mill. achtmal hundert tausend Reichsthaler im 20 Guldenfuß, oder 8,640,000 Gulden im 24 Guldenfuß. Dessen ungeachtet überstieg die jährliche Ausgabe die Einnahme, schon seit fast einem halben Jahrhundert, bedeutend. Die Staatsschulden betrugen schon im J. 1790 über sechzig Mill. Reichsthaler; jetzt noch weit mehr. — Man schätzte im J. 1788, daß nur allein aus den 31 teutschen Domstiften, von 1500 bis 1780, 20 Mill. 537,400 Gulden baar nach Rom geschickt worden seyen, und zwar nur an ConfirmationsGeldern (3,056,500 fl.), Annaten (3,260,050 fl.), Palliengeldern (220,850 fl.), und für gewisse Arten von Dispensationen (14 Mill. fl.). Jene 31 Domstifte hatten 2½ Mill. Einwohner. Was ausserdem noch die drei Nuncien aus Teutschland nach Rom schickten, schätzte man im Durchschnitt jährlich auf 300,000 Gulden. Jos. Edl. v. Sartori's geistl. u. weltl. Staatsr. der Erz-, Hoch- u. Ritterstifter, Bd. I, Th. 2, S. 359 ff.

*) Acten ꝛc. Bd. I, Heft 1, S. 14.

**) Acte final du congrès de Vienne, art. 94, 95 et 103.

theiligen Verfügungen des Congresses, protestirte der CardinalLegat feierlich, in einem eigenen ProtestationsInstrument, in forma patente, datirt vom 14. Jun. 1815 *). «Da nun», heißt es darin, «aus diesen Beschlüssen» (des Congresses, betreffend die TerritorialAnsprüche und Gerechtsame des heil. Stuhls) «für den heiligen Stuhl und die römische Kirche grosser Schaden und Nachtheil entspringt, und damit Allen klar werde, daß ich denselben nicht nur nicht beigetreten, oder nachgegeben, sondern sie vielmehr widersprochen und bekämpft habe .....; so protestire, streite und widerspreche auch ich (1) gegen alle, von dem wiener Congreß, zum Nachtheil der Dominien, Besitzungen und Rechte des heiligen Stuhls, in Ansehung besagter Länder getroffenen, und (2) im Allgemeinen gegen alle, der Kirche nachtheiligen Verfügungen, im Namen des heiligen Stuhls und des heiligsten Vaters, ... in bester Form, Wirkung, Art und Weise, als ich kraft meines Charakters kann und soll».

In einer ausführlichen Note, von demselben Tage datirt **), setzte der Legat, zugleich die Gründe der Forderungen seines Hofes, und der von ihm eingelegten Rechtsverwahrung, aus einander. Er fügte ausdrücklich hinzu, daß er durch seine Protestation demjenigen Beispiel genau nachkomme, welches andere, an frühere Congresse abgeordnete, päpstliche Legaten gegeben hätten, insbesondere der an den westphälischen FriedensCongreß abgesendet gewesene Fabio Chigi, Bischof von Nardo.

*) Acten ꝛc. Bd. IV, S. 325 ff.
**) Ebendas. S. 329 ff.

Die geistlichen Angelegenheiten des heiligen Vaters betrafen die Rechte und Ansprüche der katholischen Kirchen Teutschlands *). In dieser Beziehung überreichte der Herr Cardinal Consalvi dem Herrn Fürsten von Metternich eine Note, datirt vom 17. Nov. 1814. Noch hat diese Note in der Sammlung der Acten des wiener Congresses nicht können geliefert werden, und es gewinnt fast das Ansehen, daß sie absichtlich geheim gehalten werde. Inzwischen erfährt man wohl das Wesentliche ihres Inhaltes, aus einer spätern Note desselben Herrn Cardinals vom 14. Jun. 1815, noch mehr aber aus der von demselben mit dieser Note zugleich übergebenen ProtestationsUrkunde von demselben Datum **).

In der ProtestationsUrkunde, drückt sich der Legat über den Inhalt seiner Note vom 17. Nov. 1814

*) So, in der Mehrzahl (Kirchen), drückte sich die römische Curie allenthalben aus; ohne Zweifel um dem Grundsatz der Einheit der römisch-katholischen Kirche nichts zu vergeben, mit welchem ihr, katholische Kirchen Teutschlands vereinbarer scheinen, als eine katholische (National-) Kirche Teutschlands, wie eine Gesammtheit betrachtet. Dagegen trugen die, welche als Oratoren für diese letzte auf dem Congreß auftraten, überall kein Bedenken, sich des Ausdrucks «katholische Kirche Teutschlands« zu bedienen. Vergl. die Acten ꝛc. Bd. I, Heft 2, S. 28 ff., Bd. II, S. 255 ff., Bd. IV., S. 290 ff., 295 ff. Auch der Herr General-Vicar des Bisthums Constanz, Frhr. von Wessenberg, sprach, in seinen Eingaben auf dem Congreß, von der «teutschen Kirche» und von der «katholischen Kirche in Teutschland». Acten ꝛc. Bd. IV, S. 300, 301 u. 308. In den letzten Entwürfen der teutschen Bundes-Acte, bediente man sich anfangs des Ausdrucks «die katholische Kirche in Teutschland», nachher der Worte: «die katholische Kirche in den teutschen Bundesstaaten». Ebendas. Bd. II, S. 321, 476 u. 490.

**) Beide stehen in den Acten ꝛc. Bd. VI, S. 437 ff.

folgendermaſen aus. «Darin habe ich mich beſchwert über alle Veränderungen, welche in den verfloſſenen Jahren, unter Mißbilligung — wie aus öffentlichen Urkunden (publicis documentis) erhellet — unſers allerheiligſten Vaters, in Teutſchland ſtatt gehabt haben, deren viele auch durch die Sanction mehrerer Verträge, beſonders der Reichsverſammlung im Jahr 1803 *), bekräftigt worden ſind, zum Nachtheil der Kirchen (Teutſchlands), der (geiſtlichen) Oerter und Inſtitute, und ſelbſt auch des römiſchen Reichs; aus welchen ſo viel verderblicher Schaden, auch über die geiſtlichen Verhältniſſe der Kirche, und über das Heil der Seelen gekommen iſt; durch welche auch den Rechten des heiligen Stuhls groſſer Nachtheil zugefügt worden iſt, welche ſo viele Jahrhunderte hindurch von den Kaiſern ſelbſt, und von den übrigen Fürſten des Reichs anerkannt worden ſind. Hierauf habe ich, im Namen

*) Der Reichsdeputations-Hauptſchluß von 1803. — Es iſt, ohne Zweifel abſichtlich nicht geſagt, auf welchen Theil der Vorzeit dieſe Beſchwerde ſich erſtreckt. Sie ſpricht im Allgemeinen von allen Veränderungen, welche in den verfloſſenen Jahren, unter Mißbilligung des heil. Vaters in Teutſchland ſtatt gehabt haben, deren viele auch durch die Sanction mehrerer Verträge, beſonders der Reichsverſammlung im J. 1803, bekräftigt worden ſind. Nach der bekannten Politik des päpſtlichen Hofes, bei der mehrfachen Beziehung auf die früheren päpſtlichen Proteſtationen, namentlich aus den Jahren 1649, 1707, 1714 und 1744, welche weiter unten vorkommt, muß man annehmen, daß der heilige Vater ſeine Beſchwerde wenigſtens bis auf die Zeit der Reformation erſtrecke, daß er alle durch dieſe bewirkten Veränderungen unter derſelben, und unter den «mehreren Verträgen» auch den Religions- und weſtphäliſchen Frieden begreife. So hätte denn Teutſchland mit dem heiligen Vater, wenigſtens ſeit 1517, noch nie allgemeinen Frieden gehabt!

Sr. Heiligkeit, den Antrag gemacht, daß man, gemäß der Gerechtigkeit und Weisheit der erlauchten Regenten, solchem grossen Uebel abhelfen möge».

Näher noch entwickelt der Herr Cardinal, unmittelbar nachher, in derselben Protestations-Urkunde, die Beschwerden des heiligen Stuhls. «Was die geistlichen Angelegenheiten betrifft«, sagt er, «so läßt der öfters erklärte geneigte Wille der teutschen Fürsten hoffen, daß solche nächstens, nach Vorschrift der Kirchengesetze, werden beigelegt und geordnet werden können». — «Ein Theil der Rechte und Vorzüge der Kirchen Teutschlands», fügt der Cardinal in seiner Note vom 14. Jun. 1815 noch hinzu, «gehört, nach seinem inneren Gehalt, zu der allgemeinen Verfassung der (römisch-katholischen) Kirche: ein anderer Theil derselben, ist gegründet auf den rechtmäsigen und canonischen Besitzstand der teutschen Kirchen».

»Anlangend hingegen», heißt es weiter in der Protestations-Urkunde, «die weltlichen Besitzungen der Kirchen Teutschlands, so hat der Congreß Mehreres entweder festgesetzt, oder bestehen lassen, welches das Gemüth Sr. Heiligkeit mit grossem Schmerz ergreifen wird. Denn 1) sind die weltlichen Fürstenthümer *), deren man in Teutschland die Kirche beraubt hat, nicht wieder hergestellt worden**),

*) In Teutschland gewöhnlich, obwohl nicht ganz schicklich, geistliche Fürstenthümer genannt, auch geistliche Wahlstaaten.

**) Eben so verlangte der Papst, durch ein eigenes an die schweizer Eidgenossenschaft erlassenes Breve vom 12. Jun. 1816, so wie durch ein zweites von demselben Datum an die Regierung von St. Gallen, die Wiederherstellung der

ja man hat solche sogar weltlichen Fürsten, katholischen und nichtkatholischen, zugetheilt. 2) Werden die Güter und Einkünfte der Geistlichkeit, sowohl der weltgeistlichen als auch der regulären, beiderlei Geschlechtes, welche Eigenthum der Kirche sind, theils ihren neuen Besitzern, ohne irgend eine Bewilligung der rechtmäßigen Behörde, gelassen, theils wird gestattet, daß solche demjenigen Gebrauch, wozu sie verordnet waren, entzogen und entwendet bleiben. 3) Endlich ist auch das heilige römische Reich, welches für einen Mittelpunct der politischen Einheit mit Recht gehalten, und durch die Heiligkeit der Religion consecrirt ward, keineswegs wieder aufgerichtet worden». So lautet wörtlich die dreifache Beschwerde des römischen Hofes, in Beziehung auf Teutschland.

Die letzte Beschwerde wird, in der Note vom 14. Junius, noch mehr hervorgehoben, mit folgenden Worten: «das heilige römische Reich, dieser Mittelpunct der politischen Einheit, dieses ehrwürdige Werk des Alterthums, consecrirt durch den erhabenen Charakter der Religion, und dessen Umsturz eine der beklagenswerthesten Zerstörungen der Revolution war, ist aus seinen Ruinen nicht wieder aufgerichtet worden».

Benedictiner Abtei St. Gallen; obgleich die acht Mächte, welche den pariser Frieden unterzeichneten, die Secularisation dieser Abtei dadurch anerkannt hatten, daß sie durch die in dem Art. 84 der Schlußacte des wiener Congresses bestätigte Declaration v. 20. März 1815, für den Unterhalt des Fürstabtes von St. Gallen sorgten. Acten 2c. Bd. V, S. 316; Bd. VI, S. 76.

Es leuchtet ein, daß hier nicht in Beziehung genommen war, die ehemalige teutsch-publicistische Heiligkeit des römisch-teutschen Reichs, eine völkerrechtliche und allgemein staatsrechtliche Heiligkeit, derjenige höhere Grad von Unverletzlichkeit (Inviolabilität), welcher der Majestät eines jeden Staates, und eben darum auch jedem obersten Stellvertreter desselben, gebührt. Eben so wenig war gemeint, diejenige Heiligkeit des *Sacri* Romani Imperii *), welche als ein besonderes Prädicat des römisch-teutschen Reichs, in den europäischen und teutschen Curial- oder Canzlei-Styl übergegangen war, aus dem Bombast des kaiserlich-byzantinischen Hof- und StaatsCeremoniels, welcher mit dem Prädicat sacer Alles belegte, was auf den Staat oder die Person des Kaisers unmittelbar sich bezog, sogar Tinte, Tintenfaß und Pferdestall des Kaisers **).

Nein, die Heiligkeit des römisch-teutschen Reichs, im Dienste des Papstes und der römisch-katholischen Kirche, war gemeint, und das heilige Reich in dieser Beziehung ein Mittelpunct der politischen Einheit (aller christlichen Staaten) genannt. In dem Mittelalter hatte die Politik der Päpste die Idee von einem allgemeinen Christenstaat oder christlichen Weltstaat aufgestellt, und ihr practischen Werth zu verschaffen gewußt, besonders auf den allgemeinen Kirchenversammlungen und bei den

*) *Sacrum* Imperium ward es genannt, in der goldenen Bulle von 1356, Cap. I, §. 24; das heilige Reich, in der kaiserlichen Wahlcapitulation, Art. XIV, §. 4; französisch, le Saint Empire romain.

**) Sacer canículus, sacrum encaustum, sacrum stabulum.

Kreuzzügen. In dem ganzen christlichen Weltstaat, behaupteten sie, sey päpstliche und weltliche Einheit durch Kirche und Kaiserthum *); der Papst sey das geistliche, der Kaiser das weltliche Oberhaupt der ganzen Christenheit **), dieser jedoch, um Gottes willen, jenem untergeordnet für den heiligen Zweck der Kirche; und durch diese Verbindung mit dem heiligen Stuhl und Kirche, sey das römische Reich geheiligt. Wegen dieses «consecrirten Mittelpunctes politischer Einheit», forderte der heilige Vater, auf dem wiener Congreß, Wiederherstellung des heiligen römischen Reichs. Die römische Curie hatte und hegt alte, für den Congreß zu alte Ideen.

In der Note vom 17. Nov. 1814, soll zugleich der Cardinal-Legat, nach Versicherung der «für die katholische Kirche Teutschlands», auf dem Congreß aufgetretenen Oratoren, eine ihren Bemühungen beistimmende Aeusserung gethan haben.

Nicht bloß in der genannten Note, auch mündlich empfahl und betrieb der päpstliche Herr Bevollmächtigte das Interesse seines Hofes, mit nie ermüdendem Eifer. «Ich habe», so drückt er sich hierüber in der Protesta-

*) Nach dem bekannten päpstlichen Canon: unus Deus, unus Papa, unus Imperator, una Ecclesia.

**) Daher das so genannte Imperium christianitatis, welches ältere Publicisten dem römisch-teutschen Kaiser beilegten. In der goldenen Bulle Carls IV. von 1356, ward der Kaiser temporale caput populi christiani genannt; in dem Reichsabschied von 1530 heißt er der oberste Vogt der Christenheit; und noch in der neuesten Wahlcapitulation von 1792, in dem ersten §., mußte der Kaiser versprechen, daß er sein «Amt und Regierung der Christenheit, den Stuhl zu Rom, päpstliche Heiligkeit, und christliche Kirche, als derselben Advocat, in Schutz und Schirm halten wolle».

tionsUrkunde aus, «nicht aufgehört, die Gesandten der teutschen Regenten zu beschwören, daß sie, bei der neuen Einrichtung der teutschen Staatsangelegenheiten, womit sie sich zu beschäftigen hätten, auf die katholische Religion, das Heil der Seelen, und die Rechte der teutschen Kirchen und des apostolischen Stuhls, vorzügliche Rücksicht nehmen möchten».

Was hierauf, in dieser Beziehung, von den Herren Gesandten in den Sitzungen, welche im Mai und Junius wegen Errichtung und Einrichtung des teutschen Bundes gehalten wurden, verhandelt und beschlossen worden, kommt zerstreut vor, in den über jene Sitzungen gehaltenen Protocollen, und ist, im Zusammenhang, oben (S. 439 ff.) schon berichtet worden.

Die Wünsche des heiligen Vaters wurden nicht erfüllt, seine Forderungen nicht bewilligt, die eifrigen Bemühungen seines Legaten blieben ohne Erfolg. Die teutsche BundesActe, und eben so die SchlußActe des Congresses, übergeht diesen Gegenstand mit überlegtem Stillschweigen. Demnach trat der päpstliche Bevollmächtigte, auch in dieser Hinsicht, mit einer feierlichen Protestation auf.

In der BegleitungsNote (vom 14. Jun. 1815) beruft er sich deßhalb auf die Pflichten, welche mit der Eigenschaft eines sichtbaren Oberhauptes der Kirche verbunden seyen, und auf die feierlichen Eidschwüre, welche der heilige Vater bei seiner Erhebung zu dem souverainen Apostelamt gethan habe. Auch habe der heilige Vater, fügt er hinzu, «vor Augen, das Beispiel so vieler seiner erlauchten Vorfahren, welche, selbst in Fällen von minderer Wichtigkeit, die größte Sorgfalt angewandt hätten, die Rechte der Religion

und des heiligen Stuhls zu wahren. So habe, um nicht eine Reihe älterer Thatsachen anzuführen, Innocenz X. im Jahr 1649 nach dem westphälischen Congreß und Friedensschluß, Clemens XI. im Jahr 1707 nach dem altranstädter Frieden, und im Jahr 1714 nach dem badener Frieden, und Benedict XIV. im Jahr 1744 *), so wie die Stellvertreter dieser Päpste auf den oben genannten Congressen, protestirt, wider alle in diesen Tractaten enthaltenen Neuerungen, welche der Kirche und den Rechten des heiligen Stuhls nachtheilig seyen».

*) Im Jahr 1742, unter dem 22. Jänner, protestirte zu Frankfurt auf dem Wahl- und Krönungstage, der päpstliche Nuntius wider diejenigen Stellen der kaiserlichen Wahlcapitulation, durch welche der westphälische Friede bestätigt ward, und wider den 14. Artikel der Wahlcapitulation. Mosers teutsches Staatsrecht, Th. VIII, S. 405. C. F. Häberlin von der kaiserlichen Wahlcapitulation (Nürnb. 1792. 4.), S. 102 f. Oben wird das Jahr 1744 als ein solches genannt, wo Papst Benedict XIV. selbst protestirt habe. Vermuthlich ist damit eine eigene ProtestationsBulle gemeint, welche dieser Papst, wie sein Vorfahr Innocenz X. im J. 1649, der Protestation seines Nuntius wider die Wahlcapitulation von 1742 noch besonders nachfolgen ließ. In dem Magnum Bullarium Romanum (nach der luxemburger Ausgabe von 1727 bis 1758 in Fol.) kommt eine solche ProtestationsBulle nicht vor, weder in dem XVI. noch in dem XIX. Bande, wo Bullen von Benedict XIV. geliefert werden. In dem XVI. Band, S. 176 f. steht ein Breve Benedicts XIV. an den Cardinal von Lambergh und an andere katholische Kirchenvorsteher in Teutschland, worin dieser Papst sie ermahnt, der in Vorschlag gekommenen Secularisation verschiedener teutschen Bisthümer (oder der damit verbundenen Fürstenthümer), Abteien, Canonikate u. d., oder der Verminderung ihres Einkommens,

In der offenen Protestationsurkunde, welche der Herr Cardinal-Legat, unter demselben Datum vom 14. Juni 1815, einreichte, erklärte er Folgendes:

«Vermöge der dem heiligen Vater obliegenden Sorge für die Heerde Gottes und alle Kirchen, und kraft des bei seiner Erhebung zu der päpstlichen Würde geleisteten Eides, darf derselbe dergleichen, den weltlichen Verhältnissen der teutschen Kirchen zugefügte Beschädigung, durch welche überdies dem katholischen Wesen sowohl bedeutende Nachtheile zugefügt, als auch viele und grosse Hülfquellen entzogen werden, nicht nur nicht mit Stillschweigen übergehen, damit es nicht das Ansehen gewinne, als billige er dieselben durch Nachsicht, sondern er ist auch verpflichtet, nach dem Beispiel seiner Vorfahren, welche gegen weit geringere Beeinträchtigungen der Kirche ihre apostolische Stimme zu erheben nicht unterlassen haben, das Interesse und die Rechte der Kirche, so viel an ihm liegt, aufrecht zu halten und unbeschädigt zu erhalten».

«Ich, dem die Vertretung des heiligen Vaters auf diesem Congreß übertragen ist, protestire demnach, widerspreche und widersetze mich, folgend dem Beispiel anderer Legaten des heiligen Stuhls, und namentlich des Fabio Chigi, Bischofs von Nardo, apostolischen Nuntius auf dem berühmten westphälischen Friedens-Congreß zu Münster, gegen Alles,

---

zum Vortheil der weltlichen Fürsten und Staatscassen, sich zu widersetzen. Der Papst gedenkt darin zugleich seiner Breven, die er in gleicher Absicht an weltliche Fürsten erlassen habe. — Auch die oben gedachten Protestationen Clemens XI. von 1707 und 1714, wider die Friedensschlüsse von Altranstädt und Baden, finden sich in dem angeführten Bullarium (Bd. XII) nicht.

was auf gegenwärtigem wiener Congreß, zum Nachtheil der Rechte und wider das Interesse der Kirchen Teutschlands, entweder verfügt, oder unverändert gelassen worden ist, so wie gegen allen Schaden, welcher für die Gottesverehrung und das Heil der Seelen daraus hervorgeht, und welches ich, so viel an mir lag, zu verhindern mich bestrebt habe; ich thue dieses im Namen des heiligen apostolischen Stuhls und unsers allerheiligsten Vaters, Herrn Pius, durch Gottes Vorsehung Papstes, des siebenten jenes Namens, öffentlich durch gegenwärtige Urkunde, und in bester Form, Weise, Maße und Weg, wie ich solches kraft meines Amtes thun soll und mag».

Allen diesen Vorgängen ließ Papst Pius VII. drei Monate später, noch eine eigene Consistorial Rede nachfolgen *). Er trug in solcher, in dem zu Rom am 4. Sept. 1815 gehaltenen geheimen Consistorium, den Cardinälen den Gang der wiener Unterhandlungen vor, und genehmigte zugleich die Schritte und Erklärungen seines Legaten. Er ertheilte darin namentlich den «beiden Protestationen des Cardinals, seine vollkommene päpstliche Bestätigung, so, als wenn über diese Gegenstände eine apostolische Bulle wäre erlassen worden».

«Wir leben», sprach ferner der Papst, «der Hoffnung, daß die Fürsten, überzeugt von der Wichtigkeit des Gegenstandes, demselben ihre ganze Aufmerksamkeit schenken, und Uns in den Stand setzen werden, die geistlichen Angelegenheiten Teutschlands

*) Acten ꝛc. Bd. IV, S. 312 ff.

in Ordnung zu bringen. Wir hoffen dieses insbesondere von jenem neuen Congreß*), der sich ausschliessend mit Teutschlands Angelegenheiten beschäftigen soll, und der gewiß nicht unbemerkt lassen wird, daß die Reiche keine sicherere Grundlage haben, als die Religion».

Diese päpstlichen Protestationen würden an sich schon, fast unwillkührlich, an die weiland berühmte, päpstliche Protestation wider den westphälischen Frieden erinnern, so wie an die mehr denn hundertjährige gelehrte Fehde, welche über den rechtlichen Werth derselben statt hatte. Aber es wird sogar ausdrücklich in diesen neuesten ProtestationsUrkunden, und selbst in den BegleitungsNoten, der früheren Beispiele von päpstlichen Protestationen gegen Verhandlungen und Verträge weltlicher Mächte, namentlich derjenigen wider den westphälischen Frieden, mit so sichtbarem Vorbedacht erwähnt, sie werden so bedächtlich hervorgehoben, als wollte man in diese geflissentliche Beziehung auf dieselben, eben so wohl eine deutliche Wiederholung jener früheren Rechtsverwahrungen, als eine Hinweisung auf die rechtliche Wichtigkeit der jetzigen legen. Der Cardinallegat sagt ausdrücklich, «er protestire, streite und widerspreche, nach dem Beispiel anderer, an frühere Congresse abgeordneter Legaten, besonders des nach Münster gesendeten Bischofs von Nardo, Fabio Chigi, der die geistlichen und weltlichen Rechte der Kirche, gegen die Beschlüsse

---

*) Die teutsche Bundesversammlung zu Frankfurt am Main.

jenes (westphälischen) Congresses, durch eine feierliche Protestation verwahrte».

Da hier klar zu verstehen gegeben wird, es sey diese Protestation eben so gemeint wie diejenige, welche von päpstlicher Seite gegen den westphälischen Frieden eingelegt ward; da die römische Curie noch heute den westphälischen Frieden, so wie den darin bestätigten Religionsfrieden, so viel die Religions- und Kirchensachen betrifft, als nicht geschlossen betrachtet, und ihre Protestation dawider bei jeder Gelegenheit erneuert; da die Curie, und mit ihr ein zahlreicher Theil der teutschen katholischen Geistlichkeit, in der Meinung steht, der westphälische Friede sey ohnehin durch die neueren Staatsveränderungen stillschweigend, wenigstens so weit aufgehoben worden, daß die Evangelischen von den in solchem, über ihr Verhältniß zu der katholischen Kirche, einstweilen gemachten Bestimmungen, fernerhin keinen Schutz mehr erwarten könnten; da endlich die Curie ihre Protestation wider die teutsche BundesActe, mit derjenigen wider den westphälischen Frieden vergleicht, und zugleich zu wollen scheint, daß dieselbe als eine Erneuerung, Wiederholung und Fortsetzung derselben betrachtet werde, auf jeden Fall aber ihre Absicht erklärt hat, daß zwischen beiden Protestationen eine vollkommene Analogie gelten solle; — so ist es für den jetzigen Fall wichtig, die päpstliche Protestation wider den westphälischen Frieden, und deren rechtlichen Werth, hier, nach eigener Forschung, etwas näher zu betrachten.

Der Nuntius Fabio Chigi, welcher während der Unterhandlungen zu Münster und Osnabrück einen

friedfertigen Charakter entwickelt hatte*), sah sich, seiner Instruction gemäß, genöthigt, noch vor Abschluß des Friedens Abmahnungsschreiben an die geistlichen katholischen Reichsstände (29. Nov. 1647) zu erlassen, daß sie sich zu Nichts verstehen sollten, was nur irgend dem Interesse des Papstes und der Kirche zuwider seyn könnte**). Dieser Schritt blieb ohne den beabsichtigten Erfolg.

Der Nuntius gab daher, unmittelbar vor und nach dem Abschluß des Friedens, auf das Feierlichste zu erkennen, daß, nachdem er in dem Laufe des westphälischen Friedens-Congresses schon vielfältig gegen einzelne Verhandlungen und Beschlüsse protestirt habe, er jetzt am Ausgang des Congresses, nicht nur auf allen jenen einzelnen Protestationen fest bestehe, sondern auch nun überhaupt alle Artikel des Friedens-Instrumentes, welche dem päpstlichen Stuhl und der katholischen Kirche nur irgend widrig seyen, für nichtig und unwirksam u. s. w. erkläre***). Dieses geschah durch zwei förmliche Protestations-Urkunden, datirt, die eine vom 14. October, die andere vom 26. October 1648, also zwei Tage nach Unterzeichnung des Friedens-Instrumentes****).

*) Er ward 1651 Cardinal, 1655 Papst.

**) v. Meierns Acta pacis westph., T. IV. p. 861 sqq.

***) «Omnibus ejusmodi articulis et singulis — — repugno, resisto et contradico, atque omni meliori modo, via, caussa et forma — — protestor, eos esse irritos, nullos, iniquos, ac per non habentes potestatem temere contractos, atque pro talibus ab omnibus habendos».

****) Sie stehen in Herm. Conrings Operibus, T. II. (Brunsv. 1730. fol.) p. 565. sq. und in J. A. Frhrn. v. Ickstatts Opusc. jurid. T. II. (Monach. 1759 4). p. 357. sqq.

Auf dieſe Proteſtation des Nuntius, folgte eine eigene Proteſtations-Bulle des P. Innocenz X. Sie iſt datirt, Rom den 20. Nov. 1648. Der Papſt, welcher ſich zu Rom mündlich gegen den kaiſerlichen Geſandten ziemlich mild geäuſſert hatte*), ſchien anfangs Bedenken zu tragen, dieſe Bulle ſofort öffentlich bekannt zu machen; doch wurden unter der Hand Abſchriften davon verbreitet **). Endlich erfolgte, nach 25 Monaten, die förmliche Bekanntmachung, mit folgendem zweifachem Datum: «Datum Romae — — die 26. Nov. 1648, et *solenniter* ibidem publicatum 3. Januarii 1651»†).

Aber früher ſchon, im J. 1650, war dieſe Bulle zu Rom gedruckt erſchienen. Ja es hatte der päpſtliche Nuntius am kaiſerlichen Hofe, dieſelbe ſogar in der Stadt Wien im köllniſchen Hofe, durch den Buchdrucker Cosmerovius, am 7. Sept. 1650 mit einer Vorrede nachdrucken laſſen, und verordnet, daß ſie durch ganz Oeſtreich an den Kirchthüren angeſchlagen werden ſolle. Dieſes war auch in Wien ſelbſt ſofort geſchehen. Doch mußte ſie auf Befehl des Kaiſers wieder abgenommen werden, der Buchdrucker ward in den Thurm geſperrt, und ihm

*) Moſers Erläuterung des weſtphäl. Friedens, Th. I. S. 47.

**) Conring a. a. O. S. 565.

†) Daher, daß Manche von zwei Bullen, Andere zwar von einer, aber der Eine von einer von 1648, der Andere von einer von 1651, ſprechen — Dieſe Bulle ſteht in dem Bullarium magnum, T. V. sub Innocentio X. ad an. 1648; bei Conring a. a. O. S. 553 ff.; bei v. Ickſtatt a. a. O. S. 362 ff.; in v. Meierns Actis pacis executionis, T. II. p. 781. sqq., und in Gärtners corp. jur. eccles. II. 382. sqq.

eine Geldstrafe von 2000 Thaler angesetzt. Es ward ferner auf dem FriedensExecutions-Congreß zu Nürnberg am 23. Oct. (2. Nov.) 1650, und zwar per unanimia, beschlossen, bei dem Kaiser durch ein Gutachten wiederholt darauf anzutragen, daß der Kurfürst von Trier hauptsächlich deßwegen, weil er die päpstliche Bulle, sogar ohne Ansuchen des Papstes oder des Nuntius, und mit Widerspruch des Domcapitels publiciren lassen, vom Regiment gar abgethan, und ihm bloß ein fürstlicher Unterhalt, jedoch in loco secluso, abgereicht werde*).

Viele Katholiken äusserten laut ihre Mißbilligung der päpstlichen Verfahrungsweise **). Der Kaiser selbst soll dem Nuntius gesagt haben: «der Papst habe gut reden, dieweil ihm die Donna Olympia (Maldachini, seines Bruders Witwe) den Kopf kratze, da es in Teutschland bunt hergehe ***)». Inzwischen ließ der Papst sich durch Nichts irre machen, er publicirte die Bulle zu Rom am 3. Jan. 1652 «solemniter», und ließ den westphälischen Frieden in den Index librorum prohibitorum setzen.

In dieser Bulle erklärt der Papst, unter Anderem, alle Bestimmungen beider westphälischen FriedensInstrumente, des osnabrückischen und des münsterischen, welche der katholischen Kirche, dem heiligen Stuhl, und den ihm unterworfenen Kirchen, der Geistlichkeit, und deren Rechten, Freiheiten und Vorzügen,

*) v. Meiern's Acta pac. exec. II. 780. 781. 784. 793. 794. Moser von der teutschen Religionsverfassung, S. 709.

**) Job Ludolfs allgem. Schaubühne der Welt, Buch 48, Cap. 2, S. 1528.

***) Moser von Teutschland überhaupt, S. 400.

in irgend einer Beziehung auch nur im Geringſten nachtheilig oder unangenehm ſind, oder ſeyn könnten, für «ipso jure nulla, irrita, invalida, iniqua, injusta, damnata, reprobata, inania, viribusque et effectu vacua omnino; neminemque ex illis cuiquam aliquod jus vel actionem aut titulum coloratum, vel caussam praescribendi, etiamsi longissimi et immemorialis temporis possessio, etiam citra ullam interpellationem seu interruptionem, subsequatur, acquisitum ſuisse, nec esse et competere posse». Alle dieſe Beſtimmungen, heißt es weiter, «damnamus, reprobamus, irritamus, cassamus, annullamus, viribusque et effectu evacuamus».

Seitdem ließ der päpſtliche Hof keine Gelegenheit vorbei, dieſe Proteſtation gegen den weſtphäliſchen Frieden zu wiederholen und in Erinnerung zu bringen. So im Jahr 1654, als der weſtphäliſche Friede in dem jüngſten Reichsabſchied, im Jahr 1679, als er im nimweger Frieden, und auf mehreren KaiſerwahlConventen zu Frankfurt ſeit 1658, als er in der kaiſerlichen Wahlcapitulation war beſtätigt worden *).

Als im Jahr 1658, auf dem KaiſerwahlConvent, der päpſtliche Nuntius auf Weglaſſung der dem Papſt unangenehmen Stellen der Wahlcapitulation angetragen hatte, mit der Verſicherung, daß der päpſtliche Stuhl Nichts vornehmen werde, was den Concordaten zuwider ſey, lieſſen die geiſtlichen Kurfürſten und

*) Londorps Acta publica, T. VII. p. 717. Actes et Mémoires des négociations de la paix de Nimègue, T. III. p. 498 sqq. Fabers StaatsCanzley, Th. 83, S. 134 ff. Th. 94. S. 2 ff. Moſer von Teutſchl. überh., S. 400 f. Ebendeß. teutſches Staatsr., Th. VIII, S. 405 und 453 ff.

Baiern durch diese Versicherung sich bewegen, jene Stellen aus dem Wahlvertrag weglassen zu wollen. Kurmainz gieng sogar so weit, daß es dem päpstlichen Nuntius schriftlich zusicherte, es wolle sich bemühen, daß jene Stellen künftig ausgelassen würden. Allein die Mehrheit der Kurfürsten bestand auf ihrer Beibehaltung, und so blieben sie in allen folgenden Wahlcapitulationen stehen. Auf dem Wahlconvent von 1690, nahm der Nuntius hievon Anlaß, ein eigenes Beschwerdeschreiben (v. 4. Jan. 1690) dawider bei Kurmainz einzureichen. Mainz that hievon in dem Wahlprotocoll Erwähnung, es findet sich aber keine Spur, daß das Schreiben dem KurCollegium sey mitgetheilt worden. Wider die Wahlcapitulation von 1742, protestirte der zu Frankfurt damals anwesende Nuntius in einer offenen Urkunde, datirt vom 22. Jan. 1742. Er habe, sagte er, in Erfahrung gebracht, daß in der Wahlcapitulation »der westphälische Friede wieder bestätigt worden sey, welchen doch schon Innocenz X. und alle folgenden Päpste verworfen hätten, und daß der vierzehnte Artikel abermal aufgenommen worden sey, dessen Vertilgung doch zeither alle päpstlichen Nuntien gefordert hätten. Demnach beharre er bei allen Protestationen und Declarationen, welche von dem heiligen apostolischen Stuhl und dessen Legaten und Nuntien, sowohl auf dem westphälischen FriedensCongreß, als auch auf allen folgenden KaiserwahlConventen, erlassen worden seyen, die er hiemit alle, so weit es nöthig, erneuere«*) u. s. w.

*) Mosers teutsches Staatsr. Th. VIII, S. 406. — Auf dem Wahlconvent von 1790 wollte der Nuntius abermal eine solche Protestation bei Kurmainz übergeben. Aber die Zeiten hatten sich geändert. Sie ward nicht ange-

Eben so auch jetzt wieder auf dem wiener Congreß; zumal da auf diesem schon beschlossen war, der teutschen BundesActe die Bestimmung einzurücken, daß die Rechte der Evangelischen in jedem Bundesstaat, in Gemäßheit der Friedensschlüsse (worunter vorzüglich der Religionsfriede und der westphälische Friede zu verstehen waren) u. s. w., aufrecht erhalten werden sollten *); ein Beschluß, der jedoch nachher zurückgenommen ward.

Ueberhaupt zeigt die römische Curie fortwährend eine ganz vollkommene Unwandelbarkeit in ihrer Meinung von der absoluten Nichtigkeit und Verdammlichkeit aller, ohne ihre unmittelbare Mitwirkung und Einwilligung, geschlossenen Verträge über Gegenstände, die nur irgend auf die katholische Religion oder Kirche Beziehung haben. Und damit diese Meinung, dieser fest erklärte Wille, stets in frischem Andenken erhalten werde, so wird solcher bei jedem Anlaß nicht nur öffentlich kund gethan, sondern auch von dem Papst, in seinen ConsistorialReden, dem Collegium der Cardinäle immer wieder von Neuem eingeschärft **).

---

nommen, unter dem Vorwand, der Wahlconvent sey bereits geschlossen. Häberlin von d. kais. Wahlcapit., S. 103.

*) Acten des wiener Congresses, Bd. II. S. 490.

**) So erklärte Clemens XI. den altranstädter Frieden von 1706, und die kurpfälzische Religions-Declaration von 1705, für kraftlos und unverbindlich (inania prorsus ac irrita), und gab dem um die Coadjutorstelle zu Mainz anhaltenden Bischof von Worms, Pfalzgrafen Franz Ludwig, eher nicht Gehör, als bis derselbe dieser Erklärung nachzukommen schriftlich gelobt hatte. Man s. Clementis XI. P. M. orationes consistoriales

Es fehlte auf die päpſtlichen Proteſtationen wider den weſtphäliſchen Frieden, nicht an Gegen-Proteſtationen. Den päpſtlichen Widerſpruch vorausſehend, hatte man ſchon in dem weſtphäliſchen Frieden ſelbſt, im Voraus jeden Widerſpruch und jede Proteſtation, die zu irgend einer Zeit, von irgend Jemand, er ſey ein Geiſtlicher oder ein Weltlicher, befinde ſich innerhalb oder auſſerhalb des teutſchen Reichs, erfolgen möchte, für ungültig und unwirkſam erklärt, und ausdrücklich feſtgeſetzt, daß ſolche, ſo wie alle und jede Erklärungen oder Verfügungen, geiſtliche oder weltliche, die demſelben entgegen ſeyn würden, zu keiner Zeit angeführt, geachtet oder zugelaſſen werden ſollten. Auch in dem nürnberger Friedens-Executions-Haupt-Receß von 1650, wurden alle Proteſtationen wider den weſtphäliſchen Frieden und die beiden Friedens-Executions-Receſſe von 1649 und 1650, für aufgehoben, caſſirt und annullirt erklärt. Endlich mußten die Kaiſer, ſeit Leopold I. 1658, in der Wahlcapitulation eidlich verſprechen, daß ſie alle wider den Friedensſchluß eingewendeten Proteſtationen und Contradictionen, ſie haben Namen wie ſie wollen, und rühren her woher ſie wollen, vernichten und verwerfen wollten *).

(Romae 1722. fol.), die Oratio XLVIII. p. 129. Auch deſſelben Papſtes Opera, Francof. 1727. fol., wo noch mehr päpſtliche Aeuſſerungen und Erklärungen dieſer Art vorkommen.

*) Instr. Pac. Osnabr. art. V. §. 1. art. XVII. §. 3. et 12. Von den Unterhandlungen hierüber, ſ. das Regiſter zu v. Meierns Act. Pac. Westph. voc. *Protestation.* Man ſ. auch das kaiſerl. Patent v. 27. Jun. 1650, wodurch alle Attentata, Disputationes und Predigten wider den Frieden, verboten werden; in v. Meierns Act. pac. execut.

Auch von Schriftstellern, ward der rechtliche Werth der päpstlichen Protestationen wider den westphälischen Frieden, bestritten, theils aus theologischen, theils aus Rechtsgründen. So entstand eine gelehrte Fehde *), deren Dauer sich bis auf unsere Zeit erstreckte, und an welcher Gottesgelehrte und Rechtsgelehrte aller christlichen Glaubensparteien Theil nahmen.

Schon vor dem Abschluß des Friedens, im dem Jahr 1647, war ein verkappter Schriftsteller, unter dem Namen Ernestus de Eusebiis, mit einer Druckschrift aufgetreten; nach Einigen war es der Jesuit Heinr. Wagenreck zu Dillingen, nach Andern ein gewisser Mühlmann, nach Andern des Kurfürsten von Mainz Beichtvater, Pater Biber, nach Einigen sogar der päpstliche Nuntius Fabio Chigi selbst. Dieser Pseudonymus hatte die, den Unfrieden zwischen beiden Religionstheilen verewigende, Behauptung aufgestellt, der Friede, wie ihn die Protestanten begehrten und der Kaiser und die katholischen Reichsstände zu schliessen gedächten, sey an sich selbst unerlaubt und unrecht, denn er sey der heiligen Schrift und den Rechten der Geistlichkeit zuwider.

Diese Behauptung mißfiel, selbst dem Kaiser und den meisten katholischen Reichsständen. Wider sie tra-

---

T. II. p. 436. Nürnb. Executions-Haupt-Receß v. 1650, §. 34, in der Neuen Sammlung der Reichsabschiede, T. III, S. 630. Wahlcap. Franz II. Art. II. §. 6. v. Rieggers harmonische Wahlcapitulation, T. II, S. 76.

*) In den Literatur-Werken herrscht, in Ansehung der literärischen Notizen über diesen Gegenstand, viel Unvollständigkeit und Unrichtigkeit, zu deren Verbesserung hier der Ort nicht ist.

ten alsbald gelehrte Gegner, von beiden Religionstheilen, auf. Kaiser Ferdinand III. selbst, so auch Herzog Maximilian von Baiern, veranlaßte eine gelehrte Vertheidigung der Gültigkeit des Friedensschlusses, und zwar durch einen angesehenen katholischen Prälaten. Auf seinen Befehl schrieb und edirte zu Wien, im Jahr 1648, der prager Abt Caramuel (Joh. Carámuel von Lobkowitz) eine »Pax S. R. J. licita demonstrata». Wider ihn erschien, noch in demselben Jahr 1648, *Anticaramuel* Humani Erdemann Oeconomontani. Dagegen vertheidigten die Rechtmäßigkeit und Verbindlichkeit des Friedens: Hermann Conring, anfangs unter dem Namen Irenaeus *Eubulus*, theologus austriacus; Benedict Carpzov; Joh. Gr. Dorschäus; alle in dem Jahr 1648.

Nach geschlossenem Frieden folgten, gegen die päpstliche Protestation, zwei Vertheidigungsschriften von reformirten Gottesgelehrten in Holland; die eine von David Blondel, unter dem erborgten Namen Amand Flavien, zu Amsterdam 1651; die andere von Joh. Hoornbeck, zu Utrecht 1653. Dann traten von der augsburgischen Confession verwandten Rechtsgelehrten, in eigenen diesem Gegenstand gewidmeten Schriften, auf: Benedict Carpzov, unter dem Namen Ludwig de Montesperato, 1653, angeblich zu London; Hermann Conring, zu Helmstädt 1657; Carl Otto Rechenberg, zu Leipzig 1720, zu dessen Abhandlung ein zweiter Abschnitt zu Berlin im J. 1727 erschien.

Nach mehr als hundertjährigem Zwischenraum, fand die päpstliche Protestation wieder zwei Vertheidiger, katholischer Religion. Beide wählten dieses

Thema zu akademiſchen Streitſchriften: der eine, ein ingolſtadter Rechtslehrer, Joh. Adam Frhr. von Ickſtatt, zu Ingolſtadt 1759; der andere, ein Jeſuit und Profeſſor der Theologie, Anton Schmidt, zu Heidelberg 1772.

Der Gegenſtand dieſer Controvers, war theils der theologiſche, theils der rechtliche Werth der päpſtlichen Proteſtation. Der erſte mag, nach dem Weltlauf, auf ſich beruhen. Was den andern betrifft, ſo möchte wenigſtens bei den Rechtsgelehrten auſſer Zweifel ſeyn, daß ein Vertrag, als res inter alios acta, das Recht eines nicht einwilligenden Dritten weder ſchmälere noch vernichte; daß es zu der fortdaueruden Wirkſamkeit eines wahren, wohl begründeten Rechtes dieſes Dritten, ſeiner ausdrücklichen Proteſtation nicht einmal bedürfe; daß endlich Staatsverträge, hierin eine Ausnahme von der Regel, an ſich nicht begründen.

Eine ſolche Uebereinſtimmung der Rechtsgelehrten, herrſchte aber nicht in Anſehung der Anwendbarkeit dieſer Sätze auf den concreten Fall. Hier kam, unter Anderem, zur Frage: ob das von dem proteſtirenden Papſt, als ihm noch zuſtehend, in Anſpruch genommene Recht, das, nach ſeiner Behauptung, gekränkt ſeyn ſollte, durch Veränderung der zu deſſen Daſeyn als weſentlich vorausgeſetzten Umſtände, nicht ſchon vor der eingelegten Rechtsverwahrung zu ſeyn aufgehört habe? und zwar hauptſächlich in Anſehung ſolcher Kirchengeſellſchaften und ihres Vermögens, die freiwillig, mithin erlaubterweiſe, aus katholiſchen in evangeliſche ſich verwandelt hatten. Alſo, ob und wie fern der Gegenſtand der Rechtsverwahrung, das behauptete Recht, noch vorhanden geweſen ſey?

Wenn auch nicht ein schon jetzt wirksames, doch ein eventuelles Recht dieser Art, glaubten wenigstens die neuesten Vertheidiger der päpstlichen Protestation annehmen zu dürfen, wenn sie behaupteten, daß diese wenigstens gewissermasen für wirksam zu achten sey. Denn obwohl nicht zu läugnen sey, daß der westphälische Friede, auch in Ansehung der Religionsbeschwerden, von dem Kaiser und den katholischen Reichsständen mit den evangelischen Ständen, nicht nur erlaubterweise, d. h. ohne Verletzung eines göttlichen oder menschlichen Gesetzes, sondern auch rechtsgültig, d. h. für beide Theile verbindlich, geschlossen worden sey, so könne man doch dem Papst und der Kirche nicht verdenken, wenn sie diesen, von beiden Religionstheilen Teutschlands geschlossenen, Vertrag nicht dergestalt genehmigten, daß sie nicht, um der Zukunft willen, durch Widerspruch und Verwahrung ihre Rechte sich vorbehalten hätten.

Dem Papst, als katholischem Kirchenoberhaupt, gebühre wesentlich (vermöge göttlicher Institution) die allgemeine Oberaufsicht und die Gerichtsbarkeit über alle katholischen Kirchen. Ueberdieß hätten die Päpste sich nach und nach die so genannten caussas majores vorbehalten, z. B. Dispensationen, Canonisation, Versetzung der Bischöfe, Diöcesanveränderung, Aufstellung von Metropolitanen, Verleihung des Pallii, Oberaufsicht über die Kirchengüter. Endlich habe auch der Papst durch die Concordaten, allgemeine und besondere, und durch Herkommen, manche Rechte über die teutschen Bisthümer und Kirchen erworben, z. B. Bestätigung der Bischöfe, eidliche Verpflichtung derselben zu besonderer Treue gegen den Papst, Verleihung der Kirchenwürden

und geistlichen Beneficien in gewissen Fällen, Alternativa mensium, Annaten, u. d.

Auf alle diese Rechte, die dem Papst vermöge des Primats, oder als Reservate, oder kraft der Concordaten zugestanden *), habe derselbe weder in dem Religionsfrieden noch in dem westphälischen Frieden verzichtet; denn er sey bei solchen nicht Mitpaciscent gewesen. Nie und nirgend habe er genehmigt, was darin über Suspension der DiöcesanGerichtbarkeit, Besitz der Kirchengüter, Duldung der protestantischen Religion, Suppression der päpstlichen Rechte in den teutschen Kirchen, festgesetzt sey. Die katholischen Reichsstände und Unterthanen, hätten dem Papst an seinen Rechten Etwas vergeben weder können noch wollen. Nur durch Kriegs- und Zeitumstände hätten jene sich genöthigt gesehen, den Protestanten Religionsfreiheit, nebst dem Besitz der Kirchengüter und der Suspension der katholisch-geistlichen Gerichtbarkeit, einzuräumen: der Papst hingegen, habe dazu sich nie verstanden. Dieser stehe also in der gerechten Meinung, daß seine Rechte über die zu der evangelischen Religion übergegangenen Katholiken und Kirchengesellschaften, noch unverändert fortdauerten **). Dieses, und daß er seine Meinung vertheidige, auch seine Rechte durch Protestation aufrecht zu erhalten suche, könne ihm Niemand übel deuten. Indeß bleibe der westphälische Friede darum nicht weniger verbindend, für die Paciscenten und ihre Unterthanen. Beide Theile, die Paciscenten und der Papst, hätten recht

*) Ant. *Schmidt* instit. jur. eccles., Part. II. §. 47.

**) Daß sie wirklich noch fortdauern, behauptet Ant. Schmidt, in der unten angef. Dissertation, §. 10.

gethan; nur jeder in seiner Art. Auch hätten die Protestanten, von dem Widerspruch des Papstes, Nichts zu besorgen.

Die päpstliche Protestation sey also, an sich, rechtmäsig. Aber man könne derselben auch in gewisser Art ihre Wirksamkeit nicht absprechen. Bei Allem, was der Kaiser und die katholischen Stände den Protestanten, in Ansehung der Religion und Kirchengüter, eingeräumt hätten, sey immer die heilsame Clausel beigefügt, «bis man wegen der Religions-Verschiedenheit sich werde vereinigt haben»; auch sey die katholische Diöcesan- und geistliche Gerichtbarkeit über die Protestanten, (Art. V. §. 48.) nicht aufgehoben, sondern nur suspendirt worden.

So fern nun einst 1) die Protestanten (allgemein oder theilweise, unbedingt oder bedingt) in den Schooß der katholischen Kirche zurückkehren, oder 2) der Religions- und westphälische Friede auf irgend eine Art ihre verbindende Kraft verlieren würden; dann, und in so weit, würden (gemäß der Natur einer resolutiven Bedingung) die Rechte des Papstes und der katholischen Kirche wieder eintreten («reviviscerent»), wie sie vorhin waren, so weit etwas Anderes nicht rechtsgültig festgesetzt werde.

Für jetzt halte die Protestation, die Rechte des Papstes aufrecht: für die Zukunft wirke sie, wenn der gehörige Fall eintrete, die Rückkehr der Sachen und Rechte. Im übrigen reservire die Protestation dem Papst nicht mehr und nicht andere Rechte, als ihm vorhin wirklich gebührt hätten. — In diesem Sinn, könne die Rechtmäsigkeit und Wirksamkeit der päpstlichen Rechtsverwahrung und Reserva-

tion, mit der Gültigkeit und Verbindlichkeit des Religions- und weſtphäliſchen Friedens beſtehen *).

Andere katholiſche Schriftſteller der neuern Zeit meinen, die päpſtliche Proteſtation ſey, in dem weſtphäliſchen Frieden und in den Wahlcapitulationen, nur in foro externo für ungültig erklärt, nicht auch in foro *interno*, d. h. vor Gott und in dem Gewiſſen der Paciſcenten. Die weltliche Gewalt (der Kaiſer und der katholiſche Reichstheil) habe den Proteſtanten nur usum facti, und die ſchon vorher in Kirchenſachen erworbene Possessionem extrinsecam (bloſſen Beſitzſtand), keineswegs aber usum juris in foro interno, geſtatten können und wollen. Daher könnten die Proteſtanten ſich gegen den Papſt mit einer ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Einwilligung deſſelben, folglich auch mit einer Verjährung nicht ſchützen **).

Dawider ward von der Gegenſeite, in der neueren Zeit, unter Anderem Folgendes erinnert. Der Papſt habe ſeine Proteſtation auf ihm zuſtehende Rechte bezogen, deren Daſeyn durch Thatumſtände (die Einheit der Kirche oder Glaubenspartei) bedingt geweſen ſey. Dieſe Thatumſtände hätten gänzlich auf-

*) I. A. L. B. de *Ickstatt* Opusc. jurid., Vol. II. p. 325. sq. 332. sqq. 343. sqq. Ant. *Schmidt* institutiones juris ecclesiastici (Heidelb. 1771. 8.), Part. 2. §. 92. *Idem* diss. vindiciae pro sententia celeb. L. B. de *Ickstatt*, de justa et efficaci summi Pontificis protestatione adversus pacem religiosam et Westphalicam; adversus nuperam cl. *Schottii*, Professoris Lipsiensis, censuram. Heidelb. 1772. 4. und in Ebendeſſ. thesauro dissert. juris eccles., T. I. p. 511. — 517. v. Kreitmayr ad Cod. jur. civ. bavar. p. 2204.

**) Man vergl. Moſer von der teutſchen Religionsverfaſſung, S. 16 f.

gehört, seitdem katholische teutsche Kirchengesellschaften, nebst ihrem Kirchenvermögen, vermöge des ihnen zustehenden unveräusserlichen Rechtes der Gewissensfreiheit, mithin erlaubterweise, sogar unter nachfolgender Zustimmung des Kaisers und Reichs, sich von der römisch-katholischen Kirche getrennt, und in evangelische Kirchengesellschaften verwandelt hätten. Mit dem Verschwinden jener Thatumstände, hätten auch die davon abhängigen Rechte aufgehört. Rechte, die zu seyn aufgehört, könnten aber nicht mehr Gegenstand einer wirksamen Rechtsverwahrung seyn. So sey denn die päpstliche Protestation ohne Gegenstand, mithin unwirksam, unnütz und überflüssig gewesen. Nur dann würde der Papst gegründete Ursache zu Beschwerden gegen den westphälischen Frieden, und zu einer Protestation gegen denselben gehabt haben, wenn seine Rechte über das katholische Teutschland, darin wären gekränkt worden. Dieses sey aber im Geringsten nicht geschehen.

Dabei, daß der katholische Reichstheil mit dem evangelischen für den Fall, wenn eine Religionsvereinigung wieder statt haben würde, gewisse vertragsmäsige Bestimmungen festgesetzt habe, erscheine der Papst als ein Dritter, für welchen einst, im eintretenden Fall, vielleicht gewisse Rechte erwachsen könnten. — Zwar beschränkten die Gegner die Wirksamkeit der päpstlichen Protestation auf zwei Fälle: entweder auf denjenigen der Wiedervereinigung der Evangelischen mit der katholischen Kirche, oder auf die Zeit, wo etwa der Religions- und westphälische Friede ihre verbindende Kraft auf irgend eine Art verlieren würden. Allein der erste Fall sey kaum denk-

bar; und ſollte er eintreten, ſo werde ſich dann wohl Rath finden; geſtünden doch ſelbſt die katholiſchen Landesherren, in Anſehung der Weltlichkeit der Kirchengüter, dem Papſt Nichts ein. Daß eine Staatsrevolution den zweiten Fall nach ſich ziehen könne, ſey zwar nicht unmöglich: da aber alsdann auch die Evangeliſchen an jene Friedensſchlüſſe nicht mehr gebunden ſeyn würden, ſo komme es darauf an, welche Partei dann ſich in der Lage finden werde, aus den Umſtänden einzig, oder den gröſſern Vortheil zu ziehen *).

Vergleicht man mit einander beide päpſtliche Proteſtationen, wider den weſtphäliſchen Frieden und die Verfügungen des wiener Congreſſes, ſo zeigt ſich, in hiſtoriſcher Hinſicht, zwiſchen beiden, ſo wie zwiſchen der ganzen damaligen und jetzigen Handlungsweiſe der römiſchen Curie, groſſe Aehnlichkeit; ja, der päpſtliche Hof beabſichtigt nicht undeutlich mit der jetzigen Proteſtation zugleich eine Wiederholung, Erneuerung und Fortſetzung der vormaligen. Vielleicht wird auch dießmal eine feierliche ProteſtationsBulle nicht ausbleiben, deren Ausfertigung ſchon geſchehen ſeyn, deren Bekanntmachung aber ebenmäſſig noch etliche Jahre verſchoben bleiben könnte.

Was den rechtlichen Werth der jetzigen Proteſtationen betrifft, ſo werden die zwei verſchiedenen Arten von Gegenſtänden derſelben zu unterſcheiden ſeyn.

---

*) Man vergl. Moſer a. a. O. S. 712. Gerſtlachers corpus juris publici et privati, Bd. II, S. 646. A. F. Schotts unpart. Critik über die neueſten juriſt. Schriften, Bd. III, St. XXV (Leipz. 1771. 8.), S. 418 ff.

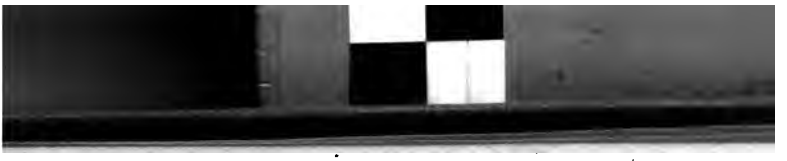

Die erste Art begreift zum Theil in sich, Rechte oder Ansprüche derselben Art, wie die in der Protestation wider den westphälischen Frieden gemeinten, und es wird dabei zugleich eine Wiederholung und Fortsetzung der gegen den westphälischen Frieden eingelegten Rechts, verwahrung bezweckt. Hier treten für und wider den rechtlichen Werth der Protestation, noch jetzt dieselben Gründe und Gegengründe ein, welche oben schon entwickelt sind, und deren Würdigung dem unbefangenen Prüfer nicht schwer fallen wird.

Was ferner die zu der ersten Art von Gegenständen gehörende Beschwerde anlangt, daß das heilige römische Reich nicht wieder sey hergestellt worden; so wird dem päpstlichen Hof ohne Zweifel die Einrede des «Tua non interest» entgegengesetzt werden; und gewiß, sowohl factisch als rechtlich betrachtet, nicht ohne Erfolg.

So weit aber unter der ersten Art von Gegenständen begriffen sind, theils überhaupt derjenige Verlust der teutschen katholischen Kirche, wozu nicht etwa eine KirchenReformation, sondern eine StaatsRevolution, wie die französische, Gelegenheitsursache war, theils insbesondere die Beschwerde, daß aus dem eingezogenen KirchenFonds, vielfältig sogar für bleibende Errichtung und Ausstattung neuer oder beibehaltener katholischer Bischöfe und Domkirchen, und für andere katholische Kirchenanstalten, mithin für wesentliche Bedürfnisse der teutschen katholischen Kirche, entweder gar nicht, oder nicht hinlänglich gesorgt worden ist — gegen klare Bestimmung des ReichsdeputationsHauptschlusses von 1803, §. 35, welchen jedoch der päpstliche Hof ignorirt, und darum nicht anführt —; so ist schon oben bemerkt worden, daß man in Ansehung dieser Begehungs-

und Unterlassungshandlungen, nach Rechtsgründen vergebens forsche.

Wie groß aber auch das rechtliche Gewicht seyn mag welches man in dieser Hinsicht der päpstlichen Protestation einzuräumen sich bewogen sieht: so darf man doch, durch zahlreiche Erfahrung belehrt, auch hiebei nicht übersehen, was, nachdem einmal die Sachen so weit gekommen sind, die Macht allbekannter Umstände theils unwiderstehlich gebietet, theils dringend anräth, und, selbst dem Oberhaupt der katholischen Kirche, wenigstens zur moralischen Pflicht macht. Hat man aus einem Schiffbruch gerettet, was menschlicher Kraft möglich war, so ist der Pflicht Genuge geleistet, und man darf das Uebrige, mit ruhiger Ergebung, der Weisheit der höchsten Weltregierung anheim stellen.

Betreffend die zweite Art von Gegenständen, die TerritorialAnsprüche und Gerechtsame des heiligen Vaters, so werden, in Absicht auf den Theil von Ferrara an der linken Seite des Po, und das östreichische Besatzungsrecht in Ferrara und Commacchio, die mächtigen Gegner, ohne Zweifel, das Recht ihrer Eroberung nicht nur der Rechtsverwahrung entgegensetzen, sondern auch durchsetzen. Und was Avignon und Venaissin anlangt, so ist fast mit Gewißheit vorauszusehen, daß die Uebermacht des allerchristlichen Königs sich in dem Besitz dieser Grafschaften werde zu behaupten wissen, aller triftigen Gründe ungeachtet, welche der CardinalLegat vorgebracht hat*), theils wider den Rechtsbestand des Tractats von Tolentino von

*) Acten des wiener Congr., Bd. IV, S. 319—324 u. S. 326 f.

1797, theils wider die Verbindlichkeit des pariſer Friedens von 1814*) für den päpſtlichen Stuhl; Gründe, nach welchen ein unparteiiſches Urtheil, über den rechtlichen Werth dieſes Theils der päpſtlichen Proteſtation, ſich leicht feſtſetzen läßt.

*) Dieſer Friede ward ausdrücklich beſtätigt, in dem 2. und 4. Artikel des zu Paris am 20. Nov. 1815 von den verbündeten Mächten mit Frankreich geſchloſſenen Vertrags.

XI.

Ueber den Rang der Mitglieder des teutschen Bundes in der Bundesversammlung.

„Was hilft das Stellezanken? Setzt mich hinter den Ofen! Wohlan, ich will folgen; wenn nur in unserer Versammlung etwas Heilsames abgethan wird". Diese Worte sprach einst mit Begeisterung, im Kreise etlicher Fürsten, Herzog Ulrich von Wirtemberg, als auf dem Reichstage großer Zank über den Rang entstanden war. Noch heute darf man sie den Teutschen um so mehr zurufen, da ihnen noch vielfache Rang- und CeremonielStreitigkeiten, von den Reichs- und Kreisversammlungen in frischem Andenken sind.

Wiewohl auf dem wiener Congreß, die grossen europäischen Mächte ein musterhaftes Bestreben an den Tag gelegt hatten, jedem Rang- und CeremonielStreit auszuweichen, und ein glücklicher Erfolg dasselbe gekrönt hatte *): so ließ doch ein gleich günstiger Erfolg,

*) Oben S. 163 ff.

selbst bei ähnlichem Bestreben, sich kaum erwarten in dem wechselseitigen Rangverhältniß verschiedener teutscher Bundesfürsten, für welche die ehemalige Reichsverfassung noch manchen Rang- und Ceremoniel-Stoff übrig gelassen hatte. Man konnte sich gefaßt halten auf Erörterungen, Widersprüche und Rechtsverwahrungen, in Absicht auf Sitz- und Stimmordnung, überhaupt auf Stelleverhältnisse, in und ausser der teutschen Bundesversammlung.

1.

Wirtemberg machte hierin den Anfang. Ehe es die Kurwürde erlangt hatte, gehörte Wirtemberg in der teutschen Reichsversammlung, als Herzog, nur allein zu dem zweiten ReichsCollegium, dem Reichsfürstenrath. Sein Rangstreit war daselbst verglichen, durch einen Vertrag von 1576, nach welchem es, in bestimmter Abwechslung nach so genannten Strophen, Sitz und Stimme hatte unter denjenigen altfürstlichen Häusern, welche man, wegen der unter ihnen verglichenen Abwechslung im Sitzen, Votiren und Unterschreiben, alternirende nannte. Nach erlangter Kurwürde (1803), rückte Wirtemberg in das KurCollegium hinauf, behielt aber zugleich seine Stelle in dem Reichsfürstenrath, wo ihm der ReichsdeputationsHauptschluß (§. 32) noch drei neu errichtete Stimmen zutheilte. Im Jahr 1805 erlangte es, in dem presburger Frieden, die Königswürde; ein Titel, welcher, dem Reichsherkommen zufolge, auf die Sitz- und Stimmordnung in der Reichsversammlung keinen Einfluß haben konnte.

Hannover oder Braunschweig-Lüneburg hatte, schon vor (1708) erlangter Kurwürde, in dem Reichsfürstenrath den Rang vor Wirtemberg gehabt und

behielt solchen daselbst, auch nachdem es einen Platz in dem Rath der Kurfürsten erlangt hatte. Als, fast hundert Jahre später, auch Wirtemberg in das KurCollegium eingeführt ward, mußte es hier den Vorrang des Kurfursten von Braunschweig-Lüneburg anerkennen, selbst nach erlangter Königswürde.

In dem Comité, welches auf dem wiener Congreß, im October und November 1814, die Bevollmächtigten fünf teutscher Höfe (Oestreich, Preussen, Baiern, Hannover, Wirtemberg) zu Vorberathschlagungen über Errichtung und Einrichtung des teutschen Bundes bildeten, erregte, sogleich in der zweiten Sitzung vom 16. October *), Wirtemberg einen Präcedenz-Streit mit Hannover. Es begehrte in den Ueberschriften und Unterschriften, so wie in dem Inhalt der Protocolle, den Rang vor Hannover. Es gründete diese Forderung sowohl auf den Besitzstand, als auch auf die von den europäischen Mächten, und selbst von Großbritannien erfolgte frühere Anerkennung seines Königstitels. Der in der vorigen teutschen Reichsverfassung gegründete Rang (fügte es hinzu), verdiene keine Rücksicht, weil dermal eine neue Ordnung der Dinge eintrete.

Hannover erklärte dagegen: sein Vorrang vor Wirtemberg, sey anzusehen als ein ausser allen Zweifel gesetzter Punct. Nach der Reichsverfassung, habe es unbestritten den Rang vor Wirtemberg gehabt. Der Königstitel könne hierin, auf beiden Seiten, keine Aenderung begründen. Böhmen habe darum, weil es einen König zum Oberhaupt habe, keinen höheren Rang begehrt; und auch Brandenburg nicht, seit-

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 74 ff.

dem es wegen Preuſſen die Königswürde angenommen hatte *).

Preuſſen ſah den Vorrang Hannovers vor Wirtemberg als nicht zweifelhaft an, ſo fern beide als teutſche Staaten betrachtet würden.

Oeſtreich meinte, daß, ſo anerkannt auch der Grundſatz der Gleichheit der Könige unter einander, in Hinſicht des Ranges ſey, doch die Entſcheidung dieſes PräcedenzStreites auf keine Weiſe vor dieſes Comité gehöre. Dennoch ſey zu wünſchen, daß irgend ein Ausweg möge getroffen werden, damit, unbeſchadet der Anſprüche beider Theile, das vorſeyende ſo wichtige Geſchäft nicht gehemmt werde.

Da hierauf Hannover ſich zu jedem Ausweg bereit erklärte, durch welchen der Streit, ohne Rechtsnachtheil beider Theile, könne beſeitigt werden; ſo geſchah (das Protocoll ſagt nicht, von Wem) der Vorſchlag: zu Protocoll zu erklären, daß der in den Protocollen des Comité's und in deren Unterſchriften beobachtete Rang, keinem Theil zum Nachtheil gereichen ſolle. Der wirtembergiſche Herr Bevollmächtigte nahm dieſen Vorſchlag nur unter der Bedingung an, daß er inzwiſchen, in dem von ihm behaupteten Beſitz des Vorranges bleibe.

Da der hannöveriſche Herr Bevollmächtigte dieſe Bedingung nicht zugeſtand, ſo geſchah ein zweiter Vorſchlag: daß jeder der beiden Theile zu Protocoll zu erklären habe, es ſolle für den andern auf keine Weiſe ein Präjudiz daraus erwachſen, daß der eine in einem der Protocoll zuerſt genannt werde, oder es zuerſt unterſchreibe, oder daß der eine in der Sitzung einen

*) Es iſt bekannt, daß die teutſchen Kurfürſten, als ſolche, königliche Ehren (honneurs royaux) behaupteten.

als höher angesehenen Platz einnehme, oder früher unterzeichne, oder in dem Rubrum oder Inhalt des Protocolls früher genannt werde.

Diesen Vorschlag sofort anzunehmen, trug der wirtembergische Herr Bevollmächtigte um so mehr Bedenken, da ihm, durch eine während derselben Sitzung von seinem König erhaltene Weisung, die Behauptung des von ihm begehrten Ranges abermal war befohlen worden. Doch nahm er solchen ad referendum, unterschrieb aber das Protocoll der vorigen Sitzung nicht, weil darin, sowohl in dem Rubrum als in dem Context, Hannover vor Wirtemberg genannt war.

Damit beruhete dieser Rangstreit auf sich. Die wirtembergischen Bevollmächtigten unterschrieben zwar die folgenden Protocolle, es ward aber hiebei überhaupt keine bestimmte Rangordnung beobachtet, so daß die beiden wirtembergischen Herren Bevollmächtigten einmal ganz zuerst, mehrmal ganz zuletzt, etlichemal zwischen andern Bevollmächtigten unterschrieben *).

Am zehnten Tage nach obigem Vorgang, erklärte Hannover, durch ein Patent vom 26 October 1814, daß es die Königswürde angenommen habe, und der erste hannöverische CongreßBevollmächtigte benachrichtigte davon die Bevollmächtigten der übrigen Höfe, durch eine Note vom 12. Nov. 1814 **).

In den Sitzungen, welche vom 25. Mai bis 10. Jun. 1815, wegen Errichtung und Einrichtung des teutschen Bundes gehalten wurden, erschien kein wirtembergischer Bevollmächtigter. In der BundesActe, Art. 4 und 6, ward zwar Wirtemberg zweimal unmit-

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 110, 122, 130, 147, 181 und 187.

**) Ebendas. Bd. I, Heft 1, S 64 und 65 f.

telbar nach Hannover genannt: allein zweimal war auch daselbst (Art. 4 und 8) der allseitige Rang der Bundesglieder hinlänglich verwahrt.

Dieses benutzten die wirtembergischen Herren Bevollmächtigten, als sie, in einer Note vom 10. Jun. 1815, ihre Bereitwilligkeit erklärten, der BundesActe, jedoch nur von Art. 1 bis 11, vorläufig beizutreten. Sie äusserten, daß jene Fürsorge in der BundesActe, bei der in den Art. 4 und 6 «zufällig angenommenen Ordnung in Aufführung der stimmenden Mitglieder, sie jeder besondern Verwahrung des Ranges ihres Hofes überhebe»*).

2.

Eine zweite Eröterung über den Rang, hatte statt zwischen den Herren Bevollmächtigten der beiden hessischen Souveraine.

Der Rang dieser beiden Souveraine in dem Reichsfürstenrath der ehemaligen allgemeinen Reichsversammlung, war auf Abwechslung gesetzt, durch einen Vertrag von 1576. Beide gehörten daselbst zu den alternirenden Häusern. Durch den Erwerb der Kurwürde (1803), rückte zwar HessenCassel in das KurCollegium hinauf, aber es behielt daneben Sitz und Stimme, nach der vertragmäsigen Abwechslung, auch in dem Reichsfürstenrath. Nach einer Meldung von darmstädtischer Seite **), hat HessenCassel damals erklärt, daß, wenn Darmstadt ebenfalls die Kurwürde erlangen werde, die älteren Verhältnisse der Abwechslung auch in dem Kurfürstenrath eintreten sollten. Dieses erfolgte nicht, wohl aber erlangte Hessen-Darmstadt, bei Errichtung des rheinischen Bundes

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 565 f.
**) Ebendas. Bd. IV, S. 55.

im Jahr 1806, die großherzogliche Würde, welche, wie die kurfürstliche, zu königlichen Ehren berechtigt.

Um auf dem Congreß nicht durch Rangstreitigkeiten den Gang der Geschäfte zu stören, waren — nach hessen-darmstädtischer Meldung*) — die Herren Bevollmächtigten der beiden hessischen Souveraine überein gekommen, daß bei Unterschriften Hessen-Cassel in dem einen, HessenDarmstadt in dem andern Exemplar zuerst unterschreiben solle, bis die von Hessen-Darmstadt vorgeschlagene Alternation, kraft welcher der jetzige Souverain von Cassel, als Aelterer im Alter und RegierungsAntritt, den Anfang mit dem Vorsitz machen sollte, werde genehmigt seyn.

Dem gemäß, ward die Note der vereinigten Fürsten und Städte vom 16. Nov. 1814, in dem Exemplar für Oestreich von Darmstadt zuerst, in dem für Preussen von Cassel zuerst, hingegen die Note vom 25. Oct. 1814 wegen Mainz, in dem für Oestreich bestimmten Exemplar von Cassel zuerst, in dem für Preussen von Darmstadt zuerst unterschrieben **). Späterhin ward die Note der vereinigten Fürsten und freien Städte vom 2. Februar 1815, gleich oben von dem großherzoglich-hessischen Herrn Bevollmächtigten, von den beiden kurhessischen hingegen, ganz zuletzt, mit dem rechtsverwahrenden Zusatz «salvo loco et ordine» unterschrieben ***).

Nachher kam es jedoch, in den Sitzungen wegen Errichtung und Einrichtung des teutschen Bundes, zu gegenseitigen Erklärungen wegen des Ranges. Hes-

*) Acten ꝛc. Bd. IV, S. 54; Bd. I, Heft 1, S. 129 f.
**) Diese Noten stehen in den Acten ꝛc. Bd. I, Heft 5, S. 76; Heft 2, S. 45.
***) Ebendas. Bd. I, Heft 3, S. 127; vergl. mit IV. 54.

sen Darmstadt verlangte, in der dritten Sitzung, Abwechslung im Rang mit Kurhessen. Die beiden Linien von Cassel und Darmstadt, erklärte es, hätten, seit zwei Jahrhunderten und länger, gleiche Rechte und abwechselnden Rang, sowohl in den Reichs- und Kreisversammlungen, als auch in europäischen Staatsverhältnissen. Die Erstgeburt sey in dem Hause Hessen, und zwar zuerst in der darmstädtischen Linie, lang nach Philipp dem Großmüthigen eingeführt worden, welcher Ober- und Niederhessen wieder in seiner Person vereinigt gehabt habe. Gleichheit der Rechte und Abwechslung sey, durch hausgesetzliche Verträge von 1627 und 1650, noch bestimmter ausgesprochen, und von den Landständen feierlich bestätigt worden. Bis auf die letzten Zeiten, habe das physische Alter und der frühere RegierungsAntritt*) allein, den Vorrang bestimmt. Zwar habe Cassel denselben 1802**) wegen erlangter Kurwürde, auf kurze Zeit genommen, aber mit dem Vorbehalt, daß wenn Darmstadt gleiche Würde erhalten sollte, die verfassungsmäßige Gleichheit und Abwechslung auch durchaus wieder statt haben solle.

Dieses sey, vier Jahre später, durch Erlangung der großherzoglichen Würde in Erfüllung gegangen. Zwar habe Darmstadt nunmehr Anspruch auf den Vorsitz machen können, wegen stärkerer Bevölkerung

*) Dieses möchte einer genaueren Bestimmung bedürfen. Denn nur eines von beiden kann in der Regel, das andere etwa nur dann den Ausschlag geben, wenn das eine, z. B. der RegierungsAntritt, in beiden Häusern in gleichen Zeitpunct fällt.

**) Eigentlich 1803.

und verhältnißmäßig gröſſeren Beitrags zu den öffentlichen Laſten in Kriegs- und Friedenszeiten. Allein es begnüge ſich damit: ſeine Alternations Gerechtſame zu wahren, und für den Fall vorzubehalten, wenn einſt der Rang, nach genauer zu prüfenden Verhältniſſen, beſtimmt werden ſollte; bis dahin aber, und da ohnehin dem jetzigen Herrn Kurfürſten, als Aelteſtem an phyſiſchem Alter und RegierungsAntritt, der Vorſitz gebühre, in dem Schema der votirenden Bundesgenoſſen den Platz nach Caſſel einzunehmen, jedoch mit Vorbehalt gleichen Ranges in dem europäiſchen Ceremoniel; endlich, dieſe Erklärung, zu Abkürzung der ehedem üblichen Pro- und Reproteſtationen, semel pro semper, zu dem Protocoll zu geben*).

Damit beruhete dieſe Erörterung, vor der Hand wenigſtens, auf ſich. In dem zweifachen Schema der Stimmberechtigten, welches in der BundesActe Art. 4 und 6 ſteht, ward Kurheſſen der großherzoglich-heſſiſchen Stimme vorgeſetzt, ohne dabei einer Befugniß oder eines Vorbehaltes der Abwechslung zu erwähnen. Es war aber ſchon in der achten Sitzung der Beſchluß gefaßt, daß in dem Protocoll namentlich dem GroßherzogthumHeſſen diejenigen Anſprüche zu reſerviren ſeyen, welche daſſelbe aus der erlangten großherzoglichen Würde auf einen höheren Rang ableiten zu können vermeine **).

3.

Auch kam es zu einer Erörterung über den Rang, welchen HeſſenDarmſtadt, in den Verhältniſſen

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 416 f., 408 u. 391.
**) Ebendaſ. S. 496.

des teutschen Bundes, vor SachsenWeimar, Holstein-(Glückstadt) und Luxemburg behauptete.

Weimar hatte in dem Reichsfürstenrath der ehemaligen Reichsversammlung, den Rang vor Darmstadt gehabt. Dieses hatte jedoch schon bei Auflösung der Reichsverbindung, die großherzogliche Würde, Weimar dieselbe erst während des Congresses, mithin später, angenommen. — Holstein (Glückstadt) beobachtete, als Herzog, in dem Reichsfürstenrath mit Darmstadt eine Ranggleichheit in so fern, als es daselbst, wie Darmstadt, zu den sechs alternirenden Häusern gehörte; doch war es unter diese erst 1740 aufgenommen worden, mithin weit später als Darmstadt, welches schon den AlternationsVertrag von 1576 mit geschlossen hatte. — Luxemburg endlich gab in der ehemaligen Reichsversammlung kein eigenes Stimmrecht, und erhielt erst durch die SchlußActe des wiener Congresses die großherzogliche Würde. Auser den inneren Verhältnissen des teutschen Bundes, ist der Herzog von Holstein zugleich König von Dänemark, und der Großherzog von Luxemburg ist König der Niederlande.

HessenDarmstadt gründete seine Behauptung des Vorranges auf seine großherzogliche Würde. Diese von ihm 1806 angenommene Würde, sagte es, sey feierlich anerkannt worden, in den zu Frankfurt am 23. Nov. 1813 von ihm mit den verbündeten Mächten geschlossenen AllianzVerträgen, welche der Errichtung des teutschen Bundes zur Grundlage dienten, so wie schon in früheren Verhandlungen und Friedensschlüssen. Mit dieser Würde, seyen die vollen königlichen Ehren verbunden. In dem europäischen Ceremoniel, habe man solche, wenn nicht höher als die

Kurwürde, ihr doch immer gleich geachtet. Toscana, unter dem Hause Medici, habe stets den Vorrang vor solcher behauptet. Daß der jetzige Großherzog von Toscana 1803 die großherzogliche Würde mit der Kurwürde (von Salzburg, nachher 1805 von Wirzburg), und 1806 wieder die kurfürstliche Würde mit der großherzoglichen vertauscht habe, beweise wenigstens volle Gleichheit beider Würden. Demnach mache es, in den Verhältnissen des teutschen Bundes, Anspruch auf gleichen Rang mit den Kurfürsten, namentlich auf dieselben RangBefugnisse wie Baden, mithin daselbst auf den Vorsitz vor Holstein, Luxemburg und Weimar. Dagegen sey es keineswegs gemeint, in den europäischen Verhältnissen (den Königen von Dänemark und der Niederlande), nach dem angenommenen Ceremoniel den Vorrang zu bestreiten *). Hier sichere die Königswürde ihnen den gebührenden Rang und Vorrang; nur auf die teutsche Bundesordnung, könne die bloße Königswürde ihren Einfluß nicht erstrecken **).

Aber auch in Hinsicht auf die Bevölkerung der wechselseitigen Staaten, und der davon zu dem Bund zu leistenden Beiträge und TruppenContingente, könnten jene Bundesfürsten nicht den Rang vor den beiden hessischen Häusern, in den Verhältnissen des teutschen Bundes begehren, deren jedes eine weit grössere Volksmenge in seinen Staaten habe. Holstein trete mit nur ungefähr 350,000 Einwohnern zu dem Bunde ***).

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 415 f. u. 408.
**) Ebendas. S. 391.
***) Acten ꝛc. Bd. II, S. 390 f. Im J. 1790 schätzte man das Herzogthum Holstein auf 175 QMeilen

Eine großherzoglich-sachsen-weimarische ausdrückliche Erklärung auf die großherzoglich-hessischen Aeusserungen, findet sich in und bei den Protocollen nicht. Es scheint sich dieser Hof bei der allgemeinen Verwahrung der Ranganssprüche, welche in der

mit 311,758 Einwohnern, wozu jetzt noch ein Theil von Lauenburg kommt. — Das Großherzogthum Hessen hatte im Jahre 1814, nach einer Zählung, 620,831 Einwohner. Nach den neuesten TerritorialVeränderungen, wird es jetzt ungefähr 624,500 E. haben. — Sachsen Weimar schätzte man 1811 auf 35 QM. mit 121,000 Einwohnern. Jetzt soll es 198,000 Einw. haben, da die SchlußActe des wiener Congresses ihm 27,000 von Fulda, und 50,000 von Preussen anwies. s. oben S. 80. Die Bevölkerung des Großherzogthums Luxemburg, eines Theils des ehemaligen Herzogthums Luxemburg, mag ungefähr 325,000 E. seyn. Unter französischer Herrschaft, bestand es: 1) aus dem ganzen *Département des forêts*; dieses hatte, nach dem Annuaire von Laplace für 1813 = 243,810 E., nach dem letzten Almanach impérial hingegen 246,333 E. 2) aus den *Arrondissemens St. Hubert* u. *Morche* in dem Dép. de Sambre et Meuse, wovon jener Bezirk (nach der Statistique générale de la France von *Peuchet* etc.) ein Siebentheil betrug, also, nach dem gedachten Annuaire = 26,000 Einwohner, beide zusammen 73,600 Einwohner. 3) aus dem Herzogthum Bouillon, worüber der Großherzog die Oberhoheit erhielt, durch den Acte final du congrès de Vienne, art. 69; dieses Herzogthum besteht aus der Stadt Bouillon mit ungefähr 2,200 E. und 21 Dörfern (Acten des wiener Congr. Bd. IV. S. 57 f.) so daß man das Ganze, wovon mir genauere statistische Angaben fehlen, vorläufig auf ungefähr 5,000 E. schätzen kann. Unter französischer Herrschaft, gehörte es zu dem Departement der Ardennen. — Die Grenzen und Bestandtheile des Großherzogthums Luxemburg sind beschrieben, in dem Acte final du congrès, art. 67—69, und in dem Vertrag des Königs der Niederlande mit Oestreich, Rußland, Großbritannien und Preussen vom 31. Mai 1815, Art. 3 u. 4. Acten des wiener Congr. Bd. VI, S. 65 ff. 171 f.

BundesActe Art. 4 und 8 enthalten ist, beruhigt zu haben. Die holsteinischen und luxemburgischen Erklärungen, werden unten (Num. 5 und 6) angeführt.

In dem zweifachen Schema der Stimmberechtigten, welches der BundesActe, Art. 4 und 6, einverleibt ist, steht die großherzoglich-hessische Stimme vor den Stimmen von Holstein, Luxemburg und Sachsen-Weimar; doch wird nach Art. 8, die Ordnung der Stimmen, erst nach erfolgter Abfassung der Einrichtungsgesetze, für immer festgesetzt werden. Daneben wurden, wie schon oben am Schluß von Num. 3 bemerkt ist, Darmstadt seine Ranganssprüche in dem Protocoll ausdrücklich vorbehalten.

4.

Wie HessenDarmstadt, behauptete auch Kurhessen den Rang vor Holstein (Glückstadt) und Luxemburg. Gewinnen, sagte es, würden die jetzigen Regenten dieser beiden Staaten Nichts, in Ansehung ihrer Eigenschaft als europäische Mächte, durch einen Vorzug, in der Sitz- und Stimmordnung in der teutschen Bundesversammlung, vor Kurhessen. Viel aber würden durch eine solche Zurücksetzung die ehemaligen Kurfürsten des teutschen Reichs verlieren, die noch jetzt bloß teutsche Regenten seyen. Besonders empfindlich würde solche für den einzigen Fürsten seyn, der noch allein den kurfürstlichen Namen aus schonungswürdiger Achtung an die, nur zu verbessernde, alte Verfassung führe, nachdem er vorher, sieben Jahre lang seiner unvergrößerten Lande beraubt gewesen sey. Allgemein sey die Absicht vorauszusetzen, überhaupt keine in dem teutschen Reich genossene Vorrechte ohne Noth zu verkürzen.

Präjudiciren könne dem Kurfürsten von Hessen, und dem ehemaligen von Baden, nicht, daß die vormaligen Kurfürsten von Pfalzbaiern und Sachsen jetzt (auch nachdem beide die Königswürde erlangt), dem gewesenen Kurfürsten von Brandenburg nachgesetzt würden. Denn die in Teutschland neuen Königstitel, hätten in jenen beiden Häusern den alten Kurtitel ganz verdrängt, und Preussen gehe ihnen jetzt (auch in den teutschen Bundesverhältnissen) vor, als König und als Regent weit beträchtlicherer Staaten. Wenn auch Baden, nach äusserst ansehnlichem Länderzuwachs, bei jetziger großherzoglicher Würde, alte Vorzüge der Kurfürsten aufgeben wollte*), würde ein solches Beispiel das Kurhaus Hessen zu Nichts verbinden. In dem KurCollegium mit Baden alternirend, sey dieses auf dem Reichstage sowohl Holstein als Nassau (Oranien) vorgegangen, und müsse also jetzt alle herkommlichen Rechte sich vorbehalten**).

*) Daß Baden Vorzüge dieser Art habe aufgeben wollen, erhellet aus den CongreßVerhandlungen auf keine Weise. Zwar war, in dem anfangs vorgelegten Schema der Stimmordnung (Acten ꝛc. Bd. II, S. 322), ihm Holstein vorgesetzt, und der in der zweiten Sitzung, wo Kurhessen obige Erklärung gab, für Baden Erschienene gab gegen diesen Vorzug einen Widerspruch nicht zu Protocoll: allein, eines Theils war dieser zu CongreßVerhandlungen nicht bevollmächtigt, und andern Theils ward nachher, ohne Badens Zuthun, das angedrohte Präjudiz dadurch abgewendet, daß in der BundesActe selbst, Art. 4, Baden die ihm gebührende Stelle vor Holstein angewiesen ward.

**) Acten ꝛc. Bd. II, S. 393 ff. u. 349 f. Diese kurhessische Erklärung, kam zweimal als Beilage zu dem Protocoll. Die Ursache hievon ist von mir angezeigt, in den Acten ꝛc. Bd. II, S. 568.

Was Holstein und Luxemburg hiegegen erklärten, und in welcher Ordnung sie in der Bundes-Acte, im Verhältniß zu Kurhessen, gesetzt wurden, ergiebt sich aus dem, was hier unten folgt.

5.

Vorstehende Erinnerungen der beiden hessischen souverainen Häuser gegen Dänemark, als Herzog von Holstein, gaben den holsteinischen Herren Bevollmächtigten Anlaß zu folgenden Aeusserungen. Das Schema votantium, worin Holstein den hessischen Häusern vorgesetzt sey*), mache einen Theil desjenigen Entwurfs des Bundesvertrags aus, welcher ein Berathungs-Gegenstand der Versammlung sey. Sie hätten sich nicht veranlaßt gefunden, Erinnerungen dagegen zu machen. Für jetzt ohne Instruction über diesen Punct, müßten sie bloß das Interesse ihres Hofes, in Beziehung auf die in dem Schema angenommene Ordnung, gegen jede Beeinträchtigung verwahren, wenn Erörterungen über dessen Abfassung, in Beziehung auf ihren Hof erhoben würden. Da indeß späterhin **) von dem Präsidium darauf sey angetragen worden, in der Abstimmung auf der Bundesversammlung, die auf der vormaligen Reichsversammlung statt gehabte Ordnung***) beizubehalten, worüber das Nähere auf der Bundesversammlung selbst zu reguliren seyn werde, so hätten sie,

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 322.

**) Ebendas. S. 407.

***) Hier gehörte Holstein, wie schon erinnert, gleich den beiden hessischen Häusern, zu den sechs alternirenden Häusern. Es wollten sich also die holsteinischen Herren Bevollmächtigten, auch in der Bundesversammlung, eine Abwechslung mit den hessischen Häusern gefallen lassen.

die Bevollmächtigten hiegegen weitere Erinnerungen nicht zu machen*).

Als nachher in der BundesActe, Art. 4, Holstein nach den hessischen Häusern gesetzt worden war, doch mit der für Alle geltenden VerwahrungsClausel «unbeschadet ihres Ranges» (Art. 4 u. 8), machten die holsteinischen Herren Bevollmächtigten dagegen keine besondere Einwendung; sie erklärten vielmehr, daß der Inhalt der BundesActe von ihrer Seite keinen wesentlichen Einwendungen mehr unterliege**).

6.

Luxemburgs Rang in den Verhältnissen des teutschen Bundes, war, durch die hessischen Erinnerungen, ebenfalls zu näherer Erörterung gebracht worden.

Der König der Niederlande, früher Erbstatthalter der vereinigten Niederlande, hatte auf der teutschen Reichsversammlung, als Fürst von NassauOranien und Dietz***) (von 1803 bis 1806 auch NassauOranienFulda zuweilen genannt), in dem Reichsfürstenrath Sitz und Stimme unter den neuen Fürsten gehabt. In der SchlußActe des wiener Congresses (Art. 67), ward ihm ein Theil des ehemaligen Herzogthums Luxemburg mit der großherzoglichen Würde angewiesen, als zu dem teutschen Bund gehörig****). Von diesem Lande, war ehehin auf dem

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 413 f. u. 403.

**) Ebendas. S. 548 ff. u. 531, verglichen mit S. 598 f. u. 603.

***) So nannten ihn Kaiser und Reich, und die Reichsgerichte. Er selbst und seine Landesbehörden, gebrauchten den Titel Oranien Nassau.

****) Von der Volksmenge in dem Großherzogthum Luxemburg, s. man oben S. 515 die Note.

teutschen Reichstag eigene Stimme nicht geführt worden. Es war bloß ein Bestandtheil des Herzogthums Burgund*), von welchem Oestreich die dritte Stimme in dem Reichsfürstenrath führte. In Ansehung seiner, konnte also das Beispiel oder die Analogie von der ehemaligen Reichsversammlung, für Festsetzung seiner Stelle in der Bundesversammlung, keine zuversichtlich leitenden Ideen liefern. Desto freier stand nun die Frage, welche Stelle diesem Lande, und zwar als Großherzogthum, in der Bundesversammlung anzuweisen sey?

Der luxemburgische Herr Bevollmächtigte erklärte, sein Hof habe natürlichen Anspruch auf den Platz von Burgund. Aber Se. Majestät erklärten Ihre Gleichgültigkeit, folglich Ihre Nachgiebigkeit, wenn Sie damit bewähren könnten, daß man sich mit erheblicheren Dingen als dem Rang zu beschäftigen habe, und wenn Sie damit Ihren Mitständen, dem hohen hessischen Haus, einen wesentlichen Gefallen erzeigten.

Dieser nachgebenden Erklärung, fügte der Herr Gesandte, ganz im Sinn der oben gemeldeten Aeusserung Herzogs Ulrich von Wirtemberg, eine Bemerkung hinzu, welche practisch eben so richtig als wichtig ist. Der practische Gebrauch bei den Bundesversamm-

*). Unter diesem Namen wurden, auf dem Reichstag, die östreichischen Niederlande oder der burgundische Kreis begriffen. Diese bestanden zuletzt noch aus einem Theil der Herzogthümer Brabant, Luxemburg, Limburg und Gelderland, und aus einem Theil der Grafschaften Flandern, Hennegau und Namur. Von dem ehemaligen Herzogthum Luxemburg, besaß Oestreich den größten Theil, der übrige gehörte zu Frankreich.

lungen selbst, sagte er, werde jedoch lehren, daß der Rang die Stimmen *) nicht reihen könne. Eine Stimme im Vordergrund, könne über Ansichten sich nicht äussern, die durch Stimmen im Hintergrund vertheidigt würden. Erörterung und Abgebung der Stimmen, würden aber als verschiedene Dinge erscheinen **).

Die Richtigkeit dieser Bemerkung, hatte sich reichlich bewährt in denselben wiener Sitzungen, wo solche zu Protocoll kam. Die BundesActe selbst erhielt darin ihre Entstehung, ohne daß man sich an eine bestimmte Sitz- und Stimmordnung gebunden hatte. Die Bevollmächtigten der mächtigsten und mächtigen Höfe, fassen, stimmten und unterschrieben anspruchlos unter denjenigen der mindermächtigen und mindermächtigsten. Könnte das gute Werk in derselben Art, wie es, ohne alles Stellezanken, angefangen, und in der BundesActe, (Art. 8) auch für die Bundesversammlung, bis zu dem Zeitpunct, wo die Einrichtungsgesetze würden errichtet seyn, war festgesetzt worden, nicht auch stets fortgeführt werden?

Mit dem Nachgeben Luxemburgs gegen die hessischen Häuser, war jedoch obige Frage noch nicht vollständig beantwortet. Darüber, wie über manches Andere, welches sogleich in Wien am leichtesten und geschwindesten wäre zu entscheiden gewesen, wenn man sich der Eile nicht allzusehr hingeben zu müssen geglaubt hätte, wollte man etwas Erschöpfendes noch nicht festsetzen. Das Protocoll der dritten Sitzung, deutet bloß die Schwierigkeit an, welche entstanden sey, in

*) Nach ihrem inneren Werth.
**) Acten ꝛc. Bd. II, S. 414 f. u. 403.

Hinsicht auf den Platz für das nun (neu?) hinzukommende Votum für Luxemburg. Es ward daher zweimal, in der dritten und achten Sitzung, der Beschluß gefaßt, daß die Bundesversammlung zu Frankfurt Bedacht darauf haben werde, Luxemburg eine angemessene Stelle anzuweisen *). Damit bezeugte sich auch der luxemburgische Herr Bevollmächtigte zufrieden, mit Beziehung auf seine vorhin gedachte Erklärung **).

Da jedoch in der BundesActe, Art. 4 und 6, auch Luxemburg in der Reihe der Stimmberechtigten, sowohl in der eigentlich so genannten Bundesversammlung, als auch in dem Plenum, aufzuführen war: so ward es daselbst nicht nur Baden und den beiden hessischen Häusern, sondern auch Holstein nachgesetzt, statt daß in einem früheren Schema ***), Holstein über Baden, Luxemburg und die hessischen Häuser, Luxemburg hingegen, zwar nach Baden, aber doch über die hessischen Häuser gesetzt war.

7.

Der Herzog von Braunschweig (Wolfenbüttel) hatte ehehin auf dem Reichstag in dem Reichsfürstenrath Sitz und Stimme gehabt vor Baden, den beiden hessischen Häusern und Holstein-Glückstadt.

In der BundesActe Art. 6, wurden ihm diese, und auch Luxemburg, so viel die Sitz- und Stimmordnung in dem Plenum betrifft, insgesammt vorgezogen. In dem 4. Artikel wurden ihm auch, so viel die eigentlich so genannte Bundesversammlung

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 408 u. 496.
**) Ebendas. S. 408.
***) Ebendas. S. 322.

anfangt, die mecklenburgischen Häuser vorgezogen, die in dem Reichsfürstenrath ebenfalls nach ihm saſſen und stimmten. Dagegen wurden in dem 6. Artikel, in Beziehung auf das Plenum, die großherzoglich- und sächsischen Häuser ihm nachgesetzt, welche in dem Reichsfürstenrath ihm vorgiengen.

Was die Stelle betrifft, welche dem Herzog von Braunschweig in der eigentlichen Bundesversammlung angewiesen ward, so kommt dabei unter Anderem in Betracht, daß die übrigen, welche ihm vorgezogen wurden, wegen der gröſſeren Volksmenge ihrer Länder, VirilStimmen erhielten (die beiden mecklenburgischen Häuser ausgenommen), während Braunschweig nur Theil an einer CuriatStimme erlangte.

Vielleicht wären die mecklenburgischen Häuser, wie auf dem Reichstag, ihm nachgesetzt worden, wenn nicht Nassau mit Braunschweig in Gemeinschaft der CuriatStimme wäre gesetzt worden *). Dieſes Haus (Nassaullsingen und Weilburg, nicht aber NassauOranien) hatte vor 1803 keine VirilStimme auf dem Reichstag, sondern nur drei Theile an der CuriatStimme der wetterauischen Grafen, deren es ſich jedoch nicht bediente. Erſt der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803, gab ihm VirilStimmrecht, und zwar zweifaches, im Reichsfürstenrath **). Hätte man nun in der Bundesversammlung diejenige CuriatStimme, an welcher Braunschweig Theil hatte, über die mecklenburgische gesetzt, so wäre dadurch zugleich Nassau, als Theilhaber an jener, über die mecklenburgischen Häuser gekommen, die ihm auf der Reichsver-

*) Man hatte Braunschweig hiebei keine Wahl gelaſſen. Acten ꝛc. Bd. II, S. 426.

**) Nassauische Erklärung hierüber, ebendaſ. S. 427 f.

ſammlung im Rang weit vorgegangen waren. Dieſes ſchien man nicht zu wollen; und Braunſchweig auſſer Gemeinſchaft mit Naſſau in der CuriatStimme zu laſſen *), hatte, ſo wie die innere Zuſammenſetzung auch der drei folgenden CuriatStimmen, Schwierigkeiten **), die ſchwer zu überwinden waren.

Dagegen ſuchte man Braunſchweig für dieſe Zurückſetzung einigermaſen dadurch zu entſchädigen, daß man es in dem Eingang der BundesActe unmittelbar nach den herzoglich-ſächſiſchen Häuſern nannte, und ihm in dem Plenum (Art 6) eine deſto höhere Stelle, und zwar mit zwei Stimmen ***), anwies. Hier ward es nicht nur über die mecklenburgiſchen Häuſer geſetzt, ſondern auch ſogar über die großherzoglich- und herzoglich-ſächſiſchen Häuſer, welchen es ehedem in der Reichsverſammlung den Vorrang hatte einräumen müſſen ****). Es erhielt ſeine Stelle unmittelbar nach Luxemburg.

Bei dieſen Verhandlungen und Beſtimmungen, hatte Braunſchweig nicht unterlaſſen ſein Intereſſe zu wahren. Schon in der zweiten Sitzung hatte es daſſelbe überhaupt, in Hinſicht ſowohl auf Ordnung

*) Oldenburg bot ſich an, mit Braunſchweig zu einer Stimme zu concurriren. Acten ꝛc. Bd. II, S. 405 f. 428 f.

**) Erinnerungen deßhalb, von HeſſenDarmſtadt, von den vereinigten Fürſten und freien Städten, und von Anhalt, ebendaſ. S. 347, 391, 349 f., 428 und 419.

***) Acten ꝛc. Bd. II, S. 418.

****) Dieſe mußten hier deßwegen nachſtehen, weil jedem von ihnen nur eine Stimme in dem Plenum gegeben ward; vermöge eines Beſchluſſes, in den Acten ꝛc. Bd. II, S. 470.

als auch auf Zusammensetzung der Stimmen, ausdrücklich zu Protocoll verwahrt *). Ferner, hatte es in der vierten Sitzung bestimmt verlangt: 1) auch für die Zukunft, überhaupt den Vorrang vor allen ehehin so genannten alternirenden Häusern, da man einmal den alten Rang, wie er vor 1806 war, zur Norm angenommen habe; 2) daß in der CuriatStimme, in welche es mit Nassau zusammen gestellt worden, Braunschweig beständig zuerst genannt werde; 3) daß in Ausübung des Stimmrechtes völlige Gleichheit, und durchaus keine Ponderirung nach der Bevölkerung statt finde, sondern billige Rücksicht auf beiderseitige Verhältnisse vor 1802 genommen werde **). Der erste Punct ward, so viel die in der BundesActe gewählte Ordnung der Stimmen betrifft, nicht beachtet; dem andern und dritten ward, weder ausdrücklich noch stillschweigend entgegen gehandelt.

Endlich machte auch Braunschweig, in der siebenten Sitzung, bei dem 4. Artikel Erinnerung gegen den Beschluß, daß diejenigen, welche in dem Plenum nur eine Stimme haben, denen, welchen daselbst zwei eingeräumt worden, in der Bundesversammlung allgemein nachgesetzt werden sollten; es ward aber auf die, des Ranges halber der BundesActe eingerückte, allgemeine Verwahrung verwiesen ***).

Ausserdem hatte Braunschweig noch, von Sachsen-Weimars Annehmung der großherzoglichen Würde Anlaß genommen, auf dem Congreß zu erklären, daß es

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 350.
**) Ebendas. S 426 und 418.
***) Ebendas. S. 470.

ſich jede Befugniß für den Fall vorbehalten müſſe, wenn mit dergleichen Annehmung höherer Titel, die etwa auch noch von Seite anderer Fürſten erfolgen könnte, weſentliche Vorrechte ſollten verbunden werden *).

8.

Naſſau hat, im Verhältniß zu ſeinem, oben ſchon angezeigten, Rang auf der ehemaligen Reichsverſammlung, durch die BundesActe bedeutend gewonnen. Zwar ward es in dem Eingang der BundesActe, erſt zwiſchen den Fürſten von Hohenzollern-Sigmaringen und Lichtenſtein genannt. Aber in der eigentlichen Bundesverſammlung, hat es eine höhere Stelle erlangt, durch ſeine, kurz vorhin näher angegebene Vereinigung mit Braunſchweig zu einer CuriatStimme. In dem Plenum, half ihm die Groſſe der Volksmenge ſeines Gebiets, zu zwei Stimmen, und hiedurch zu einer Stelle über den großherzoglich- und herzoglich-ſächſiſchen Häuſern, über MecklenburgStrelitz und HolſteinOldenburg **).

In der vierten Sitzung, machte Naſſau den Antrag auf eine Beſtimmung in der BundesActe, daß ſeine mit Braunſchweig zu combiniren verabredete Stimme, ſtets in einerlei Ordnung mit der braunſchweigiſchen abzulegen ſey. Zum Grund führte es an, daß ſeine ehemaligen ComitialRangverhältniſſe, aus beſondern Gründen unbeſtimmt geblieben ſeyen, folglich bei ſeiner jetzigen Loeirung nicht, wie bei Andern beliebt worden, zur Richtſchnur dienen könnten ***).

---

*) Oben S. 161.
**) Acten ꝛc. Bd. II, S. 418 u. 470.
***) Ebendaſ. S. 427 f.

Die anwesenden Herren Bevollmächtigten, fanden wider diesen Antrag nichts zu erinnern *); doch ward deßhalb der BundesActe keine eigene Bestimmung eingerückt, vermuthlich weil sich von selbst verstand, daß in Ablegung der Gesammtstimme, Braunschweig und Nassau nicht zu trennen seyen.

Doch konnte dieses für die Stimmordnung in dem Plenum nicht entscheidend seyn, weil hier Nassau Viril-Stimmrecht erhielt. Da ihm aber daselbst zwei Stimmen zugetheilt wurden, und es nur durch Mecklenburg-Schwerin von Braunschweig getrennt, hingegen den großherzoglich- und herzoglich-sächsischen und andern altfürstlichen Häusern vorgesetzt ward, so fand es sich wohl auch hier zufrieden gestellt. Dagegen widersprach

9.

Holstein-Oldenburg dem Beschluß, daß Nassau seine mit Braunschweig zu combiniren verabredete Stimme, immer in einerlei Ordnung mit dieser abzulegen habe. Es verwahrte dawider seine Gerechtsame, weil ihm dieser Beschluß mit dem angenommenen Grundsatz unvereinbar schien, nach welchem die durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 festgesetzte Rangordnung, als vorläufige Norm angenommen worden sey **).

Früher schon hatte der oldenburgische Herr Bevollmächtigte dawider protestirt, daß man seinen Souverain mit den Gesammthäusern Anhalt und Schwarzburg zu einer Curiat-Stimme vereinigt, und ihn hiedurch gegen alle Andern zurückgesetzt habe, ohne

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 419.
**) Ebendas. S. 507 und 495.

Rücksicht auf das Alter seines Hauses, dessen frühere Verhältnisse, und die auch jetzt befolgten Grundsätze, und ohne daß jene Zusammensetzung durch eine geographische oder andere Rücksicht geboten werde *).

Was Oldenburgs ehemalige ComitialRangverhältnisse betrifft, so war ihm in dem Reichsfürstenrath bis 1803 der siebenzigste, in dem Reichsdeputations-Hauptschluß hingegen der vier und funfzigste Platz angewiesen. Es pflegte aber nicht an jener Stelle zu stimmen, sondern, und zwar mit der VerwahrungsClausel «salvo loco et ordine», erst wenn alle fürstlichen Stimmen abgelegt waren. Die Ursache war, weil es auf eine Stelle unter den eigentlich so genannten alternirenden Häusern Anspruch machte, diese aber durch einen Vertrag von 1740 geradezu nur die königliche Linie des Hauses Holstein unter sich aufgenommen, und in einem SeparatArtikel, der herzoglichen Linie (damals Holstein-Gottorp genannt) die Aufnahme unter sich nur für den Fall zugesichert hatten, wenn dieselbe «die ihr annoch zur AlternationsActivität im Weg stehende bekannte SessionsHinderniß vollends werde wegräumen können» **).

10.

Auch Hohenzollern nahm von den herzoglich-nassauischen Aeusserungen, in Beziehung auf die Stimmordnung, Anlaß zu einer besondern Rechtsverwahrung. Es verlangte, daß man bei dem Grundsatz fest bestehen solle, daß die Stimmen in der Bundesversammlung in der nämlichen Ordnung und Reihe, wie ehedem

*) Acten rc. Bd. II, S. 418 und 419.
**) H. G. Frankens Nachricht von der neuesten Beschaffenheit eines Reichstags, S. 81 und 174.

auf dem Reichstag, abzulegen seyen *). Es ward aber in dem Protocoll, auf die des Ranges halber der Bundes-Acte einverleibte Verwahrungs-Clausel verwiesen **).

Späterhin trug der fürstlich-hohenzollerische Bevollmächtigte darauf an, daß dem Hause Hohenzollern in der Stimmordnung der Rang unmittelbar nach Anhalt angewiesen werde, nach Maasgabe der ehemaligen Comitial-Stimmordnung und des Reichsdeputations-Hauptschlusses ***). Es fand aber dieser Antrag keinen Beifall; denn in der Bundes-Acte, Art. 6, sind die schwarzburgischen Häuser zwischen Anhalt und Hohenzollern-Hechingen gesetzt; auf dieses folgt Lichtenstein, und dann erst Hohenzollern-Sigmaringen.

11.

Zwischen den fürstlichen Häusern Lippe und Schaumburg (oder Schaumburg-Lippe), kam es noch in der achten Sitzung zu einer kurzen Erörterung über den Rang in der Bundesversammlung. Lippe begehrte solchen vor Schaumburg, und verwahrte deshalb seine Rechte †). Der schaumburgische Herr Bevollmächtigte führte dagegen an, daß es Schaumburg zwar einerlei seyn werde, ob es in der Curie die siebente oder achte Stimme führe, doch habe es auf dem Reichstag eine Stimme in der Grafen-Curie vor Lippe gehabt ††).

Was beide Theile, nachdem sie, bei Auflösung der teutschen Reichsverbindung, gleichzeitig zu der Souverainetät empor gestiegen waren, in die Wagschale zu legen hatten, scheint in Folgendem zu bestehen. Lippe:

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 475 f.
**) Ebendas. S. 470.
***) Ebendas. S. 506 und 495.
†) Ebendas. S. 505 und 495.
††) Ebendas. S. 495.

die Fürstenwürde des teutschen Reichs, schon 1720 erlangt, und nach erhaltener kaiserlicher Erneuerung und Bestätigung, seit 1789 öffentlich geführt und anerkannt, während Schaumburg erst nach Auflösung des teutschen Reichs und erlangter Souverainetät, bei seiner Aufnahme in den rheinischen Bund 1807, die Fürstenwürde sich beilegte; ferner, daß Schaumburg eine jüngere Linie des Hauses Lippe sey; endlich führte Lippe an, daß man in dem Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 als Grundsatz angenommen habe, daß neu ertheilte Stimmen nach dem Alter des Fürsten-Diploms zu ordnen seyen.

Schaumburg: den während der Reichsverbindung genossenen Vorsitz vor Lippe, sowohl in der westphälischen Kreisversammlung *), als auch in dem westphälischen Grafen-Collegium; ferner, daß Schaumburg dermal nicht als jüngere Linie des Hauses Lippe in Betracht komme, sondern wegen des Fürstenthums Schaumburg.

In der Bundes-Acte ward Schaumburg vor Lippe genannt, sowohl in der Stimmordnung in dem Plenum, als auch in der Curie der sechzehnten Stimme in der Bundesversammlung.

12.

Die Natur einer Curiat-Stimme bringt es mit sich, daß die Stimme jedesmal im Namen aller Theil-

*) Ob dieser Vorsitz bestritten gewesen, und daher unter derjenigen Reservations-Clausel, welche, der Sitzordnung halber, den westphälischen Kreisabschieden am Schluß einverleibt zu werden pflegte, (Mosers teutsches Staatsrecht, Th. XXVII, S. 90 f. Ebendeß. teutsche Crays-verfassung, S. 138 f.) begriffen sey? muß aus den, noch ungedruckten Kreis-Acten erhellen.

haber, die in dieser Hinsicht eine moralische Person bilden, abgelegt werde; also durch einen gemeinschaftlichen Stimmführer. Im concreten Fall, gilt immer die abgelegte Stimme für den Gesammtwillen aller Theilhaber. Der Gesammtwille ist das Resultat des Willens aller Einzelnen. Dieses Resultat kann gebildet werden, entweder durch Uebereinstimmung, oder nach einer festgesetzten Mehrheit der einzelnen Stimmen, oder durch Compromiß, indem alle Theilhaber die Festsetzung ihres Gesammtwillens Einem oder Mehreren, für einen oder mehrere Fälle, übertragen; gleichviel ob der Eine oder die Mehrereru aus der Mitte der Theilhaber sind, oder nicht, wie z. B. in dem letzten Fall der gemeinschaftliche Stimmführer, Bevollmächtigte oder Gesandte.

Bei Ablegung der Gesammtstimme, kann dieselbe auf verschiedene Weise benannt werden: 1) mit einem Gesammt- oder CollectivNamen, z. B. Curie der sechzehnten Stimme; 2) durch namentliche Angabe aller Theilhaber der Stimme, z. B. Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, SchaumburgLippe, Lippe und Waldeck gemeinschaftlich — wobei in der Ordnung, nach welcher die Einzelnen benannt werden, eine bestimmte Abwechslung statt finden kann —; 3) durch Benennung eines einzelnen Theilhabers (oder etlicher), als ernannten Stimmführers für sich und seine, namentlich oder collectiv benannten, Genossen, z. B. HolsteinOldenburg für die Curie der funfzehnten Stimme, oder: für sich und die übrigen Theilhaber der funfzehnten Stimme, oder: für sich, Anhalt und Schwarzburg. Wählt man diese dritte Art der Benennung, vielleicht für das Ehrgefühl Einzelner die befriedigendste, so kann, und wird wahrscheinlich auch, eine bestimmte Abwechs-

lung der Theilhaber in der Benennung als Stimmvertreter Aller, festgesetzt werden. Bei Festsetzung einer Abwechslung dieser Art, kommt dann der Rang oder die Ordnung in Betracht, nach welcher die Einzelnen in der Stimmvertretung abwechseln sollen.

Eine Abwechslung dieser Art, scheinen die Herren Deputirten der vereinigten Fürsten und freien Städte bezweckt zu haben, wenn sie in der zweiten Sitzung den Wunsch äusserten, «daß diejenigen Fürstenhäuser, denen gemeinschaftlich eine Curiat-Stimme zufällt, insgesammt nach einer gewissen Ordnung zur Stimmführung gelangen möchten*). Ein Beschluß, ward auf diesen Wunsch nicht gefaßt. Vielleicht wollte man die Erfüllung desselben, der eigenen Willensbestimmung der Interessenten überlassen.

13.

Einstimmig schien man in den Sitzungen sich zu der Ueberzeugung zu bekennen, daß bei Festsetzung der Stimmordnung aller Stimmberechtigten, nicht nur in der eigentlich so genannten Bundesversammlung, sondern auch in dem Plenum, so wie bei verhältnißmäßiger Vertheilung der für das Plenum festgesetzten 69 VirilStimmen unter 38 Bundesgenossen, nicht nach blosser Willkühr, Gunst oder Convenienz zu verfahren sey, sondern nach einem Grundsatz, der, wenn auch nicht in allen Fällen durchgreifen, doch als eine Regel leiten müsse, gegen welche nur aus erheblichen Gründen Ausnahmen zulässig seyen.

Damit man sich eines solchen Grundsatzes klar bewußt werde, und nicht dem Spiel dunkler Ideen sich preis gebe, geschahen verschiedene Vorschläge, und

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 349.

Baiern insbesondere drang auf Untersuchung, nach welchem Princip das Schema der Stimmordnung, welches als Entwurf vorgelegt worden, entworfen sey*).

Was zuvörderst das Princip für Vertheilung der, für das Plenum festgesetzten, 69 Stimmen unter 38 Bundesgenossen betrifft, so meinte zwar Hessen Darmstadt, in der zweiten Sitzung, daß die Grösse der Staaten, ihr geographischer Umfang, hiebei als Maasstab nicht gelten könne **). Allein schon in der folgenden Sitzung gaben Oestreich und Preussen zu erkennen, daß jene Vertheilung ungefähr in Verhältniß mit der Bevölkerung der Staaten geschehen müsse***). Dieser Grundsatz, den in der vierten Sitzung auch Hannover, in namentlicher Beziehung auf Braunschweig, angewendet wissen wollte ****), kam hierauf, bei der in dem 6. Artikel der BundesActe geschehenen Vertheilung der Stimmen, in Anwendung †). Die BundesActe sagt ausdrücklich, die Berechnung und Vertheilung sey geschehen «mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Grösse der einzelnen Bundesstaaten».

Anlangend die Stimmordnung aller Stimmberechtigten, sowohl in der eigentlich so genannten Bundesversammlung als auch in dem Plenum, so geschahen deßhalb verschiedene Vorschläge. Den ersten, und zwar anfangs alternativen, that Hessen-Darmstadt, in der zweiten Sitzung. Man solle, erklärte im Wesentlichen sein Bevollmächtigter, die Stimmen ordnen, entweder ganz allein nach der

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 346.
**) Ebend. S. 389 u. 347.
***) Ebendas. S. 406.
****) Ebendas. S. 418.
†) Ebendas. S. 461 u. 455.

ehemaligen ComitialOrdnung, oder — was den jetzigen Verhältnissen angemessener sey — zwar nach der ComitialOrdnung, jedoch mit entscheidender Hinsicht auf den gegenwärtigen politisch-statistischen Werth der einzelnen Bundesstaaten für das unmittelbare Interesse des Bundes, besonders in Hinsicht auf die Grösse ihrer Bevölkerung, welche zugleich den Maasstab liefere für das Quantum ihrer Beiträge zu dem Zweck des Bundes, namentlich ihrer TruppenContingente *). In der folgenden Sitzung, erklärte sich derselbe Herr Bevollmächtigte ausschliessend für den zweiten Vorschlag**).

Ein anderer Vorschlag geschah in der dritten Sitzung; das Protocoll sagt nicht bestimmt von Wem, aber, wenn man nach den unmittelbar vorhergegangenen Verhandlungen und Vorschlägen ***) schließen darf, von Oestreich und Preussen. Es müsse, so lautet dieser Vorschlag, 1) die zu treffende Bestimmung für den Rang der Bundesgenossen in der Bundesversammlung, ohne Präjudiz seyn für die ausserhalb derselben vorkommenden Fälle. 2) Der Rang der Bundesgenossen, sowohl in der eigentlich so genannten Bundesversammlung, als auch in dem Plenum, sey nach demjenigen Rang zu bestimmen, welchen die Bundesgenossen in der letzten Zeit, und namentlich seit dem Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 (§. 32), auf dem Reichstag gehabt hatten ****), oder, wie es in dem Protocoll der vierten Sitzung hieß, daß der

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 390 u. 347.
**) Ebendas. S. 408 u. 415.
***) Ebendas. S. 404 — 407.
****) Acten ꝛc. Bd. II, S. 407, 455 u. 461. — Bekanntlich unterblieb auf dem Reichstag, in dem Reichsfürstenrath, die Einführung derjenigen neuen Viril-

Rang, so viel ohne Weiterungen zu veranlassen geschehen möge, nach der vormals auf dem Reichstag bestandenen Ordnung, eingerichtet werden möge *).

Dieser Vorschlag ward, in der dritten Sitzung, zum Beschluß. Sämmtliche anwesende Herren Bevollmächtigte waren damit zufrieden; nur mit Ausnahme des großherzoglich-hessischen, welcher deßhalb eine Verwahrung zu Protocoll gab **).

Durch einen zweiten Beschluß, gefaßt in der siebenten Sitzung, ward eine Ausnahme von der in dem vorigen Beschluß aufgestellten Regel gemacht, so viel die Ordnung in dem Plenum betrifft. Hier soll, wer zwei Stimmen hat, vor dem genannt werden, welcher nur eine hat***). Durch diese Ausnahme gelangten, in dem Plenum, mehrere Bundesfürsten, z. B. Holstein, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Nassau, zu einer höheren Stelle, als ihr ehemaliger ComitialRang ihnen angewiesen hätte.

Endlich kam es in der achten Sitzung zu einem Hauptbeschluß über die der BundesActe Art. 4 und 8 einzuverleibenden Bestimmungen, Rang und Stimmordnung betreffend ****). Namentlich ward beschlossen, dem Anfang des 4. Artikels der BundesActe ausdrücklich den zweifachen Vorbehalt einzuverleiben, daß die daselbst angezeigten Stimmen von den Bundesgliedern, «jedoch unbeschadet ihres Ranges», in der Bundesversammlung zu führen seyen; ferner, daß «einem Jeden seine Rechte in Hinsicht des Ranges

Stimmen, welche in dem Reichsdeputations-Hauptschluß waren ertheilt worden.

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 420.

**) Ebendas. S. 407 f. u. 496.

***) Ebendas. S. 470.

****) Ebendas. S. 495 f. u. 507. f.

hiemit (in dem Protocoll) noch einmal vorbehalten würden».

So ward denn in der BundesActe, in Absicht auf Rang und Stimmordnung, überhaupt und insbesondere festgesetzt:

1) daß die in der BundesActe, für die Bundesversammlung festgesetzte Stimmordnung aller Bundesglieder, unbeschadet ihres Ranges, statt haben soll (Art. 4);

2) daß in dem ganzen Zeitraum, in welchem die Bundesversammlung mit Abfassung der Einrichtungsgesetze beschäftigt seyn wird,

a) für die AbstimmungsOrdnung der Bundesglieder, keinerlei Bestimmung gelte; daß vielmehr

b) die zufällig sich fügende Ordnung, keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen solle (Art. 8);

3) daß nach Abfassung der EinrichtungsGesetze, die Bundesversammlung die künftige, für beständig einzuführende Stimmordnung in Berathung, und hiebei sich so wenig als möglich von derjenigen Ordnung entfernen werde, welche ehedem auf dem Reichstag, namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803, beobachtet worden ist *) (Art. 8);

4) daß endlich auch diese Stimmordnung, auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und auf ihren Vortritt ausser den Verhältnissen der Bundesversammlung, keinen Einfluß ausüben soll (Art. 8).

*) Und, zum Theil, beobachtet werden sollte. Man s. oben S. 534, die Anmerkung in Note 4.

XII.

Zusätze

zu

der ersten und dritten Abtheilung dieser Uebersicht.

1.

Sprachen in den Verhandlungen des Congresses.
(S. 44, vor Zeile 7 von unten.)

Fast in allen Verhandlungen und Verträgen des Congresses, den größten Theil der teutschen Angelegenheiten ausgenommen, bediente man sich der französischen Sprache. Hie und da, besonders in Teutschland, ist Mißfallen hierüber geäussert worden. Aber man sollte bedenken, daß auf dem Congreß, in den schriftlichen und mündlichen Verhandlungen, welche Staaten von verschiedenen Sprachen und Mundarten berührten, der Gebrauch einer gemeinschaftlichen Sprache, wenn nicht geradezu nothwendig, doch ohne große Weitläufigkeit, Verzögerung und Unbequemlichkeit nicht zu entbehren war; einer Sprache, von welcher man annehmen konnte, daß sie sämmtli-

chen Souverainen, Staatsmännern und diplomatischen CanzleiPersonen geläufig, oder hinlänglich bekannt sey.

Eine solche Sprache war früherhin die lateinische*), die zu Völkerverhandlungen ganz vorzüglich geschickt ist, als eine so genannte todte, geschlossene, wort- und sinnreiche, keiner Nation besonders angehörige, allen wissenschaftlich gebildeten Männern bekannte Sprache. Seitdem aber eine hinlängliche Kenntniß dieser Sprache des classischen Alterthums, unter Fürsten, Gesandten und höheren Staatsdienern zur Seltenheit geworden ist, hat man sich genöthigt gesehen, eine andere an deren Stelle zu setzen.

Die Wahl des Congresses, nicht schwer, fiel auf die französische; keineswegs als Sprache der Franzosen, oder aus unmännlicher Vorliebe für diese Nation, für ihre Sitten und Sprache, sondern als eine Schriftsprache, die, unabhängig davon daß sie zugleich NationalSprache eines europäischen Volkes ist, in dem heutigen Europa unter Fürsten, Staatsmännern und Gelehrten fast allgemein verbreitet, und auch ausserhalb Frankreich in verschiedenen Staatsgebieten und Gegenden Gemeinsprache, zum Theil auch Staatssprache ist.

Damit jedoch über dieses diplomatische Sprachverhältniß des Congresses kein Zweifel obwalte, oder durch Mißverständniß Ansprüche gebildet oder beschönigt würden, und jedem Staat seine völkerrechtliche Unabhängigkeit, auch in Absicht auf seine Sprache ge-

*) Noch in der londner QuadrupelAllianz von 1718, und in den wiener Friedensschlüssen von 1725 und 1738, bediente man sich der lateinischen Sprache.

sichert werde, ward der französisch abgefaßten, Schluß-Acte des Congresses (Art. 120), nach dem Beispiel früherer Völkerverträge, z. B. des rastatter Friedens von 1714, des aachner Friedens von 1748, des östreichisch-französischen Allianz-Vertrags von 1756, des polnisch-preussischen Tractats von 1773, und der londner Quadrupel-Allianz, eine eigene rechtsverwahrende Erklärung beigefügt.

»Da die französische Sprache«, heißt es darin, »ausschliessend gebraucht worden ist, in allen Abschriften des gegenwärtigen Vertrags, so haben die Mächte welche bei dieser Urkunde mitgewirkt haben, festgesetzt, daß aus dem Gebrauch dieser Sprache für die Zukunft keine Folge gezogen werden dürfe; so, daß jede Macht sich vorbehält, in künftigen Unterhandlungen und Verträgen derjenigen Sprache sich zu bedienen, welche dieselbe bisher in ihren diplomatischen Verhandlungen gebraucht hat, ohne daß gegenwärtiger Vertrag, als ein den bestehenden Gewohnheiten zuwiderlaufendes Beispiel darf angeführt werden«.

Dessen ungeachtet fehlte es selbst auf dem wiener Congreß nicht an Beispielen, daß europäische Staatsregierungen jeder Größe, z. B. Rußland, Großbritannien, die vereinigten teutschen Fürsten und freien Städte, auch durch den Gebrauch der eigenen Landessprache, oder, wie Oestreich und der päpstliche Hof, durch den Gebrauch der lateinischen Sprache ihre völkerrechtliche Unabhängigkeit und Gleichheit behauptet haben *). In den Verhandlungen über Errich-

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 286, Note * und **, und Bd. V, S. 343. — Lateinisch waren abgefaßt: die östreichische Ratification des mit der schweizer Eidge-

tung und Einrichtung des teutschen Bundes, so wie über andere innere Staatsverhältnisse Teutschlands, bediente man sich fast ausschliessend der teutschen Sprache.

2.

Unterhandlungen über Sachsen und Polen.

(Zu S. 24, nach §. 5.)

Das Königreich Sachsen und das Herzogthum Warschau, wurden schon vor dem Congreß, wahrscheinlich schon vor der Einnahme von Paris, von den verbündeten Mächten überhaupt als Gegenstände betrachtet, die zu Ausgleichung derjenigen TerritorialAnsprüche dienen könnten und sollten, welche Oestreich, Rußland und Preussen, auch Hannover und etliche Andere, machten. In diesem, wenigstens stillschweigend gefaßten Vorbeschluß, dem namentlich auch England damals nicht widerstrebte, findet man einen zureichenden Erklärungsgrund, warum alle vor dem Congreß von Seite des Königs von Sachsen — der nach der Schlacht von Leipzig war genöthigt worden, seinen Aufenthalt bei Berlin zu nehmen — gemachten Versuche, in seine Staaten wieder eingesetzt zu werden, fehlschlugen; warum der russische GeneralGouverneur des Königreichs Sachsen, Fürst Repnin, im Julius und October 1814, in zwei bei den Monarchen von Rußland und Preussen eingegebenen Denkschriften, die Vereinigung Sachsens mit

---

nossenschaft geschlossenen AccessionsVertrags vom 20. Mai 1815 (Acten ꝛc. Bd. V, S. 343), und die beiden ProtestationsUrkunden des Herrn CardinalLegaten Consalvi vom 14. Jun. 1815 (Acten ꝛc. Bd. IV, S. 325 ff. und Bd. VI, Heft 23).

Preuſſen als ausgemacht vorausſetzte, und in der letzten Mittel an die Hand gab, dieſer Idee bei dem ſächſiſchen Volk Eingang zu verſchaffen; endlich, warum Rußland und Preuſſen ſich bewogen fanden, ſchon in den erſten Wochen des Congreſſes (28. Sept. 1814), durch einen Vertrag über dieſen Gegenſtand, Verſchiedenes ausdrücklich unter ſich feſtzuſetzen.

Der König von Sachſen ſchmeichelte ſich mit der Hoffnung, daß ihm gelingen werde, das drohende Ungewitter noch vor dem Ausbruch zu beſchwören. Er beſtritt die Anwendbarkeit des Eroberungsrechtes auf ſich und ſeine Staaten. Er zählte, wenn eine Schuld auf ihm wirklich laſten ſollte, die Reihe von Mitſchuldigen auf, die Verzeihung erlangt hatten. Er rechnete noch auf Oeſtreichs Freundſchaft, auch nach der Kälte, welche zwiſchen ihm und dieſem Hof, wegen Abbrechung der im Frühjahr 1813 ſtatt gehabten Unterhandlungen, eingetreten war. Er glaubte an kräftige Unterſtützung durch England, wenigſtens aufgeregt durch die Stimme der brittiſchen Nation, dieſer Freundin aller Unterdrückten. Er hoffte auf Ludwigs XVIII. kräftige Fürſprache für einen Unglücksgefährten, und auch auf diejenige von Baiern, dem die Nachbarſchaft Preuſſens nicht angenehm ſeyn konnte, und deſſen Stimmung gegen dieſe Macht ihm nicht unbekannt war. Auch glaubte er die öffentliche Meinung auf ſeiner Seite zu haben; gewiſſer noch, die Stimme der ganzen ſächſiſchen Nation.

Abgeſehen von Gründen des ſtrengen Rechtes, die wider den König angeführt wurden, und daß Verzeihung für den Einen, den Andern nicht zu Gleichem berechtige, konnten Vernunft und Erfahrung dem König die Po-

litik etlicher groſſen Höfe allein, nicht als einen Hafen darſtellen, in welchem er ſichern Schutz finden werde. Intereſſe und Neigung des Kaiſers Alexanders, die polniſche Nation, ſo weit es möglich, unter ſeinem Scepter zu vereinigen; die von ihm ſchon durch den Tractat von Kaliſch, und nachher auch von England und Oeſtreich in den Tractaten von Reichenbach und Töplitz, zugeſagte Wiederherſtellung der preuſſiſchen Monarchie nach ihrem Beſtand von 1805; die Wiedereinſetzung Hannovers, Kurheſſens und Braunſchweigs, in ihre vorigen Staaten; Oeſtreichs Abſichten auf beträchtliche Landesbezirke von Baiern, und die an dieſe Krone dafür zu gebende Entſchädigung; die ſchon beſchloſſene Vergröſſerung Hannovers, SachſenWeimars und etlicher andern teutſchen Fürſten; die Unzulänglichkeit der wieder eroberten teutſchen Staaten auf der linken Rheinſeite, zu allen Ausgleichungen welche dieſe TerritorialVeränderungen erforderten, da man das Deficit für Preuſſen, mit polniſchen Provinzen entweder gar nicht, oder doch nur zu einem verhältnißmäſig kleinen Theil, decken konnte; — Alles dieſes, und noch manches Andere, was auf perſönlichen Geſinnungen beruhte, mußte die polniſch-ſächſiſche Frage, wie man dieſe Angelegenheit in Wien zu nennen pflegte, auf dem Congreß ſehr verwickelt machen.

(Zu S. 40, nach Z. 3 von unten.)

Dem oben erwähnten Beſchluß vom 12. März gemäß, eröffneten die Bevollmächtigten der fünf Mächte, dem königlich-ſächſiſchen CabinetsMiniſter zu Presburg, als Antwort auf deſſen Note vom 11. März (oben S. 35 f.):

1) daß über die dem König von Sachsen angesonnenen TerritorialAbtretungen, vermöge der zwischen den Verbündeten bestehenden Uebereinkunft, eine weitere Unterhandlung durchaus nicht statt finden könne, daher Se. Majestät auf das dringendste eingeladen würden, Ihre unbedingte Zustimmung zu denselben zu geben; 2) daß der König in den Besitz der ihm bleibenden Länder erst dann wieder eingesetzt werden könne, wenn er seine abzutretenden, sächsischen und warschauischen Unterthanen ihrer Pflichten gegen ihn werde entlassen, und seinen Beitritt zu der zwischen den verbündeten Mächten am 25. März 1815, auf die Grundlage des Tractats von Chaumont, (wider Napoleon Buonaparte und dessen Anhänger) geschlossenen Allianz werde erklärt haben.

Ueber diese Puncte — ward hinzugefügt — erwarte man, in der kürzesten Zeitfrist, eine kategorische Erklärung des Königs; denn der provisorische Zustand von Sachsen könne länger nicht dauern *).

Des Herzogthums Warschau **), soll hier gegen den König zum erstenmal Erwähnung geschehen

*) So wird der Inhalt dieser Antwort angegeben, in einer, wie es scheint, aus königlich-sächsischen amtlichen Quellen bearbeiteten Druckschrift: Wie wurden wir, was wir sind? Von einem Sachsen. Im Mai 1815. 8. Auszüge daraus, in der Allemannia, Heft 26 und 27, S. 76 ff.

**) Die statistischen Angaben über das Herzogthum Warschau, sind sehr verschieden. Im Jahr 1809 schätzten Einige 1,851 QuadratMeilen, mit 2,271,000 Einwohnern. Hiezu kamen, durch den wiener Frieden von 1809 von Oestreich 959 QM. mit 1,474,024 E. Dieses beträgt mit obigen Summen, zusammen 2,810 QM. und

seyn. Vermuthlich hatte man an des Königs Geneigtheit, seinen bisherigen Rechten auf dasselbe zu entsagen, um so weniger gezweifelt, da er schon im Frühjahr 1813, in einer zu Wien mit Oestreich geschlossenen Verabredung erklärt hatte: er werde in die Abtretung dieses Herzogthums einwilligen, wenn dieser Punct eine unvermeidliche Friedensbedingung werden sollte. Dagegen erklärte damals Oestreich sich bereit, ihm zu einer Territorial-Entschädigung zu verhelfen, so weit es die Umstände zulassen würden *).

Noch hatte den König die Hoffnung nicht verlassen, es werde ihm, zumal unter den unvermuthet wieder eingetretenen Kriegsverhältnissen, endlich doch noch gelingen, gegen Aufopferung des Herzogthums Warschau, das Ganze seiner teutschen Staaten, etwa den cottbuser Kreis und Wittenberg ausgenommen, zu retten. Diese Hoffnung belebte ihn auch dann noch, als seine Bitte, um Zulassung seines Bevollmächtigten zu den wiener Unterhandlungen, wiederholt war abgeschlagen worden. Er hatte mehrere seiner ihm am meisten ergebenen Diener, aus Sachsen zu sich nach Presburg berufen, um ihn in dieser verwickelten Lage zu berathen. Deputationen aus Dresden und Leipzig, und aus andern Theilen des Königreichs, hatten sich in Wien eingefunden, in der Absicht, die

---

3,745,024 E. — Das pariser Annuaire présenté — par le bureau des longitudes pour l'an 1812, giebt S. 153 an: 3,800,262 Einwohner; und Andere schätzten 2,80[illegible]/4 QM. — Frhr. v. Lichtenstein, in s. allgem. Anzeiger (Wien 1814. 8.) nimmt an: 2,834 QM. und 3,790,000 E.

*) Exposé de la marche politique du Roi de Saxe; in den Acten des wiener Congresses, Bd. VII.

Wünsche, Forderungen und Bitten des sächsischen Volkes, den versammelten Monarchen, und den Bevollmächtigten der europäischen Mächte, dringend an das Herz zu legen. Ihre Versuche und Anträge blieben ohne Erfolg; selbst die tröstende Aussicht verschwand, die bei ihrer Ankunft ihrer Sehnsucht noch vorgeschwebt hatte.

Dagegen ergiengen an den König, von Seite mehrerer Höfe und hohen Personen, an deren Wohlmeinung er zu zweifeln keine Ursache hatte, dringend wiederholte Vorstellungen, daß er, der gebietenden Nothwendigkeit endlich nachgebend, länger nicht säumen möge, auf das Begehren der fünf Mächte eine gewährende Entschliessung zu geben.

Nach langer und reifer Ueberlegung, vermochte er es endlich über sich, dem Willen der fünf Mächte sich einigermasen zu fügen. Durch zwei Noten, aus Presburg vom 6. April datirt, ließ er, »der Gewalt der Umstände und dem Uebergewicht der fünf Mächte« nachgebend, durch seinen CabinetsMinister seine Bereitwilligkeit zur Einwilligung in die an ihn begehrten TerritorialAbtretungen erklären; doch unter der Bedingung, daß man ihm gewisse, zugleich namentlich angezeigte Bewilligungen zugestehe, insonderheit verhältnißmäßige Entschädigung, wenn dazu taugliche Gegenstände zur Verfügung der Mächte gelangen würden.

Die fünf Mächte forderten (in einer Gegenerklärung vom 14. April) zuvörderst, unbedingte Annahme der zu Presburg von ihren Abgeordneten dem König eingehändigten Puncte und Artikel; nachher könnten Unterhandlungen statt haben, über die jetzt bedingungs-

weise begehrten Bewilligungen. Der König fand nicht für gut, seine Wünsche und Forderungen von dem un gewissen Ausgang nachfolgender Unterhandlungen abhängig zu machen; er beharrte fest bei den von ihm gemachten Bedingungen.

Nun ward, durch einen Beschluß der Bevollmächtigten der fünf Mächte vom 27. April, »ein peremtorischer Termin von fünf Tagen festgesetzt, binnen welchem Se. Majestät, zu Abschliessung der obgedachten unbedingten AccessionsVerträge, Vollmacht auszustellen, ausserdem aber zu gewarten hätten, daß die Ihnen gemachten Anträge, nach Ablauf der Frist, gänzlich zurückgenommen, und über die, nach den schon bestehenden Verträgen übrig bleibenden Landestheile anderweit würde verfügt werden«*).

Auf erhaltene Einladung von Seite Sr. Majestät des Kaisers von Oestreich, der CongreßStadt näher gekommen**), ernannte nun der König Bevollmächtigte***) zur Unterhandlung mit preussischen und russischen Bevollmächtigten, unter östreichischer Vermittlung. Das Resultat einer Reihe von Conferenzen, welche vom 3. Mai an statt hatten, waren drei gleichlautende FriedensTractate, welche der König zu Wien am 18. Mai, mit Oestreich, Rußland und Preussen schloß****). Darin bewilligte er die Abtretung des Herzogthums Warschau und eines

*) Worte der angef. Druckschrift: »Wie wurden wir u. s. w.

**) Er kam am 2. Mai nach Laxenburg bei Wien.

***) Die Herren, Graf von Schulenburg, seinen Gesandten am wiener Hofe, und geheimen Referendär von Globig.

****) Acten d. w. C. Ph. VI, S. 120 ff.

grossen Theils des Königreichs Sachsen, und es wurden ihm dagegen verschiedene der früher gemachten Bedingungen, mehr oder weniger, eingeräumt *).

3.

Triple Allianz zwischen Oestreich, Großbritannien und Frankreich, geschlossen während der Unterhandlungen über Polen und Sachsen.

(S. 29, vor Z. 4 von unten.)

Oestreich, Großbritannien und Frankreich rückten sichtbar, in Beziehung auf die Angelegenheiten von Sachsen und Polen, immer näher zusammen. Schon war, auf dem Congreß selbst, zwischen diesen drei Mächten im engsten Geheim ein Allianz-Vertrag unterhandelt, und (6. Jänner 1815) geschlossen worden. Diese Triple-Allianz mußte — wenn auch nur beschränkt auf gegenseitige Gewährleistung ihrer Besitzungen, für den Fall eines Angriffs von der andern Seite — die Aufmerksamkeit des andern Theils um so mehr spannen, da zu diesem anfangs wohl nur die Kunde von dessen Daseyn, nicht der Inhalt selbst, durchgedrungen war.

4.

Anträge bei Oestreich, die teutsche Kaiserkrone wieder anzunehmen.

(S. 60, am Schluß der Note.)

Der Monarch (von Oestreich) äusserte hierauf mündlich: »er sey schon von mehreren Seiten angegangen

*) Das Nähere oben S. 69 u. 72 ff. — Nun fällt oben S. 40 f. der Satz: »Der König .... bis: »zum Anschluß«. — als überflüssig hinweg.

worden, die teutſche Krone wieder zu übernehmen, und es ſey auch Sein Wunſch, wenn deſſen Erfüllung ſich mit dem Intereſſe Seiner eigenen Länder vereinigen laſſe». Acten ꝛc. Bd. I, Heft 1, S. 39.

5.

Von dem päpſtlichen Hof geforderte Wiederherſtellung des heiligen römiſchen Reichs.

(S. 61, nach Z. 20.)

Dieſe Verhandlungen ſchien der päpſtliche Hof nicht zu kennen, oder nicht zu achten. Durch den an den Congreß als Legaten abgeſchickten Cardinal Conſalvi, ließ er, in einer Note vom 17. Nov. 1814, unter Anderem auch Wiederherſtellung des heiligen römiſchen Reichs verlangen. Als dieſe Forderung von dem Congreß nicht war bewilligt worden, proteſtirte der Legat (14. Jun. 1815) deßhalb förmlich. Es ſey jenes Reich, ſagte er, ein Mittelpunct der politiſchen Einheit geweſen, und conſecrirt durch den erhabenen Character der Religion; deſſen Umſturz ſey eine der beklagenswertheſten Zerſtörungen der Revolution; man habe daſſelbe aus ſeinen Ruinen wieder aufrichten ſollen.

6.

Rußlands Beſtreben, die Bundesvereinigung der teutſchen Staaten zu befördern.

(S. 21, nach Z. 21.)

Unter den nicht teutſchen Mächten ſchien Rußland die einzige zu ſeyn, welche ein Beſtreben an den Tag legte, eine Bundesvereinigung der teutſchen Staaten thätig zu befördern. Kaiſer Alexander gab

seine Gesinnung hierüber schriftlich und mündlich zu erkennen. Der Bundesvertrag der teutschen Staaten, ließ der Kaiser amtlich erklären, müsse gemäß seyn den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der gesellschaftlichen Einrichtung, dem Wohl der Einzelnen und dem Interesse von Europa. Jene Grundsätze forderten, daß das Recht Krieg zu führen und Frieden zu schließen, das Recht, die Streitigkeiten unter den Bundesfürsten zu entscheiden, und über das allgemeine Interesse zu wachen, dem Bund übertragen werde, und daß unter dessen Gewährleistung Landstände gebildet werden, zum Schutz der Freiheit und des Eigenthums. Es sey nöthig, daß für die teutschen Staaten ein System eingeführt werde, welches sie vor der Unbeständigkeit und den Gefahren eines isolirten Daseyns bewahre, daß ihre Kräfte einer GesammtLeitung untergeben, und anders nicht als für das allgemeine Interesse angewandt werden, daß der noch fortwährende Zustand von Spannung gänzlich aufhöre, daß Mißbrauch der Macht verhütet, und die Rechte Aller durch feste, weise und liberale Einrichtungen geschützt werden *).

7.

Oestreichs Erklärung, in Absicht auf Geschäft Präsidium, Canzlei und Archiv, auf der teutschen Bundesversammlung.

(S. 147, nach §. 6.)

Dagegen hatte schon in der zweiten Sitzung des Comité's der fünf teutschen Höfe (16. Nov. 1814),

*) Note vom 11. Nov. 1814; in den Acten ꝛc. Bd. I, Heft 1, S. 62 f.

Oestreich auf den von Preussen zuerst geschehenen Vorschlag, daß ihm das Geschäft Präsidium möge übertragen werden, sich zu dessen Annehmung ausdrücklich nur unter der Bedingung erklärt, »daß dieses Präsidium sich bloß auf den formalen Geschäftsgang beschränken solle, damit auch dem juri proponendi eines jeden Mitglieds kein Abbruch geschehe«. — In Absicht auf Canzlei und Archiv, hatte zugleich Oestreich damals zu erkennen gegeben, »daß die Absicht nicht sey, die Canzlei östreichischer Seits allein zu ernennen und zu verpflichten, vielmehr auch die übrigen Mitglieder zu deren Ernennung zu concurriren hätten, und die Canzlei, sowohl als das Archiv, dem Bunde selbst untergeordnet sey, und diesem verpflichtet werden müsse«*).

(Zu S. 146, Note*), Z. 1, ist nach 50 zu setzen: und 52. Von dem Geschäftkreis des Directorii, ebendas. S. 52, Num. 24, und S. 53. — Ebendas. Z. 2, nach 59 ist zu setzen: wo gesagt wird, daß unter dem für Oestreich vorgeschlagenen GeschäftsDirectorium, »bloß eine formelle Leitung der Geschäfte zu verstehen« sey.

8.

Gewährleistung für teutsche SouverainStaaten.

(S. 155, nach Z. 2.)

Die teutschen SouverainStaaten benutzten die CongreßVerhandlungen dazu, sich Garantieen zu verschaffen, theils für den TerritorialBestand ihrer

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 82.

Staaten, theils für die Souverainetät oder politische Unabhängigkeit derselben. So liessen die vereinigten souverainen Fürsten und freien Städte, in dem am 27. April 1815 mit Oestreich, Rußland, Großbritannien und Preussen geschlossenen Beitritts-Vertrag*), zu der Allianz dieser Mächte vom 25. März 1805, sich versprechen, daß »der Zustand ihrer Besitzungen, wie er gegenwärtig sey, oder durch die Stipulationen des Congresses werde bestimmt werden, nicht dürfe geändert werden, ohne freie Einwilligung desjenigen Staates, den eine solche Aenderung treffen würde«. — Baden und HessenDarmstadt liessen sich von denselben Mächten, in den mit ihnen geschlossenen BeitrittsVerträgen vom 12. und 23. Mai 1815**), wörtlich übereinstimmend, die Zusage geben, »daß ihrer politischen Existenz kein Eintrag geschehen dürfe«. — »Die Souverainetät und Unabhängigkeit seiner Staaten«, ließ bald nachher HessenDarmstadt sich abermal von Oestreich und Preussen, in dem mit ihnen wegen Abtretung des Herzogthums Westphalen geschlossenen Vertrag vom 10. Jun. 1815***), garantiren, und zugleich versprechen, daß ihm dieselbe Gewährleistung auch bei Rußland ausgewirkt werde. — Endlich garantirten, in der BundesActe (Art. 11), alle Mitglieder des teutschen Bundes, sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bund begriffenen Besitzungen.

*) Art. 3. Acten ꝛc. Bd. II, S. 281.
**) Art. 3. Acten ꝛc. Bd. IV, S. 429 und 436 f.
***) Art. 3. Acten ꝛc. Bd. VI, Heft 24, S....

9.

Entscheidung wegen Bouillon.

(S. 57, Z. 5 v. u.)

Durch ein zu Leipzig am 1. Jul. 1816, nach absoluter Stimmenmehrheit, gefälltes schiedsrichterliches Erkenntniß, ward die Succession in das Herzogthum Bouillon, dem Prinzen Carl Alain von Rohan-Montbazon (Guéménée) zugesprochen *).

10.

Rechtsverwahrung des Cantons Graubünden, wegen Veltlin, Worms und Cleven, ꝛc.

(S. 68, nach Z. 9 von unten.)

Der Canton Graubünden gab eine eigene Rechtsverwahrung zu den Acten, wegen der von ihm begehrten, aber von dem Congreß verweigerten Zurückgabe der genannten drei Landschaften **), worin er auch die von Oestreich geschehene Abtretung der Herrschaft Räzuns (Rhäzuns, Razuns, Razüns, Rhazeuns, Räzouns), nur unter Vorbehalt seiner Rechte auf diese Landschaften annahm, indem er der Erklärung des Congresses seine Zustimmung nur in der Meinung ertheilte, daß durch dieselbe jene Rechte weder könnten noch sollten gefährdet werden.

Während die Regierung von Graubünden,

*) Schiedsrichterliche Verhandlungen über diese Sache, in Ad. Müllers teutschen Staatsanzeigen, Bd. I, St. 3, (Leipz. 1816), Num. 3.

**) Acten ꝛc. Bd. V, S. 343 f. Antwort der Regierung des Cantons Graubünden, an den Herrn Fürsten von Metternich, datirt Chur den 8. April 1815, ebendaſ. Bd. VII.

nachdem sie verschiedene Vorschläge, zum Theil in ganz entgegengesetztem Sinn, gemacht hatte*), nunmehr Wiederherstellung ihrer SouverainetätsRechte auf Veltlin, Worms und Cleven forderte, hatten diese Landschaften selbst zuerst Vereinigung mit den Staaten der östreichischen Lombardie begehrt**), dann aber sich als schon unabhängig betrachtet, und bei dem Congreß den Antrag gemacht, daß sie künftig einen eigenen Canton unter dem Schutz des Herzogs von Mailand bilden möchten***). Von allen diesen Forderungen ward nur diejenige bewilligt, welche die Landschaften selbst zuerst ausgesprochen, nachher aber zurückgenommen hatten.

11.

Anträge der Bevollmächtigten des Johanniter-Ordens.

(S. 214, nach Z. 6 v. u.)

In einer zweiten Denkschrift (vom 24. Febr. 1815), machten die Wortführer des Ordens folgende Anträge****). 1) Da Malta nebst allem Zugehör, bei den wesentlich veränderten Umständen, nicht zurückgegeben werde, so sey dem Orden ein eben so freies und souveraines Etablissement in dem Mittelmeer zu verschaffen, angemessen der Bestimmung des Ordens, welche darin bestehe, daß er

*) Zwei Noten vom 28. Dec. 1814, und eine vom 13. Jan. 1815; in den Acten ꝛc. Bd. V, S. 248, 251 u. 261.
**) Acten ꝛc. Bd. V, S. 222.
***) Note ihrer Deputirten vom 21. Dec. 1814; in den Acten ꝛc. Bd. VII, S. . . .
****) Acten ꝛc. Bd. VI, S. . . .

ein allen Nationen offenes Hospital unterhalte, und Schiffe ausrüste wider die Seeräuber der Barbaresken, und wider andere Ungläubige, die gegen christliche Nationen Feindseligkeiten ausuben würden. 2) Der freie und unabhängige Besitz dieses Etablissements, müsse dem Orden von den auf dem Congres versammelten Mächten gewährleistet werden. Eben so seine verfassungsmäsige Neutralität. Zu deren grösserer Sicherheit, sey, für den Fall eines Kriegs zwischen christlichen Mächten, die Anzahl und Stärke der Kriegsschiffe einer jeden der kriegführenden Mächte festzusetzen, welche zu gleicher Zeit in die Häfen des Ordens dürften aufgenommen werden. 3) Diejenige Macht, welcher Malta zugetheilt werde, habe den Orden zu entschädigen, für alle Güter und jedes Eigenthum, welche der Orden sich genöthigt gesehen habe daselbst zurück zu lassen. 4) Der Congres möge seine guten Dienste anwenden, bei allen Souverainen, unter deren Herrschaft der Orden provisorisch zurückgehaltene Güter und Eigenthum habe, damit ihm solche zurückgegeben werden, oder er Entschädigung dafür erhalte. 5) Sollten nach Bewilligung dieser Grundlagen (welche alle wesentlich seyen, weniger für den Orden selbst als für das allgemeine Interesse, für welches der Orden jederzeit thätig gewesen sey, und noch fernerhin wirksam seyn wolle), noch andere Bedingungen für nöthig erachtet werden, so seyen diese, so wie der Weg ihrer Vollziehung, als Gegenstand einer besondern Unterhandlung zu betrachten.

12.

Neuer Teutscher Orden, und allgemeiner teutscher Adelsverein, die Kette genannt.

(S. 115, nach Z. 11.)

Man sprach auf dem Congreß, in gewissen Cirkeln, viel von Errichtung eines neuen Teutschen Ordens, ausschliessend bestimmt für teutschen Erbadel, ausgestattet mit einem Landesbezirk auf der linken Rheinseite und mit der Hauptfestung Mainz, und beauftragt mit der Grenzhut Teutschlands gegen Frankreich. Die grossen und kleinen Höfe, und die Mehrzahl der Gebildeten, hielten einen solchen ritterlichen Verein weder für nöthig noch für rathsam. Das Interesse der Teutschen schien ein Kriegervolk, keinen Kriegerstand, zu fordern. Für wohlthätig, zur Sicherung und Rettung der Nation, ward gehalten, daß aus allen waffenfähigen Teutschen ein sich fortwährend erneuerndes Heer gebildet werde, um in Festungen und Lagern die Heldenkraft der teutschen Nation darzustellen, und den Feind zu schrecken.

Dasselbe Schicksal hatte, wie leicht vorauszusehen war, ein Plan zu einem allgemeinen Adelsverein durch ganz Teutschland, die Kette genannt. Er kam, unter dem Datum vom 10. Jan. 1815, auf dem Congreß zum Vorschein*) Die Mitglieder dieser eben so engen als weit verbreiteten Verbrüderung, sollten, unabhängig von TerritorialGrenzen, eine ausgezeichnete Thätigkeit entwickeln, für besondere Zwecke des Adels, welche durch die in dem Plan vorgeschriebenen Mittel mehr angedeutet, als deutlich angegeben waren. In öfteren, regelmäßig

*) Abgedruckt in den Acten ꝛc. Bd. VI. Vergl. oben, S. 233.

zu haltenden Zusammenkünften, sollten sie einander anfeuern zu eifriger Verfolgung dieser Zwecke.

13.

Anträge für den ehemaligen reichsunmittelbaren Adel auf der linken Rheinseite.

(S. 269, nach Z. 25.)

Für den vormaligen unmittelbaren Reichsadel auf der linken Rheinseite, hatte auf dem Congreß der Herr Domherr Edmund Graf von Kesselstadt, seit dem Jan. 1815, verschiedene schriftliche Anträge übergeben*). Weil unter französischer Herrschaft daselbst alle Lehnverbindungen und Lehngerechtsame, so wie die Patrimonialherrlichkeit (droits féodaux) und Zehnten, aufgehört hatten, alle Lehnurkunden, Urschriften und Abschriften, sogar waren verbrannt, und den Verhehlern solcher Urkunden fünfjährige Kettenstrafe war angedroht worden, so machte derselbe zuerst, am 20. Jan. 1815 und später hin bis gegen die Mitte April's mehrmal, den Antrag, daß feierlich erklärt werde: es seyen alle und jede, ehedem lehnbare Besitzungen, über welche die vormaligen Lehngerechtsame des teutschen Reichs, und verschiedener reichsständischer oder anderer Lehnherren, an die französische Regierung waren übertragen gewesen, von besagter Regierung aber für aufgehoben und vernichtet erklärt worden, gleichviel ob sie mann- oder weiberlehnbar, oder Erblehen, fernerhin und auf ewige Zeiten für allodificirt und freies Eigenthum zu achten, folglich habe aus dem Grund ihrer ehemaligen Lehnbarkeit, nie wieder irgend ein Anspruch statt.

*) Acten ꝛc. Bd. VI, Heft 24.

Ein zweiter Antrag, vom 28. Febr. 1815, gieng dahin: daß dem genannten Adel 1) seine vorigen persönlichen Rechte und politische Existenz wieder gegeben, und er, in dieser Hinsicht, dem Adel auf der rechten Rheinseite gleich gestellt, auch daß demselben 2) das ihm entzogene Eigenthum und Alles, was dahin zu rechnen sey, z. B. Renten, Gefälle, dingliche Gerechtsame u. dgl., zurückgegeben oder er dafür entschädigt werde. Nicht nur durch die Revolution, sondern auch durch die französischen Gesetze, vorzüglich durch Aufhebung des so genannten FeudalSystems, worunter nicht bloß die eigentliche Lehnherrlichkeit, sondern auch viele allodiale Eigenthumsrechte seyen begriffen worden, habe der Adel den Verlust nicht nur aller seiner persönlichen Rechte und politischen Existenz, sondern auch eines grossen Theils seines Eigenthums erlitten; in der letzten Hinsicht weit mehr als irgend eine andere Classe von Staatsgenossen, nur die Geistlichkeit ausgenommen. Wider den Adel, habe die Eigenthümlichkeit der französischen Gesetze, bei manchen Eigenthumsrechten, z. B. bei Renten, Zinsen, Gefällen, Erbpachtgütern u. d., so manche Rechtsvermuthung für FeudalEigenschaft, mithin für Vernichtung derselben, mit sich geführt, welche bei dem Besitz solcher Gerechtsame in den Händen von Nichtadelichen, nicht einträten. Es wurden diesen Anträgen zugleich nähere Angaben beigefügt, in Absicht auf diejenigen Gegenstände, welche zurückgegeben werden könnten, und auf solche, wofür Entschädigung zu leisten sey.

Ein dritter Antrag, vom 14. Febr. 1815, betraf Erklärungen, welche der Congreß erlassen sollte, in Absicht auf solche rechtwidrige Handlungen der

französischen Regierung, welche sie in Beziehung auf das Privateigenthum unternommen hatte, und wodurch theils der Adel, theils aber auch Andere waren beschädigt worden. Als Souverain, habe die französische Regierung ihre Befugnisse überschritten, durch Aufhebung der Zehnten und vieler andern Renten, Gefälle und Gerechtsame, z. B. Erbpächte, ohne daß den Eigenthümern durch Loskauf oder auf andere Art Ersatz dafür sey geleistet worden; ferner dadurch, daß sie manches Eigenthum, manche dingliche und erbliche Rechte, z. B. Vogteien, Privatlehen u. dgl., eingezogen oder vorenthalten, und verschiedene ihrer Obliegenheiten nicht erfüllt habe; endlich, daß sie, durch ein Gesetz vom 20. März 1813, den Verkauf der Gemeindegüter verfügt, und solchen zum Theil vollzogen, und den Gemeinden bloß die Beziehung der Zinsen aus dem dafür gelöseten Capital zugesagt habe.

Für dieses Alles, sey den Beschädigten Schadloshaltung von der Regierung zu geben, und der vorige Rechts- und Besitzstand, so viel möglich, wieder herzustellen. Darüber seyen, noch vor Abtretung der teutschen Länder auf der linken Rheinseite an die neuen Besitzer, bestimmte Erklärungen und Verfügungen (wozu in das Einzelne gehende Vorschläge gemacht wurden) von dem Congreß zu erlassen, um jeder künftigen Ungewißheit, Beschwerde, oder Ungerechtigkeit möglichst vorzubeugen.

Handlungen, welche die französische Regierung als Privatperson unternommen habe, wie den Verkauf ihrer eigenen Domainen oder Güter und Gerechtsame, die Aufhebung ihrer Lehnherr-

lichkeit u. dgl., seyen für gültig zu erklären, ohne daß irgend ein Anspruch deßhalb zulässig sey*).

14.

Ansprüche, Forderungen und Gesuche, welche auf dem Congreß, ganz oder zum Theil, unerledigt blieben.

(S. 169, nach Z. 19.)

Von dieser Art sind, um aus der Menge von Beispielen mehrere anzuführen**), folgende, grossentheils oben schon, oder weiter unten besonders angezeigte Ansprüche, Forderungen, Wünsche und Gesuche des Königs von Spanien, wegen Befreiung von Portugals Anspruch auf Olivenza; — des Königs von Dänemark, wegen vollständiger Entschädigung für Norwegen; — des Königs von Sachsen, wegen Wiedereinsetzung in seine gesammten Staaten; — des Papstes, wegen Zurückgabe von Avignon und Venaissin, und vollständiger Zurückgabe seiner Rechte und Besitzungen in Italien, wegen Wiederherstellung des heiligen römischen Reichs, und Wiedereinsetzung der teutschen katholischen Kirchen in die ihnen entzogenen Rechte und Besitzungen; — der Königin von Etrurien, wegen Wiedereinsetzung entweder in Toscana, oder in Parma, Piacenza und Guastalla; — des Prinzen Ludovisi Buoncompagni, wegen seines Anspruchs nicht nur auf die Ei-

*) Man vergleiche, wegen dieser und anderer unter französischer Herrschaft statt gehabten Verfügungen, den oben S. 269, in der Note, angezeigten Privatvorschlag.

**) Fast von allen diesen Ansprüchen und Gesuchen findet man nähere Nachricht, theils in dieser Uebersicht, theils in den gedruckten Acten des wiener Congresses.

genthumsrechte, sondern auch auf die Souverainetät, über das Fürstenthum Piombino mit Inbegriff der Insel Elba, nur mit Ausnahme des Besatzungsrechtes in Porto-Longone und der Lehnherrlichkeit für den König von Neapel, dann der Souverainetät und Proprietät des Großherzogs von Toscana in der Stadt Porto-Ferrajo mit einem Gebiet von zwei italienischen Meilen im Umfang, doch mit Ausnahme der darin sich befindenden Bergwerke; — des Prinzen Eugen (Beauharnois), gewesenen Vice-Königs von Italien, wegen Entschädigung und Wiedereinsetzung in die von Buonaparte ihm verliehenen Dotationen in Italien; — des malteser- oder Johanniter-Ordens, wegen seiner Wiederherstellung, mittelst angemessenen Ersatzes für die ihm entzogene Souverainetät, Länder, Güter und Einkünfte, und Einräumung seiner vormaligen politischen Rechte und Privilegien; — der Republik Genua, wegen Anerkennung der Wiederherstellung und Fortdauer ihrer politischen Selbstständigkeit; — der Eidgenossenschaft überhaupt, und verschiedener Schweizer-Cantone insbesondere, namentlich Berns wider Waadt und Aarau, auch wegen Vereinigung verschiedener vormals schweizer Bezirke mit Bern, desgleichen der Cantone Uri und Zug, Schafhausen, Thurgau und Zürich, und Graubündens wegen Zurückgabe der Landschaften Veltlin, Cleven und Bormio, auch verschiedener Einwohner und Corporationen von Graubünden, wegen Confiscation ihres Eigenthums in Veltlin, Cleven und Bormio, endlich der Einwohner des ehemaligen Bisthums Basel oder des Fürstenthums Brondrut (Porentrui), wegen Vereinigung dieses Landes mit der Schweiz, entweder wieder unter

einem Fürstbischof, oder als selbstständiger Canton; — der Successions-Prätendenten auf das Herzogthum Bouillon; — Sir Sidney Smiths, wegen Vertilgung der Seeräuberei der Barbaresken; — des herzoglichen Hauses Anhalt, wegen seiner Ansprüche auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg; — der Fürsten von Isenburg und von der Leyen, wegen Wiedereinsetzung in ihre Souverainetät, und wegen Aufnahme in den teutschen Bund, auch Leyens Entschädigung für auf der linken Rheinseite erlittenen Verlust; — des Herzogs von Areuberg, wegen Wiedereinsetzung in seine früheren staatsrechtlichen und Eigenthumsverhältnisse, auch Entschädigung; — des gräflichen Hauses Stolberg, wegen Entschädigung für den Verlust der Grafschaft Rochefort, und seiner Ansprüche auf Königstein; — des Grafen von Bentinck, wegen Aufnahme in den teutschen Bund, und Erledigung seiner Beschwerden wider Holstein Oldenburg, in Absicht auf die Herrlichkeit Kniphausen und die Edle Herrschaft Varel; — der ehemaligen reichsständischen, nun als Standesherren untergeordneten Fürsten und Grafen, wegen Wiedereinsetzung in ihre vorigen Rechtsverhältnisse, Entschädigung ꝛc.; — des Burggrafen von Friedberg, wegen Wiederherstellung der vormaligen Reichsburg Friedberg; — der ehemaligen unmittelbaren Reichsritterschaft, auf beiden Seiten des Rheins, wegen Wiederherstellung ihres vorigen Zustandes, Entschädigung, Beibehaltung der Allodification auf der linken Rheinseite ꝛc.; — der Juden in Teutschland, besonders in den freien Städten, wegen Verleihung bürgerlicher Rechtsgleichheit mit den christlichen Einwohnern; — der Wortführer der teutschen katholischen

so wie die Straſſe von Saalmünſter, an welcher dieſe Bezirke liegen, u. ſ. w.

S. 85, nach Z. 4 ſetze man: Endlich kam über dieſe Gegenſtände zwiſchen Oeſtreich und Baiern ein Vertrag zu München am 14. April 1816 zu Stande, welchem sieben geheime Artikel beigefügt wurden.

S. 85, Z. 1 v. u. nach (Art. 47) ſetze man: Dieſelbe Beſtimmung enthält ein eigner Vertrag, geſchloſſen zu Wien am 10. Jun. 1815, von Oeſtreich und Preuſſen mit HeſſenDarmſtadt.

S. 86, Z. 20, als Note zu 6,366. So iſt die Angabe in dem pariſer ConferenzProtocoll vom 5. Nov. 1815. Nach Andern hat HeſſenHomburg 6,826 Einwohner auf 1¼ QuadratMeilen; nach einer großherzoglich-heſſiſchen CongreßNote vom 22. April 1815, hat es 8,286; nach einer neuern Zählung 8,416.

S. 100, Z. 17, nach dem Wort «Güter», ſetze man: und in Abſicht auf Wiederherſtellung des heiligen römiſchen Reichs und der geiſtlichen Fürſtenthümer, wurden u. ſ. w.

S. 109, zu Z. 15 als Note *. Oeſtreich erhielt als KriegskoſtenErſatz, von Neapel 6 Mill. Franken, von dem Kirchenſtaat 6 Mill. Fr., von Toſcana 4½ Mill. Fr.; und überdieß von der in dem pariſer Vertrag vom 20. Nov. 1815 ſtipulirten franzöſiſchen KriegsContribution, 37½ Mill. Gulden. Man ſ. des Verf. Staatsarchiv des teutſchen Bundes, Heft 2, S. 238 f.

S. 120, in die Note *) Z 4 v. u. nach Bundes-Acte ſetze man: auch darin vielfach ähnlich, daß alle benachbarten mindermächtigen Landesherren und Reichsunmittelbaren jenen drei Staaten untergeordnet werden ſollten.

S. 120, zu Z. 10 setze man Folgendes als Note. Auch wurden jene Grundsätze für künftig anwendbar erklärt auf die Flüsse zwischen Oestreich und Baiern, in dem Tractat dieser beiden Mächte vom 14. April 1816, Art. 9, in des Verfassers Staatsarchiv des teutschen Bundes, Heft 3, S. 406.

S. 134, Note **, nach «570 ff.» ist zu setzen: Bd. VI, S. 314 ff.

S. 149, Z. 11 v. u., nach «Bundes» setze man: oder später. — Ebendaselbst, Z. 1 von unten, setze man nach «Besitzstand». — Auch die Mitglieder des fürstlichen und gräflichen Hauses Solms, gaben eine eigene Rechtsverwahrung zu den Acten.

S. 155, Note ††, am Schluß, ist Folgendes beizufügen. — Auch hatten, schon in einer Note vom 25. Oct. 1814, die hessischen, herzoglich-sächsischen und nassauischen Bevollmächtigten, bei Oestreich und Preussen darauf angetragen, Mainz für einen Waffenplatz und eine Festung des teutschen Bundes zu erklären. Acten ꝛc. Bd. I, Heft 2, S. 45.

S. 156, Z. 2, nach dem Wort «Beherrscher» setze man*), und als Note am Schluß derselben Seite Folgendes. *) Die Souverainetät über Landau, ward Baiern zugesagt, in einem wiener Conferenz-Protocoll vom 10. Jun. 1815. Förmlich abgetreten an Baiern, wurden die Stadt und Festung Landau, die letzte als teutsche Bundesfestung; in dessen Tractat mit Oestreich, vom 14. April 1816, Art. 2, welcher in des Verfassers Staatsarchiv des teutschen Bundes, Heft 3, S. 402, abgedruckt ist.

Ebendaselbst, Z. 8 von unten, setze man nach den Worten «15 Mill» **), und als Note am Schluß der Seite Folgendes. **) Diese Summe ward Baiern

zugesichert, in seinem Tractat mit Oestreich vom 14. April 1816, Art. 6; in des Verfassers Staatsarchiv, Heft 3, S. 405.

S. 163, Z. 13, statt neun l. eilf. — Und Z. 17, nach Hechingen stehe: Reuß, ältere und jüngere Linie.

S. 163, zu Z. 14, ist nach Weilburg ein *), und am Schluß der Seite, Folgendes als Note zu setzen. *) Da der Mannsstamm der bisherigen herzoglichen Linie des Hauses Nassau, bald nach Erscheinung dieser Druckschrift, erloschen (24. März 1816), und hierauf die Herzogswürde auf den Fürsten von Nassau-Weilburg übergegangen ist, so steht dieser seitdem nicht mehr in der Reihe der souverainen teutschen Fürsten, und mindert sich die Anzahl der letzten auf zehn.

S. 167, Z. 7, nach «unterzeichnet» setze man*) — Ebendaselbst, am Schluß der Seite, setze man Folgendes als Note. *) So auch in den Ratificationen der Schluß-Acte des wiener Congresses. Acten ꝛc. Bd. VI, S. 216, Note *.

S. 169, Z. 7 v. u. nach »verweigerte« setze man Folgendes: Demnach ist diese Acte als einer der wichtigsten Staatsverträge der neuern Zeit zu betrachten, geschlossen von sieben europäischen Mächten, als Haupt-Contrahenten; von Oestreich, Rußland, Großbritannien, Frankreich, Preussen, Portugal, Schweden und Dänemark. Durch eigene Beitrittsverträge traten fast alle andern europäischen Mächte und alle teutschen Souverain-Staaten (ausser den beiden Haupt-Mitcontrahenten Oestreich und Preussen) als Neben-Contrahenten dieser Schluß-Acte bei, und es erfolgten von allen Seiten feierliche Ratificationen dieser Nebenver-

träge*). Ein Original der SchlußActe, nebst allen als Beilagen dazu gehörigen Tractaten, Conventionen, Declarationen, Reglements und andern in dem 118. Artikel benannten Urkunden, ward als gemeinschaftliche Haupturkunde niedergelegt, in dem Archiv der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatscanzlei zu Wien**).

Zu S. 233, Z. 6. Der Plan zu einem allgemeinen Adelsverein, die Kette genannt, ist seitdem gedruckt erschienen, in den Acten des wiener Congresses, Bd. VI, S. 452 ff.

S. 347, Note *. Eine Versicherung, daß die Reichsritterschaft bei ihrem Rechtszustand solle erhalten und geschützt werden, hatte Napoleon am 16. Oct. 1803 gegeben. Häberlins Staatsarchiv, Heft 57, S. 108 ff., wo auch die Ordre du jour vom 19. Dec. 1805 abgedruckt ist.

S. 392, nach Z. 11. v. u. Ein Talent findet sich bei keiner andern Menschenclasse so frühzeitig, so allgemein und in so hohem Grad ausgebildet, wie bei den Juden. Es ist das Talent der Verschwiegenheit. Ihr politisch-religiöser Antagonismus gegen alle Christen und gegen den Staat, so wie ihre HandelsPolitik, macht ihnen dasselbe zu einem wesentlichen Bedürfniß, und giebt solchem einen so hohen practischen Werth, daß sie es von der frühesten Jugend an mit größter Anstrengung üben. Auch liegt hierin der Hauptgrund ihrer hartnäckigen Anhänglichkeit an das so genannte Judenteutsch, die jüdisch-teutsche Sprache,

*) Acten ꝛc. Bd. VI, S. 211 f. 213 ff. 424 ff.
**) Acte final du congrès, art. 121. Acten ꝛc., Bd. VI, S. 94., 214, 217, 219, 425 ff..

durch welche sie sich in ihren mündlichen Unterhaltungen und schriftlichen Aufzeichnungen den Uneingeweihten unverständlich zu machen suchen.

S. 470, Note*. Die Bevölkerung des Kirchenstaates im Sommer 1816, ward angegeben auf 2,354,719.

S. 137, Z. 17 u. 18, statt «ungefähr 26 Millionen» setze man: mehr als 29 Millionen 400,000.

XIII.

Verzeichniß
derjenigen
Abhandlungen und Uebersichten
des Verfassers,
welche
in den von ihm herausgegebenen
Acten des wiener Congresses
(Bd. I—VII) abgedruckt sind.

1.

Uebersichten zu den CongreßProtocollen:

a) über die Sitzungen des Comité's fünf teutscher Höfe (Oestreich, Preussen, Baiern, Hannover, Wirtemberg), betreffend Einleitungen zu Errichtung eines teutschen Bundes.
(Bd. II, S. 64 ff.)

b) über die Sitzungen der Bevollmächtigten der souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, betreffend die Errichtung des Grundvertrags für den teutschen Bund.
(Bd. II, S. 324 ff.)

c) über die Sitzungen der statistischen Commission.
(Bd. V, S. 3 ff.)

d) über die Sitzungen der Commission für die Freiheit der Flußschiffahrt.
(Bd. III, S. 1 ff.)

e) über die Sitzungen des Comité's für die Angelegenheiten der Schweiz.
(Bd. V, S. 158 ff.)

f) über die Sitzungen der acht Mächte, welche den pariser Frieden unterzeichnet haben.
(Erscheint im siebenten Band.)

2.

Vorbericht zu der Schlußacte des wiener Congresses, nebst Uebersicht ihres Inhaltes.
(Bd. VI, S. 2 ff.)

3.

Ueber die verschiedenen amtlichen Entwürfe des Grundvertrags des teutschen Bundes.
(Bd. II, S. 293 ff.)

4.

Uebersicht des Inhaltes der BundesActe oder des Grundvertrags des teutschen Bundes: nebst Anmerkungen zu demselben.
(Bd. II, S. 587 ff. Erweitert, verbessert und mit einem Vorbericht vermehrt, in des Verfassers Staatsarchiv des teutschen Bundes, Heft I, (Erl. 1816. 8.) S. 2 ff.)

5.

Ueber die bekannten Urſachen, warum Wirtemberg und Baden als urſprüngliche MitPaciſcenten bei Errichtung des teutſchen Bundes nicht erſcheinen.

(Bd. II, S. 570 ff.)

6.

Ueber Beſtimmung der Ausnahmen von der Regel, daß in der Bundesverſammlung Stimmenmehrheit entſcheide.

(Bd. II, S. 495.)

7.

Ueber Büchernachdruck, nebſt Anzeige eines neuen Mittels wider denſelben.

(B. IV, S. 21 ff.)

8.

CongreßVerhandlungen über TerritorialVeränderungen des Großherzogthums Heſſen.

(Bd. VI, S. 543 ff.)

9.

Ueber das Schickſal der Fürſtenthümer Iſenburg und Leyen.

(Bd. II, S. 579 f.)

10.

Ueber das ſtaatsrechtliche Verhältniß der Herrlichkeit Kniphauſen, dann der Edlen Herrſchaft Varel, dem Herrn Grafen von Bentinck gehörig.

(Bd. III, S. 553 ff.)

11.

Ueber die SuccessionsAnsprüche auf das Herzogthum Bouillon.

(Bd. IV, S. 57 ff.)

12.

Das Lehnfolgerecht der Familie von dem Knesebeck zu Tylsen, auf die Grafschaft Hoorn.

(Bd. III, S. 419 ff.)

13.

Ueber Abschaffung des Negerhandels.

(Bd. IV, S. 509 ff.)

14.

Verzeichniß der auf dem wiener Congreß, für CongreßAngelegenheiten anwesend gewesenen Bevollmächtigten.

(Am Schluß des sechsten Bandes.)

Register.

Abzugsfreiheit 251. 261.
Acte final du congrès, ſ. Schluß-Acte.
Actenverſendung 267.
Adel, ehemalige und jetzige Verhältniſſe 197 ff. Widerſtreit zwiſchen ihm und dem Nichtadel in Einrichtung der landſtändiſchen Verfaſſung 232 ff. Gründe zu Beruhigung beider Theile 233 ff. ob der Adel von dem Nichtadel in der Landſchaft zu trennen 235 f. war in manchen Ländern nicht landtagsfähig 242. der begüterte ſollte landtagsfähig ſeyn, aber ohne Vorzug 242 f. ob der Adel der Schutzgürtel des Fürſten ſey 236 f. Montesquieu's Maxime über d. Adel wird erklärt 237 ffe ſ. auch Reichsritterſchaft.
Adelsverein, allgem. f. ganz Teutſchl., Plan dazu 233. 555. 567.
Agenten, diplomatiſche, 3 Claſſen, und Rang 165 f. auſſerordentliche 165 f.
Allianz, allgemeine Vertheidigungs- — 11. Preuſſens mit Rußl., Engl. u. Oeſtr. 33. Off- u. DefenſivAllianz d. verbünd. Mächte mit Sicilien 109. TripleAllianz Englands, Frankr. u. Oeſtr. 547. der 4 verbünd. Mächte wider Buonaparte 64 f. Englands Vorbehalt deßwegen 65. Beitritt anderer Staaten 65.
Altenkirchen 77.
Altenwied 77.
Alternat im Rang d. Mächte, was es bedeutet 166 f.
Altmark 75.
Alzenau 84.
Amneſtie in d. Schweiz 68. in Polen 72. i. d. Königr. Sachſen 73. im Kirchenſtaat 99.
Amorbach 84.
Ancona 470.
Anhalt, verwahrt ſ. Anſprüche auf Lauenburg 74 f. 561. widerſpricht e. von Baiern gewünſchten Verzicht auf Anſprüche 151. Erklärungen wegen d. Standesherren 308. 313. Vertrag mit Napoleon wegen d. Katholiken 415.
Anholt 76.
Ansbach 75.
Appenzell 67.
Arau 67.
Arenberg, Herzog, ſ. Anſprüche 77. 79. 150. 328. 561.
Aſchaffenburg, Fürſtenth., 10. 19. 81. 83.

Aufenau 84. 563.
Austrägal-Gericht oder Instanz für d. t. Bund 175 ff. 189 ff.
Auswanderungsfreiheit 247 f. 251. 261. 266.
Auvergne, d', ſ. Bouillon.
Avignon 100. 470 f. 502.
Baden, ſ. Widerſpruch gegen das Comité 5 teutſcher Höfe 21. Sollte einen Bezirk an Baiern abtreten 82. 84. Verfügungen über die Succeſſion in die badiſche Rheinpfalz 82. 84. 91. u. in Breisgau 91. nimmt nicht Theil an d. letzten Verhandl. über d. teutſchen Bund 134. die 4 verbünd. Mächte garantiren ihm ſ. polit. Exiſtenz 551. ſoll in Landau im Krieg den 3. Theil d. Garniſon ſtellen 157. will Landſtände 207 f. 224. Rang 517. 522.
Baiern, ſein Verhältniß zu Preuſſen u. Oeſtreich 10. 17 f. ſ. Territorial-Veränderungen 18. Proviſor-Länderverwaltung 18. was es ſich in dem vieder Vertr. v. 1813 verſprechen laſſen 81. was es in e. zweiten Vertrag mit d. verbünd. Mächten v. 3. Jun. 1814 ſtipulirt 81. was in Verträgen mit Oeſtreich v. 11. u. 23. Apr. 1814, 81 f. u. v. 14. Apr. 1816, 564. Beſtimmungen der 4 verbünd. Mächte über Baiern 83 f. Unterhandlungen deßhalb 84 f. Flußſchifffahrt 564. verlangt e. Artikel über Verzicht auf Territorial-, Hoheits- und Lehnherrlichkeits-Anſprüche 151. erhält 15 Mill. Fr. 156. 84. 565. Landſtände 224. Erklärung wegen der Rechte der Unterthanen 258 f. 261 f. u. wider die Standesherren 304. 308. Vorſchläge ihretwegen 311. 312. 313. 314. 315. Erklärung wegen d. R. Ritterſchaft 362. wegen d. Juden 380. wegen der Kirchenangel. 442. 447. wegen Penſionen geiſtl. u. weltl. Individuen 461. 464. Unterhandl. weg. Concordaten 414. Rang 517.
Baireuth 75.
Barbaresken ſ. Seeräuberei.
Barby 72.
Baſel, Biſchof u. Domherren 67.
Baſel, Bisthum, Verfügung darüber 19. 67. Wünſche der Einwohner 560 f.
Baſel, Canton, 67.
Bauern, ihre Landtagsfähigkeit 218.
Belgien ſ. Niederlande.
Benevent 99. 470.
Bentheim, Grafen, 77. 79 f.
Bentheim Rheda, Graf, 51. unterwirft ſich Preuſſen 330 f. 337.
Bentheim Steinfurt, Graf, 150. 328.
Bentinck, Graf, ſucht vergebens Aufnahme in d. t. Bund 135 f. Streit mit Oldenburg wegen Varel u. Knipphauſen 136. 561. 571.
Benzel Sternau 563.
Berg, Großherzogthum 76.
Berlinghieri, Commandeur, 111
Bern 67. 68.
Beſatzungsrecht, in Ferrara u.

Commacchio 99 f. in Landau 84. 156. Luxemburg 158. in Mainz 156.
Beſitzſtand der Staaten 11.
Bevollmächtigte zu dem Congr., ihre Legitimation 22. Vorſchlag e. allgem. Verſamml. derſelben 23. Verzeichniß derſelben 572.
Biberſtein 76.
Biel, Stadt u. Gebiet 67.
Biſchöfe in Teutſchl. 411. 420.
Biſthum, Errichtung in d. Schweiz 67.
Blankenburg 72.
Blankenhayn 80.
Blintendorf 72.
Bodenſchatz 391.
Bologna 99. 470.
Bonadei, v. d. Rechten d. Völker, 245 Note.
Bormio (Worms) ſ. Veltlin.
Botſchafter 165.
Bouillon, Herzogthum, Prätendenten darauf 51 561. 572. Commiſſion u. Beſchluß deßhalb 51. 88. ſchiedsrichterl. Sentenz 552. Volksmenge 515.
Braunfels 77.
Braunſchweig, behält ſich wegen höherer Titel ſeine Rechte vor 161. Landſtände 221. Rang 522.
Breisgau, Verfügung über die Succeſſion darin 91.
Bremen, Stadt, Juden daſ. 375. Erklär. wegen d. Juden 380 ff.
Brixen 89.
Broike 76.
Brondrut ſ. Baſel, Biſthum.
Brückenau 76.
Buchenau 76.
Buchholz, Bevollmächtigter der Juden in d. Hanſeſtädten 375.
Buchiſches Quartier des ehemal. Cantons RhönWerra 76.
Büchernachdruck, deſſen Verbot wird geſucht 153. 249. 251. 261. 562. Verweiſung an die Bundesverſamml. 143. 154. 267. Schutzmittel dagegen 154 f. 571.
Bücherpreiſe, billige, 152.
Bund, teutſcher, ſ. Teutſcher Bund.
BundesActe des teutſchen Bundes, Commiſſion zu deren Redaction 51. Entwürfe 61 ff. 568. Inhalt der BundesActe 137 ff. Ueberſicht der Protocolle 567. u. ihres Inhalts 568. ſie iſt Vertrag, nicht Geſetz, Grundvertrag eines Staatenbundes 143. die 11 erſten Art. ſind der Schluß-Acte des Congr. einverleibt 143. ſie iſt unter den Schutz der CongreßMächte geſtellt 143. ein Werk der Eile 143 f. Critik 145. Eindruck den ſie machte 146. Rechtsverwahrung der Standesherren dagegen 149 f. Geſtändniſſe u. Klagen über ihre Unvollkommenheit 271 ff. 145.
Bundesfeſtungen, teutſche 84. 88. 155 f. 565.
Bundesgericht 12. Verhandl. deßhalb 173 ff. Widerſpruch von Baiern, Wirtemberg u. Darmſt. 174 ff. 188. Gründe dafür 191. Recurs an daſſelbe 270. daß die Standesherren daſelbſt ihren Gerichtſtand ha-

ben ſollten 293.
Bundesglieder, teutſche, Anzahl 134. 137. Aufzählung derſelben nach ihren Titeln 163. 566. ihre Streitigkeiten unter ſich 189 f.
Bundesſtaaten, garantirt 550 f.
Bundesverſammlung, Vorſitz u. Directorium in derſelben 62. 146. 549. Canzlei, Archiv, Regiſtratur 146. Geſandte ausw. Mächte bei derſelben 147 f. ſollte überhaupt zu gemeinſchaftlicher Wohlfahrt Beſtimmungen machen dürfen 271. Vieles ward an ſie verwieſen 271. 214. Stimmenmehrheit darin 140. Princip in der Stimmordnung 533 ff.
Buonaparte, ſein Invaſions-Abentheuer von Elba nach Frankreich 32. 36. Deſſen Einfluß auf die Congreßverhandlungen 42. Commiſſion für eine Erklärung wider ihn 51. Bericht derſelben 51. Maasregeln gegen ihn 63 ff.
Buoncompagni ſ. Ludoviſi.
Burbach, 77.
CabinetsJuſtiz 255.
Cärnthen 89.
Camerino 99. 470.
Capraja ſ. Genua.
Carouge 66.
Carrara ſ. Maſſa.
Caſtua 89.
Ceremoniel 163 f.
Ceſarini, Commandeur, 111.
Chargés-d'affaires, Rang 165.
Chiavenna (Cleven) ſ. Veltlin.
Chigi 481. 483. 484 ff.
Chriſtenſtaat, allgemeiner 477 f.
Civil- u. Kriegsdienſte ſ. Kriegsdienſte.
Cleve 75.
Cleve ſ. Veltlin.
Cöln, Bezirke des Erzbisthums 76.
Cöln, Stadt, gezwungener Umſchlag 562.
Commacchio 99 f. 471. 502. 559.
Comité's ſ. Commiſſion.
Comité 5 teutſcher Höfe, ſ. Teutſcher Bund, u. Commiſſion.
Commerz-Regal 131. Gleichförmigkeit u. Billigkeit in deſſen Ausübung 268.
Commiſſion, präliminäre, für Prüfung der Vollmachten 44 f. Vorſchlag zu Errichtung einer allgemeinen Commiſſion 45. HauptCommiſſionen: 1) fünf teutſcher Höfe 45 f. 569; 2) für die Angelegenheiten der Schweiz 46; 3) ſtatiſtiſche 46 ff. 570; 4) wegen Abſchaffung des Negerhandels 48 f.; 5) wegen Freiheit der Schiffahrt 49. 117. 570; 6) wegen des Ranges unter den europäiſchen Mächten 49 f.; 7) für die Anſprüche der Königin von Etrurien auf Toſcana 50; 8) wegen Genua 50; 9) wegen Bouillon 51; 10) wegen d. Erklärungen gegen Buonaparte's Einfall in Frankreich 51; 11) wegen des Beitritts der vereinigten ſouver. Fürſten u. fr. Städte Teutſchl. zu d. Allianz d. verbünd. Mächte 51. 12) wegen Ebenderſelben Mitwirkung zu Verpflegung der Armeen ꝛc

51 f. Verschiedene Redactions-Commissionen 52. Militär-Ausschuß 52.
Concordaten 475. particulare, Versuche 413 f. Entwurf zu einem allgem. 437. großh. heß. u. königl. sächs. Antrag 444. Unterhandlungsart 453 ff.
Congreß, Aufgaben deren Lösung ihm oblag 1. 9. 11 f. 14 ff. Ward festgesetzt in d. pariser Fr. 7. Zweimaliger Aufschub seiner Eröffnung 7 f. 13. 19. Hoffnungen, daß er einen raschen Gang nehmen werde 8 f. TerritorialSachen, die man vorhin schon berichtigt glaubte 9 f. Erwartungen und Vorhersagungen von ihm 10 f. Anwesende auf demselben 12 f. Täuschungen deßhalb 14. 23. Verschiedenheit d. Meinungen auf solchem 19. Behandlungsart der Geschäfte 19. 22 f. Steine des Anstosses, die Bestimmung des Schicksals von Sachsen u. Polen 19. 23 f. Bekanntmachung v. 1. Nov. wegen s. Eröffnung 22. Vorschlag einer allgem. Versammlung aller Bevollmächtigten 23. 45. Sitzungen, europäische u. teutsche 43. Commissions-Sitzungen 43. Präsident des Congresses 43 f. Protocolle 44. 569 f. SchlußActe 52. 169. 566. 570. Verzögerung u. Stillstand in den Unterhandlungen 59. Etiquette und Ceremoniel 163 f. viele Wünsche, Bitten, Beschwerden u. Forderungen bleiben unerledigt 169. Bevollmächtigte, Verzeichn. 572. Abreise der Souveraine und Bevollmächtigten 169. was der Congreß geleistet u. nicht geleistet hat 170 f. was er vorbereitet, u. was noch zu hoffen 171.
CongreßChronik, wiener, ein period. Blatt 25.
Consalvi 469. s. Anträge 152 f. 444. 445. 448. 469. s. Papst.
Constitution, neue polnische, 70 f. der freien Stadt Cracau 71 f.
Constitution des Staates, K. Alexanders u. Friedrichs d. Gr. Urtheil 200. für teutsche Bundesstaaten 130. wirtembergische 226 f. Hannovers Erklärung 255. der vereinigten Fürsten u. Städte 256.
Corvey, Fürstenthum, 76.
Cracau, freie Stadt, Vertrag deßhalb, 69. 71 f. Constitution 71 f.
Crain 89.
Croatien 89.
Croy, Herzog, 76. 150. 328. 337.
CuriatStimmen in d. Bundesversamml., fordert der ehemalige unmittelbare Reichsadel 353. Rang der Theilhaber an CuriatStimmen unter sich 531.
Dänemark, Ansprüche 559. Verträge mit Schweden wegen SchwedischPommern u. Rügen 18. u. mit Preussen über SchwedischPommern,

Rügen u. Lauenburg. ſ. Holſtein.
Danzig, fällt an Preuſſen 75.
Dappenthal 66.
Degenfeld, Graf, 350.
Deſpotie 255. Oeſtreichs Erklärung gegen Wirtemberg 258.
Dierdorf 77.
Dietz 88. 77.
Dillenburg 88.
Diöceſen, kath., neue Eintheil. 410 f.
Domainen, verkaufte fuldaiſche u. hanauiſche, 87. weſtphäliſche ſ. Malchus.
Domcapitel, ihre Güter werden ſeculariſirt 400. ihre neue Einrichtung 410 f.
Donnersberg, Depart., fällt groſſentheils an Baiern 83.
Dortmund, Grafſchaft, 76.
Dotationen, napoleoniſch-franzöſiſche in Teutſchl. u. Italien 564. ſ. auch Eugen.
Dülmen, Grafſchaft, 337.
Durchzug genfer Truppen, in d. Gebiet v. Savoyen 67.
Ebenbürtigkeit der Standesherren 311.
Eckartsberg 80.
Ehrenbreitſtein 77.
Eichsfeld 79.
Eigenthum, Sicherheit deſſelben 248. 249.
Einfluß Oeſtreichs u. Preuſſens auf die t. Bundesverhältniſſe 159 ff.
Eiſenmenger 391.
Elba, Anſprüche des Prinzen Ludoviſi 559. kommt unter Oberhoheit von Toſcana 93. die Eigenthumsrechte ꝛc. erhält das Haus Ludoviſi Buoncompagnie 93. 559 f.
Elbe, Schiffahrt, 119.
Elbingerode 76.
Elſter, Schiffahrt, 120.
Elſterwerdaer Floßgraben 120.
Emden, Hafen, Handels- u. Schiffahrtrechte darin 79. 119.
Ems, Handels- u. Schiffahrtrechte darauf 79. 119.
Engers 77.
England, ſ. Verhältniſſe bei d. Anfang des Congr. 16 f. u. zu Frankreich, Portugal u. Schweden 18. zu Neapel 16. Verhandlungen in dem Parlament über Sachſen 16. Weiſung deßhalb an die CongreßGeſandſchaft 28 f. und Benehmen 31. Schließt eine TripleAllianz mit Oeſtreich u. Frankreich 547. Seine Allianz mit Preuſſen zu Reichenbach 33. Caſtlereaghs Erklär. in d. Parlament wegen Sachſen 40. Allianz wider Buonaparte 64. Vorbehalt deßwegen 64 f. garantirt Preuſſen ſ. ſächſ. Beſitzungen 72. Vertrag mit d. König der Niederlande 88.
Entſchädigungen von 1802 und 1803, Handel deßhalb 398 f. Maſſe derſelben 405.
Entwaffnung, allgem. verhältnißmäſige 11.
Entwürfe der t. BundesActe ſ. BundesActe.
Erzbisthum Regensburg 403. 408.
Erz-, Dom- u. a. Stifte ſ. Stifte.
Etiquette 163 f.

Etrurien, Königin, ihre Ansprüche entweder auf Toscana, oder Parma, Piacenza und Guastalla 16. 50. 92. 94. 559. erhält Lucca 93 f. mit dem Rückfall an Toscana 94.
Eugen Beauharnois, Prinz, gewesener VicеKönig v. Italien, sollte in dem GHerzogthum Frankfurt succediren 403. sein Verlust 109 f. Ansprüche, Hoffnungen u. Aussichten 110. 560. Baiern ließ sich von Oestreich Verschiedenes für ihn versprechen 110.
Europa's politische Lage bei Eröffnung des Congr. 14—19.
Evangelische, Verhandlungen wegen Festsetzung ihrer Rechte 153. 250. 252. 270. s. auch Kirchengesellschaften.
FamilienFideicommisse, auf d. linken Rheinseite 374. 269. 369. Gültigk. ihrer Aufhebung 269.
FamilienVerträge u. Fideicommisse, standesherrliche, 313.
Fernio 470.
Ferrara 99 f. 470. 471. 502.
Festungen des teutschen Bundes, s. Bundesfestungen.
Feudalrechte, aufgehobene, sollten abgeschafft bleiben 269 Note. 369. s. auch Reichsritterschaft.
Feudi imperiali, mit Toscana vereinigt 93. mit Genua 95. mit Massa 94.
Fiume 89.
Floßgraben 120.
Flugschriften 10. 25. 29.
Flußschiffahrt s. Schiffahrt.
Frankfurt, Großherzog, s. Jahrrente u. Rechte 87 403. 465f. Titel 466. Vorschläge zu neuer Einricht. d. kath. Kirche in Teutschl. 411 ff.
Frankfurt, Großherzogthum, 9 f. wird errichtet u. e. Erbstaat 403. nachher aufgelöset 403. provis. Verwalt. 18 f. CentralDiener 87.
Frankfurt, Stadt, 274. sollte an Baiern fallen 81. wird selbstständig 84. Rechtsgleichheit der christl. Glaubenspartеien daselbst 85. Erklärung wegen d. Juden das. 380 ff. Judengemeinde das. s. Juden. Rechtsgleichheit der christl. Glaubensgenossen 458.
Frankreich, s. Verhältnisse u. Absichten auf d. Congr. 15 f. Zurückgabe s. Colonien 18. Benehmen u. Rüstungen wegen Sachsen 24. 28. 30 f. Schließt TripleAllianz mit Oestreich und England 547. Buonapartes Einfall 32. 36. 42. Maasregeln gegen ihn 51 f. 63 ff. garantirt Preussen s. sächs. Besitzungen 72. erhält Guiana zum Theil von Portugal zurück 116 f. bringt eine Uebereinkunft wegen des Ranges in Vorschlag 168 f. bezahlt Kriegskosten an Oestreich 564.
Französische Herrschaft in Teutschl., Gültigk. der unter ihr erworb. Privatrechte 269.
FremdenPolizei, verkehrte, 130 Note.
Freusberg 77.
Friedberg, Reichsburg 274. 561.
Friedewalde 77.

Frohndienſte, auf der linken Rheinſeite 269. 369.
Frohnen, deren Abſchaffung ſollte gültig bleiben 269.
Fürſten und Grafen, ehemal. reichſtändiſche, nun untergeordnete, ſ. Standesherren.
Fulda, Departement, 76. Aemter davon fallen an Baiern 82. 84. wird Großherzogthum 162. verkaufte Domainen 87.
Gänſeteich 76.
Gärtner, von, ſ. Verhandl. wegen d. baier. Declaration f. d. Standesherren 318 ff.
Gallizien (Oſt-), erhält Oeſtreich wieder 71. 90.
Garantie von Oeſtreich, Rußland, England u. Frankreich für die von Sachſen an Preuſſen gefallenen Staaten 72. öſtreichiſche u. preuſſiſche für die Souverainetät u. Unabhängigkeit der großherzogl. heſſiſchen Staaten 551. öſtreichiſche, ruſſiſche, großbritanniſche u. preuſſiſche für die politiſche Exiſtenz der Großherzogthümer Baden u. Heſſen 551. desgl. für den TerritorialBeſtand der Staaten der teutſchen vereinigten ſouverainen Fürſten u. freien Städte 551. wechſelſeitig garantiren ſich alle Mitglieder des teutſchen Bundes ihre unter dem Bund begriffenen Staaten 551.
Gefäll 72.
Gehmen 76.
Genf 10. 66 f.
Genua, Anſpruch 560. 10. Commiſſion deßhalb 50. 54. Kommt nebſt Capraja u. den Feudi imperiali an Sardinien 94—98.
Gerichte, oberſte gemeinſchaftliche, 267.
Geſandte ausw. Mächte bei der t. Bundesverſammlung 147 f.
Geſchäftträger, ihr Rang 165.
Geſetze 131. Einheit derſelben 268.
Gewährleiſtung ſ. Garantie.
Gimborn 77.
Glaris 67.
Gleichgewicht, rechtliches, 11.
Gommern 72.
Goslar 79.
Graubünden ſ. Schweiz.
Greifenſtein 77.
Griechen, ihre Rechte im Königreich Sachſen 416.
Gronau 77.
Grote, Frhr., 337.
Grundeigenthum auſſerhalb Landes zu beſitzen 251. 261. 266.
Guadeloupe 18.
Guaſtalla ſ. Piacenza.
Gütersloh 77.
Guiana 10. 18. Abtheilung zw. Frankreich u. Portugal 116 f.
Hadamar 88.
Hamburg, Juden daſ. 375. Feſtungswerke 562.
Hamm 77.
Hammelburg 76.
Hammerſtein 77.
Hanau, ſollte an Baiern fallen 82.
Hanauiſche verkaufte Domainen 87.
Handel, die Bundesverſammlung ſoll darüber verfügen

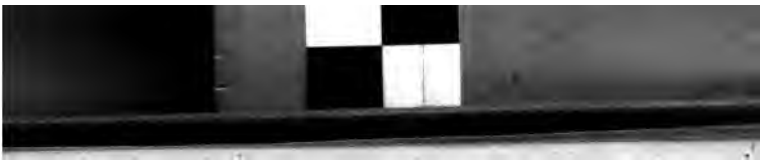

143. 153. Baierns Widerspruch 261. Bestimmung in d. t. B. Acte 267.
Handelsverkehr, auf Flüssen, welche verschiedene Staaten trennen od. durchfliessen 117f.
Handels- und Schiffahrtrechte auf der Ems u. im Hafen v. Emden 79.
Hannover, seine Vergrösserung 10. seine provisor. Länderverwaltung 18. Verträge mit Preussen über Territorial-Verhältnisse 74. Abtretungen von Preussen 79. Militair-Strasse von Osnabrück nach Bentheim 79. Deckgleichen, wie auch Handels- u. Schiffahrtrechte für Preussen 79. Mediatisirte Gebiete 79. Königstitel 160 f. Erklärung wegen der Rechte der Unterthanen 246 ff. 253 f. wegen e. Constitution 255. wegen der Landstände 205 f. seine Landstände 220. klagt über die Unvollkommenheit der Bundes-Acte 145. 271 f. unterstützt die Sache der Standesherren 302. 308. 313. Erklär. wegen d. Juden 380. weg. d. Stimmen 533. Rangstreit m. Wirtemberg 164. 505.
Hanseſtädte, freie, Juden daſs. Juden.
Hardenberg, Herrschaft 76.
Harlingerland 79.
Hausruckviertel 17. 81. 82. 83.
Heidelberger reform. Administrations-Güter auf d. linken Rheinseite 456. 562.
Heiligkeit des t. Reichs 477.
Helfferich 418. s. Oratoren.
Helvetische Schuld 68.
Hennеberg 72.
Herrnhuter 443.
Hessen-Cassel s. Kurhessen.
Hessen-Darmstadt, sein Widerspruch gegen das Comité 5 teutscher Höfe 21. sollte Bezirke an Baiern abtreten 82. 84. erhält e. Bezirk im Departement Donnersberg und die Saline Kreuznach 85. u. die Souverainetät über Isenburg 86. tritt ab das Herzogthum Westphalen an Preussen, Bezirke an Baiern, Kurhessen 86. an Hessen-Homburg die Souverainetät 86. Vertrag deßhalb mit Oestreich u. Preussen v. 10. Jun. 1815 563 f. darin wird ihm die Souverainetät u. Unabhängigkeit seiner Staaten garantirt 85. die 4 verbündeten Mächte garantiren ihm seine politische Existenz 551. unterstützt Baierns Wunsch eines Verzichtes auf Ansprüche 151. Erklärung wegen der Rechte der Unterthanen 261 f. und wider Curiat-Stimmen der Standesherren 304. 308. Privatvorschlag s. Bevollmächtigten 305 ff. erklärt sich über den Rechtszustand der Standesherren in Bundesstaaten 309. 312 f. über d. Kirchenangel. 444. über die R. Ritterſch. 362 f. auf der linken Rheinseite 369. über die Stimmen 533. 535. Rangstreit mit Kurhessen 509. mit Weimar, Holstein und Luxemburg 518. Volksmenge

515. Territorial-Veränderungen 564. 571. Rang 512 ff.
Heſſen-Homburg erhält die Souverainetät über Homburg 86. u. c. Bezirk im Saar-Depart. 86. 87. hat Ausſicht zur Aufnahme in d. t. Bund 135. Einwohnerzahl in ſ. homburg. Beſitzungen 86. 564.
Hetrurien ſ. Etrurien.
Heubach 84.
Hildesheim 79. hat hannöver. Verwaltung 18.
Hoddersdorf 77.
Höchſt 84. 563.
Hohen Geroldseck ſ. Leyen.
Hohenlimburg 75.
Hohenſolms 77.
Hohenzollern, Rang 528.
Holland, ſ. Vergröſſerung 10. 18. 89. ſ. Niederlande.
Holſtein-Glückſtadt, Erklärungen, wegen der Landſtände 221. der Standesherren 308. 309. 313. der Reichsritterſchaft 362. der Juden 380. der kath. Kirche 445. Rangſtreit mit Heſſen-Darmſtadt 513. mit Kurheſſen 516. ſ. Erklärung wegen des Ranges 517*. 518. Volksmenge 514. erhält c. Theil von Lauenburg 74. ſ. auch Dänemark.
Holſtein-Oldenburg, Territorial-Vergröſſerung 80. erhält c. Bezirk im Saar-Dep. 86. wird Großherzog 162. führt jedoch dieſen Titel nicht 162. Vertr. mit Napoleon wegen der Katholiken 415. Landſtände 221. Erklärung wegen d. Standesherren 304. 308 f. 313. wegen d. Juden 380. wegen d. Kirchenangel. 446. Rang 527.
Holzkirchen 76.
Homburg, ſ. Heſſen-Homburg.
Homburg, Herrſchaft 77. 336.
Hoorn, Grafſch., ſ. Kueſebeck.
Horhauſen 77.
Hornſtein, Frhr. v., 349.
Imperium christianit. 478**.
Incameration 416.
Inner-Rhoden 67.
Innviertel 17. 81. 82. 83.
Joachim Mürat, ſ. Neapel.
Johanniter-Orden, ſ. Anſprüche, Anträge u. Hoffnungen 110-115. 274. 553. 560.
Joniſche Inſeln 10.
Iſenburg, Fürſtenthum, 19. 561. 571. ſollte unter baier. Oberhoh. kommen 81. kommt unter öſtreichiſche 91. nachher unter heſſiſche 86. der Fürſt ſucht vergebens Aufnahme in d. t. Bund 135 f.
Italien, ſ. Verhältniſſe bei d. Anfang des Congr. 10. 15. Gährung in Ober-Italien 31. Comité wegen Italien 52 f. öſtreichiſche Beſitznehmung u. Verwaltung daſ. 65. Beſtimmung ſeiner Territorial-Verhältniſſe 89 ff. Schiffahrt auf dem Po 119.
Juden, wiefern ihnen d. Genuß d. bürgerl. Rechte zukommen ſoll 142. ihre bürgerl. Rechte 250 f. 259 f. 561. Bevollmächtigte der Juden in den freien Städten 375 f. Preuſſens Fürſprache 376 f. preuß. u. baier. Edicte 376. Preuſſens und Oeſtreichs Anträge 379

Erklärungen von Hannover, Kurheſſen, Luxemburg, Gotha, Schaumburg, Waldeck, Naſſau, Darmſtadt, Holſtein, Lübeck, Frankfurt, Bremen, Baiern, Sachſen 380 ff. Beſchlüſſe 383. Verwandlung des Wortes in in von 384. Sinn derſelben 385. beſonders in Anſeh. der frankf. Judenſchaft 385 ff. was die Juden durch d. BundesActe gewonnen 389. Urtheil des Verfaſſers über ihre bürgerl. Verhältniſſe 389 ff. ſie ſind eine politiſch-religiöſe Secte 390. Geiſt des Judenthums 391 f. 567. Kaſtengeiſt 392. Antagonismus zw. Staat u. Judenthum 393. Vorſchläge zu Behandlung der Juden 393 ff.

Juſſy 67.

Kaiſerwürde, teutſche, Verhandlungen über deren Wiedereinführung 60 f. 547. Auch der Papſt verlangt Wiederherſtellung des römiſchen Reichs 476 ff. 501. 548. 564. ward verweigert 123.

Kaliſch, Departement, 71.

Kaper 12.

Katholiken, ſ. Kirche.

Kaunitz, Fürſt, 77.

Keſſelſtadt, Graf, 556.

Kette, ſ. Adelsverein.

Kirche, katholiſche, in Teutſchland, ihr Verluſt durch Secularisation 397—409. Folgen der Secularis. 404 f. Rechtsverwahrung dagegen 407. Verhalten d. röm. Curie dabei 407 f. Hoffnungen auf dem Congreß 408 ff. Zerrüttung 410 f. Vorſchläge des E. Primas 411 ff. päpſtl. Verſuche zu particular Concordaten 413 f. Napoleons Verträge mit teutſchen Fürſten, zum Vortheil d. Katholiken 414 ff. Anträge für die Kirche auf d. Congreß, von päpſtl. Seite 417. von Seite der Erz-, Dom- u. a. Stifte 418. v. Seite der Oratoren 418. 422 ff. 446. 451 ff. 561. v. Seite des Frhr. v. Weſſenberg 216. 432 ff. 448. 451 f. von e. Ungenannten 437 ff. Verhandlungen u. Beſchlüſſe des Congreſſes 439—447. Betrachtung. darüber 448 ff. Preuſſens Anträge 439 ff. 448. öſtreichiſche 439. 441 ff. 446. baieriſche 442. 447. H. darmſtädtiſche 444. königlich-ſächſiſche 444. 447. der verein. Fürſten und Städte 444. holſteiniſche 445. des Cardinals 444. 445. 456. Urſachen, warum der vorgeſchlagene Art. nicht in d. BundesActe kam 448 ff. Benehmen des röm. Hofes 454 f. ſeine Proteſtation 469 ff. 473. 475. ob teutſche Kirchen, oder Kirche 473 *. Einheit der Kirche u. d. Staates 476 ff.

Kirche, evangeliſche, Verhandlungen wegen Feſtſetzung ihrer Rechte 153. 250. 252. 270.

Kirche, römiſch-katholiſche, deren Angelegenheiten, Unterhandlungen deßhalb 151. 249. 250. 252. 253. ſ. Papſt. 270.

Kirchen, evang. reformirte, in d. Pfalz auf d. linken Rheinseite 456.
Kirchengesellschaften, evangelische, ihre Rechte 397 ff. v. Napoleon nicht begünstigt 415 f. Congreßverhandlungen darüber 440 ff.
Kirchengüter, reformirte, auf d. link. Rheinseite 456 f. 562.
Klötze 76.
Klüber s. Verfasser.
Knesebeck, von, Ansprüche auf d. Grafsch. Hoorn 562. 571.
Kniphausen s. Bentinck.
Königstein s. Stolberg.
Kottbuser Kreis, fällt an Preussen 75.
Kranichfeld 80.
Kriege im Orient oder Occident, wobei Baiern interessirt ist 259.
Kriegsstaat, Einheit 268.
Kriegs- u. Civildienste, Freiheit solche zu wählen 248. 251. 261. 266.
Kurhessen, sollte e. Bezirk von Hanau an Baiern abtreten 82. Kurfürsten-Titel 161. Prädicat königl. Hoheit 161. Großherzogthum Fulda 162. souverainer Landgraf 162. Landstände 217. 232. unterstützt die Sache der Standesherren 302. 313. 314. Erklärung wegen der Juden 380 ff. Rangstreit mit Darmstadt 509. mit Holstein und Luxemburg 516.
Kurkreis 72.
Landau, Festung des t. Bundes 84. 155 f. die Souverainetät darüber und das Besatzungsrecht erhält Baiern 84. 565. u. 15 Mill. Fr. 565 f.
Landesherrschaft, Richter über Klagen wider sie 250.
Landstände 12. Begriff, Nothwendigkeit und Wirksamkeit derselben 194 ff. verkehrte Meinungen deßhalb 196 f. gefordert v. Volk 199 f. Congreß-Verhandlungen deßhalb 201 ff. Widerspruch von Baiern u. Wirtemberg 201. 208 ff. 258. Preussen, Oestreich, Hannover u. A. fordern Landstände mit wesentl. Rechten 201 ff. 255. Baden entschließt sich dazu 207 f. merkw. Aenderung in d. Art. 13 d. Bundes-Acte 209 ff. Sinn des Artikels 213. kräftiger Saame ist dadurch ausgestreut 214 f. Recurs der Landstände an den Bund 186. 270. für d. Bischöfe u. Domcapitel wird Landstandschaft gefordert 216. den begüterten Mitgliedern der ehemal. R. Ritterschaft wird sie bewilligt 216. ob d. Adel von d. Nichtadel in d. Landschaft zu trennen? 235 f. altteutsche Landtagsfähigkeit aller Freien 242. der Bauern 218. Ausschliessung des Adels in manchen Ländern 242. der Begüterte sollte landtagsfähig seyn, aber ohne Vorzug 242 f.
Landständische Verfassung wird in allen Bundesstaaten statt finden 141. Errichtung, Wiedereinführung oder Veränderung derselben, vor oder während dem Congreß 217 ff.

Kurheſſen 217. 232. Naſſau 218. Hannover 220. Braunſchweig 221. Holſtein 221 f. Preuſſen 223 f. Baden 224. Baiern 224 f. Wirtemberg 226 ff. Sachſen-Weimar 231. Schaumburg 231. Ermunterung 232. Widerſtreit zw. d. Adel u. Nichtadel 232 ff. ob ſie zu trennen? 235 f.
Lauenburg, Herzogthum, 76. ein Theil fällt an Dänemark, 74. Anhalts Rechtsverwahrung 74 f.
Lauſitz 72.
Legaten, päpſtl., ihr Rang 165.
Legationen 99.
Leheſten 80.
Lehnverbindung, deren Aufhebung wird verlangt 353. hätte ſtatt haben ſollen, ihr Unwerth 368. auf d. linken Rheinſeite 374. 269.
Leibeigenſchaft, deren Aufhebung 249. 252. 269.
Leiningen-Weſterburg, kommt unter Naſſau 336.
Leinpfade 118.
Leipziger Kreis 72.
Lengsfeld 76.
Leyen, Fürſt, 19. ſucht vergebens Aufnahme in d. t. Bund 135 f. 561. 571. kommt unter öſtreich. Oberhoheit 90. 136. ſein Verluſt auf d. linken Rheinſeite 345.
Liebſtadt 80.
Lingen 79.
Linz 77.
Lippe, Vertr. mit Napol. wegen d. Katholiken 415. Rang 529 f.
Littorale, das ungariſche, 89.
Lods 68.
Löbergerechtſame 68.
Lombardiſch-venetianiſches Königreich 65. 90.
Looz-Corswaren, Herzog, 76. 79. 150. 328.
Lucca, Fürſtenthum, erhält die Infantin Marie Louiſe, Königin von Etrurien 93 f. Rückfallsrechte des Herzogs von Modena 94.
Ludoviſi Buoncompagni, ſeine Rechte auf Elba u. Piombino 93. 559 f.
Lübeck, Stadt, Juden daſ. 375. Erklär. wegen d. Juden 380 ff.
Lüneburgiſche Aemter 76.
Lüttich, Fürſtbiſchof, 460.
Lunigiana ſ. Maſſa.
Luxemburg, kommt als Großherzogthum an den König der Niederlande 88. 161. Succeſſionsordnung darin 88. 161. ſein Widerſpruch gegen das Comité 5 teutſcher Höfe 21***. tritt zu dem teutſchen Bund 138. klagt über die Unvollkommenheit der BundesActe 145. 272. unterſtützt die Sache der Standesherren 303. 311. Erklär. wegen d. R. Ritterſchaft 362. wegen d. Juden 380. Rangſtreit mit Heſſen-Darmſtadt 512. mit Kurheſſen 516. Rang 519. Grenzen, Beſtandtheile u. Volksmenge 515.
Luxemburg, Stadt, wird eine teutſche Bundesfeſtung 88.
Maas, Schiffahrt 119.
Maas u. Gewicht, gleiches, 268.
Macht, Einfluß derſelben, beſonders in den t. Bundesverhältniſſen 157 f.

Macerata 470.
Mächte, Abtheilung nach Rangclaſſen 168.
Mainſchiffahrt 119.
Mainz, beſetzt u. verwaltet von Oeſtreich und Preuſſen 19. Bundesfeſtung 156. Anträge deßhalb 565. dazu ſollen 5 Mill. Fr. verwendet werden 156. gezwungener Umſchlag 562.
Malchus, Graf, ſ. Anſpruch 562.
MalteſerOrden ſ. Johanniter-Orden.
Mansbach 76.
Mansfeld 72.
Marienrode ſ. Malchus.
Marken 99.
Marſchälle, franzöſiſche, ihre Dotationen in Teutſchl. u. Italien 563.
Maſſa u. Carrara, nebſt den Feudi imperiali in der Lunigiana, kommen an das Haus Eſte 94. Oeſtreichs Rückfallsrecht 94.
Matrikel für Mannſchaftſtellung u. Geldbeiträge in Kriegen des t. Bundes, wird vermißt 147.
MecklenburgSchwerin u. Strelitz, Klage über die Unvollkommenheit der BundesActe 145. 271. Erklärungen wegen der Standesherren 308. 813. Vertr. mit Napoleon wegen der Katholiken 415. Rang in Verhältniß zu Braunſchweig 523.
MecklenburgSchwerin, wird Großherzog 162.
MecklenburgStrelitz erhält e. Bezirk im SaarDepart. 87. wird Großherzog 162.
Mediatiſirte ſ. Standesherren.
Mediatiſirte Bezirke, für Preuſſen 76 f. für Hannov. 79 f.
Meißner Kreis.
Meppen 79.
Merſeburg 72.
Metternich, Fürſt, d. Vater 281. Sohn 43.
Miari, Commandeur, 111.
MilitairAusſchuß für Teutſchland 52.
MilitairPflichtigkeit der Unterthanen 262 f. 266.
MilitairStraſſe von Wirzburg nach Frankenthal 84.
Miltenberg 84.
Miniſter, deren Verantwortlichkeit, Begriff und Nothwendigkeit 215 f. 356. ſ. auch Agenten.
Mirandola ſ. Modena.
Modena nebſt Reggio u. Mirandola, kommt an das Haus Eſte 94. ſ. Rückfallsrecht auf gewiſſe toſcaniſche u. lucheſiſche Bezirke 94. Oeſtreichs Rückfallsrecht 94.
Monarchie, verkehrte, nach Montesquieu 240 f.
Montanto 93.
Monte 93.
Monte-Napoleone zu Mailand 115.
Montesquieu's Maxime über d. Adel wird erklärt 237 ff.
Morſen 76.
Moſelſchiffahrt 119.
Münſter 79.
Münze, gleiches Verhältniß 168.
Mürat, König v. Neapel, ſ. Neapel.

Nachsteuer Berechtigung der Privaten 263.
Nachsteuerfreiheit 251. 261. 263 f. 266.
Napoleon ſ. Buonaparte.
Naſſau, Verträge mit Preuſſen über Territorial Verhältniſſe 74. 77*. Klage über die Unvollkommenheit der Bundes-Acte 145. Landſtände 218. Erklärungen wegen der Standesherren 308. 313. Erlöſchung der herzogl. Linie 566. Rang 526. in Verhältniß zu Braunſchweig 525.
Naſſau-diezische Beſitzungen 77.
Naumburg 72.
Neapel, ſ. Verhältniſſe bei dem Anfang d. Congr. 16. während deſſelben 31. König Joachim Mürats Benehmen gegen Frankreich, Rußland, Oeſtreich, England und Buonaparte, u. ſ. Sturz 100 ff. Frankreichs Erklärungen wider ihn 105. wird des Throns verluſtig erklärt 109. wird erſchoſſen 109. König Ferdinand kommt wieder auf den Thron von Neapel 109. bezahlt Kriegskoſten an Oeſtreich 564. ſ. ehemal. Rechte auf Piombino 560.
Neckarſchiffahrt 119.
Negerhandel 17. 572. Commiſſion wegen ſ. Abſchaffung 48 f. Verhandlungen u. Beſchlüſſe deßhalb 54 ff.
Neuerburg 77.
Neufchatel, Canton, 66. 67. 75.
Neukirchen 77.
Neuſtadt 77.
Neuſtädter Kreis 72.
Neutralen, ihr Verkehr im Krieg 11.
Neutralität der Schweiz 66. u. der dortigen ſavoyiſchen Bezirke 99. der freien Stadt Cracau 69. 71.
Neuwied 77. ſ. auch Wied.
Niederlande, werden e. Königreich, erblich für Oraniens-Naſſau 89. 160 f. König, Vertrag mit Preuſſen, England, Oeſtreich u. Rußland über Territorial Verhältniſſe 74. 88. erhält Belgien und Luxemburg 87 f. 89. ſ. Luxemburg.
Niederlande, öſtreichiſche 18.
Niederrhein, Depart., Baiern erhält Beſitzungen darin 84.
Nürnberg, Stadt, 274.
Nuncien, päpſtl., ihr Rang 165.
Odenthal 76.
Oeſtreich, ſ. Verhältniß zu Neapel 16. zu Polen u. Baiern 17. proviſor. Länderverwaltung 18 f. Rüſtungen 29. ſchließt eine Triple-Allianz m. England und Frankreich 547. Allianz m. Preuſſen zu Töplitz 38. Allianz wider Buonaparte 63. nimmt Beſitz von italiän. Staaten unter d. Namen lombardiſch-veneſianiſches Königr. 90. 65. verwaltet proviſoriſch Parma, Piacenza u. Guaſtalla 65. erhält Veltlin, Worms und Cleven 68. mit Widerſpruch Graubündens 552 f. überläßt Razüns an Graubünden 68. Verträge wegen Sachſen u. Polen 69 ff. erhält Oſtgallizien wieder u. Wieliczka 72. 90.

garantirt Preuſſen ſ. ſächſ. Beſitzungen 72. verzichtet auf ſ. Lehnherrlichkeit in den preuß. Lauſitzen, mit Vorbehalt, 73. desgl. auf die böhmiſchen Bezirke in der Oberlauſitz 73. Vertrag mit Preuſſen über Territorial-Bezirke am Rhein u. Main 74. 91 Note. mit Heſſen-Darmſtadt 564. mit Baiern 81 f. 564. ſchließt e. Vertrag mit dem König der Niederlande 88. erhält viele Provinzen und Rechte in Italien 89. 99 f. Länder und Beſitzungen auf der linken Rheinſeite 90. desgleichen in den Departementen Fulda und Frankfurt 90. erhält die Oberhoheit über Iſenburg u. Leyen 136. Anſpruch auf den Rückfall von Parma, Piacenza u. Guaſtalla wird vorbehalten 92. desgl. auf Modena u. Maſſa ꝛc. 94. erhält e. Theil von Ferrara 99. Beſatzungsrecht in Ferrara u. Comacchio 99. wird v. Papſt widerſprochen 100. erhält e. Summe Geldes als Kriegskoſten von Neapel 109. Flußſchiffahrt auf dem Po 119. u. an der baier. Grenze 565. Oeſtreich tritt zu dem teutſchen Bund 138. ſein und Preuſſens Einfluß auf den t. Bund 157 ff. Erklärung wegen Präſidium, Archiv u. Canzlei 549 f. Abreiſe des Kaiſers 169. Erklärung wegen d. Rechte d. Unterthanen 246. 251. 253. 258. wegen der Landſtände 204 f. wegen der Standesherren 300. 253. 308. 309. 311. 313. wegen der ehem. R. Ritterſchaft 360. wegen d. Juden 379 f. wegen der Kirchenſachen 439. 441 f. 446. wegen Penſionen geiſtl. u. weltl. Individuen 481. erhält Kriegskoſten-Erſatz v. Neapel, Papſt, Toſcana u. Frankreich 564. teutſche Kaiſerkrone 547.

Oeſtreichiſche Niederlande 18.

Oldenburg ſ. Holſtein.

Olivenza-Gebiet 10. 18. kommt an Portugal zurück 115. Widerſpruch Spaniens 115.

Oranien-Naſſau ſ. Niederlande.

Oratoren ſ. d. kathol. Kirche 418 ff. ihre Schritte 422 ff. 447. 448. 451 f. 473. 478. 561.

Oſtfriesland 79.

Pappenheim, Graf, erhält e. Bezirk im Saar-Dep. 8.

Papſt, Anſprüche 568 ff. erhält wieder die Marken nebſt Camerino, die Legationen, mit Ausnahme des Ferareſiſchen auf dem linken Poufer, Benevent und Ponte-Corvo 99. nicht aber Avignon u. Venaiſſin 100. Dawider und daß Oeſtreich einen Theil v. Ferrara, nebſt d. Beſatzungsrecht in Ferrara u. Commacchio erhalten, proteſtirt er 100. 471 f. Staatsſchulden u. Penſionen 99. Amneſtie 99. päpſtliche Proteſtation wider die verweigerte Zurückgabe der geiſtlichen Güter u. Wiederherſtellung der geiſtl. Fürſtenthümer u. des heil. römiſchen

Reichs 100. 4–9 ff. 548. Anträge wegen der Angelegenheiten der teutschen katholischen Kirche 153 f. erhebt Regensburg zu einem Erzbisthum 402 f. 408. sein Verhalten bei d. Secularisationen in Teutschl. 407 ff. s. Streben nach ParticularConcordaten 413 f. Anträge für die kathol. Kirche in Teutschland 417. Beurtheilung desselben 454. der Cardinal billigt die Schritte der Oratoren 419. seine Anträge 444. 445. großherzogl. heß. u. königl. sächs. Antrag 444. päpstliche Protestationen wider Congr.Beschlüsse 468 ff. wider ältere Verträge 480, inf. den westph. Fr. 483 ff. deren rechtlicher Werth 483. 500 ff. weltl. Angelegenh. inf. TerritorialAnsprüche des Papstes 470 ff. 475 f. geistliche 473 ff. Beschwerden 475. statist. Gehalt s. Staaten 470 f. 568. bezahlt Kriegskosten an Oestreich 564. s. auch Kirche u. Consalvi.

Parma, Piacenza und Guastalla 16. östreichische Verwaltung das. 65. 93. fallen an die Kaiserin Maria Louise 91 f. Widerstreben Frankreichs, Spaniens u. Siciliens 92. Ansprüche der Königin v. Etrurien 56. RückfallsAnsprüche Oestreichs u. Sardiniens 92.

Pency 67.

Pensionen, Bestimmungen des R.Dep.Schlusses werden bestätigt 142. geistl. u. weltliche Individuen 458 ff.

Person, Freiheit u. Sicherheit derselben 248. 249. 252. 270.

Pfalz, am Rhein, Verfügungen über die Succession darin 82. 84. 91.

Piacenza s. Parma.

Piombino, Ansprüche des Prinzen Ludovisi 559. die Oberhoheit u. Lehnherrlichk. erhält Toscana, die Eigenthumsrechte ꝛc. das Haus Ludovisi Buoncompagnie 93. 559 f.

Po, Schiffahrt 119.

Podgorze, wird freie Handelsstadt 72.

Polens Wiederherstellung 17. 9. des Großfürsten Constantins Bekanntmachung deßhalb 27. s. auch Sachsen. Zweideutigkeit der Polen 31. Unterhandlungen 53. Resultate 69 ff. Königreich 70. Constitution 70. die Polen sollen insgesammt eine Repräsentation und nationale Einrichtungen erhalten 70. Flußschiffahrt 119.

Politisches System für Europa 11. Politische Lage Europa's bei Eröffnung des Congr. 14—19.

Polizei der Fremden 130 Note.

Ponte Corvo 99. 470.

Porentrui, s. Brondrut.

Porto Longone 560.

Portugal s. OlivenzaGebiet u. Guiana.

Posen, Großherzogthum, fällt an Preussen 72. 75.

Postanstalt 131. 356. Rechtszustand der taxischen 142.
Postwesen in Teutschland, Mängel 148 f. 268. Wirtembergs Widerspruch gegen die taxischen Rechte 258.
Präsident des Congresses 43.
Preßfreiheit 131. die Bundesversammlung soll darüber verfügen 143. 154. 249. 251. 267.
Preussen, Wiederherstellung seiner Monarchie 17. 33. f. provisorische Länderverwaltung 18 f. Seine AllianzVerträge mit Rußland zu Kalisch, mit England zu Reichenbach, mit Oestreich zu Töplitz 33. Allianz wider Buonaparte 64. Seine Unterhandlungen weg. Sachsen s. Sachsen, Königr. Verträge wegen Sachsen u. Polen 69 ff. erhält d. Großherzogth. Posen nebst Thorn 71. u. einen grossen Theil des Königreichs Sachsen unter Garantie von 4 Mächten 72 ff. statistischer Betrag desselben 72**. Titel davon 76. des Königs Zusicherungen für die Sachsen 73. schließt über künftige TerritorialVerhältnisse, Verträge mit Hannover, Nassau, dem König der Niederlande, SachsenWeimar, Oestreich, Dänemark, Schweden 74. mit Nassau 77*. mit d. König der Niederlande 88. mit Oestreich 74. 91 Note. mit HessenDarmstadt 564. was es von seinen, durch d. tilsiter Fr. abgetretenen Provinzen wieder erhält 75. neue Länder u. Bezirke, die es auf beiden Seiten des Rheins erhält 75 ff. Titel 76. Grenzen s. Besitzungen auf der linken Rheinseite 77 ff. seine Abtretungen an Hannover 79. MilitairStrassen nach Minden 79. Preussen tritt zu dem teutschen Bund 138. soll in Luxemburg Garnisonsrecht ꝛc. erhalten 156. sein u. Oestreichs Einfluß auf den t. Bund 158 ff. wird Großherzog von Posen u. am Niederrhein 162. Abreise des Königs 169. Landstände 201 ff. 223. Erklärungen wegen der Rechte der Unterthanen 246. 255. wegen der Standesherren 292. 299 f. 309. 318. Edict deßhalb 337. Standesherren unterwerfen sich ihm 330. Antwort des Königs 335. Erfolg 335. Erklärung wegen der ehemal. R. Ritterschaft 359 ff. 363. auf der linken Rheinseite 370. weg. d. Juden 376 f. 379. weg. d. Kirchensachen 439 ff. 448. weg. d. Pensionen geistl. u. weltl. Individuen 460. weg. Vertheil. d. Stimmen u. des Ranges 533 f. Klage über die Unvollkommenheit der BundesActe 145. Rang 517.
Protocolle 44. 569 f.
Querfurt 72.
Räzuns s. Razuns.
Ragusa 89.
Rang, Gleichheit der gekrönten Häupter 164. Streitigkeiten 164. Uebereinkunft

über den Rang diplomat. Agenten gekrönter Häupter 165 f. 168. Entscheidung durch das Loos 166. Alternat 166 f. in Urkunden 166. Rangclassen der Mächte 168. Rang der Mitglieder des t. Bundes 504. Streitigkeiten deßhalb 505. Princip bei Festsetzung der Stimmordnung in der Bundesversammlung 532 ff. Beschluß 535.
Ravenna 99.
Razuns kommt an Graubünden 67. 68. 552 f.
Rechtspflege 267.
Rechtsverfahren 131, gleiches 268.
Reckeberg 76.
Recklinghausen 77.
Recurs an das Bundesgericht 186. 270.
Redwitz 82.
Reformirte, ihre Rechte im Königr. Sachsen u. in Sachsen-Gotha 416. in d. ehemal. Pfalz auf d. linken Rheinseite 456.
Regensburg, die Cathedral-Kirche wird eine erzbischöfliche, 403. 408.
Reggio s. Modena.
Regierungsrechte, Erörterung über d. Wort 157. 257 f.
Reich, heil. röm., d. Papst verlangt dessen Wiederherstellung 417.
Reich, teutsches, dessen Auflösung 120 f. Folgen davon 274. dessen Wiederherstelung vom Papst verlangt 476. 501. 548. 564. ward verweigert 123. s. Kaiserwürde.
Reichskammergerichts-Advocat. u. Procuratoren 562.
Reichsritterschaft, ehemalige, unmittelbare, Bestimmung ihres Rechtszustandes 142 f. ihr älteres und neueres Verhältniß mit einander verglichen 341 ff. ihre persönl. u. dingl. Vorzüge 343. Eifersucht und Streitigkeiten mit den reichständ. Landesherren 344. deren Staatsrecht vom Verf. bearbeitet 345 Note. Mißgeschick im Ausgang des 18. u. Anfang des 19. Jahrhunderts 345 ff. Napoleons Ordre du jour 347. 567. gänzliche Vernichtung auch des Restes durch den rhein. Bund 347 f. ihr Verhältniß zu rhein. Bundesfürsten 348 f. ihr statistischer Betrag 348 Note. ihre Bevollmächtigte auf d. Congreß 349 f. Denkschriften 350 f. Beschwerdeschrift 351. Forderungen u. Ansichten 352 ff. verlangt Curiat-Stimmen in d. Bundesversamml. u. Aufhebung der Lehnverbindung 353. u. Bildung einer zweifachen Corporation 353. ihr Verlust durch die Secularisation von 1803, 357. ihre Ansprüche aus Gründen der Staatswirthschaft, Staatsklugheit und Staaten-Moral 357 ff. Congreß-Verhandlungen über sie 359 ff. Anträge von Rußland 359. Preussen 359 f. 363. u. Oestreich 360. Verhandlungen in den Conferenzen 361 ff. Holstein,

Luxemburg u. vereinigte Fürſten u. Städte 362. Darmſtadt 362. Baiern 362. Beſchlüſſe 363f. Reſultate 364ff. Ob ſolche auch für den mittelbaren Adel gelten, u. für ehemaligereichsunmittelbare, aber nicht reichsritterſch. u. nicht reichsſtändiſche Beſitzungen 366 ff. Lehnverbindung hätte ſollen aufgehoben werden, in heutiger Unwerth 368. ſ. auch Adel.
Reichsritterſchaft auf der linken Rheinſeite 368 ff. 556 ff. Luxemburgs Antrag 369. Darmſtadts Erinnerung dagegen 369 f. und Preuſſens 370 f. auch verſchiedener anderer Bevollmächtigten 371. Uebereinſtimmung Aller, in Anſeh. der perſönl. Rechte 371. Beſchlüſſe 372 f. Erläuterung derſelben 373 f. Wiederherſtellung ihres Adelſtandes 369. 374. begründet noch nicht Wiederherſtellung ihrer ehemal. Lehn- und FamilienFideicommißVerbindungen 374.
ReligionsParteien, ob zwei, od. drei 443. Gleichheit ihrer Rechte 250. 251. 266. ausſchlieſſende Verwaltung ihres KirchenFonds 253. 270. Baierns Erklärung 260.
Religionsübung, uneingeſchränkte, 249. 270.
Religionsverſchiedenheit, ohne Einfluß auf die bürgerl. u. polit. Rechte 142.
Republiken, in welche Rangclaſſe ſie gehören 168.
Reuß, 566. Vertr. mit Napol. wegen der Katholiken 415.
Rhäzuns ſ. Razuns.
Rheda 77.
RheinaWolbeck 79.
Rheiniſcher Bund 120 f. Wiege deſſelben 120 f. Note. Ende 122.
Rheinſchiffahrt 119.
RheinſchiffahrtOctroi 118. Renten darauf 142. ſubſidiariſche v. Frankf. angeſprochen 562.
Richter, ſollte nur durch Rechtſpruch von ſeinem Amt entſetzt werden 270.
Richter in Klagen gegen den Landesherrn 250. 253. 270.
Rittberg 77.
Ritterorden des Cantons Ottenwald u. der ſchwäb. R.Ritterſchaft 351. 352.
Ritterorden, geiſtliche, 399. ihre Beſitzungen werden ſecularifirt 400 ff.
Rochefort ſ. Stolberg.
Rohan Guéménée, ſ. Bouillon.
Romagna 470.
Rüdigershagen 76.
Rüdt, Frhr. v., 350.
Rügen ſ. Schweden.
Rußland, ſ. Schritte wegen des teutſchen Bundes 21. Uebergiebt Sachſen an Preuſſen 25 ff. Bekanntmachung in Warſchau 27. ſeine Allianz mit Preuſſen zu Kaliſch 33. Verträge wegen Sachſen u. Polen 69 ff. nimmt den Titel König v. Polen an 70. giebt Polen eine Conſtitution 70 f. vereinigt Polen mit Rußland 71. giebt Oſtgallizien an Oeſtreich zurück 71. garantirt

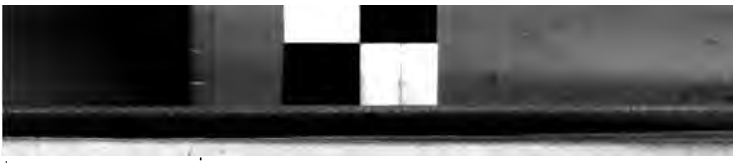

Preuſſen ſ. ſächſ. Beſitzungen 72. Vertrag mit dem König der Niederlande 88. Abreiſe des Kaiſers 169. Vorſatz u. Erklärungen wegen der t. Standesherren 287 f. 291 f. wegen d. Adels 359. wegen Errichtung eines t. Bundes 548 f.

Saalmünſter 76, Straſſe dahin 84. 564.

Saar-Departement, Baiern erhält Beſitzungen darin 84. desgleichen Preuſſen, Heſſen-Homburg, Holſtein-Oldenburg, Mecklenburg-Strelitz, Sachſen-Coburg u. Gr. Papenheim 84. 86 f.

Sachſen, Königreich, Anſpruch 540 ff. hatte ruſſiſche Verwaltung 17. erhält preuſſiſche 25 f. Beſtimmung ſeines Schickſals 17. definitive 37 ff. Notenwechſel u. Unterhandlungen deßhalb 24 ff. 540 ff. Des Königs Weigerung in irgend eine Veränderung zu willigen 27. 29. Rüſtungen wegen Sachſen 28. 30. Englands Benehmen 28 f. Flugſchriften 29 f. Mündliche Unterhaltungen des Publicums 30. Culmination der Unterhandlungen 30. Berechnungen der Mittel und des Erfolgs im Fall eines Kriegs 30 ff. Triple-Allianz zw. Oeſtreich, England und Frankreich 547. Wendepunct der Unterhandlungen 32. Beweggründe zu friedlicher Ausgleichung 30 — 35. Der König kommt nach Presburg 35. Conferenzen daſelbſt mit Bevollmächtigten von Oeſtreich, Rußland, England, Preuſſen u. Frankreich 35. Weigerung des Königs 35 f. Beſchluß der fünf Mächte über Sachſens Schickſal, u. Gründe 35. 40. Caſtlereaghs Erklärung deßwegen im engl. Parlament 40. 540 ff. Der König kommt nach Laxenburg 40 f. willigt nach u. nach, endlich beſtimmt durch einen Friedensvertrag, in die verlangten Territorial-Abtretungen, u. entſagt ſeinen Rechten auf das Herzogthum Warſchau 41. 545. Die lange Verzögerung dieſer Unterhandl. wird die Rettung von Europa 42. Fortſetzung der Unterhandl. 53. 542. Reſultate 69 ff. der König ſchließt Frieden mit Preuſſen, Rußland u. Oeſtr. 69. 546. u. tritt e. groſſen Theil ſeiner Staaten an Preuſſen ab, welches 4 Mächte garantiren 72 ff. giebt eine Erklärung für die Fürſten u. Grafen v. Schönburg 69 f. Benennung der abgetretenen Staaten 72. ſtatiſtiſcher Betrag derſelben 72**. Titel für den König 76. Flußſchiffahrt 120. Erklärung wegen der Standesherren 310. wegen d. Juden 380. wegen der Kirchendn gelegenh. 444. 447. Vertrag mit Napoleon wegen d. Katholiken 415. Decret wegen der Reformirten 416. wegen der Griechen 416.

Sachsen, herzogl. Häuser, Erklärungen wegen der Standesherren 302. 308. 313.

SachsenCoburg, erhält einen Bezirk im SaarDepart. 86. unterstützt die Sache der Standesherren 302. Vertrag mit Napoleon wegen der Katholiken 415.

SachsenGotha, Erklär. wegen der Juden 380. Vertr. mit Napoleon wegen der Katholiken 415. Patent wegen der Reformirten 416.

SachsenHildburghausen, Vertrag mit Napoleon wegen d. Katholiken 415.

SachsenMeinungen, Vertr. mit Napol. wegen d. Kathol. 415.

SachsenWeimar, Verträge m. Preussen über Territorial-Verhältnisse 74. 76. 80. TerritorialVergrösserung80. wird Großherzog 161. Landstände 231. Vertrag m. Napoleon wegen der Katholiken 415. Rangstreit mit Hessen-Darmstadt 512. Volksmenge 515.

Saleck 76.

SalmHorstmar, Rheingraf, 328. Rheingräfin 150.

SalmKyrburg, Fürst, 76. 328.

SalmSalm, Fürst, 76. 328.

Salzburg 17. 81. 82. 83.

SanctGallen, Fürstabt, 68. Canton 67.

Sanct Peter 79.

Sännerts 76.

Santa Maria 93.

Sardinien, s. Verhältnisse am Anfang des Congr. 10. s. Anspruch auf den Rückfall von Parma, Piacenza und Guastalla 92. s. Ansprüche auf Genua s. Genua. s. auch Savoyen. erhält ein unbeschränktes Befestigungsrecht 98. Neutralität für Chablais 2c. 99. Grenzenbestimmung 99.

Savoyen, Verhältnisse zu Genf 66. 67. Neutralität s. Gebietstheile in d. Schweiz 69. 98 f. s. auch Sardinien und Genua.

SaynWittgensteinBerlenburg 330. s. Herrschaft Homburg 336.

SaynWittgensteinWittgenstein unterwirft sich Preussen330. 333 f.

Schafhausen 560.

Schauen, Herrschaft, 77. 83.

SchaumburgLippe, Erklärung wegen der Juden 380 f. Landstände 231. Rang 529 f.

Schelde, Schiffahrt 119.

Schiedsrichter, in Streitigk. der europ. Mächte 11. für Bouillon 88.

Schies 418.

Schiffahrt auf Flüssen, welche verschiedene Staaten trennen oder durchfliessen, Commission, Bestimmungen und Grundsätze deßhalb 49. 117 ff. Abgaben und Polizei 118. Leinpfade 118. Stapelrecht u. Umschlag oder Stationsrecht 118. Zölle 119. Rhein, Neckar, Main, Mosel, Maas, Schelde, Po, Flüsse in Polen, Ems, Hafen

von Emden, Stecknitz 119. Elbe, Elsterwerdaer Floßgraben, Schwarze und weisse Elster, Floßgraben 120. Flüsse in Oestreich u. Baiern 565. die teutsche Bundesversammlung soll über die Schifahrt verfügen 143. Baierns Erinnerung dagegen 261. Bestimmung in der teutschen BundesActe 267.

Schiffahrtrechte auf der Ems u. in d. Hafen von Emden 79.

Schleswig, Landstände u. Verbindung mit Holstein 221 ff.

SchlußActe des Congresses, Vorbericht dazu u. Uebersicht 570. Commission zu deren Redaction 52. Unterzeichnung derselben 169. 566. d. spanische Bevollmächtigte unterzeichnet nicht 94. 118. 169.

Schmidt, s. Anträge 437 ff.

Schöller 76.

Schönberg 77.

Schönburg, Fürsten u. Grafen, königl. sächsische Erklärung ihretwegen 69 f.

Schönstein 77.

SchulBann 248. 252. 269.

Schuldenwesen, Bestimmungen des R. Dep. Schlusses werden bestätigt 142.

Schwarzburg, Vertr. mit Napoleon wegen der Katholiken 415. Aemter Kelbra u. Heringen 72**. Vertrag mit Preussen 563.

Schweden, s. Verhältnisse zu England und Dänemark 18. tritt SchwedischPommern u. Rügen ab 74.

SchwedischPommern s. Schweden.

Schweiz, ihre Ansprüche 560. Verhältnisse bei dem Anfang des Congr. 10. 16. Comité für ihre Angelegenheiten 46. 570. Erklärung der 8 Mächte deßhalb 66. Neutralität 66. 68 f. Integrität der 19 Cantone 66. Verfügungen für Genf u. Waadt 66 f. u. 68. Graubünden, Basel, Bern u. Neufchatel 67. für Schwitz, Uri, Unterwalden, Zug, Glaris u. InnerRhoden von Appenzell 67. für Bern u. Zürich 68. für d. Abt von St. Gallen 68. Razuns 67. 68. 552. Beitritt der Cantone zu der neuen BundesActe 68. allgemeine Amnestie 68; Veltlin, Worms u. Cleven fallen an Oestreich 68. Graubünden verwahrt seine Rechte dagegen 552. erhält Razuns 552. Ansprüche wegen confiscirten bündner. Eigenthums in Veltlin ꝛc. 560. Errichtung eines eigenen Bisthums 67. Geldcapitale in England 68. helvetische Schuld 68. Bern macht Ansprüche an Aarau u. Waadt 560.

Schwitz, Canton 67.

Secularisationen 397 — 409. Folgen 404 f. 474. 475 f. 480*.

Seeräuberei der Barbaresken 12. Verhandlungen deßhalb 56 ff. 561.

Seerecht der Völker 12.

Selig 391.

Sicherheits-Anſtalten, allgem., 268.
Sicilien, Frankreichs Anſchlieſſen an daſſelbe 16. ſein Benehmen gegen den König Joachim (Mürat) von Neapel 104. ſchließt eine Off- und Defenſiv-Allianz mit d. verbündeten Mächten 109. König Ferdinand kommt wieder auf den Thron von Neapel 109.
Siegen, Fürſtenthum, 77. 88.
Simplon-Straſſe 67.
Sitzungen auf dem Congreß, verſchiedene Arten derſelben 43. für Errichtung des t. Bundes 20 f. 45. 132.
Smith, Sidney, ſ. Bemühungen gegen die Barbaresken 56. 561.
Solms, Fürſten und Grafen, 151. ihre Rechtsverwahrung 317 f. 565. unterwerfen ſich Preuſſen 330 f. 336.
Souverain, Erörterung über d. Wort 156 f.
Souverainetät-Einſchränkungen 129. uneingeſchränkte 352. Baiern u. Wirtemberg widerſetzen ſich deren Einſchränkung 257 ff. Mißbrauch derſelben 186. Oeſtreichs Erklärung deßhalb 253. 258.
Souverainetätsrechte, Erörterung über d. Wort 157. 257f.
Spanien, Anſpruch wegen Olivenza 559. Frankreichs Anſchlieſſen an daſſelbe 16. widerſpricht die Verfügungen über Toſcana, Parma u. Piacenza 94. widerſpricht die Beſtimmung wegen Olivenza 115. der ſpan. Bevollmächtigte unterſchreibt deßwegen u. aus and. Gründen die Schluß-Acte des Congr. nicht 94.
Sparenberg 72.
Sprachen, diplomatiſche, überhaupt u. auf d. Congreß 53 ff.
Staatsrecht der ehemaligen unmittelbaren Reichsritterſchaft 345 Note.
Staatsverfaſſung 12. der teutſchen Staaten 19. ſ. Conſtitution.
Städel, von, 350.
Städte, freie, teutſche 163. Erklärungen wegen d. Standesherren 308. 313.
Standesherren in den t. Bundesſtaaten 12. 19. Begriff 274 f. ihr Rechtszuſtand wird in d. t. Bundes-Acte beſtimmt 142. ihre Rechtsverwahrung gegen die t. Bundes-Acte 149. Wirtembergs Widerſpruch gegen Beſtimmung ihrer Rechte in der Bundes-Acte 258. ſtatiſtiſche Schätzung ihrer Beſitzungen 275. Verluſt d. Standesherren 275. dreifacher 283 ff. Widerrechtlichkeit deſſelben 284 f. Beſtimmung ihres Rechtsverhältniſſes in der rhein. Bundes-Acte 276. Streit darüber 276. Entſcheidungsrecht 276 f. Vorſchläge des Fürſten Primas 277 ff. Klagen der St.-Herren 279 f. ihre Hoffnungen von d. Congreß 281. fanden ſich daſ. ein, in Perſon oder durch Bevollmächtigte 281.

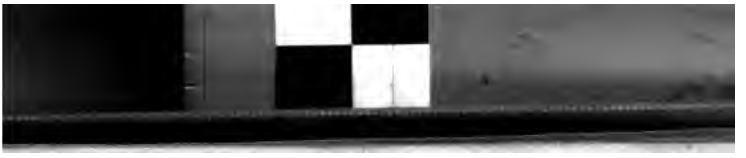

Comité 281. Deputation an Oeſtreich 281. Vorſtellungen 282 f. Inbegriff derſelben 283. Gründe ihrer Wiederherſtellung 285. Anträge u. Anerbietungen 286. Hoffnung eines günſtigen Erfolgs 287. noch war Nichts beſtimmt, aber Ausſicht 287. ihre Rechtsverwahrung gegen die BundesActe 149 f. Vorſatz und Erklärungen des K. v. Rußland 287 f. 291 f. Erörterung verſchiedener Arten vergütender Genugthuung 288 ff. CongreßVerhandlungen 291. Preuſſens Vorſchläge 292 ff. 301 f. 309. 313. u. Erklärung, wie es die St.Herren behandeln werde 299 f. und ſein Edict 337 f. Oeſtreichs Vorſchläge 300 ff. Verhandlungen in d. Sitzungen 302 ff. 1) wegen Curiat-Stimmen in d. BundesVerſammlung 293. 301. 302 ff. Commiſſion deßhalb 307 f. u. endlicher Beſchluß 308 f. Preuſſens Zuſicherungen 309. 337. 2) wegen ihres Rechtszuſtandes in Bundesſtaaten 309 ff. Eingang des Artikels 310. Ebenbürtigkeit 311. Privilegien und andere Rechte 311 ff. FamilienVerträge 313. Verhandlungen wegen d. baier. Declaration v. 1807 als Norm und Baſis 315 ff. Commiſſion deßhalb 316. Beſchluß 317. Rechtsverwahrungen der Standesherren dagegen 317 f. 321. ZwiſchenAct mit Hrn. v. Gärtner über dieſe Verhandlungen 318 ff. Reſultat ſämmtl. Congr.Verhandlungen 322 ff. Wirtembergs Erklärung deßhalb 325. Eindruck, den die Beſchlüſſe auf die Standesherren machten 326 f. ihre Rechtsverwahrung 149. 327. 565.

Standesherren in dem ehemal. weſtphäl. Kreiſe, ihr Begehren 150. 328 f. Rechtsverwahrung 329.

Standesherren, Unterwerfung verſchiedener unter Preuſſen 150. 330 ff. des Königs Antwort 335. Erfolg 335 f.

Standesherrlichkeit 275.

Stapelrecht, aufgehoben 118.

Stationenrecht 118.

Stato degli Presidii, kommt zu Toſcana 93.

Status quo 11.

Stecknitz,Canal,Schiffahrt 119.

Steinfurt 77.

Stifte, Erz-, Dom- u. a., ihre Anträge auf d. Congreß 418.

Stimmenmehrheit in d. t. Bundesverſammlung 140. 571.

Stolberg, Anſpruch wegen Rochefort u. Königſtein 561.

Strasburg 562.

Straſſe von Genf nach der Schweiz 66. vom Simplon 67.

Styrum 76.

SuſtentationsCaſſe für d. überrheiniſche Geiſtlichkeit 142. 459. 461.

Tautenburg 80.

TerritorialSachen, deren Berichtigung dem Congreß oblag 9 f.
Teſſin 67.
Teutſche Nation, ihr Sinn 137. was ſie in Anſpruch nimmt 173.
Teutſcher Bund, ein Sicherheitsbund 143. ſ. Grundlage 10. 19. Comité 5 teutſcher Höfe zu Vorbereitung deſſelben 20 f. 45 f. 131. Widerſpruch dagegen von den vereinigten Fürſten u. freien Städten, von Baden, Darmſtadt u. Luxemburg 21. 59 f. Rußlands Schritt 21. 548. Commiſſion zur Redaction der BundesActe 52. Entwürfe 61 ff. 570. Militair-Ausſchuß 52. letzte und entſcheidende Verhandlungen 120 ff. 569. Stipulation deßwegen im pariſer Fr. u. ſchon in dem Allianz-Vertrag von Chaumont 122 f. verſchiedene Arten der Bundesform 123 ff. 129. polit. u. ſtatiſt. Verſchiedenheit der Bundesſtaaten 125 ff. geograph. Umfang des Bundes 127 f. Zweck 128. 138. ob e. Bundeshaupt 128. letzte Sitzungen wegen des Bundes 132. Rede- u. Stimmfreiheit darin 133. Eile 133. 144. 271. Zahl der Bundesgenoſſen 134. 137. nach ihren Titeln 163. 566. Wirtemberg u. Baden nehmen keinen Theil 134. 571. doch iſt zu hoffen, daß auch ſie beitreten, und daß HeſſenHomburg aufgenommen werde 135. Iſenburg, Leyen u. Bentinck ſuchen vergebens die Aufnahme 135 f. Volksmenge ſämmtl. Bundesſtaaten 137. 568. BundesActe 137. 570. Zweck 138. Gewährleiſtung der Bundesſtaaten 138. Bundesverſammlung, engere und Plenum 138 f. Benennung der Bundesgenoſſen u. ihrer Stimmen 139. Ordnung der Stimmen 140. Gegenſtände, die vor das Plenum gehören 140. Bundeskriege 141. landſtändiſche Verfaſſung 141. oberſte Gerichtshöfe 141. Directorium u. Vorſitz 62. 146 f. Oeſtreichs Erklärung deßhalb 549 f. Canzlei, Archiv, Regiſtratur 146. 549 f. Matrikel 147. Vertheidigungs-Syſtem 155 f. 565. Oeſtr. u. Preuſſens Einfluß auf den Bund 157 ff. BundesJuſtiz ſ. Bundesgericht. ſ. auch Gewährleiſtung, BundesActe, Bundesglieder, Bundesverſammlung, Stimmenmehrheit.
Teutſcher Orden 274. Penſionen ſeiner Mitglieder 142. 463 f. neuer t. Orden 555.
Thorn 71.
Thüringiſcher Kreis 72.
Thulba 76.
Thurgau 560.
Titel, für Preuſſen, 76. 162. für den König von Sachſen 76. Hannover 160. Niederlande 160. Luxemburg 161. SachſenWeimar 161 f. Braun-

schweigs Vorbehalt deßwegen 161. Kurhessen 161 f. HolsteinOldenburg 162. MecklenburgSchwerin u. Strelitz 162. Preussen 162. s. auch Rang.

Toscana 16. Ansprüche der Königin von Etrurien darauf 50. 559. Erzherzog Ferdinand erhält es nebst andern Besitzungen 93. Wechsel seiner Titel 162. bezahlt Kriegskosten an Oestreich 564. sein Rückfallsrecht auf Lucca 94. Rückfallsrecht des Herzogs von Modena auf gewisse toscanische u. luccheſische Bezirke 94. s. Rechte auf Elba 560.

Transmission der Acten 267.

Treppelwege 118.

Trient 89.

Triest 89.

TripleAllianz zw. Oestreich, England und Frankreich 547.

Türckheim, Frhr. v., s. Privatvorschlag wegen der Standesherren 305 ff.

Tyrol 18. 81. 89.

Uerzel 76.

Umschlag, gezwungener, 118.

Union, gleiche u. reale, Polens mit Rußland 71.

UniversitätsBann 248. 252. 269.

Unterthanen, Rechte derselben, werden in der teutschen BundesActe bestimmt 143. ihre Erwähnung ist erlaubt und nützlich 244 f. Preussen, Oestreich, Hannover u. A. fordern deren Bestimmung als nothwendig 246 ff. 255 f. insbesondere Oestreich 253. u. Hannover 254 f. Vorschlägedeßhalb247ff Baierns und Wirtembergs Erklärungen 257 ff. Eingang des Artikels der B.Acte, die Unterthanen betr. 264 ff. 271. Baierns u. Darmstadts Erklärung deßhalb 261 f. Uebersicht der Bestimmungen der B.Acte 266 ff. was in die BundesActe nicht aufgenommen ward 268 ff.

Unterwalden 67.

Unterzeichnung, Ordnung in derselben 164.

Uri 67. 560.

Valengin 75.

Vallendar 77.

Varel s. Bentinck.

Veltlin 10. fällt an Oestreich 68. 89. Graubünden Rechtsverwahrung dawider 552. wird, nebst Cleven u. Worms dem lombardisch-venetianischen Königr. einverleibt 90.

Venaissin 100. 470. f. 502.

Verantwortlichkeit der Minister 213 f. 366.

Vereinigte souveraine Fürsten u. freie Städte Teutschlands, ihre Schritte wegen Errichtung des t. Bundes 21. 59 ff. 131. 132 f. Beitritt zur Allianz der verbünd. Mächte 51. Mitwirkung zu Verpflegung der Armeen ꝛc. 51 f.

lassen sich von den 4 verbündeten Mächten den Territorialbestand ihrer Staaten garantiren 551. Erklärung weg. d. Rechte d. Unterthanen 256. wegen der Landstände 206 f. wegen einer Constitution 256. wegen der Standesherren 308. 309. wegen der R. Ritterschaft 362. wegen d. Kirchenangelegenheiten 444. wegen d. Juden 380.

Verfasser, Gesichtspunct aus dem er zu beurtheilen 4—6. seine Abhandlungen 569 ff. s. Verhältniß auf dem Congreß, s. Vorr. zu d. 2. Abth. s. Geschichte d. Herrsch. Zwingenberg 345 f. s. Staatsrecht der unmittelb. R. Ritterschaft 345.

Verino 93.

Verkehr, nützlicher, dessen Freiheit u. Sicherheit 130. die Bundesversammlung soll darüber verfügen 143.

Versoix 67.

Vertheidigungs-System des t. Bundes 155 f. 565.

Verzicht auf Territorial-, Hoheits- und Lehnherrlichkeits-Ansprüche, wird von Baiern gewünscht 151. Hessen stimmt bei 151. Anhalt widerspricht 151 f.

Vice-König s. Eugen.

Vié, Commandeur, 111.

Vielregieren 12.

Vils, Amt, 18. 81. 82. 83.

Völker-Seerecht 11.

Völkerunwille 31 f.

Vogtländische Enclaven 72.

Vollmachten der zu dem Congreß Abgeordneten 22. Commission zu Prüfung derselben 44.

Vorarlberg 18. 81. 89.

Waadt, Canton, 66. 67.

Waldeck, Erklär. wegen d. Juden 380 ff. Vertr. mit Napol. wegen der Katholiken 415.

Walmoden, Graf, 77.

Wambold, Frhr. v., 418.

Wandersleben 80.

Warschau, Herzogth., hatte russische Verwaltung 17. Seine neue Bestimmung 9. 69. 71. 543 f. Bevölkerung 543.

Wehrda 76.

Wenigregieren 12.

Wernigerode 75.

Wertheim, Amt, 84.

Wertheim (nicht Werl), Dorf, 84.

Wessenberg, Frhr. v., General-Vicar 420. seine Anträge 216. 432 ff. 448. 450 f. 465. 473. Druckschrift 437.

Westphalen, Herzogthum, 76.

Westphalen, Königr., freie Religionsübung 415.

Wetzlar 76. 562. K. G. Advocaten u. Procuratoren 562.

Wiedertäufer 443.

Wied-Neuwied, Fürst, 151. unterwirft sich Preussen 330 f. 336.

Wied-Runkel, Fürst, 151. unterwirft sich Preussen 330 f. 336.

Wieliczka, Salzwerke u. Gebiet 71. 90.

Wildenberg 77.
Wild- u. Rheingrafen 76.
Wirtemberg ſollte einen Bezirk an Baiern abtreten 82. iſt Mitglied des Comité's 5 teutſcher Höfe 20. 45. nimmt aber nicht Theil an den letzten und entſcheidenden Verhandlungen über den t. Bund 134. Landſtände 226. Erklärung wegen der Rechte der Unterthanen 257 f. Conſtitution 226 f. erklärt ſich wider die Standesherren 304. Unterhandlungen wegen Concordaten 414. Rangſtreit mit Hannover 505.
Wirzburg, Großherzog, wird Großherzog v. Toſcana 162.
Wirzburg, Großherzogthum 10. 81. 83.
Wittgenſtein Berlenburg, Fürſt, ſ. Sayn.
Wittgenſtein Wittgenſtein, Fürſt ſ. Sayn.
Wohlfahrt, gemeinſchaftl., die Bundesverſammlung ſollte darüber beſtimmen können 271.
Zehnten, auf der linken Rheinſeite 269. 556 ff.
Zehnten, deren Abſchaffung ſollte gültig bleiben 269 Note.
Zobel, Frhr. v., 349.
Zölle auf Flüſſen 119.
Zürich 68. 560.
Zug, Canton, 67. 560.
Zwätzen 80.
Zwingenbergiſche Sache 344. Note.

Druckfehler.

Seite 3, Zeile 5 von unten, ſtatt blos lies bloß. — S. 9, Z. 16, ſtatt ſeyn l. ſeyen. — S. 12, Z. 14 v. u., ſtatt kunnte l. konnte. — S. 21, Z. 17, zu Heſſen ſetze man Darmſtadt. — Ebendaſ. Note *, Z. 3, ſtatt Dec. l. Nov. — S. 29, Z. 17, ſtatt hitterm l. bitterem. — S. 30, Z. 2 v. u., nach «marche» ſetze man politique. — S. 41, Z. 20, ſtatt beharrete l. beharret hätte. — S. 48, Note, Z. 1, ſtatt 1815 l. 1813. — S. 57, Z. 1 v. u. ſtatt Francort l. Francfort. — S. 69, Z. 4, ſtatt ſavoyſche l. ſavoyiſche. — S. 74, Z. 1 v. u. ſtatt 50 l. 505. — S. 84, Z. 5, ſtatt Abſenau l. Alzenau. — S. 86, Z. 17, ſtatt 20,000 l. 10,000. — S. 88, Z. 21 u. 25, ſtatt Souverainität l. Souverainetät. — S. 93, Z. 18, ſtatt Moria l. Maria. — S. 94, Z. 12, ſtatt Miranda l. Miranbola. — S. 99, Z. 11, ſtatt Pabſt l. Papſt. — S. 109, Z. 3 u. 4, ſtatt und daſelbſt l. wo er. — Ebendaſ. Z. 4 u. 5, ſtatt zu finden l. fand. — S. 109, Z. 1 v. u. ſtatt dekretirte l. decretirte — S. 120, Z. 2 v. u. ſtatt politiſchen l. politiſchem. — S. 123, Z. 17, ſtatt eingeſchränkten l. eingeſchränktem. — S. 124, Z. 11, ſtatt beſtimmen l. beſtimme. — S. 127, Z. 11, ſtatt Ausſichten l. Rückſichten. — Ebendaſ. Z. 18, ſtatt den l. dem. — S. 136, Z. 10, ſtatt Knipphauſen l. Knipphauſen. — S. 149, Z. 18, ſtatt Strandesherren l. Standesherren. — S. 150, Z. 13 v. u. ſtatt Bentheim l. Bentheim Steinfurt. — S. 151, Z. 14 u. 15, ſtatt und von Wied l. von WiedNeuwied und WiedRunkel. — S. 152, Z. 3, ſtatt weiſſen l. weiſen. — Ebendaſ. Z. 8 v. u. ſtatt Dotationen l. Dotation. — S. 153, Z. 11, nach vielleicht ſetze man: zum Theil. — S. 163, Z. 10, ſtatt Herzöge l. Herzoge. — Ebendaſ. Z. 13, ſtatt neun l. eilf. — Ebendaſ. Z. 17, nach Hechingchen ſetze man: Reuß, ältere und jüngere Linie. — S. 394, Z. 12 v. u. ſtatt «gefärdet» ſtehe gefährdet. — S. 346, Z. 5, ſtatt April l. December. — S. 233, Z. 7, nach «Teutſchland» ſtehe: die Kette genannt. — S. 384, Z. 3 v. u., ſtatt anerkannt l. anerkennt.